



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



Soc. Div.

P Sociol. 23
Class Book

University of Chicago Libraries
GIVEN BY

Besides the main topic this book also treats of

Subject No.	On page	Subject No.	On page
(Soc. Div.)			

CARDS MADE

ZEITSCHRIFT

für

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Im Auftrage der Deutschen Gesellschaft
zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

herausgegeben von

A. Blaschko-Berlin, **S. Ehrmann**-Wien,
E. Finger-Wien, **J. Jadassohn**-Bern, **K. Kreibich**-Prag,
E. Lesser-Berlin, **A. Neisser**-Breslau.

Redigiert von

A. Blaschko,
Berlin W., Potsdamer Straße 105 a.

X. Band.



Leipzig 1910

Verlag von Johann Ambrosius Barth

Dörrienstraße 16

RC 201 Z 4

VIA
TO
YRABU OASIO

Inhaltsverzeichnis.

Originalbeiträge.

	Seite
Frederic Bierhoff, Die Prostitutionsfrage in New York	1
41, 119, 257, 289, 341 u. 374	
W. Hammer, Vorschläge zur Ungestaltung der Krankenhaushaft von Prostituierten	21
Oskar Scheuer, Das neue österreichische Gesetz betreffend die Ver- hütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und dessen Berücksichtigung der Geschlechtskrankheiten	33
Felix Block, Die nicht gewerbsmäßige Prostitution, ihre Ursachen, Formen und deren Bekämpfung	69
Rau, Die Prostitutionsverhältnisse in Essen (Ruhr)	87
E. A. Hansteen, Prostitutionsverhältnisse und Geschlechtskrankheiten in Norwegen	109
Placzek, Das Berufsgeheimnis des Arztes und die Geschlechts- kranken	141
Franz Nagelschmidt, Beschäftigung von Geschlechtskranken in Krankenhäusern	177
Touton, Mein Abiturientenvortrag und Herr Dr. med. Max Marcuse .	211
Max Flesch, Ein Gutachten über Gonorrhoe als Grund zur Anfechtung der Ehe	317
Max Flesch, Bemerkungen zu dem Vortrage Herrn Dr. med. Placzeks (Berlin) „Das Berufsgeheimnis des Arztes und die Geschlechtskrank- heiten“	334
Karl Nötzel, Moskauer Prostitutionsverhältnisse	357
Johann Fabry, Ein Beitrag zur Behandlung der Geschlechtskrank- heiten durch Unbefugte	387
Finger und Rittler, Der neue österreichische Strafgesetzentwurf und die Geschlechtskrankheiten	401

Feuilleton.

	Seite
Stephani, Ärztliche Ansprache an die Abiturienten des Jahres 1908 .	153
Max Flesch, Literarische Rundschau	192
Unter welchen Bedingungen darf man Syphilitischen die Ehe gestatten?	S. 270 u. 302

Tagesgeschichte und Referate.

Tagesgeschichte.	S. 24, 57, 102, 133, 203, 283, 355 u. 434
Referate	S. 30, 66, 102, 139, 165, 205, 251, 316, 356, 400 u. 438
Namenregister	442
Sachregister	443

Zeitschrift

für

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Band 10.

1909.

Nr. 1.

Die Prostitutionsfrage in New York.

Von

Dr. Frederic Bierhoff (New York),
Professor für Haut- und Geschlechtskrankheiten.

I.

Bei der Beschäftigung mit der Prostituiertenfrage und der Einschränkung ihrer bösen Wirkungen in sanitärer und volkwissenschaftlicher Beziehung hat New York ein Problem zu lösen, welches hier viel verwickelter ist, als in irgend einer anderen Stadt der Welt. Es gibt wahrscheinlich heutigen Tages keine zweite Stadt, unter deren Bürgern so viele verschiedene Nationalitäten vertreten sind, wie in New York, und das Problem darf nicht nur vom Gesichtspunkt des Amerikaners aus behandelt werden, sondern auch von dem der verschiedenen anderen Völkern, die seine kosmopolitische Bevölkerung bilden. Wenn wir zum Vergleich die größten Städte anderer Völker heranziehen, so finden wir, daß diese bei der Beschäftigung mit dem Problem fast ausschließlich die Gewohnheiten und Kennzeichen ihrer eigenen, eingeborenen Bürger zu betrachten haben; die dort wohnenden Ausländer sind nicht so zahlreich, daß sie die Form oder die Art der Verwaltung wesentlich beeinflussen könnten. Berlin hat fast vollkommen mit Deutschen zu rechnen, Paris mit Franzosen, Rom mit Italienern, London hauptsächlich mit Engländern; aber es scheint, als ob alle Völker des Erdballs in New York dauernde Niederlassungen gegründet hätten, und als ob die Vertreter dieser verschiedenen Nationen sich zu Kolonien verbunden haben, die sich an die Sitten und Überlieferungen ihrer Heimatländer anklammern und uns sowohl die Laster, als auch die Tugenden derselben zeigen. So haben wir irische, deutsche, französische, russische und polnische, ungarische, böhmische, italienische, syrische, armenische, Neger-, Chinesen- und andere Kolonien.

Während die Kinder dieser Einwanderer, wenn sie aufwachsen, darauf hinzielen, ihre Rassenmerkmale zu verlieren und gute amerikanische Bürger zu werden, werden die alten Heimatsgebräuche und -sitten durch den konstanten Einfluß neuer Einwanderer lebendig erhalten. Diese große Menge von Ausländern in der Bevölkerung der Stadt, mit ihrem Bestreben, die Sprache und Sitten ihrer Länder zu erhalten, ist von großem Einfluß insofern, als sie die Kontrolle der Prostitution und der Prostituierten in New York erschwert.

Ein anderer wichtiger Faktor, das Problem der Möglichkeit einer Kontrolle der Prostitution in New York noch verwickelter zu gestalten, ist die Tatsache, daß die Häupter der Verwaltung und die Vorsteher der verschiedenen Abteilungen so häufig wechseln. Infolgedessen ist ein Wechsel in den Ansichten dieser verschiedenen Leute gleichbedeutend mit einem Wechsel der Methoden in der Verwaltung der Stadt und ihrer diversen Abteilungen. Mit anderen Worten: Ein Bürgermeister kann ein ganz ehrlicher, von den höchsten Grundsätzen geleiteter Mann sein; der nächste kann genau das Gegenteil sein und alle schlechten Eigenschaften zeigen. Ein Abteilungsvorsteher kann streng in der Handhabung der Gesetze, sein Nachfolger kann nachsichtiger sein. Wäre das Amt eines Polizeikommissars eine Lebensstellung und sein Inhaber nur nach einem Verfahren auf offen erbrachte und geprüfte Anklagen absetzbar, so würde es für einen ehrlichen Mann, wie es der gegenwärtige Kommissar unbestreitbar ist, möglich sein, die Abteilung von zweifelhaften Elementen zu säubern und sie auf eine gediegene, ehrliche Basis zu stellen. Ebenso könnte er dann eine wirksame Polizeileitung der Stadt möglich machen. Aber solange diese Stellung eins der „Beutestücke“ der Politiker ist, und solange der Inhaber derselben nicht sicher sein kann, daß sein offizieller Charakter ihn schützt vor den Angriffen der Politiker, welche auf diese Position für ihre politische Tätigkeit reflektieren, um damit ein Geschenk für irgend einen besonders tätigen Anhänger zu haben, oder sie dem Bewerber zu geben, der fähig und willig ist, den höchsten Preis dafür zu bezahlen, so lange wird der Polizeikommissar auf die Gnade seiner Unterbeamten und deren politische Hintermänner angewiesen sein. Das gute Werk, das einer zustande bringen kann, wird, bevor er eine Gelegenheit gehabt hat, seinen Wert völlig zu beweisen, durch die Ernennung eines Nachfolgers zunichte gemacht.

Indessen vereitelt wahrscheinlich mehr als alles andere jeden Versuch zur Durchführung dauernder Reformen in dieser Stadt, insbesondere bezüglich der Prostitutionsfrage die „Bestechlichkeit“ (graft). Ein Abteilungschef mag ein durch und durch ehrlicher Mann sein, der sein Bestes tut, um die Gesetze ehrlich und getreu zur Anwendung zu bringen, und dennoch mögen durch den Einfluß, den Bestechungen auf seine Untergebenen ausüben, seine Versuche völlig fruchtlos gemacht werden, und, wie es jetzt nicht selten der Fall ist, die hieraus resultierenden Mißerfolge auf sein eigenes Haupt zurückfallen und ihn aus Amt und Würden treiben. Es scheint kein Gesetz in den „statute-books“ zu geben, das nicht durch Bestechung umgangen werden könnte. Wenn mächtige politische Einfüße wünschen, daß ein Gesetz gebrochen werden soll, so kann mit politischem Druck und dem Einfluß von Geld sicher darauf gerechnet werden, nicht nur eine Umgehung des Gesetzes, sondern auch einen Schutz vor den Konsequenzen einer solchen Umgehung oder Auflehnung möglich zu machen. Bestechung hat immer einen fruchtbaren Boden auf dem Gebiete der Prostitution in dieser Stadt gefunden. Man kann wahrhaftig sagen, daß es den Prostituierten nur erlaubt ist, ihrem Gewerbe so lange nachzugehen, wie sie sich den Forderungen der verächtlichen Vampyre fügen, die sie für eine Geldentschädigung ungestört lassen. Die Frage der Bestechung in bezug auf die Prostituierten wird in diesen Aufsätzen noch ausführlicher berührt werden. Hier genüge es, zu sagen, daß es, solange die Bestechung als Einrichtung dieser Stadt besteht, unmöglich sein wird, die Prostitution und ihre Übel zu kontrollieren und darüber Vorschriften zu erlassen. Bevor wir nicht einen reinen Polizei- und Gesundheitsdienst haben, frei von den verderblichen Wirkungen politischen Einflusses, dessen Mitglieder ihre Stellung als Ehrenstellung im Dienste ihrer Stadt betrachten, solange wird es uns unmöglich sein, gegen diese Übel, wenn auch in schwachem Maße, anzukämpfen. Solange jedenfalls, wie der Schutz gegen Anklage, oder in einigen Fällen gegen Strafverfolgung nur mit Hilfe einer Steuer gewonnen werden kann, welche diesen Geschöpfen von den Unterbeamten der Polizeiverwaltung willkürlich auferlegt wird, so lange wird es unmöglich sein, das Problem in einer auch nur annähernd befriedigenden Weise und mit der Hoffnung auf Erfolg zu behandeln. Während augenblicklich der Polizeikommissar und die meisten höheren Beamten der Abteilung und ein großer Prozentsatz der niederen Beamten ehrlich sind, ist

trotzdem noch eine zu große Menge von unehrlichen Charakteren im Bezirk, welche ihre Stellungen nicht als Vertrauens- und Ehrenstellungen im Dienst des Volkes betrachten, sondern allein als Gelegenheit zur Erpressung von Schweigegeldern von denjenigen, deren Gesetzesübertretungen sie dann ruhig hingehen lassen. Sie sind es, die Schande über die Polizeiabteilung von New York bringen und die die Existenz von Bordellen, öffentlichen Häusern und Räuberhöhlen in direkter Übertretung der Gesetze möglich machen, und sie sind es, welche die Umgehung der Gesetze auch in anderer Beziehung ermöglichen. Hinter ihnen stehen die unredlichen und verderbten unter den politischen „heelers“ von jeder Partei, die ihren Tribut von den Gesetzbrechern erpressen und ihnen die Bewegungsfreiheit nur so lange bewilligen, als sie den Tribut bezahlen. Es sind diese politischen Führer durch Stimmabgabe von Ungebildeten und Ausländern erwählt und, unglücklicherweise auch durch einen zu großen Prozentsatz derjenigen eingeborenen Wähler, welche für die Existenz des Bestechlichkeitsübels verantwortlich sind, dadurch, daß sie den Übertreter schützen, solange er die Wünsche des Führers ausführt, und seine Stimme dem gibt, den dieser vorschreibt.

Das erste, woran jeder männliche Einwanderer denkt, der beabsichtigt, in den Vereinigten Staaten zu bleiben, ist die Erlangung der amerikanischen Bürgerrechte, und das wird unglücklicherweise jedem männlichen Einwanderer, dem nicht bewiesen werden kann, daß er in seinem Heimatland eines Kapitalverbrechens für schuldig befunden worden ist, allzu leicht gemacht. Die amerikanischen Bürgerrechte werden so leicht selbst ungebildeten und unwissenden Ausländern zugestanden, wenn sie nur die Vorschriften beobachtet haben, die für Reflektanten auf das Bürgerrecht bestehen — und zwar auf Grund der Tatsache, daß jeder neue Bürger eine neue Stimme für die eine oder die andere der politischen Parteien bedeutet —, daß das ganze Verfahren bisweilen eine Farce, ja eine Schande ist. Infolgedessen glaube ich nicht zu übertreiben, wenn ich sage, daß die Mehrheit der Wähler in New York Männer von geringer Bildung und geringer Befähigung für die Ausübung ihrer Wahlvorrechte sind, und daß sie daher die unabsichtlichen und oft nur zu willigen Werkzeuge von verderbten und unehrlichen politischen „heelers“ werden, welche ihre Stimmen beeinflussen, um minderwertige, oder noch schlimmer, unehrliche Gesetzgeber zu wählen, die die „heelers“ dann ihren Absichten

gefügt machen können. Zum Beweise dieser Behauptungen brauche ich nur aus der letzten offiziellen Volkszählung 1900 Zahlen anzuführen, welche besagen, daß von den über 10 Jahre alten Analphabeten der weißen Bevölkerung von Groß-New York 5344 Eingeborene waren, während 170638 Ausländer gewesen sind. Unter „Analphabet“ versteht die Volkszählung eine über 10 Jahre alte Person, die unfähig ist, in irgend einer Sprache zu schreiben. Die Anzahl der nahezu analphabeten Leute — derjenigen, deren Bildung gleich null ist — ist wohl unmöglich auch nur zu schätzen. Der Bericht des Kommissarchefs der Einwanderung stellt fest, daß im Jahre 1906 bis 28% der Gesamtanzahl der zugelassenen Einwanderer, über 14 Jahre, Analphabeten waren, während im Jahre 1907 bis 30% zu dieser Kategorie gehörten.

Es ist eine unbestreitbare Tatsache, welche diejenigen, die längere Zeit in New York gelebt haben, zugeben werden, daß der Zustand politischer Mißwirtschaft zum großen Teil dem Einfluß dieser fremden Analphabeten zugeschrieben werden muß. Da sie ihre Zeit gezwungenermaßen damit zubringen, sich einen Unterhalt zu schaffen, und versuchen, sich aus der Armut zu günstigen Verhältnissen aufzuschwingen, so haben sie wenig Zeit oder Neigung oder Verständnis, sich mit den Einrichtungen dieses Landes zu beschäftigen und sind für die glattzüngigen politischen „heelers“ und Führer eine leichte Beute. Wenn sie nun, wie es bei vielen der Fall ist, aus Ländern kommen, in denen, wie momentan in Rußland, die Korruption die Oberhand hat, so fahren sie einfach in der Anwendung ebenderselben Korruption fort, oder sie nehmen — und das ist noch schlimmer — eine führende Stellung ein.

Ein anderer Faktor, welcher das Anlegen eines vernünftigen Maßstabes in Hinblick auf die Prostitution nahezu unmöglich macht, ist der Einfluß der Fanatiker beiderlei Geschlechts. Wir sind eine hysterische und heuchlerische Nation. Die Ansicht, daß man seine Beschwerden dazu benutzen müsse, um persönliche Meinungen öffentlich in der Presse zu erörtern, oder um irgendwelche Vereine zu gründen, scheint sich im amerikanischen Volke mehr und mehr einzubürgern. Viele dieser Vereine, die auf gute, ehrliche und sittliche Zwecke hin gegründet wurden, sind ihrer eigentlichen Bestimmung durch Fanatismus entzogen worden. Jegliche Bewegung, die zum Zweck der Regulierung der bösen Wirkungen jenes sozialen Übels angeraten werden mag, erregt einen Proteststurm von seiten der Fanatiker beiderlei Geschlechts. In ihrem Eifer, irgend

einen Angriff auf die Freiheiten des Individuums abzuwehren, verlieren sie den Blick für die Wohlfahrt der großen Masse (des Volkes). Ihnen ist es lieber, daß viele in eine Ansteckungsgefahr hineinrennen, als daß eine Verworfenen ihrer Freiheiten beraubt wird. Ihnen ist jede Prostituierte eine Unglückliche und eher zu bemitleiden, als zu bestrafen. Die Hysterie hat so um sich gegriffen, daß man sie heutzutage fast unter die nationalen Mängel zählt, und sie zeigt sich besonders stark in häufigen Ausbrüchen krankhafter Sympathie für die Verbrecherklassen. Die „Gelbe Presse“ (und es ist eine Frage, ob wir nicht die Mehrheit unserer Zeitungen zu dieser Kategorie rechnen können) gießt Öl ins Feuer durch den Weibrauch, den sie zu Füßen jeder notorischen Buhlerin oder jedes Gesetzbrechers entzündet und durch den romantischen Schimmer, den sie um die Stirnen der Verbrecher und Entarteten webt. Der Gesetzesbruch wird oft außer Betracht gelassen durch die krankhafte Sympathie für das Verbrechen, besonders wenn es von einer Frau ausgeführt worden ist.

Indessen nimmt der Fanatismus auch eine andere Gestalt an. Von Zeit zu Zeit ertönt ein hysterisches Geschrei nach strenger Anwendung irgend eines lächerlichen und veralteten Gesetzes aus den statute-books, und wo die Stadtverwaltung sich nicht dazu bequemen will, diese fanatischen Vorschläge auszuführen, wird sie von den sogenannten Reformern oder Reformvereinen angegriffen. Wahrscheinlich wurde der sexuellen Hygiene in New York niemals ein schwererer Schlag versetzt, als es vor einigen Jahren durch einen wohlbekannten Geistlichen geschah, dessen ehrliche, aber schlecht bedachte Versuche, die Sittlichkeit der Stadt oder wenigstens die Art der Ausführung ihrer Gesetze zu reformieren, nur das Resultat hatten, daß sich das Prostitutionslaster über die ganze Stadt verbreitete. Es war vor seinen übel beratenen Versuchen möglich gewesen, die Prostituierten mehr oder weniger auf bestimmte Grenzen oder Stadtbezirke zu beschränken. Fast unmittelbar darauf, als direktes Ergebnis seiner Tätigkeit, wurden diese Distrikte aufgelöst, und ihre Bewohner zerstreuten sich über die ganze Stadt. Es ist seitdem nie wieder möglich gewesen, eine wirkliche Zentralisation der Prostitution, wie sie in früheren Jahren existiert hat, zustande zu bringen.

Ich möchte nicht mißverstanden werden. Ich bin für die strenge Innehaltung der statute-book Gesetze. Aber diejenigen, die nicht innegehalten werden können, sollten abgeschafft werden,

da ihre Existenz nur die Gelegenheiten zur Bestechung steigert. Ich habe mich indessen oft gefragt, ob nicht viele dieser unmöglich zu erzwingenden Gesetze einzig und allein gemacht worden sind, um die Bestechungsmöglichkeiten für die Politiker zu vergrößern. Aber während ich die Innehaltung der Gesetze durchaus begünstige, bin ich dagegen, daß die Pflichten und Funktionen der Polizeibehörde von Fanatikern oder sogenannten Reformern übernommen werden, deren Kenntnis des Gegenstandes einzig und allein vom grünen Tisch aus erworben wurde.

Endlich erwächst der erfolgreichen Ausführung des Planes einer Prostituiertenkontrolle ein fast unüberwindliches Hindernis aus der völligen Unfähigkeit der Polizei, diesen Individuen auf den Fersen zu bleiben. In einigen europäischen Ländern besteht die obligatorische Meldepflicht für alle Einwohner, und der Umzug von einem Hause oder Bezirk in einen anderen muß der Polizei beider Bezirke gemeldet werden. Infolgedessen ist es verhältnismäßig leicht, den Prostituierten auf der Spur zu bleiben, da sie ihren Umzug aus einem bestimmten Hause oder Distrikt in einen andern anzeigen müssen. In New York indessen wird kein genaues Verzeichnis von Namen, Wohnungen usw. der Einwohner gehalten, und ebensowenig ein Verzeichnis von deren Veränderungen. Jeder Versuch, ein solches System einzuführen, würde wahrscheinlich einen Sturm des Protestes wegen der „Beschränkung der persönlichen Freiheit“ hervorrufen. Ich glaube aber, daß irgend so ein System eingeführt werden muß, sei es auch erst in späteren Zeiten. Es ist nach heutigen Verhältnissen so gut wie unmöglich, irgend eine obligatorische Meldepflicht oder Kontrolle der Prostituierten durchzuführen, und der Plan einer solchen Kontrolle könnte unter heutigen Bedingungen nur durch freiwillige Aktion der Prostituierten selber verwirklicht werden.

Dies sind einige von den Hindernissen, die sich einer zweckmäßigen Kontrolle der Prostitution und der Prostituierten in New York entgegenstellen. Ehe es nicht möglich ist, die große Masse des Publikums davon zu überzeugen, daß die Frau, welche ihren Körper dem ersten besten verkauft, eine Prostituierte ist, gleichviel ob sie noch andere Arbeit tut, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen, oder ob sie ausschließlich von den Erträgen ihres Gewerbes lebt, und daß sie als solche eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit bedeutet, wird es auch nicht gelingen, in zufriedenstellender Weise den Übeln der Prostitution in New York

zu begegnen. Es wird nur dann möglich sein, rationelle Mittel zur Kontrolle der Prostitution und zur Einschränkung der Geschlechtskrankheiten anzuwenden, wenn das Publikum einsieht, daß die größte Verbreiterin dieser Krankheiten die Prostituierte ist, gehöre sie nun dem öffentlichen oder dem heimlichen Typus an. Es muß den Leuten zum Bewußtsein kommen, daß diese Frauen ihr Gewerbe unter direkter Gesetzesverletzung ohne Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand ausüben. Das Publikum muß einsehen, daß diese Frauen sich dadurch außerhalb des Gesetzes stellen und in den Augen des Gesetzes zu Verbrecherinnen werden, und daß es eine Pflicht der Gesellschaft ist, diese Verbrecherinnen dadurch unschädlich zu machen, daß man sie so lange in Anstalten einsperrt, bis keine Ansteckungsgefahr mehr zu fürchten ist. Das Publikum muß die Wahrheit dieser Tatsachen einsehen, ganz unbeeinflusst von Sentimentalität und einzig geleitet von dem Bestreben, das Wohlergehen der Allgemeinheit zu fördern!

Natürlich müssen Maßnahmen, deren Zweck die Einschränkung der Geschlechtskrankheiten ist, sich ebensogut mit den Männern befassen, und diese müssen ebenso streng behandelt werden, wie die Frauen. Jegliches Individuum männlichen oder weiblichen Geschlechts sollte, wenn es mit einer Geschlechtskrankheit behaftet ist, durch die Gesetzgebung gezwungen werden, sich einer kompetenten Behandlung während der Dauer der in Frage stehenden Krankheit zu unterziehen. Sollte jemand nicht in der Lage sein, für die Behandlung bei einem Privatarzte zu bezahlen, so sollte er gezwungen werden, zu beweisen, daß er entweder in einem Ambulatorium oder einem Hospitale behandelt wird. Diejenigen, die keines von beiden tun wollen, müßten während der ansteckenden Periode ihrer Krankheit irgend einem Hospitale oder einer Poliklinik übergeben werden.

II.

Veränderungen im Charakter der Prostitution in New York.

Das vollkommenste Werk, das wir über die Prostitution in New York besitzen, ist wohl das des verstorbenen Dr. Sanger, welches ursprünglich im Jahre 1858 veröffentlicht wurde. Dieses Buch gibt ein anschauliches Bild der Zustände, wie sie zu jener Zeit in der Stadt herrschten. Die Zustände haben sich indessen seit jener Zeit sehr geändert, hauptsächlich durch das riesig schnelle Wachstum der Stadt und ihres Wohlstandes und durch den

Zustrom fremder Elemente in Stadt und Land, welche damals auch sozusagen unbekannt waren; und die Prostitution in New York hat eine vollständige Änderung durchgemacht. So hat z. B. das Wachstum der Geschäftsgegenen die alten Viertel des Lasters hinweggerafft und vernichtet und es in andere Stadtteile gedrängt. Der Verfasser kann sich noch der Zeit entsinnen, als Wooster, Broome, Greene Str. und andere Straßen dieser Gegend von einer großen Anzahl von Prostituierten bewohnt wurden. Es war in jenen Tagen ganz allgemein, daß der Fußgänger, wenn er eine dieser Straßen durchschritt, entweder von den Fenstern herab, oder aus den Türen der Wohnhäuser von den Bewohnerinnen angeredet und, ganz gleich ob bei Tag oder Nacht, von ihnen unverschämt belästigt wurde. Dieses Prostitutionsviertel ist vollständig gesäubert worden. Ein anderes berüchtigtes Viertel setzte sich aus den Straßen zwischen der 6. und 7. Avenue zusammen und dehnte sich von der 24. bis zur 23. Street aus. Dies war noch bis vor wenigen Jahren die berüchtigteste Gegend der ganzen Stadt. Hier waren die bekannten Tanzsäle, wie z. B. der Buckinghamsaal usw.; gegenwärtig ist von dieser Art nur noch der Haymarket vorhanden. In diesem Bezirk waren auch zahlreiche Bordelle, von welchen vielleicht das berüchtigteste und sogar berühmte das „House of all Nations“ war; von diesem hieß es, daß fast jede Nation der Erde unter seinen Bewohnerinnen vertreten war. Sicherlich waren die Vertreterinnen der Hauptnationen darunter. Damals wie heute waren die Bowery, die 14. Street und Broadway die Hauptpromenade der Prostituierten, mit dem einen bemerkenswerten Unterschiede, daß die Beschaffenheit derer, die in der Bowery und 14. Street die Passanten belästigen, sich verschlechtert hat, — wenn so etwas überhaupt möglich ist —, und daß die Promenade, welche damals eigentlich bei der 34. Street endigte, sich heute viel weiter den Broadway entlang ausdehnt, und noch dazu die 5. Avenue sowohl als auch die 34. und 42. Street, die 6. 7. und 8. Avenue umfaßt. Im oberen Teil der Stadt, in der 125. Street, von der 3. Avenue westlich von Columbus und in der 3. Avenue von der 129. Street abwärts befinden sich jetzt die beliebtesten Promenaden. Weiter nördlich ist der Hauptaufenthaltsort der Prostituierten, da wo sie früher unbekannt waren, in der Vorstadt Bronx, nördlich von der 3. Avenue. Harlem, das früher fast frei von diesem Übel war, ist jetzt einer der schlimmsten Stadtteile in dieser Hinsicht geworden, hauptsächlich wurde es das Quartier der schwarzen Prostituierten und Zuhälter.

Was für Manhattan gilt, gilt auch für Brooklyn, denn hier besonders sind die Prostituierten zu finden, wie sie ihr lästiges Gewerbe längs der Hauptstraßen treiben.

Während die Belästigung sich hauptsächlich auf die Winkelgassen in der Nähe der Hauptstraßen beschränkt, kann man die Wohnungen der Prostituierten in allen Stadtteilen finden. Richtige Prostituiertenhäuser sind keineswegs so relativ zahlreich oder so öffentlich in ihrem Betriebe wie früher, und die Prostituierten leben meistens entweder allein, oder es teilen sich zwei oder drei in ein Stockwerk.

Das Gesetz verbietet ausdrücklich die Existenz von Prostituiertenhäusern, wie es das Gewerbe an sich verbietet, und die Polizei sollte von Rechts wegen auf jede Beschwerde, welche diese Einrichtungen betrifft, eingehen, indem sie sich die nötigen Belege verschafft und die Übelstände durch gesetzliches Vorgehen beseitigt. Oberflächlich betrachtet scheint es sich so zu verhalten, in Wirklichkeit tut es die Polizei nur dann, wenn sie dazu gezwungen wird. Darum werden die Polizeibeamten irgendeines Bezirks die Existenz von Bordellen innerhalb dieser Distrikte gewöhnlich leugnen, obgleich der gut orientierte „Nachthabicht“ jedem gegen eine Entschädigung so viele zeigt, wie man sehen will. Daß die unteren Polizeibeamten von der Existenz der Bordelle wissen, hat sich durch die Erfahrungen des Verfassers auf seinen Streifzügen bestätigt. Wenn er den Wunsch äußerte, Häuser verschiedener Typen, wie sie noch später in diesen Aufsätzen beschrieben werden, zu besichtigen, so nannte jeder einzelne der Polizeidetektivs — es begleiteten ihn stets mehrere auf seinen Wegen — freiwillig die Adressen verschiedener Häuser in ihren eigenen oder in den benachbarten Bezirken und arrangierte die Inspektionsbesuche, indem er sich mit „Madame“ per Telephon von einer öffentlichen Fernsprechstelle aus unterhielt. Diese Detektivs waren keineswegs im Bündnis mit den Unterhaltern der Bordelle, aber sie wußten von deren Existenz und kannten ihre Lage ganz genau.

Ebenso kennen sie auch die Lage und den Charakter der wohlbekanntesten assignation hotels (Absteigequartiere); der Verfasser kennt viele von ihnen, die seit Jahren unbelästigt florieren. Der Grund dafür ist, daß eine Anzahl der Häuser Eigentum der bekanntesten und einflußreichsten Politiker der Stadt sind, und die Eigentümer der übrigen sich die Immunität gegen Störungen schon zu verschaffen wissen.

New York hat keine Prostitutionskontrolle, weder eine polizeiliche, noch eine sanitäre; es ist auch nicht wahrscheinlich, daß es jemals eine von beiden geben wird, solange nicht durch schlimme Erfahrungen die Tatsache sich die Aufmerksamkeit der Bürger erzwungen hat, daß es die unkontrollierte Prostitution war und ist, die an der großen Zunahme der Geschlechtskrankheiten in den Städten dieses Landes während der letzten Jahre schuld ist — nicht nur am Anwachsen der Krankheiten selbst, sondern auch an der stets größer werdenden Zahl der sexuellen Verbrechen und an der Verbreitung der verschiedensten geschlechtlichen Perversitäten.

Es ist nicht der Zweck dieser Aufsätze, die Vorzüge oder Nachteile der Reglementierung oder der Aufhebung der Kontrolle zu diskutieren, denn der Verfasser will sich nicht mit Theorien befassen, sondern mit Tatsachen, die auf seinem eigenen Wissen oder den Berichten unanfechtbarer Autoritäten basieren. Fremde Städte haben die Probe der Kasernierung, der Reglementierung und der Kontrollabschaffung gemacht, und der Verfasser kennt genau die Streitigkeiten, die in den Ansichten fremder Autoritäten im Hinblick auf den praktischen Wert der Maßregeln zur Einschränkung der Prostitution und der Geschlechtskrankheiten, herrschen. Er möchte nur sagen, daß seiner Meinung nach solche Kontrollmaßregeln, wie sie früher versucht worden sind, aus Mangel an Übereinstimmung zwischen den verschiedenen Städten irgendeines Landes verfehlt sind besonders deshalb, weil in den meisten Fällen diese Maßregeln nicht nach wissenschaftlichen Methoden betrieben worden sind. So sind Verschiedenheiten und Widersprüche in scheinbaren Resultaten entstanden und bilden das mächtigste Argument in den Händen der Kontrollgegner. Dieser Widerspruch wurde dem Verfasser während eines neuen Studiums der „Kontrollmethoden“ in einigen deutschen Städten klar. Es wurde ihm auch klar, wenigstens soweit er die offenkundige, öffentliche Ausbeutung der Prostitution in Betracht zog, daß sie in jenen Städten am geringsten war, in denen eine strikte Kontrolle eingeführt ist und in welchen die Kasernierung die Regel ist. Wenn man die Gesundheitskontrolle betrachtet, so sieht man, daß sie in den verschiedenen Städten stark variiert, und ich muß zu meinem Bedauern sagen, daß sie meist nicht den Anforderungen genügt, die die moderne Wissenschaft das Recht hat, an Deutschland zu stellen.

In New York haben wir also keine Polizeikontrolle, ausgenommen, daß die Prostitution und die Unterhaltung von Bordellen

und assignation houses verboten ist, und daß die Übertretung des Gesetzes in diesen Fällen den Schuldigen der Gefahr der Gefangensetzung und Bestrafung aussetzt — es sei denn, daß der Schuldige über genügende „politische Verbindungen“ verfügt, die ihn oder sie vor Strafe schützen, oder daß er willens ist, unehrlichen Polizeibeamten, von denen unglücklicherweise noch zu viele im Dienste sind, etwas „in die Hand zu drücken“. Es gibt überhaupt keine Gesundheitskontrolle, und die Vorkehrungen für die Geschlechtskranken sind ebenso vollständig unzulänglich wie veraltet. Trotzdem sich in den Armenapotheken eher die Gelegenheit bietet, umherziehende, geschlechtskranke Patienten zu behandeln, so ist doch in fast allen die Behandlung lächerlich veraltet.

Es ist unmöglich, die Anzahl der Prostituierten, die ihr Gewerbe in Groß-New York treiben, festzustellen. Whitin schätzt sie im Jahre 1908 auf ungefähr 10000 für Manhattan. Sanger macht in seinem schon erwähnten Werk die Angabe, daß die Zahl der öffentlichen Prostituierten im damaligen New York (1858) — also in dem heutigen Manhattan — 6000 bei einer ungefähr 700000 Köpfe starken Bevölkerung betrug, d. h. 8—10 ‰. Die Gesamtanzahl der Prostituierten, sowohl öffentlicher wie heimlicher, taxierte er auf 7860 oder auf $1\frac{1}{2}\text{‰}$. Wenn man diesen Prozentsatz auf die Bevölkerung Groß-New Yorks überträgt, nach der Schätzung des Volkszählungsbureaus für den 1. Juni 1907, so würden wir bei einer Bevölkerung von 4225681 36214 öffentliche und 47326 öffentliche und geheime Prostituierte haben. Da sich die Sittlichkeit der Stadt in den letzten Jahren nicht gebessert hat, so neige ich der Ansicht zu, daß meine Angaben (es kann sich natürlich nur um ungefähre Schätzungen handeln) der Wahrheit näher kommen, wie die von Whitin. Ich glaube eher, daß meine Angaben für die gegenwärtigen Verhältnisse noch viel zu niedrig gegriffen sind, denn, während sich die öffentliche Prostitution nach der jeweiligen Strenge der polizeilichen Maßnahmen, die durch die Bedingungen der verschiedenen Bürgermeister beeinflußt werden, richtet, bin ich der Meinung, daß die heimliche Prostitution ungeheuer zugenommen hat.

Zwei große Ursachen sind seit Sangers Zeit (abgesehen von der krampfhaften Tätigkeit der Polizei) an der großen Veränderung im Charakter der New Yorker Prostitution schuld gewesen; erstens das enorme Anwachsen der Fremden und zweitens die Zunahme der Stadt an Größe und Wohlstand. 1858 kamen nur 191942 Ein-

wanderer in unser Land, während im Rechnungsjahr 1907 1285349 einwanderten, von denen 1004756 im Hafen von New York zugelassen wurden.

Von 2000 Prostituierten, deren Herkunft Sanger festgestellt hat, waren nur 762 in den Vereinigten Staaten geboren, gegenüber 1238 im Ausland geborenen. Nur 358 stammten aus New York selbst.

Sanger gibt die Herkunft der im Ausland geborenen folgendermaßen an:

Nationalität der eingewanderten Prostituierten im Jahre 1858.		Gesamtzahl der Einwanderer aus den betreffenden Ländern im Jahre 1858.
Österreich	2	bis 1861 nicht festgestellt; dann 86
Belgien	1	„Niederlande“ 1201
Britisch Nordamerika	63	Nicht festgestellt
Dänemark	1	{Festgest. unter: „Skandinavien“ {Dänemark, Norwegen, Schweden} } 3135
England	104	Großbritannien und Irland 83030
Frankreich	13	2747
Deutschland	249	69586
Irland	706	Siehe Großbritannien
Italien	1	1414
Polen	3	Nicht festgestellt (Rußland)
Preußen	6}	Siehe Deutschland
Sachsen	2}	
Schottland	52	Siehe Großbritannien
Schweiz	17	1671
Wales	1	Siehe Großbritannien
Westindien	4	Nicht festgestellt
Auf See	13	Nicht festgestellt
	<u>1238</u>	

Das vereinigte Königreich Großbritannien mit 83030 Einwanderern stellte 863 Prostituierte; Deutschland mit 69586 Einwanderern 257 Prostituierte. Es war also zu jener Zeit die größte Anzahl der ausländischen Prostituierten in Großbritannien geboren, hauptsächlich in Irland. Obgleich es unmöglich ist, die Herkunft der Prostituierten in unserer Stadt heute festzustellen, so habe ich von kompetenten Polizeibeamten gehört, daß unter den Bewohnerinnen der niederen Klasse von Bordellen über 90% russischer oder polnischer Herkunft sind, und daß dasselbe für die niederen Klassen der „street-walkers“ gilt.

Nach dem offiziellen Bericht des Generalvorstandes für Einwanderung für das Rechnungsjahr 1907 gebe ich nachstehend die offiziellen Zahlen über die Zulassung der Einwanderer aus europäischen Ländern, sowie über die Anzahl und Nationalität derjenigen, denen wegen Prostitution oder ähnlicher Vergehen die Landung verwehrt wurde, oder die deswegen ausgewiesen wurden.

Zusammengestellt nach offiziellen Statistiken für das am 30. Juni endende Rechnungsjahr.

(Bericht des Generalkommissärs für Einwanderung.)

	Männer	Frauen	im ganzen
a) Gesamtanzahl der in den Ver. Staaten zugelassenen Einwanderer . . .	927 976	355 373	1 285 340
184 614 mehr als 1906.			
b) Gesamtanzahl der im New Yorker Hafen zugelassenen Einwanderer	722 730	282 026	1 004 756
124 720 mehr als 1906.			

Staatsangehörigkeit (Europa).

Österreich-Ungarn	338 452
Belgien	6 395
Bulgarien (Serbien u. Montenegro)	11 359
Dänemark	7 243
Frankreich (inkl. Korsika)	9 731
Deutschland	37 807
Griechenland	36 580
Italien (inkl. Sizilien u. Sardinien)	285 731
Niederlande	6 637
Norwegen	22 133
Portugal (inkl. Kap Verde u. d. Azorischen Inseln)	9 608
Rumänien	4 384
Rußland u. Finnland	258 943
Spanien (inkl. Kanarische u. Balearische Inseln)	5 784
Schweden	20 589
Schweiz	3 748
Türkei	20 767
Großbritannien, Vereinigtes Königreich	56 637
Irland	34 530
Schottland	19 740
Wales	2 660
Das übrige Europa	107
	<hr/> 1 199 566

c) Länder, die den größten Prozentsatz an niederen Klassen und von Prostituierten stellen.

	Männer	Frauen	im ganzen
Österreich-Ungarn .	246 237	92 215	338 452
Italien	224 598	61 133	285 731
Rußland u. Finnland	169 786	89 157	258 943
	<u>640 621</u>	<u>242 506</u>	883 126

Man sieht schon bei flüchtiger Betrachtung, daß diejenigen Länder, die im Jahre 1858 die wenigsten Einwanderer stellten, jetzt die meisten stellen (siehe Tabelle c).

Bei den aus diesen Ländern zugelassenen waren 242 505 Frauen, Österreich-Ungarn und Rußland stellen darin im Verhältnis zu den Männern die bei weitem größte Anzahl. Von der Polizei werden die Ungarn zusammen mit den Russen und Polen „Polacken“ genannt, während die Österreicher als „Deutsche“ bezeichnet werden. Ungarn stellt 48 122 Frauen, oder mit Rußland zusammen 147 279, die sogenannten „Polacken“. Nach dem Einwanderungsbericht gaben 30% der Einwanderer New York als ihren endgültigen Bestimmungsort an. D. h. also: 44 183 russische und ungarische Frauen tauchten in New York im Jahre 1907 unter.

Von den Einwanderern sind 30% Analphabeten, aber wenn man diese Ziffer auf die russischen und ungarischen Einwanderer übertragen würde, wäre der Prozentsatz der Analphabeten viel zu niedrig gegriffen. Von 343 402 im Jahre 1907 in den Vereinigten Staaten zugelassenen Analphabeten stellen Österreich-Ungarn und Rußland (exkl. Finnland, das nur mit einer sehr geringen Anzahl vertreten ist) 156 423 oder über 45% der Gesamtanzahl. Da der Prozentsatz der Analphabeten dieser Völker bei den Frauen größer ist als bei den Männern, so ist es vielleicht leichter zu verstehen, warum sie die große Majorität der ärmeren Prostitutionsklassen bilden, zumal da bei weitem die größte Anzahl der Eingewanderten im Alter zwischen 14 und 45 Jahren ist. Von den eingewanderten Fremden waren 1 100 771 zwischen 14 und 45, während 138 344 unter 14 und nur 46 234 über 45 Jahre waren.

Die Einwanderungsbeamten bemühen sich stets zu verhindern, daß als Prostituierte bekannte Frauen oder als Kuppler bekannte Personen in den Vereinigten Staaten zugelassen werden. Ein Blick auf die folgende Tabelle hingegen lehrt, wie wenige Prostituierte oder Kuppler entdeckt werden.

Staatsangehörigkeit.

d) Unter den Gründen für Zurückweisung:	im ganzen
Gesamtsumme der 1907 Zurückgewiesenen . . .	13064
Zurückgewiesen wegen Prostitution	18
Zurückgewiesen wegen Kuppelei (Japaner)	1

e) Zurückgewiesen wegen Prostitution:	
Afrika (Schwarze)	2
Cuba	1
Holland und Deutsch-Belgien	1
England	1
Frankreich	8
Deutschland	1
Jüdisch (Nationalität nicht angegeben)	1
Italien	2
Japan	1
	<u>18</u>

f) Ausgewiesene Fremde im Rechnungsjahr bis zum 30. Juni 1907.
Ausgewiesen wegen

	Prostitution	Kuppelei	im ganzen
Prostitution vor der Einwanderung ausgeübt oder zum Zwecke der Prostitution eingeführt	—	—	24
Kuppler oder Personen, die Prostitu- ierte oder Frauen zu Prostitutions- zwecken einzuführen versuchten	—	—	6
Cuba	2	—	—
England	1	—	—
Frankreich	6	3	—
Deutschland	2	1	—
Italien	2	1	—
Japan	0	1	—
Mexiko	5	—	—
Skandinavien	2	—	—
Spanien	4	—	—
	<u>24</u>	<u>6</u>	<u>30</u>

g) Von 1863 Bürgern angrenzender Staaten, denen im Jahre 1907
die Zulassung verwehrt wurde, wurden ausgeschlossen wegen

	Prostitution	Kuppelei	im ganzen
Canada Grenz-Stationen	24	1	25
Mexiko	50	1	51
San Diego	2	—	2
	<u>76</u>	<u>2</u>	<u>78</u>

Folglich wurden 94 Prostituierte und 3 Kuppler im ganzen in den verschiedenen Einwanderungshäfen im Jahre 1907 nicht zugelassen, gegen die Gesamtsumme von 1285349 Einwanderer.

Wer wagt zu leugnen, daß dies nur ein verschwindender Bruchteil der Prostituierten ist, denen es jährlich gelingt, in dieses Land hineinzukommen? Die Ansicht der Einwanderungsautoritäten über diesen Punkt kann man aus folgendem Auszug aus dem Bericht des Generalkommissärs ersehen (Seite 63): „Ein dem vorigen nahe verwandtes Thema ist die Einführung von Frauen und Mädchen (ausschließlich der moralisch, geistig und physisch Zurückgebliebenen) zu unsittlichen Zwecken. Dies war eins der ersten Einwanderungsübel, die die Aufmerksamkeit des Kongresses in Anspruch nahmen, und ein Teil des Gesetzes von 1875 beschäftigte sich damit. Seine Wichtigkeit wuchs stetig mit dem Anwachsen der Einwanderung selbst, und ein nicht geringer Teil des Dienstes bestand in den Versuchen, die Einführung zu verhindern, und solche Personen und Kuppler auszuweisen. Man kann nicht leugnen, daß anscheinend wenigstens oberflächlich, in den letzten Jahren ein deutlicher Rückgang in diesem schändlichen Gewerbe merkbar ist, das man so zutreffend „weißen Slavenhandel“ genannt hat.“

Dem Bureau gehen von allen Gegenden im Ausland und daheim Berichte zu, die anzeigen, daß die vereinten Bestrebungen derer, die sich im Aus- und Inlande für die Ausmerzung dieses Schandmals der christlichen Zivilisation interessieren, beträchtlichen Erfolg hatten. Aber das Bureau hat sich aus den Erfahrungen seiner Feldoffiziere die Meinung gebildet, daß noch viel zu tun übrigbleibt. Die Anzahl fremder Prostituirter und Kuppler oder Mädchenhändler, die entdeckt und ausgewiesen werden, lieferten dafür einen unwiderleglichen Beweis. Besonders gute Erfolge sind in mehreren der westlichen Staaten, besonders in Montana erzielt worden. In dieser Beziehung ist das neue Einwanderungsgesetz¹⁾ eine entschiedene Verbesserung des alten und gibt dem Bureau eine Waffe in die Hand, mit welcher es hofft, das Übel energisch und erfolgreich zu bekämpfen. Das Bureau glaubt, daß diese Maßregel zur Beseitigung bestehender Übel durch Vorbeugungsmaßnahmen ergänzt werden sollte, welche es hiermit vorschlägt: Eine Anzahl durchaus geeigneter Frauen mit genügender Kenntnis fremder Sprachen sollten auf den Schiffen mehrerer der großen Dampf-

¹⁾ Abteilung 2 und 3 ist im Kapitel „Gesetze“ angegeben.

schifflinien angestellt und angewiesen werden, mit den fremden Frauen von den ausländischen Häfen an, auf diesen Schiffen zu reisen, um im ungezwungenen Verkehr mit ihnen möglichst viel über ihr Vorleben und ihre Absichten und Hoffnungen in Amerika in Erfahrung zu bringen. So könnten, glaubt man, oft genaue Anhaltspunkte gewonnen werden, die bei der Ankunft den Untersuchungsämtern vorgelegt werden könnten und diese dadurch in den Stand setzten, in passender Weise über die Zulassung fremder Frauen zu entscheiden.

Natürlich müssen die Frauen für diese verantwortungsvollen Posten mit der größten Sorgfalt ausgewählt werden. Sicherlich werden die Dampfschifflinien einem solchen Projekt nicht abgeneigt sein, und die dadurch entstehenden Kosten kämen der Wichtigkeit des guten Zweckes gegenüber nicht in Betracht. Wenig oder gar nichts würde erreicht durch eine Inspektion der weiblichen Zwischendeckspassagiere oder einen Umgang mit ihnen, nachdem die Schiffe die Quarantänestationen an unseren Küsten erreicht haben, denn die Zeit bis zur Landung ist dann zu kurz. Aber in der angeregten Weise würde die Zeit für Frauen mit den nötigen Qualifikationen an Verstand, Gemüt und Temperament ausreichen, um über die Passagiere, mit denen sie verkehren, viel wissenswertes in Erfahrung zu bringen.

Ich selbst möchte stark bezweifeln, ob diese Maßregel, wenn sie ausgeführt würde, irgendeinen Nutzen hätte. Nach sechs Monaten würde jede derartige Agentin den Kupplern bekannt sein, die Prostituierten würden vor ihnen gewarnt werden, und man würde sie nicht auf den Linien, auf denen die Agentinnen reisen, einschiffen. Und wo die Kuppler und Prostituierten nicht imstande sind, sie herauszufinden, da gäbe es sicherlich viele Dampferstewards, die den interessierten Teilen — gegen eine Entschädigung — die Agentinnen zeigen.

Obleich viele Frauen der niederen Klassen zweifellos schon vor ihrer Zulassung in die Vereinigten Staaten die Prostitution ausgeübt haben, so sind doch irgendwelche genauen Angaben über den Prozentsatz dieser Frauen unmöglich zu erhalten. Viele erlangen bestimmt den Zutritt, indem sie sich für Arbeiterinnen oder Dienstmädchen ausgeben, um dann früher oder später nach ihrer Ankunft wieder Prostitution zu betreiben.

Man kann aus den vorhergehenden Statistiken ersehen, welche große Zahl weiblicher Einwanderer jährlich im New Yorker Hafen

landet — von Jahr zu Jahr nimmt ihre Anzahl zu — und wie groß der Prozentsatz derer ist, die den Analphabeten und den slavischen Rassen angehören. Diese Tatsachen sind für die Veränderungen der New Yorker-Prostitution von großer Wichtigkeit gewesen, hauptsächlich im Hinblick auf die niederen Prostitutionsklassen.

Die zweite Ursache der großen Veränderung ist das enorm schnelle Anwachsen der Größe und vor allem des Wohlstandes der Stadt. Mit der Zunahme an Ausdehnung hat auch das Problem einer geeigneten Polizei für unsere Stadt an Schwierigkeit zugenommen, und mit dem Anwachsen des Wohlstandes geht besonders in den letzten Jahren ein allmähliches Anwachsen der „Müßiggängerklassen“ Hand in Hand, die als Ergebnis ihrer Tätigkeit viele gute und schlechte Gewohnheiten fremder Länder angenommen haben. So haben z. B. das luxuriöse Leben in der Stadt und dadurch auch die Kosten des Lebensunterhaltes zugenommen. Die Gewohnheiten der Bevölkerung haben sich geändert, und die Neigung zur Ausschweifung ist erheblich stärker geworden. Die Anzahl der Theater und anderer Vergnügungstätten hat zugenommen, und deren Art hat sich gewiß nicht verbessert.

Das Nachtleben der Stadt ist mehr und mehr ein Faktor geworden, und die davon abhängenden Industrien haben den Reihen der Prostituierten noch viele solche hinzugefügt. Es erscheint dem Autor, als habe sich auch die Neigung zu größerer moralischer Schläffheit bei verheirateten Männern und Frauen in den letzten Jahren entwickelt und als würde das Ehegelübde nicht mehr so ernst und streng betrachtet, wie es früher der Fall war. Sexuelle Perversitäten scheinen in New York mehr und mehr um sich zu greifen, und es ist für diejenigen, die sich mit dem Problem der Geschlechtskrankheiten näher beschäftigen, keine Frage, daß eine beunruhigende Verbreitung der Geschlechtskrankheiten und der sexuellen Perversitäten besteht. So wurden z. B. kürzlich in einer Sitzung einer New Yorker Medizinischen Gesellschaft nicht weniger als drei Fälle von Primäraffekten am Anus und Rektum — Zeichen von Päderastie — vorgestellt.

Es ist wahr, daß das Bestehen regulärer Bordelle in New York abgenommen hat, und es ist wahrscheinlich auch wahr, daß die offenkundige Belästigung durch Prostituierte in den Straßen der Stadt nicht mehr so häufig ist, wie in früheren Jahren. Ich zweifle aber nicht daran, daß die Anzahl der Bordelle, sowohl im

ganzen, als auch verhältnismäßig seit der Zeit, die Dr. Sanger beschreibt, zugenommen hat, nur mit dem Unterschiede, daß heutigen Tages der Unterhalt der Bordelle ebenso wie die Straßenprostitution heimlicher betrieben wird.

Durch den Zustrom der fremden Prostituierten wurden die Tricks, die sie gebrauchen, um der polizeilichen Nachforschung und Festnehmung zu entgehen, von den New Yorker Prostituierten angenommen, und schlaue Gesetzeskenner haben für die Unterhalter der Bordelle Methoden hergerichtet, durch die diese Leute die polizeiliche Störung vermeiden können.

Es kann der Wahrheit entsprechend konstatiert werden, daß jetzt die New Yorker Polizei unter der ehrlichen Leitung des Kommissärs Bingham ihr Bestes tut, um dem Übel zu steuern und offenkundige Gesetzesverletzungen zu verhindern; aber die Erfahrungen der Vergangenheit haben uns gezeigt, daß, während wir unseres gegenwärtigen Kommissärs sicher sind, wir die Gesinnung seines Nachfolgers nicht kennen, und man kann erwarten, daß früher oder später das alte Regiment wieder in Kraft tritt, und daß die alten Zustände sich wieder verbreiten.

Durch die Wahl eines Kommissärs, der nicht mehr will, als den Vorteil wahrnehmen, der in der Bestechungsmöglichkeit seines Berufes liegt, werden auch die Unterbeamten wieder ihren Anteil an der Bestechung haben, und die verbrecherischen Elemente, besonders die Prostituierten und die, die von diesen Unglücklichen leben, werden ihre Tätigkeit, wie früher, wieder aufnehmen.

Ich möchte mit Sicherheit voraussagen, daß die alten Zustände in absehbarer Zeit wieder eintreten werden, wenn nicht die Bürger erwachen und die Gefahren erkennen, die der Allgemeinheit aus der uneingeschränkten und unkontrollierten Ausübung der Prostitution erwachsen!

(Fortsetzung folgt.)

Vorschläge zur Umgestaltung der Krankenhaushaft von Prostituierten.

Von

W. Hammer (Berlin).

Die heute übliche ärztliche Behandlung unterleibskranker Prostituiertener ist häufig weder unentgeltlich, noch auch nur bescheidenen seelenärztlichen Ansprüchen gemäß eingerichtet.

Ich schlage für die Zukunft Unentgeltlichkeit der Krankenhaushaft und Einführung eines Arbeitszwanges für alle erwachsenen, d. h. über 21 Jahre alten arbeitsfähigen weiblichen Krankenhaushäftlinge vor.

Arbeitszwang für alle Arbeitsfähigen unter den Prostituierten ist meines Erachtens erwünscht, damit die Anschauung nicht weiter um sich greift, als ob der Staat und die Gesellschaft, insbesondere die Obrigkeit den gewerbsmäßigen Betrieb der Unzucht anerkenne so zwar, daß ein Mädchen gleichsam das Recht habe zu faulenzten, falls ihm keine Gelegenheit geboten wird, „seine Prostitution“ (das Unzuchtgewerbe) auszuüben.

Weiterhin entspricht es nicht den einfachsten Anforderungen der geistigen Gesundheitspflege, Mädchen (oder Männer), denen weiter nichts fehlt, als ein leichtes Geschlechtsleiden, monate- zuweilen jahrelang einem Faulenzerleben, das durch Selbstbefleckung, unzüchtige Erzählungen, Kartenspiel, Brettspiele, gleichgeschlechtliche Liebeleien ausgefüllt wird, zu überantworten.

Es ist ferner sittlich bedenklich, wenn den eingesperrten Prostituierten, soweit sie arbeiten können, das Faulenzten gestattet wird und das Recht der freien Selbstbestimmung insofern gewahrt wird, als jedes träge Mädchen weiter auch in obrigkeitlich beaufsichtigten Anstalten seiner Trägheit fröhnen darf, während außerhalb der Krankenanstalt auch noch verlangt wird, das Mädchen solle die ihm aufgezwungene Haft mit 2,50 M. täglich bezahlen, eine Haft,

deren Nutzen für das Mädchen und für die Allgemeinheit wenigstens in der Mehrzahl der Tripperfälle recht zweifelhaft ist.

Minderjährige unter 18 Jahren sollen nach einem Ministerialerlasse ihre Krankenhaushaft tunlichst in Fürsorgeanstalten verbüßen, und älteren Mädchen, also gereifteren und erfahreneren Mädchen wird gestattet, Monate hindurch ohne irgendwelche körperliche Schwäche, die Arbeitsunfähigkeit bedingt, sich an Nichtstun unter obrigkeitlicher Aufsicht zu gewöhnen?

Ist das eine Anerkennung und Förderung der Unzucht oder nur eine Duldung einer nicht ausrottbaren Minderwertigkeit?

Einwenden könnte man: An älteren Mädchen sei nichts mehr zu verderben; auch seien sie unverbesserlich. Meine Akten haben vielmehr dargetan, daß Sinnesänderungen auch bei solchen vorkommen, die irrenärztlich für sittlich schwachsinnig erklärt wurden, und daß eine große Reihe früherer Kontrollmädchen fleißig, arbeitsam und kontrollfrei werden.

Die Krankenhaushaft ist eine Strafe dafür, daß das Mädchen sittlich so unzuverlässig erscheint, daß es in Freiheit trotz seiner Krankheit Männer anlockt und ansteckt.

Eine Strafe wegen unsittlichen Verhaltens wirkt um so weniger, je weniger sittlich die Strafenden sind, je mehr der Anschein erweckt wird, als ob es sich um eine Vergewaltigung handelt, bei der der Zweck der Besserung in den Hintergrund, rauhe Nützlichkeitsvorstellungen in den Vordergrund treten. Den Mädchen ist wie ja auch uns Ärzten bekannt, daß sie auch dann, wenn sie polizeilich für gesund erklärt werden, durchaus ansteckungsfähig sind. Vor Krankenhaushaft wegen Trippers schützt hauptsächlich eine geheime Toilette, die unmittelbar vor der Untersuchung gemacht wird, nicht aber tatsächliche Gesundheit.

Wenn uns nun bekannt ist, daß wir Ärzte nicht daran denken können, chronische Tripperfälle oder auch nur die Lustseuchekranken bis zur völligen Ausheilung einzusperren, so ist es um so notwendiger, die Häftlinge zu Fleiß und Ausdauer im Arbeiten anzuhalten. Da das Ziel der Krankenhaushaft nicht sein kann, brauchbare Dirnen zu schaffen, sondern Mädchen, die sich vor Ansteckungen hüten, so erscheint es auch befremdlich, wenn man eine Bezahlung der Haft in solcher Höhe verlangt, daß ein Durchschnittsmädchen gar nicht daran denken kann, diese Summen als Nicht-dirne aufzubringen. Wird die Arbeitshaushaft, die Gefängnishaft,

die Zuchthaushaft für den Häftling unentgeltlich geübt, wird die Zwangsimpfung umsonst geboten, so könnte man wohl auch die Krankenhaushaft unentgeltlich gestalten.

Angliederung der Krankenanstalten für Freudenmädchen an Arbeitshäuser und Gefängnisse oder Erziehungshaftanstalten, Stifte auch für die älteren Mädchen, Einrichtung der großen Krankenhäuser nach Art der Arbeitshäuser sind also meines Erachtens die nächsten zu erstrebenden Ziele.

Je nach dem Auftreten des Mädchens in der Anstalt könnte dann in Erwägung gezogen werden, ob nicht die Kontrolle aufzuheben ist. Entlassungen in Arbeit könnten vielleicht vorgenommen werden in Fällen, die zwar ungeheilt sind, aber nach längerer Haft Aussicht bieten, die Gewerbeunzucht nicht sofort wieder aufzunehmen.

Bei den zu Strafhaft und Arbeitshaus verurteilten Mädchen würden meine Vorschläge auf eine Abkürzung der Gesamthaftzeit durch Zusammenlegen der heute hintereinander zu verbüßenden Haftarten hinzielen.

Geeignete Arbeiten und Arbeitsweisen könnten unter Zugrundelegung der Stift- und Gefängniserfahrungen gefunden werden.

Mit Entrüstung werden vielfach Vermieterinnen bekämpft, die Freudenmädchen zum Schuldenmachen verleiten. Erscheint es da nicht auffällig, daß eine Krankenhausbehörde einfach die Mädchen ebenfalls zum Schuldenmachen verleitet, und zwar unter Anwendung des stärksten Zwanges, den der heutige Staat kennt, des Haftzwanges?

Mit Entrüstung wird vielfach über die Vermieterinnen geredet, die die Trägheit und Sinnlichkeit der Mädchen ausnutzen, um sie in der Gewerbeunzucht dauernd zu halten.

Sollen wirklich Zustände bestehen bleiben, wie sie jetzt bestehen, daß zuweilen Mädchen nach wenigen Tagen der Gewerbeunzucht monatelang im Krankenhause faulenzten dürfen. Dortselbst zwar die großsprecherischen Erzählungen ihrer Mitschwestern, aber keinen Arbeitszwang kennen lernen und mit erhitzten Gehirnen schlaff, durch Selbstbefleckung entnervt, sich gar nicht mehr nach einer Arbeitsstelle, um so mehr aber nach Männern umsehen, auf die sie dann ihre notdürftig gebesserten, sog. geheilten Krankheitszustände unter polizeilicher Aufsicht übertragen?

Tagesgeschichte.

Berlin. In der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 5. Mai d. J. bei der Beratung des Kultusetats führte der Abgeordnete Dr. Hintzmann (nach dem Berliner Tageblatt) folgendes aus: Die Schüler müssen auch über die Dinge aufgeklärt werden, die ihnen nachher im Leben unvermeidlich entgegentreten: über die Alkoholgefahr und über die Gefahr der sexuellen Ausschreitungen. Die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten hat schon manches Gute geleistet. Elend, Siechtum und Degeneration sind die Folgen von Geschlechtskrankheiten. Ein Viertel aller Berliner Studenten soll geschlechtskrank sein. Da ist es geboten, mit aller Macht hier vorzugehen. Aber mit welchen Mitteln? Die Schule kann sehr erfolgreich hier eingreifen. Natürlich muß der Lehrer sehr vorsichtig die Aufklärung geben. Es kommt hier auf die Person, auf den Menschen an. Der Lehrer muß als Freund dem Schüler entgegentreten. Auch die Aufklärung durch Ärzte ist am Platze. Die Unterrichtsverwaltung muß sich diesem Gebiete mit besonderer Energie zuwenden. Sie wird sich den Dank des ganzen Volkes verdienen.

Berlin. Mit Bezug auf die sexuelle Aufklärung der Jugend herrscht über wichtige Grundprinzipien noch keine Einigkeit in den beteiligten Kreisen, bei Ärzten und Pädagogen. Für uns ist es von besonderem Interesse, zu wissen, wie Schulmänner sich zu dieser Frage stellen. In der Berliner klinischen Wochenschrift Nr. 52 von 1908 veröffentlicht Prof. Nath, der Direktor des Realgymnasiums in Pankow bei Berlin, einen Aufsatz über die sexuelle Aufklärung. Dieser Schulmann, der sich früher sehr reserviert ausgesprochen hatte, scheint nach der Lektüre der Verhandlungen unseres Mannheimer Kongresses doch einzusehen, daß ein Anfang gemacht werden muß. Wir geben einige Stellen aus seinen interessanten Ausführungen hier wieder:

„Das aber sollte doch keinesfalls vergessen werden, daß Schule und Öffentlichkeit hier nur in die Bresche treten, um einstweilen eine Arbeit zu verrichten, die sie in Zukunft in die eigentlich berechtigten Hände zurückgeben. Es mag gewiß zugegeben werden, daß das biologische Detail dem Laien nicht ausreichend und nicht sicher genug bekannt sei, um sich mit dem rechten Erfolg an die Aufgabe zu machen. So mag das Haus die Hilfe der Schule, die Hilfe des Arztes in Anspruch nehmen, die erste, grundlegende, für alles Weitere ausschlaggebende Arbeit hat es selbst zu verrichten. Und diese Arbeit wird einmal darin be-

stehen, daß sie aus der liebevollen, ständigen Beobachtung des erwachenden und sich entwickelnden Kindesgeistes die Veranlassung entnimmt, um „unauffällig, gelegentlich aufklärende Vorstellungen zu vermitteln“, um so auf das einzelne Kind, genau seiner Entwicklungsstufe angepaßt, zu wirken und falsche Vorstellungen von vornherein abzuweisen. Dazu wird denn in erster Linie gehören, daß weder durch prüdes, unnatürliches Geheimtun, noch durch Witzeln, Lächeln oder zweideutige Bemerkungen das Kind aufmerksam gemacht und aus seiner Naivität herausgerissen wird. Ebenso wichtig aber ist die gleichfalls in erster Linie dem Hause zukommende Aufgabe, die Willenserziehung des Kindes in der Richtung der Selbstüberwindung, der Abhärtung und Selbstbeherrschung zu leiten.

Hat das Elternhaus vorher seine Schuldigkeit getan, kommt das Kind von dort her mit der richtigen, natürlichen, von Prüderie wie von Frechheit gleich weit entfernten Vorbereitung in die Schule, so können deren Belehrungen weiter dazu beitragen, vorzeitiger Neugier, auf falschem, schmutzigem Wege sich Aufklärung über das Geheimnisvolle zu schaffen, vorzubeugen. Schulmänner und Ärzte haben über das Maß und die Einzelheiten dieser Belehrungen allgemeiner gehaltene, wie auch speziell ausgeführte Lehrpläne bereits entworfen, denen auch Winke für die methodische Behandlung nicht fehlen. Alle Einzelheiten sind hier diskutabel und haben nur einen Wert zweiten Ranges. Das Wichtigste ist die unzweifelhaft ans Licht getretene Übereinstimmung in der Hauptsache, der Allmählichkeit der Belehrungen und ihrer engen Verschmelzung mit dem übrigen Unterricht.

Manche günstige Erfahrung ist wohl berichtet worden. Trotzdem erscheint der Weg bedenklich. Nicht jeder wird ihn gehen mögen, viele werden ihn überhaupt nicht gehen können. Manchem Lehrer gelingt es mit der einen Schüलगeneration, und es mißlingt mit einer anderen. Aber das Mißlingen ist hier bedeutungsvoller als an anderen Stellen schulmäßiger Unterweisung. Mehr als anderswo steht hier die Autorität des Lehrers dabei auf dem Spiele, ernstlicher und nachhaltiger können die Schädigungen sein, die die Schüler aus dem Mißlingen davontragen. Und doch, daß Belehrungen notwendig sind, zum mindesten sehr erwünscht wären, wird kein Kundiger bestreiten.

In einer Sitzung des Petitionsausschusses der bayrischen Abgeordnetenkammer zu München am 3. Juni 1908 wurden nachstehende Petitionen verhandelt:

1. des Vereins zur Förderung der öffentlichen Sittlichkeit, des Vereins für Fraueninteressen in München, des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes um Aufhebung des § 361 Abs. 6 des R.Str.G.B. und Anwendung des § 180 des R.St.G.B. auf die öffentlichen Häuser;
2. des Bayerischen Landeskomitees zur internationalen Bekämpfung des Mädchenhandels um Anwendung des § 180 des R.St.G.B. auf die öffentlichen Häuser. Referent: Abg. Graf Pestalozza (Ztr.), Korreferent: Abg. Schmidt-Selb (lib.). Der Referent Graf Pestalozza trägt die beiden Petitionen vor, die unter weitläufiger Begründung und

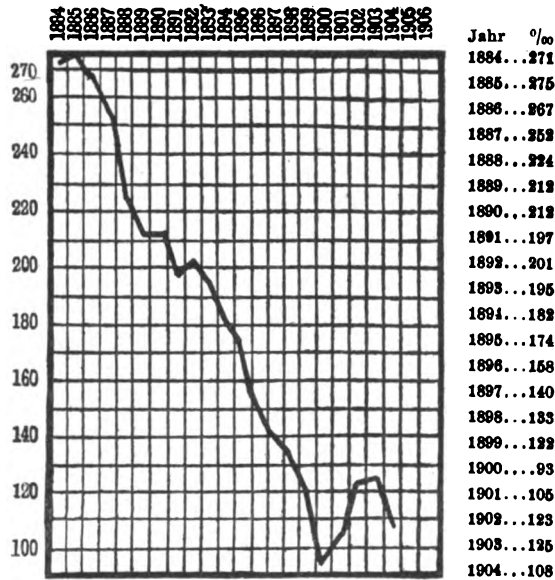
Aufzählung vieler Vorkommnisse das Verlangen stellen, den § 361 Abs. 6 des R.St.G.B. und damit die jetzt gesetzlich eingeführte Bordellierung und Kasernierung der Prostituierten aufzuheben, weil durch diese staatlichen Vorschriften die Unsittlichkeit geradezu gefördert werde. Der Referent erläutert gründlich die voraussichtlichen Nachteile, die mit der Aufhebung der bisherigen Vorschriften in sittlicher und hygienischer Beziehung hervorgerufen werden würden; es müßten daher gleichzeitig mit der Aufhebung der jetzigen Gesetze im Interesse der öffentlichen Ordnung und zur Fernhaltung aller sittlichen und gesundheitlichen Gefahren, die mit der unbeaufsichtigten Ausübung der Gewerbsunzucht verbunden seien, „entsprechende“ Vorschriften erlassen werden. Die Aufhebung der Bordelle sei aber besonders zur Beseitigung des schändlichen Mädchenhandels geboten. Die beiden Petitionen beantragt Referent in das Plenum zu verweisen mit dem Vorschlag, sie der Staatsregierung zur Würdigung hinüberzugeben. Der Mitberichterstatter Abg. Schmidt nimmt Bezug auf die Erörterungen des Referenten und weist auf die Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache in gesetzgeberischer, sitten- und sanitätspolizeilicher Beziehung hin, wobei er besonders betont, daß dem abscheulichen Geschäft des Mädchenhandels durch strengste Strafe begegnet werden müsse. Die Vorschläge der Petitionen, die in bester Absicht gemacht seien, möge die Regierung genau prüfen und Vorkehrungen treffen, soweit Veranlassung und geeigneter Erfolg gegeben erscheine. Staatsrat v. Krazeisen erklärt, daß es sich im vorliegenden Fall um eine recht ernste und schwierige Sache handle, die von der Regierung nach allen Seiten genau geprüft und erwogen werden müsse, zumal eine Aufhebung der genannten Gesetze ohne anderweitige Vorschriften nicht möglich sei, weil die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit geschützt werden müßten. Auch sei noch zu erwähnen, daß es sich um ein Reichsgesetz handle und die bayerische Regierung nur die Anregung zur Änderung geben könne. Die Abgg. Huber (Soz.) und Hufnagel (Fr.Vgg.) erklären sich gleichfalls für Hinübergabe der Petitionen an die Regierung zur Würdigung, die dann vom Ausschuß beschlossen wird.

München. An die Münchener Agenturen (Konzertbureaus usw.) erging eine Note der Polizeidirektion mit nachstehendem Wortlaut: „In neuerer Zeit gewinnt die Anschauung, daß eine allgemeinere Kenntnis der normalen Vorgänge des männlichen und weiblichen Geschlechtslebens, sowie der Gefahren des außerehelichen Geschlechtsverkehrs notwendig und nützlich sei, mehr und mehr an Boden. Die Polizeidirektion steht, soweit ihr Wirkungskreis in Betracht kommt, jenen Bestrebungen vor allem mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Großstadt nicht ablehnend gegenüber. Da jedoch erfahrungsgemäß dem erwähnten Bedürfnisse neuerdings ganz unverhältnismäßig, zudem in wenig anerkennenswerter oder gar unzuträglicher Weise dadurch entgegengekommen werden will, daß nicht so sehr zur Befriedigung ersten Wissensdranges, als vielmehr zur Unterstützung der sinnlichen Neugier und Sensationslust, sowie in der deutlichen Absicht des Gelderwerbes jene wichtige Aufklärungsarbeit von gewerbsmäßigen Wanderrednern beiderlei Geschlechts

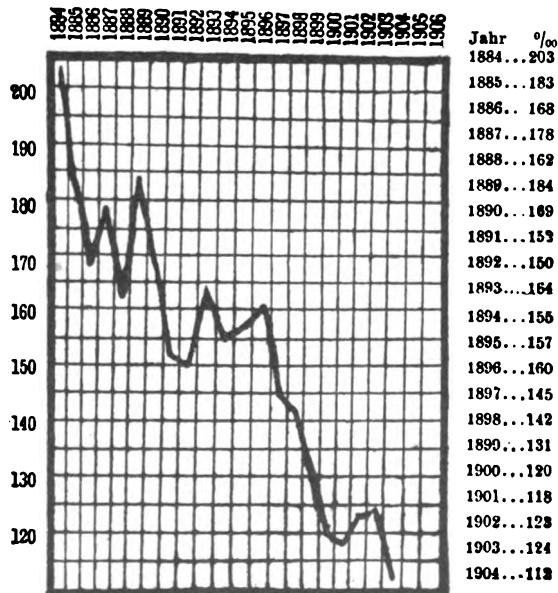
im Umherziehen geleistet wird, so sieht sich die Polizeidirektion veranlaßt, Ihnen behufs Hintanhaltung von Schädigungen Ihres Agenturbetriebes zu eröffnen, daß öffentliche Vorträge gewerbsmäßiger Wanderredner aus dem Gebiete des Sexuallebens, und zwar in erster Linie Laienvorträge, in der Regel aber auch solche von Ärzten und anderen wissenschaftlich gebildeten Personen, polizeiliches Verbot zu erwarten haben. Für die Polizeidirektion ist hierbei die Erwägung maßgebend, daß der Schwierigkeit, welche mit der Einführung weiter Volksschichten in jene wissenschaftlichen Gebiete verbunden ist, und dem hohen Ernst der Sache ein besonderes Maß von wissenschaftlicher Bildung, Takt, Verlässigkeit und Verantwortlichkeitsgefühl auf der Seite des Vortragenden entsprechen muß, daß die äußerliche Beherrschung des Stoffes, wie sie bei Wanderrednern nicht selten gefunden wird, den Beruf zu diesem Lehramte noch keineswegs beweist, und daß sogar der Aufwand an Rhetorik häufig der Sache mehr schadet als nützt, indem gerade diese Art der Stoffbehandlung der Sensationslust nur entgegenkommt. Wie große Vorsicht nach jeder Richtung hier geboten ist, zeigt die Tatsache, daß einzelne Wanderredner sich auf die Zugehörigkeit zu auswärtigen Volksbildungs- und Aufklärungsvereinen, sowie auf den Auftrag solcher Vereine gestützt haben, die von eben jenen Persönlichkeiten zu Erwerbszwecken gegründet sind und unterhalten werden. Wenn also die Aufklärungsarbeit gegenüber Jugendlichen ohne Zweifel ausschließlich dem Haus und der Schule zufällt und für die Studierenden den Hochschullehrern zu überlassen ist, so wird die Einrichtung geschlossener oder öffentlicher Vorträge für Erwachsene jenen hiesigen Vereinen zuzuweisen sein, die auf den einschlägigen Gebieten mit Unterstützung der Ärzte, Hygieniker, Schulmänner usw. seit längerer Zeit allgemein anerkannte Tätigkeit entwickelt haben. Als solche Vereine kommen in Betracht vor allem der Verein für Volkshygiene, die Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, der Ärztliche Verein und der Ärztliche Bezirksverein, dann die Volksbildungs-, Volkshochschul-, Arbeiterbildungsvereine usw. Es hat dieser Weg, abgesehen von der Garantie für Art und Durchführung des Themas, einem nicht genügend vorbereiteten Publikum gegenüber die weiteren Vorteile, daß die Vorträge in der Regel unentgeltlich und möglichst im Rahmen größerer Vortragszyklen stattfinden können, wodurch die Kreise der bloß Neugierigen einigermaßen abgehalten und die Gefahren von Mißbräuchen und Auswüchsen vermindert werden.“

Eine englische amtliche Militärstatistik. Nach der Aufhebung der Reglementierung in England, und trotzdem weite Kreise eine ungeheure Zunahme der Geschlechtskrankheiten im englischen Heere befürchteten, haben dieselben eine so große Abnahme erfahren, wie nie zuvor. An und für sich ist die Morbiditätsziffer stets hoch gewesen, höher als in den Heeren der anderen europäischen Völker, aber das kommt daher, daß die englische Armee im Gegensatz zu den anderen aus Söldnern gebildet ist. Die Erhebungen des Medical Department of the Home Army und desjenigen of the Home Station of the Navy zeigen diesen Rückgang klar und übersichtlich in nachfolgenden Kurven:

I. Landheer.



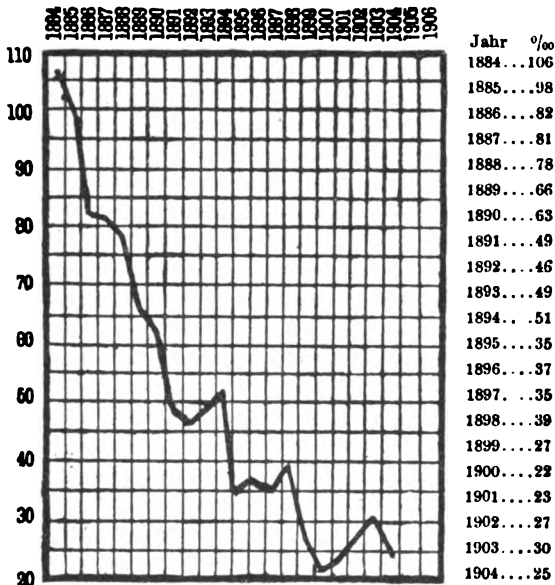
II. Marine.



Offiziell schreibt man diese mächtige und stetige Abnahme um mehr als die Hälfte seit Aufhebung der Reglementierung den Aufklärungsvorträgen für die Soldaten über die Bedeutung der Mäßigkeit und der

Enthaltensamkeit zu, ferner den verbesserten Gelegenheiten zu Spiel und sportlicher Betätigung, einer besseren Verpflegung in den Kasernen, der Schließung der fragwürdigen Kneipen in der Nähe der Kasernen und einer strengeren militärischen Überwachung der Soldaten. Daß damit aber nicht alle die Ursachen der so auffälligen Verminderung der Infektionsziffern erschöpft sind, geht aus dem Sinken auch der Rekrutenziffern hervor:

III. Rekruten.



Es ist nicht zu leugnen, daß diese Statistik ein äußerst günstiges Ergebnis für den abolitionistischen Gedanken darstellt. Man könnte es vielleicht damit erklären, daß das zur Einstellung gelangende Material jetzt aus einem besseren Menschenschlage herrührt, oder daß in den letzten beiden Dezennien das Verständnis für Hygiene in breiten Schichten der englischen Bevölkerung ganz bedeutend zugenommen hat.

Über die Prostitution in Petersburg hielt A. Sacharoff, der Sekretär der „Häuser der Barmherzigkeit“, im Mai d. J. einen bemerkenswerten Vortrag. Er führte unter anderem aus:

Während bis vor kurzem nur Frauen nach vollendetem 21. Lebensjahre als Prostituierte registriert werden durften, ist jetzt die Altersgrenze auf 18, in gewissen Fällen sogar auf 16 Jahre herabgesetzt. In Petersburg existieren drei Typen Prostituierte: 1. die privilegierten „Kabinettsprostituierten“, die zum Teil in prächtigen Privatwohnungen leben und Herrenbesuch ausschließlich in besonderen Rendezvous-häusern empfangen. Solcher Häuser gibt es in der Residenz zwei, und die Zahl der dort ihr Gewerbe ausübenden Prostituierten beträgt 54. An zweiter Stelle stehen die einzeln in möblierten Zimmern lebenden

Prostituierten und an dritter Stelle: die Insassinnen der Bordelle (zurzeit existieren in Petersburg 30 solcher Häuser!). Am 1. Januar standen unter polizeiärztlicher Kontrolle 3240 Prostituierte. Die Krankheitsziffer ist erschreckend groß. An Syphilis litten von 214 neu registrierten Prostituierten 111. Unter den Prostituierten befinden sich Töchter von erblichen Edelleuten, Beamten, Kaufleuten, Offizieren, Bürgern und Bauern. Die meisten Prostituierten haben nur Elementarbildung genossen, doch gibt es unter ihnen auch solche, die den vollen Kursus eines Gymnasiums oder einer Mittelschule durchgemacht haben. Die meisten Prostituierten sind im Alter von 14—15 Jahren „gefallen“. Auf 400 neu registrierte kamen 57, denen nach ihrer Aussage Gewalt angetan worden war, 205, die sich „freiwillig“ (d. h. aus Not!) prostituierten, und 42 erklärten offen, sich direkt verkauft zu haben. Viel stärker als die reglementierte ist in Petersburg — wie in allen Großstädten heutzutage — die geheime Prostitution. Man taxiert die Zahl der Frauen und Mädchen Petersburgs, die dies Gewerbe im geheimen betreiben, auf 20—30 000. Von den 250 Prostituierten, die 1908 im „Hause der Barmherzigkeit“ aufgenommen wurden, waren nur 40 registriert! Natürlich sind unter den nicht registrierten ansteckende Krankheiten besonders stark verbreitet.

Referate.

Dr. **Conrad Siebert** (Breslau), **Über Wesen und Verbreitung von Haut- und Geschlechtskrankheiten in Nord-Neumecklenburg (Bismarcksarchipel)**. (Von der Geheimrat Neisserschen Syphilisexpedition, Batavia.) Archiv f. Schiffs- und Tropenhygiene. Bd. XIII. 1909. Leipzig.

Der Aufsatz enthält über Wesen und Verbreitung der Haut- und Geschlechtskrankheiten in Nord-Neumecklenburg Beobachtungen, welche der Autor auf einer Reise nach Deutsch-Neu-Guinea unterwegs zu sammeln Gelegenheit hatte.

Er fand, daß jene Gegenden außer den bekannten drei Geschlechtskrankheiten auch noch eine vierte venerische Krankheit, das Granuloma venereum aufweisen. Diese Erkrankung mit ihrem sehr chronischen Verlauf entwickelt sich meistens an den Genitalien und geht von hier aus auf Pubes, Inguinalgegend, Damm und Nates über. Sie stellt sich als eine torpide, bogig begrenzte Ulzerationsfläche dar, auf der sich schlaaffe, mattrote Granulationen weit über das Niveau der Haut erheben. Von der Spezifität dieser Erkrankung, die früher angezweifelt wurde, ist man wohl jetzt auf Grund pathologisch-anatomischer Untersuchungen überzeugt. Die Ätiologie ist allerdings noch nicht einwandfrei geklärt. W. Siebert¹⁾ beschreibt neuerdings ganz charakteristische Kapselkokken als den Erreger. — Das Vorkommen dieser Erkrankung im deutschen Schutzgebiet gehört jedenfalls nicht zu den Seltenheiten.

¹⁾ W. Siebert, Zur Ätiologie des „venerischen“ Granuloms. Archiv für Schiffs- und Tropenhygiene. Bd. XI.

Der Verlauf der Syphilis und der Gonorrhoe scheint dem Autor auch dort — wie anscheinend bei allen farbigen Rassen — ein sehr mitigierter zu sein, da er sonst auf Residuen schwererer Erscheinungen hätte stoßen müssen, was aber nicht der Fall war. Von *Ulcus molle* ist ihm überhaupt nichts bekannt geworden. „Es zeigt sich,“ führt Verf. aus, „daß dort, wo die Eingeborenen in längere und intensivere Berührung mit der Kultur getreten sind, auch die Ausbreitung der venerischen Erkrankungen eine bedeutendere ist. Um Mißverständnissen vorzubeugen, will ich hervorheben, daß nicht der Europäer persönlich an diesen Verhältnissen schuld ist. Es kommt an diesen europäischen Niederlassungszentren zu einer größeren Anhäufung von Eingeborenen, die als Arbeiter, Soldaten, Bediente usw. vielfach weither von fernen Inseln geholt werden. Da diese Leute ohne Frauen sind, so entwickelt sich naturgemäß einerseits ein sexueller extramatrimonialer Verkehr mit der weiblichen Bevölkerung der umliegenden Dörfer; andererseits muß aber auch von der europäischen Bevölkerung für die Befriedigung der sexuellen Bedürfnisse dieser Leute gesorgt werden, was durch Anwerbung von Frauen geschieht, mit denen die Arbeiter usw. in eine Art eheliches Verhältnis während ihrer Kontraktzeit treten. Nach Ablauf des Kontraktes, gewöhnlich drei Jahre, kehren die Angeworbenen nach ihrer heimatlichen Insel heim. Die betreffenden Frauen werden zurückgelassen und gehen dann eventuell in die Hände der Neugeworbenen über. Es ist natürlich einleuchtend, daß unter solchen Verhältnissen die eheliche Treue von seiten der Frauen nicht hochgehalten wird, und daß damit der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten Raum gegeben ist. Von den drei venerisch Erkrankten, die ich in den Dörfern Neumecklenburgs vorfand, konnte ich auch in Erfahrung bringen, daß dieselben sich ihre Erkrankungen an größeren Niederlassungszentren akquiriert hatten. Daß nun von solchen Individuen nicht eine weitergehendere Versuechung der Bevölkerung eintritt, erkläre ich mir dadurch, daß diese von den Europäern zur Arbeit angeworbenen Männer, die nur einen kleinen Prozentsatz der männlichen Bevölkerung bilden, in ihre Heimat zurückgekehrt, heiraten und dann allenfalls ihre Frauen infizieren. Da die Männer aber eifersüchtig über die eheliche Treue ihrer Frauen wachen, zumal dort ein gewisses Mißverhältnis zwischen der Zahl der Männer und der der Frauen besteht, so wird die Infektion eben nicht weiter um sich greifen können. Ich hob schon hervor, daß trotz der oben geschilderten sexuellen Verhältnisse auf der Station die Zahl der venerisch Erkrankten auch keine besonders große war. Diese ist wohl auf die sehr zweckmäßige Maßnahme der Regierung zurückzuführen, nach welcher jeder angeworbene Arbeiter, Arbeiterin, Bediente bei seiner Ankunft auf Geschlechtskrankheiten untersucht wird, um deren Einschleppung nach Möglichkeit zu verhüten. Die Soldaten und deren Frauen unterstehen sogar einer dauernden sanitären Kontrolle. Daß sich aber trotz solcher Einrichtungen die sexuellen Erkrankungen nicht ganz ausschalten lassen, wird wohl weiter nicht verwundern. Durch meine Untersuchungen glaube ich auch einer Behauptung, die gerade über Neumecklenburg verbreitet wird, entgegnetreten zu können, nämlich der, daß der augenscheinliche Rück-

gang der Bevölkerungsziffer jener Insel auf eine exzessive Verbreitung von Geschlechtskrankheiten zurückzuführen sei. Einmal sind die Geschlechtskrankheiten auf Neumecklenburg, wie von mir erwiesen, nicht sehr verbreitet, andererseits stelle ich es überhaupt in Frage, daß solche Krankheiten die Zahl eines wirklich vermehrungsfähigen Volkes sonderlich beeinflussen können. Wir müssen diese aufgeworfene Frage von vornherein negieren, wenn wir die Verhältnisse auf Java zum Vergleich heranziehen. Hier sind unter der Bevölkerung Geschlechtskrankheiten wirklich kolossal verbreitet und wahrscheinlich schon lange gewesen, und doch zeigt die Bevölkerung eine weitgehende Tendenz zu einer starken Vermehrung. Als Beispiel dafür, wie verbreitet die venerischen Krankheiten unter den Malaien sind, möchte ich über folgende Tatsache berichten. Auf demselben Schiffe, mit dem ich mich nach Neuguinea begab, befand sich auch ein Transport malaischer Arbeiter dorthin. Es waren etwa 30 Männer, und bei der Untersuchung vor der Landung im deutschen Schutzgebiete stellte sich heraus, daß vier von diesen Leuten (also 13%) mit floriden Geschlechtskrankheiten (Gonorrhoe und Ulcus molle) behaftet waren. Wir werden also den Rückgang der Bevölkerung von Neumecklenburg in anderen Gründen suchen müssen, wenn wir es nicht, was mir das Wahrscheinlichste ist, hier mit einem Naturvolke zu tun haben, dessen vitale Kraft im Erlöschen begriffen ist und es schon war, bevor die Bevölkerung mit den Europäern in Berührung trat.“

A. Bl.

Camillo Karl Schneider, *Die Prostituierte und die Gesellschaft*. Eine soziologisch-ethische Studie. Mit einem Geleitwort von Blaschko. Leipzig 1908, Johann Ambrosius Barth. VIII, 248 S. M. 4,80, geb. M. 5,70.

Mit einer gewissen Vorsicht sind Neuerscheinungen in der umfangreichen Literatur über die Prostitution aufzunehmen. Diese Skepsis ist um so berechtigter, als leider viele derartige Bücher und Abhandlungen nur der Sinnlichkeit und der Sensationslust der Menge dienen und dadurch Umsatz und Gewinn bringen sollen. Dies trifft für das vorliegende Werk nicht zu. Mit höchstem sittlichem Ernst und Sachverständnis wird der Verfasser seiner Aufgabe, auch wenn sie ihn, den Nichtarzt, auf rein ärztliches Gebiet führt, gerecht. Verf. schildert die soziale Lage und Stellung der Prostituierten, offen und rückhaltlos deckt er die Schäden der Prostitution und ihre Gefahren auf. Das Buch enthält ca. 150 Seiten Text und auf 100 weiteren Seiten Zitate und dokumentarische Belege der Behörden. Fast alle einschlägigen Fragen, Schlagworte unserer Zeit, der Zeit der „sexuellen Aufklärung“, werden gestreift und mit großem Geschick, viel Wissen und hohem Idealismus zu lösen versucht. Viel Falsches wird berichtigt, viel Übertriebenes auf sein natürliches Niveau gestellt und viel Eigendünkel zerstört. Die Ansichten des Verf. über die Gesellschaftsmoral, über die Erziehung und über die Ehe, wie sie ist, und wie sie sein sollte, und die hohen Pflichten, die er für uns, für die Gesellschaft und für den Staat daraus ableitet, regen zum Nachdenken an.

K. L.

Zeitschrift

für

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Band 10.

1909.

Nr. 2.

Das neue österreichische Gesetz betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und dessen Berücksichtigung der Geschlechtskrankheiten.

Von

Dr. Oskar Scheuer,

gewesenem Leiter der Abteilung für Haut- und Geschlechtskrankheiten
des k. k. Rudolfsplatzs, Wien.

In dem Gesetzentwurf betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, welcher am 15. November 1908 von der Regierung im Herrenhause eingebracht wurde, werden folgende Krankheiten als anzeigepflichtig bezeichnet: 1. Pest; 2. asiatische Cholera; 3. Blattern; 4. Flecktyphus; 5. Aussatz (Lepra); 6. Gelbes Fieber; 7. Rückfalltyphus; 8. Abdominaltyphus; 9. Ruhr (Dysenterie); 10. Scharlach; 11. Diphtherie (Krupp); 12. epidemische Genickstarre; 13. Milzbrand; 14. Rotz; 15. Wutkrankheit sowie Bißverletzung durch wutranke oder wutverdächtige Tiere.

Außer diesen 15 aufgezählten Krankheiten können nach Zusatz zu § 1 des Entwurfes „für eine bestimmte Zeitdauer oder für bestimmt zu bezeichnende Gebiete“ auch andere Krankheiten der Anzeigepflicht unterworfen werden, deren Verbreitung „im weiteren Umfange und in gefahrdrohender Weise“ zu besorgen ist. Vermöge dieses Zusatzes bietet der Entwurf der Verordnungsgewalt die Handhabe, die in einzelnen umschriebenen Gebieten auftretenden Krankheiten, wie Malaria, Trachom, Pellagra, Miliaria, Trichinose, Anchylostomiasis u. dgl. zu bekämpfen.

Von den ansteckenden Geschlechtskrankheiten speziell der Syphilis (Lustseuche) ist im Entwurf an keiner einzigen Stelle die Rede, diesbezüglich geht der Antrag des Obersten Sanitätsrates weiter, dessen Gutachten dem Entwurf zugrunde liegt.

Dort heißt es: das Gesetz solle außer den angeführten Krankheiten noch für jeden Fall von Wochenbettfieber die Anzeigepflicht

aussprechen, ferner die Regierung ermächtigen, nach Anhörung des Obersten Sanitätsrates bei andern Infektionskrankheiten die Anzeigepflicht zu statuieren; würde diese aber auf gewisse Krankheiten, wie Syphilis, Venerie ausgedehnt werden, so sei auf die Wahrung des ärztlichen Berufsgeheimnisses Bedacht zu nehmen.

Es geschieht im Gesetzentwurf weder das eine noch das andere, ja es wird nicht einmal den Sanitätsbehörden die Möglichkeit geboten, auch gegen übertragbare Krankheiten vorzugehen, die nicht allgemein anzeigepflichtig sind.

Mit Recht weist Hofmokl¹⁾ darauf hin, daß der Standpunkt des Regierungsentwurfes, der zur Anordnung von Schutzmaßnahmen in besonderen Fällen eine allgemeine Anzeigepflicht voraussetzt, nicht zutreffend sei.

Betrachten wir die gesetzlichen Abwehrmaßnahmen in den anderen europäischen Staaten, welche auf diesem Wege bereits vorangeschritten sind und deren Beispiel unsere Gesetzgebung folgt, so finden wir, wenn wir bezüglich der Syphilis und der Venerie Umschau halten, nur in Italien Maßnahmen gegen die Verbreitung der Syphilis getroffen und auch hier nur gegen die durch Lohnammen übertragene Syphilis.

Ein Anlauf zur Regelung der Anzeigepflicht bei Geschlechtskrankheiten wurde bei der Ausarbeitung des Entwurfes zu dem preußischen Seuchengesetz im Jahre 1905 genommen. Dort schreibt das Regulativ vom Jahre 1835 für die Syphilis nur eine beschränkte Anzeigepflicht vor, „wenn nach Ermessen des Arztes von der Verschweigung der Krankheit nachteilige Folgen für den Kranken selbst oder für das Gemeinwesen zu befürchten sind“. Eine solche beschränkte Anzeigepflicht hat aber große Bedenken.²⁾ Sie ist nach dem Regulativ in das Ermessen des Arztes gestellt und von Bedingungen abhängig gemacht, deren Vorhandensein oder Fehlen der Arzt in vielen Fällen gar nicht beurteilen kann. Infolgedessen haben die Ärzte diese Pflicht kaum jemals erfüllt. Das mag der Grund der Bekanntmachung des Polizeipräsidenten von Berlin, v. Windheim, vom 11. Juli 1898 (beruhend auf dem Erlaß der Minister der Medizinalangelegenheiten, des Krieges und des Innern vom 13. Mai 1898), betreffend die Anzeigepflicht bei Geschlechtskrankheiten nach dem Regulativ vom Jahre 1835 gewesen sein, die

¹⁾ Das Volksseuchengesetz. Wiener klin. Wochenschr. 1909. 16 u. 17.

²⁾ Kirchner, Die gesetzlichen Grundlagen der Seuchenbekämpfung im Deutschen Reich unter besonderer Berücksichtigung Preußens. Jena 1907.

seinerzeit eine gewisse Beunruhigung in die ärztlichen Kreise Berlins hineingetragen hat. Es blieb trotzdem beim Alten. Das gleiche galt von der Verpflichtung, welche § 65 Abs. 3 des Regulativs den Zivilärzten auferlegte, syphilitischkranke Soldaten, welche sie behandeln, dem Kommandeur des betreffenden Truppenteiles oder dem dabei angestellten Oberarzt anzuzeigen.

Bei der Ausarbeitung des Entwurfes zu dem neuen preußischen Seuchengesetz wurde zunächst wieder eine beschränkte Anzeigepflicht aufgenommen. Nach ihr sollte die Syphilis — und dasselbe wurde für Schanker und Tripper vorgeschlagen — nur bei Personen anzeigepflichtig sein, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben; auch wurde die oben erwähnte Verpflichtung für Zivilärzte, Erkrankungen von Soldaten dem Truppenteil anzuzeigen, in den Entwurf übernommen. Bei der Beratung des Entwurfes im Landtag wurden jedoch beide Bestimmungen fallen gelassen, und es wurde von der Einführung jeder Anzeigepflicht für Schanker, Syphilis und Tripper abgesehen. Die namentlich von hervorragenden Syphilidologen vertretenen Gründe dafür waren die Befürchtung, durch die Anzeigepflicht für diese so delikatsten Leiden die Erkrankten vom Arzte fernzuhalten und in die Hände von Kurpfuschern zu treiben, und die Hoffnung, daß es durch Gewährung leicht zugänglicher, geeignetenfalls kostenloser Behandlung gelingen werde, die von der gewerbsmäßigen Unzucht lebenden Prostituierten auch ohne Einführung einer Anzeigepflicht für die Gesellschaft ungefährlich zu machen.

In der Tat besteht für die venerischen Krankheiten in keinem einzigen deutschen Bundesstaat die Anzeigepflicht, für Syphilis nur in Sachsen-Meiningen und zwar hier nur in beschränktem Umfange. In den Epidemiegesetzen der europäischen Kulturstaaten ist also nirgends von einer Anzeigepflicht für Syphilis (mit Ausnahme Italiens bezüglich der bei Ammen bestehenden) die Rede.

Doch sind in den nordischen Staaten Europas, in Schweden, Norwegen und Dänemark, schon seit langem eigene strenge Gesetze zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten eingeführt. So brachte u. a. die norwegische Regierung an den norwegischen Reichsrat am 2. Dezember 1901 den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung geschlechtlicher Krankheiten und öffentlicher Unsittlichkeit ein, aus dem wir folgende Bestimmungen anführen:

§ 5. Der Staat soll Sorge tragen, daß die an Syphilis Leidenden in Krankenhäusern aufgenommen werden müssen, wenn das Gesundheitsamt es für geboten hält.

§ 6. Jeder Geschlechtskranke, der sich nicht zuverlässige Pflege verschafft, oder die ihm gegebenen Vorschriften nicht befolgt, kann durch das Gesundheitsamt dem Krankenhause zugeführt werden, bis die Krankheit geheilt und die Gefahr der Übertragung wesentlich vermindert ist. Personen, die an Syphilis in ansteckender Form leidend, es selbst wünschen, sollen, wenn möglich, immer durch das Gesundheitsamt ins Krankenhaus überwiesen werden.

§ 7. Wenn Syphilitische das Krankenhaus in ansteckungsfähigem Zustande verlassen, soll das Gesundheitsamt davon unterrichtet werden. Das Gesundheitsamt kann, solange eine Ansteckung zu befürchten ist, dem Kranken gebieten, sich zu bestimmten Zeiten zu ärztlicher Untersuchung einzustellen oder ein von einem andern Arzt über erfolgreiche zuverlässige Behandlung ausgestelltes Attest einzureichen.

§ 13. Wenn ein Syphilitischer, der noch in der Periode der Krankheit sich befindet, in welcher ansteckende Rezidiven zu befürchten sind, aus der Behandlung eines Arztes scheidet, soll der Arzt den Fall beim Gesundheitsamte anzeigen.

In Dänemark und Norwegen hat der Arzt obligatorisch nicht nominative Meldepflicht bei ansteckenden Geschlechtskrankheiten und bedingtes nominatives Melderecht. In das dänische Gesetz von 1906 wegen Bekämpfung ansteckender Geschlechtskrankheiten ist sogar bedingte nominative Meldepflicht eingeführt. In Norwegen sind die Ärzte verpflichtet, sich zu bemühen, die Ansteckungsquelle auszuforschen und anzumelden. Ebenso gibt es in Schweden gleichfalls Gesetzesbestimmungen (die letzte vom 31. Oktober 1890) wegen nominativer Anmeldung und wegen Ausforschung von Ansteckungsquellen in gewissen Fällen.

Von den Vorschriften des Medizinalediktes vom Jahre 1835 in Preußen bezüglich der Zwangsbehandlung war schon früher die Rede.

Auch in Österreich bestehen eigentlich analoge Bestimmungen. So sagt die Instruktion für die Bezirksärzte in Oberösterreich vom 11. August 1854 im § 16: „Entdeckt ein Bezirksarzt, daß mehrere oder auch nur einzelne Kranke an der Syphilis leiden, welche entweder fahrlässig oder in Mitteln zu beschränkt sind, um sich einer ordnungsmäßigen Kur zu unterziehen, die sich Kurpfuschern anvertrauen, oder überhaupt Anlaß zur Besorgung der Verbreitung der Lustseuche in oder außer ihren Familien geben, so hat er dahin zu trachten, daß solche Kranke von den Gesunden abgesondert,

durch Lokalärzte unter seiner eigenen Überwachung und Leitung behandelt oder in Krankenanstalten transferiert werden.“

Bezüglich der Zwangsbehandlung besteht ferner ein Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 20. Oktober 1879, welcher bestimmt: „Syphiliskranke, welche aus eigenen Mitteln die Kosten der entsprechenden Behandlung nicht zu tragen vermögen, daher der Armenpflege anheimfallen, sind, wo tunlich, zur Sicherung des Heilerfolges und zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheit an allgemeine öffentliche Krankenanstalten zur Heilung abzugeben und hat dieser Vorgang immer dort stattzufinden, wo wegen Mangel an Einrichtungen zur Unterbringung und Behandlung der Kranken in der Gemeinde und Unstatthaftigkeit der Belassung des Kranken in seiner Wohnung der vorgedachte Zweck nicht erreicht werden kann“.

Es sind also auch in Österreich Bestimmungen vorhanden, welche eine Zwangsbehandlung vorschreiben, doch sind sie nicht allgemeiner Natur wie die viel weiter gehenden Bestimmungen der nordischen Staaten, sondern beziehen sich lediglich auf Arme.

Wie schon erwähnt, machten sich in Preußen Stimmen geltend, welche die bisher bestehenden Vorschriften zu verschärfen und Bestimmungen zu erlassen bestrebt waren, welche denen in Schweden, Norwegen und Dänemark nachgebildet sind. Doch wurde im Gesetzentwurf vom Jahre 1905 davon ganz abgesehen. Ähnliche Verschärfungen der vorhandenen Bestimmungen verlangte man auch in Österreich. Doch sprachen sich viele Ärzte, insbesondere auch Prof. Finger¹⁾, gegen die Einführung von Zwangsmaßregeln aus, weil sie befürchten, daß die Einführung der Zwangsbehandlung sehr leicht zur Folge haben könne, daß die Kranken aus Furcht vor dem Spitalzwang, der Zwangsbehandlung leicht noch bestrebt sein würden, ihre Leiden zu verbergen, die Aufsuchung ärztlicher Hilfe zu vermeiden, was nur zur Vermehrung der Zahl der Erkrankungen beitragen würde. Finger weist darauf hin, daß die Zwangsmaßregeln in den nordischen Staaten unter wesentlich andern Verhältnissen erfolgten, als sie bei uns sich vorfinden. Die epidemische Verbreitung der Syphilis in den nordischen Ländern, die Tatsache, daß die Krankheiten ihren Charakter als Geschlechtskrankheiten abgestreift hatten und als rein kontagiöse Erkrankung

¹⁾ Zur Prophylaxe der Geschlechtskrankheiten in Österreich. Zeitschr. f. Bek. d. Geschlechtskrankh. Bd. V. Hft. 11 u. 12.

auftraten, erleichterte die Einführung von Zwangsmaßregeln. Bei uns, wo diese Erkrankungen ihren Charakter als Geschlechtskrankheiten fast ausschließlich wahren, als diffamierend gelten, die Patienten selbst die strengste Geheimhaltung wünschen, könnte die Einführung der Zwangsbehandlung sehr leicht die oben angeführten Nachteile mit sich bringen. Dagegen steht Finger bezüglich der Frage der Entlassung von Geschlechtskranken aus den öffentlichen Krankenanstalten auf dem entgegengesetzten Standpunkt. Er ist der Ansicht, daß die öffentlichen Krankenanstalten auch die Aufgabe haben, an der Prophylaxe mitzuarbeiten und es sei daher deren Pflicht und Recht, Patienten mit ansteckenden Erscheinungen nicht früher zu entlassen, bis die ansteckenden Erscheinungen vollkommen getilgt wurden.

Mit Recht weist Finger auf das Dilemma hin, vor das der Abteilungsleiter einer Abteilung für Geschlechtskranke gestellt wird. Hier die Gefahr, die der Allgemeinheit durch die Entlassung eines ansteckungsgefährlichen Patienten droht, dort die Gefahr für den Abteilungsleiter, wegen Einschränkung der persönlichen Freiheit des Patienten sachfällig zu werden. Die autoritative Lösung dieser Frage, die Finger mit Recht verlangt, ist bis heute nicht geschehen, ja unser neuester Gesetzesentwurf sieht nicht einmal die Möglichkeit der Einleitung einer zwangsweisen Behandlung bzw. Spitalpflege bei ansteckenden Geschlechtskrankheiten der Prostituierten vor.

Wie oft kommt es vor, daß eine Prostituierte, die vom Polizeiarzt wegen einer ansteckenden Geschlechtskrankheit ins Spital zur Behandlung geschickt wird, sich nicht behandeln lassen will. Was geschieht? Sie wird, wenn gutes Zureden nichts hilft, der Polizei zurückgestellt; diese bringt sie in ein anderes Spital. Dort wiederholt sich dasselbe Spiel. Die Patientin läßt sich trotz allen Zuredens nicht behandeln. Ist nun der Sanitätsbehörde im neueren Entwurf irgendeine Handhabe zur zwangsmäßigen Behandlung einer solchen Kranken gegeben? Nein, mit keinem Worte. Weder der Abteilungsleiter, noch die Spitalleitung, noch die Sanitätsbehörde dürfen die Prostituierte zwingen, im Spitale zu verbleiben.

Ebenso fällt es auf, daß im Entwurfe Vorkehrungen der Sanitätsbehörden in der Schule nur auf die oben angeführten 15 Krankheiten beschränkt sind. In der Schule sollte doch zweifellos jede übertragbare Krankheit so weit bekämpft werden, daß nicht die Mitschüler des Erkrankten Schaden leiden. Wie nötig es ist,

daß der Wirkungskreis der Sanitätsbehörden gegenüber den Lehranstalten erweitert würde, zeigt jener Fall, den v. Zeissl in Nr. 17 der Wiener med. Wochenschrift 1909 veröffentlichte, in dem es sich um zwei schulpflichtige Kinder handelte, die zu Hause von ihrem syphilitischen Vater infiziert worden waren und rezenteluetische Affektionen zeigten. Vor allem war v. Zeissl durch das bei uns bestehende Gesetz verhindert, die Anzeige bei der Schul- oder Sanitätsbehörde zu machen, da nach § 498 des österr. Strafrechts der Arzt nur der anfragenden Behörde über das Bestehen einer venerischen Krankheit eine Anzeige machen darf. Gesetzt den Fall, er hätte sich geradewegs über das Gesetz hinweggesetzt und hätte die Anzeige erstattet. Welche gesetzliche Handhabe wäre der Schul- oder Sanitätsbehörde zur Ausschulung der erkrankten Kinder zur Verfügung gestanden? Nicht die geringste. v. Zeissl richtete es nun so ein, daß seitens der Schulbehörde angefragt wurde, was den Kindern fehle. Auf seine Auskunft hin veranlaßte die Schulbehörde auf eigene Verantwortung die Ausschulung der kranken Kinder.

In derselben Nummer oben genannter Wochenschrift findet sich ein zweites Beispiel, das uns so recht die Mängel des neuen Gesetzes vor Augen führt. Dort lesen wir folgende Mitteilung des K. K. Polizeibezirksarztes Dr. Alfred Pollak: „Am 14. April d. J. wurde ich vom Kollegen Dr. J. zum Konsilium gerufen, um bei einer Amme die Diagnose „Lues“ zu bestätigen. Der Fall war klar: nach außen von der linken Brustwarze eine zwanzighellerstückgroße exulzerierte Sklerose nebst indolenten Drüsenschwellungen. Dr. J. hatte erhoben, daß die Amme, bevor sie ihren gegenwärtigen Posten antrat, in dem zu so trauriger Berühmtheit gelangten Ammenheim in Pflege gestanden war. Wie im Sitzungsprotokoll der K. K. Gesellschaft der Ärzte vom 20. Februar 1909 berichtet wird, war im erwähnten Ammenbureau ein erbsyphilitisches Kind durch längere Zeit zum Abtrinken der Ammenbrüste verwendet worden; es war der Verdacht sohin sehr naheliegend, daß die von uns untersuchte Amme von diesem Kinde infiziert worden sei.

Wir beide waren einig, daß es unsere Pflicht sei, die zuständige Behörde raschestens zu verständigen, was wir auch taten. Kein Arzt hätte unter diesen Umständen eine Anzeige unterlassen, drängte sich doch vor allem der Gedanke auf, es könnten noch andere stillende Ammen infiziert sein und vielleicht durch energische Maßnahmen großes Unglück verhütet werden. In krassem Gegen-

sätze zu dieser „moralischen“ Verpflichtung stehen nun die gesetzlichen Vorschriften. Im Verzeichnis der anzeigepflichtigen Krankheiten fehlt bekanntlich die Syphilis, und auch wenn wir die allgemeinen Bestimmungen über die Infektionskrankheiten durchsehen, gelingt es uns nicht, selbst für einen so krassen Fall wie den unserigen, die Anzeigepflicht zu deduzieren.“

Sapienti sat. Auch im neuen Gesetze finden wir nicht den geringsten Anhaltspunkt, der uns berechtigt erscheinen ließe, in derartigen Fällen eine Anzeige zu erstatten. Doch nicht nur für die Ärzte ist nichts vorgesehen, auch die Behörden haben gebundene Hände. Die beiden obengenannten Ärzte haben aus „moralischer“ Verpflichtung die gesetzlichen Vorschriften überschritten und haben die an Syphilis erkrankte Lohnamme angezeigt. Was durften und was dürfen nach dem neuen Gesetze die Sanitätsbehörden in einem solchen Falle tun? Dürfen sie die Amme zu einer Behandlung zwingen? Dürfen sie die Amme zwangsmäßig in ein Spital schicken? Die Antwort darauf fehlt auch im neuen Volksseuchengesetz! Aus diesen wenigen Beispielen dürfte die Unzulänglichkeit der Bestimmungen des neuen Gesetzes wohl klar werden. Mit Recht sagt daher Hofmök: „Ein Gesetz, welches die Abwehr der bedeutendsten Volksseuchen, wie Tuberkulose und Syphilis, ganz unterläßt, welches die vorbeugenden Maßnahmen völlig einschränkt, ist nicht geeignet, in der Geschichte der Volkskrankheiten etwa einen Merkmstein zu bilden.“

Mit der Regelung der Anzeigepflicht ansteckender Geschlechtskrankheiten müßte selbstverständlich eine entsprechende Gesetzesbestimmung über die Verschwiegenheitsverpflichtung der Ärzte erlassen werden. Eine derartige Gesetzesbestimmung müßte entsprechend dem gegenwärtigen Entwicklungsstadium der Kulturstaaten etwa so zu formulieren sein, daß der Zweck der Verschwiegenheitspflicht des Arztes, die Unantastbarkeit des privaten Vertrauensverhältnisses zu schützen, klar ist, daß aber gleichzeitig zur Geltung kommt, daß gewissen öffentlichen Interessen ein Vorzug eingeräumt werden muß und diese daher bisweilen Beschränkungen in der Verschwiegenheitsverpflichtung des Arztes erfordern können.

Die Prostitutionsfrage in New York.

Von

Dr. Frederic Bierhoff (New York),
Professor für Haut- und Geschlechtskrankheiten.

(Fortsetzung.)

III.

Gesetze, die die Prostitution, Kuppelei usw. betreffen.

Die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten und des Staates und der Stadt New York sieht die Prostituierte als eine Verbrecherin an.

Die Einwanderungsgesetze der Vereinigten Staaten verbieten den als Prostituierte oder Kuppler bekannten Personen den Eintritt in das Land. Sie enthalten auch Bestimmungen, alle solcher Gewerbe Verdächtigen zu verhaften und einem Verhör zu unterziehen. Wo den Einwanderungsbeamten in irgendeinem Anknunftshafen ein derartiger Verdacht bekannt wird, ist es die Pflicht dieser Beamten, die verdächtige Person zu verhören und so lange zurückzuhalten, bis die Frage endgültig entschieden ist. Erweist sich der Verdacht als begründet, so muß die Behörde die betreffende Person nach ihrer Heimat zurückschicken. Die Beschuldigte hat indessen das Appellationsrecht an die Zentralbehörde in Washington, und kann sich beim Verhör gesetzlich vertreten lassen. Die Einwanderungsgesetze sind jetzt so abgeändert worden, daß die Regierung das Recht hat, schon Eingewanderte wegen dieser Vergehen auszuweisen, wenn innerhalb dreier Jahre vom Tage ihrer Ankunft an Beweise erbracht werden, daß sie der Prostitution obliegen oder die Einführung von Prostituierten vermitteln.

Das Zirkular Nr. 156 des Bureaus für Einwanderung und Naturalisation im Ministerium für Handel und Gewerbe vom 28. September 1907 lautet folgendermaßen:

„An alle Einwanderungsbeamte!

Um die §§ 2, 3, 20 und 21 des Gesetzes zur Regulierung der Einwanderung von Fremden in die Vereinigten Staaten, in Kraft getreten am 20. Februar 1907, betreffend die Ausweisung von Prostituierten und

Frauen oder Mädchen, die zum Zweck der Prostitution oder zu sonstigen unsittlichen Zwecken importiert werden, sowie von Kupplern, möglichst zweckentsprechend anzuwenden, werden folgende Instruktionen bekannt gegeben:

I. Wenn ein Beamter erfährt, daß eine Eingewanderte in dem seinem Bezirk unterstellten Gebiet Prostitution treibt oder Prostituierte vom Auslande verkuppelt, so soll er sorgfältige Nachforschungen anstellen, um so genau wie möglich das Datum des Zuzugs der Betreffenden in die Vereinigten Staaten festzustellen; ob ferner zu jener Zeit die Betreffende eine Prostituierte oder Kupplerin war; ob die Einführung einer Fremden zum Zweck der Prostitution oder zu einem sonstigen unsittlichen Zwecke erfolgt war; oder ob eine solche Fremde innerhalb dreier Jahre nach der Ankunft die Insassin eines Bordells geworden ist; und falls die Information ergibt, daß der Fall unter die Bestimmungen des Ausweisungsgesetzes fällt, soll ein ausführlicher Bericht dem Einwanderungs- und Naturalisationsbureau eingereicht werden, begleitet von einem Gesuch um einen Verhaftungsbefehl, welcher soweit als möglich in Gemäßheit der Vorschriften, die Ausweisung betreffend, abgefaßt sein soll, aber wenn nötig, nach den in Erfahrung gebrachten Einzelheiten abgeändert werden kann.

II. Aus der Tatsache, daß eine Eingewanderte der Prostitution oder Kuppelei nach dem Sinne des Gesetzes überführt wird, kann man mit Wahrscheinlichkeit folgern, daß sie zur Zeit ihrer Ankunft in den Vereinigten Staaten eine Prostituierte oder Kupplerin war, also schon damals zu einer der gesetzlich ausgeschlossenen Klassen gehörte. Diese Annahme berechtigt die Behörde, von der Eingewanderten die Beweisführung zu verlangen, daß dies damals nicht der Fall war. Die Beweise zur Widerlegung dieser Annahme müssen klar und überzeugend sein.

III. In Fällen, wo die Ankunft nicht genügt, um die Tatsache festzustellen, daß eine Eingewanderte zur Zeit ihrer Ankunft Kupplerin war, oder wo festgestellt wird, daß sie länger als drei Jahre in den Vereinigten Staaten wohnt, beziehungsweise Bürgerin der Vereinigten Staaten ist, aber trotzdem sich mit Kuppelei beschäftigt, oder irgendwo zum Zweck der Prostitution oder zu sonstigen unsittlichen Zwecken fremde Frauen oder Mädchen hält, unterhält, unterstützt oder verbirgt, in solchen Fällen soll ein ausführlicher Bericht aller hierauf bezüglichen Tatsachen an das Einwanderungs- und Naturalisationsbureau zur Begutachtung eingesandt werden, um eine solche Fremde nach § 3 des Einwanderungsgesetzes vom 3. Februar 1907 zu belangen.

IV. Wenn es unmöglich ist, das Datum der Ankunft einer fremden Prostituierten oder Kupplerin festzustellen, weil dieselbe sich weigert, darüber auszusagen, oder wenn ein Fall vorliegt, wo ein Verhaftungsbefehl gefordert wird, weil die Fremde in einem Bordell oder sonstige Prostitution treibend befunden wurde, soll angenommen werden, daß die Einwanderung innerhalb dreier Jahre, während welcher gesetzliche Maßnahmen noch getroffen werden können, stattgefunden hat, und es soll der Fremden überlassen werden, das Gegenteil zu beweisen. Aufmerksam gemacht wird besonders auf § 1 Kapitel 35 der Einwanderungs-

vorschriften vom 1. Juli 1907, da es sehr wichtig ist, daß zwar alles aufgeboten wird, um fremde Prostituierte und Kuppler abzufassen, andererseits aber von den mit der Ausführung betrauten Beamten keine übereilten Schritte unternommen werden.“

§ 3 des Einwanderungsgesetzes vom 20. Februar 1907, auf den im vorhergehenden Absatz Bezug genommen wurde, lautet folgendermaßen:

§ 3. Die Einführung fremder Frauen oder Mädchen in die Vereinigten Staaten zum Zwecke der Prostitution oder zu anderen unsittlichen Zwecken ist hierdurch verboten. Wer direkt oder indirekt fremde Frauen oder Mädchen zu solchen Zwecken importiert oder zu importieren versucht, oder wer fremde Frauen oder Mädchen zu solchen Zwecken anhält oder anzuhalten versucht, oder wer irgendwo Frauen oder Mädchen innerhalb dreier Jahre nach ihrer Ankunft zu solchen Zwecken hält, unterhält, unterstützt oder verbirgt, soll in jedem solchen Falle einer Gesetzesübertretung für schuldig erklärt werden und mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und einer Geldstrafe bis zu 5000 Dollar bestraft werden. Jedes fremde Weib oder Mädchen, das innerhalb dreier Jahre nach ihrer Ankunft als Insassin eines Bordells oder überhaupt als Prostituierte betroffen wird, soll ihres Aufenthaltsrechtes in den Vereinigten Staaten verlustig gehen und laut § 20 und 21 dieses Gesetzes ausgewiesen werden.

§ 1 Abs. 35 der Einwanderungsbestimmungen vom 1. Juli 1907 lautet folgendermaßen:

„Die Beamten sind angewiesen, sich über alle diejenigen Fälle genau zu informieren, auf die sie von glaubwürdiger Seite aufmerksam gemacht worden sind, oder bei denen sie Grund zu der Annahme haben, daß ein namhaft gemachter Fremder in den Vereinigten Staaten die Gesetze übertritt. Es kann den Beamten nicht gestattet werden, zu irgendeiner Form von Einschüchterungen, zu Drohungen, Gewalt oder sonstigen Mitteln zu greifen, um von einem verdächtigen Fremden oder von sonst jemandem die für einen Verhaftungsbefehl nötigen Auskünfte zu erpressen. Es wird den Beamten besonders anempfohlen, nicht auf Verdächtigungen aus persönlichen Motiven hin zur Verhaftung von Fremden zu schreiten, es sei denn, daß diese Verdächtigungen erwiesenermaßen auf Wahrheit beruhen.“

Die Einwanderungsgesetze, welche die von einer ekelregenden, gefährlichen oder ansteckenden Krankheit befallenen Fremden ausschließen, erwähnen nicht besonders die mit Syphilis oder Gonorrhoe Behafteten. Eine Nachfrage bei dem Einwanderungsbureau hat indessen ergeben, daß die ankommenden Auswanderer im Hinblick auf das Vorhandensein dieser beiden Krankheiten untersucht werden, und daß letztere in die Rubrik der „ekelerregenden und ansteckenden Krankheiten“ gehören, derentwegen die Ein-

wanderer ausgewiesen und zurückgeschickt werden können. Im Jahre 1907 wurden aus diesem Grunde 3822 Fremde zurückgewiesen, und zwei Fremde, die man zuerst zuließ, wurden später zurückgeschickt; von den Bürgern der anstoßenden Länder wurden 174 wieder ausgewiesen. Der Hauptuntersuchungsarzt in Ellis Island führt aus: Eine Untersuchung wird in Beziehung auf alle Leiden vorgenommen. Die Mehrzahl der ankommenden Fremden wird nach der ersten ärztlichen Untersuchung frei gelassen, aber viele von ihnen werden zurückgestellt zwecks weiterer Untersuchung, Gesundheitserklärung oder Zulassung zu einem Hospital.

Die Statistiken zeigen, daß Geschlechtskrankheiten unter den ankommenden Fremden selten sind. Vor einiger Zeit wurden zu statistischen Zwecken alle ankommenden männlichen Einwanderer untersucht, und es wurde, wie gesagt, gefunden, daß die Anzahl der Geschlechtskranken sehr klein war. Außerdem zeigt unter den Tausenden, die jährlich ins Stationshospital eingeliefert werden, nur ein geringer Prozentsatz Geschlechtskrankheiten. Im letzten Rechnungsjahr z. B. (1907—1908) wurden 6569 Kranke in das Hospital eingeliefert und darunter waren zwölf mit Syphilis und 12 mit Gonorrhoe behaftete. Unter den wegen verschiedener Leiden im genannten Jahre aufgeführten (7016 inkl. Hospitalfälle) waren 15 Fälle von Syphilis und 16 von Gonorrhoe.

Unser Bureau hat so gut wie nichts mit der Zurückweisung von Fremden zu tun, außer der Bescheinigung über ihren Zustand für den Einwanderungskommissär. Nach dem Gesetz hingegen sind alle ekelerregenden und gefährlichen, ansteckenden Krankheiten auszuschließen. Syphilis, Gonorrhoe und andere Geschlechtskrankheiten sind unter die ekelerregenden, ansteckenden Krankheiten klassifiziert, und die Statistiken zeigen, daß die mit ihnen Behafteten fast alle ausgewiesen werden. Man ersieht hieraus, daß die Behörden der Vereinigten Staaten eine starke Waffe besitzen, um unsittliche Personen an der Einwanderung zu verhindern, wenigstens wenn ihre Unsittlichkeit entdeckt werden kann. Ein Blick in die Statistiken, die Ausweisung betreffend, wie in Kapitel II und in obigem Paragraphen ausgeführt ist, lehrt indessen, ein wie geringer Prozentsatz von Prostituierten entdeckt wird.

Vorschriften des Gesundheitsamts.

Obleich kompetente Autoritäten der Ansicht sind, daß Geschlechtskrankheiten, insbesondere Gonorrhoe und Syphilis, an

Häufigkeit und Schädlichkeit der Tuberkulose zunächst kommen, so werden diese Krankheiten doch in den Sanitätsvorschriften nicht erwähnt.

§ 133 schreibt folgendes: „Es ist die Pflicht jedes Arztes, dem Gesundheitsamt schriftlich den vollen Namen, das Alter und die Adresse jeder an einer der anbei aufgeführten, ansteckenden Krankheiten leidenden Person, unter Nennung der Krankheit, anzugeben, und zwar innerhalb 24 Stunden nach Feststellung der Diagnose.“ Jedoch sind Geschlechtskrankheiten in der beigefügten Liste nicht zu finden.

§ 134 lautet: „Es ist die Pflicht des Kommissärs, Leiters, Prinzipals, Superintendenten oder Arztes, einer öffentlichen Anstalt oder Apotheke unserer Stadt oder dem Gesundheitsamt schriftlich den vollen Namen, das Alter und die Adresse jeder an einer der anbei aufgeführten ansteckenden Krankheiten leidenden Person unter Nennung der Krankheit anzugeben, und zwar innerhalb 24 Stunden nach Stellung der Diagnose.“ Obgleich diese Liste Influenza, ansteckende Magen- und Darmkrankheiten, Skabies, Tinea tonsurans, Impetigo und Favus nennt, finden wir doch wieder die Geschlechtskrankheiten ausgelassen, obwohl sie viel häufiger auftreten als irgendeine der in der Liste genannten Krankheiten.

§ 136 lautet: „Es ist die Pflicht jedes Besitzers eines boarding house, lodging house oder Hotels, dem Gesundheitsamt sofort alle ihm bekannten Tatsachen über eine in seinem boarding house, lodging house oder Hotel an einem ansteckenden Leiden erkrankte Person zu melden.“ Dies bezieht sich indessen nicht auf Syphilis oder Gonorrhoe, noch trifft das Gesundheitsamt irgendwelche Maßnahmen zur Entdeckung von Syphilis oder Gonorrhoe unter den Bewohnern von lodging houses oder zur Einlieferung von Luetikern im floriden Stadium der Krankheit in Hospitälern.

§ 137 lautet: „Es ist die Pflicht jeder Person, der die Existenz eines mit einer ansteckenden Krankheit Behafteten bekannt ist, von dem sie annimmt, daß er dem Gesundheitsamt gemeldet werden sollte, diesem Amt sofort alle diese Erkrankung betreffenden näheren Umstände mitzuteilen.“

§ 139 lautet: „Wenn ein Inspektor dieses Amtes schriftlich berichtet, daß jemand an einer ansteckenden Krankheit leidet, unter Umständen, die bei weiterem Aufenthalt des Betreffenden an dem Orte, wo er sich befindet, eine Gefahr für das Leben der Nachbarn bedeuten, so kann der ausübende Beamte und der

Sanitätskommissär oder der Oberinspektor der Abteilung für ansteckende Krankheiten, auf den Bericht des medizinischen Inspektors der Abteilung hin, veranlassen, daß der betreffende Kranke nach einem der unter der Aufsicht des Gesundheitsamts stehenden Hospitäler geschafft wird.“

Das Gesundheitsamt ist daher berechtigt, zur Anmeldung ansteckender Krankheiten zu zwingen und Personen, die an solchen Krankheiten leiden, zwangsweise in eins seiner Hospitäler zu überführen.

§ 396 lautet: „Wer sich absichtlich einem Gesundheitsbeamten oder einem mit der Ausführung der Gesundheitsgesetze betrauten Arzt in Ausübung seiner Dienstpflicht widersetzt, macht sich „groben Unfugs“ schuldig.

§ 397 lautet: „1. Wer sich absichtlich einer vom Gesundheitsamte oder einem seiner Beamten gegebenen gesetzlichen Vorschrift widersetzt, oder ihr nicht Folge leistet, macht sich „groben Unfugs“ schuldig.

2. Wer irgendeine Vorschrift der Gesundheitsgesetze oder eine von einem Beamten oder Amt gegebene gesetzliche Anordnung verletzt, wenn diese Handlung auch für gewöhnlich nach obigen Gesetzen oder nach diesem Gesetzbuch nicht strafbar ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bis zu 2000 Dollars oder mit beidem bestraft.“

Diese Vorschriften des Gesundheitsamts können so erweitert werden, daß sie mit den anderen ansteckenden Krankheiten auch die Geschlechtskrankheiten einschließen, ohne den Patienten selbst irgendwelche Unannehmlichkeiten aufzuerlegen, und ohne daß das Amtsgeheimnis mehr verletzt wird, als durch die Meldepflicht der in der Liste genannten Krankheiten. Nur das Gefühl, daß Geschlechtskrankheiten notwendigerweise einen odiosen Charakter tragen, macht ihr Aufnehmen in obige Liste unmöglich. Die Gefahr der Übertragung von Gonorrhoe auf andere ohne deren Schuld ist bei weitem nicht so groß als bei der Syphilis. Das Gesundheitsamt sollte sich daher bemühen, den § 139 so zu erweitern, daß er auch anerkanntermaßen mit Syphilis Behaftete trifft. Wer sich während des ansteckenden Stadiums der Syphilis in geeignete ärztliche Behandlung oder unter geeignete Aufsicht begibt, braucht nicht mehr belästigt zu werden, als die mit einer anderen ansteckenden Krankheit Behafteten, wenn sie in solcher Behandlung sind. Wer indessen darauf besteht, sich nicht gegen Syphilis be-

handeln zu lassen, und wer wissentlich die Gesundheit der Allgemeinheit durch Nachlässigkeit bedroht, sollte, wenn nötig, mit Gewalt in einem Hospital untergebracht werden, bis die Ansteckungsgefahr beseitigt ist.

Strafgesetzbuch und Strafverfahren.

Die Gesetze des Staates New York, die irgendwelche Beziehung auf Prostitution und Prostituierte usw. haben, sind im Strafgesetzbuch und im Strafverfahren enthalten.

§ 887 Abs. 4 des Strafgesetzbuches zählt „eine gewöhnliche Prostituierte, die kein gesetzliches Gewerbe treibt, um sich zu ernähren“ zu den „Landstreichern“.

Bezugnehmend auf § 892 kann sie, wenn sie wegen Prostitution festgenommen wird, nicht vorbestraft ist und sich als geeignet für solche Unterstützung erweist, dem Landesarmenhouse oder dem Armenhouse des betreffenden Ortes zur Ausübung von Zwangsarbeit nicht unter sechs Monaten übergeben werden; wenn eine Landstreicherin dieser Behandlung nicht wert ist, muß sie dem Landesgefängnis überwiesen werden.

Nach § 891 muß eine Prostituierte, die auf § 887 hin arretiert wurde, von einem Polizei- oder, wenn es erforderlich ist, von irgend jemandem vor einen Friedensrichter oder den Polizeirichter derselben Stadt oder des Dorfes, vor den Bürgermeister, Registrator Standesbeamten, Stadtrichter oder vor den Richter der „General Sessions“ derselben Stadt zwecks Untersuchung geführt werden. Wenn sich der Magistrat durch das Geständnis der betreffenden Prostituierten oder durch Zeugnis von kompetenter Seite überzeugt hat, daß sie eine Landstreicherin ist, und daß sie sechs Monate vor ihrer Festnehmung im Lande gewohnt hat, muß er sie bestrafen.

Nach § 887 Abs. 9 „soll jede „männliche Person, die völlig oder teilweise von dem Gewerbe der Prostituierten lebt, oder die öffentlich zu unmoralischen Zwecken belästigt, die mit einer Prostituierten zusammenlebt, oder die gewöhnlich in ihrer Begleitung ist und nicht die Mittel zum Lebensunterhalt besitzt“, als „von den Erträgnissen der Prostitution lebend“ angesehen werden.“ Solche Individuen rechnen auch zu den Landstreichern und werden ebenso bestraft, wie die Prostituierten selbst. So kann das Gesetz die gewöhnliche Prostituierte erreichen und bestrafen, ebenso wie die „Kadetten“, „Steurer“, „Leuchttürme“, „professionelle Begleiter“

oder „Geliebten“, jene niederen Wichte, die, wie sie sich auch nennen mögen, von den Erträgnissen der Prostitution leben.

Nach § 889 Abs. 4 dieses Gesetzbuches „sind die Besitzer von Kuppelhäusern oder Zufuchthäusern für die Prostituierten usw. selbst liederliche Personen“.

Nach § 900 muß der Magistrat auf die beeidete Beschuldigung von einem Friedens- oder Polizeirichter einer Stadt oder eines Dorfes oder von einem Bürgermeister, Standesbeamten, Stadtrichter oder von dem Richter der General Sessions einer Stadt, gegen die ihm als liederlich bezeichnete Person einen gerichtlichen, von ihm mit seinem Amtstitel unterzeichneten Befehl erlassen, durch welchen er einen Sicherheitsbeamten bevollmächtigt, die betreffende Person zu verhaften und zur Untersuchung vor den Magistrat zu führen.

§ 901 setzt fest: „Wenn dem Magistrat die Aussage des Verklagten oder eine kompetente Zeugenaussage Beweis genug ist, daß er oder sie eine liederliche Person ist, kann er von der angeklagten Person eine schriftliche Bürgschaft fordern, von einem oder mehreren vom Magistrat gebilligten Bürgen unterschrieben, daß er (oder sie) sich eines guten Betragens für den Zeitraum eines Jahres befleißigen werde, andernfalls die Bürgen die im Schriftsatz angegebene Summe, die vom Magistrat festgesetzt werden muß, bezahlen. Wenn Kautio gestellt wird, so muß nach § 902 der oder die Angeklagte aus der Haft entlassen werden, andernfalls muß er oder sie nach § 911 und 903 dem Landesgefängnis oder in New York dem Stadtgefängnis oder der städtischen Strafanstalt überwiesen werden, und zwar zu sechs Monaten Zwangsarbeit oder so lange, bis die in § 901 erwähnte Bürgschaft geleistet wird. Der Gerichtshof darf nach § 910 eine so verurteilte Person entweder überhaupt nicht oder erst, nachdem Bürgschaft laut § 901 geleistet worden ist, aus dem Gefängnis entlassen, oder er darf, falls die Betreffende minderjährig ist, den Landesarmensuperintendenten oder die städtischen Armenaufseher oder in New York den Kommissär für Armenunterstützung beauftragen, den oder die Betreffende zwangsweise in irgendeinem gesetzlichen Berufe unterzubringen, sei es als Dienstmädchen, Lehrling, Matrose oder als sonst irgend etwas, bis er oder sie volljährig ist. Die Unterbringung auf Antrag dieser Behörde hat dieselbe Wirkung, wie die Annahme eines Lehrlings mit dessen eigener Einwilligung oder der seiner Eltern und unterwirft ihn oder sie derselben Kon-

trolle von seiten der Arbeitgeber oder von seiten des Landesgerichtshofes, als wenn er oder sie in einem wirklichen Lehrverhältnis ständen.

§ 912 lautet: „Sollten im Gefängnis keine Vorkehrungen getroffen sein, den Verurteilten durch Zwangsarbeit zu beschäftigen, so kann der Gerichtshof den Aufseher beauftragen, dem Verurteilten eine behördlicherseits spezifizierte Arbeit anzuweisen und zu diesem Zwecke Material und Handwerkszeug bis zu einem vorgeschriebenen Werte einzukaufen und den Verurteilten zur Ausübung dieser Arbeit zu zwingen. Die hierbei entstehenden Ausgaben sind dem Aufseher vom Landeskassenverwalter gegen Auslieferung der behördlichen Ordre und einer beeidigten Rechnung über Material und Handwerkszeug zu zahlen.“

§ 913 lautet: Der Aufseher hat das Produkt der Arbeit des Verurteilten zu verkaufen und der Aufsichtsbehörde über die Kosten des eingekauften Materials und Handwerkszeuges und über die Hälfte des Erlöses aus dem Verkauf Rechnung abzulegen und die andere Hälfte dem Verurteilten bei seiner Haftentlassung auszahlend.

Er hat ferner auf Wunsch dem Gerichtshof über das gelieferte Material und über den Verkauf der Erzeugnisse des Verurteilten Bericht zu erstatten.

Man sieht also, daß nach den Vorschriften für das Strafverfahren Prostituierte, Kuppler usw. als Landstreicher bestraft werden können, mit anderen Worten, daß ihre Handlungen Gesetzesübertretungen sind. Das Strafgesetzbuch behandelt diese Übertretungen folgendermaßen:

§ 385 definiert groben Unfug als „ein Vergehen gegen die Staatsordnung, bestehend in einer ungesetzlichen Handlung oder in der Unterlassung einer Pflicht, wenn dadurch

1. die Gesundheit oder Sicherheit irgendeiner Anzahl von Personen bedroht oder geschädigt wird, oder wenn
2. öffentliche Moral usw. verletzt wird.

§ 387 lautet: „Wer groben Unfug begeht, für welchen keine spezielle Bestrafung vorgeschrieben ist, oder wer es absichtlich unterläßt oder sich weigert, eine öffentliche Pflicht zwecks Beseitigung eines Mißstandes zu erfüllen, macht sich eines strafbaren Vergehens schuldig.“

§ 15 lautet: „Wer eines strafbaren Vergehens überführt ist, für welches keine spezielle Strafe in diesem Gesetzbuch oder in

irgendeiner anderen Vorschrift, die zur Zeit der Verurteilung in Kraft ist, vorgeschrieben ist, ist mit Haft bis zu einem Jahre in einer Strafanstalt oder im Landesgefängnis, oder mit einer Geldstrafe bis zu 500 Dollar oder mit beidem zu bestrafen.“

Da die öffentliche Prostitution die öffentliche Moral verletzt, und da die erkrankte Prostituierte eine Gefahr bildet für die „Ruhe, Gesundheit und Sicherheit einer Anzahl von Personen“, so scheint es mir, daß eine wirkungsvolle Waffe für die Bestrafung dieser Klasse von Verbrechern unseren Richtern in die Hand gegeben ist, wenn sie sie nur beachten und gebrauchen wollen.

Abs. 1 des § 388 lautet: „Wer ein Gebäude oder einen Teil eines Gebäudes vermietet oder zum Gebrauch hergibt und weiß, daß beabsichtigt wird, es zur Verübung von grobem Unfug zu benutzen, ist strafbar.“ Dies bietet dem Gesetz eine Handhabe gegen die Besitzer von Gebäuden, die Prostituierten zur Wohnung dienen.

Abs. 16 des § 718 lautet: „Die Bezeichnungen „reputed house of Prostitution or assignation“, „house of illfame“, „house of assignation“ oder „disorderly house“ umschließen alle Benennungen, die für Prostitutionshäuser in Gebrauch sind.“

§ 322 lautet: „Wer ein house of illfame or assignation irgendeiner Art unterhält oder ein Haus oder eine Wohnung zum Besuche zwecks ungesetzlichen Geschlechtsverkehrs oder für unzüchtige, obszöne oder unmoralische Zwecke oder ein „disorderly house“ oder ein Haus, wie es gewöhnlich unter der Bezeichnung „stale beer dive“ bekannt ist, oder irgendein öffentliches Lokal, durch welches die Ruhe, Ordnung oder die sittlichen Empfindungen der Nachbarschaft regelmäßig gestört werden, macht sich strafbar. Ebenso, wer irgendeine weibliche Person veranlaßt, solch ein Haus oder solch eine Wohnung zu bewohnen, oder wer als Agent oder Eigentümer ein Gebäude oder einen Teil eines Gebäudes vermietet, obwohl er weiß, daß es zu einem der genannten Zwecke benutzt werden soll, ebenso wer erlaubt, daß ein Gebäude oder ein Teil eines Gebäudes in der angegebenen Weise benutzt wird. Dieser Absatz soll sich auf jeden einzelnen Teil oder auf alle Teile eines Hauses, welche für irgendeinen der genannten Zwecke dienen, beziehen.“

§ 3 definiert die Bezeichnung Sodomie und bestimmt, daß sie mit Gefängnis bis zu 20 Jahren strafbar ist.

§ 294 lautet: „Abtreibung oder versuchte Abtreibung wird mit Haft bis zu vier Jahren in einem Staatsgefängnis oder bis zu

einem Jahre in einem Landesgefängnis bestraft.“ Es ist unmöglich, eine auch nur annähernde Statistik über die Anzahl krimineller Abtreibungen, die alljährlich in New York erfolgen, zu erhalten. Mr. Cooper, Mitglied des ehemaligen Rats für die „County Medical Society“ sagte zu dem Verfasser, daß er sie auf fast 500 pro Jahr schätze, daß der Coroner Shradly glaube, sie auf 1500 pro Jahr, und die Todesfälle infolge von krimineller Abtreibung auf durchschnittlich drei pro Monat schätzen zu können. Der Verfasser hält beide Schätzungen für bei weitem zu niedrig. Wenn man die große Anzahl von Schwangerschaften kennt, die in wohlhabenden Familien von für empfehlenswert geltenden Praktikanten unterbrochen werden, wenn man weiß, daß das Haupteinkommen der großen Anzahl von Hebammen dieser Stadt von kriminellen Abtreibungen herrührt, wenn man weiß, ein wie großer Teil der gynäkologischen Behandlungen in Privathospitälern die Beseitigung der Wirkungen krimineller Abtreibungen ausmacht, dann fängt man an, sich klar zu werden, daß obige Schätzung viel zu niedrig ist. Die zehnfache Anzahl, glaube ich, ist immer noch zu niedrig.

§ 278 definiert Notzucht und bestimmt, daß Notzucht im ersten Grade mit Gefängnis bis zu 20 Jahren bestraft wird und ferner: „Wer mit einem weiblichen Wesen unter 18 Jahren, die nicht seine Gattin ist, geschlechtlich verkehrt, unter Umständen, die nicht unter Notzucht im ersten Grade fallen, wird mit Gefängnis bis zu 10 Jahren bestraft. Um eine Verurteilung wegen Notzucht gegen eine Person unter 14 Jahren zu erzielen, muß die physische Fähigkeit des Angeklagten unzweifelhaft erwiesen werden.“

§ 280a definiert Ehebruch und besagt, daß er als Vergehen aufzufassen ist. Er besagt ferner, daß eine Verurteilung nach diesem Absatz nicht erfolgen kann einzig auf das Zeugnis desjenigen hin, mit dem das Vergehen begangen sein soll. Die Strafe für eine des Ehebruchs überführte Person ist Gefangensetzung in einer Strafanstalt oder in einem Landesgefängnis bis zu 6 Monaten oder eine Geldstrafe bis zu 250 Dollars oder beides. Als diese letzten Gesetze durchgebracht wurden, dachte man, daß sie sehr zur Beseitigung dieses Verbrechens beitragen würden, indem sie die Möglichkeit gäben, die Beteiligten zu bestrafen. Als jedoch die ersten Fälle schon bei der Voruntersuchung infolge der Unmöglichkeit, genügende Beweise zu erlangen, abgewiesen wurden, überzeugte man sich, daß sie tote Buchstaben sind.

§ 261 lautet: „Wer durch Gewalt, Drohung oder Zwang eine Frau dazu bringt, ihn oder jemand anders gegen ihren Willen zu heiraten oder, wer eine Frau vergewaltigt, wird mit Gefängnis bis zu 10 Jahren oder einer Geldstrafe bis zu 1000 Dollars oder mit beidem bestraft.

§ 282 definiert Entführung in gewissen Fällen folgendermaßen: „Wer

1. ein weibliches Wesen unter 18 Jahren zum Zweck der Prostitution oder, ohne ihr Gatte zu sein, zum Zweck des geschlechtlichen Verkehrs oder ohne Zustimmung von Vater, Mutter, Vormund oder wer sonst mit der gesetzlichen Vertretung betraut ist, zum Zweck der Ehe entführt, bei sich aufnimmt, benutzt oder verbirgt, bzw. entführen, bei sich aufnehmen, benutzen oder verbergen läßt; wer

2. eine unverheiratete Frau von unbescholtenem Ruf in ein „house of illfame or assignation“ oder anders wohin zum Zweck der Prostitution oder des geschlechtlichen Verkehrs verlockt, wer

3. ein weibliches Wesen auf ungesetzliche Weise gegen ihren Willen entführt oder zurückhält mit der Absicht, sie durch Gewalt, Drohung oder Zwang dazu zu bringen, ihn oder jemand anders zu heiraten, oder wer

4. als Vater, Vormund oder sonst zur gesetzlichen Vertretung Berechtigter zugibt, daß ein weibliches Wesen unter 18 Jahren von irgend jemandem zum Zweck der Prostitution oder des geschlechtlichen Verkehrs entführt oder zurückgehalten wird, macht sich der „Entführung“ schuldig und wird mit Gefängnis bis zu 10 Jahren oder mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Dollars oder mit beidem bestraft.“

§ 282a über zwangsmäßige Prostitution besagt:

1. wer ein weibliches Wesen zu unmoralischen Zwecken in die Gewalt eines anderen gibt oder sie in ein öffentliches Haus bringt, damit sie sich der Prostitution ergibt, oder wer ein solches weibliches Wesen zwingt, mit ihm oder mit einem andern zu unsittlichen Zwecken oder zum Zweck der Prostitution zusammenzuwohnen, oder wer ein Weib zwingt, in einem Prostitutionshause zu wohnen oder sich der Prostitution zu ergeben, wird mit einer Geldstrafe von 1000 Dollars bis zu 5000 Dollars oder mit Gefängnis von 1 bis zu 3 Jahren oder mit beidem bestraft.

2. Wer Geld oder sonstige Wertsachen empfängt, dafür, daß er ein weibliches Wesen in ein Prostitutionshaus oder sonst wohin

bringt, um sie zu veranlassen, mit einem Manne, der nicht ihr Gatte ist, geschlechtlich zu verkehren, ist strafbar.

3. Wer Geld oder sonstige Wertsachen einem anderen aushändigt, um sich ein weibliches Wesen zu verschaffen und sie zu obigen Zwecken gegen ihren Willen in ein Prostitutionshaus oder sonst wohin zu bringen, wird mit einer Geldstrafe von 1000 bis 5000 Dollars oder mit Gefängnis von 1 bis 3 Jahren bestraft.

4. Wer wissentlich Geld oder Wertsachen empfängt, damit er eine Frau zu unsittlichen Zwecken in die Gewalt eines anderen bringt, sei es mit oder ohne ihre Einwilligung, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder einer Geldstrafe bis zu 1000 Dollars bestraft.

5. Eine Verurteilung auf Grund dieses Gesetzes darf auf die Aussage der Frau hin nicht erfolgen, wenn sie nicht durch andere Beweise bestätigt wird.

§ 282 b besagt:

1. Wer durch Gewalt, Betrug, Einschüchterung oder Drohungen seine Ehefrau zwingt oder zwingen läßt, in ein Prostitutionshaus zu gehen oder sich der Prostitution zu ergeben, wird mit Gefängnis bis zu 10 Jahren bestraft.

2. Bei allen gerichtlichen Verfolgungen auf Grund dieses Gesetzes hat die Ehefrau als kompetente Zeugin gegen ihren Gatten zu gelten, doch kann eine Verurteilung nur erfolgen, wenn ihre Aussage durch andere Beweise gestützt wird.“

Nach § 284 ist Verführung unter dem Versprechen der Heirat mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Dollars oder mit beidem zu bestrafen, es sei denn, daß eine nachträgliche Heirat erfolgt oder daß zwei Jahre bis zur Erstattung der Anzeige vergangen sind.

§ 218, Abs. 2 lautet: Wer mit der Absicht, sich selbst oder einem anderen die Ausführung eines Verbrechens zu ermöglichen, irgend jemandem Chloroform, Äther, Laudanum oder ein anderes giftiges, berauschendes oder betäubendes Mittel beibringt oder beibringen läßt, macht sich des tätlichen Angriffs im zweiten Grade schuldig, welcher nach § 221 mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder einer Geldstrafe bis zu 1000 Dollars oder mit beidem bestraft wird.

Nach § 685 und 686 kann auch wegen eines erfolglosen Versuches, ein Verbrechen zu begehen, eine Bestrafung eintreten, und in allen Fällen, in denen das versuchte Verbrechen nicht mit Todesstrafe oder lebenslanglichem Gefängnis bedroht ist, ist die des Ver-

suches überführte Person mit nicht mehr als der Hälfte der längsten, zulässigen Gefängnisstrafe oder der höchsten, zulässigen Geldstrafe, bzw. mit beidem zu bestrafen.

§ 289 lautet: 1. Wer absichtlich Leib und Leben eines offensichtlich weniger als 16 Jahre alten Kindes gefährdet oder dessen Gesundheit oder Moral schädigt oder wer zugibt, daß solches geschieht;

2. wer absichtlich ein solches Kind in eine Lage bringt oder ihm eine Beschäftigung anweist, die Leib und Leben gefährdet oder geeignet ist, Gesundheit und Moral zu schädigen oder wer zugibt, daß solches geschieht, macht sich eines Vergehens schuldig.

3. Eltern oder Vormünder oder sonstige Personen, die die Aufsicht über ein Kind unter 16 Jahren haben (ausgenommen in der Stadt New York) und es an der nötigen Aufmerksamkeit in der Bewachung dieses Kindes fehlen lassen, derart, daß besagtes Kind eine der Vorschriften obigen Gesetzes verletzt, ferner diejenigen, die für ein Kind verantwortlich sind, das durch irgendeine Unterlassung die Ursache ist oder dazu beiträgt, daß ein anderes Kind obige Gesetzesvorschriften verletzt, machen sich eines Vergehens schuldig und werden demgemäß bestraft.

§ 290 lautet: 1. Wer gestattet, daß ein wirklich oder allem Anscheine nach weniger als 16 Jahres altes Kind ohne Begleitung entweder seiner Eltern oder seines Vormundes sich in einem Tanzlokal, Konzertsaal, Theater, Museum, scating rink oder einem sonstigen Orte, wo Wein, Spirituosen oder Malzgetränke verkauft oder verschenkt werden oder in einem die Gesundheit und Sittlichkeit gefährdenden Lokal, dessen Leiter er ist, aufhält, oder wer

2. gestattet oder Vorschub leistet, daß ein solches Kind in einem der genannten Lokale oder in einem anstoßenden Raume ein Glücksspiel spielt oder daß ein solches Kind sich in einem Prostitutionshause oder in einem Lokal, wo Opium oder ein Opiumpräparat geraucht wird, aufhält; oder wer

3. einem solchen Kinde Bier, Wein oder sonstige alkoholische Getränke verkauft, schenkt oder verkaufen oder schenken läßt, macht sich eines Vergehens schuldig.

Nach § 291 ist es Kindern unter 16 Jahren verboten, Almosen anzunehmen oder um solche zu betteln, oder Lumpen, Zigarrenstummel, Knochen oder Überbleibsel von den Märkten zu sammeln. Wenn das Kind keine Mittel zum Lebensunterhalt hat oder eine Waise ist, oder wenn die Eltern oder der Vormund, unter deren

Obhut das Kind lebt oder gelebt hat, eines Verbrechens wegen im Gefängnis sitzen oder eines Verbrechens gegen ein solches Kind überführt worden sind oder als Gewohnheitsverbrecher unter Anklage stehen, wenn ferner das Kind berüchtigte Diebe oder Prostituierte oft besucht oder mit ihnen zusammen lebt, wenn es in einem Prostitutionshause angetroffen wird, wenn es mit oder ohne seine Eltern oder seinen Vormund in einem solchen Hause lebt, wenn es ohne Eltern oder Vormund in Konzertsälen, Tanzhallen, Theatern, Museen oder anderen Vergnügungsstätten oder an Orten, wo Wein, Bier oder Spirituosen verkauft werden, angetroffen wird, wenn es sich an solchen Orten oder in deren Umgebung an einem Hazardspiel beteiligt, in allen diesen Fällen muß das Kind verhaftet und vor einen zuständigen Gerichtshof gebracht werden, welcher das Kind irgendeiner inkorporierten Fürsorge- oder Besserungsanstalt überweisen kann, deren Leiter, wenn irgend möglich, dieselbe Religion haben wie die Eltern des Kindes. Oder der Gerichtshof kann irgendeine Verfügung über das Kind treffen, die gegenwärtig oder künftig, wenn es sich um Landstreicher, Müßiggänger, Arme oder liederliche Personen handelt, in Kraft tritt; wenn es aber irgend möglich ist, soll die Verfügung eine Fürsorge- oder Besserungsanstalt in Betracht ziehen.

Ein weiterer Spezialabsatz dieses Paragraphen lautet: Alle Kinder unter 16 Jahren, die ohne gute und ausreichende Gründe ihr Heim verlassen oder in Gemeinschaft mit liederlichen, unsittlichen oder verderbten Personen leben, sollen als „liederliche Kinder“ bezeichnet werden. Diejenigen Kinder unter 16 Jahren, die nicht unter dem Zwange oder der Kontrolle ihrer Eltern, ihres Vormundes oder ihres gesetzlichen Beschützers stehen, oder die sich gegen deren vernünftige und gesetzmäßige Verfügungen auflehnen, sollen als zügellose Kinder bezeichnet werden. Ein liederliches oder zügelloses Kind soll gemäß Absatz 5 dieses Paragraphen behandelt werden, d. h., es kann durch den zuständigen Gerichtshof oder durch eine andere Obrigkeit einer Fürsorge- oder Besserungsanstalt überwiesen werden.

Bestimmungen für Mietshäuser, soweit sie die Prostitution usw. betreffen.

§ 141 der Mietsgesetze lautet: Eine Frau, die sich wissentlich in einer Bordellwohnung irgendwelcher Art, welche sich in einem Mietshause befindet, aufhält oder welche die Prostitution betreibt,

oder in indezenter Weise ihre Person zum Zweck der Prostitution bloßstellt, oder die einen Mann oder Knaben zum Eintritt in ein Prostitutionshaus oder in das Zimmer eines Mietshauses, welches den gleichen Zwecken dient, veranlaßt, soll als Landstreicherin bezeichnet werden, und nach der Überführung dem Landesgefängnis für die Dauer von nicht weniger als 6 Monaten vom Tage der Überführung an überliefert werden. Das Verfahren soll in diesem Falle dasselbe sein wie das gesetzlich bei Landstreichern angewandte.

Die Obrigkeit ist in der Regel streng im Verfahren gegen die Prostituierten, die ihr Gewerbe in Mietshäusern treiben, und gewöhnlich schickt sie diese für 6 Monate in das Arbeitshaus.

Man sollte beim Durchlesen der vorhergehenden Gesetze meinen, daß genügende Vorsichtsmaßregeln zum Schutze gegen Verführung, Anstiftung, Kuppelei und zwangsmäßige Prostitution getroffen sind, und daß es für die Gemeinden ein leichtes ist, sich gegen Verbrecher dieser Art zu schützen und Übeltäter zu bestrafen.

Wir wollen jetzt betrachten, wie diese Vorschriften von der Polizei ausgeführt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Tagesgeschichte.

Zweite ordentliche Generalversammlung des Deutschen Bundes für Mutterschutz, Hamburg 13.—16. April 1909. Bericht von Francis Sklarek.

Am 13. April eröffnete der Deutsche Bund für Mutterschutz in Hamburg seine zweite ordentliche Generalversammlung. Der Vorsitzende der Hamburger Ortsgruppe, Herr Pastor Kiessling, hob in seiner Begrüßungsrede hervor, daß man zuerst irrtümlich die Wohltätigkeit als die wichtigste soziale Arbeit betrachtet hätte. Mit rein charitativer Arbeit sei aber wenig geleistet; vielmehr müsse danach gestrebt werden, durch soziale Arbeit die Notwendigkeit der Wohltätigkeit auf ein Minimum einzuschränken. Erst dann könne der Kampf gegen Heuchelei und Ungerechtigkeit, den der Bund aufgenommen habe, erfolgreich werden.

Der erste Tag gehörte dem Thema „Mutterschutz und Volksgesundheit“. Das erste Wort dazu hatte Prof. Flesch mit seinem Vortrage „Die Frauen und die Geschlechtskrankheiten“. Nach einer eingehenden Darlegung der schädlichen Folgen der Geschlechtskrankheiten in der Ehe und für die Ehe erörtert Prof. Flesch folgende Leitsätze, die eine lebhafte Diskussion hervorriefen:

1. Die Übertragung ansteckender Krankheiten durch den Geschlechtsverkehr hat der gleichen Haftung der Beteiligten zu unterstehen, wie die Erzeugung von Kindern.

2. Wenn nach eingegangener Ehe sich herausstellt, daß einer der beiden Beteiligten an einer geschlechtlichen Infektionskrankheit leidet, so kann das ein Grund für die Nichtigkeit der Ehe sein.

3. Eine Ehe muß auch dann als nichtig erklärt werden können, wenn nachträglich sich herausstellt, daß einer der Beteiligten durch die Folgen einer früheren, abgeheilten venerischen Krankheit unfruchtbar geworden ist.

4. Im Hinblick auf die große Verbreitung der Geschlechtskrankheiten trotz der heutigen Reglementierung der die wichtigste Quelle derselben bildenden Prostitution muß erstrebt werden, daß diesen gemeingefährlichen Seuchen so entgegengetreten werde, wie es sich gegenüber anderen Seuchen bewährt hat, also durch dem Wesen der venerischen Krankheiten angepaßte Anwendung der im Reichsseuchengesetz und im preußischen Ausführungsgesetz zur Bekämpfung der anderen Seuchen getroffenen Bestimmungen. Als ersten Schritt in diesem Sinne begrüßt der Bund für Mutterschutz den Erlaß der preußischen Ministerien des Innern und der Medizinalangelegenheiten vom 11. Dezember 1907, sofern

er künftig erstrebt: „Die gesundheitliche Überwachung der Prostitution als vorwiegend ärztliche Einrichtung von den besonderen zur Aufrechterhaltung der Sittlichkeit erforderlichen Maßnahmen zu trennen, sie dadurch von lästigen Nebenwirkungen zu befreien.“

5. Indem sich der Bund für Mutterschutz, darin übereinstimmend mit den Forderungen der internationalen abolitionistischen Föderation, gegen das in bezug auf die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten gänzlich versagende System der Reglementierung ausspricht, stellt er zur Grundlage eines rationellen hygienischen Vorgehens folgende Forderungen:

a) Ausdehnung der Bestimmungen über die Schweigepflicht der Medizinalpersonen (§ 300 d. D.G.B.) auf alle amtlich oder beruflich zur Kenntnis von Krankheitsmeldungen gelangende Personen (Amts- und Krankenkassengehilfen usw.) zur Ermöglichung der Ausdehnung der Meldepflicht auf die venerischen Erkrankungen durch ausdrückliche Einführung in den § 300 des St.G.B.

b) Änderung der jetzigen Praxis der Rechtsprechung, wonach den Kurpfuschern deren Unkenntnis als mildernder Umstand zuerkannt wird, also Aufstellung einer gesetzlichen Bestimmung, wonach eine verschärfte Bestrafung einzutreten hat, wenn die Unterlassung der zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vorgeschriebenen Meldungen oder fehlerhafte Behandlung seitens solcher Personen erfolgt, welche sich ohne nachweisliche Aneignung der nötigen Wissensgrundlagen mit der Behandlung von Krankheiten abgeben.

Besonders die letzten Leitsätze riefen lebhaften Widerspruch hervor, da sich nach der Ansicht mehrerer Diskussionsredner die Meldepflicht mit der ärztlichen Schweigepflicht nicht verträgt und gefürchtet wird, daß nach Einführung der Meldepflicht die venerisch Kranken lieber Kurpfuscher aufsuchen. — Dr. Einstein-Stuttgart meint, der Arzt soll nur in besonders krassen Fällen meldepflichtig sein, wo er sieht, daß seine Anordnungen nicht befolgt werden, so daß eine Gefahr für die Umgebung besteht. Ein reichsgerichtliches Urteil, nach welchem der Arzt verpflichtet ist, in bestimmten Fällen sein Schweigen zu brechen — neben die Schweigepflicht ist die Offenbarungspflicht gesetzt — hat diesem Gedanken bereits Rechnung getragen. Dadurch hat jeder gewissenhafte Patient volle Sicherheit. — Dr. Asch-Breslau ist gegen jede, wenn auch eingeschränkte Meldepflicht und betont die Folgen für den Einzelnen. — Prof. Flesch verwarft sich gegen den Vorwurf, daß er die ärztliche Schweigepflicht antasten wolle; die Anzeige nur an wieder Schweigepflichtige könne nicht schaden. Die höhere sittliche Pflicht liege im Interesse der Allgemeinheit. Vor 25 Jahren hielt man eine Anzeigepflicht bezüglich der Tuberkulose für ebenso unmöglich. Er betont seine Fassung „dem Wesen der venerischen Krankheiten angepaßte Gesetzesanwendung“, durch welche Mißbrauch und unerwünschte Folgen verhütet würden. — Auch Pastor Kiessling hält die Meldepflicht für sehr gefährlich, während Frau Lischnewska unbedingt für dieselbe eintritt. Auch über die Berechtigung, die venerische Infektion zum Nichtigkeitsgrund der Ehe zu stempeln, erhebt sich eine lebhafte Dis-

kussion, besonders über die Frage, was aus den Kindern einer solchen Ehe würde. Nach Justizrat Rosenthal-Breslau kommen wir diesbezüglich mit den bestehenden Gesetzen aus („wesentlicher Irrtum über eine Eigenschaft“); freilich ist vorläufig eine verschiedenartige Judikatur nicht zu vermeiden.

Über das Thema der zweiten Sitzung „Mutterschutz und Abtreibungsstrafe“ referierten Dr. Borgius-Berlin und Dr. Helene Stöcker-Berlin.

Dr. Borgius hält zwar die jetzige Fassung des Abtreibungsparagraphen für sehr reformbedürftig, bekennt sich aber als Gegner der völligen Straflosigkeit der Abtreibung. Es ist falsch, daß jeder mit seinem Körper anfangen könne, was er wolle. (Verbot der Selbstverstümmelung, Impfzwang!) Den Hauptgrund gegen den Paragraphen: daß er wirkungslos sei, da er doch übertreten werde, könne man gegen alle Gesetzesparagraphen geltend machen, ohne etwas gegen sie zu beweisen. Höchstens kann man das ganze sexuelle Gebiet außer das Strafgesetz stellen; aber gerade der Bund für Mutterschutz fordert verschärfte Gesetze gegen die Versuche, sich der Verantwortlichkeit auf sexuellem Gebiete zu entziehen. Ganz wirkungslos ist der Abtreibungsparagraph aber auch nicht; er bildet oft noch die letzte Schranke, wo psychische Momente nicht mehr ausreichen. Die Rechtsfähigkeit des Kindes beginnt schon mit erfolgter Konzeption. Man sagt, wenn es dem Staate ernst sei mit dem Schutze der Kinder, dann möge er sich vor allem der schon geborenen Kinder annehmen; das ist aber kein Grund, deren Zahl durch die straflose Abtreibung zu vermindern. Die Frau soll wohl das Recht der freien Bestimmung haben, ob sie Mutter werden will oder nicht; wenn sie es aber schon geworden ist (mit erfolgter Konzeption), hat sie die Pflicht, ihr Kind auszutragen. Die Zahl der vielkindrigen Ehen ist ohnehin stark im Rückgang; es entfielen prozentual von der jeweiligen Gesamtgeburtensziffer in Berlin auf:

	1887	1897	1907
Erstgeburten	23,5	27,2	33,5
Zweitgeburten	20,9	22,8	24,7
Drittgeburten	15,8	16,3	15,2
Viertgeburten	11,7	11,1	9,5
Fünftgeburten	8,5	7,0	6,0 usw.

Was sonst noch gegen die Bestrafung der Abtreibung angeführt wird, daß der heutige Zustand die Abtreibung in die Hände der Kurpfuscher legt, wäre höchstens ein Grund zur Verschärfung des Gesetzes. Die Aufhebung würde die Abtreibung sanktionieren. Eheliche Geburten würden sehr eingeschränkt, uneheliche würden wohl überhaupt fast nicht mehr vorkommen. Redner stellt folgende Leitsätze auf:

1. Die derzeitige Fassung des § 218 St.G.B. ist unhaltbar. Die — in vielen Fällen entschuld bare, in manchen Fällen sogar aus dringenden Gründen erwünschte — künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft darf nicht der gleichen Strafe unterliegen, wie gemeingefährliche und aus niedrigen Motiven hervorgegangene Verbrechen.

2. Die völlige Streichung der §§ 218/9 kann nicht befürwortet werden, da sie eine außerordentliche Zunahme von Abtreibungen aus unzureichenden Gründen und unter dem Einfluß vorübergehender Stimmungen nach sich ziehen, überdies aber einer gewerbsmäßigen Ausnutzung der Straffreiheit durch unlautere Elemente Tür und Tor öffnen würde.

3. Zu fordern ist jedoch zunächst Umwandlung der Strafdrohung aus „Zuchthaus bis zu 5 Jahren“ in „Gefängnis bis zu einigen Monaten“, sofern der Abschreckungszweck dadurch in gleichem Maße erreicht werden dürfte, ohne daß ein Vollzug der Strafe für die bestrafte Schwangere und ihre Familie von so verhängnisvollen Folgen begleitet wäre, wie die Abbüßung einer längeren Zuchthausstrafe.

4. Des weiteren aber ist Strafflosigkeit der Abtreibung in solchen Fällen zu fordern, wo die Niederkunft aller Voraussicht nach mit schweren Nachteilen für Mutter und Kind begleitet sein würde, z. B. wenn die Schwangerschaft durch Notzucht erfolgt ist, wenn eines der Eltern tuberkulös, syphilitisch, geisteskrank, trunksüchtig ist oder dergl.

5. Da es schwierig und bedenklich erscheint, diese Ausnahmefälle durch Formulierung äußerer Merkmale festzulegen, empfiehlt sich die Einsetzung ständiger Fachkommissionen, denen die freie Entscheidung über die Zulässigkeit der Abtreibung, sowie gleichzeitig die unentgeltliche Herbeiführung des Abortes anzuvertrauen wäre, wogegen die gegen Bezahlung vorgenommene Abtreibung durch nicht dazu ermächtigte Personen nach wie vor strafbar bleiben soll.

Der Diskussion darüber ging das Korreferat von Dr. Helene Stöcker voraus, die auf einem ganz anderen Standpunkte steht:

Gerade in bezug auf den „natürlichen Beruf“ der Frau als Mutter ist noch sehr viel an Hilfe zu leisten. Einerseits gilt es, der Frau das Recht auf Mutterschaft zu erkämpfen, andererseits aber auch das Recht, die Mutterschaft abzulehnen, wenn sie der Frau um ihrer Nachkommen willen, wegen großer sozialer Not, wegen schwerer erblicher Krankheiten usw. verhängnisvoll erscheine. Die Mutterschaft sollte nicht mehr eine durch Androhung von Zuchthausstrafe erzwungene, sondern eine ersehnte und im Bewußtsein voller Verantwortlichkeit gewollte sein. Sowohl dem Selbstmord vieler unverheirateter Schwangerer, wie der Abtreibung, dem Kindesmord, der Engelmacherei, der großen Muttersterblichkeit durch zu rasche Aufeinanderfolge und zu große Zahl der Geburten könne, besonders in ärmeren Kreisen, durch die Verbreitung der Kenntnis gesteuert werden, daß die ungewollte Mutterschaft verhindert werden kann. Wenn es gilt, daß das Leben der Mutter mehr wert sei, als das Leben des Ungeborenen, so muß auch die Gesundheit der Frau mehr wert sein, als das Leben des Ungeborenen.

Gerade die Unwirksamkeit der heutigen Abtreibungsparagraphen zeigt, daß es nicht angeht, eines der wichtigsten Gebiete für die Gesellschaft, die Fortpflanzung, noch länger dem blinden Zufall zu überlassen und zu glauben, daß mit dem Abtreibungsparagraphen einerseits und der legitimen Eheschließung andererseits hier alles getan sei. Es gilt

daher, durch eine systematische Belehrung und Aufklärung über die sexuellen und biologischen Probleme das Verständnis für die Notwendigkeit einer rasseveredelnden „generativen“ Ethik zu fördern, wie der Bund für Mutterschutz es erstrebt.

Die Diskussion eröffnet Frau Lischnewska mit heftigem Widerspruch gegen die Befürworter der Straflosigkeit. Das Kind ist keineswegs individuelles Eigentum der Eltern. Schon aus nationalen Gründen (Beispiel Frankreichs!) muß man der straflosen Abtreibung entgegen-treten; aber auch aus anderen Gründen. Gerade dann wäre die Frau nicht frei, denn der Mann würde die Abtreibung von ihr fordern, auch wenn sie sie nicht will. Für gesunde und kräftige Menschen hat die Abtreibung strafbar zu bleiben, dagegen sei Freiheit der Abtreibung — in der Hand des Arztes — für die Kranken und Elenden zu verlangen, deren Fortpflanzung der Nation nur Schaden bringt. Privatdozent Dohrn-München weist auf die ungeheure Verflachung der geschlechtlichen Beziehungen hin, die der Präventivverkehr mit sich bringt. Dr. Goldstein-Berlin begrüßt die angestrebte Straffreiheit als das wirksamste Mittel gegen das Umsichgreifen der — Sozialdemokratie (!). Dr. Bornstein-Leipzig erhebt Einspruch dagegen, daß man den Arzt zum Geburtenverhinderer degradieren wolle; auch sei das Ziel Schutz der Mutterschaft und nicht Schutz vor Mutterschaft. Adele Schreiber ist für Straflosigkeit. Man muß unterscheiden zwischen dem Recht des Kindes und jenem des Embryos. Das Recht des Kindes wird heute noch viel zu wenig geschützt, z. B. bei Kindesmißhandlung; aber die Frau kann doch nicht verpflichtet sein, jeden Embryo zum Kinde ausreifen zu lassen. Auch der Staat sieht den Embryo noch nicht als Kind an. In England ist die Abtreibung innerhalb der ersten Monate gestattet worden, ohne daß die gefürchteten Folgen eingetreten sind. Vor allem widerspricht es unserem Rechtsgefühl, daß hunderttausende von Frauen, die alle die gleiche Handlung begehen, straflos bleiben, während eine ganz kleine Gruppe (400 im Jahr in Deutschland) als Verbrecherinnen ins Gefängnis wandern, ihr Familienleben zerstört wird, ihre Kinder der Verwahrlosung anheimfallen. Die Lösung der Frage ist allerdings der Präventivverkehr, der mit verfeinerter Kultur und wachsendem Verantwortlichkeitsgefühl überall sich entwickelt und eine Vertiefung, nicht Verflachung des Geschlechtslebens mit sich bringt.

Der zweite Tag begann mit dem Vortrage von Herrn Privatdozent Dr. Meyer-Benfey-Göttingen über: „Die sittlichen Grundlagen der Ehe.“ Für das Wesen der Ehe darf nicht die Legitimität maßgebend sein, auch nicht das zufällige Moment der Dauer, sondern der Wille zur Dauer. Daß wir überhaupt das Geschlechtsleben unter ethische Normierung stellen wollen, ist ein wichtiges Resultat einer langen und tiefen Kulturentwicklung. Ehe heißt vollständige, zentrale Lebensgemeinschaft, Aufnahme des Wesenskernes des andern in den eigenen, nicht als etwas Fremdes, sondern als Teil seiner selbst. Diese Einheit unterscheidet die Liebe von allen anderen Lebensgemeinschaften. Nur sie macht aus der rechtlichen Institution eine Ehe höchster Form, das Ideal der Geschlechtsvereinigung. Eine nur auf dem physischen Trieb oder

auf Berechnung beruhende Ehe ist schlechthin unsittlich. Wir fordern gemeinsame Erziehung der Jugend, unbeschränkte Verkehrsfreiheit, aus der eine genaue gegenseitige Bekanntschaft und strengere Selbstzucht resultieren sollen (England). Der Kampf gegen die Prostitution und gegen die herrschende sexuelle Verwilderung ist aussichtslos, solange wir nicht frühere Eheschließung durchsetzen können. Um so leichter aber muß die Ehescheidung sein.

In der abendlichen großen Volksversammlung sprach Prof. Kromayer-Berlin über: „Die soziale Bedeutung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs“. Er fordert neben der Ehe den allgemein anerkannten außerehelichen Geschlechtsverkehr, dessen Berechtigung der Ehe gegenüber in seiner Kinderlosigkeit (Präventivverkehr) liegt. Seine Ausführungen gipfeln in folgenden Thesen:

1. Der Geschlechtsverkehr ist wie Essen und Trinken ein natürliches Bedürfnis und als solches, mag er ehelich oder unehelich sein, im abstrakt moralischen Sinn weder gut noch schlecht, er kann aber letzteres werden durch ihn begleitende Umstände, wie Krankheit, Kinderzeugung.

2. Der beabsichtigt kinderlose — eheliche wie uneheliche — Geschlechtsverkehr ist ein Kompromiß, das die Natur mit der menschlichen Gesellschaft eingeht und eingehen muß, da die Natur den Geschlechtsverkehr fördert, die menschliche Gesellschaft aber die schrankenlose Kinderzeugung unmöglich macht.

3. Die Einehe, gesetzlich geschlossen oder nicht, zeitlich oder dauernd, ist, abgesehen von vielem anderen, schon infolge der herrschenden Geschlechtskrankheiten, die einzige zulässige Form des Geschlechtsverkehrs.

4. Die Dauerehe und der Familienbesitz bezeichnen den Höhepunkt des Glücks, der auf diesem Gebiete zu erreichen möglich ist. Neben ihnen werden aber nicht nur andere Formen des geschlechtlichen Glückes von der verschiedenen Naturveranlagung des Menschen gefordert, sondern auch durch unsere gesellschaftlichen Zustände zur Notwendigkeit gemacht, falls nicht auf das geschlechtliche Glück überhaupt verzichtet werden soll.

5. Die Handhabung der jetzt herrschenden Geschlechtsmoral ist für beide Geschlechter ungleich, in hohem Maße ungerecht und für die menschliche Gesellschaft schädlich.

6. Eine Weiterentwicklung der herrschenden Geschlechtsmoral und eine gerechte Handhabung kann nur erreicht werden bei gleichzeitigem Selbständigwerden der Frau. Die moderne Frauenbewegung ist daher nicht nur der Anfang der Befreiung der Frau, sondern auch der Anfang der Befreiung der menschlichen Gesellschaft von einer unnatürlichen und schädlichen Geschlechtsmoral und deren ungerechter Handhabung.

Den letzten Tag begann Dr. Iwan Bloch-Berlin mit seinem Vortrage: „Ist die Prostitution ein notwendiges Übel?“

Die Lösung der Prostitutionsfrage ist die unentbehrliche Voraussetzung jeder Sexualreform. Gerade auf diesem Gebiete aber kommt in erster Linie die Einsicht, der Wille und die Tatkraft des Menschen für die Verminderung und Ausrottung des Übels in Betracht; erst in zweiter

Linie dogmatisch-religiöse Faktoren. Die Erziehung hat dabei eine Hauptrolle zu spielen, eine sozialpädagogische Tätigkeit hat die rein charitative zu ersetzen. Denn Unzucht ist (schon etymologisch: Negation der Zucht, der Erziehung) im letzten Grunde Folge einer mangelhaften körperlichen und geistigen Erziehung. Und die Prostitutionsfrage ist kein einseitig medizinisch-hygienisches, sondern ein eminent soziales Problem. Mit der Frauenbewegung kommt als neues, wirksamstes Moment das Prinzip der Selbsthilfe in den Kampf gegen die Prostitution, und erst damit ist eine Gewähr für den Sieg gegeben.

Das am meisten charakteristische Moment für die Prostitution ist nicht, wie man meist annimmt, das pekuniäre Interesse, sondern das Fehlen der seelischen und persönlichen Beziehungen. Die Prostitution als infamiertes Gewerbe mußte sich von dem Augenblicke an mit Notwendigkeit entwickeln, wo die Ehe für die ausschließliche Form legitimer Geschlechtsbeziehungen erklärt wurde, und sie erreichte ihren Höhepunkt gleichzeitig mit der kirchlichen Auffassung von der Seelenlosigkeit und Unreinheit der Frau. Diese christliche Lehre von der sündhaften Natur des Weibes geht auf Aristoteles zurück, für den das Weib das Nichtseiende, der Mann das eigentlich Seiende ist. Auf ihm fußen auch Schopenhauer, Strindberg, Möbius und Weininger. Die Bekämpfung der Misogynie aber spielt eine Hauptrolle in dem Kampfe gegen die Prostitution. Denn Frauenhaß und Prostitution stützen und unterhalten sich gegenseitig. Rein ärztlich-hygienische Bekämpfung allein kann nicht zum Ziele führen, da die Wurzeln der Prostitution sowohl anthropologischer, als ökonomischer, sozialer und psychologischer Natur sind. Sicher ist sie nichts Naturnotwendiges, sondern durch und durch ein Produkt der Kultur. Begünstigende Faktoren sind Alkoholismus, venerische Ansteckung, Wohnungselend, Jugend- und Kinderarbeit, uneheliche Geburten, Kuppelei usw. Als primäre Ursache aber kommt Mangel an Erziehung und Charakterbildung, Fehlen jedes Individualitätsgefühls in Betracht, während das rein Ökonomische nur als sekundäre, veranlassende Ursache wirkt. Außerdem spielt die Nachfrage der Männer eine große Rolle, wobei zu beachten ist, daß gewisse biologische Instinkte nur durch die Prostitution befriedigt werden, weil sie durch die konventionelle Sexualmoral zurückgedrängt werden.

Als Mittel zur Bekämpfung müssen wir vor allem die Zunahme der Frauen in den freien Berufen, sowie die Tendenz der unfreien Berufe (Dienstboten) zur Anbahnung eines freieren Arbeitsverhältnisses begrüßen. Ferner müssen die bereits vorhandenen Einrichtungen zum Schutze von Mutter und Kind und zum Schutze der Jugendlichen ausgebaut werden und neue hinzukommen. Daran reiht sich der Kampf gegen den Alkoholismus und gegen die Reglementierung, die erwiesenermaßen einen durchaus ungünstigen Einfluß auf die Frequenz der venerischen Infektionen ausübt, sowie Beseitigung der Bordelle und der schlimmsten Form der Geschlechtssklaverei, des Mädchenhandels.

Die wichtigste Maßnahme gegen die Prostitution liegt in der aufrichtigen Absage an die sexuelle Lüge auf Grund einer radikalen Sexualreform, der vielverleumdeten neuen Sexualethik. Erlösen von dem Übel

der Prostitution kann uns zuletzt nur Eines: unbefangene Erkenntnis der Gesetze und Erscheinungen des Sexuallebens, Anerkennung des Rechtes auf individuelle Liebe für jeden Menschen, Steigerung des sexuellen Verantwortlichkeitsgefühls. Freilich ist die Ehe das Kulturideal, die ein möglichst dauerndes Zusammenleben und -wirken darstellt, aber nicht jedes außereheliche Verhältnis darf, solange es von sexueller Verantwortlichkeit getragen wird, von vornherein als unsittlich infamiert werden. Auf dem Wege, den die neue Ethik eingeschlagen hat, wird die Gesellschaft der Zukunft die Prostitution überwinden und beweisen, daß diese keineswegs ein notwendiges Übel ist.

In der Diskussion tritt Dr. Bornstein der Ansicht entgegen, daß nur der Mißbrauch des Alkohols zu bekämpfen sei; gerade die Mäßigkeit züchtet die Prostitution. Auch Frau Lischnewska gibt, neben den schlechten Frauenlöhnen, dem verwilderten Sexualtrieb des Mannes, der Mißachtung des Weibes in Gesetz und Recht, sowie dem Alkoholismus die Hauptschuld. Die Hauptarbeit liegt in den Händen der Frau. Die Diskussion erörtert weiter die Notariatssehe, den Kuppeleiparagraphen, sowie die Mutterschaftsversicherung; schließlich wird folgende Resolution angenommen:

Der Bund für Mutterschutz spricht die Überzeugung aus, daß die Prostitution kein notwendiges Übel ist, sondern ein Übel, das durch rechtliche, soziale, hygienische, pädagogische, ethische und politische Reformen ausgerottet werden kann und muß.

Solche Reformen sind:

- a) Die sexuelle, rechtliche und wirtschaftliche Befreiung der Frau und damit die Wiederherstellung der Würde des Weibes.
- b) Eine Erziehung, welche den ganzen Menschen erfaßt und so im Zusammenhang mit der Natur kraftvolle gesunde Menschen heranbildet.
- c) Rassenhygienische Maßnahmen, welche die Erzeugung minderwertiger Elemente ausschließen.
- d) Rehabilitierung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs, der von Liebe getragen und durch die Verantwortung gegenüber den Kindern geadelt wird.
- e) Umwandlung unseres Polizeistaates in einen Staat freier Bürger.

Der letzte Abend brachte eine soziologische Studie: „Unsere unehelichen Mütter“ von Adele Schreiber.

600 Fragebogen, im Berliner Büro aufgenommen, unter etwa 100 Gesichtspunkten untersucht, ergaben ein äußerst umfangreiches Material über Lage, Herkunft, Alter, Bildung, Beruf, häusliche Verhältnisse der unehelichen Mütter, über Beruf und Bildungsgrad der unehelichen Väter, über das Verhältnis zwischen Mutter und Vater, die Dauer der Bekanntheit, die Versorgung des Kindes, sowie über die ausgedehnte Tätigkeit des Bundes. Von den 600 Fragebogen betrafen 36 verheiratete Frauen und 22 geschiedene, in Scheidung liegende oder verwitwete. Unter den 542 unverehelichten Müttern befand sich $\frac{1}{4}$ Minderjährige; die weitaus größte Zahl, 400, hatten das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten. Auch die Väter sind vielfach noch sehr jugendlich. Auffallend hoch ist

der Prozentsatz gebildeter Mädchen: 10 % hatten höhere Töchterschulen besucht. Die uneheliche Mutterschaft ist somit keine Frage des Proletariats in unserer Zeit, wo eine immer breitere Schicht der Töchter des Mittelstandes erwerbstätig ist. Den größten Anteil an der Häufigkeit der unehelichen Mütter hatten, wie leicht begreiflich, die Dienstboten. Die Untersuchung des Elternhauses der unehelichen Mutter ergibt ein trübes Bild. In 181 Fällen handelt es sich um Vollwaisen oder Halbweisen, also ein mangelndes Familienleben. Aber auch wenn die Eltern leben, versagt der Rückhalt des Elternhauses. Noch treibt die Macht der alten Vorurteile die Eltern dazu, ihre Töchter in der schwersten Zeit zu verstoßen, und gerade, wenn das junge Mädchen am hilfsbedürftigsten ist, wird es durch die Stellungnahme der Eltern völlig dem Elend preisgegeben. Nur in $\frac{1}{10}$ der Fälle haben die Eltern sich ihrer Tochter angenommen und sie, moralisch oder materiell, unterstützt; in allen übrigen Fällen verweigerten sie ihre Unterstützung, oder die Töchter durften nicht wagen, ihnen ihre Lage mitzuteilen. Die Väter der unehelichen Kinder waren zum Teil schon verheiratete Männer, ein anderer Teil hat falsche Angaben gemacht, die Mutter unter falschem Namen verführt, ein überaus großer Teil hat sich den Verpflichtungen später entzogen und ist nicht auffindbar. Vorwiegend gehören die Männer derselben gesellschaftlichen Schicht an wie die Mädchen; aber in etwa 70 Fällen war ein Standes- bzw. Bildungsunterschied vorhanden. Es handelte sich dann um Studenten, um Männer der akademischen Berufe, Künstler usw. Eine Eheschließung stand in $\frac{1}{5}$ der Fälle in Aussicht, etwa ebensooft sorgte der Vater freiwillig für sein Kind. Aber die Tatsache, daß in allen übrigen Fällen der Mann sich entweder zurückzog, als Schwangerschaft eintrat, oder später sich seinen Verpflichtungen zu entziehen suchte oder auch nicht in der Lage war, zu sorgen, beweist zur Genüge, in welcher Lage sich die überwiegende Zahl der unehelichen Mütter befindet und läßt es begreiflich erscheinen, daß aus dieser Notlage Verzweiflungstaten und Verbrechen hervorgehen. Soweit die Länge der Bekanntschaft zwischen Mutter und Vater ermittelt werden konnte, handelt es sich nur in einem geringen Teil der Fälle, etwa 100, um flüchtige Bekanntschaften bzw. Beziehungen. In den übrigen Fällen bestand eine längere, zum Teil eine mehrjährige Bekanntschaft; mitunter handelte es sich um Jugendfreunde. Es muß der Ansicht entgegengetreten werden, daß so ganz im allgemeinen die unehelichen Kinder sittlich minderwertigen Beziehungen entspringen; es ist dies bei einem kleinen Prozentsatz der Fall, wo der Einfluß des Alkohols mitspielt, bei einer kleinen Zahl, wo die Grenze zwischen freiwilliger Hingabe und Vergewaltigung kaum festzustellen ist. Nur etwa $\frac{1}{10}$ der Mütter erwartete das zweite Kind, zum Teil von demselben Vater; alle übrigen waren Erstgebärende, mit Ausnahme der verheirateten Frauen, bei denen sogar Fälle von 7 bis 12 Kindern vorkamen. Die unehelichen Kinder konnten leider nur selten bei der Mutter bleiben, da dies der Beruf nicht gestattete, selbst wenn die Mutter es wünschte.

Die praktische Tätigkeit des Bundes ist eine sehr ausgedehnte gewesen in bezug auf Arbeitsvermittlung vor und nach der Entbindung,

auf Unterbringung von Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen, auf Pflegestellenvermittlung, auf Stellung von Vormündern, gütliche Vermittlung zwischen Mutter und Vater, zwischen der Mutter und dem Elternhause, unentgeltliche ärztliche Behandlung, materielle Beihilfe, Einleitung von Alimentationsklagen, Eingaben von Armenunterstützung usw. In dem kleinen Heim des Bundes wurden seit Oktober 530 Verpflegungstage gewährt an 58 Mütter fast durchwegs in Fällen krassen Elends.

Auch in den größeren Ortsgruppen des Deutschen Bundes für Mutterschutz, in Hamburg, Frankfurt a. M., Dresden, Posen, Breslau, Mannheim, Liegnitz, in Stuttgart sowohl wie in Hannover ist viel Arbeit geleistet worden. So hat Frankfurt a. M. 205, Breslau 231, Hamburg 158 Fälle behandelt, überall hat es sich herausgestellt, daß ein Bedürfnis nach solchen Beratungs- und Zufluchtsstellen besteht, das alle Erwartungen übertrifft. Der Bund für Mutterschutz wird es sich anlegen sein lassen, nicht in der charitativen Kleinarbeit aufzugehen, sondern diese lediglich als Ausgangspunkt für die Umformung jener Ideen und Zustände anzusehen, die heute jeder wirklichen Kultur Hohn sprechen. Nicht als Bettelnde und Hilfeflehende soll die Mutter in Zukunft von Türe zu Türe wandern; die Mutterschaft muß als Quelle der Volkskraft erkannt und gewertet werden.

In einer Sitzung der Bürgerschaft **Hamburgs** vom 21. Dezember 1908 wurde über Gewährung eines hypothekarisch gesicherten Darlehns von 140 000 Mk. an einen praktischen Arzt behufs Errichtung einer Klinik für Geschlechtskranke konferiert. Es handelte sich angeblich um die Hebung eines Notstandes, der namentlich von den hiesigen Reedereien sehr stark beklagt werde. Der Antrag war in der vorigen Sitzung abgelehnt worden. Zur zweiten Lesung waren drei Senatskommissare erschienen, die mit aller Energie für die Sache ins Zeug gingen. Trotzdem wurde die Sache abermals zu ungunsten des Senatsantrages entschieden, und derselbe mit 62 gegen 56 Stimmen abgelehnt. Es scheint uns auch richtiger, daß die Stadt selbst derartige Institute gründet, als daß sie Privatinstitute derart begünstigt.

Referate.

P. Kompert, Sozialversicherung und Prostitution in Österreich. Sexualprobleme 1909, S. 507.

Kompert verlangt, daß die Prostituierten in die für Österreich projektierte soziale Gesetzgebung ausdrücklich einbeschlossen werden. An ihnen, die als Parias der Gesellschaft betrachtet würden, die aber dem Staate notwendige und nützliche Dienste leisten, dürfe die soziale Fürsorge nicht vorübergehen. Gerade unsere kapitalistische Gesellschaftsordnung zwingt durch Hinausschiebung des Heiratsalters Mann und Weib zu außerehelichem Geschlechtsverkehr; fehlte die Prostitution, so würden

viel mehr Sittlichkeitsverbrechen begangen und die wirtschaftliche Arbeitskraft vieler Personen unter hohen Kosten für den Staat in Irren- und Zuchthäusern ausgeschaltet werden. Nun sei aber die Prostituierte weit mehr als andere Gewerbetreibende gefährlichen Berufskrankheiten ausgesetzt, daher sei es eine Forderung der Humanität und der Gerechtigkeit, daß der Staat ihr bei Krankheit und im Alter beistehe. Es müßten besondere Krankenkassen für Prostituierte in dem gesetzlichen Sozialversicherungsentwurf vorgesehen und geschaffen werden, die außer ärztlicher Hilfe, Arzneien usw. auch ein entsprechendes Krankengeld den vielfach ungeheilt aus den überfüllten Krankenhäusern entlassenen und mittellosen Puellen gewähren. Dadurch kämen sie in die Lage, sich auszukurieren — bei einem frei gewählten Arzte — ehe sie ihren Beruf wieder aufnahmen; gingen sie aber dann trotz des Bezuges von Krankengeld der Prostitution nach, so hätten sie die allgemeinen gesetzlichen Strafen wegen Betrugs zu gewärtigen. Ferner müßte eine Invalidenversicherung für sie vorgesehen werden mit gleichen Wohltaten wie für andere Berufe, also Zahlung einer Rente auch ohne Invalidität nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Beide Versicherungen seien selbstredend, da freiwilliger Beitritt bei dem beschränkten geistigen Horizont der Prostituierten nicht zu erwarten, als Zwangsversicherungen von der Regierung zu schaffen. Kompert hofft, daß die Frauenvereine, deren Ziel es ist, verstoßenen und verarmten Geschlechtsgenossinnen zu helfen, seine Anregung aufnehmen und zur Durchführung bringen werden.

Münchheimer-Wiesbaden.

Frank S. Crockett, Ärztliche Belehrungen an Geschlechtskranke. American Journal of Dermatology. Sept. 1907.

Crockett gibt jedem seiner Gonorrhöepatienten ein gedrucktes Merkblatt folgenden Inhalts:

1. Die Krankheit ist äußerst ansteckend; daher Verbot des Geschlechtsverkehrs bis zur Heilung.
2. Gefahr der Übertragung des Trippers ins Auge, daher gründliches Waschen der Hände nach jeder Berührung mit dem erkrankten Gliede.
3. Niemals die Augen mit den Fingern reiben! Bei jeder Rötung des Auges sofortiges Befragen des Arztes. Jede Stunde Verzug kann das Augenlicht kosten.
4. Ein besonderes Tuch zum Abtrocknen der Hände.
5. Verbot des Alkoholgenußes und stark gewürzter Speisen.
6. Sorgfältiges Reinhalten des Gliedes.
7. Nicht zu frühes Aufhören mit der Kur, da sonst leicht Rückfälle auftreten.
8. Sorgfältige Beobachtung der ärztlichen Vorschriften, da sonst der Verlauf der Krankheit verschleppt wird.
9. Forderung der Versagung des Ehekonsens in Fällen, wo die Krankheit nicht vollständig geheilt ist. 80 % aller Blinden ist auf Trippererkrankung der Eltern zurückzuführen.
75 % aller unterleibskranken operierten Frauen verdanken ihre Krankheit der Ansteckung durch den Mann.

Leibkind-Breslau.

5*

Sanitätsrat Dr. **Brennecke** (Magdeburg), **Wissen und Wollen! Der Kampf um die Gesundheit des Geschlechtslebens — ein Kampf um die Weltanschauung.** 24 S. Preis M. 0,50.

In seinem am 23. März 1909 in Hannover gehaltenen Vortrage sprach Sanitätsrat Dr. Brennecke über den Kampf um die Gesundheit des Geschlechtslebens. In der Frage der Sexualpädagogik steht Brennecke auf dem Standpunkte, daß infolge der beklagenswerten Unwissenheit des größten Teils der Väter und Mütter und der daraus resultierenden Unfähigkeit, sexuelle Fragen von einer höheren Warte aus zu behandeln, es Pflicht der Schule sein müsse, die Aufklärung der Jugend auf diesem Gebiete zu übernehmen. Dabei sei zu vermeiden, auf eine Sonderbehandlung der Sexualität des Menschen im anthropologischen Unterricht auch nur im mindesten einzugehen. Es genüge vollständig, im Zoologieunterricht darauf hinzuweisen, daß der Mensch als Naturwesen keine besondere Stellung einnehme, sondern den gleichen Gesetzen unterworfen sei wie das gesamte Tierreich. Brennecke stellt sich auf streng religiös-ethischen Boden und zwar, dem Methaphysischen ein derartiges Plus einräumend, daß er sich als schärfster Gegner der naturalistischen Richtung bekennt. Er präzisiert diese, seine Ansicht, in folgenden Worten: „Ich stehe nicht an, naturalistisch gerichtete Wissenschafts- und Aufklärungsfanatiker für ungeeignet und geradezu unfähig zu erklären, auf sexualpädagogischem Gebiete irgendwie mitzureden. Wer nur im Wissen um das Naturgeschehen schwelgt und sich darin gefällt, den Menschen als ein zufälliges, lediglich den Naturgesetzen unterworfenes Produkt der Erdrinde zu bezeichnen, — wer nicht gleichzeitig der Seele des Kindes jene Flügel zu geben vermag, die sie kraftvoll über den quälenden Zwang des Naturgeschehens erheben, — der bleibe davon und soll es nicht wagen, mit seiner Weisheit störend in den Tempel der Kindesseele einzugreifen. Gott bewahre unsere Jugend vor solchem Unheil und gebe unsern Pädagogen — Eltern und Lehrern — die Kraft, diese niederziehenden Mächte des Naturalismus, Materialismus und Monismus mit aller Entschiedenheit von sich abzuschütteln und demgegenüber echt deutschen Idealismus in tiefgründigem Christentum zu pflegen.“

Die von Brennecke unternommene Beweisführung hält einer sachlichen Kritik nicht stand und ist z. T. recht oberflächlich. Doch würde es zu weit führen des Näheren darauf einzugehen. Ludw. Meyer-Berlin.

Dr. **Max Hirsch**, **Das Geschlechtsleben und seine Abnormitäten.** Mit einem Vorwort von Prof. Dr. A. Eulenburg. Berlin 1908, A. Pulvermacher & Cie.

Das vorliegende Buch enthält auf 200 Seiten im wesentlichen einen Extrakt aus den bekannteren Werken über Sexualwissenschaft. Es bietet nichts Originelles oder Neues weder für das Publikum noch für den Arzt. Und das, was es bringt, bringt es in einem wenig flüssigen Stil und mit teilweiser Unbeholfenheit im Ausdruck. Es bedeutet also weder einen Gewinn für den Leser noch für die Literatur. P. M.

Zeitschrift

für

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Band 10.

1909.

Nr. 3.

Die nicht gewerbsmäßige Prostitution, ihre Ursachen, Formen, Gefahren und deren Bekämpfung.

Von

Dr. med. Felix Block (Hannover).

Statistisches.

Um für den in der deutschen Literatur bisher wenig behandelten Stoff einigen zahlenmäßigen Anhalt zu bieten, seien die Ergebnisse einer kleinen statistischen Aufnahme vorangestellt, welche die spezialärztlichen Mitglieder des Zweigvereins Hannover der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten die Herren Dr. Billeb, Halle, Hartmann, Schattenmann, Sklarek und Wendt, denen hierbei der Dank des Verfassers abgestattet sei, gemeinsam mit letzterem in dem Zeitraum v. 1. April 1907 bis dahin 1908 (allerdings zum Teil nur über das erste Vierteljahr) aufgenommen haben. Veranlassung hierzu gab in erster Reihe der Wunsch, der Hannoverschen Polizeibehörde Material zur Beurteilung der betreffenden Zustände zu bieten. Es wurde durch Befragung aller männlichen geschlechtskranken Patienten, die sich in Hannover angesteckt hatten, festgestellt:

- A. die Krankheit,
- B. der Stand der ansteckenden Weiber,
- C. der Stand der angesteckten Männer,
- D. der Ort, wo sich beide kennen lernten.

Das Ergebnis war folgendes:

A. Krankheiten, 340.

1. Tripper, 251 = 74 %,
angesteckt bei gewerbsmäßigen Prostituierten . . 87 = 35 %
„ „ nicht gewerbsmäßigen Prostituierten 164 = 65 %

2. Syphilis, 60 = 17,5 %
 angesteckt bei gewerbsmäßigen Prostituierten . . 30 = 50 %
 „ „ nicht gewerbsmäßigen Prostituierten 30 = 50 %
3. Weicher Schanker, 30 = 8,5 %
 angesteckt bei gewerbsmäßigen Prostituierten . . 21 = 70 %
 „ „ nicht gewerbsmäßigen Prostituierten 9 = 30 %

B. Stand der ansteckenden Weiber, 330.

1. Gewerbsmäßige Prostituierte 139 = 42 %
 davon kaserniert (in Hannover nur wenige) 22
 (unter polizeilicher Kontrolle schätzungsweise 100
 unkontrolliert schätzungsweise 39)
2. Verkäuferinnen (Kontoristinnen, Modistinnen,
 Schneiderinnen usw.) 94 = 28 %
3. Kellnerinnen (Bardamen usw.) 55 = 17 %
4. Haustöchter ohne Beruf 17 = 5 %
5. Dienstmädchen 14(?) = 4 %
6. Theaterdamen usw. 5
7. Arbeiterinnen 2(?)

Andere nur in einzelnen Fällen.

C. Stand der angesteckten Männer, 331.

I. Arbeiter, Handwerker, Unterbeamte usw., 78,
 wurden angesteckt durch

1. Gewerbsmäßige Prostituierte 50 = 64 %
 (davon kaserniert 13)
2. Verkäuferinnen usw. 6 = 7 %
3. Dienstmädchen 5 = 6 %
4. Kellnerinnen usw. 2 = 3 %

II. Kaufleute, Subalternbeamte usw., 140,
 wurden angesteckt durch

1. Verkäuferinnen usw. 50 = 36 %
2. Gewerbsmäßige Prostituierte 49 = 36 %
 (davon kaserniert 9)
3. Kellnerinnen usw. 23 = 16 %
4. Haustöchter 8 = 6 %
5. Dienstmädchen 8 = 6 %

III. Studenten, studierte Berufe, Offiziere usw., 113,
wurden angesteckt durch

1. Verkäuferinnen usw.	38 = 34 %
2. Kellnerinnen usw.	30 = 28 %
3. Gewerbsmäßige Prostituierte	25 = 22 %
(davon kaserniert	0)
4. Haustöchter	7 = 6 %
5. Theaterdamen usw.	5 = 4 %
6. Dienstmädchen	3 = 3 %

D. Ort der Bekanntschaft, 264.

1. Straße	116 = 44 %
2. Gastwirtschaften (Bars, Animierkneipen, Restaurants, Cafés)	77 = 29 %
(davon Kellnerinnen usw.	50
als Gäste anwesende	27)
3. Tanzlokale	27 = 10 %
4. Tolerierte Häuser	24 = 9 %
5. Theater- und Konzertlokale	13 = 5 %
6. Schützenfest	7 = 2,5 %

Zu bemerken ist dabei, daß es sich bei dieser Statistik überwiegend um Privatpatienten und nur wenig um Mitglieder der Arbeiterkrankenkassen handelt.

Eine ähnliche Statistik wurde bereits aus Mannheim von Loeb (Bd. II, S. 93) und Loeb und Lion (Bd. VII, S. 291) in dieser Zeitschrift veröffentlicht, die vielfach entsprechende Resultate liefert. Sehr wünschenswert wären noch mehr derartige Aufnahmen aus allen Teilen Deutschlands.

Der Wert solcher Statistiken soll keineswegs überschätzt werden. Sicherlich sind viele der gemachten Angaben, besonders bezüglich des Standes der Infektionsquelle, unrichtig, teils weil viele Männer selbst bereits sich täuschten oder auch getäuscht wurden, teils weil sie aus Schamgefühl oder Eitelkeit falsche Aussagen machten. So darf man wohl überzeugt sein, daß z. B. die Zahl der Dienstmädchen und Arbeiterinnen unter den Ansteckungsquellen zu klein ausgefallen ist, da vielen jungen Leuten ihre Eitelkeit verbietet, den Verkehr mit solchen zuzugestehen. Auch die Zahl der gewerbsmäßigen Dirnen dürfte aus gleichem Grunde größer sein als angegeben. — Immerhin wird man in Er-

mangelung besserer Unterlagen auch die vorstehenden Zahlen benutzen dürfen. — Beiläufig sei für künftige Nachfolger bemerkt: man muß bei der Aufnahme recht sehr individualisieren. Der über seine Ansteckung entrüstete Patient gibt oft ungefragt alles aufs genaueste an; einen anderen befragt man am besten überhaupt nicht geradezu, sondern holt das Nötige allmählich gesprächsweise aus ihm heraus.

Begriffsbestimmung.

Die gewerbsmäßige Prostitution wird gewöhnlich in öffentliche und geheime eingeteilt. Diese Bezeichnungen sind eigentlich Polizeiausdrücke: erstere ist die unter polizeilicher Aufsicht stehende, letztere wird betrieben, um die Ausdrücke des Strafgesetzbuches zu gebrauchen, von Weibspersonen, welche, ohne einer polizeilichen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treiben. Das Gesetz (§ 361, 6 St.G.B.) bestraft solche Personen mit Haft und will sie hierdurch zwingen, entweder die gewerbsmäßige Unzucht aufzugeben, oder sich unter polizeiliche Aufsicht stellen zu lassen. Nur solche Frauen aber nennt das Gesetz Prostituierte und bedroht sie mit Strafe und Aufsicht, welche die „Unzucht“ als Gewerbe, schärfer ausgedrückt, als alleiniges Gewerbe betreiben. Der Nachweis eines anderweitigen beruflichen Einkommens schützt völlig vor der Unterstellung unter § 361, 6.

Diese Definition der Prostitution kann dem Soziologen nicht mehr genügen, der weiß, daß heutigentags der außereheliche Geschlechtsverkehr von einer weit größeren Anzahl von Frauen regelmäßig betrieben wird als nach der juristisch-polizeilichen Redeweise unter die Begriffe öffentliche und geheime Prostituierte fallen. Nur treiben diese den Verkehr nicht als einzigen Erwerbszweig, sondern gleichsam als Nebenberuf, nur selten aus Liebhaberei. Da man aber doch auch bei ordentlichen Berufen zwischen Haupt- und Nebenberuf unterscheidet und das aus letzterem fließende Einkommen ebenfalls als gewerbliches bezeichnet, so ist nicht recht einzusehen, warum man bei Frauen, die außerehelichen Geschlechtsverkehr neben ihrem offiziellen Berufe treiben und materiellen Gewinn daraus ziehen, nicht auch von Prostitution reden soll, Prostitution als Nebenerwerbszweig oder im Gegensatz zu der gewerbsmäßigen als nicht gewerbsmäßiger Prostitution. Diese Klasse allein soll der Gegenstand der folgenden Auseinandersetzungen sein. In der vorstehenden Statistik figurieren sie unter B. 2—7. Die alte Forderung, nur solche als Prostituierte zu bezeichnen,

die „wahllos“ und „gegen bare Bezahlung“ sich hingeben, mochte für frühere einfachere Gesellschaftszustände zutreffen, nicht für die der Gegenwart, nicht für unsere großen Städte, in denen alles so viel komplizierter, so reich an Übergangsformen und Zwischenstufen geworden ist. Wahllos nimmt heutigentags auch die bessere Gewerbsdirne ihre Kunden nicht an; das tat und tut höchstens die Bordellsklavin. Ob aber die Entlohnung in bar oder in warmem Abendessen, Theaterbillets und Toilettegegenständen besteht, kann keinen grundsätzlichen Unterschied bedingen. Widerstrebt es uns auch, alle jene bald näher zu charakterisierenden Frauen als Prostituierte zu bezeichnen, so muß man eben doch anerkennen, daß sie neben ihrer sonstigen Beschäftigung eine nicht gewerbsmäßige Prostitution betreiben. Vor allem muß das der Sexualhygieniker tun, der nach der Quelle der Geschlechtskrankheiten der Männer oder dem „Durchgangspunkt“ der Geschlechtskrankheiten überhaupt forscht. Ergibt sich doch aus der Hannoverischen wie der Mannheimer Statistik, daß als Ansteckungsquellen der Männer diese offiziell nicht Prostitution treibenden Frauen in höherem Grade (mindestens also wohl in gleichem) in Betracht kommen als die öffentlichen und geheimen Prostituierten zusammengenommen.

Der Sprachgebrauch nannte und nennt noch diese nicht gewerbsmäßigen außerehelichen Geschlechtsverkehr treibenden Personen wie den Verkehr mit ihnen ein „Verhältnis“. Früher bezeichnete man damit einen einigermaßen festen, Jahre andauernden, wenn auch gesetzlich nicht bestätigten Liebesbund, auch Konkubinat oder wilde Ehe genannt; der weibliche Teil hieß auch wohl Maitresse. Nur sehr vermögende Männer konnten sich, oft neben der Ehe, einen solchen Luxus gestatten, und das geschieht auch heute noch. Aber dieser althergebrachte Luxus ist in der Gegenwart, wie mancher andere Luxus von ehemals, erheblich popularisiert worden und ins Breite gegangen. Nicht nur reiche, nein auch minder- und gänzlich unbemittelte, auf das geringe Einkommen eines jungen Offiziers, kaufmännischen Angestellten oder das Taschengeld eines Studenten angewiesene junge Männer halten sich heut ihr „Verhältnis“; aber — es ist kein festes mehr, zum Teil eben wegen der mangelnden Geldmittel. Und dieser Mangel an Festigkeit und Dauer ist es, der aus dem Verhältniswesen eine Abart der Prostitution mit allen ihren gesundheitlichen Gefahren gemacht hat, wie später gezeigt werden soll.

Wir finden überhaupt auf dem Gebiete der Befriedigung sexueller Bedürfnisse in neuerer Zeit, besonders in den Großstädten, eine deutliche Verschiebung der Gewohnheiten. Auch unsere Statistik zeigt das. Noch unlängst heiratete der Arbeiter durchweg jung, in naturgemäßem Alter; heute sehen wir ihn in größeren Städten in immer wachsender Zahl die Eheschließung verschmähen oder weiter hinausschieben und dafür Kunde einer meist minderwertigen gewerbsmäßigen Prostitution werden, die früher nur selten von Arbeitern aufgesucht wurde. Die jungen Leute der mittleren Stände, schon seit langem zu frühzeitiger Eheschließung wirtschaftlich außer stande, begnügten sich früher in ihrer langen Junggesellenzeit mehr schlecht als recht mit gewerbsmäßigen Dirnen; heut dünken sie sich dafür zu gut, sie wollen ihr eigenes Verhältnis haben, obwohl es, wie erwähnt, schließlich meist nicht dazu langt. In beiden Fällen, wie auch sonst vielfach in unserer Zeit, sehen wir das Streben minderbemittelter Klassen, es besserstehenden gleichzutun — anscheinend, nur tritt leider an Stelle des kostspieligen echten ein wohlfeiler Talmiluxus. Das Ganze ist eben die Kehrseite eines Aufwärtsstrebens breiter Volksschichten, das im allgemeinen gewiß nicht Tadel, sondern höchstes Lob verdient und geeignet ist, uns mit froher Hoffnung für die Zukunft unseres Volkes zu erfüllen. —

Ursachen und Formen.

Was so viele junge Mädchen des Proletariates und kleinen Mittelstandes zum außerehelichen Geschlechtsverkehr, zur nicht gewerbsmäßigen Prostitution (von da aus auch oft zur gewerbsmäßigen) treibt, ist oft auseinandergesetzt worden. Die eigentliche Not ist es ganz gewiß nur selten, sondern neben der vernachlässigten Erziehung, dem Mangel eines geordneten Familienlebens, Wohnungselend u. dgl. vor allem das gewöhnlich als Vergnügungs- und Putzsucht bezeichnete Streben dieser jungen Geschöpfe, etwas mehr von den Lichtseiten des Lebens kennen zu lernen, als es ihnen auf andere Weise möglich ist. Das Los der jungen Mädchen aus minderbemittelten Klassen, die genötigt sind, sich ganz oder teilweise ihren Unterhalt selbst zu verdienen, ist meist ein recht einförmiges und freudenloses. In der Woche Arbeit in Kontor, Laden, Werkstatt oder in der Hausindustrie vom Morgen bis zum Abend; in der Familie, wenn überhaupt sie eine solche haben und am Orte haben, keine rechte Erholung, keine Auf-

heiterung — meist das Gegenteil — und minderwertige einförmige Ernährung.

„Rüben, Rüben, Rüben
Haben mich vertrieben,
Hätt' die Mutter Fleisch gekocht,
Wär' ich noch geblieben!“

singen Hannoversche Mädchen. — Ist es da nicht natürlich, daß ihr junger Sinn nach ein wenig Lebensfreude und materiellen, auch zuweilen ideellen Genüssen langt, die sie sich bei ihrem geringen Einkommen kaum jemals leisten können, daß sie nur gar zu willig dem Manne ihr Ohr leihen, der ihnen als Liebeslohn das alles, und sei es auch nur in bescheidenem Maße, verspricht, und zu dem auch ihr Geschlechtstrieb sie naturgemäß zieht! Man nennt solchen Mann Verführer; aber der eigentliche Verführer ist nicht der einzelne Mann, sondern die Großstadt. Die luxuriösen öffentlichen Lokale, Musik und Tanz, Theater u. dgl., die eleganten Toiletten bemittelter oder gut ausgehaltener Mitschwestern, — das alles lockt und treibt die kleinen Kontoristinnen, Ladenmädchen, Putzmacherinnen, Schneiderinnen, Dienstmädchen in die Laufbahn des Verhältnisses. In so großer Zahl, daß man in diesen Klassen nur selten ein Mädchen von 25 Jahren antrifft, das noch unberührt ist.

Betrachten wir noch einige der weiblichen Berufsarten, besonders, die ein erhebliches Kontingent zur nicht gewerbsmäßigen Prostitution und zu den 58% Ansteckungsquellen unserer Statistik stellen, so ist bei den Dienstmädchen zwar der Lohn recht gering, doch bei freier Wohnung und Kost sind sie vor Not geschützt, auch vor Arbeitslosigkeit, da Dienstbotenmangel herrscht. Hier ist es vielfach die Naivität und geringe Bildung des Kleinstadt- oder Landmädchens, die einen großen Teil der großstädtischen Dienstmädchen stellen, was sie leicht der Verführung unterliegen läßt, zumal das alte patriarchalische Zusammenleben mit der Herrschaft längst aufgehört hat. Dazu kommt noch eine gewisse Servilität gegen alle „besseren“ Herren, aus Erziehung und Beruf stammend, aber auch sonst in Deutschland sehr verbreitet.

Arbeiterinnen stellen einen verhältnismäßig geringen Prozentsatz zur Prostitution. Das Liebesverhältnis mit dem männlichen Standesgenossen, das zur Ehe führen soll und auch oft dazu führt, gehört nicht hierher. Immerhin werden aber auch von ihnen manche zur Aufbesserung ihres gar zu geringen Einkommens zu

gelegentlichem Prostitutionsbetrieb veranlaßt. So ist beispielsweise beobachtet worden, daß Arbeiterinnen der Bielefelder Leinenindustrie, die gute Eisenbahnverbindung benützend, Sonnabend Abend nach Hannover reisen, wo es mehr Prostitutionskunden gibt als zu Haus, hier Sonntags über auf den „Strich“ gehen und Montag früh wieder bei der Arbeit in Bielefeld sind. — Wir stehen eben im Zeichen des Verkehrs.

Eine ganz besondere Klasse nicht (?) gewerbsmäßiger Prostituerter stellen die Kellnerinnen und ihre moderne Abart die Bardamen der Lokale mit Damenbedienung dar. Sie sollen durch sexuelle Reizmittel die Gäste zu reichlicher Zeche „animieren“, von der sie Prozente erhalten. Daß sie durchweg und meist überaus wechselnd Geschlechtsverkehr treiben, ist allbekannt. Alle Polizeiverordnungen, mit denen ihnen gegenüber nicht geklagt wird, können das nicht hindern, höchstens die Unzucht vom Lokale selbst fernhalten. Übrigens werden die meisten dieser Verordnungen, welche zur Hebung der Sittlichkeit bestimmt sind, von den Mädchen — oft nicht ohne Witz — umgangen: Da wird befohlen, daß die Kleider der Kellnerinnen am Halse geschlossen sein sollen; das sind sie auch, darunter aber so reichlich durchbrochen, daß die vorhandenen „Reize“ in ausgiebigster Weise zur Geltung kommen. Es ist den Kellnerinnen verboten, sich zu den Gästen an den Tisch zu setzen; so werden sie vom Wirte beurlaubt, setzen ihren Hut auf und sind nun selbst Gäste, die mit ihren Verehrern zechen soviel sie wollen und — sollen. Wenn einer aber gar untersagt wird, weiter als Kellnerin zu wirken, nun so wird sie Stütze der Hausfrau bei der Frau Wirtin. — Für die jungen Männer sind diese Personen besonders gefährlich. Der rasch wechselnde Verkehr — auch ihre Stellen wechseln sie unaufhörlich — macht sie bald krank, und der reichliche Alkoholgenuß, zu dem sie verführen und dem sie selbst fröhnen, setzt ihre Verehrer ganz besonders der Ansteckungsgefahr aus, so daß sie in Hannover bei den Männern mittleren Standes in 16%, bei denen höheren in 28% die Ansteckungsquelle bilden. Also fast ein Drittel unserer geschlechtskranken Offiziere und Studenten hat sich von Kellnerinnen, besonders Bardamen, ihre Krankheit geholt! — Ähnlich liegen die Dinge bei den kleinen Theaterdamen, den Sängerinnen, Tänzerinnen und sogenannten „Unterhaltungsdamen“ mancher Variétés, Cafés und Tanzlokale, von denen besonders letztere völlig die Funktion von Animierkellnerinnen haben und die

durch reichlich wechselnden Geschlechtsverkehr Prostituierte mindestens im Nebenberufe sind.

Wie es nicht an Angebot von Prostitution im Nebenberufe fehlt, so auch nicht an Nachfrage. Den jungen Mann, der nicht heiraten kann, zieht es doch mit Macht zum Weibe; nicht gerade zur Prostituierten, aber harmloser weiblicher Umgang ist den meisten nicht zugänglich, und was sich ihm zuerst darbietet, ist eben die echte Prostituierte. Der schüchterne Neuling fällt zuerst meist der Gewerbsdirne, der Männer anlockenden und ansprechenden Straßenbummlerin zum Opfer, oder er geht, wo es solche gibt, ins Bordell. Später erst, wenn er diesen Verkehr satt hat, wovon oft eine geschlechtliche Ansteckung die Ursache ist, sieht er sich nach Besserem um und fängt ein Verhältnis an.

Über den Ort der Anknüpfung gibt unsere Statistik lehrreichen Aufschluß: in erster Reihe ist es die Straße, der Bummel. Besonders zur Zeit des Geschäftsschlusses kann man in den Hauptverkehrsstraßen auf Schritt und Tritt das „Anbandeln“ der jungen Leute beobachten. Zahlreiche Sommer- und Wintertanzlokale, Restaurants, populäre Konzerte, in Hannover auch das beliebte Schützenfest geben den Männern Gelegenheit, mit den jungen Mädchen intimer zu werden; bei den ausgelerten „Verhältnissen“ ist es auch manchmal umgekehrt. — So entsteht das Verhältnis, anfangs oft harmlos, bald aber sexuell. —

Jedoch ein dauerndes Zusammenleben in freier Liebe, in wilder Ehe, die später vielleicht legitimiert werden könnte, wird — leider — selten daraus. Das duldet zunächst schon unsere Gesetzgebung nicht — aus Sittlichkeitsgründen. Sie bedroht den Vermieter der Wohnung, wo ein solches Pärchen haust, mit dem Kuppeleiparagraphen. Nur wenn der Mann eigenen Haushalt hat, womöglich eigenes Haus, dann wird die Sittlichkeit weniger bedroht. So bleibt es also bei gelegentlichen kürzeren und gerade darum stets sexuell betonten Zusammenkünften, die kein geistiges Zusammenwachsen gestatten, das allein die Gewähr der Dauer in sich tragen würde. Denn der rein sexuelle Verkehr immer mit demselben Partner wird erfahrungsgemäß beiden Teilen leicht langweilig und erzeugt den Wunsch nach Abwechslung. — Aber auch die bereits erwähnten geringen Geldmittel der meisten jungen Leute gestatten eine längere Dauer des Verhältnisses nicht. Er bricht es ab, weil es ihm zu teuer wird, Sie, weil ihr Freund ihr nicht mehr „nobel“ genug ist; denn leider werden die anfangs recht

anspruchslosen Mädchen gerade durch den Genuß eines, wenn auch bescheidenen, Luxus nur zu oft immer anspruchsvoller. Ferner wechseln die jungen Leute nicht selten Stellung und Aufenthaltsort, der Student geht in die Ferien, und so nimmt das Verhältnis ein Ende. Endlich liegt vielen jungen Männern, aber auch nicht ganz wenigen Mädchen von stärkerem Sexualismus die Sucht nach Veränderung förmlich im Blute. Beide Teile finden bald genug einen neuen Partner, und je öfter er oder sie schon gewechselt haben, desto kürzer pflegen die Verbindungen zu dauern.

Gefahren.

Dieser häufige Wechsel unter den freier Liebe huldigenden Paaren ist es, der dem Betribe den Stempel der Prostitution aufdrückt, er vor allem ist auch schuld an der starken Verbreitung der Geschlechtskrankheiten in diesen Kreisen; die Mitschuld aber tragen drei Eigenschaften, die bei der Jugend sehr häufig angetroffen werden: Unwissenheit, Leichtsinn und leider auch Gewissenlosigkeit.

Das junge Mädchen vertraut ihrem Bewerber, der von Liebe spricht, und ahnt gar nicht, daß er leichtsinnig oder gewissenlos genug sein könne, ihr zum Lohne für gewährte Gunst eine üble Krankheit anzuhängen. Ihr Erkorener aber hat sich vor seiner ersten besseren Liebschaft oder auch zwischendurch bei einem Extravergnügen im Verkehr mit Gewerbsdirnen oder Bardamen, angesteckt, ist ungenügend behandelt worden, glaubt daher fälschlicherweise wieder gesund zu sein — und überträgt die Krankheit auf sein Verhältnis. Es gibt aber auch junge Männer, die, obwohl sie wissen oder mindestens argwöhnen, daß sie noch krank sind, trotzdem in geradezu verbrecherischer Weise Geschlechtsverkehr treiben. So wird ein nicht geringer Teil der Prostitution im Nebenberufe treibenden jungen Mädchen mit Geschlechtskrankheiten angesteckt.

Daß aber diese Mädchen wiederum ihre Geschlechtskrankheiten weiter verbreiten, liegt vornehmlich daran, daß sie meistens sich des Wesens ihrer Krankheit gar nicht bewußt sind. Tatsächlich macht der Tripper des Weibes oft lange Zeit keine erheblichen Beschwerden und wird von seinen Trägerinnen für einen ihnen bekannten unschuldigen Weißfluß oder eine Menstruationsanomalie gehalten. Die sekundäre Syphilis kann ebenfalls so geringe Störungen verursachen, daß die Kranke es für unnötig hält,

einen Arzt aufzusuchen, was sie ja bei Erkrankungen der Geschlechts-sphäre ohnehin nicht gern tut. So ist bei den jungen Mädchen vorwiegend die Unwissenheit schuld an der Weiterverbreitung der Geschlechtskrankheiten, wenn ein neuer Liebhaber den alten ablöst, wozu ja oft gerade die Erkrankung, die zunächst jeden Verkehr unterbricht, den Anlaß gibt. Bei den meist gewitzteren Animierkellnerinnen u. dgl. spielt aber natürlich auch Gewissenlosigkeit ihre Rolle.

Warum aber werden die Geschlechtskrankheiten nicht rechtzeitig behandelt und geheilt? — Die jungen Männer sind zunächst oft geneigt, ihre Krankheit zu unterschätzen, besonders den Tripper. Man fragt einen bereits erfahrenen Freund um Rat, läßt sich von ihm ein altes Rezept geben und kuriert sich selbst. Auch der Apotheker wird oft konsultiert und verabfolgt eine vorrätig gehaltene Mixtur oder noch häufiger eines der zahlreichen in den Zeitungen durch Reklame angepriesenen Mittel, die nur den Fabrikanten und Verkäufern, aber nie den Kranken helfen. Diese selbe Reklame ist es auch, die den Patienten suggestiv zum Kurpfuscher treibt, der solche Krankheiten „nach zwanzigjähriger Erfahrung ohne Berufsstörung, naturgemäß und ohne Quecksilber“ heilt. Ein Teil der Kranken geht auch sogleich zum Arzte, bleibt aber nur so lange in Behandlung, bis die Beschwerden nachgelassen haben, ohne abzuwarten, daß der Arzt ihn für gesund erklärt, oft auch ohne sich an das ärztliche Verbot des Geschlechtsverkehrs zu binden. Der Arzt steht diesem Treiben völlig machtlos gegenüber; allen Bemühungen zum Trotze, seine Patienten über die Gefahren des vorzeitigen Abbrechens der Behandlung aufzuklären, erlebt er es beständig, daß sie fortbleiben, ehe die Heilung sichergestellt werden konnte.

Es gibt aber bedauerlicherweise auch noch Ärzte, welche die Behandlung der Geschlechtskrankheiten wenig ernst nehmen, kurzab ein Rezept verschreiben und weiter keinerlei Belehrungen und Verhaltensmaßregeln daran knüpfen. Wenn dann der Tripper nicht mehr „läuft“, die Syphilissymptome zeitweise verschwunden sind, muß sich ihr Patient in der Tat für geheilt und berechtigt halten, aufs neue den Geschlechtsverkehr aufzunehmen. Leider gibt es endlich auch nicht wenige vielbeschäftigte Kassenärzte, die weder in bezug auf Diagnose noch Therapie der Geschlechtskrankheiten alle die freilich zeitraubenden Methoden anzuwenden sich die Zeit nehmen, die uns die Wissenschaft an die Hand

gibt, — ein heikler Punkt, der aber nicht umgangen werden darf. —

Auf diese Weise bleiben viele geschlechtskrank gewordene junge Leute beiderlei Geschlechts ungeheilt und übertragen beim „chassez croisez“ der Verhältnisse ihre Krankheit weiter.

Weg zur Besserung.

Was ist nun gegen diesen an Umfang zweifellos immer mehr zunehmenden Umsatz von Geschlechtskrankheiten durch einen nicht gewerbsmäßigen Prostitutionsbetrieb in unseren großen Städten zu tun? — Die Antwort auf diese Frage ergibt sich mit Notwendigkeit aus den geschilderten Zuständen.

Zunächst müssen wir der Unwissenheit auf dem Gebiete der Geschlechtskrankheiten entgegentreten und unermüdlich fortfahren in der Aufklärung der jungen Leute beiderlei Geschlechts durch Verbreitung der Merkblätter, die vielleicht noch verbessert werden könnten, der Flugschriften der D. G. B. G. und durch öffentliche Vorträge. Hiermit ist sicherlich in den letzten Jahren schon viel Gutes erreicht worden. Sicherlich ist das „Verbummeln“ von Geschlechtskrankheiten ein wenig seltener geworden — freilich noch lange nicht genug; vielleicht auch dürfen wir ein gewisses Zurückgehen der Häufigkeit der Syphiliserkrankungen, das einige Hannoversche Spezialärzte gelegentlich der Statistik beobachtet zu haben glauben, dem Konto der Aufklärungsarbeit zugute schreiben.

Das zweite ist, dafür zu sorgen, daß die in Betracht kommenden Kreise, besonders soweit sie geringes Einkommen haben, und das gilt von dem weiblichen Teile durchweg, von dem männlichen vielfach, wenn sie an Geschlechtskrankheiten leiden, einer wirklichen ärztlichen Behandlung unterzogen werden, nicht nur einer scheinbaren. Es sollte kein Arzt mehr Tripper behandeln, der nicht gewillt und imstande ist, die Genitalsekrete mikroskopisch zu untersuchen, denn weder eine sichere Diagnose noch eine rationelle Behandlung, noch endlich eine Feststellung der Heilung ist ohne dieses möglich. Darüber dürfte 30 Jahre nach Entdeckung des Gonokokkus schließlich kein Zweifel mehr bestehen. Bei männlichen wie weiblichen Tripperkranken müssen alle Verrichtungen und instrumentellen Behandlungen, die nach den Lehren der Klinik vom Arzte vorzunehmen sind, wenn der betreffende Krankheitsfall es erfordert, auch wirklich gemacht werden. Jeder Syphiliskranke ferner soll gründlich durch mehrere Jahre hindurch,

sooft es der Fall erfordert, behandelt werden. Die Verordnung eines Quantum grauer Salbe mit der Anordnung „schmieren Sie“ genügt nicht. Auch muß jeder und jede Kranke mündlich und womöglich auch durch Drucksachen genau über das Wesen und die lange Dauer seines Leidens aufgeklärt werden, — und daß symptomfrei sein noch nicht Heilung bedeutet. Das alles wird heutzutage nur zu oft unterlassen. Besonders sind es die Kassenärzte, die jene Unterlassungssünden nicht selten begehen. Sie werden für ihre Leistungen fast durchweg miserabel bezahlt, meist mit Pauschalen, wobei auf jede Leistung 30—50 Pfennige zu entfallen pflegt, und sind dadurch, wenn sie ihren Lebensunterhalt verdienen wollen, zu täglicher Massenabfertigung zahlreicher Patienten genötigt. Zum Kassenarzte aber muß aus Mangel an Mitteln der größte Teil der geschlechtskranken jungen Leute gehen. Auch wo die Geschlechtskranken von den Kassen Spezialärzten (vielfach nur „sogenannten“) zugewiesen werden, geht es oft nicht viel anders zu, denn auch bei diesen ist die Bezahlung so gering, daß sie, um ihr Auskommen zu finden, auf den einzelnen Patienten nicht so viel Zeit verwenden können als die sachgemäße Untersuchung und Behandlung z. B. eines chronisch Tripperkranken erfordert.

Es gilt daher, wenn wir die Häufigkeit der Geschlechtskrankheiten breitester Kreise einschränken wollen, vor allem die Honorierung der Kassenärzte zu heben. Das dürfte nur durch den Zusammenschluß aller Ärzte zu erreichen sein. Der Leipziger Verband bildet hierzu einen vortrefflichen Rahmen — leider ist die Füllung noch ganz ungenügend. Die Spezialärzte sollten sich in den einzelnen Städten zusammenschließen, die „sogenannten“ und Halbspezialisten ausschließen und die Kassen zu ausreichender Bezahlung, vor allem Honorierung der einzelnen Leistungen nach ihrem Werte bzw. nach der staatlichen Taxe veranlassen. Solange der Arzt für eine halbstündliche körperlich und geistig anstrengende, Geschick und Wissen verlangende Verrichtung nicht mehr oder nicht viel mehr erhält als für das Schreiben eines Rezeptes, so lange wird es nicht besser, — die Ärzte sind auch Menschen. — Die Erkenntnis sollte allen Ärzten endlich aufgehen, daß die heute übliche Kassen-Massenpraxis ihrer unwürdig ist und (beiläufig bemerkt) mehr als alles andere schuld daran trägt, daß das Ansehen unseres Standes bereits tief gesunken ist. Es ist für einen standesbewußten Arzt überaus traurig zu

hören, in welchem Tone Kassenmitglieder von ihren Kassenärzten oft reden, — und schwer ihnen zu widersprechen, wenn man die Leistungen oder Nichtleistungen der betreffenden Ärzte vor Augen hat.

Die Kassenmitglieder und vor allem ihre Vorstände sind bei jeder passenden Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß für die ärztliche Arbeit dasselbe gilt, wie für ihre eigene, nämlich daß sie schlecht ausgeführt wird, wenn sie schlecht bezahlt wird. Auch sonst können und müssen die Krankenkassen noch mehr zur Einschränkung der Geschlechtskrankheiten unter ihren Mitgliedern nicht zuletzt im eigenen wohlverstandenen Interesse tun. An ihnen ist es, dafür zu sorgen, daß ihre Geschlechtskranken nicht mehr sich vorzeitig, vor völligem Erlöschen ihrer Ansteckungsfähigkeit, der ärztlichen Behandlung entziehen. Durch Zusammenarbeiten von Kassenvorständen und Ärzten ließe sich eine zweckmäßige Kontrolle unschwer einführen, beiderseitigen guten Willen vorausgesetzt. Es dürfte sich empfehlen, daß der Vorstand der D. G. B. G. bei Gelegenheit der bevorstehenden Neuregelung des deutschen Krankenkassenwesens die gesetzgebenden Faktoren rechtzeitig auf die eben erwähnten Dinge aufmerksam macht.

Die D. G. B. G. würde zur Verbesserung der kassenärztlichen Behandlung der Geschlechtskrankheiten vielleicht auch dadurch einwirken können, daß sie die betreffenden Ärzte mit gedruckten Anweisungen über das Verhalten Geschlechtskranker versieht, auch unaufgefordert, die jene ihren Patienten übergeben können.

In den spezialärztlich geleiteten Polikliniken wird gewiß Gutes geleistet. Aber abgesehen von Berlin, wo ganz besondere Verhältnisse herrschen, die anderwärts nicht gewünscht werden, pflegen so weit in den Mittelstand hinaufreichende Bevölkerungsklassen die Polikliniken nicht zu besuchen. Diese Polikliniken, die nur der Wissenschaft dienen sollten, weiter auszudehnen, ist im Interesse des ohnehin materiell bedrängten Ärztestandes durchaus unerwünscht. Für die Behandlung in Krankenhäusern kommen fast ausschließlich erwerbsunfähige Patienten in Betracht, wenige schwer erkrankte Fälle, da die große Menge der leichter Erkrankten in ihrem Erwerbe nicht gestört werden will. Auch die Krankenkassen könnten unmöglich so hohe Kosten aufbringen, als ihnen die Verlegung der Hauptmenge ihrer Geschlechtskranken in Hospitäler verursachen würde. So wird wohl diese, vom Standpunkte reiner Wissenschaft beste Behandlungsweise für die Mehr-

zahl stets ein frommer Wunsch bleiben. Die Qualität der Krankenhäuser und Abteilungen für Geschlechtskranke hat sich in den letzten Jahren, wohl vielfach infolge der Anregungen der D. G. B. G. gehoben, — freilich noch nicht allerwärts, — aber die Bettenzahl soll oft noch ungenügend sein. Wo nötig, müssen die Kommunen zum Wohle breiter Bevölkerungsklassen tiefer in ihren Beutel greifen. Aber freilich Ausgaben für solche Dinge sind wenig populär.

Die neuerdings in vielen größeren Städten auf Veranlassung der D. G. B. G. eingerichtete polizeiliche Überweisung Geschlechtskranker, besonders weiblicher, an Privatärzte behufs unentgeltlicher Behandlung, dürfte wohl nur Gewerbsdirnen, wenn auch unkontrollierte, kaum jemals aber die Mädchenklasse betreffen, mit der wir uns hier beschäftigen. Ein Mittel, diese zur ärztlichen Behandlung zu bringen und genügend lange darin zu halten, gibt es beim gegenwärtigen Stande unserer Gesetzgebung außer durch Belehrung (mit wie geringem Erfolge!) und vielleicht zum Teil mit Hilfe der Krankenkassen (wenn diese wollten!) schwerlich.

Nur die Klasse der Animierkellnerinnen, Bardamen und Unterhaltungsdamen könnte und sollte allerwärts schärfer angefaßt werden. Ein direkter Zwang zu ärztlicher Untersuchung und Behandlung freilich steht der Polizei hier nicht zu, da die Mädchen einen Erwerb haben; wohl aber ist ein indirekter möglich. Stehen doch die Lokale mit weiblicher Bedienung oder „Unterhaltung“ ganz in der Hand der Polizeibehörde, die ihnen, da sie vor allem auf Nachtbetrieb angewiesen sind, durch Ansetzung einer frühen Schließungsstunde das Lebenslicht ohne weiteres ausblasen kann. Die Behörde kann die Wirte darauf hinweisen, — ganz unter der Hand natürlich, — daß inskünftig nur solchen Nachtkonzession erteilt oder belassen wird, die ihre weiblichen Angestellten — ganz privatim — veranlassen, sich beim Dienstantritt und womöglich auch sonst in kürzeren Zwischenräumen, jedenfalls beim geringsten Verdachte einer geschlechtlichen Erkrankung, einem von der Behörde namhaft gemachten Arzte vorzustellen. Kranke sind sogleich gründlich zu behandeln, eventuell im Krankenhause auf Kosten der Kasse, der sie angehören müssen, und vom Wirtschaftsbetriebe strengstens auszuschließen, keinesfalls aber nach auswärts abzuschieben. Wenn das alles sorgfältig gehandhabt und seine Ausführung ausgiebig kontrolliert wird, was nicht ganz einfach ist, wäre es wohl möglich, die enorme Anzahl von An-

steckungen durch Kellnerinnen u. dgl., wie sie unsere Statistik zeigt, erheblich herabzumindern, auch ohne besonderes Gesetz.

Sonst aber dürfte uns, um möglichst alle, besonders die weiblichen, Geschlechtskranken zur Behandlung zu bringen und darin festzuhalten, sowie um den gewissenlosen Geschlechtsverkehr ansteckend Kranker, besonders junger Männer, einzudämmen, nichts anderes übrigbleiben als die Hilfe der Gesetzgebung. Geschlechtskranke sollten durch Androhung von Strafe zu ärztlicher Behandlung bis zum Erlöschen der Ansteckungsfähigkeit gezwungen werden. Wer wissend, daß er ansteckend geschlechtskrank ist, den Beischlaf ausübt, sollte, auch wenn die Übertragung der Krankheit nicht nachgewiesen ist, bestraft werden. — Wenn sie auch wohl nur selten zur Anwendung kommen würden (was die Gegner immer betonen), so würde doch die bloße Existenz solcher Gesetze unendlich viele Leichtsinnige und Gewissenlose, die heut die hauptsächlichsten Verbreiter der Geschlechtskrankheiten sind, zur Besinnung und Selbstbeherrschung veranlassen. Über dieses Thema ist von berufenster Seite schon vieles gesagt worden; auch andere Staaten sind uns auf diesem Wege vorangegangen, z. B. die skandinavischen Länder, oder im Begriffe es zu tun, z. B. Österreich und die Schweiz; vielleicht bringt der zu erwartende Entwurf eines neuen deutschen Strafgesetzbuches etwas ähnliches.

Was ist schließlich zu tun, um den Betrieb der nicht gewerbsmäßigen Prostitution selbst einzuschränken? Auch über dieses schon viel behandelte Thema nur wenige Worte. Das meist angewendete, einfachste und — wenigst wirksamste — Mittel ist, den jungen Leuten beiderlei Geschlechts Keuschheit zu predigen. Die günstige Wirkung der vielfach bestehenden christlichen Jünglings- und Jungfrauenvereine beider Konfessionen soll nicht geleugnet werden. Doch in unserer Zeit und ihren Großstädten wird immer nur ein kleiner Teil der Jugend geneigt sein, sich ihnen anzuschließen, schon weil die überaus intensive Pflege der Kirchlichkeit den meisten nicht zusagt.

Es ist überdies vielen Ärzten und auch anderen Menschenkennern doch recht zweifelhaft, ob wir überhaupt berechtigt sind, normalen jungen Leuten, besonders Männern in der Vollreife, etwa vom 22., 23. Jahre an, zu raten, bis zur Eheschließung, also oft 10 Jahre lang, sich völlig des Geschlechtsverkehrs zu enthalten. Sicher ist, daß die meisten, die das tun, nicht wirklich keusch bleiben, sondern der gewohnheitsmäßigen Onanie oder schlimmeren

Perversionen anheimfallen. Vor allem gilt dieses von den Nervösen, die doch in unseren großen Städten recht zahlreich sind. Aber auch jeder Gesunde beiderlei Geschlechts muß, wenn dem stärksten Naturtriebe in den Jahren seiner größten Intensität keine Befriedigung gewährt wird, schwer darunter leiden, körperlich und noch mehr geistig. Erst die normale Betätigung des Geschlechtstriebes macht den vollreifen Menschen zu dem, was er sein kann, bringt alle Fähigkeiten und Kräfte zur Entfaltung.

Nützlich wäre also die Schaffung von freien klubartigen Einrichtungen für junge Leute beider Geschlechter mit wenig Einkommen, die gegen geringes Entgelt anregende und heitere Unterhaltung, frei von Politik und Kirchlichkeit, vor allem sportlichen Charakters bieten würden. Ist doch gerade in England und Amerika, wo die Sports blühen und die Jugend beider Geschlechter in weit ungehemmterem kameradschaftlichem Verkehre miteinander steht, ein Verhältnisunwesen in dem Maße wie bei uns unbekannt. Gerade die ängstliche Trennung der Geschlechter reizt die sinnlichen Begierden beider zueinander als zu etwas Unbekanntem und Geheimnisvollem. Anstatt der vergeblichen Mühe, die Jugend zu einer Enthaltbarkeit erziehen zu wollen, die wider natürlich ist, sollte man sie lieber zum Genusse erziehen, d. h. sie gewöhnen, sich auch im Genusse der Verantwortung bewußt zu sein, ihn nicht zu einer Gefahr für sich selbst und für die Gesellschaft werden zu lassen.

Wo aber der kameradschaftliche Verkehr junger Leute zum Liebesbunde geworden, Eheschließung jedoch aus äußerlichen Gründen nicht oder noch nicht möglich ist, da sollten mindestens Einrichtungen hinweggeräumt werden, die solchen Verkehr zur Prostitution herabdrücken helfen. Das ist aber, wie schon erwähnt, unser vielberufener Kuppeleiparagraph. Man sollte ihn endlich auf solche Handlungen beschränken, die wirklich auch im Volksbewußtsein Kuppelei sind.

Kurz hinzuweisen ist endlich noch auf die Hebung der Löhne, vor allem der weiblichen Angestellten und Arbeiter, ohne Zweifel eines der wirksamsten Gegenmittel wider jede Art von Prostitution, da sie die Verführung mindern, frühzeitigere Ehen erleichtern würde. Aber dieselben frommen Damen, die sich so sehr über die Unsittlichkeit entrüsten und Geld und Mühe für die Besserung der „Gefallenen“ durch geistliche Mittel übrig haben, scheuen sich nicht, ihre keusche Leibwäsche und Konfektion zu

Preisen zu verlangen, die eben die Bielefelder Arbeitsmädchen veranlassen, in Hannover auf den „Strich“ zu gehen, und die Konfektionsschneiderinnen und Verkäuferinnen, sich einen Liebhaber behufs besserer Verköstigung zu nehmen. — Das alles ist schon oft gesagt worden, aber es ist gut, es immer wieder zu sagen.

Die vorstehenden Ausführungen stützen sich, wie das nicht anders sein kann, vorwiegend auf hannoversche Zustände und sind schon hierdurch einseitig, aber auch sonst gewiß vielfach lückenhaft, der Ergänzung durch Erforschung der Verhältnisse anderer Städte bedürftig. Die Absicht des Verfassers ging auch vor allem dahin, Anregungen für die Behandlung dieses für die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ungemein wichtigen Themas zu geben.

Die Prostitutionsverhältnisse in Essen (Ruhr).

Von

Dr. Rau in Essen (Ruhr).

Wie in vielen anderen Städten wohnten auch in Essen die Prostituierten bis April 1904 in einzelnen Privathäusern der verschiedensten Stadtteile zerstreut, zum größeren Teil auch schon in der Heilige-Geist-Straße, der späteren Kontrollstraße der Stadt. Diese Straße nimmt ihren Ausgang von der ruhigen und verkehrsarmen einseitig bewohnten Borbecker Straße, die an der äußeren



Umfassung des Krupp'schen Werkes entlang führt, mündet in die Schulstraße und ist in einer Blocktiefe von 60—70 m eine Parallelstraße zur breiten und verkehrsreichen Segeroth-Straße, einer Hauptradialstraße Essens. In der letzteren liegen zwei Volksschulen, die evangelische und die katholische, und der Nordbahnhof. Borbecker-, Heilige-Geist- und Segeroth-Straße sind verbunden durch die Schulstraße.

Im Frühjahr 1904 wurden die Prostituierten angewiesen, ihre Wohnungen in den verschiedenen Stadtteilen aufzugeben und

nach der Heilige-Geist-Straße zu verlegen, die Ausübung ihres Gewerbes wurde gewissermaßen an eine Wohnung in dieser Straße gebunden und damit diese Straße zur Bordellstraße gemacht. Der Straßename „Heilige-Geist-Straße“ verschwand zur allgemeinen Befriedigung und ward ersetzt durch den Namen „Kurze Straße“.

Fast gleichzeitig stieg in dieser Straße, nicht zufällig, der Mietzins für Häuser und leere Wohnungen um das Mehr- und Vielfache der früheren, eine Zinserhöhung, der die Prostituierten wehrlos gegenüberstehen.

Würde man aber bei Einrichtung von Bordellstraßen oder bei notwendiger oder zweckmäßiger Erweiterung derselben durch geeignete, am besten angrenzende oder benachbarte Straßenzüge frühzeitig die Möglichkeit einer derartigen abnormen Preissteigerung der doch genötigten Mieterinnen in Erwägung ziehen, so könnte, meine ich, bei genügender Erfahrung und hinreichender Voraussicht seitens der zuständigen Stellen einer so starken wirtschaftlichen Überspannung von Recht und Macht durch Hauseigentümer und Vermieter vorgebeugt, und so der Nachteil, der dem Kontrollstraßensystem anhaftet, vermieden werden.

Gegen einen täglichen Pensionspreis von (durchschnittlich) 10—15 Mk. geben nun die Prostituierten, die hier für einen unverhältnismäßig hohen Preis ein Haus als Eigentum erworben (oft für das Mehrfache des wirklichen Wertes) oder gepachtet haben, Zimmer an ihre Gefährtinnen ab. Die Zahl der Reglementierten schwankte in den Jahren 1904 bis 1909 zwischen 110 und 140.

Während nun von 1865 bis 1904 die kontrollärztlichen Untersuchungen in dem Gebäude der Kriminalpolizei am Rathaus ohne Entkleidung und selbstverständlich auch ohne Mikroskop von Nichtfachärzten vorgenommen wurden, trat jetzt eine Änderung ein. In der Kurzen Straße, an der Ecke der Schulstraße, wurde eine Polizeistation eingerichtet mit Räumlichkeiten zum Aufenthalt, zur Entkleidung und zur Untersuchung, damit zwei Dermatologen betraut und durch Beschaffung von Mikroskop und allen notwendigen Utensilien eine zeitgemäße wissenschaftliche Untersuchung ermöglicht.

Die Untersuchung wird vom Verf., dem einen der beiden mit der sittenärztlichen Untersuchung betrauten Dermatologen, folgendermaßen gehandhabt: Nach Entkleidung bis auf Klapphemd und Unterrock treten sie ein. Wenige Augenblicke ermöglichen eine Prüfung der ganzen Körperoberfläche nebst Mundhöhle auf Luessymptome

und ebenso der Genitalien, durch das Spekulum auf Gonorrhoe. Bei Verdacht erfolgt mikroskopische Untersuchung. Ergibt sie keinen positiven Gonokokkenbefund, so wird sie an drei aufeinander folgenden Kontrolltagen wiederholt. Eine Gonorrhoe darf, wie mir scheinen will, vom Sittenarzte nur bei positivem mikroskopischen Gonokokkenbefund konstatiert werden, mögen auch sonst die klinischen Symptome für Gonorrhoe sprechen und mag man auch in solchen Fällen, bei positiven klinischen Symptomen und negativem Gonokokkenbefund, vermuten dürfen, daß das Kulturverfahren ein positives Resultat ergeben würde.

Die Arbeiten von G. Baermann (Die Gonorrhoe der Prostituierten, Zeitschrift zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Bd. II) und M. Möller (Ist eine Gonorrhoeontrolle möglich? ebenda Bd. VI) legen nämlich die Vermutung nahe, daß die Infektiosität der Gonokokken nicht dauernd gleich ist und daß die Involutionsformen wie bei der Gramschen Färbung auch biologisch ein anderes Verhalten zeigen als die frischen vollvirulenten. Aber erst Studien über Gonorrhoe der Prostituierten, in denen der mikroskopische Befund durch das Kulturverfahren einer genaueren Prüfung unterzogen wird, werden das Urteil über Wachstumsenergie, Virulenz und Infektionstüchtigkeit der Gonokokken bei wechselndem positiven und negativen Gonokokkenbefund im Krankheitsbilde der chronischen Gonorrhoe mehr zu klären und zu läutern, und dann auch vielleicht die Behauptung von dem mangelnden Nutzen der ärztlichen Kontrolle auf diesem Gebiete zu erschüttern vermögen. Sollte aber doch das Kulturverfahren praktisch exaktere Resultate liefern als die mikroskopische Untersuchung, so steht einer Einführung desselben in das sittenärztliche Untersuchungssystem nichts im Wege, da ja das Überimpfen auf geeignete Nährböden und die mikroskopische Feststellung weder einen besonderen Zeitaufwand noch erhebliche Mühe verursacht.

Wenn nun die sittenärztliche Kontrolle, wohl der hauptsächlichste und zweckmäßigste Teil der Reglementierung, den berechtigten Anforderungen genügen soll, so muß sie Sorge tragen für die Ausscheidung der infektiös Kranken, und damit für eine gewisse Prophylaxe der Ansteckung breiter Volksschichten und für eine möglichst baldige Befreiung der Prostituierten von leicht und sicher ansteckenden Symptomen mit allen von der Wissenschaft gebotenen Mitteln. Zur Ausscheidung der Kranken gehört eine

möglichst zuverlässige Diagnostik, zur Heilung gut geleitete Krankenhäuser, am besten eine Abteilung unter einem Fachmanne. Kontrolle und Krankenhäuser müssen demnach in einem ähnlichen Verhältnis zueinander stehen wie Poliklinik zur Klinik; dort kurze gedrängte Krankennotizen, hier ausführlichere Krankengeschichten mit mikroskopischem, bakteriologischem und histologischem Befund.

Um dies zu erreichen, wurde der Verwaltung von mir ein Schema zur Sammlung von kurzen (poliklinischen) Krankennotizen und Krankengeschichten unterbreitet, das zu folgendem Formular umgewandelt und dann zu Krankenbüchern vervollständigt wurde.

Kurze Mitteilungen

des Sittenarztes über

Tag der Untersuchung	Krankheitserscheinungen	Etwaige Vorschläge für die Krankenhausbehandlung	Unterschrift des Arztes
1	2	3	4

Kurze Mitteilungen

des Krankenhausarztes über

Tag der Untersuchung	Tag der Entlassung	Diagnose der Krankheit	Art der Behandlung	Unterschrift des Arztes
5	6	7	8	9

In Erkrankungsfällen werden zwei Exemplare des Krankenbuches angefertigt. Das eine „Hauptexemplar“ dient zur Aufnahme der urschriftlichen Eintragungen des Sittenarztes und des Krankenhausarztes, das andere, Nebenexemplar, geht als Duplikat mit den abschriftlichen Eintragungen des Hauptexemplars zu den Personalakten der Prostituierten.

Diese Buchung der kurzen Krankengeschichten erfordert von dem untersuchenden Sittenarzte keinen besonderen Zeitaufwand, aber eine genauere Untersuchung und Präzisierung der Krankheits-symptome und verlangt von dem Krankenhausarzt klare Diagnosen

mit allen von der Wissenschaft zurzeit anerkannten Hilfsmitteln und ebenso eine genauere Bestimmung der Heilfaktoren. Durch diese Maßnahme wird der rein polizeiliche Charakter der Untersuchung eingeschränkt und gemildert, und der Vorwurf der Flüchtigkeit und Oberflächlichkeit darf als unbegründet zurückgewiesen werden. Auch gewähren diese Krankenbücher noch den Vorteil, daß bei vorhandener Gonorrhoe und latenter Lues im Krankenhaus neben ersterer auch letztere chronisch(-intermittierend) behandelt werden kann.

In Krankheitsfällen nun wurden die Kranken den beiden hiesigen konfessionellen Krankenhäusern und, da sie meistens überfüllt und nicht imstande waren, die Puellae aufzunehmen, denen der benachbarten Landgemeinden zugewiesen. Aber das Verlegen in verschiedene kleinere Krankenhäuser der zerstreuten Landgemeinden hatte doch verschiedene Nachteile, und so sicherte sich die Verwaltung auf meine Anregung eine Reihe von Betten in den beiden hiesigen konfessionellen Krankenhäusern und insbesondere in der dermato-syphilidologischen Abteilung des Dortmunder städtischen Luisenhospitals, die von nun an in Krankheitsfällen hauptsächlich in Anspruch genommen wurde.

Damit war für Untersuchung und Behandlung genügend Sorge getragen, und im Rahmen der geltenden Vorschriften alles geschehen, um die Gefahren der Ansteckung und Verbreitung der Sexualkrankheiten durch die Prostituierten auf das geringste Maß herabzumindern. Nicht aber waren, was mir zum mindesten ebenso wichtig schien, Maßregeln getroffen, nach Möglichkeit zu verhindern, daß die Puellae durch die zahlreiche männliche Klientel infiziert werden.

Erwägt man, daß (nach meinen Erhebungen) etwa 500 000 Personen im Laufe des Jahres in Essen in der „Geschäftsstraße der Prostitution“ (Yoshiwara; vgl. K. Hintze, Die Regelung der Prostitution in Japan, Zeitschrift zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Band VI) sexuelle Befriedigung suchen, so wird man die Notwendigkeit einsehen, auch den Prostituierten die Möglichkeit zu geben, sich nach Kräften vor Infektion zu schützen.

Während man seit fast zwei Jahrzehnten in Berlin in öffentlichen Vorlesungen mit Witz und Humor die akademische Jugend vor den Gefahren der Sexualkrankheiten zu bewahren suchte († Lassar), seit einigen Jahren durch ernste gehaltvolle Vorträge (Sternthal, von den Steinen, Touton, Fürstenheim u. a.) die

Abiturienten der höheren Schulen und jetzt fast allerorts in großen Versammlungen durch Belehrung und Aufklärung das Volk zu warnen und zu schützen strebt, ohne wohl bis dahin die Zahl der Sexualkranken irgendwie auch nur merklich herabzumindern, und in dem Aufklärungsfanatismus man sich nicht scheuen möchte, in die für das sexuelle Gebiet als sakrosankt zu betrachtenden Volksschulen einzudringen, um dort sicherlich mehr Schaden als Nutzen anzurichten, hat man bis jetzt mit der Belehrung der Prostituierten über die gesundheitlichen Gefahren ihres Gewerbes noch nicht begonnen; und doch scheint mir das zum mindesten so notwendig wie die Belehrung ihrer zahlreichen Klientel.

Die Reglementierte fürchtet die Infektion nicht so sehr wegen der damit verbundenen Gesundheitsstörung als vielmehr wegen der sicheren Internierung in ein Krankenhaus und der damit verbundenen Erwerbsstörung. Und warum sollte man sich auch scheuen, diese mehr unglücklichen als boshaften und schlechten Geschöpfe vor der Zerstörung ihrer eigenen Gesundheit und der anderer zu schützen?

Von dieser Erwägung geleitet, habe ich seit einigen Jahren in bestimmten Zeitabschnitten kurz vor Beginn der Untersuchungen ihnen die Hauptmerkmale der Sexualkrankheiten vorgetragen, ihre Folgen, die häufigen Rezidive mit den konsekutiven Wanderungen ins Krankenhaus, den möglichen späteren gesundheitlichen und kosmetischen Schädigungen und den sofort sich geltend machenden gewerblichen und finanziellen Nachteilen. Der Erfolg war durchaus befriedigend und zu weiteren Versuchen ermunternd. Abgesehen davon, daß sie gespannt und aufmerksam zuhörten, ist die Zahl der Erkrankungen in den folgenden Jahren von 51 % auf 37—39 % gefallen; ein Resultat, das hauptsächlich auf die sachgemäße Belehrung zurückzuführen sein dürfte. Und wenn hierdurch im Laufe des Jahres auch nur einige wenige Infektionen der Puellae vermieden werden, so erscheint mir das bei den Wechselbeziehungen zwischen Prostitution und Volk als ein sehr großer Vorteil für die große Menge ihrer Klientel. — Hier muß, meine ich, zuerst der Hebel angesetzt werden. Von hier aus muß der Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten, wenn er erfolgreich sein soll, seinen Anfang nehmen.

Die Prostitution hat bestanden, besteht und wird ferner bestehen; aber ihre „Veredelung“ durch Belehrung und Aufklärung dürfte ein wirksameres Mittel sein als viele oder alle bisher zur Verwendung gebrachten.

Während so auf der einen Seite das Bestreben bestand, die Durchseuchung des Volkes mit Sexualekrankheiten in wirksamer Weise durch Belehrung der Prostituierten zu vermindern und zu verhindern, war man auf einer anderen Seite bemüht, die geistige Infektion von Schulkindern, nämlich von denen der beiden Volksschulen auf der Segerothstraße zu verhüten. Wie die Beobachtung nämlich gezeigt, passieren die Prostituierten mit Vorliebe die belebte Segerothstraße, die Kinder, Frauen und Jungfrauen aber mit Vorliebe die Kurze Straße, um durch die Limbeckerstraße, die Hauptgeschäftsstraße Essens, in die Altstadt zu gelangen. Sowohl der Verein zur Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit, wie auch die Bürgerschaft des Segerothviertels verlangten (in einer Resolution) die Verlegung der Bordellstraße aus dem Segerothviertel nach einem anderen Stadtteil, wohl am liebsten nach dem vorläufig noch wenig bebauten Salkenbergsweg. Dieses Verlangen erschien mir als durchaus unzweckmäßig und fast gefährlich, das unzweifelhaft nur ohne genügende Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse gestellt sein konnte. In Anbetracht der überwiegenden Arbeiterbevölkerung von Essen und Umgegend, ihrer Beschaffenheit, ihrer starken Durchsetzung mit wenig von der Kultur beleckten Ausländern aus Ost und West und Nord und Süd, mit ihren Bedürfnissen, ihrem Denken und Empfinden, mußte, wie mir schien, mit hoher Wahrscheinlichkeit, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit eintreten, falls die für alle Beteiligten durchaus gut gelegene Bordellstraße nach einem anderen Stadtteil verlegt würde; und so fühlte ich mich denn bemüßigt, im Interesse der Schulen, der Stadtverwaltung, der Bürgerschaft und auch der Prostituierten der städtischen Polizeiverwaltung folgende Eingabe zu unterbreiten:

„Im allgemeinen Interesse gestatte ich mir, auf gewisse Mißstände in der Kurzen Straße, der Bordellstraße der Stadt Essen, hinzuweisen und behufs Abhilfe oder Einschränkung derselben folgendes zu unterbreiten.

Wer des öfteren den Verkehr in der Kurzen Straße zu beobachten Gelegenheit hat, bemerkt, daß dieselbe vielfach von schulpfichtigen (und eben der Schule entwachsenen) Kindern, insbesondere Mädchen passiert wird, um von der Schulstraße (und dem Nordhof) nach der Limbeckerstraße zu gelangen, und umgekehrt. Durch diesen Verkehr und den damit verbundenen häufigen gelegentlichen Aufenthalt in dieser Straße werden die Kinder (insbesondere die Mädchen) mit sich hier abspielenden Vorgängen bekannt und ver-

traut; mit den Anschauungen und Gewohnheiten der Freudenmädchen intellektuell und psychisch infiziert, so daß sie hierdurch, gewissermaßen unmerklich vorbereitet, später weder Skrupel empfinden noch Anstoß daran nehmen, als „Rekruten“ in die Reihen der Dirnen einzutreten, wenn Not, Leichtsinns oder seine Folgen das anscheinend mühelose Prostitutionsgewerbe in ihrer Erinnerung als leichten Rettungsanker auftauchen lassen. Da nun keine Notwendigkeit besteht, die Kurze Straße als Verbindungsstraße zwischen Schulstraße und Limbeckerstraße zu benutzen, dieselbe Verbindung sowohl durch die Borbeckerstraße als besonders durch die Segerothstraße hergestellt wird, so wäre es im Interesse der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, angezeigt: 1. der Schuljugend zu verbieten, die Kurze Straße zu passieren oder zu betreten. — Diese Maßnahme würde allmählich auch die größere, der Schule bereits entwachsene Jugend die Straße meiden lassen und somit in gewisser Weise einen Zuwachs von Prostituierten aus diesen Kreisen verhindern, soweit er eben durch diese Verhältnisse bedingt sein könnte.

Andererseits benutzen die Prostituierten mit Vorliebe als Verbindungsstraße die Segerothstraße, jene Straße, die an den beiden dort befindlichen Gemeindeschulen vorbeiführt. Das häufige Passieren der Prostituierten in einer mehr oder weniger stark und auffallend geputzten, über die Verhältnisse der unteren und mittleren Bevölkerungsschichten hinausgehenden Kleidung wirkt irritierend und durch psychische Infektion nachahmend auf die dortige Schuljugend ein; und ist geeignet, in etwa den sittlichen Erfolg der in den dortigen Schulen stattfindenden Lehrtätigkeit stark herabzusetzen, wenn nicht in Frage zu stellen. — Wenn es nun wohl aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein mag, den gelegentlich früher (von mir) gemachten Vorschlag, die Kurze Straße von der Schulstraße durch eine Mauer zu sperren, so dürfte es doch möglich und sehr empfehlenswert sein 2. den Prostituierten zu verbieten, die Borbecker- und Segerothstraße als Verbindungsstraße zu benutzen; und so durch dieses Verbot wie durch das der Schuljugend, die Kurze Straße zu passieren, den Stein des Anstoßes zu beseitigen.

Von der Bürgerschaft oder einem Teil derselben ist nämlich, um all diesen Übelständen abzuhelpen, angeregt worden, die Kurze Straße, d. h. die Bordellstraße von Essen, nach auswärts zu verlegen, z. B. nach dem Salkenbergsweg. Diesem Plan stehen doch gewiß nicht unerhebliche Bedenken entgegen.

Nach (von mir) angestellten Erhebungen nämlich geht man in der Schätzung nicht fehl, daß die hiesigen Freudenmädchen, 130 bis 135 an Zahl, pro Jahr im Durchschnitt ca. 15000 Mark einnehmen, „verdienen“, so daß in der Kurzen Straße ca. 2 Millionen Mark jährlich umgesetzt werden. Da bei den Dirnen Sparsamkeitssinn nicht vorhanden, so wird fast das ganze Geld wieder ausgegeben, der größte Teil bleibt in den (kleineren) Geschäften der Nachbarschaft, so daß nach einer Verlegung der Bordellstraße nach auswärts (unter gleichen Erwerbsbedingungen) sich in der Nähe bald wieder kleinere Geschäfte etablieren und bei der starken Entwicklung der Stadt in der Peripherie wohl nach 5—10 Jahren die Verhältnisse mit ihren Mißständen nicht anders sein würden als heute. Auch dürfte die Anlegung einer Bordellstraße nach dem Muster der Bremer Helenenstraße längere Zeit in Anspruch nehmen und gewisse (verwaltungs-)technische Schwierigkeiten bereiten. — Und selbst wenn dann die Bordellstraße außerhalb der Stadt liegen würde, wäre es zweifelhaft, ob es für die Stadt und ihre Bewohner so erheblich besser sein würde. Es wäre vielmehr stark mit der Möglichkeit zu rechnen, daß zum mindesten für eine gewisse (geraume) Zeit Mißstände Platz greifen könnten, wie beim Nichtvorhandensein der Bordellstraße, d. h. Beleidigungen und Belästigungen von anständigen Frauen und Mädchen, Ausschreitungen, die zur Erhöhung der Ruhe und Sicherheit auf den Straßen beizutragen nicht geeignet sind.

Und was wird aus der Kurzen Straße? Seit Jahren ist sie die Geschäftsstraße der Prostitution. Zieht die Reglementierte aus, so nistet sich die Klandestine ein, jene Abart, die nicht beaufsichtigt und nicht untersucht, erheblich gefährlicher ist als die Kontrollierte.

Wie sehr die Prostitution hier in Anspruch genommen und damit die Notwendigkeit ihrer Existenz bewiesen ist, zeigt folgende Erwägung:

Rechnet man pro Besuch eines Mannes bei einer Prostituierten 4 Mark, — ein Satz, der Wirklichkeit ungefähr entsprechend, — so verkehren bei einem Umsatz von 2 Millionen jährlich in der Kurzen Straße 500 000 Personen.

Von diesen ca. 500 000 Besuchern im Jahre 1906 wurden angesteckt 52 Puellae = $1 \frac{0}{1000}$.

Da ihre Zahl ca. 135 betrug, so war der Prozentsatz der Infizierten $38 \frac{0}{100}$.

Besteht die Absicht, die Verbreitung der Geschlechtskrank-

heiten (durch die Prostitution) nach Möglichkeit einzuschränken, so erscheint es empfehlenswert, eine Maßnahme zu treffen, die mit Genehmigung der Polizeiverwaltung hier früher schon getübt worden und die sich als durchaus nützlich erwiesen hat, nämlich die Prostituierten durch die Kontrollärzte alle 3—6 Monate darüber aufklären zu lassen, wie im großen und ganzen die Geschlechtskrankheiten zu erkennen sind;

Ferner darüber, daß kein Freudenmädchen gehalten ist, sich jedem Mann wahllos hinzugeben, vielmehr ist ihr behufs Erhaltung ihrer Gesundheit dringend anzuraten, jeden Mann bei Verdacht auf Geschlechtskrankheiten abzuweisen.

Diese Maßregel ist geeignet:

1. der Stadt erhebliche Kosten an Ausgaben für Krankenhausbehandlung der Prostituierten zu ersparen;
2. ihnen nach Möglichkeit die Gesundheit zu erhalten;
3. die die Prostitution aufsuchenden Männer vor Ansteckung zu schützen und damit manche Familie vor psychischer und wirtschaftlicher Schädigung zu bewahren.

Zweckmäßig und daher empfehlenswert erscheint es, in den Kontrollbüchern den Absatz 4 der Vorschriften zur Verhütung von Ansteckung und zur Reinhaltung des Körpers vom 27. Juni 1899 durch eine Anweisung etwa folgenden Inhalts zu erweitern:

Kein Freudenmädchen ist gehalten, sich jedem Manne wahllos hinzugeben, vielmehr ist ihr im Interesse ihrer Gesundheit dringend anzuraten, jeden Mann vom Geschlechtsverkehr abzuweisen, der folgende Zeichen geschlechtlicher Erkrankung zeigt:

1. (Eiterigen) Ausfluß aus der Harnröhre (Tripper, Gonorrhoe);
2. Geschwüre und (harte) Schwellungen im Bereich der Geschlechtsteile (Schanker);
3. Wunden oder Ausschlag von braunroter Farbe (Schinkenfarbe) am Körper (Syphilis).

Sie läuft sonst Gefahr, mit diesen Krankheiten angesteckt und für längere Zeit dem Krankenhaus überwiesen zu werden. Eine dauernde Heilung ist mit Sicherheit von vornherein nicht immer zu gewährleisten.

Der Erwähnung wert dürfte es auch sein, ob es nicht zweckmäßig wäre, die einmal mit Syphilis infizierten unter Kontrolle stehenden Frauenspersonen, die schon einer spezifischen Kur in einem Krankenhaus unterworfen, anzuregen, behufs Vermeidung von manifesten Erscheinungen und damit in gewisser Weise behufs

Verminderung ihrer Ansteckungsfähigkeit, spontan ambulant chronisch-intermittierend sich behandeln zu lassen. Hierdurch wäre dem Übelstand vorzubeugen, erst manifeste infektiöse Erscheinungen abzuwarten und die Prostituierten, damit behaftet, einer wochenlangen Krankenhausbehandlung zu überweisen.“

Die Verwaltung hat den Anregungen der Eingabe Folge gegeben, soweit es durchführbar erschien. — Den Prostituierten wurde das Betreten der Schulstraße und der Segerothstraße von der Limbecker- bis zur Mathiasstraße verboten, die Kurze Straße für den durchgehenden Verkehr gesperrt; und damit das Verlegen der Geschäftsstraße der Prostitution nach einem anderen Stadtteil unnötig; ferner wurde die Anleitung zur Belehrung den hygienischen Vorschriften in den Kontrollbüchern hinzugefügt.

Was nun die klandestinen Prostituierten anbetrifft, so werden sie, wenn von der Polizei aufgegriffen, bis Anfang 1908, der Zeit des Inkrafttretens der Verordnung vom 11. Dezember 1907, die ihre Untersuchung und event. ambulante Behandlung durch gefällige Privatärzte empfiehlt, von den Sittenärzten untersucht, und zwar wohl den Bestimmungen gemäß und den Verhältnissen entsprechend nur einmal, und bei zufällig bestehender Menstruation gar nicht oder doch nur sehr mangelhaft; also keineswegs so intensiv wie die reglementierten.

So wurden in zwei aufeinander folgenden Jahren hier untersucht 122 mit 41 Erkrankten = 35% und 147 mit 27 Erkrankten = 18%. Die nicht krank befundenen wurden entlassen, um sich Arbeit zu suchen oder, wenn sie dieselbe unterbrochen hatten, sie wieder aufzunehmen; die Kranken zur Heilung den Krankenhäusern überwiesen.

„Eine zwangsweise Unterstellung erfolgt nur dann, wenn alle Ermahnungen und angewandten Mittel, sie auf bessere Wege zu bringen, fruchtlos bleiben und eine Besserung ausgeschlossen ist“, d. h. wohl so gut wie gar nicht.

Da die klandestine Prostitution nun sexuell doch keineswegs so stark in Anspruch genommen wird wie die reglementierte, und bei jener dauernd eine so intensive Untersuchung nicht möglich ist wie bei dieser, so kann auch der geringere Prozentsatz der Erkrankungen bei der nichtreglementierten, falls auch anderweitig durch größere statistische Angaben wahrscheinlich gemacht, weder zu ihren Gunsten, noch zu Ungunsten der Reglementierten angeführt werden.

Die klandestine Prostitution existiert neben der reglementierten

und bildet in ihren verschiedenen Abarten und Nüancierungen bei der Struktur und Gliederung der nun einmal bestehenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Klassen der Bevölkerung eine Ergänzung zur reglementierten.

Bei Erkrankungen scheuen die Klandestinen die Krankenhausbehandlung aus denselben Gründen wie die Reglementierten und geben während der ambulanten Behandlung, wie sie eben seit länger als $1\frac{1}{2}$ Jahren angeordnet worden, ihr Prostitutionsgewerbe nicht auf. Es erscheint daher im Interesse des Volkes zweckmäßig, die Krankenhausbehandlung bald wieder einzuführen.

Was ist nun am Ende das Schicksal der Prostituierten?

Die Antwort, die Parent-Duchatelet im 15. Kapitel seines Buches „De la Prostitution dans la ville de Paris“ gibt, muß auch heute noch im allgemeinen als zutreffend bezeichnet werden. Seit Erscheinen dieses epochemachenden Werkes sind mehr als sieben Dezennien vergangen, eine Zeit, in der auf fast allen Gebieten, nicht zum wenigsten auf dem der Sozialpolitik und der humanitären Bestrebungen, große Fortschritte errungen wurden. Aber sonderbar; für die Prostituierten, die oft mehr durch ihr Geschick als durch ihre Schuld ausgestoßen und geächtet sind, ist nichts geschehen. Den Personen, die die staatliche Rechtsordnung verletzt und ihre Strafe verbüßt, erleichtern die Gefängnis Hilfsvereine die Rückkehr in die bürgerliche Gesellschaft; den gefallenen Frauen und Mädchen die Magdalenenheime und Frauenvereine. Den Prostituierten niemand. Aber auch ihnen, die doch nicht alle als unverbesserlich und als rettungslos verloren zu betrachten sind, die Rückkehr in die bürgerliche Gesellschaft nicht nur zu ermöglichen, sondern vielmehr erheblich zu erleichtern, ohne ihr eigenes Streben, ihre eigene Hilfe auszuschalten, schien mir eine Notwendigkeit und zum mindesten des Versuches wert. Von diesem Gedanken geleitet, habe ich an die städtische Polizeiverwaltung folgende Eingabe gerichtet:

„Von allen Bestrebungen, die sich zum Ziel gesetzt, Mädchen und Frauen, die der Prostitution anheimgefallen, wieder bürgerlichen Berufen zuzuführen, hat bisher noch keine irgendwelche nennenswerten Erfolge aufzuweisen. Erwägt man, daß diese Prostituierten alle, bevor sie zur gewerbsmäßigen Prostitution herabgesunken, in bürgerlichen Berufen (als Dienstmädchen, Kellnerinnen, Näherinnen, Verkäuferinnen, Artistinnen u. ä., und auch als Haustöchter) tätig und ihren wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend

sparsam zu leben genötigt waren, so dürfte die Annahme wohl berechtigt sein, daß es unter Anwendung von geeigneten zeitgemäßen Mitteln durchaus möglich sei, sie allmählich aus der Tiefe ihres Erwerbslebens emporzuheben und sie so wieder als brauchbare Arbeitskräfte und Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft zuzuführen. Diese Annahme wird noch gestützt durch die Beobachtung, daß in den meisten von ihnen das Gefühl für ihre Erniedrigung nicht erloschen, vielmehr dafür oft noch recht tief und lebhaft vorhanden, und das Verlangen, in der bürgerlichen Gesellschaft wieder Heimatsrecht zu erlangen, recht groß ist. — Das hauptsächlichste Hindernis für sie, aus der Niedrigkeit ihres Erwerbslebens emporzuklimmen und allmählich wieder in die bürgerlichen Berufsarten hineinzuwachsen, sind meistens wirtschaftliche (finanzielle) Schwierigkeiten (übermäßige Schulden für unnötige und überflüssige Sachen), die, wie so oft im wirtschaftlichen Leben, auch hier entspringen dem Mangel an Sparsamkeit und an Dispositionsfähigkeit für die Zukunft.

Diese fallenen Frauenspersonen an Sparsamkeit zu gewöhnen, sie zur Sparsamkeit wieder zu erziehen, ihnen hierbei insbesondere das Ziel zu stecken, mit eigenen Mitteln und in gewisser Weise durch eigene Kraft ihre Rückkehr in die bürgerliche Gesellschaft zu bewerkstelligen (eventuell mit Hilfe von wohlwollenden Organisationen und Gesellschaften), das dürfte, wie mir scheinen will, ein Weg sein, der Erfolg verspricht.

Die praktische Ausführung dieses Gedankens könnte vielleicht in der Weise von statten gehen, daß geeignete Kräfte, wie z. B. Mitglieder der Heilsarmee und eventuell auch des Blauen Kreuzes, wöchentlich einmal von den Prostituierten, die sich dazu bereit erklären — und es dürften sich dazu wohl alle ohne Ausnahme verstehen, — Beträge von 5—10 Mark als Spareinlage einsammeln und für die Betreffenden sicherstellen, die aber ohne Wissen der Sittenpolizei nicht abgehoben werden können.

Dieser Vorschlag, zur ständigen Einrichtung ausgebaut, dürfte sich als recht vorteilhaft erweisen.

Die Prostituierten würden diese systematische Anleitung zur Sparsamkeit als eine Wohltat ansehen und von ihr ergiebigen Gebrauch machen in der Hoffnung, hiermit schon den ersten Schritt zur Annäherung an die bürgerliche Gesellschaft getan zu haben, und das Bewußtsein, daß auch für sie, die Parias der Gesellschaft, ähnlich den Schützlingen der Gefängnishilfsvereine, die zuständigen

Stellen ihre Restaurierung mitherbeizuführen geneigt seien, würde ihr Streben und Verlangen nach Besserung und Verbesserung erheblich unterstützen.

Haben sie alsdann, nachdem sie genügend Ersparnisse gemacht, die Absicht, dem Dienst der Venus vulgivaga zu entsagen und von der sittenpolizeilichen Kontrolle entbunden zu werden, so würden diese Ersparnisse dazu dienen, sie in der schwierigsten Zeit, der des Übergangs von der Prostitution in einen bürgerlichen Beruf, vor Sorgen und Not zu schützen, sie vor Rückfall zu bewahren, und ihnen während dieser Zeit die Möglichkeit zu gewähren, wirtschaftlich unabhängig in Ruhe und mit Überlegung sich eine geeignete Arbeitsstelle zu suchen.

Werden sie hierbei noch von wohlwollenden humanitären Vereinen angeleitet und unterstützt, so dürfte sehr wohl auf einen zufriedenstellenden Erfolg zu rechnen sein.

Die ehemaligen Parias könnten so wieder einen Weg zur Rückkehr in die bürgerliche Gesellschaft und auch allmählich in ihre früheren Familienverhältnisse finden, um weiter als brauchbare und nützliche Arbeitskräfte verwendet zu werden.

Wird ferner noch die polizeiliche Überwachung nach dem Ausscheiden aus der Sittenkontrolle etwas gemildert und den Verhältnissen mehr angepaßt, so dürfte auch das zur Abwanderung von der Prostitution mit beizutragen geeignet sein.

Da die Prostitution unter den nun einmal obwaltenden wirtschaftlichen Verhältnissen notwendig ist, und was nicht zu leugnen, neben Not und Leichtsinne, nicht selten auch die Mutterliebe alleinstehende Mädchen zur Prostitution treibt, so möge es des Versuchs wert erscheinen, diesen Opfern der Liebe die Möglichkeit zu gewähren und es ihnen zu erleichtern, aus dem tiefen Elend durch relative Selbsthilfe wieder in die bürgerliche Gesellschaft emporzuklimmen unter der Ägide einer wohlwollenden organisatorischen Stadt- und Polizeiverwaltung.“

Hierauf teilte mir die Verwaltung mit, daß sie sich mit der vorgeschlagenen Sparkasse der Prostituierten nicht befassen könne und gibt anheim, den Sittlichkeitsverein hierfür zu interessieren:

„Übrigens wird allen Bemühungen der Prostituierten, ins bürgerliche Leben zurückzukehren, wenn sie es wünschen, stets mit größter Bereitwilligkeit jede Unterstützung gewährt werden.“

Den Hinweis der Verwaltung beachtend, habe ich mich als-

dann an den hiesigen Verein zur Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit mit einem Gesuch ähnlichen Inhalts gewandt.

Der Verein erwiderte darauf, er habe nach Durchberatung meines Schreibens beschlossen, mit Rücksicht auf die Magdalenen- und Frauenvereine, welche sich die Rettung der gefallenen Mädchen zum Ziele setzen, von meinem Vorschlage der Einführung eines Sparkassensystems für Mädchen, die der Prostitution anheimgefallen, seinerseits abzusehen, da er sich damit nicht befassen könne.

Wenn nun eine Stadtverwaltung und ein am meisten dazu berufener Verein es ablehnten, sich mit diesen geringen Hilfsleistungen zu befassen, so mögen sich andere (höhere) Stellen und andere humanitäre Vereine finden, die sich nicht scheuen, den Versuch zu machen.

Das Abholesystem bei Sparkassen hat sich bereits in einzelnen Städten (Frankfurt a. M., Mainz) bewährt zum Wohle der Sparer, zum Vorteil der Sparkassen. Welchen erzieherischen und wirtschaftlichen Wert würde es hier nicht haben können für die Prostituierten, wenn man sich dazu entschließen möchte, auch ihnen diese Wohltat zu erweisen.

Ob dieser Gedanke noch in absehbarer Zeit in die Tat wird umgesetzt werden, muß die Zukunft lehren.

Zum Schluß fühle ich mich bewogen, Herrn Geheimrat Neisser-Breslau, meinem hochverehrten Lehrer, für die Anregung, die Prostitutionsverhältnisse in Essen (im allgemeinen Interesse) zu publizieren, besten Dank abzustatten.

Benutzte Literatur.

- Parent-Duchatelet, A. J. B., De la Prostitution dans la ville de Paris. 1836. — Deutsche Übersetzung von G. W. Becker. Leipzig 1837.
Blaschko, A., Hygiene der Prostitution. Jena 1900.
Bloch, Iwan, Das Sexualleben unserer Zeit. Berlin 1907.
Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Bd. I—VIII.
Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Bd. I—VII.

Tagesgeschichte.

In einer Sitzung der Ortsgruppe **Dresden** des Deutschen Zweiges der Internationalen Abolitionistischen Föderation führte Frl. Dr. Schirmacher aus, daß in Serbien und Ungarn wenig Aussicht auf eine erfolgreiche Durchführung der abolitionistischen Ideen besteht. Auch in Wien sei bis jetzt eine nennenswerte Besserung für die abolitionistische Bewegung nicht eingetreten. In Dänemark, das Frl. Dr. Schirmacher ebenfalls besucht hatte, sei zur Zeit ihres Besuches das neue Sittengesetz eingeführt worden, durch das die eigentliche Reglementierung mit ihren Nebenerscheinungen aufgehoben worden sei. Zum Schlusse besprach die Rednerin noch die Verhältnisse in Frankreich. Insbesondere kam sie ausführlich auf die Tätigkeit der außerparlamentarischen Kommission zu sprechen, die zur Bekämpfung der Prostitution eingesetzt wurde. Das Resultat der Tätigkeit dieser Kommission sei ein Gesetzentwurf gewesen, der abolitionistische Grundsätze enthalte. Die Rednerin faßte ihre Beobachtungen dahin zusammen, daß ein internationales Vorgehen auf dem Gebiete der abolitionistischen Bewegung durchaus notwendig sei. Darauf nahm die Versammlung eine Resolution an, in der zunächst die deutschen Bundesregierungen und dann die Reichsregierung gebeten werden sollen, nach dem Vorbilde der französischen außerparlamentarischen Kommission ähnliche Kommissionen zum Studium der ganzen Frage zu ernennen. In diese Kommissionen sollen auch Vertreter der abolitionistischen Föderation berufen werden.

Referate.

Eugene Fuller, Appell zum sexuellen Schutze kleiner Knaben. *American Journal of Dermatology*. September 1907.

Verf. fand bei Individuen, die vor der Pubertät als Opfer der Verführung lüsterner Frauen sexuellen Ausschweifungen verfallen waren, eine auffallende Kleinheit der Samenblasen, die bedingt durch Narbengewebe, das sich als der Ausdruck einer abgelaufenen Entzündung entwickelt und durch Fixation des Organs das Wachstum desselben gehindert hatte.

Die Beschwerden der Befallenen bestanden in seelischer und geistiger Depression und Zerrüttung des gesamten Nervensystems. Durch Lösung der fixierenden Stränge war es dem Verf. gelungen, das Wachstum der Samenblasen zu fördern und so die Beschwerden zur Heilung zu bringen.

Leibkind-Breslau.

Denslow Lewis, Was sollen wir mit den Prostituierten tun? American Journal of Dermatology. November 1907.

Verf. verbreitet sich über das Wesen und die Bedeutung der Prostitution, über die Gefahren der Ansteckung seitens der Prostituierten, über die Ungleichheit der Rechte und Freiheiten derselben in den verschiedenen Staaten und Ländern, über Wesen und Einrichtung der Bordelle und über die keineswegs allerorts durchgeführte ärztliche Zwangsuntersuchung der Puellae publicae und bekennt sich zu der Ansicht öffentlich: die Prostitution ist ein Übel, aber bis zu einem gewissen Grade ein notwendiges, dessen Abschaffung unter heutigen sozialen Verhältnissen unmöglich ist.

Verf. redet der Reglementierung des Prostituiertenwesens das Wort und spricht sich für die gesetzliche Einführung der Kasernierung der Prostituierten aus. Eine allgemeine Durchführung dieses Systems biete nach seiner Ansicht relativ die größten Chancen, der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten wirksam entgegenzutreten. Leibkind-Breslau.

Benjamin F. Bailey, Syphilis und die Öffentlichkeit. American Journal of Dermatology. Mai 1907.

Verf. fordert: 1. Anzeigepflicht eines jeden Falles ansteckender Krankheit seitens des Arztes oder Patienten, im Unterlassungsfalle Bestrafung.

2. Jedes Bordell ist streng zu überwachen, jede erkrankte Prostituierte ist einem besonderen staatlichen Krankenhaus zu überweisen und hat daselbst so lange zu verbleiben, bis sie ein Gesundheitsattest beigebracht und sich darüber ausgewiesen hat, daß während ihres Aufenthalts im Krankenhaus jeder Versuch, sie auf den Weg eines ehrlichen Erwerbs zu führen, erfolglos war, und daß selbst das Anerbieten, sie im Staatsdienst zu beschäftigen, von der Hand gewiesen wurde.

3. Jeder Besucher eines öffentlichen Hauses hat sich bei einem von der Stadt oder dem Staate zu diesem Zwecke angestellten Beamten über seine Gesundheit auszuweisen.

4. Keine Ehe darf geschlossen, bzw. staatlich anerkannt werden ohne den ärztlichen Nachweis, daß die Interessenten frei von Syphilis sind.

5. Das Honorar für solche Atteste regelt das Gesetz und zwar derart, daß jedes Darunter- bzw. Darübergehen eine Schuldigerklärung wegen Begünstigung bzw. Bestechung zur Folge haben soll.

6. Eine vom Staat angenommene kurze und eindringliche Darlegung der Geschichte, des Wesens und der Gefahren der syphilitischen Erkrankung und deren Übertragung zu Händen der Eltern und Kinder vom 15. Lebensjahre an. Leibkind-Breslau.

J. Cassel, Die Gefahren der Syphilisübertragung in modernen Säuglingsstationen. Archiv f. Kinderheilkunde. L.

Auf Grund seiner Erfahrungen als dirigierender Arzt des Kinderasyls Berlin-Wilmersdorf bespricht Cassel die verschiedenen Übertragungsmöglichkeiten der Syphilis auf Säuglingsstationen und die prophylaktischen Maßnahmen zur Verhütung derselben. Er weist darauf hin, daß die Übertragungsgefahr vielfach stark unterschätzt wird, und daß nur

unausgesetzte besonders darauf gerichtete Aufmerksamkeit bei genügender Vor- und Ausbildung seitens der Ärzte und des Pflegepersonals eine sichere Garantie für die Verhütung der venerischen Infektionen auf Säuglingsstationen bieten könnten. In den ersten vier Jahren seit Bestehen des Kinderasyls wurde unter 744 Säuglingen in acht Fällen Lues congen. diagnostiziert, d. h. rund 1%. Dank den besonderen Vorsichtsmaßnahmen sei eine Infektion syphilitischer und auch gonorrhöischer Natur unter den Kindern nicht vorgekommen. An der Hand der einzelnen Fälle wird an den Gewichtsstillstand sowie an das Fieber als Symptome erinnert, die oft schon vor Ausbruch der hereditären Lues große Beachtung verdienen. Dagegen soll die Coryza nach Cassels Erfahrungen weit häufiger fehlen als bisher angenommen wurde. Schließlich wird auf die große Bedeutung der serologischen Untersuchung als wertvolles, ergänzendes Hilfsmittel für die Prophylaxe der Lues hingewiesen. Cassel empfiehlt vor allem die Blutuntersuchung der Stationsammen vor dem Anlegen fremder Kinder. Allen Leitern von Säuglingsstationen ist die Lektüre der Originalarbeit dringend anzuraten.

J. Cassel, Statistische Beiträge zur hereditären Syphilis. Archiv f. Kinderheilkunde. L.

Die Angaben beziehen sich auf das Material der Casselschen Poliklinik und der damit seit 1905 verbundenen städtischen Säuglingsfürsorge-stelle. Danach wurde bei 1,18% sämtlicher Säuglinge Lues hereditaria festgestellt, und zwar 1,18% bei den ehelichen, 1,5% bei den unehelichen. Als wesentliches Moment ergeben diese Prozentzahlen die ungefähr gleich hohe Beteiligung der Lues bei unehelichen und ehelichen Säuglingen. Weiterhin wird die bekannte Tatsache der verminderten Schwangerschaften und die Häufigkeit der vorzeitigen Schwangerschaftsunterbrechung in Luesfamilien bestätigt. Ein Vorherrschen der Syphilis in bestimmten Berufsklassen, soweit sie die Poliklinik frequentieren, konnte nicht festgestellt werden. Zum Schluß werden die Beobachtungen hered. Syphilis bei Zwillingspaaren ausführlich wiedergegeben. Bei dem einen Kinde des ersten Paares stellten sich die typischen Erscheinungen der hereditären Lues im Alter von 12 Wochen ein, während das andere bis zum Alter von 13—14 Monaten freibleib und dann eine Spontanfraktur der Tibia aufwies. Beide Kinder gaben mit 2½ Jahren serologisch ein positives Resultat. Von dem zweiten Zwillingspaar erkrankten beide Kinder, das eine erst 3 Wochen später als die Zwillingsschwester. Bei dem dritten Zwillingspaar erkrankte nur das eine Kind, zeigte auch serologisch positives Resultat. Das andere blieb bisher frei bei negativem Ausfall der Serumreaktion, die zuletzt im Alter von etwa 1½ Jahren im November 1908 geprüft wurde. H. Kamnitzer.

Jan Papée, Die Syphilis unter den Prostituierten in Lemberg. Archiv f. Dermatologie u. Syphilis. Bd. 89.

Der Verf. gibt in dieser Arbeit die Ergebnisse seiner Erfahrungen über die Syphilis der öffentlichen Mädchen in Lemberg bekannt. Er hat,

da er genau geführte Krankengeschichte bei Prostituierten für notwendig hält, um sachgemäß behandeln zu können, in Lemberg diese Methodik eingeführt und zu diesem Zwecke einige Jahre hindurch die sich auf Syphilis beziehenden Angaben der dort registrierten Mädchen gesammelt, dieselben aus den Krankengeschichten des dortigen Spitals ergänzt und die Spitalsausweise im Bureau für Sanitäts- und polizeiliche Ausweise eingesehen. Am 1. Juni 1907 wurde eine Untersuchung aller registrierten Mädchen vorgenommen, nachdem auf obengenannte Weise Verf. einen genaueren Einblick in das Vorleben der Untersuchten gewonnen hatte. Daneben wurde auch bei nicht unter Kontrolle stehenden Mädchen seit 1906 Krankengeschichte geführt, die freilich nicht so genau sein konnte, da letztere Mädchen keinen regelmäßigen Untersuchungen unterworfen sind. Es ergaben sich für Lemberg nun folgende interessante Daten: Unter den nicht Registrierten fand sich eine ziemlich große Zahl Syphilitischer, die meist gar nicht oder nicht ausreichend behandelt waren. Von den registrierten Mädchen, deren im ganzen 382 untersucht wurden, welche seit 0—29 Jahren ihr Gewerbe ausübten, hatten 81 % Syphilis und 46,8 % befanden sich im kondylomatösen . . ., also in stark ansteckendem Stadium. Von den Prostituierten befanden sich 41 im ersten, 32 im zweiten, 28 im dritten Jahre der Krankheit, insgesamt also 29 % in dem die höchste Ansteckungsfähigkeit zeigenden Zeitraume des syphilitischen Krankheitsprozesses. Bei 31 % der an Lues erkrankten Prostituierten waren seit $3\frac{1}{2}$ Jahren keine Krankheitserscheinungen nachzuweisen. Rezidive bei regulär überwachten Mädchen wurde nur im Anfangsstadium und vereinzelt angetroffen. Von 302 öffentlichen Mädchen konnte bei 273 genau die Zeit der Ansteckung bestimmt werden, und haben von diesen 57 oder 20,8 % vor der Einregistrierung Syphilis akquiriert. Im ersten Jahre nach der Eintragung wurden 85 oder 31,1 % syphilitisch, im zweiten Jahre 68 oder 24,8 %. Es beweist dies, daß die jüngeren Prostituierten am gefährlichsten sind, wie ja auch bisher angenommen wurde. Von den Prostituierten, welche sich im Frühstadium der Syphilis befanden, waren 37 % unter 20 Jahren, 42 in einem Alter von 20—25 Jahren. Die Anzahl der mit Syphilis behafteten registrierten Mädchen stimmt prozentual mit der Anzahl der nicht registrierten syphilitischen ungefähr überein; doch ist dieser Rechnung kein großer Wert beizulegen, da sie verschiedene Fehlerquellen aufweist.

L. Meyer-Berlin.

Dr. L. le Pileur, Die Verhütungsmaßregeln der Syphilis zu verschiedenen Zeiten.
Annales des maladies vénériennes. Juli 1907.

Die Schutzmaßregeln gegen die Syphilis in ihrer historischen Entwicklung.

Bereits das Mittelalter beschäftigte sich mit der Frage der Verhütung geschlechtlicher Ansteckung. Gabriel Fallopio rät bereits im Jahre 1555, sich vor und nach jedem Koitus zu waschen, sodann empfiehlt er ein gerade auf die Eichel passendes Stück Lint auf dieselbe aufzulegen und hierauf die Vorhaut wieder vorzuziehen.

Ein Jahrhundert später erst wurde von Ranchin die Unzulänglich-

keit der Fallopiischen Mittel unter Hinweis der immer größere Dimensionen annehmenden Lustseuche gekennzeichnet.

75 Jahre darauf warnt ein Engländer, Daniel Turner, in seinem Buche „Syphilis, eine praktische Darstellung über die Geschlechtskrankheit“ vor Charlatanen, die bei Gonorrhoe Quecksilber in die Harnröhre bringen. Die Harnröhre hätte so viel „Poren“, daß dadurch allein schon die Unzulänglichkeit des Mittels nachgewiesen sei.

Turner geißelt auch in einem „Die Verhütung der ersten Infektion“ betitelten Buche die Bedeutung der von Lüstlingen eingeführten Kondome (ein Wort, welches an dieser Stelle zum ersten Male erscheint), die unter den Erfindern selber wenig Ansehen genießen, da sie das Gefühl stark beeinträchtigen.

Astruc erwähnt im Jahre 1736 das Kondom in seinem „de Morbis veneris“ und verbreitet sich eingehend über die Herstellungsweise, über die Zeit des ersten Vorkommens des Mittels und über die Ätymologie des Wortes Condom (Kondom). „Condere gladium“, d. h. den Dolch in die Scheide stecken, ist der Ursprung desselben.

Interessant ist, daß etwas später französische Autoren, wie De'Horne und De Cézan, von Redingotes anglais, englische Überzieher, sprechen.

Der Zusammenhang der Bezeichnung „Kondom“ mit einem englischen Arzte dieses Namens, wie er von Schwedianer, einem aus Österreich gebürtigen, später in London und Paris tätigen Arzte, behauptet worden war, wurde in allernuester Zeit durch Hans Fredy durch den Nachweis widerlegt, daß nie ein Arzt obigen Namens gelebt hat.

Le Pileur geht nun in seiner interessanten Arbeit auf weitere Schutzmittel ein.

Im 16. Jahrhundert bereits findet man Empfehlung desinfizierender Mittel, wie Zinnober, zum Gebrauch vor der Kohabitation.

1733 preist Pierre Desault den Gebrauch der Quecksilbersalbe unmittelbar nach dem Koitus oder einige Stunden hinterher, indem er von der Voraussetzung ausgeht, daß die Krankheit durch einen für die menschlichen Sinne nicht wahrnehmbaren Wurm erzeugt werde.

„Levain vénérien“ nennt er es, und sagt, die Krankheit entstünde aus solchen Würmern, die sich von einem Körper auf den andern übertragen und sich mit großer Schnelligkeit vermehren.

Diese uns modernen Ärzte anheimelnde Lehre von der Infektiosität der Syphilis fand schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts ihren Vorläufer in Ant. Deidier. Derselbe verlegte die Infektionsträger „vers véroliques“ in das Sperma.

Interessant ist ferner, daß um diese Zeit oder einige Jahrzehnte später bereits kleine Nécessaires angeboten wurden, Quecksilbersalbe, ein Fläschchen mit schwacher Sodalösung und eine Spritze enthaltend, die in der Tasche eines Lebemanns nicht fehlen sollten, wie es in der Anpreisung hieß.

Kavaliere, die von diesen Mitteln keinen Gebrauch machen wollten, trugen vielfach eine kleine Bonbonniere mit einem Stückchen Speck bei sich.

„Porcus porcum fricat,“ ein Schwein reibt das andere, wurde hierzu bissig bemerkt.

Durch die Einführung der in Wasser gelösten Schutzmittel gegen Geschlechtskrankheiten kamen die im obigen Vehikel sehr bald in Mißkredit. Aber auch diese, die die Forderung Turners, in „die Poren“ einzudringen, besser zu erfüllen berufen waren, wurden sehr bald in Verruf getan, weil derjenige, der dieselben zuerst ins Publikum brachte („Eau antivénérienne, Eau curative“) in seiner Behauptung, das Mittel enthielte kein Quecksilber, von angesehenen Ärzten, wie Tissier, de Horne, auf Grund von Analysen Lügen gestraft wurde.

So konnten denn auch die von Männern wie Pressavin, de Cézán, Hunter empfohlenen Lösungen von Quecksilber, Sodalaugen, Grünspan, Silbernitrat, sich nicht besondere Beliebtheit in dem einmal mißtrauisch gewordenen Publikum verschaffen.

1810 trat ein portugiesischer Arzt, Luna Calderon, mit der Behauptung hervor, ein Schutz- und Heilmittel gegen Syphilis gefunden zu haben.

Die an sich selber vorgenommenen Versuche waren folgende: Es wurde Eiter aus venerischen Geschwüren entnommen und dasselbe verschiedentlich verimpft, teils auf dem äußeren Vorhautblatt, das abgeschabt worden war, eingerieben, teils wurde der Eiter in eine blutende Wunde eingebracht, teils in skarifizierte Stellen.

Als Kontrollversuch wurde eine skarifizierte Stelle sich selbst überlassen.

Nun wurde das Schutzmittel in einigen Fällen sofort appliziert, in anderen wurden die inokulierten Stellen sich selbst überlassen. Das Resultat war folgendes:

In allen Fällen, wo das Mittel unmittelbar nach der Inokulation eingebracht worden war, trat am 3.—5. Tage Heilung ein, wo das nicht der Fall war, entstand ein Schanker, und im Kontrollversuch trat ebenfalls in 3—5 Tagen Heilung ein.

Die im Versuch entstandenen Schanker wurden dann mit dem empfohlenen Mittel behandelt und heilten in 26—30 Tagen.

Daß es sich in obigen Versuchen um weichen Schanker gehandelt haben mußte, ist nach dem heutigen Stand unserer Wissenschaft ohne weiteres klar.

Von weiteren Mitteln zur Abwehr der Geschlechtskrankheiten haben sich bis in unsere Zeit das „Eau de Labarraque“, eine Lösung von Kupfer, Eisen und Eisenchlorür erhalten, aber mit derselben Garantie wie alle vor Jahrhunderten angegebenen Mittel, und wie alle jene Mittel, die in unseren Tagen als unfehlbar angepriesen werden.

Leibkind-Breslau.

L. Butte, Die ärztliche Überwachung der Prostitution in Paris während der Jahre 1905 und 1906. *Annales de Thérapeutique, Dermatologique et Syphilidographie et de Prophylaxie Anti-Vénérienne*. 20. Dez. 1907.

Die Statistiken, welche sich mit den aufgegriffenen Prostituierten befassen, leiden alle an dem Mangel, daß in allen Ländern immer nur

die Zahl der Festnahmen und nicht die der Festgenommenen registriert wird. Da nun aber viele Prostituierte in einem Jahr wiederholt festgenommen werden, so wäre es nie möglich, die wirkliche Erkrankungs-ziffer der aufgegriffenen Prostituierten zu eruieren. Schätzungsweise hat nun Butte vor einigen Jahren bei einer Statistik der Erkrankungen die Zahl der Festnahmen um $\frac{1}{3}$ vermindert, doch ergab auch diese Art vorzugehen, obwohl die gefundenen Zahlen der Wirklichkeit gewiß nahe kommen, nur hypothetische Resultate. Man müßte, um sichere Ziffern zu erhalten, nicht nur die Zahl der Festnahmen, sondern auch die der festgenommenen Mädchen genau kennen. Seit 1905 berücksichtigte die Pariser Polizeibehörde diesen Umstand. Sie ließ eine Karte anfertigen, auf welcher die aufgegriffenen Dirnen in voll- und minderjährige geschieden sind, und die Zahl der Festnahmen, sowie auch der Festgenommenen angegeben wird. Das Resultat dieser Feststellungen ist folgendes gewesen:

Jahr	Zahl der Festnahmen			Zahl der Prostituierten		
	Minderj.	Vollj.	Summe	Minderj.	Vollj.	Summe
1905	2894	1285	4179	1422	777	2199
1906	2875	963	3838	1214	672	1886

Mithin fanden sich hierbei, auf die Person berechnet, im Jahre 1905 416 = 18,9 ‰, im Jahre 1906 429 = 22,4 ‰ Syphilisfälle. Zählen wir alle Arten von Geschlechtskrankheiten zusammen, so erhält man 1905 889 Geschlechtskranke = 40,4 ‰ und 1906 879 = 46,46 ‰. Mithin war in letztem Jahr fast die Hälfte der aufgegriffenen nicht unter Kontrolle stehenden Mädchen geschlechtskrank.

Daraus, daß bei den Kontrollierten sich nur ungefähr 4 ‰, also noch nicht der zehnte Teil der Erkrankungszahl findet, wie bei den nicht Kontrollierten, schließt Butte auf den Segen der Kontrolle. Dieser Schluß ist natürlich nicht ohne weiteres berechtigt. Die Zahlen beweisen nur, daß die Anfängerinnen, die bei weitem gefährlichste Klasse der Prostitution sind. Würde man, wie es auch jetzt schon geschieht, eine zwangsweise Behandlung einführen, nach der Entlassung aber von einer Inskribierung absehen und nur da bestrafen, wo Konflikte mit dem Strafgesetzbuch entstehen, so würde man sicher bei diesem Vorgehen eine wesentlich geringere Erkrankungsziffer erhalten, vielleicht weniger, vielleicht auch etwas mehr als 4 ‰. Aber die geringen Differenzen würden durch die verschiedenen großen Nachteile der Reglementierung ausgeglichen werden.

A. Bl.

Georges Pernet, Bemerkung zu dem Artikel „Die Schutzmaßregeln der Syphilis in verschiedenen Zeiten. Annales des maladies vénériennes. Oktober 1907.

Philologische Aussprache über die Übersetzung des englischen „Clap“-Tryper ins Französische, daß nach Verf. Ansicht mit „clapoir“, nicht mit „coup“ wiederzugeben ist.

Die Abstammung des Wortes „condom“ wäre auf Conton zurückzuführen, einen Arzt, der im 18. Jahrhundert gelebt hat.

Leibkind-Breslau.

Zeitschrift

für

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Band 10.

1909.

Nr. 4.

Prostitutionsverhältnisse und Geschlechtskrankheiten in Norwegen.

Kontrolle contra Abolitionismus.

Von

E. H. Hansteen (Kristiania).

Die Beurteilung aller die Bekämpfung der Prostitution beabsichtigenden Maßnahmen wird, wie bekannt, zu sehr divergierenden Schlußfolgerungen führen, je nachdem der Beurteilende die Frage vom Standpunkt der Moralisten aus betrachtet oder den hygienischen Zweck, d. h. also vor allem die Einwirkung auf die Geschlechtskrankheiten im Auge hat.

Stellt man sich auf den Standpunkt des Hygienikers und läßt die Statistik über die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten als Maßstab für die Wirksamkeit der die Bekämpfung der Prostitution getroffenen Maßnahmen dienen, stößt man auf die Schwierigkeit, ein einartiges statistisches Material herbeizuschaffen, indem die Statistiken über die Geschlechtskrankheiten in den verschiedenen Ländern nach voneinander abweichenden Methoden zustande gekommen sind und also bei ihrer Vergleichung der subjektiven Abschätzung ein weiter Spielraum gegeben ist.

Die Verhältnisse in Norwegen dürften als Grundlage einer solchen Vergleichung besonders geeignet sein, da man in Norwegen in zwei verschiedenen Zeitabschnitten einander ganz entgegengesetzte Prinzipien in der Bekämpfung der Prostitution befolgt hat und gleichzeitig eine während dieser beiden Zeitabschnitte ganz gleichartig fortlaufende Statistik über die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten besitzt.

Ich werde deshalb im folgenden, auf Veranlassung der geehrten Redaktion der Zeitschr. f. B. d. G. eine Darstellung der in Norwegen getroffenen Maßregeln, sowohl der speziell die Prostitutionsbekämpfung beabsichtigenden, wie auch der besonders auf die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten gerichteten, geben, und dann

auch deren Resultate ganz kurz besprechen, insofern sie aus dem statistischen Material hervorgehen.

Bis 1884 existierte in Norwegen in den größeren Städten, speziell in Kristiania, trotzdem gewerbsmäßige Unzucht gesetzmäßig verboten war, ein toleriertes und polizeilich kontrolliertes Bordellwesen; die eingeschriebenen Prostituierten waren einer regelmäßigen, präventiven Kontrolle von polizeiärztlicher Seite unterworfen und wurden im Krankheitsfalle auf öffentliche Kosten ins Krankenhaus gelegt.

Im Jahre 1884 wurde, im wesentlichen wohl unter dem Druck der Frauen-Emanzipationsbewegung, das schon vorher existierende, aber bis dahin nicht gehandhabte Verbot gegen gewerbsmäßige Unzucht den Bordellen gegenüber geltend gemacht, und die bisher tolerierten Bordelle wurden sämtlich ganz plötzlich geschlossen. — Die regelmäßige präventive Kontrolle der Prostituierten wurde aber bis 1887 fortgesetzt, in welchem Jahre auch diese Kontrolle und damit auch die Einschreibung der Prostituierten aufgehoben wurde.

Irgendwelche öffentliche Einrichtungen oder Maßnahmen, welche direkt auf Bekämpfung oder Regulierung der gewerbsmäßigen Prostitution hinzielen, existieren seitdem in Norwegen nicht, von dem ganz allgemeinen Verbote des Strafgesetzbuchs gegen gewerbsmäßige Unzucht und Kuppelei abgesehen. In dem neuen Strafgesetzbuche von 1902 ist auch diese Strafbestimmung gegenüber der gewerbsmäßigen Unzucht weggefallen; nur das Verbot gegen das Bordellhalten und gegen die Kuppelei ist noch beibehalten und bildet jetzt zusammen mit den Vagabundengesetzen die einzige Grundlage für ein Einschreiten gegen die Prostitution.

Wie aus Obenstehendem hervorgeht, repräsentieren diese zwei Zeitepochen, die Jahre bis 1884 bzw. 1887 und die Jahre nach 1884 bzw. 1887, zwei einander diametral entgegengesetzte Prinzipien in der öffentlichen Prostitutionsbekämpfung, das Bordellwesen und die präventive Kontrolle auf der einen Seite und die durchgeführte abolitionistische Nichtkontrolle auf der anderen.

Besondere Gesetze zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten gibt es nicht in Norwegen, indem das allgemeine Gesundheitsgesetz von 1860 die Bekämpfung von „gefährlichen epidemischen und ansteckenden Krankheiten“ im allgemeinen behandelt und dem Gesundheitsamte in jedem Orte „das gegenüber solchen Krankheiten Erforderliche zu verfügen“ aufträgt, die Geschlechtskrankheiten aber nicht besonders nennt. Die Maßnahmen gegen diese Krankheiten waren deshalb bisher (bis 1884) hauptsächlich

auf administrativem Wege angeordnet worden, und die Kasernierung der Prostituierten in Bordellen und deren präventive Kontrolle machten einen wesentlichen Teil dieser Verfügungen aus. — Als im Jahre 1884 und 1887 diese administrativ angeordnete Kontrolle der Bordelle und der Prostituierten verboten wurde, war dadurch die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ganz der Mitwirkung der Polizei entzogen und in die Hände der Gesundheitsbehörden gelegt, und die Veranstaltungen mußten auf solche reduziert werden, die unter das allgemeine Gesundheitsgesetz gebracht werden konnten.¹⁾

Schon 1876 wurde für die Ärzte in Kristiania die Verpflichtung eingeführt, alle Fälle von Geschlechtskrankheiten dem Gesundheitsamte anzumelden. Diese obligatorische Anmeldung umfaßt nicht die Namen der Kranken, sondern nur deren Geschlecht, Alter u. a. m., Angaben, die für die Statistik von Wert sind, nebst Angaben über die Ansteckungsquelle, wenn solche beigebraucht werden können und der Kranke (d. h. der Angesteckte) seine Einwilligung dazu gegeben hat.²⁾

¹⁾ Vorlagen betr. Maßregeln zur Bekämpfung speziell der Geschlechtskrankheiten sind seitdem mehrmals vorgelegt, aber noch nicht angenommen worden.

²⁾ **Anmeldung bei der Gesundheitskommission.**

(Im Bureau des Gesundheitsamtes abzugeben. Adr. . . .)	Krankheit	
	Des Kranken	
	Name
	Alter
	Bürgerliche Stellung*)
	Wohnung (Straße und Nr.)
	Wann angesteckt
	Ursache der Krankheit:	}
	Ansteckungsverhältnisse, falls sie nachgewiesen werden können, sanitäre Mißlichkeiten usw.	
	Maßnahmen,	}
die getroffen sind, um die Verbreitung der Krankheit zu verhindern		
Anmerkung:		
Hier wird angeführt, ob das Eingreifen des Gesundheitsamtes als wünschenswert oder notwendig angesehen wird, und was der behandelnde Arzt sonst zu bemerken hat. In betreff der Puerperal-krankheiten soll der Name der Hebamme, die bei dem Wochenbett assistiert hat, angefügt werden.		

Kristiania, den . . . 190 .

Unterschrift:

^{*)} Für Frauen die Stellung des Mannes, für Kinder die der Eltern.

Die in dieser Weise angezeigte Ansteckungsquelle, unangesehen ob Mann oder Weib, Prostituierte oder nicht, wird dann durch die Gesundheitsbehörden (nicht durch die Polizei) nachgesucht und derselben auferlegt, sich zu ärztlicher Untersuchung im Gesundheitsamte vorzustellen (für Frauen durch eine Ärztin) oder von einem privatpraktizierenden Arzte ein Zeugnis herbeizuschaffen, daß der oder die Betreffende gesund oder andernfalls in genügender ärztlicher Behandlung ist. Falls dieser Aufforderung nicht nachgekommen wird, kann das Gesundheitsamt der angezeigten Infektionsquelle polizeilich nachforschen und dem Arzte des Gesundheitsamtes zuführen lassen. Wenn dann die betreffende Person krank und ansteckend befunden wird, kann sie mit Bezug auf das allgemeine Gesundheitsgesetz § 18 und 21 (durch Beschluß des Gesundheitsamtes für jeden einzelnen Fall) auf öffentliche Kosten ins Krankenhaus gelegt werden.

Eine solche Einberufung zur ärztlichen Untersuchung beim Gesundheitsamte kann nur denjenigen gegenüber geschehen, die als Infektionsquellen für bestimmte Fälle angezeigt worden sind oder bei denen wegen intimen Zusammenlebens mit Geschlechtskranken eine erfolgte Ansteckung mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Irgendeine präventive Kontrolle von Prostituierten oder eine über den Einzelfall hinaus geltende Vorladung kann mithin unter Bezugnahme auf dieses Gesetz nicht stattfinden.

Die Geschlechtskranken haben in Norwegen im allgemeinen keinen Anspruch auf kostenfreie ärztliche Behandlung oder auf freie Hospitalbehandlung.¹⁾ Nur wenn die Einbringung in ein Krankenhaus in der oben besprochenen Weise durch das Gesundheitsamt, mit Bezug auf das Gesundheitsgesetz § 21, vorgenommen wird, um die Verbreitung der Infektion auf andere Personen zu verhindern, liegen die Kosten der Kommune ob, und diese Gratisbehandlung wird nicht als Armenunterstützung betrachtet, die den Verlust der bürgerlichen Rechte zur Folge hat.²⁾

¹⁾ Doch kann in Kristiania ein jeder, der von einer Geschlechtskrankheit angesteckt zu sein fürchtet, sich unentgeltlich vom Gesundheitsinspektor untersuchen lassen, und in Fällen, wo es erforderlich gefunden wird, können solche Kranke, wenn sie arm sind, einem dem Gesundheitsamte adjungierten Arzte zu kostenfreier Behandlung überwiesen werden, eine Gelegenheit, die ca. 2—300 mal im Jahre benutzt wird.

²⁾ Wie dieser ganze Apparat der Anmeldung, Einberufung, Untersuchung und event. Hospitalinternierung funktioniert, wird aus einigen der betreffenden Zahlen hervorgehen können. Im Jahre 1906 bzw. 1907 waren unter 1889 bzw.

Besonderes Gewicht wird darauf gelegt, die Geschlechtskranken auf die Verantwortung aufmerksam zu machen, die ihre Krankheit ihnen auferlegt. Zu diesem Zwecke ist vom Gesundheitsamte den Ärzten wie den Krankenhäusern eine Zahl von Merkblättern zugestellt worden, welche die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs betreffend die Geschlechtskrankheiten enthalten, und die den Kranken beim Abschluß der Behandlung ausgehändigt werden sollen.¹⁾

Den Geschlechtskranken, die in Krankenhäusern oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes ambulatorisch behandelt werden,

1567 Anmeldungen (s. Tabelle unten) 162 bzw. 139 mit solchen Angaben ausgestattet, daß ein Nachsuchen der Infektionsquelle überhaupt vorgenommen werden konnte. In 114 bzw. 102 Fällen wurde das angezeigte Individuum wirklich gefunden und ärztlicher Untersuchung unterworfen, während die Nachforschung in 48 bzw. 37 Fällen resultatlos blieb. 1 Mann und 10 Frauen bzw. 1 Mann und 8 Frauen kamen der Einberufung nicht nach und mußten polizeilich herbeigeholt werden.

2 Männer und 1 Frau bzw. 5 Männer und 6 Frauen wurden in 1906 und 1907 mit Bezug auf § 21 des Allgemeinen Gesundheitsgesetzes nach Beschluß des Gesundheitsamtes polizeilich ins Krankenhaus gelegt.

Wegen Übertretens des § 155 des Strafgesetzbuches (s. unten) wurden in 1907 polizeilich angemeldet 8 Männer und 13 Frauen, von welchen 2 bzw. 6 zu Strafe verurteilt wurden und wegen Übertretung des § 458 eine Frau. (Die Zahlen für 1906 und 1908 liegen nicht vor.)

¹⁾ Dieses Merkblatt hat folgenden Wortlaut:

„Die Aufmerksamkeit wird auf nachstehende Paragraphen des Strafgesetzbuchs hingeleitet:

§ 155. Wer, wissend, daß er an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet, durch geschlechtlichen oder unzüchtigen Verkehr jemand ansteckt oder der Ansteckung aussetzt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft. Mit derselben Strafe wird derjenige bestraft, der dazu mitwirkt, daß jemand, von dem er weiß oder vermutet, daß er an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet, auf obengenannte Weise eine andere Person ansteckt oder der Ansteckung aussetzt.

§ 358. Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 6 Monaten wird bestraft, wer, ohne auf die Ansteckungsgefahr aufmerksam zu machen,

1. ein Kind in Pflege bringt, das an ansteckender Syphilis leidet, oder jemand zur Pflege eines solchen Kindes annimmt, oder
2. obwohl er weiß oder vermutet, daß er an ansteckender Syphilis leidet, Dienste im Hause anderer nimmt oder in solchem Dienste bleibt oder ein fremdes Kind in Pflege nimmt oder dazu mitwirkt.

Mit derselben Strafe wird der bestraft, der zur Pflege eines Kindes jemand annimmt, von dem er weiß oder vermutet, daß er an ansteckender Syphilis leidet, oder dazu mitwirkt.“

wird bei ihrer Entlassung ein Blatt zur Unterschrift vorgelegt, auf dem sie zu erklären haben, daß sie darauf aufmerksam gemacht worden sind:

1. daß ich an Syphilis leide,
2. daß meine Krankheit noch wenigstens . . . Jahre ansteckend ist,
3. daß es strafbar ist, wenn ich in irgendwelcher Weise andere der Ansteckung aussetze,
4. daß ich einen Abdruck der §§ 155 und 358 des Strafgesetzbuchs empfangen habe.

Das Unterschreiben dieser Erklärung ist freiwillig, und es kommt vor, daß die Kranken sich weigern. — In der privaten Praxis kommen diese Blätter nur in Ausnahmefällen zur Anwendung.

Nachdem jetzt 25 Jahre verstrichen sind, seitdem die oben geschilderten zwei, einander entgegengesetzten Prinzipien in der Bekämpfung der Prostitution und der Geschlechtskrankheiten gegeneinander umgetauscht wurden, wäre es jetzt die Zeit, sich darüber ein Urteil zu bilden, wie das jetzige, abolitionistische System gewirkt hat, sowohl mit Rücksicht auf die Zahl und Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten, wie rücksichtlich der Formen, unter welchen die Prostitution jetzt auftritt.

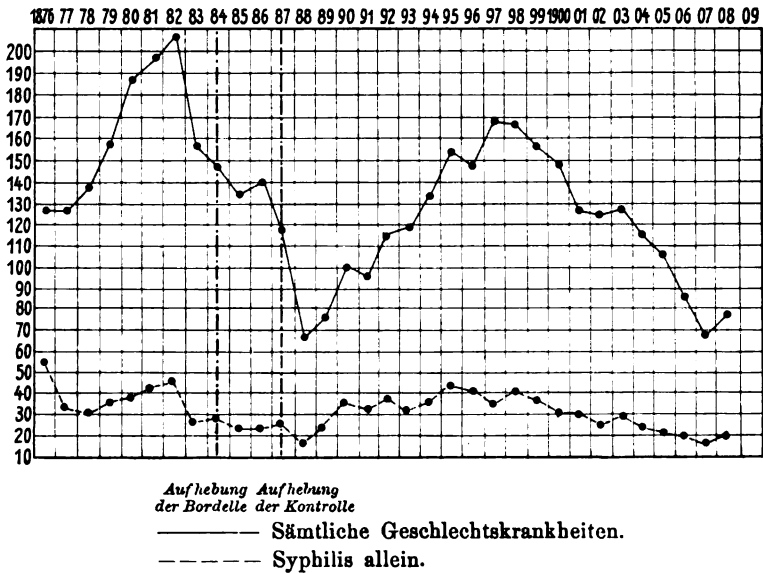
Aus der beigefügten Tabelle, welche die dem Gesundheitsamte von den Ärzten und Krankenhäusern gemeldeten Fälle wiedergibt¹⁾, geht hervor, daß unter dem alten System von 1876 bis 1887 ein unablässiges Abnehmen der Morbidität stattgefunden hat. Von 1887 an, als die Prostitutionskontrolle und die Bordelle aufgehoben wurden, tritt zuerst ein gleichmäßiges Steigen ein; und die Vermutung wäre naheliegend, dieses Ansteigen auf die eingetretene Änderung der Maßregeln bzw. auf das Aufhören der Kontrolle zurückzuführen. Von 1898—99 an tritt aber wieder ein gleichmäßiges und beträchtliches Fallen ein bis zu demselben Minimum, auf welchem die Morbidität beim Aufheben der Kontrolle

¹⁾ Zufolge Mitteilung von dem Gesundheitsamte darf angenommen werden, daß die Anmeldungen leidlich vollzählig und erschöpfend einlaufen, wie auch, daß nur eine sehr geringe Zahl Geschlechtskranker in Christiania von Kurpfuschern behandelt wird, so daß die offiziellen Zahlen, ohne absolute Zahlen zu sein, doch ein ungefähr wahres Bild des Steigens und Fallens der Geschlechtsmorbidität geben.

Zahl der neuen Fälle von Geschlechtskrankheiten in Kristiania 1876—1908.

Jahr	Gonorrhoe			Ulcus molle			Akquirierte Syphilis			Hereditäre Syphilis			Zusammen	Bevölkerung	Zusammen in Prozent der Bevölkerung	Angemeldete Syphilisfälle in Prozent der Bevölkerung
	Männer	Weiber	Summe	Männer	Weiber	Summe	Männer	Weiber	Summe	Männer	Weiber	Summe				
1876	—	—	593	—	—	194	—	—	297	—	—	—	1012	79 022	1,28	0,58
1877	—	—	909	—	—	186	—	—	311	—	—	—	1973	106 781	1,28	0,31
1878	—	—	1040	—	—	114	—	—	311	—	—	—	1548	112 977	1,37	0,30
1879	951	176	1127	200	114	314	211	154	365	21	15	36	1842	116 801	1,58	0,34
1880	1208	219	1427	265	99	364	268	156	424	21	22	43	2258	119 407	1,89	0,39
1881	1277	199	1476	353	78	431	302	151	453	33	39	72	2424	122 036	1,99	0,43
1882	1140	146	1286	580	127	707	308	188	496	21	23	44	2593	122 424	2,07	0,44
1883	1100	186	1286	257	49	306	175	111	286	21	15	36	1924	124 155	1,55	0,26
1885	997	186	1183	175	32	207	148	123	271	33	29	62	1723	130 790	1,32	0,25
1886	1095	99	1194	292	65	357	163	101	264	25	14	39	1854	134 036	1,39	0,23
1887	829	106	935	306	37	343	175	97	272	21	23	44	1594	135 615	1,18	0,23
1888	509	66	575	71	16	87	103	109	212	18	14	32	906	138 319	0,66	0,18
1889	585	85	670	73	8	81	187	107	294	10	22	32	1077	143 347	0,75	0,23
1890	679	60	739	218	25	238	380	178	508	16	13	29	1514	151 130	1,00	0,36
1891	759	42	801	180	15	195	303	170	473	10	10	20	1489	156 535	0,95	0,31
1892	935	90	1025	192	13	205	355	208	563	9	18	27	1820	161 151	1,13	0,37
1893	1069	97	1166	260	23	283	278	229	507	12	15	27	1983	167 588	1,18	0,32
1894	1283	121	1404	281	29	310	353	193	546	25	17	42	2302	174 717	1,32	0,34
1895	1482	126	1608	387	34	421	518	206	724	26	14	40	2793	182 856	1,52	0,42
1896	1471	149	1620	393	49	442	498	235	733	32	28	60	2855	192 554	1,48	0,41
1897	2031	173	2204	447	46	493	450	233	683	25	25	50	3430	203 337	1,69	0,36
1898	2125	207	2332	433	51	484	565	259	824	25	27	52	3692	221 255	1,67	0,40
1899	1966	191	2157	491	44	535	543	221	764	35	34	69	3525	226 423	1,56	0,37
1900	1871	170	2041	507	43	550	457	195	652	28	26	54	3297	228 929	1,44	0,31
1901	1684	174	1858	292	32	324	432	208	640	23	17	40	2862	224 909	1,27	0,31
1902	1376	159	1535	418	37	455	368	196	564	20	28	48	2802	225 709	1,24	0,27
1903	1570	183	1753	401	39	440	431	183	614	24	20	44	2851	223 649	1,27	0,29
1904	1392	139	1531	347	20	367	355	154	509	26	34	60	2467	222 379	1,11	0,26
1905	1384	139	1523	278	16	294	340	128	468	24	26	50	2385	226 774	1,03	0,23
1906	1108	132	1240	169	14	183	302	129	431	19	16	35	1889	229 324	0,82	0,21
1907	903	112	1015	183	10	143	251	123	374	10	25	35	1567	231 637	0,68	0,18
1908	1055	107	1162	198	21	219	278	134	412	24	26	50	1843	235 674	0,78	0,20

Verbreitung der Geschlechtskrankheiten in Kristiania.



im Jahre 1887 stand. Das Steigen und Fallen der Kurve muß deshalb augenscheinlich in wesentlichem Grade auch von anderen Faktoren als der Kontrolle bzw. dem Aufhören der Kontrolle abhängig sein.

Und zwar zeigt es sich, daß das Fallen und Steigen dieser Morbiditätskurve ungefähr mit dem Fallen und Steigen in den ökonomischen Verhältnissen des Landes und speziell der Stadt Kristiania zusammenfällt. Unsere Hauptstadt machte nämlich in den 80er Jahren eine ökonomische Krise durch, welcher im Dezennium 1889—1898 eine, speziell was Kristiania betrifft, außergewöhnlich günstige Periode wirtschaftlichen Aufschwungs folgte, mit außerordentlich lebhafter Bau-, Spekulations- und anderer Geschäftstätigkeit, die eine hohe Steigerung des allgemeinen Arbeitslohns mit sich brachte und ein lebhaftes Zuströmen der Landbevölkerung zur Hauptstadt veranlaßte, aber eben dadurch auch eine Umwälzung in vielen altgewohnten „soliden“ Lebensverhältnissen der Bevölkerung zur Folge hatte. Diese goldene Zeit ging nach einem großen Krach im Jahre 1898—99 wieder in eine Depressionsperiode über, mit einer ökonomischen Misere, die außerordentlich tief in viele Verhältnisse hineingriff. — Man ist in Kristiania dazu geneigt, die großen Schwankungen in der vene-

rischen Morbidität mit diesen ökonomischen Schwankungen in eine gewisse Verbindung zu bringen.

Einigen Einfluß auf die Herbeiführung der jetzigen günstigen Morbiditätsziffer darf vielleicht auch die durch die letzten zehn Jahre von seiten der Sittlichkeitsvereinigungen getriebene energische und systematische Aufklärungsarbeit gehabt haben (Vorträge für Arbeiter- und Jugendvereine, Garnison, Studenten usw.), wie wohl auch die in den letzten 10—15 Jahren beträchtliche Zunahme der spezialistisch ausgebildeten Ärzte für Geschlechtskrankheiten (p. t. 1:12 000 Einwohner) mitgewirkt hat.

Was die Prostitution betrifft und die Veränderung in ihrer Ausbreitung und Form, die vielleicht nach der Systemveränderung im Jahre 1884 eingetreten ist, so läßt es sich zwar nicht leugnen, daß die Straßenprostitution in Kristiania nach der Systemveränderung auffälliger geworden ist als früher. Die Verhältnisse sind aber nicht schlimmer oder anders geartet als in anderen europäischen Städten derselben Größe, teilweise sogar Städten, wo die Bordelle und die Kontrolle noch aufrecht erhalten werden. Man muß sich, um diese Frage gerecht zu beurteilen, vor Augen halten, daß die Erfahrungen in allen Ländern und Städten, auch in solchen, wo das Bordellsystem und die Kontrolle noch bestehen, uns gelehrt hat, daß die Prostitution sich in unserer Zeit nicht mehr innerhalb der behördlich gezogenen Grenzen halten läßt, weder mit Rücksicht auf Lokalitäten noch auf Bevölkerungsklassen, sondern mit dem Wachsen der Städte sich in der Bevölkerung breit macht und die Bordelle leer stehen läßt.

Die Zahl der geschlechtskranken Weiber, die aus den Kreisen der offenbar und ausschließlich Prostitution treibenden Frauen in ärztliche Behandlung oder in die Krankenhäuser kommen, ist verhältnismäßig klein, und die Vermutung, daß die Zahl der geschlechtskranken Dienstmädchen und Arbeiterinnen eine entsprechende Vergrößerung erfahren hat, und daß daraus — wie das vielfach befürchtet worden ist — eine Gefahr für „das Eindringen der Geschlechtskrankheiten in die Familien“ entstanden ist, scheint zunächst eine gewisse Berechtigung zu haben. Aus dem vorliegenden statistischen Material läßt sich aber eine solche Verschiebung der Morbidität von den Kreisen der reinen, gewerbsmäßigen Prostitution nach mehr bürgerlichen Kreisen hin nicht nachweisen, und auch die Erfahrung aus der privaten ärztlichen Praxis spricht nicht dafür. Insbesondere dürfte die niedrige Zahl der hereditärsyphilitischen

Geburten ein solches Häufigerwerden der „Familiensyphilis“ als unwahrscheinlich erweisen.

Wenn man das Resultat, welches aus dieser Zusammenstellung der Wirkungen der zwei einander entgegengesetzten Prinzipien der Bekämpfung der Prostitution und der Geschlechtskrankheiten gezogen werden kann, prüft, so ergibt sich, daß angesichts des Sinkens der venerischen Morbidität in den letzten zehn Jahren ein eventueller Vorschlag, die Bordelle und die reglementierte Prostitutionskontrolle wieder einzuführen, hier in Kristiania weder aus hygienischen, noch aus ethisch-ästhetischen Gründen auf irgendwelchen Beifall rechnen kann.

Auslassungen in entgegengesetzter Richtung, die u. a. in Aufsätzen und Korrespondenzen in deutschen Zeitungen gemacht worden sind, beruhen auf einer ungenügenden Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse.

Die Prostitutionsfrage in New York.

Von

Dr. Frederic Bierhoff (New York),
Professor für Haut- und Geschlechtskrankheiten.

(Fortsetzung.)

IV.

Polizeivorschriften in Prostitutionsangelegenheiten und ihre Anwendung.

Wegen Auf- und Abgehens in den Straßen eine Frau zu arretieren, selbst wenn sie als Prostituierte bekannt oder verdächtig ist, berechtigt einen Polizeibeamten oder Detektiv nicht, es sei denn, die Frau fordert den Detektiv selbst auf, mit ihr zu gehen, und bietet ihm gegen eine Geldentschädigung geschlechtlichen Verkehr an. Dieser Nachweis vor allem wird von den Richtern gefordert. Einige Richter sind geneigt, eine Anklage wegen liederlichen Benehmens zu erheben gegen eine Frau, die von einem Beamten angetroffen wird, wenn sie auf der Straße auf- und abgeht und Männer anhält, besonders wenn dies in späten Abendstunden geschieht, — vorausgesetzt, daß der Beamte beschwören kann, die Frau als Prostituierte zu kennen. Der Detektiv oder Beamte kann eine Frau arretieren, wenn er Ohrenzeuge eines derartigen Handels mit einem Manne ist, und einige Richter halten unter solchen Umständen die Frau für eine Prostituierte. Ferner steht in den Polizeivorschriften, daß es Detektiven und Polizeibeamten verboten ist, mit der Prostituierten Umgang zu haben. Wer es trotzdem tut, wird aus dem Dienst entlassen. Man wählt aus den anderen Polizeiressorts für dieses Detektivamt nur junge Leute.

Wenn in Prostitutionshäusern Verhaftungen geplant sind, so können sie mit oder ohne gerichtliche Vollmacht vorgenommen

werden; mit Vollmacht, wenn bei der Polizei gegen den Unterhalter oder einen Bewohner des betreffenden Hauses Klage erhoben wurde. Haben die Polizeibeamten den gerichtlichen Befehl, so können sie in dem betreffenden Hause mit der Angabe, daß sie gegen eine bestimmte Person einen Verhaftungsbefehl hätten, Eintritt verlangen. Sollte Widerstand geleistet werden, so hat die Polizei das Recht, die Türen einzubrechen. Ist keine Vollmacht vorhanden, so darf das Haus nicht mit Gewalt betreten werden. Hat ein Beamter keinen gerichtlichen Befehl, so kann er eine Verhaftung nur dann vornehmen, wenn in seiner Gegenwart ein Vergehen begangen wurde. Sollte ein Detektiv, der sich in einem Prostitutionshause aufhält, von einer Frau zum geschlechtlichen Verkehr eingeladen werden, so kann er diese Frau ohne Haftbefehl verhaften. Um den Fall ganz klar zu beweisen, daß das in Frage stehende Haus ein liederliches ist, muß der Beamte, nachdem er mit der betreffenden Insassin eine Vereinbarung getroffen hat, sie auf ihr Zimmer begleiten, und sie veranlassen, sich bloßzustellen. Die Beamten versuchen immer, den pekuniären Teil mit der Bordellwirtin oder Haushälterin zu regeln. Sie können das Geld direkt der Haushälterin oder der „Madame“ oder der Insassin, die es dann weitergibt, aushändigen. Daraufhin kann die Betreffende verhaftet werden. Soll eine Insassin in anderer Form überführt und verhaftet werden so ist eine gerichtliche Vollmacht nötig. Diese Vollmacht muß von einem höheren Polizeibeamten erlassen sein.

Obgleich § 887 des Strafgesetzbuches die Prostituierte zu den Landstreichern zählt, werden, wenn vor Gericht gegen eine Frau von Beamten Anklage wegen Landstreicherei erhoben wird, die in Prostitutionshäusern verhafteten Mädchen von den meisten Polizeirichtern selten festgehalten. Die ganze Prozedur ist nur ein Schauspiel fürs Volk und mit Berechnung von der Obrigkeit veranstaltet, um sich bei den politischen Beschützern der Frauen, welche diese Häuser besitzen, einzuschmeicheln. Um eine Überführung zu erwirken, muß der von einem Beamten erbrachte Beweis von einem zweiten Beamten bestätigt werden. Die Detektive, welche gegen ein Prostitutionshaus vorgehen, arbeiten immer zu zweien. Wenn die Polizei erfährt, daß ein Haus oder eine Wohnung für unmoralische Zwecke benutzt wird, dann verlangt das Gesetz, daß der Eigentümer des Grundstückes über diese Tatsache informiert wird, und fordert die Entfernung der gesetzwidrigen Bewohner. Wenn nach Verlauf einer bestimmten Zeit dieser Befehl nicht aus-

geführt ist, kann die Polizei gegen den Eigentümer vorgehen, der dann nach § 322 des Strafgesetzbuches wegen „misdemeanour“ bestraft werden kann. Aber in welcher lächerlichen Weise die Polizei vorgeht, ersieht man aus folgendem: Wenn bei dem Tenement House Department eine Klage eingereicht wird, muß sie verfolgt werden, und man schickt einen Polizeibeamten in voller Uniform in das betreffende Haus, um herauszufinden, ob die beklagte Partei dort wirklich wohnt.

Die Hausverwalter, die gewöhnlich im Solde der Prostituierten stehen, antworten natürlich im allgemeinen verneinend, der Beamte gibt in seinem Bericht an, daß die betreffende Person fortgezogen ist, und empfiehlt, die Beschwerde abzuweisen. Ein Interessent in dieser Stadt teilte mir mit, daß er in einem solchen Falle bald nach dem Beamten die Adresse aufsuchte, gegen die Beschwerde erhoben war. Auf seine Frage nach der in der Beschwerde erwähnten Person wurde ihm zuerst gesagt, daß sie verzogen sei, und daß jemand anders dort wohne. Als er darauf angab, er sei ein alter Freund der Betreffenden und wünsche sie zu sprechen, wurde er vorgelassen, doch wurde ihm gesagt, daß sie gerade mit einem andern männlichen Besucher beschäftigt sei.

In solchen Fällen wird die Beschwerde von der Polizei an den Hausbesitzer gerichtet, der fünf Tage Zeit hat, sie zu beantworten. Während dieser Zeit hat der Hausbesitzer oder sein Vertreter reichlich Gelegenheit, den Verwalter zu benachrichtigen, der seinerseits die Prostituierte benachrichtigt, und sie zieht aus, oder — ändert den Namen an ihrer Wohnung als Vorbereitung für den Besuch des uniformierten Beamten vom Tenement House Department. Die Bestimmungen des Gesetzes in solchen Fällen werden auch häufig dadurch umgangen, daß die Pacht übertragen wird. Frau A. hat z. B. ursprünglich ein Haus gemietet, und falls der Besitzer an dem dunklen Geschäft beteiligt ist, überträgt er einfach, wenn eine Verhaftung vorgenommen worden ist, die Pacht an Frau B., obgleich Frau A. in Wirklichkeit das Haus weiter unterhält. Sollten die Nachbarn gegen irgendein bestimmtes Haus Beschwerde erheben, so ist es Sache der Polizei, direkte Beweise für die Wahrheit der Beschuldigungen in der obenangegebenen Weise zu erlangen. Es ist gleichgültig, ob die betreffende Wohnung ein ganzes Haus oder ein Stockwerk umfaßt; der Beweis muß in derselben Weise geführt werden.

Das von den Polizeibeamten zwecks Erlangung des Beweis-

materials in solchen Fällen verauslagte Geld wird ihnen gegen Vorzeigung ordnungsmäßiger Unterlagen aus dem Polizeifonds zurückerstattet.

Wenn eine Razzia vorgenommen werden soll, so kommt es bekanntermaßen häufig vor, daß die Bewohner gewarnt werden, so daß sie Zeit haben, zu verschwinden, bevor die Polizei nach dem betreffenden Hause kommt. Mir wird von verlässlicher Seite gesagt, daß die Warnung, wenn sie auch manchmal von korrupten Polizeibeamten oder einer minderwertigen politischen Sippschaft herrührt, gewöhnlich von irgendeinem der Gerichtsbeamten ausgeht. Es ist vorgekommen, daß ein Inspektor, welcher eine Razzia in den Prostitutionshäusern seines Distrikts veranstalten wollte, das Privatzimmer des Richters durch eine Privattür betrat und von niemandem gesehen worden sein konnte, und daß trotzdem der Zweck des Besuchs bekannt wurde, weil die Vollmacht des Richters an den Inspektor durch die Hände eines Schreibers zwecks Eintragung zu gehen hatte, und irgendwo auf dem Wege zwischen dem Richter und dem Inspektor jemandem in die Hände kam, der nichts Eiligeres zu tun hatte, als den Besitzern der liederlichen Häuser telephonisch von der projektierten Razzia Mitteilung zu machen. Die Frauen, und besonders die Besitzer von Prostitutionshäusern werden oft in den Gerichtshöfen von der niedrigeren Klasse von Politikern protegirt, die manchmal mehr oder weniger direkt an dem Geschäft beteiligt sind. Die Bezirksvorsteher mischen sich selten hinein, denn sie möchten nicht gern gestempelt werden als Beschützer von Frauen dieser Klasse. Indessen sind Fälle bekannt, in denen sie bis an einflußreiche Leute gelangt sind und durch sie den Richterspruch beeinflussen konnten. Der Autor kannte eine Frau, die Besitzerin eines Bordells, welche auch die Maitresse eines bekannten Mannes (des Partners eines wohlbekannten Politikers) war, und die nie von der Polizei abgefaßt wurde, weil sie immer, wenn eine Razzia beabsichtigt war, von einem Eingeweihten gewarnt wurde.

Nach der Ansicht der Polizei behandeln die Richter in der Regel Frauen, die als Prostituierte bekannt sind, zu nachsichtig. Ein Beispiel dieser Art wurde mir von einem hervorragenden Polizeibeamten mitgeteilt. Drei Beschuldigungen wurden an einem Tage gegen ein bestimmtes Prostitutionshaus dieser Stadt vorgebracht. Im ersten Falle verurteilte der Richter zu 75 Dollar Geldstrafe, im zweiten zu 50 Dollar, und im dritten Falle ließ er

keine Bestrafung eintreten, und der betreffende Polizeibeamte sagte mir lächelnd, daß, wenn eine vierte Beschuldigung vorgebracht worden wäre, es gar nicht unmöglich gewesen wäre, daß der Richter der Frau eine Geldsumme hätte auszahlen lassen als Entschädigung für die Umstände, die sie sich gemacht hätte.

Daß die Polizeibeamten manchmal von den Prostituierten, oder vielmehr von den Besitzern von Prostitutionshäusern stark in Versuchung geführt werden, infolge des Wunsches der Besitzer, einer gerichtlichen Verfolgung zu entgehen, und gewissermaßen den Schutz der Polizei zu erkaufen, erhellt aus folgendem Beispiel: Ein hervorragender Polizeibeamter, ein früherer Hauptmann in einem der berühmtesten Quartiere dieser Stadt — ein Mann, der seine Karriere im Polizeidienst der Tatsache verdankt, daß er als durch und durch ehrenhaft bekannt ist —, teilte dem Autor mit, daß er während seiner Hauptmannszeit folgendes Anerbieten erhielt (und zwar indirekt, so daß der eigentliche Urheber nicht wegen Bestechung verfolgt werden konnte): Falls er (der Hauptmann) den Besitzern eines Syndikats von neun Häusern in einer gewissen Straße seines Bezirks erlauben wolle, Bordelle aufzumachen, so würde ihm das Syndikat 2000 Dollar bar für die Erlaubnis zahlen, und ferner 100 Dollar pro Woche und Haus, wenn er sie unbehelligt ließe. Man denke, 900 Dollar pro Woche für einen Mann, falls er das Gesetz nicht in Anwendung bringt. Ist es ein Wunder, daß manche Polizeibeamte der Versuchung erliegen? Es scheint eher ein Wunder, daß einige unter ihnen fest bleiben. Dieses Anerbieten war von einem „Barbesitzer“ gemacht worden, dessen Bar neben den betreffenden Häusern lag und der dem Hauptmann gegenüber zugab, daß ihr Schließen für ihn einen Verlust von 30—40 Dollar pro Tag bedeutet hätte, weil das Verkaufen von Getränken an die Besucher und Bewohner dieser Häuser fortgefallen wäre.

Ein Polizeibeamter subalternen Grades teilte mir mit, daß Besitzer von Prostitutionshäusern früher die Gewohnheit hatten, dem „house man“ (jetzt Sergeant), dem desk sergeant (jetzt Leutnant) und dem Hauptmann regelmäßig wöchentliche oder monatliche Zahlungen zu leisten, und daß die Gesamtsumme dieser Zahlungen gewöhnlich etwa 200 Dollar pro Haus und Monat betrug.

Wenn unter dem alten Regime eine Frau verhaftet und nach der Polizeiwache gebracht wurde, so konnte sie gegen eine Bürgschaft freigelassen werden. Jetzt wird sie dank den Anstrengungen einiger unserer ehrlichen Beamten, wenn sie nachts verhaftet wird,

vor einen Polizeirichter, der Nachtdienst hat, gebracht, und der Fall wird sofort erledigt. Wird sie am Tage verhaftet, so wird sie vor einen Polizeirichter, der gewöhnlichen Dienst hat, geführt, und ebenfalls abgeurteilt. Unter den alten Methoden war ein System von kleinen Durchstechereien möglich infolge der Bürgschaftszulassung von Frauen, die wegen Belästigung oder Prostitution verhaftet wurden. Die Frauen wurden dann zur Polizei gebracht, und, wenn sie Kautions stellen konnten, bis zum Verhandlungstermin wieder freigelassen. Wenn sie keine Kautions stellen konnten, dann wurden sie bis zur Tagung des Gerichtshofes am folgenden Morgen hinter Schloß und Riegel gesetzt. Bei Frauen, die einen Bürgen erreichen konnten, war es üblich, sich mit letzterem in Verbindung zu setzen. Er hatte dann auf die Polizeiwache zu kommen und sich über den Besitz des für die Bürgschaft nötigen Betrages auszuweisen. Dieses Verfahren gab Anlaß zum Entstehen einer Klasse von professionellen Bürgen, die gegen eine Summe von 5 Dollar sich für die betreffende Frau zu verbürgen und ihre Freilassung zu erwirken pflegten. In solchen Fällen ging die Frau natürlich sofort aus, und versuchte mit Hilfe ihres Berufs das Geld aufzutreiben. Es gab ferner Anlaß zu einem System von kleinen Durchstechereien, die von einigen der niederen Polizeibeamten, besonders der „desk-sergeants“, verübt wurden, die bei Verhaftungen dieser Art nach einem bestimmten Individuum, welches das Bürgschaftsgeschäft betrieb, zu schicken pflegten. Letzteres schloß dann mit dem „desk-sergeant“ oder Leutnant einen Kontrakt, nach dem dieser für seine freundlichen Bemühungen von den 5 Dollar zwei erhielt. Es ist leicht zu verstehen, daß in Gegenden, wo zahlreiche Verhaftungen vorkamen, die Nebeneinkünfte der „desk-sergeants“ erheblich sein konnten.

Eine andere Art von Durchstecherei bestand darin, daß ein Bürge unter Mitwissen des „desk-sergeants“ für eine ganze Anzahl von Frauen Bürgschaft zu leisten pflegte. Er legte nämlich gleichzeitig ein und dasselbe Belegstück in sämtlichen Fällen vor, wobei der Gesamtbetrag der vorgeschriebenen Bürgschaft den Wert der geleisteten Sicherheit bei weitem überstieg. Oder er pflegte eine Scheinbürgschaft zu leisten, indem er sich mit einem Grundstück verbürgte, das er gar nicht besaß.

Wenn eine Prostituierte gegen Bürgschaft freigelassen werden soll, so muß sie nach dem Bürgen schicken, und es wird ihr zu diesem Zwecke von der Polizei ein Bote zur Verfügung gestellt,

den sie auf eigene Kosten schicken kann, zu wem sie will. Seit dem Bestehen der Nachtgerichtshöfe sind diese Formen von Durchstechereien so gut wie verschwunden.

Das Verfahren bei den Polizeigerichten ist in solchen Fällen ungefähr folgendes:

Wenn der Fall vor den Richter kommt, läßt dieser zuerst den Beamten sich darüber ausweisen, daß er auch der in der Beschwerde Genannte ist; dann teilt er der Angeklagten mit, daß ihre Aussagen auch gegen sie benutzt werden können, und daß sie zur Vertretung durch einen Advokaten berechtigt ist. Falls sie den Advokaten wünscht, führt letzterer den Prozeß für sie, nimmt ein Kreuzverhör mit dem Beamten und dessen etwaigen Zeugen vor, und stellt ebenfalls Gegenzeugen, die ihm die Frau vorschlägt. Hat die Frau keinen Advokaten zur Hand, und äußert doch den Wunsch, sich vertreten zu lassen, wird die Verhandlung vertagt. Die Betreffende kann sich inzwischen mit ihrem Vertreter in Verbindung setzen und mit ihm ihre Angelegenheit besprechen. Im allgemeinen indessen zieht die Frau es vor, mit der Obrigkeit selbst zu verhandeln.

Nachdem die Identität des Beamten festgestellt worden ist, muß er aussagen, welche Gründe für die Verhaftung vorlagen. Gewöhnlich antwortet er darauf, daß er beobachtet habe, wie die Frau auf der Straße Männer angesprochen hätte. Dann wird er gefragt, ob ihm der Inhalt des Gesprächs bekannt sei. Wenn er das Gespräch gehört hat, gibt er es wieder, anderenfalls fragt man ihn, ob er sich bei einem der Männer darüber informiert habe. Man erwartet von den Beamten, daß sie nach Möglichkeit versuchen, die Art der Unterhaltung festzustellen.

Ist die Aussage des Beamten belastend, so wird die Frau aufgefordert, den Hergang zu erzählen. Gewöhnlich wird nun alles gelehnet, in einigen Fällen geben sie aber die Wahrheit ohne weiteres zu. Dann muß sie angeben, wie lange sie dieses Leben schon führt, und ob sie wegen „Belästigung“ oder Prostitution schon vorbestraft ist. Sollten die Aussagen des Beamten keine ganz sicheren Schlüsse zulassen, sei es, daß er nicht hörte, zu welchem Zwecke sie Männer belästigte, sei es, daß die letzteren ihm keine Auskunft darüber gaben, dann wird die Frau mit der Warnung entlassen, nicht durch auffälliges Benehmen auf den Straßen einen Verdacht hervorzurufen.

Ist die Beweisführung ausreichend, und ist es eine erstmalige

Verhaftung, dann fragt der Richter die Angeklagte, ob sie vielleicht in ihrer Familie oder unter ihren Freunden jemanden hätte, der für sie sorgen könnte, und überweist dann die Verhaftete der Prüfungsbeamtin. Diese spricht in einem Privatzimmer mit ihr, und berichtet dann dem Richter, ob sie sie probeweise freilassen würde oder nicht, und was sie für die Zukunft zu tun für richtig hält. Ist die Verhaftete dem Gericht schon bekannt, so kann sie dennoch probeweise freigelassen werden, wenn sie den Vorsatz äußert, sich zu bessern. Sollten die Bemühungen der Prüfungsbeamtin erfolglos geblieben sein, kann der Richter die Verhaftete zu einer Geldstrafe verurteilen, oder sie im Falle wiederholter Verhaftungen ins Arbeitshaus schicken. Gewöhnlich werden sie bei der ersten Verhaftung zu einer Geldstrafe von 2—5 Dollar verurteilt. Von manchen Gerichtshöfen werden sie bei der zweiten Verhaftung zu 5 Tagen Zwangsarbeit, und bei weiteren Verhaftungen zu 20 Tagen Zwangsarbeit verurteilt. Indessen vermeiden die Richter, wenn es irgend möglich ist, Frauen in das Arbeitshaus zu schicken, weil dort eine andauernde Überfüllung herrscht. Das Urteil wird verschärft, wenn die Verhaftung der Prostituierten in einem Miethause erfolgt, weil die Moral der in demselben Hause wohnenden Kinder durch die Prostituierte bedroht wird. In diesem Falle kann die Strafe 6 Monate Zwangsarbeit betragen. Sollte die Frau frühere Verhaftungen ableugnen, so muß der Beamte den aktenmäßigen Nachweis darüber vorlegen. Diese Akten enthalten genaue Angaben über die Verhaftete, sowie ihre Fingerabdrücke zur vollständigen Identifizierung.

Wenn man den Verlauf der Strafsachen bei diesen Gerichtshöfen verfolgt, so wird man leicht bemerken, daß in einigen Fällen die Angelegenheit plötzlich stockt, und zwar in der Zeit zwischen der Verhaftung der Frau und dem Verhandlungstermin.

Einige der Beamten, die über Tatsachen, welche der Verhaftung vorangingen, aussagen sollen, tun dies in einer Weise, die den Richtern keine Wahl läßt, sie müssen die Frau freilassen. Wenn man die Frau in solchen Fällen beobachtet, so gewinnt man die feste Überzeugung, daß sie ihrer Sache ganz sicher ist. Sie fürchtet keine Überführung. Nach ihrer Freisprechung wendet sie den Gerichtsschranken lächelnd den Rücken, und begibt sich vergnügt in den Hintergrund des Gerichtszimmers, wo ihr Beschützer auf sie wartet, mit dem sie zusammen das Gebäude verläßt. Der Beamte verrät durch sein ganzes Benehmen, daß er gelogen hat,

denn er kann dem Richter nicht gerade ins Auge sehen, er fühlt gewissermaßen, daß sein Verhalten der Kritik einen Angriffspunkt dadurch bietet, daß er für die Verhaftung keine ausreichenden Beweise vorbringen kann. Zarte Gemüter könnten in solchen Fällen annehmen, daß man eine Unschuldige verhaftet hätte. Tatsächlich hatte ich in solchen Fällen immer den Eindruck, daß es sich um Bestechung handelte, und daß der Detektiv gegen Bezahlung log.

Im Jahre 1907 ging hauptsächlich auf Betreiben des Richters Whitman ein Gesetz durch, das Nachtgerichtshöfe in New York einführte. Diese sollten die Tagesgerichtshöfe entlasten, indem sie die während des Abends und der Nacht Verhafteten sofort aburteilten, da es sich ja meist um Kleinigkeiten handelt. Auch vermied man dadurch, die Verhafteten bis zum nächsten Morgen in Gewahrsam zu behalten, und das Stellen von Bürgen wurde unnötig. Alle, welche die frühere und jetzige Methode kennen, müssen zugeben, daß die Nachtgerichtshöfe eine weise und zweckmäßige Einrichtung sind.

Während früher die Verhafteten die Nacht in der Zelle zubringen mußten, werden sie jetzt bis drei Uhr morgens sofort vor den Nachrichter geführt, der sie aburteilt. Natürlich handelt es sich hier meistens um Verhaftungen von Prostituierten usw.

Die Polizeirichter sitzen abwechselnd in diesen Gerichtshöfen, und zwar hat jeder Richter alle acht Monate zwei Wochen Nachtdienst. Wenn die zwei Wochen beendet sind, ist der Richter für den Rest des Monats dienstfrei. Der Gerichtshof wird um neun Uhr abends eröffnet und dauert bis Mitternacht. Nach einer Ruhepause wird die Sitzung bis drei Uhr morgens oder länger fortgesetzt. Die Sitzungen finden in dem Jefferson Market Polizeigericht statt, und das Verfahren gleicht dem der Tagesgerichtshöfe.

Es ist ganz unmöglich, in New York die Anzahl der Verhaftungen wegen Prostitution u. dgl. genau festzustellen. Bei den Hauptrevieren der Polizei wird kein besonderes Protokoll über diese Fälle geführt. Man bezeichnet sie mit „Verhaftungen wegen liederlichen Betragens“; unter diese Rubrik gehören auch der Rausch, die Ruhestörung usw.

Polizei-Hilfskommissar Mr. Wood, der dem Autor dieser Zeilen liebenswürdigerweise Informationen gab, erzählte, daß in den vier Monaten vom 8. Juni bis zum 5. Oktober 1908 2100 Fingerabdrücke von Prostituierten genommen wurden, und zwar allein im 23. Bezirk (einem Teil des „Tenderloin Distrikts“), der sich von der 27. bis zur

42. Street, und von der 4. bis zur 7. Avenue ausdehnt. Diese Statistik gibt die Anzahl der Verhaftungen an, nicht die Anzahl der Prostituierten, von denen ja viele mehrere Male festgenommen wurden. Nähere Angaben über die einzelnen Fälle fehlen.

Nach Whitin zeigt eine Aufstellung des „Committee of Fourteen“, daß in den acht Monaten vom 1. Januar bis zum 31. August 1907 7350 Frauen unter dem Verdacht der Prostitution im Borough of Manhattan verhaftet wurden; d. h. monatlich beinahe 1000 Verhaftungen. Die Gerichtshöfe entschieden in diesen Fällen, daß 6200 von den Frauen freigelassen oder zu einer Geldstrafe verurteilt wurden, sodaß sie unmittelbar wieder auf die Straßen zurückkehren konnten. Die auferlegten Geldstrafen betragen im Durchschnitt 5 bis 34 Dollar, und die Gesamtsumme belief sich auf 17765 Dollar; auf ebensoviel stellte sich der Gesamtbetrag der Geldstrafen, welche der „Court of Special Sessions“ den Unterhaltern der Bordelle auferlegte. 250 von den verhafteten Frauen wurden probeweise freigelassen und 800 schickte man in das Arbeitshaus. „Den Erfolg dieser Handlungsweise,“ sagt Whitin, „kann man deutlich auf den Straßen und öffentlichen Plätzen im 15. und 18. Bezirk erkennen. Wenn der Richter Mr. Corrigan, der 80% der Fälle in das Arbeitshaus zu schicken pflegte, Nachtdienst hatte, ergaben die Berichte nur 196 Verhaftungen, als dagegen Mr. Breen, der nur 2% in das Arbeitshaus schickte, den Vorsitz beim Nachtgerichtshof hatte, zeigten die Berichte zwei Wochen später 325 Verhaftungen.“ Diese Statistik zeigt, daß die Beamten meistens der Zustände im Arbeitshause wegen es lieber sehen, wenn die Frauen zu einer Geldstrafe verurteilt werden.

Vielleicht gibt es für diese Zustände noch eine andere Erklärung. Die Frauen wissen, wer den Vorsitz bei den Nachtgerichtshöfen hat und kennen die Gepflogenheiten der einzelnen Richter. Sie wissen wer streng und wer nachsichtig ist, wer sie in das Arbeitshaus schickt, wer sie freiläßt und wer sie mit einer leichten Geldstrafe belegt. Nun ist es wohl möglich, daß sie während der Dienstzeit eines strengen Richters vorsichtiger sind, oder daß es dem Polizeibeamten größere finanzielle Vorteile bringt, die Frauen während dieser Zeit durchschlüpfen zu lassen. Andererseits scheut die Frau nicht, vor den Richter zu treten, von dem sie weiß, daß er sie freiläßt oder zu einer leichten Geldstrafe verurteilt. Es stellt sich für sie billiger, als den Beamten zu bestechen. Es gibt Richter, die offen zugeben, daß sie alle auf den

Straßen Verhafteten freisprechen oder zu einer leichten Geldstrafe verurteilen. Es gibt z. B. einen bestimmten Richter, der alle Frauen zu 2 Dollar Geldstrafe verurteilt. In der Tat ist dieses Vorgehen Hohn auf jede Gerechtigkeit!

Es gab und gibt auch heute bei den Gerichtshöfen New Yorks bewährte und ehrenhafte Männer; doch diejenigen, die einzig und allein nach politischen Vorteilen streben, waren immer zu finden und sind es noch jetzt. Seit diese Gerichtshöfe die maßgebende Instanz bilden, kann man oft bemerken, wie so mancher wichtige Fall auf das Betreiben irgendeiner politischen Persönlichkeit hin beiseite gelegt wird. Leider ist vorläufig wenig Aussicht vorhanden, daß sich diese schlechten Zustände in absehbarer Zeit ändern. Jedenfalls nicht, solange die Vorsitzenden der Gerichtshöfe von Wahlmännern ernannt werden, die in den Vorversammlungen der verschiedenen Parteien auf das Geheiß der Parteiführer gewählt worden sind. Von Wahlmännern, die auf den Befehl irgendeines politischen Führers hin wählen, kann man freilich auch nichts anderes erwarten, als daß der persönliche Wert und die tatsächlichen Verdienste des Kandidaten erst in zweiter Linie in Betracht kommen. Hauptsächlich handelt es sich bei den Wahlen um politische Brandschatzungen oder Schiebungen. Erst dann, wenn die Richterkarriere eine Lebensstellung bedeutet und nicht mehr als Sprungbrett zu einer großen und einträglichen Rechtspraxis angesehen wird, dann erst werden unsere Gerichtshöfe von ihren heutigen Auswüchsen teilweise befreit werden.

Ich möchte nicht mißverstanden werden. Ich will keineswegs sagen, daß alle unsere oberen Polizeibeamten ihrer ehrenvollen Stellung unwürdig sind. Einige von ihnen üben unbeeinflußt und ihrer ehrlichen Überzeugung nach streng und unparteiisch ihr Amt aus. Ich selbst hatte den Vorzug, neben einem von diesen Wenigen während der Sitzungen der Nachtgerichtshöfe auf dem Richterstuhle zu sitzen, und der Scharfsinn, mit dem er trotz der oft so verwickelten Zeugenaussagen der Wahrheit auf die Spur kam, hat großen Eindruck auf mich gemacht, ebenso wie seine akurate und unparteiische Anwendung der Gesetze, und seine Art, die Gerechtigkeit durch Milde zu mäßigen. Ich habe niemals gesehen, daß die angeklagte Prostituierte verurteilt wurde, wenn nicht die gegen sie vorgebrachten Aussagen jeden Zweifel ausschlossen. Bei anderen Richtern dagegen neigte sich die Wage der Gerechtigkeit zu stark auf die Seite der Milde hin, und sie waren nicht abgeneigt, in

manchen Fällen den Wünschen einiger Politiker nachzukommen, wenn diese Wünsche nicht direkt gegen das Gesetz verstießen. Nun gibt es auch noch Richter, deren Leistungen so minderwertig sind, daß man gar keine Notiz von ihnen nimmt. Zu diesen Richtern ein Kommentar zu geben, ist überflüssig; man kann höchstens von ihnen sagen, daß sie alle die Eigenschaften besitzen, die ein Richter nicht haben soll. Bei manchen Richtern spielt der Angeklagte oft die Rolle des Klägers, und die Öffentlichkeit oder die Beamten, welche die Klage stellten, werden selbst zu Angeklagten. Es gibt Richter, die ein ausgesprochenes Talent dafür haben, vom Richterstuhl herab Orakelsprüche in Umlauf zu setzen, oder städtische Beamte und Bürger zu beleidigen, besonders wenn sie wissen, daß ein wohlwollender Reporter der „gelben Presse“ anwesend ist, der ihre Weisheiten publiziert.

Ebenso wie bei den Richtern ist es bei unserer Polizei. Ich glaube, daß selbst der größte Feind unseres gegenwärtigen Polizeikommissars¹⁾ nicht anders von ihm sagen kann, als daß er ein rechtschaffener, ehrlicher und arbeitsamer Beamter ist, der sein Möglichstes tut, um sein Amt gut zu verwalten. Doch welchen Kontrast bilden seine Leistungen zu denen einiger seiner Vorgänger.

Neulich erzählte ein Polizeibeamter dem Autor folgendes: „Ich wünschte mir nichts Besseres, als auf ein Jahr Polizeikommissar von New York zu werden. Ich würde in dieser Zeit eine Million Dollar verdienen, ohne daß ein Pfennig durch unehrliche „Bestechung“ erworben würde.“ Diese Behauptung ist vielleicht übertrieben; aber sie zeigt nur zu deutlich, wie sehr mit „Bestechungsmöglichkeiten“ gerechnet wird.

Bei den Subalternbeamten sind die Zustände genau dieselben. Vom Inspektor herab bis zum Schutzmann gibt es zweifellos viele Männer von ehrlicher Gesinnung. Aber es gibt andere — und leider gar nicht wenige —, die den Polizeiberuf nur ergriffen haben, weil die Aussichten auf die reichlichen Bestechungen sie lockten.

Diese Tatsache ist gar nicht erstaunlich, wenn man die in diesem Artikel erwähnten Summen bedenkt; es ist vielmehr bei den zahlreichen und großen Versuchungen rein menschlich.

Die folgende Statistik möge — soweit es überhaupt möglich ist, eine solche aufzustellen — einen ungefähren Überblick über

¹⁾ Leider ist der zur Zeit des Schreibens tätige Polizeikommissar, General Bingham, inzwischen vom Bürgermeister seines Amtes enthoben worden.

die Anzahl der Verhaftungen, Klagen und Vergehungen sexuellen Charakters geben, die im Jahre 1907 erfolgten.

Auszug aus dem Bericht des Polizeikommissars.

Tabelle, welche die Ursachen der erfolgten Verhaftungen angibt.
Absatz „T.“.

	Männer	Frauen	Zusammen
Versuchte Entführungen	1	—	1
Entführungen	112	22	134
Anstiftung und Beihilfe zu Entführungen	—	1	1
Abtreibung	28	35	63
Anstiftung und Beihilfe zur Abtreibung	2	1	3
Unsittliche Annäherung	65	—	65
Versuchte Abtreibung	2	2	4
Versuchte Entführung	87	—	87
Versuchte Sodomie	3	—	3
Ehebruch	16	14	30
Uneheliche Geburten	—	390	390
Verbrechen gegen das keimende Leben	—	—	—
Liederliches Betragen (inkl. Rausch, Ruhestörung usw.)	31 724	11 145	43 139
Liederliche Personen	3 873	1 739	5 612
Entblößung des Körpers	208	7	215
Gefährdung der Moral von Kindern	75	25	100
Blutschande	4	—	4
Kindesmord	—	2	2
Unterhaltung von Bordellen	347	563	910
Anstiftung und Beihilfe zur Unterhaltung von Bordellen	2	—	2
Übertretung des Alkohol-Konzessions-Gesetzes	13	16	29
Vergewaltigung	355	—	355
Anstiftung und Beihilfe zur Vergewaltigung	1	1	2
Verführung	75	—	75
Belästigung	4	109	113
Sodomie	67	—	67
Gesetzesumgehung	77	247	324
	<hr/> 37 555	<hr/> 14 199	<hr/> 51 754

Auszug aus Absatz U.

Anzahl der Verhaftungen wegen gleicher Kapitalverbrechen.

Anzahl der Verhaftungen wegen

	Männer	Frauen	Zusammen
Entführung	132	29	161
Abtreibung	18	32	50
Versuchter Raub	106	—	106
Blutschande	2	—	2
Vergewaltigung	326	1	327
Verführung	74	—	74
Vergewaltigung und Verführung .	1	—	1
Sodomie	80	—	80

	Frei- ge- sprochen	Schwe- bende Klage	Anklage- gründe nicht aus- reichend	Strafe erlassen	Über- führt	Anders- artige Urteile
Entführung	37	33	3	10	14	4
Abtreibung	38	7	1	1	1	—
Versuchte Ver- gewaltigung	58	19	3	6	19	1
Blutschande	—	1	—	—	1	—
Vergewaltigung	163	82	14	16	47	5
Verführung	49	17	3	4	1	—
Verführung und Vergewaltigung	—	—	—	—	—	—
Sodomie	35	13	1	2	29	—

Anzahl der Findlinge in allen Stadtteilen im Jahre 1907 . 221

Anzahl der im Jahre 1907 in den Stadtteilen Manhattan,

Bronx und Richmond aufgefundenen Toten 282

Ich schließe dieses Kapitel am besten mit der Wiedergabe des folgenden Auszuges aus dem Jahresbericht des Polizeikommissars Bingham:

„Gesetzesverletzungen sind die leichtesten und einträglichsten Handlungen in New York. Der Gewinn ist bei geringer Anstrengung ungeheuer groß, und die Gesetzesübertretung verschanzt sich hinter einem derartigem Wall von Gesetzgebungen und teuer bezahlten Anwälten, daß die Gesetze und Verordnungen sonderbarerweise eher für als gegen die Gesetzesübertreter gemacht zu sein scheinen. Schwindler und deren politische Freunde unterstützen sich nach besten Kräften bei ihren gesetzwidrigen Handlungen. Das Unschuldsgeschrei ist niemals so laut und durchdringend als bei den Schwindlern; das trifft nicht nur bei wirklichen Verbrechern zu, sondern ebenso bei deren Freunden und Beschützern, den verworfenen Politikern.“

(Fortsetzung folgt.)

Tagesgeschichte.

Dresden. Die Kommission zur Hebung der Sittlichkeit des Bundes deutscher Frauenvereine hat im März an den Bundesrat und an den Reichskanzler eine Petition folgenden Wortlauts eingereicht:

Der ergebenst unterzeichnete Bund deutscher Frauenvereine gestattet sich, einem Hohen Bundesrat (dem Herrn Reichskanzler) folgende Bitte zu unterbreiten:

Der Hohe Bundesrat (Herr Reichskanzler) wolle seinen Einfluß zur Unterdrückung des Bordellsystems im gesamten Deutschen Reiche geltend machen. Er wolle veranlassen, daß die Regierungsbehörden angewiesen werden, die von Stadtverwaltungen bald hier, bald da ausgehenden Bestrebungen zur Einführung der Kasernierung der Prostitution abzuweisen, nicht aber, wie es in Straßburg der Fall gewesen ist, die Bemühungen städtischer Behörden auf Abschaffung des Bordellwesens an dem Widerstand der Regierung scheitern zu lassen.

Begründung: Die deutschen Frauen sehen mit schwerer Sorge, daß die Bestrebungen gewisser Ärzte und Verwaltungsbeamten, die Prostitution durch Einrichtung von Bordellen oder Bordellstraßen zu kasernieren, sich in Deutschland seit den letzten Jahren wieder in verstärktem Maße geltend machen. In Heidelberg, in Stuttgart, in Hannover, in Koburg und anderen Städten sind derartige Bestrebungen hervorgetreten, nicht ohne von seiten der abolitionistischen Vereine, der Frauen- und Sittlichkeitsvereine einem energischen Protest zu begegnen, der auch in den meisten Fällen die Durchführung des beabsichtigten Schrittes verhindert hat. Ohne die Wachsamkeit der an dieser Frage interessierten Vereine wäre man aber zweifellos in vielen Städten zu diesem System, das in andern Ländern, wie Holland und Dänemark, offiziell abgeschafft ist, bereits zurückgekehrt.

Die Frauenvereine haben gegen die von einigen namhaften Dermatologen und Hygienikern, wie Prof. Neisser-Breslau, Prof. Wolf-Straßburg, Prof. Fränkel-Halle, aus sanitätspolizeilichen Gründen angestrebten Maßregeln eine Reihe schwerwiegender Gegengründe geltend zu machen, die im nachfolgenden dargestellt sind.

1. Rechtsgründe: Das Bordellwesen ist in Deutschland ungesetzlich, da der § 180 R.St.G.B. die gewohnheitsmäßige und eigennützige Wohnungskuppelei und damit das Halten von Bordellen mit Gefängnisstrafe bedroht. Es muß zu einer völligen Verwirrung der Rechtsbegriffe führen, wenn das Volk sieht, daß die den Staat vertretende Polizei die Verletzung dieses Paragraphen nicht nur stillschweigend duldet, sondern, indem sie die Zwangskasernierung begünstigt, selbst auf seine Umgehung hinarbeitet. Viele in letzter Zeit anhängig gemachte Rechtsstreitigkeiten

wegen der Bordellbetriebe in Baden und Bayern haben bewiesen, daß unsere Rechtsprechung die Strafbarkeit der Bordelle anerkennt.

In Anbetracht der sozialen und wirtschaftlichen Ursachen der Prostitution, die unsere Gesellschaft immer wieder neu erzeugt, ist es durchaus widersinnig, daß unser Recht das gewohnheitsmäßige Vermieten von Wohnungen an Prostituierte auf eine Stufe stellt mit dem eigen-nützigen Vorschubleisten unzuchtigen Verkehrs und beide Handlungen mit demselben Paragraphen zu treffen sucht. Da wir die Prostitution nicht aus der Welt schaffen können, müssen wir dieser sozialen Krankheitserscheinung Rechnung tragen, und deshalb darf das Vermieten von Wohnungen an Prostituierte ohne wucherische Ausbeutung kein Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung sein. Hingegen ist das Bordellsystem seiner ganzen Natur nach nirgends und niemals ohne wucherische Ausbeutung durchzuführen; deshalb fordert der Bund deutscher Frauenvereine, daß der § 180 eine Fassung erhalte, in welcher das Wesen des Bordellbetriebes genau definiert und jede Art solchen Betriebes unter strenge Strafe gestellt werde.

2. Soziale Gründe: Die Bordelle sind erwiesenermaßen die Hauptursache des Mädchenhandels. Es ist für jeden Kenner der Verhältnisse ein eigentümliches Schauspiel, die Regierungen aller Kulturländer große internationale Kongresse beschicken und Gesetze gegen den Mädchenhandel beschließen zu sehen, während sie die Quelle dieses Übels, das Bordellwesen, noch immer in weiten Grenzen dulden. Die Bordellwirte bedürfen zur Ergänzung ihres Personals der Tätigkeit von Unterhändlern und Agenten, sie kommen am besten auf ihre Rechnung, wenn ein häufiger Wechsel des Bordellpersonals stattfindet. Es ist ganz unmöglich, das Moment der Habsucht bei der Organisation und dem Betrieb der öffentlichen Häuser auszuschalten, wie die modernen Kasernierungsfreunde behaupten, die glauben, durch strenge polizeiliche Überwachung diese Einrichtungen auf die Basis solider Geschäftsprinzipien stellen zu können.

Dr. Joseph Schranck, Polizeiarzt in Wien, konstatiert in seinem Buche: „Die Prostitution in der Stadt Wien in historischer, administrativer und hygienischer Beziehung,“ daß er bei den Studienreisen, die er zum Zweck seiner Orientierung unternommen, überall die gleichen Mißstände in den Bordellen gefunden habe, und daß die Polizei ihnen ohnmächtig gegenüberstehe. Er faßt sein Urteil dahin zusammen: „Für den Bordellunternehmer ist das Bordellmädchen Ware, die er kauft und verkauft. Das Mädchen selbst wird zur Sklavin. Ohne Mädchenhandel gibt es kein Bordell.“ In der Erkenntnis dieser schwerwiegenden und unbestreitbaren Tatsachen haben sich die Führer des deutschen National-Komitees zur Bekämpfung des Mädchenhandels nach langem Zögern veranlaßt gesehen, auch den Kampf gegen die Reglementierung und Kasernierung der Prostitution in ihr Programm aufzunehmen.

Der Forderung der Wohnfreiheit der Prostituierten, welche wir erheben, werden häufig soziale Einwände entgegengehalten, welche als durchaus beachtenswert einer speziellen Widerlegung bedürfen.

a) Es ist nicht zu bestreiten, daß das Wohnen von Prostituierten in Mietshäusern der ärmeren Viertel eine Gefahr für die heranwachsende

Jugend der Nachbarschaft bedeutet, die ihr Treiben aus nächster Nähe zu beobachten Gelegenheit hat, und deren Phantasie durch den eleganten Müßiggang der geputzten Dirne einen schädlichen Anreiz erfährt. Diesem Übelstand sucht die preußische Regierung dadurch zu begegnen, daß sie das Wohnungnehmen der Prostituierten in Familien mit schulpflichtigen Kindern in ihrem Ministerialerlaß verbietet. Durch eine wachsame Wohnungsinspektion ließe sich diese soziale Gefahr noch weiter einschränken. Die in solider Umgebung wohnende Prostituierte ist gezwungen, ihr Gewerbe möglichst heimlich und ohne auffälliges Gebaren zu betreiben, da sonst nirgends ihres Bleibens wäre. Diese Rücksicht fällt da sofort weg, wo die Prostitution in bestimmte Toleranzhäuser und Straßen zusammengedrängt wird. Das schamlose Treiben zu unterdrücken, das sich überall in diesen Vierteln entwickelt, steht nicht in der Macht der Polizei. Der furchtbar demoralisierende Einfluß, den diese verpönten Unzuchtszentren auf die gesamte Einwohnerschaft einer Stadt, ja ihres ganzen Umkreises, und speziell auf die männliche Jugend ausüben, ist viel größer und verheerender als die sozialen Schäden des freien und zerstreuten Wohnens der Prostituierten.

b) Man führt auch gegen das freie Wohnen die damit zusammenhängende größere Bewegungsfreiheit der Prostitution ins Feld, die benötigt werde, zur Erwerbung ihrer Kundschaft die Straße und die Cafés aufzusuchen und verfehlt hierbei nie, auf das skandalöse und beschämende Bild hinzuweisen, das die Friedrichstraße in Berlin zu gewissen Tageszeiten zu bieten pflegt. Derartige Erscheinungen weisen heute leider alle ganz großen Städte auf. Sie durch Zwangskasernierung zu unterdrücken, ist aber gerade in sehr großen Städten eine technische Unmöglichkeit, da man in unseren Großstädten nicht Prostitutionsviertel von 3—4000 Insassen schaffen kann, wenn man nicht zur Barbarei asiatischer Metropolen zurückkehren will. Selbst Prof. Neisser gibt zu, daß die Kasernierung nur für Mittelstädte sich eigne, da sie in Kleinstädten keinem dringenden Bedürfnis entspreche, in Großstädten sich aber von selbst verbiete.

Der Wunsch, den Straßenanstand in unseren Städten aufrecht erhalten zu sehen, muß naturgemäß auch den deutschen Frauen nahe liegen. Dieses Problem zu lösen, muß einer aufmerksamen Polizei auch ohne Kasernierung gelingen. Daß hier aber weit mehr die Sitten und die Zusammensetzung der Bevölkerung als die Kasernierung den Ausschlag geben, erhellt z. B. recht deutlich aus der Tatsache, daß in zwei ungefähr gleich großen und unter sehr ähnlichen Polizeiverordnungen stehenden sächsischen Städten: Dresden und Leipzig, die erstere einen tadellosen Straßenanstand aufweist, während die zweite in dieser Beziehung sehr viel zu wünschen übrig läßt.

3. Moralische Gründe. Die Bordelle sind in allen Ländern die hohe Schule der geschlechtlichen Perversität. Sie wirken im höchsten Maße demoralisierend auf die sie besuchenden Männer, die unglücklichen Insassinnen, ja sogar auf die sie kontrollierenden Beamten und Ärzte. (Siehe Prozeß Riehl-Wien.) Die Mädchen geraten überall in eine, wenn auch rechtlich nicht anerkannte, so doch faktische finanzielle und moralische Abhängigkeit von den Wirten, von denen sie bis zur letzten Grenze der Mög-

lichkeit ausgebeutet und dann hilflos einem jammervollen Schicksal überlassen werden. Auf die Männerwelt wirken diese Stätten des Unzuchtsverkehrs, in denen immer neue Reize geboten werden und wo die Taten des einzelnen nicht zu verfolgen sind, als ein beständiger Anreiz zur Unsittlichkeit, dem auch sehr viele Ehemänner unterliegen. Die Anwälte des Systems scheuen sich nicht, darauf hinzuweisen, daß der in die Hauptstadt kommende Provinziale das Bedürfnis habe, „der Venus zu opfern“, und daß für dieses Bedürfnis gesorgt werden müsse. In einer kleinen sächsischen Stadt wurde im Stadtverordnetenkollegium sogar die Einrichtung eines Bordells zur Hebung des Fremdenverkehrs befürwortet! Es steht ganz außer Zweifel, daß das Bordell weder einem sanitätspolizeilichen noch einem sozialen Zwecke dient, sondern lediglich dem brutalen geschlechtlichen Genuß. Die Erleichterung, die das Bordell nach dieser Richtung gewährt, ist von so verheerender und entsittlichender Wirkung, daß alle Bemühungen zur Bewahrung der Jugend und zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten wirkungslos bleiben müssen, solange der Staat der moralischen und physischen Vergiftung jeder neuen Generation durch Duldung von Bordellen Vorschub leistet.

4. Hygienische Gründe. Die Bordelle haben nie den auf sie gesetzten Erwartungen in hygienischer Hinsicht entsprochen. Sie haben im Gegenteil, wie überhaupt das ganze Reglementierungssystem, durch die trügerische Sicherheit, welche sie den Männern vorspiegelten, unendlich viel geschadet. Es soll hier nicht auf statistische Zahlen eingegangen werden, deren wissenschaftliche Beweiskraft ihrer Unvollständigkeit und der vielen hier in Betracht kommenden Imponderabilien wegen mit Recht nicht hoch veranschlagt wird. Es soll nur darauf hingewiesen werden, daß bei dem spezifischen Charakter der Geschlechtskrankheiten auch die neuen, verbesserten Untersuchungsmethoden, besonders bei Gonorrhoe, keine absolute Sicherheit vor Ansteckungsgefahr gewähren, daß aber durch die staatliche Überwachung im Männerpublikum ein Gefühl der Sicherheit und des Vertrauens auf die Gefährlosigkeit des Verkehrs im Bordell naturgemäß großgezogen wird. Das läßt sich nicht ändern, und es liegt im Interesse der Wirte, dieses Vertrauen zu nähren. Die geringe Verminderung der hygienischen Gefahren, die in der Hand eines sehr wachsam und energischen Arztes vielleicht hier und da mit dem System der Kasernierung erreicht werden kann, steht in gar keinem Verhältnis zu den furchtbaren moralischen und sozialen Wirkungen dieses Prinzips, der Zerstörung des allgemeinen Rechts- und Moralgefühls, die die staatliche Duldung und Legalisierung von Unzuchtshäusern zur Folge hat.

München. Die Kgl. Polizeidirektion in München gibt nachfolgende statistische Aufzeichnungen über die dortige Prostitution, die wir den „Münchener Neuesten Nachrichten“ entnehmen:

Die Zahl der eingeschriebenen Prostituierten beträgt zurzeit in München 107; davon sind 100 ledig, 5 verwitwet und 2 geschieden; 78 sind ehelicher, 29 unehelicher Abkunft; dem Alter nach stehen 44 zwischen dem 21. und 30., 49 zwischen dem 30. und 40. Jahre und 14 sind über 40 Jahre alt; aus München stammen 59, aus Bayern 36,

aus den übrigen deutschen Bundesstaaten 8, aus dem Ausland 4; aus Städten stammen 67, vom Lande 40; aus Handel und Gewerbe stammen 62, aus dem Arbeiterstande 29, aus dem Beamtenstand 9, aus dem Bauernstande 7; 100 sind katholisch, 7 protestantisch. Dem Stande nach waren 27 Dienstmädchen, 27 Fabrikarbeiterinnen, 27 Kellnerinnen, 8 Näherinnen, 5 Verkäuferinnen, 4 Modelle, 3 Sängerinnen, 2 Blumenmacherinnen, 2 Stickerinnen, 2 Büglerinnen. Von diesen 107 Prostituierten wurden im Jahre 1908 19 geschlechtskrank befunden.

Gegenüber der verhältnismäßig geringen Zahl der Prostituierten ist freilich die Zahl der gelegentlich aufgegriffenen Nichteingeschriebenen, wie nicht anders zu erwarten, ungleich größer — beziffert sich doch deren Zahl allein in den drei statistisch aufgenommenen Monaten Februar, März und April 1909 auf 971. Diese Zahl wird jedoch nicht in gleicher Weise fortschreiten, da diese Dirnen der Mehrzahl nach doch immer wieder die gleichen Personen sein werden, die sich der Gewerbebeunzucht hingeben bzw. verdächtig machen. Wenn man die Zahl der wirklichen Dirnen in München auf 2000 beziffert, so dürfte man damit wohl der Wahrheit so ziemlich nahe kommen. Die oben angegebene Ziffer umfaßt nur jene Frauen und Mädchen, die von der Sittenpolizei behandelt wurden. Von diesen 971 wurden 365 vorgeführt, 147 angezeigt und 459 überwacht. Dem Alter nach waren 6 unter 16 Jahren alt, 58 standen zwischen 16—18, 169 zwischen 18—21, 480 zwischen 21—30, 187 zwischen 30—40 Jahren, 76 waren über 40 Jahre alt. Nach der Geburt waren 796 ehelich und 175 unehelich. Nach dem Familienstand waren 860 ledig, 87 geschieden, 12 verwitwet und 62 verheiratet. Nach der Herkunft stammten 227 aus München, 553 aus Bayern, 103 aus den übrigen deutschen Bundesstaaten, 88 aus dem Auslande. Dem Berufe nach waren: 284 Kellnerinnen, 248 Dienstmädchen, 76 Näherinnen, 75 Fabrikarbeiterinnen, 31 Arbeiterinnen und Tagelöhnerinnen, 23 Ladnerinnen, 20 Händlerinnen, 17 Zugeherinnen, 15 Modistinnen, 13 Wäscherinnen und Büglerinnen, 13 Sängerinnen und Schauspielerinnen, 13 Stickerinnen und Strickerinnen, 12 Modelle, 10 Masseusen, 14 Einlegerinnen und Falzerinnen, 9 Artistinnen, 7 Blumenmacherinnen, 6 Biermädchen, 5 Zigarettenmacherinnen, 4 Haushälterinnen, 3 Friseurinnen, 3 Privatieren, 2 Buchhalterinnen, 2 Reisende, 1 Kindermädchen, 1 Pflegerin, 1 Vermieterin, 1 Schirmflickerin, 1 Klavierlehrerin, 61 waren ohne Beruf. Dem Bezirksarzt wurden zur Untersuchung vorgeführt 931 und davon wurden 353 geschlechtskrank befunden, das sind rund 35⁰/₁₀₀, während von den 107 Prostituierten im ganzen Jahre nur 19 = 20⁰/₁₀₀ geschlechtskrank befunden wurden.

Prostitution und Strafgesetzgebung. Senatspräsident Schmölder-Hamm äußert sich in der „Köln. Zeitg.“ zu dieser Frage in folgender Weise:

Die Bestimmungen des geltenden Strafgesetzbuchs über die Prostitution enthalten einen Widerspruch, der in die Augen springt. Der § 361^o geht von dem Gedanken aus, die vollständige Unterdrückung der Prostitution sei unmöglich, deshalb liege hier der Polizeibehörde die

Pflicht ob, reglementierend und überwachend einzugreifen. Demgemäß bestimmt dieser Paragraph: Diejenigen Prostituierten, die auf ihren Antrag oder zwangsweise einer besonderen polizeilichen Überwachung unterstellt sind, erhalten die licentia stupri, ihr Unzuchtsbetrieb ist straffrei. Dagegen verbietet der § 180 jede Vorschubleistung, also auch jede Beherbergung einer Prostituierten, mag diese der besonderen polizeilichen Überwachung unterstellt sein oder nicht. Hiernach dürfen Prostituierte überhaupt nicht wohnen. Tatsächlich wohnen sie aber doch. Dies weiß ein jeder. Nur allein die überwachende Polizeibehörde weiß es nicht oder vielmehr darf es nicht wissen. In Betracht kommt nämlich auch der § 346, der den Organen der Polizeibehörde selber schwere Strafen androht, wenn sie von irgendeiner strafbaren Handlung, also auch von dem Wohnen einer Prostituierten, Kenntnis erhalten haben und nun, sei es auch aus Opportunitätsgründen, die Anzeige an die Staatsanwaltschaft unterlassen.

Die Schäden des Zerstreutwohnens der Prostituierten in Vierteln, die kinderreiche Arbeiterfamilien bewohnen, ebenso aber auch die Schäden des Bordellwesens und der Absteigequartiere sind sattsam bekannt. Diese Schäden steigern sich in Deutschland ins Ungemessene, weil die Polizeibehörde ihren Reglementierungs- und Überwachungsverpflichtungen nur verstoßen, deshalb auch nur mit erheblich abgeschwächten Kräften, nachkommen kann, weil außerdem die Zimmervermieter, die Bordell- und Absteigewirte aus den ihnen nach § 180 anhaltend und bedingungslos drohenden Gefahren die Veranlassung zu einer verdoppelten Ausbeutung entnehmen, und bei der jetzigen Gesetzgebung muß es hierbei verbleiben. Die Behörde kann aber die Prostituiertenwohnungsfrage erst dann einer sachgemäßen Lösung entgegenführen, wenn die Prostituierten überhaupt wohnen dürfen. Der § 361^o widerspricht aber auch schon für sich den gegenwärtigen Verhältnissen. Seit dem selbständigen Eintritt der Frau in das Erwerbsleben und dem Anwachsen der großen Städte hat die Prostitution sich wesentlich verändert. Sie hat an Umfang zugenommen, ist dabei auch fluktuierend geworden, dergestalt, daß ihr Zustand jetzt einer Leiter gleicht, auf der viele Frauen, zum Teil nur langsam und allmählich, herab zum Laster, dann auch wieder aufwärts zu einem ehrbaren Leben steigen. Bei diesem Zustand der Prostitution revoltiert das öffentliche Gewissen gegen die Unterstellung, insbesondere gegen die erzwungene Unterstellung unter eine besondere polizeiliche Überwachung und die hiermit verbundene Erklärung zur offiziellen Berufsdirne. Gleichzeitig hat man sich in ärztlichen Kreisen davon überzeugt, daß die, gegenwärtig nach § 361^o in Übung befindlichen, regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen einer Anzahl unterstellter Frauen von einem nur sehr beschränkten Nutzen sind, daß es auch in gesundheitlicher Hinsicht neuer großzügiger, das gesamte Gebiet der Prostitution ergreifender Maßnahmen bedarf.

Auf diesem für das Volkswohl so ungemein wichtigen Gebiet ist somit jedweder Fortschritt untrennbar mit einer Änderung der Gesetzgebung verbunden. Bezeichnend ist auch der Umstand, daß sich die Zentrale in Preußen in dem langen Zeitraum von mehr als einem halben

Jahrhundert, nämlich vom 7. Juli 1850 bis zum 11. Dezember 1907, mit keiner einzigen Verordnung über die Prostitution herausgewagt hat. Die das lange Schweigen brechende Verordnung vom 11. Dezember 1907 ist von den beiden Ministern des Innern und für Medizinalangelegenheiten erlassen, und zwar in Anlehnung an das preußische Seuchengesetz vom 28. August 1905. Man hat geglaubt, dieses Gesetz biete die Unterlage, um endlich dasjenige nachzuholen, was länger als ein halbes Jahrhundert ungeschehen geblieben ist. Das Strafgesetzbuch ist nun aber ein Reichsgesetz, und Reichsgesetze können durch preußische Gesetze keine Abänderung erleiden. Das preußische Seuchengesetz hat aber auch in das Reichsstrafgesetzbuch gar nicht eingreifen wollen. Es hat lediglich, neben dem § 361⁶, eine neue gesetzliche Unterlage für die Beobachtung, Absonderung und Zwangsbehandlung der geschlechtlich krank befundenen Prostituierten geschaffen. Den § 180 hat es völlig unberührt gelassen. Deshalb schwebt die Verordnung vom 11. Dezember 1907 in der Luft. Ihre Bestimmungen verdienen große Anerkennung. Aber sie können nicht zur Anwendung kommen. Die Verordnung hat die bestehende Verwirrung nur vergrößert, das Bedürfnis nach einer Neuregelung der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zu einem noch dringenderen gemacht.

Diese Neuregelung erwartet die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten von der Novelle, die jetzt dem neuen Strafgesetzbuch vorseilen soll. Indes die Reichsregierung und der Bundesrat verhalten sich ablehnend. Nimmt der Reichstag dieselbe Stellung ein, so ist jedweder Fortschritt unter Umständen ad calendas graecas verschoben. Beim neuen Strafgesetzbuch kann nämlich nur zu leicht ein erheblicher Teil der Paragraphen zum Spielball der politischen Parteien werden. Alsdann ist der Zeitpunkt seiner Verabschiedung ins Ungewisse gerückt. Für die Novelle ist innerhalb der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Vorschlag gebracht:

1. An Stelle des jetzigen § 361⁶ folgende neue Fassung: „Bestraft wird eine Frau, die gewerbsmäßige Unzucht treibt und dabei die öffentliche Ordnung, den öffentlichen Anstand oder die allgemeine Gesundheit gefährdet.“

2. Zu dem jetzigen § 180 folgender Zusatz: „Das Vermieten an Prostituierte ist nur dann strafbar, wenn mit ihm eine grobe Ausbeutung verbunden ist oder die Prostituierte in erkennbarer Weise die öffentliche Ordnung, den öffentlichen Anstand oder die allgemeine Gesundheit gefährdet.“

Referate.

L. Fiaux, Un nouveau régime des mœurs. Paris 1908, Felix Alcan.

In diesem Buch bespricht Fiaux die jüngsten Arbeiten der „Außerparlamentarischen Kommission für Sittenkontrolle“. Vom Standpunkt des Juristen und des Arztes aus beleuchtet er die Gründe, die die Kommission bestimmt haben, das ganze heutige System der Sittenpolizei vollständig zu verwerfen. Der Autor schildert ferner die Art der Organi-

sation, welche die Kommission an Stelle des jetzt herrschenden, schon stark in Verruf geratenen Systems gesetzt hat. Zur Sprache kommt: die Reorganisation der Krankenhäuser, die Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Straße, das strikte Verbot der Kuppelei, die zivil- und strafrechtlichen Folgen der Krankheitsverbreitung, die Verfolgung der Kurfüscher, die sexuelle Aufklärung der männlichen Jugend und endlich die Zwangserziehung der minderjährigen Gefallenen. Die französische Kammer hat in einem Gesetz vom 15. April 1908 bereits die Vorschläge der Kommission über diesen letzten Punkt gebilligt. Der Band schließt mit einer Besprechung der Gründe, die von den Anhängern der Reglementierung den Vorschlägen der Kommission entgegeng gehalten werden. S.

Rudolf Pollack, Syphilisübertragung durch Ammen. Demonstration in der Gesellschaft der Ärzte in Wien. Wiener klin. Wochenschr. 1909, Nr. 9.

Ein mit den Anzeichen allerschwerster kongenitaler Syphilis behafteter Säugling war ungefähr 2 Monate hindurch in einem Ammenvermittlungsinstitut untergebracht, um dort die Ammenbrüste abzutrinken. Die Mutter selbst war von dem Institute als Amme abgegeben worden.

Wieviel Infektionen durch das Kind an Ammen und weiterhin an Säuglinge stattgefunden haben, ließ sich leider nicht ermitteln.

Verf. verlangt mit Hinblick auf diesen Fall eine spezialistische Kontrolle der Ammen und Haltekinder, Entziehung sämtlicher Ammenvermittlungskonzessionen und Errichtung einer ärztlich geleiteten Anstalt.

In der Diskussion wird von Hochsinger auch die Gefahr der Einschleppung von Syphilis durch Haltekinder in Familien betont.

Ref. sah vor $\frac{1}{2}$ Jahr ein mit ausgesprochener Syphilis behaftetes Haltekind, das in einer kinderreichen Familie untergebracht war. Schutzmaßnahmen gegen diese Gefahr könnten bei uns mit demselben Recht verlangt werden wie in Österreich. Dr. Dohrn-Hannover.

P. Näcke, Die sittliche Gefährdung der Großstadtjugend durch die Geschäftsauslagen. Sexualprobleme 1909, S. 443.

Näcke bekennt, daß er, als Menschenfreund und Soziologe, nicht zu den bedingungslosen Verdammern der lex Heinze gehört. Sie habe einen guten Kern. Die Auslagen der Geschäfte seien moralverderbend, die illustrierten Postkartenläden wahre Gifthütten! Unteren Polizeibeamten könne die Feststellung, was unzüchtig sei, was nicht, allerdings nicht überlassen werden. Am besten wäre es, kleine und gemischte Kommissionen zu wählen, die auf Meldung der Polizei ihr Urteil abgeben. Bei ambulanten Händlern, Antiquariaten usw. müsse auf anstößige Ware gefahndet und ihnen eventuell das Handwerk gründlich gelegt, in Geschäften alle obszönen Schriften in die Hinterstuben verbannt und die Aufführung sittenloser Stücke nur in kleinen unbekanntem Theatern geduldet werden — solange es nicht gelinge, die Menschen von Hause aus, durch vernünftige Erziehung in Schule und Familie zu bessern, innerlich zu festigen. Münchheimer-Wiesbaden.

Zeitschrift

für

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Band 10.

1909.

Nr. 5.

Das Berufsgeheimnis des Arztes und die Geschlechtskranken.

Von

Dr. med. **Placzek** (Berlin).¹⁾

Das sicherste Unterpfand zur Aufrechterhaltung des seit alters bestehenden Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patienten ist zweifellos durch die dem Arzt auferlegte Schweigepflicht gegeben; sie ist nicht nur eine selbstverständliche, ethische Norm, sondern wird in fast allen Kulturländern der Erde durch scharf umschriebene, präzise Gesetzesbestimmungen gefordert, und ihre Nichterfüllung wird überall mit mehr oder weniger schweren Strafen geahndet. Um so seltsamer, um so befremdender wirkt dann die Auffassung, die wiederholt zur Geltung gekommen ist, daß die Schweigepflicht ein hemmender, gerade im Kampfe gegen die Geschlechtskrankheiten ein die Vernichtung dieses Übels hindernder Faktor sei und radikal beseitigt werden müsse. Dieser Ansicht hat man noch im Jahre 1906 Ausdruck gegeben, und zwar merkwürdigerweise in derselben Stadt von zwei verschiedenen Seiten aus. Der Zweigverein Frankfurt a. M. der Internationalen Abolitionistischen Föderation sah sich veranlaßt, eine Resolution in die Welt zu setzen, die zu dem Extremsten gehört, was man sich auf diesem Gebiete bisher geleistet hat. Die Resolution verlangte nicht mehr und nicht weniger als die Beseitigung der Schweigepflicht, die Pflicht zur Anzeige aller Geschlechtskrankheiten, ja die Resolution sah sich sogar gemüßigt, die Schweigepflicht als gemeingefährlich zu bezeichnen. In demselben Jahre und auch in Frankfurt a. M. hat auf dem Kongreß der Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten der Referent Max Flesch sich gleichfalls für die ausnahmslose Anzeigepflicht ausgesprochen, glücklicherweise mit so

¹⁾ Vortrag, gehalten im Berliner Zweigverein der Int. Abol. Vereinigung.

negativem Erfolge, daß der Kongreß sich für Beibehaltung der Schweigepflicht aussprach.

Diese in der Resolution und in den Thesen zur Geltung gekommenen Ansichten sind eigentlich nur gradweise verschieden von der extremsten Anschauung, die im Jahre 1894 ein ungenannter Engländer aussprach, als er verlangte, und zwar allen Ernstes verlangte, daß die Polizei in unregelmäßigen Zwischenräumen die öffentlichen Häuser durchsuchen, alle geschlechtskranken Männer, die sie dort vorfinde, verhaften, photographieren, bestrafen und zwingen solle, sich in bestimmten Zwischenräumen vorzustellen, bis sie geheilt seien. Nun, das ist doch die Utopie par excellence. Mit Recht hat schon die hochverehrte Vorsitzende dieser Vereinigung die Resolution des Zweigvereins in Frankfurt a. M. gegeißelt und betont, daß derartige Resolutionen plötzlichen Gemütsaufwallungen entspringen; mit Recht hat sie auf die traurigen Konsequenzen hingewiesen, die eine eventuelle Verwirklichung der in der Resolution gestellten Anforderungen nach sich ziehen müßte.

Ich glaube, daß alle die Referenten und sonstigen Individuen, die solche Thesen aufstellen, leider nicht genügend in der Entwicklung der ganzen Frage bewandert sind; sonst würden sie wohl gewußt haben, daß diese Anforderungen, und zwar mit weiser Mäßigung, längst als Gesetz existierten. Schon das Regulativ vom Jahre 1835 enthält im § 65 eine präzise ausgesprochene Anzeigepflicht für die an syphilitischen Übeln leidenden Personen. Allerdings ist das Regulativ vernünftig genug, nur diejenigen angezeigt zu wünschen, die nach dem Ermessen des Arztes bei Verschweigung ihres Leidens eine Gefahr für sich selbst und für das Gemeinwohl werden können. Sie sehen, das ist eine Gesetzesbestimmung, wie sie heutzutage kaum präziser gefaßt werden könnte. Und das Resultat dieser fast dreiviertel Jahrhundert bestehenden Gesetzesbestimmung, die in sehr weiser Voraussicht nicht die ausnahmslose Anzeigepflicht, sondern die Anzeigepflicht nur dann forderte, wenn die Krankheit eine greifbare Gefahr im Gefolge hatte, war gleich Null. Trotzdem das Gesetz dreiviertel Jahrhundert bestanden hatte, weiß selbst von meinen Kollegen nur ein sehr geringer Prozentsatz, was das Regulativ eigentlich nach der Richtung wollte, und ich bin selbst offen genug, ebenfalls zu bekennen, daß ich auch nach absolviertem Staatsexamen von seiner Existenz keine Ahnung hatte und nur rein zufällig seinen Inhalt kennen lernte. Vor wenigen Jahren war durch die Tageszeitungen und die medi-

zinische Fachpresse die sehr befremdende Mitteilung gegangen, daß ein Arzt in einer kleinen Stadt der Provinz Brandenburg wegen Behandlung eines geschlechtskranken Soldaten zu 30 Mark Geldstrafe verurteilt worden wäre. Bei dieser Gelegenheit wurden wir stutzig und lernten kennen, daß das Regulativ von 1835 eine Anzeigepflicht für geschlechtskranke Soldaten ausspricht, jedem Zivilarzt die Behandlung geschlechtskranker Soldaten verbietet, ja sogar die Anzeige solcher Soldaten an den Militärarzt, bzw. an den Kommandeur des betreffenden Truppenteils fordert.

Mittlerweile ist im Jahre 1900 nun das Gesetz zur Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten erschienen, das sehr vernünftigerweise die Geschlechtskrankheiten nicht aufgenommen hat. Wir müssen uns daher zunächst, ehe wir die Anzeigepflicht, ihre Berechtigung, ihre Möglichkeit, erörtern, einmal fragen: wie ist denn die gegenwärtige Gesetzgebungslage? bindet sie dem Arzt vollständig die Hände oder besteht überhaupt eine Möglichkeit, eine Ausnahme von der Anzeigepflicht durchzuführen? Es sei mir gestattet, da ich absolut keine Vorkenntnisse auf dem juristischen Gebiet hier voraussetzen darf, in kurzen Zügen einmal die Rechtslage vorzuführen.

§ 300 des deutschen Strafgesetzbuchs bedroht — neben einigen juristischen Personen, die für uns gegenstandslos sind — Ärzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Schon der Begriff „Arzt“ läßt mancherlei Deutung zu. Im allgemeinen herrscht jetzt die überwiegende Ansicht, daß darunter nur die approbierten Ärzte zu verstehen sind. Ich gehe aber nicht so weit wie Finger, daß ich glaube, der Staat habe, indem er nur den approbierten Ärzten die Schweigepflicht auferlegt hat, dadurch den Kurpfuschern eine, wenn auch nur geringe Förderung zuteil werden lassen. Ich glaube nicht, daß, wenn jemand heute zwischen Arzt und Kurpfuscher wählt, er sich dadurch bestimmen läßt, daß der eine zum Schweigen verpflichtet ist, der andere nicht.

Sehr wichtig ist, daß neben dem Arzt, der Hebamme, dem Apotheker auch die Gehilfen dieser Personen erwähnt sind. Unter Gehilfen sind alle zu verstehen, die den Arzt, die Hebamme, den Apotheker im Beruf unterstützen. Aber das Reichsgericht hat aus-

drücklich entschieden — und es ist von einem so hervorragenden Juristen wie Finger das Urteil akzeptiert worden, — daß Studenten, Mediziner in der Klinik, die dem Unterricht des Lehrers folgen, nicht zur Schweigepflicht gesetzlich verpflichtet sind. Es hat auch entschieden, daß ein Diener, der bei einem Arzt die Tür öffnet, ein Mädchen, das bei einer Hebamme den häufigen Besuch einer Dame zu beobachten Gelegenheit hat, nicht gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Ich halte das für eine ganz bedenkliche Lücke in der Gesetzgebung. Ein Diener, der heute bei einem Arzte für Hautkrankheiten die Patienten sieht und wiederkehren sieht, braucht wirklich nicht geistig hochveranlagt zu sein, um seine tiefgründigen Schlußfolgerungen aus dem Erscheinen zu ziehen. Es tut aber der Arzt sehr gut daran, wenn er wenigstens eine Privatschweigepflicht diesen seinen Gehilfen auferlegt, und ich halte es auch für richtig, daß der dozierende Lehrer die Studierenden ausdrücklich darauf hinweist. Denn ich glaube nicht, daß ein Kranker sein Leiden einem Auditorium dekuvirieren würde, wenn er nicht als selbstverständlich annähme, daß das Auditorium verschwiegen ist.

Die demnächst wichtige Bestimmung ist, daß ein Privatgeheimnis offenbart werden muß. Als Privatgeheimnis — hat das Reichsgericht entschieden — gilt jede Mitteilung, deren Bekundung nicht im Interesse der anvertrauenden Person liegt, sondern geeignet ist, deren Ehre, Ansehen oder Familienverhältnisse zu beeinträchtigen und zu schädigen. Das ist eine recht präzise Fassung mit Ausnahme des einen Begriffs „Interesse“; denn es kann Kollisionen geben zwischen dem Willen der Geheimhaltung und dem Interesse des Anvertrauenden. Ich nenne hier den häufigen Fall: ein Vater hat einen geschlechtskranken Sohn; der Sohn hat das Interesse, sein Leiden dem Vater nicht dekuviriert zu sehen; es besteht aber wohl das allgemeine Interesse und der Wille — ich möchte sagen: der Sohn hat den Willen, das Geheimnis verschwiegen zu sehen, aber er hat das Interesse, es mitgeteilt zu sehen, damit er geheilt wird. Sie sehen hier den ständigen Konflikt zwischen Wille und Interesse. Es ist also ein dehnbarer Begriff, den das Reichsgericht in die Rechtsprechung hereingebracht hat, der aber bei richtiger Interpretation wohl wenig Schaden stiften wird.

Wenn weiter verlangt wird, daß das Privatgeheimnis offenbart werde, so gilt als Offenbarung jede Art von Mitteilung, sei es im

Privatgespräch oder öffentlich oder zu wissenschaftlichen Zwecken; ja, es gilt sogar als Offenbarung, wenn die betreffende Tatsache bereits, allerdings auch authentisch, in die Öffentlichkeit drang. Ich selber habe mich in meinem Buch¹⁾ ausdrücklich dahin ausgesprochen, daß der Arzt gar nicht vorsichtig genug die Sachlage beurteilen kann; denn noch vor wenigen Jahren hat ein Arzt in der Provinz Posen eine recht empfindliche Strafe dafür bekommen, daß er eine in der ganzen Stadt als Gerücht bekannte Tatsache bestätigt hat. Er hatte auf einem Spaziergange einen Bürger getroffen, der ihn fragte, ob er denn der und der Person ein Attest ausgestellt habe. Obwohl die betreffende Dame im Vorzimmer des Arztes dem Mädchen des Arztes das mitgeteilt hatte, wurde dieser doch wegen Offenbarung eines Privatgeheimnisses vom Reichsgericht verurteilt.

Das Gesetz verlangt demnächst, daß ein Privatgeheimnis anvertraut sei. Als anvertraut gilt es selbstverständlich, wenn es mit der direkten Aufforderung zur Geheimhaltung geschieht. Aber die Aufforderung kann sich auch stillschweigend ergeben. Der Arzt tut am besten, wenn er alles als anvertraut ansieht, was ihm beruflich vor Augen kommt. Zu meinem lebhaften Erstaunen sehe ich aber, daß die neuere juristische Literatur spitzfindige Unterscheidungen macht. So wollen einige Juristen unterscheiden zwischen dem ihm privat Anvertrauten und dem ihm als Arzt Anvertrauten. Wenn ein Patient dem Arzt von Privatspekulationen erzählt, so soll das nicht unter die Berufsverschwiegenheit fallen. Ja, ein Jurist geht sogar so weit, zu erklären, daß, wenn ein Arzt im Boudoir einer Dame Gegenstände sieht, die vielleicht zur Auffrischung ihrer Schönheit dienen, oder wenn er auf dem Nachtschisch eines Patienten obszöne Bilder liegen sieht, diese Dinge außerhalb der Berufsverschwiegenheit liegen sollen. Das ist wieder zu weitgehend; denn der Arzt würde zunächst in diese Zimmer nicht gekommen sein, wenn er nicht als Arzt dahin gelangt wäre, und ebenso bin ich überzeugt, daß der Patient diese ihn leicht bloßstellenden Gegenstände vor dem Arzt verschlossen haben würde, wenn er angenommen hätte, daß diese Dinge, trotzdem sie der Arzt beruflich kennen lernt, von ihm ausgeplaudert werden dürfen. Man tut daher am besten, alles als anvertraut anzunehmen.

Die wichtigste Bestimmung des Gesetzes ist aber, daß die

¹⁾ Das Berufsgeheimnis des Arztes. 3. Aufl. Leipzig 1909, Georg Thieme.

Offenbarung unbefugt erfolgt sein muß, wenn sie strafbar sein soll. Dieses Wort „unbefugt“ schließt selbstverständlich eine Befugnis in sich. Befugt ist die Mitteilung zunächst, wenn der Anvertrauende die Erlaubnis dazu gibt. Neuerdings ist da die Streitfrage aufgetaucht, ob eine einmalige, von einem Patienten dem Arzt gegebene Einwilligung widerrufen werden kann. Die Meinungen hierüber sind nicht ganz geklärt. Hervorragende Juristen wie Zitelmann in Bonn lehnen sie ab, in den neuesten Publikationen wird sie aber als statthaft zugegeben. Aber da scheint man nicht mit der Gerichtsentscheidung gerechnet oder sie nicht gekannt zu haben, die vor wenigen Jahren in München erfolgt ist. Da ist ausdrücklich ausgesprochen worden, daß eine einmal gegebene Einwilligung nicht mehr zurückgenommen werden könne, weil in der Zwischenzeit die Sache dekuviert sein könne. Fraglich bliebe nur die Möglichkeit, wenn Arzt und Patient mit der Aufhebung der Einwilligung einverstanden sind. Was geschieht dann? Ist dann die Offenbarung statthaft?

Die zweite Befugnis zur Mitteilung wird gegeben durch die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten, wie sie in § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Infektionskrankheiten ausgesprochen ist.

Demnächst ist der Arzt zur Mitteilung befugt, wenn er von einem staats- oder gemeingefährlichen Verbrechen zu einer Zeit, wo die Verhütung des Verbrechens noch möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält.

Die vierte Befugnis ist gegeben bei der Beurkundung der Personenstandes, der Eheschließung. Ein Arzt oder eine Hebamme, die einer Geburt beiwohnen, sind zur Anzeige verpflichtet.

Fünftens ist die Befugnis zur Mitteilung den Leitern von Irrenanstalten beigelegt, die alle Kranken, die in ihre Anstalt kommen, der Behörde mitteilen müssen.

Soweit war die Befugnis klar geregelt. Nun ist aber im Jahre 1905 eine Reichsgerichtsentscheidung ergangen, die eine wesentliche Erweiterung der Befugnisse ermöglicht hat. Ich sage: eine erfreuliche Erweiterung; denn nach meiner Ansicht zeigt sie endlich den erwünschten Ausweg aus so vielen Kollisionsmöglichkeiten zwischen Schweigepflicht und anderen Pflichten, aus denen wir bisher keinen Ausweg wußten. Ich habe in einer Reihe von Kollisionsmöglichkeiten in meinem Buche ausdrücklich erklärt: das Gesetz verlangt die Schweigepflicht, wir müssen aber, da wir auch

zur gewissenhaften Berufsausübung verpflichtet sind, das Berufsgeheimnis brechen und ruhig das Risiko tragen, verurteilt zu werden. Jetzt ist das Reichsgericht mit einem Begriff gekommen, der uns außerordentlich schützt. Das Reichsgericht hat nämlich erklärt, daß jeder Arzt kraft anderweiter Berufspflichten die Schweigepflicht brechen darf. Ich gebe von vornherein zu, daß dieser Begriff sehr dehnbar, sogar kautschukartig dehnbar ist. Das Reichsgericht hat gesagt: da wir ein Gesetz haben, das uns zur gewissenhaften Ausübung des Berufs verpflichtet, so muß es dem Arzt überlassen bleiben, zwischen der Pflicht zur Verschwiegenheit und der Pflicht zur gewissenhaften Ausübung des Berufs nach eigenem Ermessen zu wählen.

Die Juristen haben diese Reichsgerichtsentscheidung recht abfällig beurteilt. Finger spricht von einer abschüssigen und gefährlichen Bahn, auf die das Reichsgericht sich begeben hat. Engelmann erwähnt die Dehnbarkeit des Begriffs, die Unmöglichkeit, ihn zu umgrenzen; er erwähnt auch noch, daß zweifellos eine Gefahr darin liegt, indem leicht die Patienten den Kurpfuschern in die Hände getrieben werden können. Ein anderer Jurist erklärt, daß unmöglich ein Landesgesetz einem Reichsgesetz vorgehen kann, unmöglich ein Landesgesetz ein Reichsgesetz derogieren, aufheben kann. Ich selbst kann nur sagen: wir können uns dieser reichsgerichtlichen Entscheidung freuen, da sie uns den erwünschten Ausweg gibt, und wir wollen uns dieser Entscheidung freuen, solange sie besteht. Denn leider, fürchte ich, wird in absehbarer Zeit wieder ein Rückschlag erfolgen. Ich glaube, da nicht bloß rein theoretisch zu sprechen; denn wenn man die Anfrage liest, die Graf von Hutten-Czapski im Herrenhause an den Minister gerichtet hat, und die Antwort des Ministerialdirektors Dr. Foerster auf diese Frage, so dürfte es zweifellos sein, daß das Reichsgericht, wenn es wiederum eine solche Sachlage zu beurteilen hat, wahrscheinlich anders urteilen wird. Herr Ministerialdirektor Dr. Foerster hält ausdrücklich die Entscheidung für bedenklich, da sie das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient erschüttern könne, und hat des weiteren erklärt, daß, falls das Reichsgericht nicht die Anschauungen in Zukunft ändere, gesetzliche Maßnahmen diese Änderung bewirken würden. Nun, wir sind vorläufig unter der Wirkung dieser Reichsgerichtsentscheidung recht gut gefahren, wie ich gleich an einigen praktischen Beispielen schildern will.

Endlich möchte ich nicht unerwähnt lassen eine Befugnis, die

für den Arzt ungemein schwerwiegend ist, und über die leider die Ansichten noch sehr weit auseinandergehen: es ist das Zeugnisverweigerungsrecht des Arztes vor Gericht. Ich darf nach meinen überreichen gerichtlichen Erfahrungen aussprechen, daß die Herren Juristen von den Bestimmungen des § 52 der Strafprozeßordnung, der den Arzt für berechtigt erklärt, sein Zeugnis zu verweigern, oft sehr wenig Ahnung haben. Es geschieht immer und immer wieder, daß der Arzt aufgefordert wird, Zeugnis abzulegen, und wer die Verhältnisse nicht kennt, glaubt, Zeugnis ablegen zu müssen, weil der Richter gesprochen hat. Ja, es geht so weit, daß in einer Provinzstadt der Richter den Arzt dazu gezwungen hat. Später mußte das Urteil umgestoßen werden, und es dürfte der Richter einen entsprechenden Rüffel wohl erhalten haben. § 52 der Strafprozeßordnung erklärt den Arzt für berechtigt, seine Aussage zu verweigern, d. h. er stellt es seinem Ermessen anheim, ob er Auskunft geben will. Ich habe, bevor diese Entscheidung erging, gesagt, daß es immerhin passieren kann, daß ein Arzt, wenn er vor Gericht Zeugnis ablegt, bestraft wird. Zu meinem Erstaunen sehe ich, daß jetzt die Juristen dieselbe Ansicht ausgesprochen haben. So hervorragende Juristen wie Simonsohn und Wex in Danzig haben ausdrücklich erklärt — der erstere in einer außerordentlich geistvollen Studie, die die Entwicklung des Straf- und Zivilprozesses zum Gegenstand hat —, daß der Arzt es sich wohl überlegen soll, ob er Auskunft geben will; ohne die Einwilligung des Anvertrauenden könnte das Recht sich in Strafe umsetzen.

Wenn das Reichsgericht in der vorhin erwähnten Entscheidung die Befugnis kraft anderweiter Berufspflichten ausgesprochen hat, so ist die Dehnbarkeit dieses Begriffs ganz besonders durch eine andere Entscheidung des Reichsgerichts klar ins Licht gesetzt worden. Das Reichsgericht hat wenige Jahre vorher ausdrücklich gesagt, daß, wenn ein Arzt z. B. einer von ihrem Ehemann infizierten Frau zur Ehetrennung durch seine Aussage verhelfen will, das wohl eine sittliche Pflicht, aber keine höhere sittliche Pflicht als die Schweigepflicht wäre. Wäre diese Reichsgerichtsentscheidung nicht ergangen, würde ich, wenn ich in eine solche Lage gekommen wäre, vielleicht die Zeugnisablegung für die höhere sittliche Pflicht betrachtet haben; denn man ermöglicht es doch einer Frau, in dieser Weise ein dauerndes Unglück von sich zu wälzen. Das Reichsgericht hat anders entschieden, hat ausdrücklich erklärt: die

Ermöglichung einer Ehetrennung ist nicht eine höhere sittliche als die Schweigepflicht.

Nach dieser kurzen Skizze über die rein juristische Lage zurzeit — ich kann selbstverständlich nicht in Details eingehen — gestatten Sie mir zunächst, an Einzelfällen des praktischen Daseins Ihnen zu zeigen, wie gewichtig die neue Reichsgerichtsentscheidung vor 1905 eingegriffen hat. Vielleicht darf ich noch bemerken, daß diese Reichsgerichtsentscheidung aufgebaut ist auf einem Falle, der sich hier in Berlin zugetragen hat. Ein Arzt hatte ein junges Mädchen an einer, wie er glaubte, Geschlechtskrankheit behandelt und in Erfahrung gebracht, daß es in die Familie ihrer Schwester, wo Kinder waren, komme; er hielt sich daher für verpflichtet, der Schwester Mitteilung von der Krankheit zu machen. Ich kann nur sagen: zunächst halte ich die Handlungsweise des Arztes nicht für richtig; denn es gibt auch andere Möglichkeiten, als die Mitteilung des Leidens sofort an derartige Personen zu machen. Der Arzt wurde zunächst in der ersten Instanz verurteilt wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses; später hat das Reichsgericht seine Handlungsweise als korrekt bezeichnet. Ich bin nicht genau informiert, es tauchte in der „Berliner Ärztekorrespondenz“ ein Artikel auf, wonach die Diagnose nicht gestimmt haben soll. Wenn ein Arzt auf Grund einer falschen Diagnose einen Menschen bloßstellt, so ist das eine Handlungsweise, die ich nicht bis in die äußersten Konsequenzen verfolgen will.

Wenn wir heute unter der neuen Reichsgerichtsentscheidung eine der häufigsten Konstellationen herausgreifen, wie sie früher uns Ärzten die schwersten Sorgen bereitete, so gestaltet sich die Sachlage folgendermaßen. Denken Sie sich, ein Arzt behandelt einen geschlechtskranken Mann, der ihm mitteilt, daß er sich in den nächsten Tagen verheiraten wolle. Der Arzt schildert ihm die Konsequenzen seines Handelns, das traurige Siechtum, das er für Frau und Nachkommen heraufbeschwört. All die Worte sind in den Wind gesprochen. Was soll der Arzt tun? Ich habe früher direkt ausgesprochen: selbstverständlich bindet ihn das Gesetz, ohne eine Einwilligung des Patienten hat er kein Recht, Mitteilung zu machen. Heute dürfte das zweifellos unter die Rubrik „kraft anderweiter Berufspflichten“ fallen. Denn wenn es nicht zur gewissenhaften Ausübung der Berufstätigkeit gehören soll, einen Menschen vor einer bestimmten Gefahr zu behüten, so wüßte ich nicht, was sonst noch unter diese Rubrik gezählt werden sollte.

Eine Strafe dürfte daher für einen Arzt, wenn er offen seine Beobachtungen mitteilt, nicht erfolgen. Nun ist aber die Sachlage nicht so, daß der Arzt ohne weiteres, wenn der Patient alle seine Warnungen in den Wind schlägt, sofort Mitteilung machen muß; es gibt noch eine Reihe von anderen Möglichkeiten. Zunächst halte ich es für wünschenswert, wenn man dem Patienten recht deutlich zu Gemüte führt, daß er aus § 230 des Strafgesetzbuchs wegen Körperverletzung bestraft werden kann. Das ist eine theoretische Deduktion. Das Leben spielt aber merkwürdig und bringt in der praktischen Wirklichkeit die Dinge, die wir am Schreibtische auszudenken pflegen. So erfolgte auf Grund dieses Paragraphen in München eine Verurteilung zu 5 Monaten, und dabei hat es sich noch um einen illegitimen Verkehr gehandelt. Wenn man einem Patienten deutlich sagt: wer an einer Geschlechtskrankheit leidet und wissentlich einen anderen Menschen infiziert, kann wegen Körperverletzung bestraft werden, wird er sich wohl seine Handlungsweise überlegen.

Nun gibt es noch weitere Warnungsmöglichkeiten. Man kann dem Betreffenden vor Augen führen, daß seine Ehe aus § 1333 des Bürgerlichen Gesetzbuches anfechtbar ist. Dieser Paragraph sagt, daß, wenn jemand bei Eingehung der Ehe sich über die Person des anderen Teils oder über solche Eigenschaften geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe wohl von der Eheschließung abgehalten haben würden, die Anfechtungsmöglichkeit der Ehe besteht. Ich will nicht auf die Schwierigkeiten eingehen, die eine Ehescheidungsaffäre heute vor Gericht bietet wegen der Unmöglichkeit, oft den Beweis zu erbringen. Tatsache ist jedenfalls, daß, wenn das Bestehen einer Geschlechtskrankheit vor Eingehung der Ehe bewiesen ist, aus § 1333 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Anfechtung der Ehe erfolgen kann. Es ist das eine recht schöne Warnung an den Betreffenden, die ihn auch zur Raison bringen kann.

Die dritte Möglichkeit besteht für den Arzt darin, daß er dem Betreffenden sagen kann, daß er aus § 139 des Strafgesetzbuchs zur Mitteilung befugt ist, denn ein gemeingefährliches Verbrechen liege vor. Ich kann es nicht anders als ein Verbrechen bezeichnen, wenn jemand wissentlich, daß er mit einer Geschlechtskrankheit behaftet ist, einen anderen Menschen unglücklich macht.

Nun habe ich des weiteren die Möglichkeit erwähnt, wenn der Vater zu dem Arzte geht und über den Betreffenden, der seine

Tochter heiraten will, Auskunft wünscht, weil er den zukünftigen Mann seiner Tochter in eine Lebensversicherung aufgenommen sehen möchte. Wenn also der Vater die Auskunft wünscht, kann man ihm unbefangen erklären, daß es heutzutage für die Sicherung der Familie wünschenswert ist, wenn der Mann sein Leben versichert hat. Persönlich habe ich die Überzeugung, daß damit eine unbefugte Offenbarung erfolgt; denn selbstverständlich geschieht es mit der geheimen Absicht, daß er bei der Untersuchung gepackt wird. Der von der Lebensversicherung angestellte Arzt erhält durch das Schriftstück die Erlaubnis, Auskunft zu geben und darf nichts verschweigen, falls nicht die ganze Versicherung ungültig sein soll. Sie sehen also, daß der Arzt „kraft anderweiter Berufspflichten“ zur Mitteilung berechtigt sein und durch alle diese Möglichkeiten den Betreffenden zur Raison zu bringen versuchen kann.

Viel schwieriger ist die Sachlage, wenn das Unglück einmal angerichtet ist. Wenn der Arzt in einer Ehe Dinge wahrnimmt, deren Ursachen ihm sehr wohl bekannt sind, da darf er nicht sprechen. Er darf es jetzt unter dem Eindruck der Reichsgerichtsentscheidung von 1903 gewiß auch nicht, da das Reichsgericht ausdrücklich erklärt hat, daß der Versuch, zu einer Ehetrennung zu verhelfen, hinter der Schweigepflicht zurückstehen muß. Wie seltsam das Leben hier spielt, in welch merkwürdige Konstellationen der Arzt geraten kann, haben wir vor wenigen Jahren in Schöneberg erlebt. Da hatte ein Arzt einen Mann an Syphilis behandelt, der von ihm, als er heiratete, ein Schutzmittel für sich und seine Frau verlangte. Der Arzt hatte ihm eine Jodkalilösung verordnet. Urplötzlich wurde der Ehemann verhaftet unter dem Verdacht des versuchten Mordes. Nun bestürmten die Angehörigen den Arzt, mitzuteilen, daß er selbst diese Medizin verordnet habe. Der Arzt ließ sich dazu verleiten, das der Presse mitzuteilen, und er wurde deswegen wegen unbefugter Offenbarung eines Privatgeheimnisses bestraft. Der Arzt hätte die Bestrafung vermeiden können; denn er hatte andere Möglichkeiten zur Mitteilung. Wenn er dem Staatsanwalt, dem Untersuchungsrichter oder dem Anwalt das mitgeteilt hätte, würde kein Mensch etwas gesagt haben, und der unschuldig wegen Mordverdachts verhaftete Ehemann wäre gleichfalls entlassen worden.

Seltsam ist, daß das praktische Leben vor kurzem eine Forderung erfüllt hat, die immer im Kampfe gegen die Geschlechts-

krankheiten, jetzt speziell von Flesch, gestellt worden ist. Flesch verlangt die Haftpflicht für den Infizierenden genau so wie für den Vater eines illegitimen Kindes. Erst vor kurzer Zeit hat eine Ehefrau nach dem Tode ihres Mannes ihren Schwiegervater haftpflichtig zu machen gesucht; sie behauptete, der Schwiegervater habe bei Eingehung der Ehe gewußt, daß sein Sohn venerisch krank sei. Der Arzt wurde zitiert und verweigerte die Aussage. Das Gericht entschied, daß er durchaus richtig handle, er dürfe keine Auskunft geben. Selbstverständlich, der verstorbene Ehemann kann ihn von der Schweigepflicht nicht mehr befreien, sie bleibt bestehen. Als die Frage gestellt wurde, ob er dem Schwiegervater auf seine Frage nach der Heiratsfähigkeit des Sohnes Auskunft gegeben hätte, wurde gleichfalls vom Gericht entschieden, daß die zweite Frage ohne Kenntnis der ersten nicht lösbar ist, und der Arzt auch diese zweite Frage nicht beantworten dürfe.

Eine recht seltsame und recht interessante Entscheidung ist vor wenigen Jahren in Hamburg ergangen. In Hamburg hat das Gericht ausdrücklich es für erlaubt erklärt, daß ein Arzt Zeugnis ablegen dürfe, wenn es sich um die Trennung einer Ehe handle. Aber gerade diese Entscheidung des hanseatischen Oberlandesgerichts wurde später vom Reichsgericht umgeworfen.

Ich möchte Ihre Geduld und Ihre Aufmerksamkeit nicht zulange in Anspruch nehmen und möchte daher nur noch ganz kurz das eine sagen: der Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten kann gar nicht energisch genug geführt werden. Es ist nicht meine Sache, hier alle die Möglichkeiten zu erörtern, auf die er geführt werden kann. Vor allen Dingen ist es erwünscht, daß die Vogel-Strauß-Politik aufhört, und wir endlich die Dinge, die jeder kennt, auch beim richtigen Namen nennen, und daß wir durch Belehrung dort Förderung schaffen, wo sie zu schaffen ist: durch Belehrung der Jugend. Aber unbedingt muß unerschüttert bleiben der Fels der Schweigepflicht; denn darauf baut sich das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient allein auf. Fällt dieser Fels, so fällt auch jene Beziehung zwischen Patient und Arzt, und die Folge wäre nicht etwa Vernichtung der Geschlechtskrankheiten, sondern ihre Vermehrung, Verschleppung und Verschlimmerung.

Feuilleton.

Ärztliche Ansprache an die Abiturienten des Jahres 1908.

Gehalten am 28. Juli 1908 im Auftrage der Ortsgruppe Mannheim der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

von

Dr. Stephani, Stadtschularzt.

Denke ich selbst zurück an die Tage nach dem Bestehen des Abiturientenexamens, so überkommt mich ein Gefühl der Wehmut. Heute bin ich der Meinung, in dieser Zeit hätte man allen Grund zu sagen: „Weile Augenblick, du bist so schön.“ Der Drang nach weiterem Streben, nach einer Beschäftigung und Zeiteinteilung, die ganz meinem eigenen Empfinden und meinem Belieben entsprach, war aber einst so groß, daß ich damals am allerwenigsten an ein Verweilen hätte denken mögen. — Wenn ein Schluß von eigenen Empfindungen auf die anderen zulässig ist, so ergeht es Ihnen heute ähnlich.

In dem Bewußtsein an einem bedeutungsvollen Abschnitt des Lebens zu stehen und in dem Vollgefühl der eigenen Persönlichkeit ist die Erkenntnis, daß die Schule für das eigene spätere Fortkommen das Beste zu geben beabsichtigte und wohl auch gegeben hat, meist unklar.

Nicht nur ein gehäuftes Bündel formalen Wissens, sondern auch die Gewöhnung an das Pflichtgefühl, ein gutes Maß von Selbstbeherrschung; die Erziehung zu dem Bewußtsein, daß Arbeit dem Leben erst seinen Inhalt gibt, daß der Mensch erst zum höheren Wesen wird durch die Betätigung sittlicher Gedanken und durch das Streben nach dem Schönen und Guten, auch das nehmen Sie als reichen Schatz aus der Schule und aus dem Elternhause mit auf Ihren Lebensweg.

Im Alter von 17, 18 und 19 Jahren kommt dem jungen Menschen, — das ist psychologisch begründet, — der Druck und der Zwang bis zum Bestehen der Reifeprüfung etwas lang und schwer vor.

Ein Gefühl der Erleichterung muß deshalb beim Verlassen der Schule als etwas Selbstverständliches anerkannt werden. Denn jetzt winkt wirklich die oft gepriesene Freiheit des Studentenlebens. Der Übergang hierzu ist ein ganz unmittelbarer und birgt deshalb, wie jeder jähe Wechsel, — denken Sie an die rasche Überwindung starker Höhenunterschiede oder an einen unerwarteten Witterungsumschlag — ernste Gefahren in sich.

Doch worin sollen diese Gefahren liegen? Ja, offensichtlich sind sie nicht! — Deshalb sind sie um so mehr zu fürchten! Offen einer Gefahr ins Antlitz zu blicken ist immer besser. Wie sollte man sich schützen können, wenn man sich ahnungslos einer Gefahr aussetzt und ihr zum Opfer gefallen ist, ehe man sie erkannt hat.

Die hiesige Ortsgruppe zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten hat sich deshalb erlaubt, Sie heute hierher einzuladen, um ihnen Auskunft zu geben über Dinge, die gewöhnlich mit einem verhängnisvollen Schleier umgeben werden. Mag Ihnen deshalb noch manches fremd sein, was heute zu erörtern sein wird, so hoffen wir doch durch eine offene und freie Aussprache, Ihnen selbst, Ihrer Familie und unserer ganzen Nation einen Dienst zu tun.

Mir als Arzt liegt es ob, Ihnen die gesundheitlichen Gefährdungen, die im Strudel des freien Lebens den Menschen bedrohen, zu schildern. Diese sind nicht ganz so einfach, wie man bei kurzer Überlegung denken möchte. Hätte ich Sie nur auf Erkrankungsformen und deren Folgezustände hinzuweisen, welche denjenigen bedrohen, der sich ohne Überlegung in den sinnlosen Strudel des Lebens hineinstürzt, so wäre meine Aufgabe alsbald erledigt. Manchem von Ihnen würde nur das etwas klarer und deutlicher wiedergeben, was er, aus der Lektüre oder aus sonstiger Quelle, schon ungefähr weiß.

Damit ist die Aufgabe des Arztes aber nicht erschöpft! Wichtiger ist, daß wir Ihnen unsere Erfahrungen über die tieferen Ursachen aller hier in Betracht kommenden Fährlichkeiten mitteilen.

Nirgends mehr, wie bei der Behandlung von Fragen des Geschlechtslebens ist zu bedenken, daß im lebenden Körper auch eine Seele wohnt. Die Psyche und die Lebensäußerungen des Nervensystems bedürfen nicht minder der Beachtung des Arztes. Lösen sie doch erst diejenigen körperlichen Empfindungen aus, welche das Verlangen zum anderen Geschlecht wecken!

In Ihrer körperlichen Entwicklung haben Sie die Grenzen des Kindes überschritten. Sie stehen noch in einer Sturm- und Drangperiode, in der sogenannten Pubertät, sind aber — das muß ich als Arzt bemerken — noch nicht vollkommen zum Manne herangereift. Körperliche Erscheinungen, verbunden mit dunkeln, unbewußten Empfindungen Ihres Gefühlslebens, werden Sie schon manches Mal in lästige Situationen gebracht haben. Der Standpunkt des jungen Mannes ist unter den Verhältnissen seiner körperlichen Entwicklung entschieden schwierig; er wird durch ein Dichterwort „Tiedges“ trefflich wiedergegeben.

Zwei Mächte sind im Menschen tief verschlungen,
 Die der Verstand selbst anerkennen muß; —
 Der Ruf der Tugend dort — sie fordert Opferungen.
 Und hier die Sinnlichkeit — sie dringet auf Genuß!
 Getrennt sind diese beiden Mächte,
 Und jede fordert Huldigung
 Und fordert sie mit unbestrittenem Rechte!

Ein unbestrittenes Recht kann aber nur bestehen, wenn es auf vernünftiger, unantastbarer Grundlage beruht. Hier ist die natürliche Grundlage des Rechtes gegeben in der körperlichen Entwicklung.

Ein ganz allgemein gültiger physiologischer Grundsatz lehrt uns, daß die Inanspruchnahme eines Organes, bevor es seine volle körperliche Reife erlangt hat, zur Schädigung desselben führt. Der Schaden steigert sich, wenn die Betätigung der organischen Funktionen eine unnatürliche ist und wenn sie über jedes vernünftige Maß hinausgeht. Von diesem Standpunkte aus muß die Selbstbefriedigung betrachtet werden. Neben der direkten organischen kommt bei der Selbstbefleckung noch eine indirekte Schädigung in Betracht; das ist: ein höchst nachteiliger Einfluß auf die Charakterbildung und auf den Zustand des Nervensystems. Wollen Sie ihren Körper schonen, so vermeiden Sie von vornherein einen solch ungesunden Anreiz. Meiden Sie die zweideutige Lektüre! Weisen Sie in Ihrer Geselligkeit die Zote, wo sie Ihnen auch entgegneten mag, zurück in das Reich des Häßlichen, das ein gebildeter und feiner Mensch nicht betritt! Geben Sie Ihrer übrigen Körpermuskulatur eine ausreichende und kräftigende Betätigung in sportlicher, oder reichlicher körperlicher Bewegung, dann werden Sie verschont sein von unruhigen Nächten und heimlichen Anfechtungen.

Der Zustand des Nervensystems eines jungen Menschen, der die Hochschule bezieht, ist nicht allein infolge der Erschlaffung, welche nach den Vorbereitungen für das Schlußexamen zurückbleibt, nein, er ist von Natur aus ein ganz besonderer.

Alle Gefühlsbetonungen sind gesteigert durch die Freude, der Schule nunmehr entwachsen zu sein. Gesteigert sind auch die körperlichen Lebensäußerungen durch die Fülle der natürlichen Jugendkraft. — Dem entspricht das Verlangen, sich ausleben zu dürfen. Das sich Ausleben will Abwechslung, fordert Ablenkung durch den Genuß und durch neuen Reiz.

Da schleicht schon die Gefahr unmerklich heran! Wo sucht man heutzutage den Genuß? Kaum einmal in Gottes freier herrlicher Natur, nein, meist im Strudel der Geselligkeit, außerhalb des eigenen stillen Heims, in den Wirtschaften und in den Theatern oder in der hastenden Jagd des Straßenlebens, — der Student hauptsächlich auf seiner Kneipe. Für das Vergnügen wird fast ausschließlich die Nachtzeit benutzt, die eigentlich dem gesunden und kräftigenden Schlaf vorbehalten sein soll. Das **Nachtleben** mit allen seinen Übeln und Nachteilen beginnt. Selbst dort, wo keine Dunkelheit herrscht und zu Handlungen verleitet, welche aus guten Gründen das helle Tageslicht zu scheuen haben, selbst in den hellbeleuchteten und belebtesten Lokalen bringt das Nachtleben schädliche Wirkungen auf den Zustand unseres Nervensystems zustande. Das Übermaß der künstlichen Beleuchtung, welche in verschwenderischer Fülle mehr gibt, als dem menschlichen Auge zuträglich ist, die kaleidoskopischen Eindrücke, welche aus der Umgebung sich direkt und oft unwiderstehlich aufdrängen, und nicht zum Schlusse die Atmosphäre wirken bei dem gebräuchlichen Gesellschaftsleben nervenerregend auf den Menschen ein. Abgesehen von den, die Erotik direkt anreizenden

rauschenden Gewändern oder der Enthüllung körperlicher Formen, die vom Auge her den Sinnenreiz vermehren, abgesehen von den stark duftenden Parfüms, welche eine erregende und betäubende Wirkung zu gleicher Zeit haben, ist die chemische und physikalische Beschaffenheit der Luft der geschlossenen Räume geeignet, Schaden zu stiften.

Sie enthält einen großen Prozentsatz von Kohlensäure. Die Kohlensäure wirkt direkt betäubend auf die Gehirntätigkeit ein. Ferner ist die Luft in den geschlossenen Räumen in der Regel viel zu hoch temperiert und führt eine Wärmestauung des menschlichen Körpers herbei. Alle körperlichen und geistigen Betätigungen werden durch Wärmestauung erschlaft.

Der Atemluft sind als weitere schädliche Bestandteile beigemischt der Dunst des Tabaks und des Alkohols, beides ausgesprochene Genußgifte.

Das schädliche Prinzip des Tabaks ist das Nikotin; es vergiftet, abgesehen von den Störungen der Verdauungsorgane, das Nervensystem, macht Herzklopfen und eine Beschleunigung des Blutumlaufes und wirkt hauptsächlich direkt auf die sexuelle Sphäre unseres Nervenapparates ein. Das wird am deutlichsten bewiesen aus den statistischen Aufzeichnungen der Gewerbehygiene. Sowohl bei den männlichen wie bei den weiblichen Arbeitern, die ständig der Tabaksatmosphäre ausgesetzt sind, ist die Libido, d. h. die Begehr nach Befriedigung der geschlechtlichen Regungen ganz besonders ausgeprägt. In der Statistik kommen diese Tatsachen durch eine, weit über alle ähnlichen gewerblichen Berufe hinausgehende Prozentzahl der unehelichen Geburten und der Unterleibsleiden zum Ausdruck.

Bekannter als dies, ist Ihnen das allgemeine Gefühl des Wohlbehagens und die Betäubung der augenblicklichen Sorgen, welche sich an den Genuß der Zigarre anschließen. Die Zigarette, mit ihrem verhältnismäßig größeren Nikotingehalt und ihrem meist parfümierten Tabak, übt in noch höherem Grade diese sinnenbetäubende Wirkung aus. Bei der Zigarette liegt die Gefahr des übermäßigen Genusses überdies viel näher wie bei der Zigarre. — Der unmerkliche Grad der Vergiftung ist nicht geringer zu bewerten, weil er keine unangenehmen körperlichen Zustände auslöst. Solange das Denken klar bleibt und die körperliche Müdigkeit nicht bis zur Schlafsucht gesteigert ist, glaubt man an keine gefährliche Wirkung. Aber doch werden gleich zu Beginn der Einwirkung die feinsten Regungen des Nervensystems durch geringe Giftdosen schon geschädigt.

Ähnliches ist von starkem Kaffeegenuß zu sagen. Hierbei überwiegen die erregenden Wirkungen. Der natürlich ermüdete Körper kann durch den Kaffee wieder leistungsfähiger gemacht werden. Die Organe des Körpers werden rascher durchblutet, ohne daß die Ermüdungsgifte — besonders diejenigen des Gehirns — ihre lähmende Wirkung auf die Funktion der Zelle verlieren.

Schlimmer wie der Tabak und der Kaffee zusammengenommen, ist der Alkohol, das Bier, der Wein, der Schnaps.

Einem angehenden Studio scheint eine solche Bekämpfung über-

trieben. In wie herrlichen Liedern wird doch der Preis des Weines gesungen! Wie oft wird er als Göttertrank, Sorgenbrecher und als Freund der Wahrheit bezeichnet! Der Charakter des Alkohols kann jedoch schon aus dem Text dieser Lieder erkannt werden. Sie singen in einschmeichelnder und bertückender Form zugleich vom Wein, vom Weib und von der Liebe. Das Reich der Töne und die Rhythmik wird zu Hilfe genommen, um einen angenehmen Eindruck auf die Sinne auszuüben und sie ganz zu fesseln an den tückischen Freund.

Von den genannten Getränken ist der Alkoholgehalt des Bieres bekanntermaßen der niedrigste, und doch kann auch seine Wirkung nicht als minder gefährlich bezeichnet werden.

Die Schäden des Biergenusses liegen erst einmal in der Quantität. Die großen Flüssigkeitsmengen weiten den Magen aus und belasten den Verdauungskanal mit einer Menge von Stoffen, welche nur einem ungesunden Fettansatz Vorschub leisten und für den Körperaufbau keinen wesentlichen Nutzen haben. Die Verdauungssäfte werden nutzlos in Anspruch genommen und es schwindet der Appetit. Mit der Störung der Ernährung ist gewöhnlich der Grundstein zum chronischen Alkoholismus gelegt. Zur Befriedigung unbequemer Sensationen, die im Anschluß an übermäßigen Biergenuß sich einstellen, wird immer und immer wieder zu neuer Betäubung gegriffen. Die schweren körperlichen Erkrankungen, das sogenannte Bierherz, die lästige Magenerweiterung oder die Säufelerleber will ich hier nicht in lebhaften Farben schildern.

Bei meiner heutigen Aufgabe sind die Schädigungen des Nervensystems durch den Alkohol wichtiger.

Sie haben Ihre Maturitätsprüfung gemacht, um durch geistige, nicht durch körperliche Arbeit Ihr Fortkommen in der Welt zu finden. Forschungen von hervorragenden Gelehrten, wie Forel, Kräpelin und anderen haben ergeben, daß auch der Genuß geringer Mengen Alkohol die Merkfähigkeit bedeutend herabsetzt und das Gedächtnis schädigt. Sie müssen sich also wohl darüber klar sein, daß Sie die Grundlagen Ihres Berufs- und Betriebskapitales, Ihre Gehirntätigkeit und Gehirnarbeit schädigen, wenn Sie im Genießen alkoholischer Getränke nicht weises Maß zu halten wissen.

Glücklicherweise ist im heutigen Studentenleben schon vieles besser wie früher. Der mit Recht energisch bekämpfte Frühschoppen ist fast überall verschwunden, und auch das systematische Reiten auf dem Bierkomment ist wesentlich verringert. Lassen Sie sich aber nicht durch die Behauptung irre machen, daß alles, was von diesen Gebräuchen übrig geblieben ist, nichtssagend sei! Wer sich die Schädigungen auch der kleinen Mengen von Alkohol vor Augen hält, wird sich nicht den Blick trüben lassen. Wir setzen auf Sie, auf die junge Generation, auf die Zukunft unseres Volkes, unser Vertrauen und hoffen, daß Sie — jeder von sich aus — dazu beitragen werden, den übermäßigen Trinksitten überall, wo sie Ihnen entgegengetreten, zielbewußten Widerstand zu leisten.

In großen Quantitäten wirkt der Alkohol absolut lähmend. Der Körper verliert die Fähigkeit, sich irgendwie aktiv zu betätigen. Ein sinnlos betrunkenen Mensch schadet nur sich selbst und ist für die Um-

welt nicht schädlich; es ist ein Klumpen Fleisch, der jeder Menschenwürdigkeit entbehrt. — Je unvollkommener die absolut betäubende Wirkung des Alkohols — infolge geringeren Genusses oder der Gewöhnung — ist, desto mehr tritt die direkte Gefährdung der Persönlichkeit in den Vordergrund. Gehe ich in meiner Schilderung von den schwereren weiter zu den leichteren Vergiftungszuständen über, so muß ich als letztes Vorstadium des vollständigen Rausches das Bild des heulenden Elends erwähnen — ein wirklich erbarmungswürdiger Zustand einer Persönlichkeit! Ehe es zu diesem Zustande kommt, finden wir die Aufregungszustände der sog. Angetrunkenheit. Hier neigt der Mensch zur Zerstörungswut, zu tätlichen Angriffen auf seine Umgebung; hier wird die Zunge in unüberlegter Zügellosigkeit frei, führt zum Skandalieren und zur Händelsucht. Das sind die Momente, welche dem Alkohol in unserer Kriminalstatistik unter allen Ursachen der Strafbarkeit den ersten Platz zuweisen. Ein trauriger Ruhm!

Schon gleich bei der geringsten Alkoholaufnahme tritt eine ausgesprochene Unlust zu ernster Arbeit und ein Hang zur Bequemlichkeit zutage. Die Rücksichten auf die Umgebung schwinden; die feineren Regungen unseres moralischen Empfindens werden ertötet; das gilt besonders für das Bier, welches deshalb ein „gewöhnliches“ Getränk in des Wortes weitester Bedeutung ist. Zugleich sind auch eine Reihe äußerer Hemmungen weggefallen. Kein Verbot der Schule mit der Disziplinargewalt im Hintergrund besteht mehr; vom Gängelband des Elternhauses sind Sie frei, Hausschlüssel und Nachhausekommen sind Ihrem Belieben überlassen! Dann der Versuchung widerstehen, die sich so leicht bietet, ist schwer! Von einer Opferung, die der Ruf der Tugend fordert, kann keine Rede mehr sein, wenn auch nur durch geringe Alkoholdosen die Willenskraft geschädigt ist. Das Widerstandleisten erfordert hierbei einen starken Willen! Geringe Alkoholdosen heben zugleich das Selbstgefühl und lassen jede nur denkbare Gefahr gering und unbedeutend erscheinen.

Unter diesen Gesichtspunkten müssen Sie das ganze Genußleben überhaupt und den Alkoholgenuß im besonderen betrachten bei Ihrem Eintritt in die akademische Freiheit.

Sie können sicher sein, daß ich weit davon entfernt bin, Ihnen die Fröhlichkeit der Jugend stören zu wollen. Nein, aus eigener Erfahrung weiß ich die Erinnerung an herrliche Tage als kostbares Gut zu schätzen. Die Erinnerung kann aber nur soweit köstlich sein, so weit sie rein ist, nicht verbunden mit Niedrigem oder dem Gefühl der Vernachlässigung der Arbeit, der Geistes- und der Seelenbildung, oder dem Bewußtsein hinter gleichartigen Mitschülern durch eigene Schuld im Leben zurückgeblieben zu sein. Man kann sehr wohl das Studentenleben mit seinem harmlosen Treiben und mit seinem, den Mut, die Muskelkraft und die Gewandtheit stärkenden, Waffenspielen mitmachen, ohne daß man ein Opfer des Genusses werden muß, wenn man stets beachtet, daß alles Vernünftige begrenzt ist.

Wer allzuviel aus dem überschäumenden Becher der Jugendlust getrunken hat, wird nur allzuoft und allzubald ein früh alternder nörge-

liger und unleidlicher Mensch, der sich selbst und den Seinen das Leben verbittert.

Eine frühzeitige Neurasthenie oder Nervenschwäche ist jedoch lange nicht das Schlimmste, was denjenigen treffen kann, der sich zu sehr dem Genuß hingibt. Verderblicher sind eine ganz bestimmte Gruppe von körperlichen Erkrankungen, die durch den wahllosen Geschlechtsverkehr erworben und verbreitet werden.

Die Krankheitsbilder sind schon seit Alters her bekannt. Den neuzeitlichen Fortschritten der Wissenschaft war es vorbehalten, diese Erkrankungen in ihrer ganzen Gefährlichkeit zu erkennen. Die ursächlichen Beziehungen zu den meist jahrelang zurückliegenden, scheinbar geheilten Geschlechtserkrankungen konnten für viele Krankheitszustände erst durch unsere modernen Forschungsmethoden erkannt werden. Die erschreckende Ausbreitung und ihre verhängnisvollen Folgen für unsere Volks- und Wehrkraft sind durch die Arbeit hervorragender ärztlicher Autoritäten und nicht zum mindesten durch die Arbeiten der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten klar gelegt worden.

Zwei Krankheiten sind hier besonders zu nennen.

Eine für den Träger ganz geringfügig scheinende Harnröhreneiterung, der Tripper, und eine Geschwürsbildung, der Schanker, der durch sein häßliches Aussehen schon eher zur Vorsicht mahnt.

Die Harnröhreneiterung, auch Gonorrhöe genannt, wird von der Jugend so oft als harmlos angesehen, daß sie sogar in der Studentensprache die Bezeichnung als „Kinderkrankheit“ erhalten hat. Der Tripper ist aber nicht ungefährlich. Er bietet nach einmaligem Überstehen durchaus keinen Schutz für später. In sehr vielen Fällen gestaltet er sich zu einer chronischen Erkrankung, kann zu einer Verengung der harnabführenden Wege Veranlassung geben und infolgedessen zu schwerem schmerzhaften Blasenkatarrh oder zu Blaseneiterung führen. Als weiteren Folgezustand kennen wir Gelenkerkrankungen — von einzelnen besonders schlimmen Fällen her — die Entwicklung einer fast unheilbaren Nierenbeckeneiterung, woran sich dann gar nicht selten Herzklappenentzündungen und eine deletär verlaufende Erkrankung des Blutes und des ganzen Körpers anschließen kann.

Die häufigste Nach-, fast könnte man sagen Nebenerkrankung ist die Hodenentzündung, eine Erkrankung der Geschlechtsdrüsen, durch welche die normale Funktion unwiederbringlich vernichtet wird. Solch ein Mensch ist zur Unfruchtbarkeit verurteilt und alle Freuden eines mit eigenen Nachkommen gesegneten Familienlebens sind ihm auf immer versagt.

Der Tripper beim Weibe macht die gleichen Erscheinungen. Die Folgen sind aber dort noch gefährlicher, weil — infolge der anatomisch anderen Gestaltung der Organe — schwere Unterleibsentzündungen sich an ganz symptomlos verlaufene Erkrankungen anschließen können. Dem bedauernswerten jungen Weibe werden die Aussichten auf Mutterfreuden auf immer versagt und es droht obendrein die ständige Gefahr einer unerwartet und rasch einsetzenden Bauchfellentzündung. Besonders

dann, wenn ein Weib eben erst einem unschuldigen Menschenkinde das Leben gegeben hat, dem sie im Anfang die Nahrung und im späteren Leben eine Stütze zu geben hätte, ist die Gefahr groß. Rasch wird das Leben solcher Frauen vernichtet und mutterlos muß das arme Kind den dornenvollen Lebenspfad wandeln.

Schwere Augenentzündungen werden durch den Krankheitserreger des Trippers bei Neugeborenen und Erwachsenen bedingt. Immer bleiben weitgehende Sehstörungen zurück, manchmal tritt sogar Erblindung ein. Unter den Insassen der Blindenanstalten finden wir einen sehr großen Teil, welche das Opfer einer so häßlichen Erkrankung geworden sind.

Den Mantel christlicher Liebe muß der Arzt im Einzelfall über solch traurige Vorkommnisse decken; denn die Eltern müßten sich ja die zweifeltesten Selbstvorwürfe machen, wenn ihnen ihre eigene Schuld klar würde. Helfen können Sie ihrer Frau oder ihrem Kinde nicht mehr! Deshalb sind diese Schädigungen auch nicht so allgemein bekannt, daß Sie schon davon hätten hören können. Heute mußte ich Ihnen die bedeutungsvollen Folgezustände einer harmlos scheinenden und nach landläufiger Ansicht ungefährlichen Erkrankung breiter erörtern, als man das sonst zu tun pflegt, um Sie eindringlich zu warnen, und in richtiger Weise aufzuklären.

Die zweite — vorhin bereits erwähnte — Krankheit ist die Syphilis, die zumeist mit einer häßlichen aber nicht einmal sehr ausgedehnten Geschwürsbildung, dem sog. harten Schanker, beginnt. Als bald greift sie auf das Blut und auf andere Organe über. Die auffallendste Erscheinung zeigt zunächst die Haut. Ein kleiner rotfleckiger Ausschlag überzieht den Rumpf und zeigt an, daß die Allgemeinerkrankung eingetreten ist. Später kommen die für das gesellschaftliche Leben besonders gefährlichen Schleimhauterkrankungen, welche sich vorzugsweise im Mund etablieren. Sie sind wegen ihrer Ansteckungsfähigkeit von ganz enormer Bedeutung. Eine erkrankte Mundschleimhaut kann durch direkte Berührung oder auch durch irgendeinen Gegenstand, wie z. B. eine Gabel oder ein Glas, als Zwischenträger die Syphilis in ungeahnter Weise weiterverbreiten. Dieser Übertragungsmodus kommt so häufig vor, daß man direkt von einer Syphilis innocentium spricht.

Unschuldig erworben ist die Erkrankung, und häufig sind die Fälle, wo die Übertragung durch einen Kuß geschieht. Ein flüchtiger, einer Kellnerin geraubter Kuß mußte schon oft mit einer Allgemeinerkrankung des Körpers bezahlt werden. Mancher Bräutigam hat seine Braut, das Liebste, was er wirklich auf der Welt besaß, unbewußt und ahnungslos angesteckt und dadurch seine eigene Ehe vergiftet, bevor sie begann. Das traute und unschuldige Schwesterlein und sogar die eigene Mutter hat schon den Willkommenkuß des etwa von der Hochschule heimkehrenden kranken Bruders oder Sohnes büßen müssen mit syphilitischer Erkrankung. Ebenso konnte ich Fälle beobachten, wo kleine, noch ganz unreife Kinder durch den Kuß eines leichtsinnigen Dienstmädchens oder irgendeiner anderen Person angesteckt worden sind. Diese enorme und vielgestaltige Ansteckungsgefahr verleiht der Syphilis, welche nebenbei bemerkt fast schmerzlos verläuft, eine besondere Bedeutung.

Von den vielen Nachkrankheiten der einzelnen Organe — und es kann jedes Organ betroffen werden — will ich Ihnen nicht sprechen. Es würde zu weit führen. Es genüge Ihnen zu wissen, daß die Syphilis eine Allgemeinerkrankung ist, die viele Todesfälle von Männern und Frauen in den besten Lebensjahren verschuldet. Eventuell würde die Aufführung zu vieler Folgezustände eine andere nicht gewollte Nebenwirkung haben und Schrecken bei Ihnen ins Ungemessene steigern. Ist es doch vorgekommen, daß sich ein junger Student im Vorzimmer eines Arztes erschossen hat, nachdem ihm eben eröffnet worden war, daß er einer syphilitischen Erkrankung zum Opfer gefallen sei. Gerade eine derartige und jeder Vernunft entfesselte Angst möchte ich bei Ihnen nicht aufkommen lassen.

Nehmen Sie nach dieser schrecklichen Schilderung der Krankheitszustände **dagegen** die Versicherung, daß unsere medizinische Wissenschaft recht gute und zuverlässige Mittel gegen beide Krankheiten kennt. Besonders die wissenschaftlichen Forschungen der allerletzten Jahre, welche uns die Entdeckung der Krankheitserreger gebracht hat, führt uns auf dem Wege der Bekämpfung und Heilung dieser Krankheiten mit Riesenschritten voran.

Machen Sie sich im Notfalle diese Erkenntnisse zunutze: holen Sie, wenn es nötig ist, den Rat dort, wo Sie tiefe und gründliche Sachkenntnis voraussetzen können. Das finden Sie nur beim approbierten Arzt! Lassen Sie sich nicht ein auf die guten Ratschläge eines jungen Freundes, der vielleicht durch den Hinweis auf sein medizinisches Studium sich selbst und seinem Wissen eine erhöhte Bedeutung glaubt beilegen zu dürfen; lassen Sie sich nicht darauf ein, einfach die Kur eines anderen nachzunahmen; denn jeder Fall hat seine Eigenheiten, die erfahrener Beurteilung und ständiger Überwachung bedürfen; lassen Sie sich besonders nicht durch marktschreierische Anpreisung zur Anwendung angeblich absolut sicher wirkender Geheimmittel verlocken und fallen Sie nicht auf Kurpfuscher herein. Durch die Verzögerung der Einleitung einer richtigen Kur kann unter Umständen die Gesundheit noch schwerer geschädigt werden und ein fast unheilbares Leiden entstehen,

Folgen Sie ganz besonders nicht einer eigenen inneren Stimme, welche Ihnen verführerisch zuflüstert: „Niemand solls erfahren!“ Man wird und braucht es gar nicht in die Welt hinauszuschreien, wenn man das Unglück gehabt hat, einen flüchtigen und ungefährlich scheinenden Genuß — dessen Erinnerung durch die begleitenden Nebenumstände an sich meist peinlich ist — mit einer Körperschädigung büßen zu müssen. Folgen Sie dieser inneren Stimme nicht! Jemand soll es zuerst erfahren: das ist der Vater, wenn der Vater nicht mehr lebt, ein aufrichtiger und verständiger väterlicher Freund. Das eigene Gewissen schlägt gewöhnlich so stark, daß es fremde Vorwürfe nicht meint ertragen zu können. Glauben Sie mir und vertrauen Sie darauf: es wird Ihnen immer mehr erbarmentendes Verständnis entgegengebracht werden, als Sie erwarten!

Dann muß es der Arzt erfahren. Bei ihm ist auch Ihr Geheimnis gut geborgen, denn er ist durch das Gesetz zum Schweigen verpflichtet.

Aber diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt nur für den praktischen Arzt, nicht für den Kurpfuscher.

Jede auch noch so unbedeutende Verordnung des Arztes, wovon ich nur das Verbot des Biergenusses erwähnen möchte, muß genau befolgt werden. Das Lästige, was schließlich jede Krankheitsbehandlung mit sich bringt, muß mit Selbstüberwindung getragen werden. Wenn das im Auge behalten wird, kann ein vorher gesunder Körper doch so rasch und gut wieder hergestellt werden, daß weder Lebenskraft noch Lebensglück geschädigt wird.

Die Gefahr, in der jeder junge Mann heutzutage schwebt, ist sehr groß. Ich will Ihnen nur eine Zahl nennen. 25% aller Studenten leiden an einer Geschlechtskrankheit. Wie viele Prozente bei der Aufstellung dieser Statistik unbekannt geblieben sind, läßt sich schwer sagen. Sicher stellt dieses Viertel aber nur die Minimalzahl der wirklichen Erkrankungen dar.

Von welcher Seite drohen diese Gefahren? Schon anfangs deutete ich es, dort im Zusammenhang mit den nervenschädigenden Einflüssen, an: aus dem heutigen Genuß-, Straßen- und Wirtshausleben! Hier tritt es mit einer neuen, gefährlichen Seite uns entgegen! Auf den Straßen sind es die wallenden Federnhüte, die rauschenden Seidenkleider, die durch künstliche Mittel auffallend dunkelglühenden Augen oder feingeröteten Wangen, oder ein durchdringendes Parfüm, welche von der Weiblichkeit, die der freien Liebe entgegenkommt, auffallend zur Schau getragen werden. Auge, Ohr und Geruch werden erregt und diese Sinnenreize lösen das erotische Begehren aus. Der Becher, der mit Alkohol gefüllt ist, wird in der Regel kredenzt von einem Weibe, das die vorhandene Blüte oder den Rest früherer Schönheit in möglichst verführerischem Aufputz zur Schau trägt. Hinter all diesen schönen Formen oder bunten Gewändern lauern die Geschlechtskrankheiten auf neue Opfer. Aber auch von anderen Seiten, vom Varieté, von der Chansonette oder jeglicher anderen sogenannten Künstlerin, die ihre Tugend der Toilette zum Opfer bringt, kann die Ansteckung ausgehen. Nicht ausgenommen sind die Dienstmädchen, Ladnerinnen, Näherinnen oder selbst die züchtigen Haustöchter, die jedem Miets Herrn sich hingeben. Unter all diesen Mädchen sind, wie eingehende Untersuchungen erwiesen haben, die Geschlechtskrankheiten weit verbreitet.

Die Polizei sucht den Gefahren zu steuern, indem sie Personen, welche bekanntermaßen um schnöde klingende Münze ihren Körper feil halten, einer gesundheitlichen Kontrolle unterstellt. Aber verlassen Sie sich auch darauf nicht!

Nach Sachlage der Dinge kann eine derartige Kontrolle, selbst wenn sie noch so oft und noch so gewissenhaft vorgenommen wird, keine absolute Garantie dafür bieten, daß jede Gefahr ausgeschlossen ist. Auch die sogenannten Preservativs und alle möglichen Schutzmittel gewähren keinen absolut sicheren, wenn auch einen nicht zu unterschätzenden Schutz gegen Infektion und beseitigen die Gefahr nicht völlig.

Die sicherste Verhütung aller Gefahren liegt in der Enthaltsamkeit.

Wenn Sie da und dort behaupten hören, daß die Enthaltbarkeit von jeglichem Geschlechtsgeuß einen schädlichen Einfluß auf den Körper ausübe und daß es eine Forderung der Natur sei, diesen Regungen nachzugeben, so ist das nicht richtig. Mit aller Entschiedenheit muß als Ergebnis genauer wissenschaftlicher Forschungen hervorragender Ärzte festgestellt werden, daß besonders bei einem noch in der Entwicklung begriffenen Organismus das körperliche Befinden unter der Enthaltbarkeit nicht leidet. Die Römer, die gewiß auf körperliche Tüchtigkeit viel Wert legten, hatten das Prinzip: Ante annum vicesimum sextum uxorem habere turpissimum habeatur (Tac.).

Der Ruf der Tugend hier, — sie fordert keine allzu schweren Opferungen.

Denken Sie nur an den Abstand in dem ganzen ethischen und sittlichen Empfinden zwischen jedem ordentlichen Menschen und einer feilen Dirne.

Denken Sie daran, daß Ihnen die Frau in der eigenen Mutter und in der eigenen Schwester so hoch steht, daß Sie jeden zur Rechenschaft ziehen, der an die Reinheit dieser Frauen auch nur mit einem Wort tippen will.

Denken Sie daran, daß die Ehe nicht nur wirtschaftlichem Zwange entspricht, sondern, daß nur hier der hohe sittliche und natürliche Zweck des Geschlechtsgenusses nach Verwirklichung verlangt: nach der Fortpflanzung und Erhaltung der eigenen Art.

Die Forderungen der Ethik treten, wie hieraus hervorgeht, in den Dienst der Göttin Hygiea, indem sie in der Enthaltbarkeit vor der Ehe, den sichersten und besten Schutz vor gefährlichen Erkrankungen gewähren und Ihnen eine gesunde und fruchtbare glück- und gewinnbringende Ehe verheißen. „Wohl dem, der die sittliche Kraft besitzt, in Enthaltbarkeit bis zur Ehe zu verharren, er ist am sichersten geschützt gegen schwere Gefahren. Aber auch der, welcher diese moralische Stärke nicht besitzt, sich in einem schwachen Augenblick vergißt, oder gar sich leicht über alle Ermahnungen hinwegsetzt, soll und muß über die Gefahren, die ihm und durch ihn wieder anderen drohen, aufgeklärt sein, damit er auch dann noch denselben nach Möglichkeit begegnen oder dieselben abschwächen kann.“

Werfen Sie mit mir einen kurzen Rückblick auf meine Ausführungen: Gefährlich bei dem Eintritt in das Studentenleben ist zunächst das überschäumende jugendliche Gefühl und der jähe Wechsel zwischen Gebundenheit und Freiheit. Irrig ist die Anschauung, daß ein jugendlicher Körper zur Ende seines zweiten Dezenniums reif sei zur Geschlechtsbetätigung und ein natürliches Recht dazu habe. Heimtückisch sind die Genußgifte, welche der freien Liebe mit den denkbar feinsten Fäden Kupplerdienste leisten und den Geschlechtskrankheiten die weiteste Verbreitung verschaffen. Heilbar sind die Schäden, wenn Sie sich einem guten Arzte anvertrauen. Ungefährlich ist die Enthaltbarkeit und sie gewährt den sichersten Schutz, den Sie sich denken können. Die Enthaltbarkeit muß leicht fallen in Hinblick auf unsere sittlichen Ideale und unsere Menschenwürde.

„Ringend mit unbestrittenem Rechte hier die Tugend, dort die Sinnlichkeit auf Huldigung,“ so fährt der Dichter fort:

Doch ringen Beide nach Vereinigung!
Und zwischen beiden tritt versöhnend
Das hohe Ideal der Götterwürdigkeit,
Das schön und immer schöner krönend
Hinaufführt zur Unendlichkeit.

Möge das Gedenken an die schweren gesundheitlichen Gefahren, die ich Ihnen schildern mußte und an diese erhabenen Dichterworte Sie begleiten, damit die Versuchung Sie gewappnet finde und die Erinnerung an die schöne Studentenzeitalter Ihnen bis ins höchste Alter in ungetrübt reinem Bilde widerspiegeln kann.

Referate.

Dr. med. **Iwan Bloch**, *Ist die Prostitution ein notwendiges Übel?* Die neue Generation, Jahrg. 1909, Hft. 5 u. 6. Berlin, Verlag Oesterheld & Co.

Verfasser beleuchtet die Prostitutionsfrage in ihren allgemeinen Grundzügen vom Standpunkt der modernen Zivilisation und der modernen Wissenschaft. Er geht von der Überzeugung aus, daß Einsicht, Wille und Tatkraft, mithin Aufklärung und Erziehung für die Verminderung und Ausrottung der Prostitution in erster Linie in Frage kommen, welche Reform sich freilich nur allmählich vollziehen kann. Besonders der Frauenbewegung, der Selbsthilfe und Selbsterlösung der Frau, kommt eine einschneidende Bedeutung für die Zukunft der Prostitution zu. Letztere ist als ein Überbleibsel des Mittelalters, als eine Folge der Misogynie, welche schon in der Lehre des Aristoteles das Weib als die unvollendete Wirklichkeit erscheinen läßt, aufzufassen; aus diesem Grunde ist eine rein ärztlich-hygienische Bekämpfung der Prostitution nicht zweckentsprechend. Die Prostitution ist zweifellos nicht etwas naturnotwendiges, sondern ein Produkt der Kultur. Die Mehrzahl der Prostituierten rekrutiert sich aus Klassen, welche noch den mittelalterlichen Charakter der Unfreiheit aufweisen (Dienstmädchen, Kellnerinnen). Soziale Mißstände ökonomischer Natur fallen als ursächliche Faktoren schwer ins Gewicht, wie das Anschwellen der Prostitution bei sozialen Krisen beweist (? D. Red.). Begünstigende Faktoren sind Alkoholismus, venerische Ansteckungen, Wohnungselend, Jugend- und Kinderarbeit, uneheliche Geburten und Kuppelei. Der eigentliche Nährboden aber liegt in der Persönlichkeit der Prostituierten und in dem Bedürfnis der Männer nach Prostitution. Die größte ursächliche Rolle spielen innere psychologische Faktoren, der Mangel an Intelligenz, Willenskraft, Fleiß, Ausdauer und sittlichem Halt. in den meisten Fällen die Folge mangelhafter Erziehung. Sekundär kommen ökonomische Verhältnisse ursächlich in Betracht. Was das Bedürfnis der Männer nach Prostitution, ohne deren Nachfrage die Prostitution verschwinden würde, anlangt, so handelt es sich zum Teil um eigentümliche biologische Instinkte, die nur durch die Prostitution befriedigt werden, weil die konventionelle Sexual-Moral diese zurückweist. Der Ausrottung der Prostitution förderlich ist das fortschreitende Eindringen der Frau in die bisher nur den Männern zugänglichen Berufe, ferner die Einrichtungen zum Schutze von Mutter und Kind, zum Schutze von Jugendlichen, welche freilich noch vervollkommenet werden müssen, und zum Schluß die Bekämpfung des Alkoholismus.

Die Bekämpfung der Prostitution als Hauptherd der venerischen Krankheiten durch Reglementierung und Kasernierung ist heute gänzlich bedeutungslos geworden, da hierdurch in keiner Weise der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten Einhalt geschieht. Die reglementierte Prostitution ist sogar günstiger als die freie. Die Aufhebung der Sittenkontrolle übt einen günstigen Einfluß gegen die Verbreitung der venerischen Krankheiten aus (England, Norwegen). Daß die Prostituierten in Beziehungen zur Verbrecherwelt zu stehen pflegen, liegt an der Mißachtung und Infamierung derselben. Äußere Verhältnisse sind es also heute hauptsächlich, welche die Prostituierten in Beziehungen zur Verbrecherwelt hineindrängen. Ebenso nutzlos und gefährlich wie Reglementierung sind Bordelle, da die Infektionsgefahr der Zentralisation proportional wächst. Verfasser plädiert für Beseitigung der Bordelle, der Reglementierung und des Mädchenhandels und sieht in der Freiheit das Heil. Zum Schluß spricht sich Verfasser gegen das heuchlerische System der jetzigen Sexual-Moral und sexuellen Lüge aus und erhofft Lösung dieser Frage auf Grund der neuen Sexual-Ethik.

Dr. L. Meyer-Berlin.

E. Finger, Die Zukunft der Syphilis. Sexualprobleme 1909, S. 243.

Berechtigt uns der bisherige Verlauf der Syphilis zur Hoffnung, daß sich diese Volkskrankheit im Laufe der Zeiten spontan abschwächen und endlich abklingen werde? Vermögen wir durch zielbewußtes Handeln eine Abschwächung und ein Erlöschen der Seuche herbeizuführen?

Diese Fragen wirft Finger auf und beantwortet sie sogleich, die erste mit einem klaren Nein, die zweite mit einem bestimmten Ja! Auf das spontane Erlöschen, so führt er aus, können wir nicht hoffen, weil die Syphilis nicht zu jenen Krankheiten gehört, die plötzlich auftauchten, lawinenartig zunahmen, anschwellen, nochmals in Form von Epidemien anschwellen, dann aber ganz verschwanden. Die Syphilis sei nicht plötzlich aufgetaucht, sondern so alt wie das Menschengeschlecht, nur wußte man sie bis zu Beginn der Neuzeit nicht von der Lepra zu differenzieren. Ferner ist sie nicht, wie jene Seuchen es waren, eine akute Krankheit, die alle Disponierten befällt, von ihnen einen Teil tötet, dem andern eine vererbare Immunisierung verleiht, vielmehr haben die neueren Untersuchungen erwiesen, daß der Syphilitische zu keiner Zeit seiner Erkrankung weder gegen eigenes noch fremdes Virus immun ist. Ein Immer-schwächer-und-schwächer-werden und Erlöschen der Syphilis auf dem Wege zunehmender und sich vererbender Immunität sei daher nicht zu erwarten. Durch zielbewußtes Handeln hingegen vermögen wir sie allmählich auszurotten, leichter wie jede andere Krankheit, da grade bei ihr die Bedingungen, unter denen die Verbreitung erfolgt, besonders genau bekannt und zugleich leicht und vollständig beeinflußbar sind. Der Weg der Schutzimpfung, wie bei den Pocken, sei freilich nicht gangbar; alle Versuche durch Überimpfung auf Tiere das Virus abzuschwächen mißlingen, und Reinkulturen der Erreger, mit denen wir Haffkines Methode bei Cholera nachahmen könnten, besitzen wir bislang nicht. Aber mit prophylaktischer Kleinarbeit sind wir imstande, nicht unwesentliches zur Eindämmung der Syphilis zu leisten, denn wenn wir

die Ansteckung eines einzelnen verhüten, wird die Infektion mehrerer vermieden. Da ist das Wichtigste, die Erkenntnis von der Bedeutung und dem Ernste der Krankheit im Laienpublikum zu verbreiten, der Indolenz und dem sträflichen Leichtsinne der Kranken, die sich nicht scheuen ihr Leiden fahrlässig, selbst wissentlich auf andere zu übertragen, durch Bestimmungen der Strafgesetzbücher entgegenzutreten und drittens durch sehr energische Behandlung der Kranken die Zukunft der Syphilis im Sinne einer Abnahme zu beeinflussen. Um Erscheinungen, um Rezidiven, die ansteckend sind, möglichst vorzubeugen, müsse das ärztliche Handeln tunlichst früh einsetzen — Exzision des Primäraffektes, präventive Behandlung — und intensivst — durch chronisch intermittierende Kuren, unter Kontrolle der Blutuntersuchung — durchgeführt werden.

Finger schließt seinen Aufsatz mit den Worten: Wieviel von diesem theoretisch Realisierbaren auch wirklich realisiert wird, das hängt in erster Linie davon ab, bis zu welcher Höhe sexueller und hygienischer Moral es gelingen wird, die künftige Gesellschaft zu heben; davon hängt also in erster Linie die „Zukunft der Syphilis“ ab.

Münchheimer-Wiesbaden.

Dr. Basil Kluczenko, Die ambulatorische Behandlung der Syphilis und sonstiger venerischer Krankheiten in Galizien. Wiener Klin. Wochenschr. 1909, Nr. 31.

Der galizische Landtag beschloß in Anbetracht des endemischen Vorkommens von Syphilis in gewissen (zwei) Bezirken Galiziens (bei der bäuerischen Bevölkerung), eine Aktion zur Syphilisbekämpfung einzuleiten, mit folgendem Programm (20. März 1899): 1. Errichtung öffentlicher allgemeiner Krankenanstalten, nicht eigener Syphilisspitäler, mit Rücksicht auf das Wesen der Krankheit, 2. Vermehrung der Gemeindeärzte, Anstellung aus öffentlichen Fonds bezahlter Ärzte, um allen armen Kranken (nicht nur an venerisch Erkrankte) unentgeltliche Hilfe leisten zu können, 3. Schaffung von Ambulatorien, in welchen auch Medikamente unentgeltlich zur Verfügung stehen, 4. Errichtung eines Notspitals für die stärkstverseuchte Gegend, um den an schweren Luesformen Erkrankten rasch Spitalspflege zu bieten, 5. Untersuchung der Wohnungsgenossen der behandelten Patienten zwecks Eruiierung der eventuell nicht zur Kenntnis der Ärzte gekommenen Fälle. — Im Jahre 1902 behandelten neun angestellte Ärzte sowohl in öffentlichen, auf Staatskosten hergestellten Ambulatorien als auch im Hause der Patienten die vorkommenden venerischen Erkrankungen; auch die Medikamente wurden unentgeltlich für die Armen beigelegt. Die Kosten der Aktion trug zu zwei Dritteln der Staatsschatz, zu einem Drittel der galizische Landesfond. Das Notspital hatte zehn von der Gemeinde des betreffenden Bezirks und zehn vom Roten Kreuz beigelegte Betten.

Behandelt wurden: im Jahre 1902 und zwar vom 1. Juli bis Ende Dezember 992 Personen; bis Ende 1904 wurden in 27 Gemeinden eines Bezirks mit 54 278 Einwohnern 2263 Personen (4,2 % der Bevölkerung) behandelt, in 16 Gemeinden eines anderen Bezirks mit 52 491 Einwohnern

1393 Personen (2,6 % der Bevölkerung). Vor Einleitung der Aktion wurden jährlich nur 150 Luetiker aus diesen Bezirken in den Krankenanstalten, die damals bestanden, behandelt.

Im Jahre 1904 kamen in den Krankenanstalten 3726 Luetiker zur Behandlung, im Jahre 1905 3855 Luetiker. In dem im stärksten verseuchten Bezirk errichteten Notspital standen von 1902—1908 1312 Personen in Behandlung (tägliche Verpflegskosten 80 Heller pro Kopf).

Diese Ziffern sprechen deutlich für die günstigen Resultate der im Jahre 1902 begonnenen Aktion zur Eindämmung der Syphilisverbreitung.

Auf Grund dieser Erfahrungen wurden noch weitere Gemeinden in diese Aktion einbezogen: Es wurden die Gebiete mit größerer Anzahl von Luesfällen nach den gebräuchlichen Monatsausweisen der Krankenanstalten eruiert. In diesen Gemeinden wurden die in den letzten drei Jahren in den Spitälern wegen Lues (oder Gonorrhoe) Behandelten eruiert und neuerlich untersucht. Ebenso ihre Wohnungsgenossen. Fanden sich zahlreiche Luetiker und Gonorrhoeiker, so wurde in diesen Gemeinden die öffentliche Heilpflege nach dem Muster des Epidemieverfahrens eingeleitet. Amts-, Gemeinde- und Privatärzte hatten in für alle armen Kranken zugänglichen Ambulatorien (um das Odium zu vermeiden) zu behandeln, die Medikamente unentgeltlich zu verabfolgen, und in vom Ambulatorium entfernteren Gemeinden die Ordination im betreffenden Gemeindeamt abzuhalten, ferner die Hausgenossen zu untersuchen, schon behandelte Patienten zwecks Konstatierung eventueller Rezidive vorzuladen, Zählblätter über jeden einzelnen Kranken zu führen und monatliche Ausweise der Bezirkshauptmannschaft vorzulegen.

Die antisiphilitische Behandlung bestand vorwiegend in Inunctionen und interner Joddarreichung (außerdem lokale Behandlung usw.). Der Autor, der speziell die Vermeidung jeglicher Zwangsmaßregeln betont, hebt die überaus günstigen Erfolge der anstandslos durchgeführten Behandlung hervor und meint, daß die Art der Behandlung (in Ambulatorien, unentgeltliche Medikamente, Gewöhnung an die Ärzte, immerwährender Kontakt mit ihnen) besonders zum Erfolg beigetragen haben. Die bäuerliche Bevölkerung hätte sonst, teils aus Scheu vor dem Spital, teils wegen der Kosten der Medikamente, einer ärztlichen Behandlung sich entzogen. Es wurde auch beobachtet, daß die Ordinationen in den Gemeindeämtern (dort, wo die Ambulatorien zu entfernt waren) wegen der Scheu vor der bekannten Öffentlichkeit nicht gern besucht wurden, die Leute lieber in die entfernten Ambulatorien wanderten. In anderen Bezirken wieder, wo sich viele extragenitale Infektionen, viele Erkrankungen bei Kindern, viele tertiäre Formen (50 % der Luetiker) fanden, galt die Erkrankung durchaus nicht als diffamierend, was sich mit den erwähnten Verhältnissen begründen läßt. Unreinlichkeit, Fahrlässigkeit usw. spielen hier bei der Übertragung eine große Rolle. — Der Verf. erwähnt noch die Kosten der Aktion. Der das Notspital leitende Primararzt erhielt 12 Kronen pro Tag und Reisekosten, die Amtsärzte für Dienst und Wohnungsbeistellung 90 Kronen Zulage pro Monat. Polizeileute oder andere Personen, die zur Eruiierung Erkrankter

beitragen, erhielten eine Jahresremuneration von 100 Kronen. Die Staatskosten beliefen sich im Jahre 1907 für die zur Durchführung der Aktion eingeleiteten Maßnahmen (in diesem Jahre) auf 47 068 Kronen (Ärzte, Medikamente, Lokale und Einrichtung, Erhaltung des Notspitals, Remuneration usw.).

Der Verf. schlägt mit Rücksicht auf die überaus günstigen Erfolge der Aktion vor, für gewisse versuchte Bezirke in der Bukowina dieselben Maßnahmen mit eventuell nötigen Verbesserungen einzuleiten. Von letzteren wären zu erwähnen die Forderung nach zwangsweiser (? Ref.) Behandlung bei Arrestanten, Militärurlaubern, Reservisten und Prostituierten, die obligate Untersuchung der Schulkinder in den versuchten Bezirken, die Untersuchung der aus Ungarn, Rußland und Rumänien zurückkehrenden Arbeiter, ferner die Spitalspflege bei leicht übertragbaren Erkrankungsformen. Die Errichtung öffentlicher allgemeiner Krankenanstalten in Syphilisgebieten sowie das Einvernehmen zwischen Bezirkshauptmannschaft, Amts- und delegierten Ärzten in allen diese Aktion betreffenden Angelegenheiten sind aus dem Programm für Galizien herübergenommen.

S. Reines-Wien.

Prof. Dr. **Zeissl**, Gesetzgebung und Infektionskrankheiten. Neue Freie Presse vom 26. Aug. 1909.

Verf. bespricht zuerst die Prophylaxe bei Blattern, Masern, Scharlach, fordert Impf- und Revakzinationszwang, Isolierung (bei Scharlach eventuell in den eigenen Wohnräumen, bei Diphtherie im Spital) mit Rücksicht auf die Umgebung obligatorische Einführung der Credeisierung bei Ophthalmoblenorrhoea neonatorum. Für die Urethritis verlangt Zeissl aus prophylaktischen Gründen die Popularisierung, bzw. die Freigabe der bekannten Schutzmittel (Phallakos, Vivo usw.), die Protargol oder Hydrarg. oxycyan oder ähnliches enthalten, für den Handverkauf. Bezüglich der Lues weist Verf. auf die vielen Möglichkeiten einer extragenitalen Infektion hin, bespricht den neuen Strafgesetzentwurf, der die bewußte Übertragung ahndet. Zeissl plädiert nicht für die obligate bedingungslose Anzeigepflicht der Syphilis, wohl aber für ein Anzeigerecht in gewissen Fällen (Anführung eines Beispiels erkrankter, die Schule besuchender Kinder). Außer diesem Anzeigerecht sei erstrebenswert unentgeltliche Behandlung und unentgeltliche Abgabe von Medikamenten an Kranke mit einem Einkommen bis 2000 Kronen jährlich, ferner Behandlungszwang für Kranke, die durch ihren Erwerb ihre Krankheit auf andere Personen übertragen können, ebenso Behandlungszwang, wenn Eltern ihre durch sie krank gewordenen Kinder der ärztlichen Behandlung entziehen wollen, schließlich obligatorische Untersuchung aller Angestellten in Kaffee-, Gasthäusern, Delikatessenhandlungen und ähnlichen Betrieben. Diese Untersuchung hätte der Staat zu bezahlen und der Betreffende müßte vorkommendenfalls vor Verlust seiner Stellung geschützt werden.

Hinweis auf die Notwendigkeit einer humanen durch Strafmacht gestützten Sanitätsgesetzgebung, welche durch die Berufenen die richtige juristische Formulierung zu erhalten hätte.

S. Reines-Wien.

Csiki und Kugel, Über die Behandlung der Uterusgonorrhoe, insbesondere bei Prostituierten, mit besonderer Berücksichtigung der Adnexe. Archiv f. Dermat. Bd. XCVI, S. 261.

Vor mehr als drei Dezennien bereits hatte Noeggerath in einer Aufsehen erregenden Arbeit auf die große Bedeutung der weiblichen Gonorrhoe hingewiesen. Aber erst mit der Entdeckung des Gonococcus durch Neisser, und die Arbeiten von Bumm und Wertheim über Biologie und Züchtung des Gonococcus konnte die wahre Bedeutung der gonorrhoeischen Erkrankung klargestellt werden.

Mit dieser Erkenntnis übereinstimmend hat denn auch die Gonorrhoe-literatur einen nie geahnten Aufschwung genommen. Und es muß daher besonders auffallen, daß der riesige Aufwand an klinischer und Forschungsarbeit in bezug auf die therapeutischen Erfolge — insbesondere der Gebärmuttergonorrhoe ziemlich unfruchtbar geblieben ist.

Hierfür ist zunächst das Mißtrauen verantwortlich zu machen, das hinsichtlich der Heilbarkeit der Uterusgonorrhoe merkwürdigerweise immer noch vielfach obwaltet, dann aber auch der von vielen Autoren geteilte Glaube, eine örtliche Behandlung des Gebärmuttertrippers sei stets mit großer Gefahr für die Gesundheit, ja sogar für das Leben der Patientin verbunden.

Um einer Weiterverbreitung dieser Irrlehren zu steuern, hatte Blaschko im Jahre 1898 auf dem VI. Kongreß der D. D. G. zu Straßburg die Behauptung aufgestellt, daß nur ganz objektive, ein großes lange Zeit beobachtetes Krankenmaterial umfassende Statistiken jene Frage, ob eine örtliche Behandlung der Gebärmuttergonorrhoe nützlich oder schädlich sei, ihrer Lösung näher bringen könne.

In diesem Sinne redet Marschalkó an der Hand seines reichen klinischen Materials, insbesondere an Prostituierten, der örtlichen Behandlung der Uterusgonorrhoe das Wort, und ihm vor allen ist der Hinweis zu danken, daß diese wichtige Frage nur durch das Zusammengehen des Dermatologen mit dem Gynäkologen ihrer Lösung näher gebracht werden könne.

Dieser Anregung zufolge haben die Autoren das Material der Koloszvärer Klinik aus den Jahren 1903—1906 gesichtet, so zwar, daß jede an Uterusgonorrhoe leidende Patientin zweimal vor und nach der Behandlung, Frauen mit anderweitiger Lokalisation der Gonorrhoe oder bei Verdacht einer überstandenen Uterusgonorrhoe einmal gynäkologisch untersucht wurden.

Unter gynäkologischer Kontrolle wurde also der Verlauf der Erkrankung unter dem Einflusse der örtlichen Behandlung studiert und insbesondere das Verhalten der Adnexe genau beobachtet.

In den Jahren 1903—1906 wurden nun im ganzen 220 Fälle von Uterusgonorrhoe behandelt. Unter diesen wurde an 189 Fällen eine intrauterine Behandlung vorgenommen. Die übrigen 31 Fälle scheiden aus nicht zur Sache gehörenden Gründen aus.

Die Diagnose Uterusgonorrhoe wurde durch den Nachweis von Gonokokken im Sekret des Cervikalkanals gestellt. Es mußte also gleichgültig sein, ob dasselbe dem Cavum uteri oder dem Cervikalkanal an-

gehörte, auch für die Therapie schon deshalb irrelevant, weil ja eine isolierte Behandlung des Cervikalkanals überhaupt undurchführbar ist. — Zur Behandlung wurde eine 5 % ige wässrige Lösung von Natrium lygosinatum unter strenger Antisepsis mittels der modifizierten Braunschenschen Spritze in der Menge von 1 ccm dem Cavum uteri einverleibt, die Prozedur zweimal wöchentlich vorgenommen.

Die Behandlung wurde im Maximum 3 Monate lang geführt, wurde in dieser Frist kein Resultat erzielt, so wurden die Kranken ungeheilt entlassen.

Von den obigen auf diese Weise behandelten 189 Fällen war in 15 Fällen die Behandlung erfolglos. Bei 40 Kranken mußte die Behandlung aus nicht näher zu erörternden Gründen ausgesetzt werden.

Betrachtet man diese 40 Fälle ebenfalls als ungeheilt, so verbleiben immer noch 184, in denen Heilung erzielt wurde, also schlecht gerechnet 70,09 %. Die Heilung erfolgte im Durchschnitt auf 9—10 Injektionen innerhalb 39 Tagen.

Welche Beziehungen bestanden nun zwischen der örtlichen Behandlung und den Adnexen?

Von den 189 Fällen war bei Beginn der Behandlung der Adnxbefund bei 63 (33,33 %) normal.

Bei 126 (66,66 %) wurden Adnexerkrankungen festgestellt, und zwar in 8 Fällen akute, in 50 Fällen subakute und in 68 chronische Prozesse.

Nach beendeter intrauteriner Behandlung unterblieb die gynäkologische Untersuchung in 42 Fällen, es konnten somit nur 147 Fälle in Betracht gezogen werden. Von diesen waren vor der Behandlung die Adnexe in 54 Fällen normal, in 93 Fällen krank.

Von den 54 Fällen blieben auch nach der Behandlung die Adnexe normal in 43 Fällen, d. h. 76,68 %, während in 11 Fällen, also 20,37 %, Adnexerkrankungen konstatiert wurden.

Von den 93 Fällen, die vor der Behandlung bereits krank waren, blieb der Status in 53 Fällen (56,98 %) unverändert, in 29 Fällen (31,18 %) besserte er sich, in 11 dagegen trat Verschlimmerung ein.

Die Injektionen in die Gebärmutterhöhle wurden von einem Drittel der Patientinnen ohne weiteres gut vertragen. Bei den übrigen traten unmittelbar nach dem Eingriff oder einige Minuten später kolikartige Schmerzen im ganzen Unterleib oder nur im Uterus oder den Adnexen auf, welche nach kaum $\frac{1}{4}$ Stunde, in manchen Fällen nach 2 Stunden, in sehr seltenen Fällen erst nach 24 Stunden wieder nachließen.

Diese Reaktion auf die Einspritzungen trat vollständig regellos auf, ohne Rücksicht darauf, ob die Adnexe gesund oder krank waren.

Es fragt sich nun, ob und inwieweit das Aufsteigen der Gonorrhoe in die Adnexe bei vorher normalem Befund derselben auf das Konto der intrauterinen Behandlung zu schreiben ist?

Die Gegner der örtlichen Behandlung des Endometriums könnten allerdings in jenen 11 Fällen, wenn auch nur teilweise, eine Rechtfertigung ihrer Bedenken erblicken.

Warum soll aber, wenigstens bei einigen dieser Fälle, nicht der

gonorrhische Prozeß auch ohne örtliche Behandlung einen aufsteigenden Charakter genommen haben? Es ist doch bekannt, wie häufig gerade Prostituierte, und um dieses Material handelt es sich, diese Erscheinung bieten.

Also selbst unter Berücksichtigung dieses Mißerfolges ist der Wert einer intrauterinen Behandlung nicht von der Hand zu weisen.

Aber auch nach einer anderen Richtung hin haben die Autoren das reiche Material ihrer Klinik einer brauchbaren Statistik zugrunde gelegt. Einer Anregung Blaschkos folgend, haben sie nämlich das weitere Geschick der Behandelten verfolgt, und dabei Gelegenheit gehabt, 81 mit Uterusgonorrhoe behaftete Kranke, die abermals in der Klinik gelegen haben, zu beobachten. Sie sind dabei zu folgenden Resultaten gekommen:

Von 36 Kranken sind bei 21 gelegentlich ihres ersten Aufenthalts in der Klinik die Gonokokken definitiv zum Verschwinden gebracht worden, also bei der zweiten Aufnahme in die Klinik gonokokkenfrei gewesen. Bei 10 Kranken waren die Gonokokken gelegentlich des ersten Aufenthalts verschwunden, bei der zweiten Aufnahme wurden aber Gonokokken gefunden. Diese schwanden durch abermalige örtliche Behandlung.

Bei 2 Kranken, die bei ihrem ersten Aufenthalt nicht frei von Gonokokken geworden waren, wurde durch die zweite Behandlung Heilung erzielt.

Bei 3 Kranken wurde auch durch die zweite Behandlung keine Heilung erzielt.

Von den dreimal in der Klinik behandelten 31 Kranken wurden bei 18 beim zweiten und dritten Aufenthalt keine Gonokokken gefunden, 3 Kranke kamen das zweite Mal mit Rezidiven herein, wurden aber ohne Gonokokken entlassen, und das dritte Mal frei von Gonokokken befunden. Von 5 viermal aufgenommenen Kranken waren 4 definitiv geheilt.

Von 6 Kranken, die fünfmal in klinischer Beobachtung standen, war eine endgültig frei von Gonokokken, eine beim zweiten und dritten Mal frei, während beim vierten und fünften Aufenthalt wieder Gonokokken nachgewiesen wurden. Es handelte sich eben hierbei um eine Neuansteckung. Wegen akuter Adnexitzündung wurde aber von einer örtlichen Behandlung abgesehen. Dieses galt auch von einer Dritten, die aber trotz einmaliger Behandlung nie gonokokkenfrei geworden war.

3 Kranke lagen je sechsmal in der Klinik. Bei der einen heilte während des ersten und zweiten Aufenthalts aus. Nach 3 Monaten wurde Neuansteckung festgestellt, die zweimal ohne Erfolg behandelt wurde. Während des fünften und sechsten Aufenthalts besteht die Gonorrhoe, welche diesmal unbehandelt blieb, fort und bleibt endgültig ungeheilt.

Bei der zweiten Kranken verschwanden die Gonokokken nach der ersten Kur; auch nach 2 Jahren, dann nach 4 Jahren, später nach weiteren 6 Monaten konnten keine Gonokokken mehr gefunden werden. Zum fünften Male kam sie mit einer Neuansteckung herein, die wieder heilte. Nach 21 Monaten Rezidiv, das trotz 3monatiger Behandlung nicht heilte.

Aus diesen Aufstellungen resümieren die Autoren folgendes Fazit: 86 Infektionen (5 Rezidive eingerechnet). Davon 56 sichere Heilungen (65,11 %), 18 wahrscheinliche (20,93 %), d. h. die Patientinnen werden mit negativem Gonokokkenbefund entlassen, man hatte aber keine Gelegenheit, die Stabilität des Erfolges zu prüfen. 12 ungeheilt (13,96 %). Aus diesem Ergebnis schliesen sie: Die Heilbarkeit der Uterusgonorrhoe ist zur Genüge bewiesen.

In einer weiteren tabellarischen Zusammenstellung suchen die Autoren dann folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie verhalten sich die gesunden und wie die kranken Adnexe der Intrauterinbehandlung gegenüber?

2. Kommt dem gesunden oder kranken Zustand der Adnexe ein Einfluß auf die Heilbarkeit der Uterusgonorrhoe zu?

3. Hat die Heilung der Uterusgonorrhoe einen Einfluß auf den weiteren Verlauf der Adnexgonorrhoe?

Der Beantwortung dieser Fragen wurden die Krankengeschichten von 64 Kranken zugrunde gelegt. Aus äußeren Gründen konnten 17 Fälle nicht berücksichtigt werden.

Von den durch längere Zeiten mehrmals beobachteten Kranken war der Adnexbefund in 29 Fällen (45,31 %) normal.

Von diesen 29 Fällen blieb der Adnexbefund in 19 Fällen normal. Die Uterusgonorrhoe und ihre Behandlung hatte also auf den Zustand der Adnexe keinen nachteiligen Einfluß ausgeübt. Die Uterusgonorrhoe heilte bei allen diesen Fällen ausnahmslos.

Bei 6 Kranken wurden während der ersten Beobachtung die vor der Behandlung normal befundenen Adnexe zwar bei der Entlassung aus der Behandlung ebenfalls normal befunden. Alle Fälle wurden mit negativem Gonokokkenbefund entlassen.

Bei diesen 6 Kranken wurde aber anlässlich einer späteren Aufnahme, nachdem gelegentlich der ersten Beobachtungen nie Gonokokken gefunden worden waren, abermals virulente Uterusgonorrhoe und bereits erkrankte Adnexe gefunden. Bei diesen Patienten erkrankten also die Adnexe unabhängig von der Behandlung außerhalb der Anstalt infolge einer aufsteigenden Neuansteckung.

Bei weiteren 4 Kranken aszendierte die Uterusgonorrhoe während ihres Aufenthalts in der Klinik. Von diesen bekam eine, die wegen Pleuritis das Bett hütete und keine örtliche Behandlung erhielt, beiderseitige Salpingitis, welche bei der Entlassung bereits in Rückbildung begriffen war. Die Adnexe der drei anderen erkrankten während der örtlichen Behandlung.

Aber auch das Schicksal der 35 Kranken (54,67 %), deren Adnexe bereits vor Beginn einer örtlichen Behandlung erkrankt waren, findet Berücksichtigung.

Von 7 Kranken, bei denen definitive Heilung der Uterusgonorrhoe erfolgte, war bei einem Teile schon während des ersten Hospitalaufenthalts Besserung der Adnexerscheinungen zu konstatieren.

Bei 2 Kranken erfolgte später eine vollkommene Rückbildung der entzündlichen Prozesse, bei einer sogar Konzeption.

Bei einem anderen Teil wurde im Laufe der weiteren Beobachtung Besserung bzw. Chronischwerden festgestellt.

Eine besondere Tabelle von 16 Kranken veranschaulicht das Verhalten der Adnexleiden bei Rezidiven und neuen Infektionen. Alle diese 16 Patienten waren also bei der Entlassung aus der ersten Behandlung gonokokkenfrei, während die Affektion an den Adnexen unverändert geblieben war.

Bei einer Kranken dieser Tabelle bildete sich nach dem Verschwinden der Gonokokken auch das Adnexleiden zurück. Die gelegentlich der zweiten Aufnahme konstatierte frische Uterusgonorrhoe und deren Behandlung übten auf die bereits normalen Adnexe gar keinen Einfluß aus.

Bei 12 Kranken ging mit dem Verschwinden der Gonokokken eine wesentliche Besserung des Adnexzustandes einher. Ein abermaliges Auftreten von Gonokokken rief keine Verschlimmerung hervor. In 3 Fällen traten hingegen mit dem Wiederauftreten der Gonokokken Exacerbationen bzw. neue Entzündungsvorgänge in den Adnexen auf, und zwar gänzlich unabhängig von irgendwelcher Behandlung, außerhalb der Klinik.

Die Uterusgonorrhoe heilte, mit Ausnahme einer Kranken, die während der letzten Beobachtung wegen akuter Salpingitis unbehandelt blieb, bei allen, und zwar ist die Heilung bei 4 Kranken eine definitive, bei den anderen nur eine wahrscheinliche, da dieselben seither nicht wieder zur Beobachtung gelangten.

Wie die erkrankten Adnexe bei sich selber überlassener virulenter Gonorrhoe sich verhalten, darüber geben zwei weitere Tabellen Aufschluß.

Autoren kommen dabei zu dem Ergebnis, daß unter dem Prostituiertenmaterial ihrer Klinik in allergünstigstem Falle 11,5 % Spontanheilung vorkommt.

Zum Schluß der Arbeit wird das Ergebnis der Untersuchungen in folgenden Punkten zusammengefaßt.

1. Die Uterusgonorrhoe konnte mittels der intrauterinen Behandlung in 70,90 % bzw. 86,04 % der Fälle geheilt werden. Bei länger bemessenem Termin des Hospitalaufenthalts wäre höchstwahrscheinlich ein noch weit größerer Heilungsprozentsatz erzielt worden.

Das oft lang andauernde Stadium der Adnexentzündungen, Rezidiven, Exacerbationen derselben verkürzten oft die für die Behandlung der Uterusgonorrhoe bestimmten 3 Monate um Wochen, ja Monate.

So kam es, daß eine Reihe von Fällen erst bei einem zweiten oder späteren Aufenthalt in der Klinik zur Ausheilung gebracht worden waren. Daher ist der Heilungsprozentsatz im ganzen 86,04 % zu berechnen.

Bei einem anderen Krankenmaterial als bei dem der Prostituierten, die häufiger Reinfektionen ausgesetzt sind, wäre der Prozentsatz der definitiven Heilungen sicherlich viel höher als 65,11 %.

2. Durch gleichzeitig bestehende Adnexerkrankungen wird die Heilung der Uterusgonorrhoe zwar erheblich erschwert, doch konnte man auch hier in 81,08 % Heilung erzielen, die sich in 37,83 % als definitiv erwies.

Das Verhalten des Heilungsprozentsatzes bei normalen und kranken Adnexen konnte nur bei einer kleinen Anzahl von Kranken festgestellt werden, die aber öfters zur Beobachtung gelangten.

Einmal und oft nur kurze Zeit beobachtete Fälle sind, trotz ihrer größeren Anzahl, wegen der langen Dauer der Adnexgonorrhoe viel weniger geeignet, die in Rede stehende Frage zu beleuchten. — Daß der Prozentsatz der definitiven Heilung gegenüber dem Heilungsprozentsatz bei normalen Adnexen (80 % definitive Heilung) ein so geringer ist, findet in dem Umstande seine Erklärung, daß das zur Verfügung gestandene Material sich aus Prostituierten zusammengesetzt hat, die fortwährenden genitalen Reizen und häufigen Reinfektionen ausgesetzt sind.

Die Zahl der definitiven Heilungen ist aber immer noch groß genug, um sich veranlaßt zu fühlen, die Behandlung der Uterusgonorrhoe auch bei bestehender Adnexerkrankung — selbstredend in geeignetem Zeitpunkt, unter den nötigen Kautelen, unter strenger Einhaltung der Kontraindikationen — zu versuchen und durchzuführen.

3. Durch die Heilung der Uterusgonorrhoe als einer beständigen Infektionsquelle für die erkrankten Adnexe wird die Rückbildung der Adnexerkrankung gefördert.

4. Die intrauterinen Injektionen rufen in $\frac{2}{3}$ der Fälle sowohl bei normalen als bei kranken Adnexen kleinere bzw. größere Reaktionen, Koliken, hervor. In einzelnen Fällen vermögen sie sogar das Auszudieren der Gonorrhoe auf die Adnexe oder bei bereits bestehenden Adnexerkrankungen eine Verschlimmerung derselben zu bewirken, sind also selbst bei Einhaltung aller Kautelen nicht ganz ungefährlich, aber keineswegs gefährlicher als etwaige andere Manipulationen in der Gebärmutterhöhle (wie z. B. Spülungen, Auswischen usw.). Max Leibkind-Breslau.

Dreyer und Meirowsky (Köln), Serodiagnostische Untersuchungen bei Prostituierten. Deutsche Med. Wochenschr. 1909, Nr. 39.

Es wurden bei 100 Prostituierten Blutuntersuchungen auf Syphilis vorgenommen. Bei 77 zeigte die Untersuchung eine Syphilisinfektion an, trotzdem nur bei 57 % durch Angabe oder Krankheitserscheinungen Syphilis festgestellt werden konnte. Da unter den 43, welche angeblich niemals geschlechtskrank gewesen waren und auch keinerlei Anzeichen einer Erkrankung hatten, der Blutbefund trotzdem in 74,4 % eine stattgehabte syphilitische Infektion nachwies, ergab sich, daß unter den Prostituierten im ganzen 89 % syphilitisch infiziert waren! Die Prostituierten, bei denen durch Angabe, Körper- oder Blutbefund Syphilis nachgewiesen war, befanden sich in folgenden Lebensaltern:

16—20 Jahre alt waren	1 = 1,1 %
21—25 „ „ „	34 = 38,2 „
26—30 „ „ „	31 = 34,8 „
31—34 „ „ „	13 = 14,6 „
36—40 „ „ „	10 = 11,2 „

Die Prostituierten, bei denen durch Angabe, Körper- oder Blutbefund Syphilis nicht nachgewiesen war, befanden sich in folgenden Altersstufen:

16—20 Jahre alt waren	1 = 9 %
21—25 „ „ „	7 = 68,6 „
26—30 „ „ „	2 = 18,1 „
31—35 „ „ „	1 = 9 „

Die älteste Prostituierte, die nach Anamnese und Reaktion syphilitisfrei war, hatte ein Alter von 34 Jahren.

Zum Vergleich dienen die Alterszahlen, welche Merta, Polizeichef-
arzt in Wien, über die Altersverhältnisse von 15951 Prostituierten da-
selbst gibt:

15—20 Jahre alt waren	13,5 %
21—25 „ „ „	31,7 „
26—30 „ „ „	27,2 „
31—35 „ „ „	14,7 „
36—40 „ „ „	7,6 „

Über diesem Alter befinden sich noch 5,1 %.

Also nach der im großen und ganzen in den Statistiken überein-
stimmenden Frequenz der Prostituierten in den einzelnen Lebensaltern
verteilt sich auch annähernd die Häufigkeit der Syphilis der Altersklassen.
Die Frequenz der Alter über 30 Jahre (27,4 %) deckt sich annähernd
mit der Frequenz der Syphilis in diesen Jahren (25,8 %), oder, anders
ausgedrückt, bis zum 31. Lebensjahr etwa haben fast alle Prostituierten
Syphilis erworben.

Den Verfassern erscheinen die Untersuchungen für die Kontrolle der
Prostituierten schon jetzt insofern nicht wertlos, als die Polizeiarzte die
Fälle, in welchen die Blutuntersuchungen eine stattgehabte Infektion
anzeigen, besonders im Auge behalten und auch bei diesen Fällen an
sich wenig infektiöse Hauterkrankungen nicht syphilitischer Natur der
Zwangsbehandlung zuführen sollten. Sie empfehlen, den Polizeiarzten
die Ergebnisse dieser Blutuntersuchungen, auch der in den Kranken-
häusern angestellten, zur Verfügung zu stellen. Die Frage, ob Prosti-
tuierte, bei denen die Blutuntersuchung eine stattgehabte syphilitische
Infektion anzeigt, ohne sonstige klinische Gründe zwangsweise der Be-
handlung zuzuführen sind, halten die Verfasser für noch nicht spruchreif.
Da das infektiöse Stadium der Syphilis eine mittlere Dauer von 3—4 Jahren
hat, so ist dies auch bei der Spätsyphilis der Dirnen zu berücksichtigen.
Schon die hohe Zahl der als syphilitisch festgestellten Prostituierten lasse
es als ganz unwahrscheinlich erscheinen, daß durch diese Mädchen wäh-
rend des Spätstadiums, also des wenig infektiösen Stadiums der Syphilis
eine irgendwie erhebliche Anzahl von Infektionen vermittelt wird. Der
prophylaktische Wert der Kontrolle wird mehr nach der Zahl der
Prostituierten, die mit ansteckenden Erscheinungen der Syphilis befunden
und der Krankenhausbehandlung überwiesen werden, zu beurteilen sein.
Diese Zahl betrug im Jahre 1908 in Köln 353. Dr. L. Meyer-Berlin.

Zeitschrift

für

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Band 10.

1909.

Nr. 6.

Beschäftigung von Geschlechtskranken in Krankenhäusern.

Von

Dr. Franz Nagelschmidt (Berlin).

Die Abteilungen der Geschlechtskranken in den Krankenhäusern unterscheiden sich im allgemeinen ziemlich deutlich von den anderen Abteilungen schon durch den Umstand, daß ihre Insassen nur zu einem relativ geringen Prozentsatz bettlägerig sind, und daß ein großer Teil von ihnen den Eindruck von Rekonvaleszenten oder Gesunden macht. Das resultiert unter anderem daraus, daß unsere Krankenhäuser für Geschlechtskranke nicht nur die Aufgabe haben, die Kranken zu heilen, sondern daß ihnen die noch weit wichtigere Aufgabe obliegt, solche Kranke, die aus dem Zustande des Kranken selbst heraus nicht eigentlich krankenhausbefürftig sind, aufzunehmen, um eine Verbreitung der Infektion durch Übertragung auf Familienmitglieder und andere Mitbewohner der oft sehr beschränkten Häuslichkeit zu verhindern. Da solche Patienten häufig sich gar nicht krank fühlen und den Aufenthalt im Krankenhaus als eine angenehme Abwechslung und Gelegenheit zum sorglosen Nichtstun auffassen, so bilden sie häufig für die Krankenhausverwaltung, für einen Teil ihrer Mitkranken und für sich selbst eine gewisse Gefahr. Denn bekanntlich ist der Müßiggang aller Laster Anfang, und in der Muße des Krankenhaustages, der nur zum geringen Teil durch die auf Bekämpfung der Krankheit gerichteten Maßnahmen und die Mahlzeiten ausgefüllt ist, ist es durchaus erklärlich, daß die meist ungebildeten und zum Teil den tiefsten Volksschichten entstammenden Kranken alle möglichen, mitunter nützlichen, meist aber unnützen oder gar schädlichen Zeitvertreibe erfinden. An sich ist es ja wohl den hart arbeitenden, minder begüterten Menschen zweifellos zu gönnen, eine Art Ferienmuße zu genießen. Betrachtet es doch ein großer Teil der Menschen

als ein unbedingtes Erfordernis, dem nach Möglichkeit nachzugeben ist, alljährlich einige Tage oder Wochen von den Berufsgeschäften auszuruhen und *procul negotiis* zu verbringen. Je nach der Neigung und den Bedürfnissen des Einzelnen verwendet der Gesunde diese Ferienzeit zu körperlicher Betätigung im Gebirge oder sonst in frischer Luft, zu sportlichen Übungen, zu geistiger Fortbildung oder zu körperlicher und geistiger Erholung.

Für viele Kranke hart arbeitender Berufsklassen, die jahraus, jahrein schwer für das tägliche Brot kämpfen müssen, und die sich oft nicht einen Tag im Jahre Ferienzeit gönnen können, vertritt nun in der Tat der Aufenthalt im Krankenhaus die Zeit der Ferien. Denn sie haben dort häufig ein gemächlicheres, besseres und sorgloseres Leben, als sie es je in ihrer Häuslichkeit sich verschaffen können, oft auch größeren Komfort. Wir müssen uns daher die Frage vorlegen, ob für Kranke, speziell also für die uns hier interessierenden Geschlechtskranken, eine solche Zeit der Muße in gleicher Weise zu bewerten oder zu benutzen ist wie für Gesunde. — Für einen Teil von ihnen, vielleicht für die Älteren, Abgearbeiteten ist diese Frage zweifellos zu bejahen. Man soll ihnen ihre Ruhe lassen, sie höchstens durch leichte Anregung zerstreuen. Aber viele, besonders jüngere Elemente, führt die unfreiwillige Muße dazu, Schabernack gegen ihre Wärter und Kollegen zu treiben, wodurch nicht selten die Genesung ihrer Mitkranken, auch ihre eigene, gestört wird. Selbst, wenn sie an sich nützliche Beschäftigungen wählen, so sind auch diese häufig unzweckmäßig, weil sie vielleicht der Natur ihres Leidens nicht angemessen sind, z. B. sportliche Spiele, körperliche Anstrengungen bei solchen Kranken, die an Blasenkatarrh, an Bubo, an nicht verheilten Wunden leiden usw. Diejenigen wiederum, welche sich nicht beschäftigen wollen oder können, werden dazu geführt, Grillen zu fangen, über ihr Leiden nachzudenken und verfallen nicht selten in Melancholie oder Hypochondrie. Man muß auch bedenken, daß der Arbeiter, welcher gewöhnt ist, schwere körperliche Arbeit zu verrichten, bei längerem Aufenthalt im Krankenhause verweichlicht und durch Abnahme seiner Muskelkraft für die Ausübung seines Berufs späterhin geschwächt wird. Andererseits ist es denkbar, daß an regelmäßige ausgiebige Arbeit irgendwelcher Art gewöhnte Individuen durch eine längere, fast vollkommene Muße aus ihrem psychischen Gleichgewicht gebracht werden, da ihre geistige Vorbildung ihnen häufig keine ausreichende Selbstbeschäftigung ermöglicht.

Wenngleich einzelnen Kranken eine vollkommene Muße zu gönnen ist, so wird man doch wohl in vielen Fällen die Beobachtung machen, daß eine Ferienzeit zu Schädigungen und in unserem Falle des Krankenhausaufenthalts zu einer Verzögerung der Genesung führen kann. Es ist daher aus den oben skizzierten Gründen eine wichtige Aufgabe der Krankenhausleitung, eine den einzelnen Individuen, ihrer Vorbildung, ihrer Geschmacksrichtung, ihren Verhältnissen und vor allem ihrem Leiden angepaßte Beschäftigung auszuwählen und systematisch durchführen zu lassen. So einleuchtend wohl dieser Gedanke ist, so schwierig ist doch seine Ausführung.

Wenn man bedenkt, daß die Insassen der öffentlichen Krankenhäuser, — wir sprechen ja hier ausschließlich von Kranken der sogenannten III. Verpflegungsklasse, — im wesentlichen der Arbeiterbevölkerung entstammen, so liegt es natürlich am nächsten, daran zu denken, ihnen irgendeine Handwerkerarbeit zur Ausführung zu übergeben, um auf diese Weise einen doppelten Nutzen durch die Beschäftigung sowohl wie durch die Schaffung von Werten zu erzielen. Die Tätigkeit an sich kann für viele von Nutzen sein, besonders, wenn sie der eigenen Berufstätigkeit im bürgerlichen Leben der Patienten entspricht. Es wäre denkbar, daß man dem Patienten auf diese Weise einen Geldverdienst verschaffte, der ihm bei der Entlassung ausgezahlt würde, oder der während seines Krankenhausaufenthalts der oft notleidenden Familie, die ihres Ernährers zeitweilig beraubt ist, zufließen könnte. Man wird hierdurch den kranken Familienvater von einer Sorge, die ihn nicht selten schwer bedrückt, befreien. Sollte die Berufstätigkeit sich nicht eignen, so könnte man auch eine beliebige andere nutzbringende Tätigkeit, die ebenfalls Geld oder Geldeswert schafft, in Betracht ziehen.

Nehmen wir an, es wären die Mittel vorhanden, um im Krankenhaus all die Handwerkszeuge, Materialien, die notwendigen Arbeitsräume, die erforderliche Beaufsichtigung und Kontrolle für derartige Beschäftigungen zur Verfügung zu stellen, so ergibt sich zunächst die Frage: „Wie ist eine solche Arbeit zu bewerten, bzw. wie hoch ist der Verdienst in Geldeswert zu bemessen?“ Hierbei kommen wir zunächst mit den Krankenkassen in Konflikt. Ich habe in meiner Finsenlinik, die seinerzeit speziell zur Aufnahme Geschlechtskranker errichtet wurde, von Anfang an das Bestreben gehabt, den Kranken eine derartige nutzbringende Beschäftigung zu ermöglichen. Aber die Unterredungen, die ich diesbezüglich mit maß-

gebenden Herren der Kassenverwaltung wiederholt geführt habe, haben mich davon überzeugt, daß die Einwände, die von seiten der Kassen zu erheben sind, vollkommen stichhaltig sind. Denn die Krankenkassen bezahlen den Krankenhausaufenthalt für ihre Mitglieder, weil sie erwerbsunfähig sind, und nun sollen sie im Krankenhaus, sei es ihrem üblichen Erwerb, sei es einer anderen, ihren Verhältnissen angepaßten geldbringenden Beschäftigung nachgehen! Da die Krankenkassen keine eigentlichen Wohltätigkeitskassen sind, sondern notwendige und gesetzliche Institutionen, denen außer den vom Gesetz vorgeschriebenen Leistungen kein weiterer Spielraum zusteht, so ist es für sie unmöglich, für einen Kranken durch Bezahlung des Krankenhausaufenthalts die Erwerbsunfähigkeit zu dokumentieren, während er selbst durch seine im Krankenhaus ausgeübte Tätigkeit sich als erwerbsfähig erweist, es sei denn, daß man den Nutzen seiner Tätigkeit, d. h. sein dadurch verdientes Geld, der Kasse zufließen läßt. Es fragt sich, ob die Kasse berechtigt ist, dieses Geld in Empfang zu nehmen, und es ist sicher noch viel zweifelhafter, ob es dem Kranken einfallen wird, nach wie vor zu arbeiten, wenn der Verdienst seiner Arbeit nicht seiner Familie, sondern der Kasse zugute kommt.

Aber nicht nur mit der Kasse würden sich Schwierigkeiten ergeben, sondern auch mit der Konkurrenz. Übt der Handwerker im Krankenhaus sein Handwerk aus und schafft er Werte, die auf dem Markte sind, so schädigt er zweifellos die Konkurrenz, und zwar deshalb, weil für seinen Unterhalt in dieser Zeit von seiten der Kasse gesorgt ist, weil die Unkosten der Miete, des Gewerbes, der Steuer usw. fortfallen, weil er alles, was notwendig ist, von der Krankenhausverwaltung geliefert erhält, kurz, weil er in der Tat imstande ist, billiger zu arbeiten als der freie Handwerker. Es erscheint daher zweifelhaft, ob die Krankenhausverwaltung berechtigt wäre, von dem Kranken geleistete Arbeit eventuell billiger zu bewerten, als sie auf dem Markte bewertet wird. Aber selbst, wenn die Arbeit so hoch bewertet wird, wie sie die freie Konkurrenz ebenfalls bemißt, bleibt immerhin die Tatsache der Konkurrenz des Krankenhauses, einem Gewerbebetriebe gegenüber, bestehen. Es ergibt sich weiter die große Schwierigkeit der Verwertung der gelieferten Arbeit, insofern der Verkauf, bzw. die Lieferung nach außen, dem Krankenhaus nicht nur eine Last auferlegt, sondern auch seiner rechtlichen Stellung nicht entspricht und andererseits der Verbrauch der fabrizierten Gegenstände im

Krankenhausbetriebe selbst sowohl bei den Kranken wie auch bei übelwollenden Außenstehenden den Verdacht des unberechtigten Erwerbs von Vorteilen aufkommen lassen könnte. Es ist noch eine ganze Anzahl von weiteren Gesichtspunkten zu berücksichtigen, z. B. der komplizierte Apparat von Arbeiterschutzeinrichtungen, die bei fast allen gewerblichen Betrieben bereits zur Gesetzesvorschrift geworden sind, oder die schwierige, wenn nicht unmögliche Kontrolle des arbeitenden Kranken. Es muß darauf geachtet werden, daß kein Material vergeudet oder daß die Zeit, die bezahlt wird, intensiv und voll zur Arbeit ausgenutzt wird. Es gibt auch häufig Kranke, die gern recht viel Geld verdienen möchten, oder die sehr eifrig bei der Arbeit sind, denen aber aus Gründen ihres Leidens größere Mäßigung auferlegt werden muß. Und noch eine Menge anderer Punkte lassen es sehr zweifelhaft bzw. zurzeit unmöglich erscheinen, die unfreiwillige Muße des Krankenhauslebens durch Berufsarbeit oder dieser gleichwertige Beschäftigung auszufüllen.

Geringere Schwierigkeiten dürfte die Beschäftigung der Kranken im Krankenhausbetriebe bieten, wie sie ja auch in vielen Krankenhäusern ausgeübt wird. Gelegenheit zu nutzbringender Betätigung, die auch leicht dosiert werden und den Fähigkeiten des einzelnen angepaßt werden kann, bieten die Wirtschaft, der Garten, der Wäschereibetrieb usw. Man kann die Kranken beim Aufräumen der Säle helfen lassen, man kann sie zum Transportieren von Koch- und Eßgeschirren anhalten und zu sonstigen Hilfeleistungen. Sehr beliebt sind Gartenarbeiten, die allerdings nur im Sommer in Frage kommen, und für die ja die meisten Kranken Interesse haben. Auch im Wäschereibetriebe lassen sich gelegentlich Kranke nutzbar verwenden. Weibliche Kranke können Wäsche ausbessern, männliche können beim Rollen und Legen helfen, soweit das nicht maschinell besorgt wird, kurzum, alle diese Arbeiten und viele ähnliche, die wir nicht erwähnen wollen, bieten einen Nutzen als Beschäftigung von Geschlechtskranken im Krankenhausbetriebe dar. Aber auch hier zeigen sich Nachteile. Weniger in staatlichen Anstalten, wohl aber mehr in kleineren privaten liegt die Gefahr der Mißdeutung vor. Es kann leicht der Krankenhausverwaltung der Vorwurf gemacht werden, daß sie die Kranken Arbeit verrichten läßt, um an Personal zu sparen, ganz abgesehen von unvermeidlichen Eifersüchteleien oder Vertraulichkeiten mit dem Personal. Ein sehr häufiger Nachteil zeigt sich darin, daß

andere Kranke sich beschweren. Mitunter ist irgendein Kranker aus Gefälligkeit dem Wärter, der das Essen bringt oder das Essen austeilte, behilflich. Es kommt nun nicht selten vor, daß plötzlich bei der Kassenverwaltung oder bei der Krankenhausverwaltung Denunziationen einlaufen, worin sich die Kranken beschweren, ein anderer Kranker, der eine ansteckende Krankheit hätte — obgleich dies häufig gar nicht der Fall ist — habe ihnen das Essen gereicht oder den Speisetisch abgewischt, kurzum, sie ekelten sich und beschwerten sich energisch über derartige Vorkommnisse. Nun ist ja wohl in den meisten Fällen von einer Übertragung irgendeiner ansteckenden Krankheit in Geschlechtskrankenabteilungen auf diesem Wege nicht die Rede, und auch mit dem Ekel dürfte es nicht so weit her sein, weil ja doch die Kranken miteinander in ziemlich enger Nachbarschaft leben und an ihren Anblick, auch an Berührung gegenseitig gewöhnt sind. Immerhin ist aber bei empfindsamen Leuten ein derartiges Gefühl des Abscheus verständlich, und es wäre nicht wunderbar, wenn z. B. eine solche Beschwerde einlief über die Beschäftigung von Kranken im Wäschereibetrieb oder in irgendeinem anderen Zweige der Wirtschaft.

Eine andere Schwierigkeit beruht in der Belohnung. Betätigt sich ein Kranker nutzbringend im Krankenhausbetriebe, während die anderen, die es vielleicht auch tun könnten, müßig dabei stehen und wohl noch Witze machen, so verdient der Fleißige doch zweifellos eine Belohnung, und meistens wird ja eine solche Belohnung auch erteilt, sei es in Form einer Flasche Bier, einer Zulage zur Kost oder auf irgendeine andere Weise. Nun mag mitunter ein Kranker sehr willig sein, irgendeine Beschäftigung auszuüben, aber es fehlt ihm an den nötigen Fähigkeiten dazu, die ein anderer besitzt, und so ergibt es sich von selbst, daß der eine vor dem anderen sich benachteiligt glaubt, und daß Mißhelligkeit, Neid usw. unter den Kranken entsteht. Betrachtet man diese Hilfeleistung lediglich vom Standpunkt der Beschäftigung, d. h. der Ausfüllung der Zeit, so wird sich bei vernünftiger Auswahl gegen eine solche Tätigkeit im allgemeinen wenig sagen lassen. Betrachtet man aber andererseits den Wert der vollbrachten Arbeit, so wird man meistens die traurige Erfahrung machen, daß die wirklichen Leistungen herzlich schlecht sind; mancher Kranke, der willig ist, arbeitet schlecht aus Ungeschick, mancher, der leistungsfähig sein könnte, ist lässig, weil er es ja doch nicht nötig hat.

Tadel und Strafe ist ausgeschlossen, denn die Tätigkeit soll eine freiwillige sein, und die Krankenhausverwaltung hat kein Recht, zu strafen. So machen meistens alle Teile hierbei schlechte Erfahrungen.

Wir sehen also, daß ein großer Teil derjenigen Arbeiten und nutzbringenden Beschäftigungen, die auf den ersten Blick für die Beschäftigung von Geschlechtskranken in Krankenhäusern geeignet erscheinen, aus stichhaltigen Gründen gar nicht oder nur in geringem Maße verwendbar ist. Wollen wir jedoch den Gedanken der Beschäftigung der Kranken in der Muße des oft langen Krankenhausaufenthalts, den wir an sich als richtig erkannt haben, nicht fallen lassen, so müssen wir uns nach anderer Tätigkeit umsehen, und hierbei erscheinen mir nur zwei Methoden erfolversprechend.

Müssen wir vermeiden einerseits, dem Gewerbe durch Schaffung ähnlicher Produkte Konkurrenz zu machen, und andererseits den Schein der Ausnutzung durch die Krankenhausverwaltung infolge Verwendung der geschaffenen Arbeit im Krankenhausbetriebe zu erwecken, so könnte man daran denken, durch die Kranken Arbeiten schaffen zu lassen, die gewissermaßen auf dem Gebiete des Luxus liegen, und sie so zu verwerten, daß der Gedanke der Konkurrenz oder des Eigennutzes der Anstalt ausgeschlossen ist. Man muß ja allerdings den Gesichtspunkt vollkommen fallen lassen, daß den kranken Familienvätern z. B. Gelegenheit gegeben werden soll, während ihres Krankenhausaufenthalts, in dem ihren Familien nur ein kärgliches Krankengeld zufließt, durch bares Geld eine Unterstützung der Ihrigen oder einen Spargroschen zu erwerben. Man würde aber, wenn auch keinen Geldwert, so doch einen Idealwert schaffen, indem der Kranke der Gefahr des Müßiggangs entgeht und Befriedigung über die geleistete Arbeit empfindet, und andererseits der geschaffene Gegenstand, z. B. eine hübsche Schnitzarbeit, Modellierarbeit oder etwas ähnliches, das in seinen Besitz übergeht, in das oft schmucklose Heim einen Strahl der Kunst und des Luxus hineinträgt. Der Wert, der in der Bildung des Geschmacks, in dem Ausschmücken des Heims, sowie in der Betätigung selbst liegt, ist zweifellos vorhanden; freilich wird sich nicht jeder Kranke hierfür eignen, aber gerade so, wie schon von kleinen Kindern in Kindergärten einfache künstlerische Handarbeiten von einigem Wert in kürzester Zeit und spielend erlernt und ausgeführt werden, gerade so und noch besser fallen die Arbeiten aus, die mitunter in Krankenhäusern auf diesem Gebiete

meist freiwillig und aus eigener Initiative der Kranken, ohne jede Anregung, geliefert werden. Sieht man doch jedesmal zur Weihnachtszeit aus buntem Papier, Tannengrün und Kleister wahre Kunstwerke erstehen. Mit einiger Anleitung und unter Lieferung von wenig Arbeitsmaterial läßt sich sicherlich auf diesem Gebiete manches Gute schaffen.

Vielleicht läßt sich auch hier die Möglichkeit eines baren Gelderwerbs für die geleistete Arbeit finden. Allerdings wäre es notwendig, hierbei die Hilfe wohlthätiger Mitmenschen in Anspruch zu nehmen. Es könnte ein bestehender Verein es sich zur Aufgabe machen, nicht nur z. B. die „Kunst des Kindes“, sondern die „Kunst in den Häusern der Armen“ zu pflegen dadurch, daß er etwa zur Weihnachtszeit geeignete Gegenstände zur künstlerischen Ausschmückung des Heims erwirbt und schenkt. Es müßte dann das Prinzip innegehalten werden, bei der Beschaffung dieser Ausschmückungsgegenstände, wie Schnitzereien, kleiner Mal- und Modellierarbeiten usw. die in Krankenhäusern von Kranken angefertigt werden, diese zu einem der Leistung ungefähr entsprechenden Preise zu kaufen oder vielleicht in den Anstalten nach speziellen Vorlagen für diesen Behuf geeignete Arbeiten auf Bestellung gewissermaßen machen zu lassen. Es würde hiermit der Vorwurf der Konkurrenzarbeit fortfallen, da es ja zu den Aufgaben des Vereins gehört, nur dort angefertigte Gegenstände zu kaufen, während er die Arbeiten des Kunsthandwerks außerhalb der Krankenanstalten sonst nicht berücksichtigen würde, und es wird gleichzeitig der andere gute Zweck damit erreicht, den Kunstsinn des Volkes durch Schenkung derartiger Arbeiten zu heben.¹⁾ Es wird also die Lösung der Beschäftigungsfrage auf rein wohlthätigem Gebiete hiermit erstrebt, wobei die Kranken das Bewußtsein haben, daß sie keine nutzlose Arbeit liefern und für ihre Arbeit auch einen entsprechenden Entgelt erhalten.

Wenn also auf diese Weise in der Tat ein gewisser materieller Wert durch diese Krankenarbeiten geschaffen wird, so bietet

¹⁾ Der Wettbewerb der Kranken soll, wie Buttersack in seiner in der Zeitschr. für diätet. u. physikal. Therapie im III. Band publizierten Arbeit „Über den Wert der Beschäftigung in der Krankenbehandlung“ versichert, zu ganz respektablen Leistungen geführt haben, die im „Arbeitsmuseum“ ausgestellt werden und andere Kranke zu ähnlichen Leistungen anspornten. Ein solches Museum könnte alljährlich zu Weihnachten veräußert und im erwähnten Sinne verwandt werden.

die Beschäftigung der Kranken mit den üblichen Spielen, die wohl fast in allen Krankenhäusern vertreten sind, außer der reinen Beschäftigung gar keinen materiellen und nur einen sehr geringen ideellen Wert.

Am beliebtesten bei den Kranken, wenngleich aus vielen Gründen ungeeignet, erscheint das Spiel mit Karten; denn bei einigem Raffinement der Kranken ist es nicht zu vermeiden, daß trotz aller Aufsicht um Geld gespielt wird und die hierbei erweckten Leidenschaften auf die Disziplin und den Gesundheitszustand der Kranken ungünstig einwirken; geeigneter sind Dame, Schach und Domino. Im Sommer bietet sich Gelegenheit, im Garten leichten Sportspielen zu huldigen, wobei meist energisch darauf geachtet werden muß, daß die Kranken Maß halten. Denn gerade bei den Bewegungsspielen, die ja für viele unerlaubt sind, führen jugendlicher Übermut und Spielleidenschaft häufig zu Exzessen. Es eignen sich daher für die Beschäftigung der Kranken im Freien mehr Geschicklichkeitsspiele, wobei es weniger auf körperliche Anstrengung als auf gutes Auge und Handgeschicklichkeit ankommt, z. B. Croquet, Reifenspiele, gewisse Ballspiele usw.

Wir besitzen also in Luxusarbeiten, Schnitzereien, in den Unterhaltungsspielen, in den Sportspielen eine ganze Anzahl von Betätigungen, die in vielen Fällen sich für die Beschäftigung Kranker nutzbringend erwiesen haben. Man hat fernerhin auch wiederholt schon die Musik in den Dienst der Krankenbeschäftigung gestellt, und es werden vielfach in den Krankenhäusern mehr oder weniger regelmäßig kleinere musikalische Aufführungen veranstaltet, die für eine kurze Zeit die Aufmerksamkeit, wenigstens der musikalischen Kranken, fesseln und so dem Zweck der Krankenbeschäftigung dienen. Auch Bibliotheken finden sich in den meisten Krankenhäusern; indessen werden die Bücher meist schnell arg zerlesen und sind auch vom hygienischen Standpunkt aus nicht einwandfrei sauber zu erhalten. Ich möchte nun im folgenden kurz die Erfahrungen bekannt geben, die ich in der Finsenklilik mit der Methode der „geistigen Krankenpflege“, die etwa 9 Monate durchgeführt wurde, gemacht habe.¹⁾ Bedenken wir, daß die Krankenhausinsassen zum bei weitem größten Teil aus der arbeitenden Bevölkerung stammen, daß sie relativ jung die Volksschule

¹⁾ Die weitere Durchführung der Unterhaltungsstunden unterblieb, weil mir meine Tätigkeit nicht genügend Zeit übrig ließ, freiwillige Hilfskräfte in genügender Zahl anzuwerben.

verlassen haben, häufig in kümmerlichen Verhältnissen leben, die es ihnen zur Notwendigkeit machen, Tag für Tag schwer für das tägliche Brot zu arbeiten, so daß sie wenig Neigung und Kraft übrig haben, geistige Arbeit zur eigenen Fortbildung und zur Bildung des Gemüts zu leisten. Kommen solche Elemente zur Aufnahme in ein Krankenhaus, so bieten sie dem aufmerksamen Beobachter reichlich Gelegenheit zu psychologischen Studien. Die Neulinge bilden einen gewissen Typus, der sich meistens vorteilhaft von den älteren Krankenhausinsassen unterscheidet. Viele, die vom Leben rauh angefaßt wurden, sehen in jedem, mit dem sie in Berührung kommen, einen Angreifer oder Feind, und sie müssen erst gezähmt und abgeschliffen werden. Es scheint mir nun, daß die Gelegenheit, eine Einwirkung im ethischen Sinne auf alle diese verschiedenen Elemente auszuüben, im Krankenhaus eine besonders günstige ist. Die Versuche, bildende oder zwischen den bestehenden Klassengegensätzen versöhnende Aussprachen veranstalten zu lassen, erreichen sonst ihren Zweck sehr häufig nicht, weil ein neutraler Boden fehlt, auf dem das Zusammenführen verschiedener Elemente möglich ist. In den Volksversammlungen treten leicht politische Tendenzen in den Vordergrund, die eine Massensuggestion in dem Sinne ausüben, daß sie die Unbefangenheit der Zuhörer lähmen und ihren Beifall oder Tadel, bzw. die Aufnahme oder Ablehnung des Gebotenen nach vorgefaßten politischen oder sozialpolitischen Anschauungen bestimmen. Alle derartigen politischen oder auch religiösen Hinderungsgründe für eine unbefangene Einwirkung fallen im Krankenhause fort. Die Insassen des Krankenhauses sind durch den Zufall und durch das gemeinsame Leiden zusammengeführt und sind dankbar, daß man sich bemüht, ihre unfreiwillige Muße auszufüllen; sie erkennen auch das ihnen dargebrachte Interesse an. Hierzu tritt bei vielen Kranken eine durch ihren leidenden Zustand hervorgebrachte größere Empfänglichkeit für geistige, insbesondere psychische Einwirkungen. Die Kranken sind mit sich selbst beschäftigt und haben die Neigung zum Insichgehen. Die Ruhe und die Muße des Krankenhausaufenthalts gestatten ihnen, aus den dauernden Sorgen wenigstens zeitweise herauszukommen und sich auf sich selbst zu besinnen. Die geistige Krankenpflege bezweckt, auf diese Gemüter eine Einwirkung auszuüben. Sie wurde in der Finsenlinik in der Weise gehandhabt, daß dreimal in der Woche nachmittags zwischen 4 und 6 Uhr die Kranken zu einer freiwilligen Versammlung zusammengerufen wurden, die

durch eine kurze musikalische Einleitung eröffnet wurde. Hieran schloß sich in den Wochentagen ein etwa 20 Minuten währender Vortrag über eines der später zu erwähnenden Themata, im Anschluß an welchen den Kranken Gelegenheit gegeben wurde, durch Stellung von Fragen oder durch Vortragen ihrer Ansicht eine Diskussion zu führen. Mit einem weiteren musikalischen Vortrag oder gemeinsam gesungenen Volksliedern, welche die Kranken oft selbst auswählten, wurde die Unterhaltung geschlossen. An Sonntagen trat an Stelle des belehrenden Vortrags eine rein unterhaltende Deklamation ausgewählter Gedichte oder Vorlesungen aus Reuter, Brinckmann, Heine usw. Daß die Hörerschaft in den Krankenanstalten aus zum Teil sehr heterogenen Elementen sich zusammensetzt, ist keine Erschwerung für die Erreichung der Wirkung, sondern nur eine größere Anforderung an den Takt und die pädagogische Fähigkeit des Vortragenden und verlangt Vorsicht in der Wahl des zu besprechenden Stoffs. Hiervon bietet sich eine unendliche Fülle; scheint doch fast jedes beliebige Thema geeignet, um einer läuternden, bildenden, in irgendeiner Weise fördernden Aussprache zum Ausgangspunkte zu dienen.¹⁾ Es sollen allgemeine Anregungen gegeben werden, an die die Kranken später, wenn sie das Krankenhaus verlassen haben, sich als an etwas Angenehmes erinnern. Religiöse und politische Themata habe ich von den Besprechungen bisher streng fern zu halten versucht, weil sich hierbei zu leicht persönliche Leidenschaften und aktuelle Gegensätze in den Vordergrund drängen, wengleich natürlich diese Themata am ehesten geeignet sind, das Interesse der Masse wachzurufen und zu fesseln.

Die Kranken sollen vielmehr durch populärwissenschaftliche Vorträge ihr Wissen und ihren geistigen Horizont erweitern, sie sollen aber vor allen Dingen in ethischer Beziehung gefördert werden, Verständnis für das Denken und Fühlen anderer erhalten und sollen lernen, Menschen aus anderen sozialen Schichten, mit denen sie sonst nicht in nähere Berührung kommen, gerecht zu beurteilen. Es sollen ihnen Gebiete des Wissens und der Kunst in leicht verständlicher Weise erschlossen werden, von deren Existenz, von deren Nutzen und Schönheit die meisten von ihnen oft nichts ahnen, und es werden sekundär damit noch andere Wirkungen erzielt, die wir später kurz

¹⁾ Anklang und Interesse fanden Themata wie: „Nutzen der Arbeit“, „Selbstbeherrschung“, „Ehrlich währt am längsten“, „Selbst ist der Mann“ usw.

besprechen wollen. Auch die Einrichtung eines Zettelkastens hat sich bewährt, in dem die Kranken (ohne Namensunterschrift) Fragen irgendwelcher Art niederlegen dürfen, die dann bei der nächsten Versammlung besprochen oder zur Diskussion gestellt wurden. Die Fragen betrafen Unklarheiten aus früheren Vorträgen oder Schwierigkeiten aus dem Privatleben oder der geschäftlichen Position des Einzelnen; auch juristische Ratschläge wurden erbeten.

Die Ausübung der Vorträge setzt natürlich ein gewisses pädagogisches Geschick voraus. Ein jeder, der Gelegenheit hat, in einem größeren Krankenhaus an einer größeren Zahl Patienten der dritten Klasse Beobachtungen anzustellen, sie im Verkehr mit anderen Kranken, mit dem Personal, mit Ärzten zu studieren, wird sich des Eindrucks nicht erwehren können, daß diese Menschen alle im Grunde große Kinder sind. So ist es meistens leicht, selbst eine große Anzahl von Kranken ohne Anwendung energischerer Maßnahmen in den Schranken der Disziplin zu erhalten. Aber wie zur Aufrechterhaltung der Disziplin, so muß auch im Sinne der geistigen Krankenpflege das Rüstzeug der pädagogischen Kindererziehung in seiner Nutzenanwendung für den Erwachsenen herangezogen werden. Die einfachsten pädagogischen Methoden sind die besten Anregungs- und Erziehungsmittel. Der Referent soll versuchen, die Kranken zur Diskussion anzuregen, und muß es verstehen, auch Mißverständnisse aufzuklären oder unfeine Bemerkungen, ohne den Sprecher zu verletzen oder vor den Genossen bloßzustellen, zurückzuweisen. Des Näheren auf die Technik des Vortragenden einzugehen, verbietet sich an dieser Stelle.

So nützlich es im allgemeinen für einen Vortrag ist, zur Belebung desselben Affekte bei den Zuhörern zu erregen, so vorsichtig muß gerade hiermit in einem Krankenhause damit umgegangen werden. Es muß immer Rücksicht darauf genommen werden, daß mehr oder weniger schonungsbedürftige Leidende die Zuhörer sind, denen größere Aufregung gelegentlich schaden könnte. Ferner müssen die Vorträge so gehalten sein, daß ein jeder von ihnen möglichst ein geschlossenes Ganzes darstellt.

Was können wir nun mit der geistigen Krankenpflege erreichen? Es sind zunächst zwei Hauptwirkungen, die wir erzielen, erstens die Ablenkung der Kranken von ihrem körperlichen Leiden, zweitens die Bekämpfung der Langeweile. Mit der Erreichung dieser Wirkungen, die, wie wir anfänglich gesehen haben, ja auch

auf andere Weise gelegentlich erzielt werden können, verbindet sich hier jedoch noch eine Reihe von Vorteilen, die uns diese Methode der Krankenbeschäftigung als besonders wünschenswert erscheinen läßt.

Der Einfluß der geistigen Krankenpflege auf den einzelnen Kranken als Menschen zeigt sich in mannigfaltiger Weise. Die meist ungebildeten Kranken, die geistiger Arbeit oft lange entwöhnt sind, lernen sich konzentrieren. Sie werden gezwungen, sich eine Zeitlang der logischen Durchführung eines Themas anzuschließen. Wir haben in der Finsenklinik oft die Erfahrung gemacht, daß scheinbar ganz einfache Darlegungen oder konkrete Beispiele vollkommen mißverstanden wurden. Durch die Übung lernen die Kranken allmählich das ihnen Gesagte richtig verstehen und apperzipieren. Sie erfahren durch die Teilnahme an den Versammlungen Anregungen zum eigenen Denken. Oft sieht man einzelne Kranke stumpf und gleichgültig dasitzen, und nach einiger Zeit, wenn das Thema anfängt, sie zu interessieren, erwacht ihre Aufmerksamkeit, und sie versuchen zu folgen. Die Gelegenheit zur Debatte gestattet ihnen, sich in der Fragestellung und dem Einkleiden von Gedanken und Gefühlen in Worte zu üben. Ihr Urteil wird geschärft. Durch die Wahl populärwissenschaftlicher Vorträge, z. B. aus dem Gebiete der Astronomie, der Physik, der Hygiene, biographischer, geographischer und geschichtlicher Schilderungen wird ihr Wissen und ihr geistiger Horizont erweitert. Durch den Umgang mit gebildeteren Menschen, sowie durch die Diskussion inmitten ihrer eigenen Leidensgenossen wird ihr Verständnis für andere Gleichgestellte und sogenannte Höhergestellte ausgebildet. Insbesondere sind hierbei geschickt eingeflochtene Milieuschilderungen von großem Wert, insofern sie den Kranken tendenzlose Einblicke in andere, teils bessere, teils schlechtere Milieus als ihre eigenen gestatten. Es wird fernerhin eine Ausbildung und Verfeinerung ihres Gefühlslebens erzielbar sein durch die Wahl geeigneter Themata, die wir vielleicht dahin charakterisieren können, daß wir sie als eine dem Niveau der Zuhörerschaft angepaßte Psychologie bezeichnen. Ganz besonders kommen hierfür die sonntäglichen Rezitationen in Poesie und Prosa in Frage. Kurz, der Kranke lernt, bildet sich geistig und ethisch und bekommt Achtung vor fremden Gütern und Geistern.

Nicht nur der Kranke als einzelnes Individuum hat Nutzen von der geistigen Krankenpflege, auch im Verkehr der Kranken

untereinander und im Krankenhausleben läßt sich eine wohltätige Wirkung erzielen. Der Kranke wird nicht nur von seinem eigenen Leiden abgelenkt, sondern auch manche Mißstände im Anstaltsbetriebe werden verringert, die Kranken brauchen sich nicht mehr über ihre eigene Person oder ihre Leiden zu unterhalten; sie haben gemeinsame Erlebnisse, die ihnen reichlich Gesprächsstoff auch in der Zwischenzeit zwischen den Vorträgen gewähren. In der Aussprache über das Gehörte und Gelernte sind sie in der Lage, sich gegenseitig zu beeinflussen, und wir haben oft beobachtet, wie solche Kranke, die sich in der Diskussion lebhaft und geschickt betätigt haben, auch weiterhin unter den Genossen eine gewisse führende Rolle beibehalten und für Unterhaltungen gesorgt haben, die über die üblichen banalen Gespräche hinausgingen. Es kommt ferner unter den Kranken leicht zu persönlichen Differenzen, meist aus nichtigen Gründen infolge der Langeweile; hier bieten die Vorträge eine willkommene Ablenkung. Sie sind ebenso ein wirksamer Schutz gegen das Ausdenken von allerhand Schabernack und Kindereien.

Oft hat das Personal viel unter Schikanen oder Albernheiten der Patienten zu leiden. Auch in solchen Fällen gewähren die Vorträge die erwünschte Gelegenheit, durch geeignete Hinweise gegenseitiges Verständnis herbeizuführen, ganz besonders, wenn auch das Personal obligatorisch an den Unterhaltungen und Diskussionen teilnimmt. Ein solches Verständnis kann nur zum Wohle der Kranken beitragen, während die Vorträge belehrenden und besonders ethischen Inhalts für die Krankenpfeger selbst, die leider häufig auf einem sehr niedrigen geistigen Niveau stehen, von großer Bedeutung sind.

Es erscheint zweckmäßig, daß, falls Neigung und Befähigung vorliegt, auch die Ärzte gelegentlich die Rolle des Vortragenden übernehmen, besonders, wenn es sich um hygienische, prophylaktische usw. Themata handelt. Manchmal genügt ein einziger Vortrag, um zwischen Ärzten und Patienten eine nähere Fühlung zu begründen, die das Vertrauen zum Arzte erhöht und auch wiederum dem Arzte ermöglicht, den Kranken besser zu verstehen. Ein solches Verhältnis erleichtert es ihm, die Klagen des Patienten gerechter zu würdigen, sie psychologisch zu sichten und zu kritisieren. Das erhöhte Vertrauen gestattet die Anwendung gewisser Heilmittel, insbesondere der Psychotherapie, mit größerem Erfolge, weil auch der Patient dem Arzte verständnisvoll gegenübertritt.

Alle diese durchaus wünschenswerten und zweifellos nützlichen Wirkungen haben wir an dieser Stelle unter dem Gesichtspunkte der Beschäftigung Geschlechtskranker in Krankenhäusern betrachtet. Es ist ersichtlich, daß mit der nötigen Kritik und mit gewissen Modifikationen eine ähnliche Wirkung auch auf die Krankenhausinsassen anderer Abteilungen möglich ist. Wenn es gelänge, einen Verein zu begründen, der sich die geistige Krankenpflege zur Aufgabe macht, so scheint es mir, daß durch systematische Einwirkung auf die gesamte Schicht der Krankenhausinsassen, deren Zahl sich in Deutschland allein nach Zehntausenden täglich bemißt, im Laufe der Jahre und Jahrzehnte eine allmählich merkbar werdende Wirkung nach dem Grundsatz: *Semper aliquid haeret*, sich bemerkbar machen muß.

Nach all dem vorher Gesagten besteht wohl kein Zweifel, daß die Beschäftigung von Kranken, ganz besonders von Geschlechtskranken, in den Krankenhäusern aus den verschiedensten Gründen nicht nur nützlich, sondern auch notwendig ist. Wir dürfen nicht verkennen, daß die Schwierigkeiten, die Kranken ihre Berufstätigkeit oder eine dementsprechende, materielle Werte schaffende Tätigkeit ausüben zu lassen, zurzeit unüberwindlich sind. Wir müssen uns also nach der Möglichkeit einer mehr idealen Beschäftigung der Kranken umsehen und haben erkannt, daß die Schaffung von Luxusarbeiten und die weniger wertvollen Beschäftigungen mit den sogenannten Beschäftigungs- und Sportspielen eine gewisse Befürwortung verdienen.

Am angemessensten, sowohl für die Rechte und Pflichten des Krankenhauses, als auch für die Kranken scheint die allgemeine Einführung geistiger Krankenpflege im oben geschilderten Sinne zu sein. Sie verbindet die Ausfüllung der unfreiwilligen Mußezeit mit einer ganzen Anzahl von Vorteilen, nicht nur für den Kranken selbst, sondern auch für seine nähere und weitere Umgebung. Sie wird, allgemein und dauernd durchgeführt, eine Ergänzung der Volksschulbildung, eine Verfeinerung des ethischen Empfindens, eine Aussöhnung der Klassenunterschiede, mit einem Worte einen Fortschritt der Kultur bedeuten.

Feuilleton.

Literarische Rundschau.

Von Prof. **Max Flesch** (Frankfurt a. M.).

M. Artzibaschew, Ssanin. Roman. Aus dem Russischen übersetzt von André Villard und S. Bugow. 7. Auflage. Berlin u. Leipzig, Georg Müllers Verlag.

Der Roman des in letzter Zeit vielbesprochenen russischen Dichters verdankt seine Berühmtheit den Verboten der russischen Regierung und der gerichtlichen Verfolgung in Deutschland. Letztere sollte wegen des angeblich erotischen Inhaltes gerechtfertigt sein. Die gerichtliche Freisprechung beweist für die Ungefährlichkeit des Buches ebensowenig wie die Anklage für die Anstößigkeit. Die schnelle große Verbreitung des umfangreichen und teuren Buches beweist aber, daß die Verfolgung eine gute Reklame war; der Inhalt selbst ist kaum einer so sensationellen Aufnahme wert. Unreife Jungen, die ihn lesen, werden aber nunmehr sich zur Entschuldigung sexueller Ausschreitungen auf ein gerichtlich freigesprochenes Buch berufen können, das gut sein muß; sonst wäre es doch nicht zu solcher Verbreitung gelangt.

Nicht als ob das Buch jedes Interesses entbehrte. Es könnte leicht zu einer Waffe in der Hand derer werden, welche jeden Angriff auf die geltende Ehemoral in den tiefsten Abgrund der Hölle verdammen. Ssanin vertritt die Berechtigung des unbeschränktesten sexuellen Auslebens. Gleich dem großen, Artzibaschew weit überlegenen, tieferen Multatuli bekämpft A. die Bewertung der Frau nach ihrem sexuellen Handeln, wendet er sich gegen die Mißachtung des der Jungfräulichkeit verlustigen Weibes. So bleibt der Held des Buches unempfindlich gegen die Schwängerung der eigenen Schwester, deren Verführer er erst züchtigt, als dieser dem Geschehenen den Hohn hinzufügt. Und er selbst steht nicht an, die Braut eines Freundes, deren Begleitung er übernommen hat, brutal zu überfallen. Sie wird ja dadurch nicht entwertet. Irgendwelches Verantwortlichkeitsgefühl ist seinem Empfinden fremd. Er zieht frei in die Welt. Für die Schwester hat er den Mann gefunden, der sich an das Geschehene nicht stößt; mag sie darunter leiden; mag der betrogene Freund sich abfinden. — Dies sexuelle Sichausleben ist von der „neuen Ethik“ der deutschen Mutterschutzbewegung weit entfernt; hier Unterordnung des Ich auch im sexuellen Verkehr unter die Gesell-

schaft, unter die strengste soziale Verantwortung — dort Entäußerung von jeder sozialen Pflicht. Der rückständigen Roheit dieser Weltauffassung entspricht die Tonart der Darstellung. Die wunderbare Zartheit der Behandlung sexueller Vorgänge, die sein großer Landsmann Dostojewsky — um ein Beispiel aus der russischen Literatur zu entnehmen — entfaltet, die es ermöglicht, eine Sonia als Prostituierte in „Raskolnikoff“ mit teilnehmender Sympathie zu verfolgen, die einen Wüstling Swidrigailow menschlich verstehen läßt, liegt dem Verfasser des Ssanin fern; ihm genügt nicht die erzählte Tatsache; mindestens muß der Leser ausdrücklich hören, daß vor der Vergewaltigung auch die Röcke des Weibes aufgehoben, die Beine gedrückt werden müssen usw. Die Form ist hier entscheidend; wollte der Autor die prinzipielle Frage behandeln — das ist berechtigt —, so bedurfte es solcher Details nicht, die allenfalls geile dumme Buben aufregen, zur Lösung des Problems der freien Liebe aber nie und nimmer beitragen mögen.

Allerdings das Vorwort vindiziert dem Buch eine andere Rolle. Es soll zum Ausdruck bringen, daß in Rußland eine neue Ära sich entwickelt; bisher frug man in Rußland: wem Anderem kommt zugute was ich tue; im Lande der revolutionären Bewegung ruft es nach dem augenblicklichen Niedergang der revolutionären Strömung: Ich lebe für mich. Die erotische Suggestion des Ssanin bildet den Ausdruck der Gegenwirkung gegen die sozialrevolutionäre Bewegung. Es bedurfte nur noch dieser sophistischen Apologie, um darüber klar zu werden, daß Ssanin nicht verdient, wie es vielfach, auch in diesem Vorwort geschehen ist, auf eine Stufe mit den großen leitenden Dichtungen der russischen Literatur gestellt zu werden. Es hieße wahrlich den großen Kern der russischen revolutionären Bewegung verkennen, wenn man deren Trägern zumuten wollte, auf so wohlfeilem Wege ihre Ideale fallen zu lassen. Ssanin läßt sich verstehen als Reaktion auf die Hyperaskese der Kreuzersonate; das Recht des Lebens im Gegensatz zu der Strenge der Selbstüberwindung, deren Durchführung im letzten Ende das Ende der Nation wäre. Auch die unbeschränkte Libertinage des Ssaninismus würde aber zu diesem Ende führen. Darum verbietet beide die russische Zensur. Daß auf dem Wege die zerstörende Gefahr eines Buches nicht beseitigt wird, hätte sie allerdings wissen können. Ein Buch wie Ssanin ist allerdings gefährlich; doppelt gefährlich, wenn unkluge Prüderie für es Reklame macht. Die im „Ssanin“ gepredigte freie Liebe muß zu sexueller Anarchie, zur Vergiftung des Volksbestands durch deren Folgen führen. Der zwecklosen Verfolgung aber stellen wir Aufklärung über die Gefahr der sexuellen Zügellosigkeit, Schulung zur Selbstbeherrschung und zu bewußtem Handeln, auch im sexuellen Leben, entgegen.

Eise Jerusalem, Der heilige Scarabaeus. Berlin, S. Fischers Verlag.

Je weiter sich durch die vielgestaltigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anforderungen der modernen Kultur das Eingehen geschlechtlicher Beziehungen der Mannigfaltigkeit der sozialen Verhältnisse anpassen muß, desto größere Verwicklungen werden aus dem Zwiespalt zwischen dem natürlichen Trieb und den kulturellen Hemmungen hervorgehen,

desto reicherer Stoff wird sich aus ihnen für das dichterische Schaffen ergeben. Das lawinenartige Anschwellen der sich mit den verschiedensten Seiten des sexuellen Problems befassenden Literatur erklärt sich weit mehr als aus dem Sensationsbedürfnis nach Sinnenkitzel fahндender Massen aus der Vielseitigkeit des Stoffes. Ob es dem Wesen der Sache entspricht, alle Seiten im Rahmen „dichterischer“ Produktion behandelt zu finden, erscheint allerdings der Erörterung wert. Die Forderung, daß die sexuellen Probleme als höchster Stoff des Dichters gelten müßten, weil aus dem Wirken des geschlechtlichen Triebes mehr als irgend andersher alle großen und künstlerischen Bestrebungen des Menschen zur Entfaltung gelangen, wird kein vernünftig Denkender bestreiten. Auch die Schattenseiten des Sexualebens brauchen kein *noli me tangere* zu sein. Selbst die häßlichste Seite, die sexuelle Erkrankung kann als Ausgangspunkt des tragischen Konflikts sehr wohl im dichterischen Entwickeln ihre Stelle finden. Der schnell vergessene Roman Beyerleins „Jena oder Sedan“ hat das Motiv in erschütternder Schärfe verwertet; ebenso Hoffenstals kleine (in der Vorrede zu der deutschen Ausgabe von Brieuxs „Avariées“ abgedruckte) Novelle „Opfer“. Als selbständiger und alleiniger Inhalt eines Werkes erscheinen sie mir nicht berechtigt, in den Rahmen poetischer Gestaltung gebracht zu werden. Dichtungen dieser Art ist auf die Dauer keine große Verbreitung beschieden gewesen. Ich denke an das Syphilispoem Fracastors an Brieuxs so rasch in Vergessenheit geratene „Avariées“; ich fürchte, daß das Schicksal der Lehrgedichte, wenig und mit Langeweile gelesen zu werden, auch dem modernen Epos, dem Roman, sobald er seinen Stoff statt aus der erotischen aus der doktrinären Seite des Sexualproblems entnimmt, zuteil werden wird. Die Erörterung ethischer und sozialer Fragen gehört in die Form des Essai, der Broschüre, des Lehrbuchs, je nach dem Publikum, dem sie gewidmet ist: Zeitungsleser, Politiker, Gelehrter. Das Werk des Dichters, das der Erhebung über das Alltagsleben, der Aufheiterung der dem Beruf nicht gewidmeten Stunden dienen soll, ist nicht die Stelle, an der man Bilder des Ekels und der Perversität sucht. Der Dichter, der unternimmt, seine Kunst solchen Fragen zu widmen, verdient um so größeren Dank, weil er vielleicht damit freiwillig auf einen Nachruhm verzichtet, den ihm das Verbleiben bei den dankbareren Stoffen des Liebeslebens gesichert hätte.

Ich weiß nicht, wer Else Jerusalem ist; ich habe deren Namen zum erstenmal auf dem Titelblatt des hier zu besprechenden Buches gesehen. Aber eine echte Dichterin habe ich in ihr kennen gelernt; mit den Größten teilt sie die Kunst menschlichen Verstehens und Empfindens; nichts scheint ihr fremd zu sein. Und all dies Begreifen, alle ihre Kunst der Schilderung verwendet sie auf die Darstellung einer der häßlichsten Nachtseiten des Kulturlebens, des Bordellwesens. Mit sicherer Zeichnung und in vollendeter Ausmalung aller Einzelheiten entwirft sie ein feingetöntes Bild eines Milieu, das, dem Leser vorher fremd und abstoßend, durch die Kunst der Dichterin gesehen, ernste Gedanken weckt, hinter welchen die Gefühle des Ekels und des Abscheus zurtücktreten.

„Euch! — Tanzenden Mädchen — lachenden Bräuten — spielenden Müttern — euch gehört dieses Buch. Aus der Höhe eures Daseins lauschet in die Tiefen. Aus dem Lichte eures Lebens starret in das Dunkel. Fühlet — wo ihr lange verurteilt habt. — Denket, wo ihr allzulange vorübergeschritten seid. — Und euer Mitempfinden grüße sie sanft — diese Opfer eures Glücks.“ — In diesen Widmungsworten liegt die Tendenz dieses Buches. — Und der Titel „Der heilige Scarabäus“? Ein verkommener Gelehrter, der in dem Roman zum Lehrer der die Handlung tragenden Prostituierten wird, gibt ihr, dem im Bordell aufgewachsenen eben zum Bordellmädchen gewordenen Kind, die Aufklärung über ihre Stelle in der Welt, der sie nun angehört: „Hast Du schon einen richtigen Mistkäfer — gelehrt genannt *Scarabaeus coprophagus* — gesehen? . . . das ist so ein kleines, niedliches, in Gold und Grün glänzendes Käferchen. Wunderschön lieblich — jedem Auge ein Vergnügen. Nimmst Du ihn aber in die Hand, da gießt er ein dunkelbraunes Säftchen aus dem grüngoldenen Afterloch, und in deine neugierige Nase steigt ein niederträchtiger Gestank. . . . Das ist die Idee des Düngerhaufens der sich hier materialisiert. . . . Hättet Ihr lauter reinliche Ecken, liebe Leute, so könnte die Art nicht in Glanz schießen“ . . .

Die Handlung des Buches mit wenig Worten wiederzugeben — das Buch hat fast 700 Seiten — ist nicht leicht. Milada ist als uneheliches Kind eines von ihrem Liebhaber, einem reichen Bauer verlassenen Mädchen geboren. Rachsucht gegen den Vater hat die Mutter in das Bordell geführt; dort geht sie zugrunde, Milada, das Kind des reichen Mannes aber wächst im Bordell auf, gewohnt an das Bordelltreiben und selbstverständlich mit erlangter Reife in dasselbe eintretend. Im Bordell, dessen Schilderung den vor einigen Jahren durch einen Skandalprozeß bekannt gewordenen „Salon Riehl“ widerspiegelt, lernt sie der verkommene Lehrer Horner kennen, der sich bestrebt, seine Moral des deklassierten, des von seiner Klasse ausgestoßenen, Zeitgenossen, zur Grundlage der Zukunft seiner Schülerin zu machen. Die Prostitution ist eine Notwendigkeit, unentbehrlich in der heutigen Zeitentwicklung. So ist es unverständlich, warum die Prostituierte rechtlos, ein Spielzeug der insgeheim mit ihr paktierenden Verwaltungsorgane einerseits, der sie gebrauchenden Männerwelt andererseits sein soll. Als Sonderklasse, ausgetrieben aus der Gesellschaft, möge sie sich organisieren; organisiert wird die Dirne zur Macht, sie wird ihre selbständige Rechtsgrundlage erhalten. Milada, unkundig der anderen Welt, gegen die sie als Organisatorin der Dirnenwelt aufstehen soll, fügt sich dem Lehrer; sie lernt, liest um sich zu bilden und spart ihre Einnahme; stark will sie werden, nicht zugrunde gehen gleich ihren Genossinnen, die, jede einzelne auf andere Art, in dem entnervenden Leben der Dirne verfallen, unfähig sich wieder zu erheben. Und in dies Leben tritt durch einen Zufall wahre Liebe ein: schon hat sie sich der Dirnenfrohn entzogen, ist zur Wirtschaftlerin des Salons vorgerückt, als ein Student, Gust Brenner, sich in sie verliebt; aus der Liebe zu ihm lernt sie erst die Bedeutung ihres Ichs, das Wesen der Hingabe, die ihr bis dahin nur eine Ware war, die sie gedankenlos preisgab, kennen. In dieser Hingabe findet sie

die Freiheit, die ihr Horner's perverſes Denken als durch Organisation des Dirnentums anzustrebendes Ziel hingestellt hat; Mitleid mit ihren Genossinnen, deren Unfreiheit ihr jetzt klar wird, deren Verkommen sie verstehen lernt, wird jetzt ihr Leitstern. Gust Brenner will sie aus dem Bordell entfernen; sie sträubt sich dagegen, weil sie dort ihre Aufgabe gefunden zu haben glaubt: den armen Geschöpfen, die dort rettungslos zugrunde gehen, die sie liebt und bemitleidet, ihr Los erleichtern, ihnen innerhalb ihres Gewerbes das bitterste zu ersparen ist ihr Wunsch.

Nahe daran, dem Geliebten nachzugeben, läßt sie sich im letzten Moment von seinem Vater bestimmen, zu verzichten. Sie erkennt, daß ein Übergang in jene andere Welt ausgeschlossen ist. Der einmal zur Prostituierten Gewordenen ist nicht mehr zu helfen; so will sie sich der Zukunft widmen; die Kinder vor dem Eintritt in die Prostitution schützen. Die Mittel, die ihr teils aus ihrem Erwerb, teils aus der Abfindung des alten Brenner zugeflossen sind, verwendet sie zur Errichtung eines Heims für uneheliche Kinder. Dessen erste Insassin und Mitleiterin wird ein Mädchen, das Gust Brenner, unter den Augen Miladas, geschwängert hat, an der er so eine gemeine Rache vollzieht, weil sie, die Dirne, ihn als Geliebten aufgegeben hat. In dem Kinde des Geliebten erfaßt sie die neue Aufgabe, die ihr Leben reinigen und fruchtbar machen wird.

Romanhaft gekünstelt mag auf den ersten Blick der hier gezeichnete Gang der Handlung erscheinen. Die Kunst der Dichterin hat aber das Ganze so darzustellen vermocht, daß in dem Buche nichts unwahrscheinlich, nichts unglaubwürdig erscheint. Das Ziel des Buches, die Bekämpfung der Prostitution in der Erziehung der Jugend einsetzen zu lassen, wird konsequent aus den Geschehnissen des Romans entwickelt. Alles andere wird nur, so weit nötig, hervorgezogen, dann aber tendenzlos und doch mit unerbitterlicher Klarheit gezeichnet, immer so, daß dabei der Umfang der Milieuzeichnung nicht überschritten wird. Auch Widerliches, wo es berührt werden muß, wird nicht umgangen; es wird aber in einer Form behandelt, die nie roh, nie ekelregend wirkt. Ein Roman aus dem tiefsten Sumpf bleibt frei von schlüpfrigen Worten und Bildern; kaum kleine Schönheitsfehler, nirgends störende Unreinheiten, wie sie leider die moderne Literatur so oft zeitigt. Fast an Goethe erinnert die Art wie alles gesagt wird, rein in der Form, rein in der Wirkung. Wie in den Wahlverwandschaften bei dem nächtlichen Besuch Eduards bei seiner Gattin, in Wilhelm Meister bei dem geheimen Besuch Philines, werden die intimsten Vorgänge erzählt, rein und klar, frei von Schmutz, dem Reinen rein.

Doch diese Seite des Buches ist nicht die Aufgabe der Besprechung an dieser Stelle; für uns ist das Wichtigste die Stellung der Verfasserin zu den mit der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Bezug stehenden Fragen. Das Werk schildert den Mädchenhandel und das Bordellwesen in einer die Prostitution auf reglementaristischem Boden behandelnden Umgebung. Wollte man die gegebene Darstellung ohne weiteres als allerorts den Tatsachen entsprechend ansehen, so wäre der Schluß einfach: alles, was mit der Prostitution zu tun hat, muß verkommen. Die

Tatsachen, welche der Prozeß Riehl vor einigen Jahren über die Wiener Zustände enthüllt hat, sind in den Roman aufgenommen: die Reglementierung führt dazu, daß Polizeibeamte, Bordellinhaber und Mädchenhändler in eine Verbindung geraten, die schwere Mißbräuche nach sich zieht. Die Unterstellung von Vorgängen, die entweder direkt gesetzwidrig sind oder sich der Öffentlichkeit aus Gründen der Konvention entziehen, unter polizeiliche Vorschriften bringt die mit der Ausführung dieser Bestimmungen betrauten Beamten in einen inneren Konflikt, der bei schwachen Naturen dazu führen kann, daß sie, sich mit dem Zwiespalt ihrer Aufgabe abfindend, diese in der Vertuschung jeglichen sich daraus ergebenden Skandals finden. Thoma's „Moral“ spricht das offen aus. Leider aber können auch die, welche es ernst mit der hygienischen Aufgabe der Reglementierung nehmen, aus dem Dilemma nicht heraus: sie wissen, daß die gefährlichste Mehrheit der Dirnen, die Klandestinen, ihnen nicht unterstellt sind; sie wissen, daß sie auch bei der sorgfältigsten Ausführung der Untersuchungen nur einen Bruchteil der Erkrankten eliminieren; sie wissen, daß sich die heutige Ausbreitung der venerischen Erkrankungen gerade unter dem System entwickelt hat, dessen Träger sie unter dem Titel der Bekämpfung dieser Krankheiten sind. Nicht der Glaube an das System wie es ist, sondern einzig der Gedanke, daß dies System verbesserungsfähig sei, läßt dessen Befürworter sich mit den Härten abfinden. Diese Härten aber schildert das Jerusalemsche Buch mit unbarmherziger Wahrheit; sie beginnen mit der Einreihung der in die Hände des Bordellbesitzers Gefallenen in die Registrierung, wodurch jener zum unumschränkten Herrn seines Materials wird; sie enden in dem Los der Dirne, mit ihrem Ende durch Selbstmord, durch Tod im Spital, im Armenhaus, vielleicht, nachdem sie vorher als Klosettbeschießerin u. dgl. noch einige Zeit ihr Leben gefristet hat; günstigenfalls mit der Beteiligung am Kupplergewerbe als Wirtschaftlerin oder Inhaberin eines Bordells. Die Rekrutierung der Prostitution, der Wechsel ihrer Form je nach der Art des Betriebs, die Beziehungen zur Polizei — auch die im Prozeß Riehl bekannt gewordene Gewerbe-gemeinschaft einzelner Beamten — alles das zeichnet Else Jerusalem mit realistischem Pinsel, ohne diesen Erscheinungen, für sie nur Äußerlichkeiten, mit den Schlüssen zu antworten, welche der Abolitionismus daraus zu ziehen gewohnt ist. Ihr Thema ist die Psyche der Prostituierten; aber indem sie diese ergründet, erschließt sie dem Leser nicht nur einen Einblick in eine Form menschlicher Entwicklung und Entartung, sondern ein Gesamtbild des Wesens der Prostitution und ihrer Beziehungen zu der heutigen Gesellschaft, dessen Studium für jeden, der soziales Elend kennen lernen und mildern will, ein ergiebiger Quell zum Denken sein wird. „Das Geschäft (der Prostituierten) ist nur die wirtschaftliche Antwort, es ist nur da, weil sich das Bedürfnis danach breit und geltend macht und durch alle Straßen streicht. Was erfährt Ihr von unserem Dasein. . . Was kümmert Euch die Tragödie des Altwerdens, des Entblätterns, der Fluch unserer kranken Körper, entseibeter Seelen, die die Gegenwart in ein Klirren und Klingen von Scherben, die Vergangenheit in ein Schaudern, die Zukunft in ein Grab

verwandelt. Zeigt mir eine einzige feststehende Regel in sexuellen Dingen, die nicht sofort durch eine andere ebenso beglaubigte umgestoßen würde. Und da auf diesem schwanken Grunde wagt man es, die Moral anzustellen wie eine Guillotine, an der Menschen verbluten?“

Der heilige Scarabäus ist ein gutes Buch; sollte ihm kein dauernder Erfolg werden, weil sein Inhalt nicht dem Genüge tut, der aus der Lektüre nur Erhebung über das Alltagsleben, Befreiung von den Mühen des Tages sucht, so wird es doch in der Zeit seines Entstehens seine Aufgabe erfüllen: Wir werden es mit gutem Gewissen dem in die Hand geben, der die heute brennende Tagesfrage wirklich prüfen will; es wird vielen, Männern und Frauen, ein Lehrer sein, ein Lehrer, der nicht bloß mit dem Verstande sondern mit dem Herzen lehrt.

Gabriele Reuter, Das Tränenhaus. Roman. Berlin 1909, S. Fischers Verlag.

Das Tränenhaus behandelt das Los der unehelichen Mutter in der Zeit ihrer Schwangerschaft. Daß gerade diese Zeit sehr oft den Übergang zur Prostitution vermittelt, ist bekannt. Von diesem Gesichtspunkt aus wird unser Interesse sich dem behandelten Stoff zuwenden; auch wenn er in dem Buch nicht berührt ist. Die Schilderung der Zustände in den Häusern zu „diskreter Aufnahme von Damen, die in der Zurückgezogenheit leben wollen“ ist lesenswert. Sie beweist die Berechtigung der Bestrebungen, die heute im Bund für Mutterschutz eine Stätte gefunden haben. Man begreift aus der Erzählung Gabriele Reuters, wie die uneheliche Mutterschaft zur ersten Sprosse der Leiter wird, die trotz allen Widerstandes schwache Naturen zum Material der Mädchenhändler macht.

Victor Margueritte, Prostituée. Bibliothèque Charpentier. Paris 1908, Eugène Fasquelle, Editeur.

Wenn es ein Zeichen für den Wert eines Buches oder für das seinem Inhalt entgegengebrachte Interesse wäre, daß es in kurzer Zeit eine große Verbreitung in vielen Tausenden von Exemplaren gefunden hat, so müßte das Werk des angesehenen realistischen Romanciers, das hier besprochen werden soll, ein ganz besonders hervorragendes sein. In dem Jahr seines Erscheinens hat es bereits, trotz seines großen Umfangs von 500 Seiten es auf 18 000 Exemplare gebracht. Gewiß kann bloßes Sensationsbedürfnis es noch weiter bringen: das hat der Riesenerfolg des heute — vielleicht nicht ganz mit Recht — bereits vergessenen „Tagebuch einer Verlorenen“, um nur ein Beispiel anzuführen, gezeigt. Aber die Käufer der „Prostituée“ haben wohl kaum mit bloßer Sensation gerechnet; der Verfasser war zu bekannt als ein ernster Denker, als ein zielbewußter Bearbeiter sozialer Probleme, als daß noch bei ihm pikanter Sinnenkitzel erwartet worden wäre. „Prostituée“ ist die sorgsam durchgeführte Bearbeitung der Prostitutionsfrage und — fast noch mehr — der Syphilidologie für den Leserkreis, mit welchem die realistischen Romanciers, die Nachfolger Emil Zolas, rechnen.

„Prostituée“ ist ein Tendenzbuch. Es ist nicht von dem Gesichts-

punkt aus zu beurteilen wie andere, unter der Wirkung einer augenblicklichen Zeitströmung entstandene Schriften, welche durch Schilderung der verheerenden Wirkungen des wilden Geschlechtsverkehrs an der Besserung der heutigen Zustände mitarbeiten wollen; in diesen ist die individuelle Beeinflussung durch Abschreckung in Hinblick auf drohende Gefahren, durch ethische Belehrung das Ziel. Marguerittes Buch hat im Gegensatz dazu eine ausgesprochene soziale und politische Tendenz: Es behandelt die Syphilis vom abolitionistisch-feministischen Standpunkt. Und wenn man die Erfüllung dieser Aufgabe zum Maßstab der Kritik des Buches machen will, so muß man sagen, daß es im Sinne des gestellten Zieles ein Meisterwerk ist: Im Anschluß an eine peinlich gründliche Darstellung der Syphilis, ihrer Pathologie und Therapie, ihrer Vererbung, ihrer Übertragung, ihrer heutigen reglementaristischen Bekämpfung vertritt der Verfasser den Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten auf dem Wege sozialer Reformen. Aus dieser Anerkennung aber ergibt sich die Schwäche des Buches: das, was es erstrebt, schickt sich nicht in die Form des Romans: das ist nicht möglich an der Hand eines oder zweier Menschenschicksale, wie sie den Inhalt dieses Romans bilden, so komplizierte Probleme sich vollständig abspielen zu lassen. Es muß, um das zu ermöglichen, eine unnatürliche Häufung der Begebnisse künstlich herbeigeführt werden; dadurch verliert der Roman seinen realistischen Aufbau. Es muß außerdem, um der ausführlichen Erörterung so komplizierter Probleme gerecht zu werden, die Handlung vielfach durch ihren Gang zerschneidende Zwiesprache, in welchen der Verfasser seinen persönlichen Meinungen Ausdruck gibt, unterbrochen werden. In der dramatischen Form der „Avariées“, des von Brieux, dem Verfasser der „Rote Robe“ gedichteten Syphilisdramas stört das nicht allzu sehr; im Roman fragt man sich, ob es nicht angenehmer und förderlicher wäre, diese — an sich ausgezeichnet guten — Ausführungen über die sozialen Ursachen der Prostitution oder über die Aussichten einer Serumtherapie der Syphilis — um nur einige herauszugreifen — als Broschüre oder als Parlamentsrede zu lesen, statt im Anschluß an eine Erzählung voll degoutanter Krankheitsbilder.

Der Träger der Handlung ist ein reicher Spekulant, Raoul Dumez, der, obwohl verheiratet und Vater von zwei Kindern, nacheinander zwei aus demselben Dorf stammende junge Mädchen verführt, in der Zwischenzeit aber aus dem gelegentlichen Umgang mit einem Dienstmädchen Syphilis erwirbt. Das erste der beiden von ihm verführten Mädchen, ein wenig intelligentes, leichtsinniges Geschöpf, wird Mutter. Von Dumez verlassen, von ihren Eltern verstoßen, verfällt sie der Prostitution; in absteigender Laufbahn gerät sie in die Liste der eingeschriebenen Prostituierten, wird Insassin von Absteigequartieren und Bordellen, bis sie als Straßendirne niederster Sorte und Maitresse eines Zuhälters aus der niedrigsten Verbrecherwelt endet. Erst am Ende dieser Leiter erwirbt sie die Krankheit — der Tripper wird wohl gelegentlich erwähnt, seine wirtschaftliche Bedeutung aber nicht berührt —, die sie mit ihrem Beschützer teilt und weiter trägt. Sie endet durch Selbstmord im Kampf mit der Polizei. Das andere Mädchen, ursprünglich eine tüchtige

Arbeiterin, ist vor ihrem Fall durch den bekannten Irrtum der Agenten der Sittenpolizei zu Unrecht auf der Straße aufgegriffen worden; die seelische Erschütterung, der sie so ausgesetzt worden ist, bereitet sie für die Verführung vor; wozu sich halten, wenn man trotz reinen Lebens der Vermengung mit dem Straßenschmutz ausgesetzt ist. Eine Freundin, welche bereits Karriere gemacht hat, hilft ihr zur Bekanntschaft mit dem reichen Dumez, der, abergläubig wie so viele, durch Übertragung auf eine reine Jungfrau seine neu erworbene Syphilis los zu werden hofft. Geheilt wird sie danach zur bewußten Verfolgerin der Männerschaft, besonders aber ihres Zerstörers, ihres „Paten“, nach dem sie sich Anne D'Umez nennt. Klug berechnend schwingt sie sich zur vornehmen Kurtisane empor. Ihrem aufsteigenden Stern steht der sinkende ihres Verführers gegenüber. Statt dem Arzte, dessen Strenge ihm lästig ist, übergibt er sich einem Kurpfuscher oder Geheimdokter; noch ungeheilt, infiziert er seine Frau; ein mit ihr gezeugtes Kind, ein später Nachkömmling, erliegt der ererbten Syphilis; die Mutter wird geheilt; aber der ältere Sohn erwirbt durch Berührung des Glases, aus dem der Vater getrunken hat, die Krankheit und geht an syphilitischer Nephritis zugrunde. Ihm folgt bald der Vater, den Gehirnsyphilis tötet.

Die aus den Episoden herausgeschälte Inhaltsangabe zeigt wohl zur Genüge, wie es der Verfasser ermöglicht hat, im Rahmen seines Romans alles mögliche, was sich auf Prostitution und Syphilis bezieht, zur Erörterung heranzuziehen. Das Milieu, aus dem sich die Prostitution rekrutiert, vom Dienstmädchen bis zur vornehmen, im Absteigequartier sich Nebeneinnahmen verschaffenden Dame der „Gesellschaft“, der Lebenslauf der Dirne, ihre Erkrankungen, ihre Behandlung seitens der regierenden Gewalten, die Übertragung der venerischen Erkrankungen auf die Dirne und von ihr auf ihre Besucher und von diesen auf die Familie, die Behandlung der geschlechtlich Erkrankten seitens der wissenschaftlichen Medizin und seitens des Kurpfuschertums — nichts fehlt; fele der Roman weg, so wäre das Buch ein Meisterwerk realistischer Schilderung, populärmedizinischer Beschreibung und einführender Belehrung in soziale Probleme. Mit treffender Kürze zeichnen hier die Gespräche der in die Handlung verwickelten Ärzte das was not tut.

„Wenn man denkt, daß es immer wieder Pharisäer geben wird, die unermüdlich wiederholen: Die Frau ist der Schmuck des heimischen Herdes, die Zierde des Hauses . . . möge sie nie versuchen, aus dieser Bestimmung herauszutreten! Weiß man, wie viele Frauen es in Frankreich gibt, die keinen Herd und keinen Haushalt haben, die gezwungen sind, wie der Mann ums tägliche Brot zu kämpfen? $6\frac{1}{2}$ Million! Wie viele Frauen außerdem diesen herrlichen häuslichen Herd fast den ganzen Tag verlassen müssen, um einen mageren Tagesverdienst einzuheimsen? Fast 8 Millionen!“ . . . 3 Francs braucht eine Frau für ihr tägliches Brot, d. h. damit findet sie ein Kämmerchen, kann sich ärmlich kleiden, und braucht nicht vor Hunger zu krepieren. Also könnte sie mit einer an Heroismus grenzenden Tugend existieren, ohne sich preiszugeben. . . . Gut! aber die Hunderttausende von Frauen, die nicht einmal $1\frac{1}{2}$ Franken verdienen? Man denke nur an die Entlohnung der

spezifischsten Frauenarbeiten, derer, bei welcher die Frau direkt mehr leistet als der Mann.“ . . . „Die Näherinnen, die 2 Francs verdienen und 4 Monate feiern, die Kravattenarbeiterinnen, die nur 1 Franc verdienen, die Hemdennäherinnen, die mit 15 Stunden Tagesarbeit 350 Knopflöcher für 15 Sous arbeiten!“ „Et que je sache, ni le logeur ni le boulanger ni aucun magasin ne donnent rien à moitié prix. . . Alors! . . . Concluez!“

„Die Prostitution unterdrücken! Wie will man das? Als wenn nicht für diese Wunde im Fleische der Menschheit ein jeder mitverantwortlich wäre? . . . Was sind alle Entartungen des Fortpflanzungsinstinkts — die vielleicht ein besseres Erkennen in Zukunft verschwinden lassen wird — als ein unbewußtes Überquellen der obersten Kraft, des primordialen Liebesbedürfnisses? . . . Ist es nicht eines der Vorsehungsgesetze der Natur, eines ihrer Verhängnisse, daß in einem Walde Hunderte von Keimen gesät werden, auf daß sich einer entwickle?“ . . . „Die Furcht vor der Syphilis, die unleugbare Ursache dieser barbarischen Sitte“ (der Reglementierung in der heutigen Form) man gibt ihr einen festen Untergrund durch solche Maßnahmen, statt das Vorurteil vor der Krankheit zu zerstören! . . . Das Heilmittel ist schlimmer als die Krankheit. Nein! am hellen Tage muß man gegen die Syphilis vorgehen, die Quellen der Unwissenheit, der Sorglosigkeit und des Vorurteils verstopfen. Dann wird, wie die anderen sozialen Krankheiten, wie Alkoholismus, Tuberkulose, Tripper, wie jede Krankheit überhaupt, die Syphilis gepflegt und geheilt werden. . . .“

„Que l'assistance public et la charité privée ouvrent tout larges les portes des hôpitaux, des cliniques! . . . Qu'on multiplie les consultations et les médicaments gratuits! . . . Enfin que l'enseignement public, que le façonnement privé apprennent à tous l'anatomie, sans réticences!¹⁾ . . . Voilà le vrai remède. L'éducation! Quand nos fils et nos filles, sans rougir d'une curiosité malsaine, pourront entendre parler de la génération humaine comme de la fécondation de la fleur . . . quand on cessera, dans la famille et à l'école, „de considérer comme parties honteuses“ les organes sacrés de la vie-alors bien vite, à son tour, la syphilis cessera d'être une maladie honteuse!“

Ob das Buch Marguerittes seinen Erfolg als Kunstwerk erlangt hat, braucht wohl hier nicht weiter erörtert zu werden. Mich erinnert es an ein berühmtes symbolisierendes Bild „die Hypnose“, das ich im Sprechzimmer eines befreundeten Kollegen, dessen Spezialität hypnotische Behandlungen bilden, sehe. Der herrlichen Gestalt der Hypnose fehlt das Gesicht, aus dessen Stelle der blendende faszinierende Strahl hervorleuchtet, die Form des Antlitzes zur Groteske verwandelnd. Klar und schön sind die Gedanken des Margueritteschen Werkes; auch wer den

¹⁾ Vielleicht entschließt sich der neue Leiter des Unterrichtswesens in Preußen, auch bei uns seinen Einfluß geltend zu machen, um in den zur Grundlage des Unterrichts dienenden Atlanten und im Reichsgesundheitsbüchlein die der Geschlechtsteile entbehrenden Atlanten im Sinne des Natürlichen revidieren zu lassen.

abolitionistischen Gedankengang nicht bis zu Ende einhalten will¹⁾, wird dem Verfasser die Anerkennung für seine Durcharbeitung seines Problems nicht versagen können. Schade, daß die Form durch die Einwebung häßlicher Krankheitsbilder und widerlicher Episoden das verloren hat, was uns den Genuß eines Werkes der Kunst lieb macht, die Schönheit, die Harmonie von Form und Inhalt. Für letzteren aber gebührt dem Autor der wärmste Dank; vor allem seitens der abolitionistischen Frauen, welche in dem Buche den Standpunkt der Frau in der Arbeit des Kampfes gegen die Geschlechtskrankheiten und die Aufgabe der Frau in dieser Arbeit klar und ergreifend dargestellt finden werden.

¹⁾ Ein hervorragendes Mitglied des Ausschusses der D. G. B. G. hat mir einmal gesagt, er sehe in dem Reglementarismus, auf dessen Boden er stehe, nur eine Etappe auf dem Wege zum Abolitionismus.

Tagesgeschichte.

Dem „Berl. Tageblatt“ entnehmen wir nachstehend in dem Aufsatz von Dr. Rhoda-Erdmann „Biologie und Unterrichtsfach in den höheren Mädchenschulen“ erwähnten wichtigen Punkt: „Wenn, wie ich angenommen habe, die allgemeine Entwicklungsgeschichte in ihren Anfängen in den Rahmen des naturgeschichtlichen Unterrichts hineingehört, so fällt das Problem der sexuellen Aufklärung für die Schule fort. Lernen die Schülerinnen, wie die Befruchtung der Moose und Farne vor sich geht, erfahren sie, wie nach der Vereinigung der Gameten die befruchtete Zelle entsteht und sich aus ihr das neue Leben bei den niederen Tieren entwickelt, so ist es nicht nötig, diesen Schluß, daß auch der Mensch keine Ausnahme im ganzen großen Organismenreiche macht, zu ziehen. Erfahrung hat gezeigt, daß die Schülerinnen anstandslos diesen Schritt für sich selbst machen. Wenn also oft gemeint wird, mit der Fortführung des naturgeschichtlichen Unterrichts in der Oberstufe sollte spezielle Entwicklungsgeschichte oder sogar sexuelle Aufklärung betrieben werden, so ist das ein fundamentaler Irrtum. Die biologische Schulung, das heißt das Vermögen, die anatomischen und physiologischen Erscheinungen auf die Funktionen ihrer letzten Bestandteile zurückzuführen, wird durch die ständige Übung von der Unter- bis zur Oberklasse so weit gefördert sein, daß jede Schülerin weiß, ich allein bin keine Ausnahme.“

Die Schule kann ja der Biologie verhältnismäßig wenig Zeit opfern.“

Breslau. Der Polizeipräsident erließ an den Vorstand der kaufmännischen Krankenkasse „Mercur“ die Aufforderung, der Kasse einen Betrag von Mk. 36,80 zurückzuliefern, der unrechtmäßigerweise für eine Broschüre „Über die Verhütung von Geschlechtskrankheiten“ verausgabt worden sei. Bei einer Revision der Kassenbücher war dieser Ausgabeposten gefunden worden. Der Vorstand fügte sich dem Gebote nicht; er klagte gegen den Polizeipräsidenten beim Verwaltungsgericht. In der Klageschrift legte er dar, daß er durch die Anschaffung und die Verteilung der kleinen vortrefflichen Schrift in hohem Maße die Interessen der Kasse und ihrer Mitglieder gefördert habe. Er fühlte sich verpflichtet, dem Umsichgreifen der Geschlechtskrankheiten mit allen seinen Kräften entgegenzuwirken, und er glaube nicht, daß ihm verwehrt werden könne, hierbei auch die Kasse in Anspruch zu nehmen, zumal ja der für den Ankauf der Broschüre bestimmte Betrag sehr gering sei. Es sei von außerordentlicher Wichtigkeit für die Kasse, daß ihre Mitglieder belehrt

werden, weil sie sich gegen gewisse Krankheiten zu schützen haben, und das habe im vorliegenden Falle nicht besser und wirksamer getan werden können als durch die Verteilung des billigen Heftchens. Die Kasse habe davon einen reichen Nutzen. Trotz dieser klugen und beifallswürdigen Darlegungen sah sich der Bezirksausschuß gezwungen, die Klage abzuweisen. Das Gesetz gestattet den Krankenkassen solche Ausgaben für prophylaktische Mittel nicht, und das Oberverwaltungsgericht hat in einem ähnlichen Falle zuungunsten einer Krankenkasse entschieden. Der für die Broschüre ausgegebene Betrag muß also der Kasse zurückgeliefert werden.

Würzburg. Über die Frage der öffentlichen Häuser hat Rechtsrat Löffler eine Denkschrift ausgearbeitet, in welcher er hauptsächlich die zwei Fragen behandelt: Können in Würzburg künftig derartige Einrichtungen geduldet werden und ist der bisher von deren Besitzern gewählte Platz in der Fischergasse besonders ungeeignet und bedenklich? Nach längeren Ausführungen und Abwägungen des Für und Wider kommt die Denkschrift zu dem Schluß, daß Würzburg, die Universitätsstadt, in dem Bestehen solcher Häuser das kleinere Übel sehen müsse. Rechtsrat Löffler schlägt deshalb vor, die an einer immerhin abgelegenen Stelle befindliche Fischergasse an der Südseite durch ein großes Tor abzuschließen, so daß der Zutritt lediglich vom Mainkai aus ohne Berührung bewohnter Häuser geschieht. Das Exposé ist mit einer ausführlichen Statistik über in Frage kommende Krankheiten, mit Gutachten des Bezirksarztes, der medizinischen Fakultät der Universität, des Amtsarztes, Dr. Jacobis, Direktor der dermatologischen Klinik in Freiburg u. a. belegt. Nicht ohne Interesse ist folgender Satz der Denkschrift: „Die Stadtverwaltung kann sich gegenüber der Prostitution nicht passiv verhalten; sie kann sich nicht in den Mantel einer hochmütigen Moral hüllen und sagen: „Wer sich bei einer Dirne den körperlichen Ruin erwirbt, verdient es nicht besser. Wahre sich jeder selbst!“ Das ist nicht nur hart, sondern auch kurzsichtig gedacht. Der Standpunkt der Nur-Moralisten (polizeiliche Unterdrückung der Prostitution) ist für die Magistratsverwaltung nicht brauchbar. Es wird nur das Inerscheintreten der Prostitution unterdrückt, nicht aber diese selbst. Die Stadt macht den Eindruck der Sittsamkeit, es streifen keine Dirnen in den Straßen, aber Prostitution lebt, und zwar in bedenklicher Weise formell als heimliche sog. Winkel-Prostitution.“¹⁾

Sachsen. Wie aus dem 39. Jahresbericht des Landes-Medizinalkollegiums über das Medizinalwesen im Königreich Sachsen auf das Jahr 1907 zu ersehen ist, sind an verschiedenen höheren Schulen auf Grund

¹⁾ Wie wir soeben erfahren, befaßte sich der Magistrat in seiner letzten Sitzung mit dieser Frage. Der Vorschlag des Referenten wurde nach langen Auseinandersetzungen verworfen, ein Antrag auf prinzipielle Duldung der Bordelle jedoch mit allen gegen vier Stimmen angenommen. Dagegen wurde die Fischergasse als Platz für die Bordelle nicht für geeignet erklärt und beschlossen, diese am 1. April 1910 zu schließen. Das Ministerium ist ersucht worden, sich in einer Entschließung über die Bordellfrage überhaupt prinzipiell zu äußern.

der bisherigen günstigen Erfahrungen auch im Berichtsjahre vor den abgehenden Schülern sexualpädagogische Vorträge gehalten worden. In Dresden haben sich die Direktoren über die Einrichtung sehr befriedigt ausgesprochen, nur wurde von einigen Seiten hervorgehoben, daß der Vortragsstoff zu unvermittelt an die Schüler herantrete und daß es wünschenswert sei, die jungen Leute in geeigneter Weise durch einen Pädagogen darauf vorzubereiten, eine Anregung, der künftig Rechnung getragen werden soll. Auch einige Fortbildungsschulen haben sich diese Erfahrungen zunutze gemacht. Zugleich wurden den sexualpädagogischen Vorträgen Belehrungen über den Mißbrauch des Alkohols eingeflochten.

Referate.

Dr. **J. K. Friedjung**, Die sexuelle Aufklärung der Kinder. Vortrag, gehalten in der Österreich. Gesellschaft für Kinderforschung. Wien, Verlag von Josef Safar.

Friedjung betont, daß die große Verbreitung der Geschlechtskrankheiten ein Hauptgrund dafür sein müsse, schon der Jugend die richtige sexuelle Aufklärung zu bringen. Er stellt drei Hauptfragen: 1. Wann soll das Kind aufgeklärt werden? 2. Wer hat diese Aufklärung zu leisten? 3. Wie soll sie geschehen?

ad 1. Ein genauer Termin läßt sich nicht angeben, wird individuell schwanken, je nach geistiger Entwicklung des Kindes, dem Milieu usw. Im allgemeinen ist früher einsetzende Aufklärung gewiß weniger schädlich als verspätete.

ad 2. Da individualisiert werden muß, kann die Schule nicht die Aufklärung im richtigen Maße allein besorgen. Sie möge sich darauf beschränken, einen gründlichen Unterricht in Hygiene, Anatomie und Physiologie, fern von unangebrachter Prüderie, zu erteilen, aufklärende Vorträge für größere, zum Teil schon orientierte, die Schulen verlassende Kinder. — Die Hauptarbeit der Aufklärung hätte das Haus zu leisten. Allerdings wird nur die Minderzahl der Eltern und Erzieher die richtige individualisierende Aufklärung leisten können, zu der viel Takt und Wissen nötig sind.

ad 3. Die Methode der Aufklärung soll eine naturwissenschaftliche sein, „den Blick des Kindes auf das Allgemeine lenken“: an Vorgänge im Pflanzenreich wäre anzuknüpfen, an andere biologische Prozesse, und das Kind so allmählich auf diese Weise in die sexuellen Zusammenhänge einzuführen. Das Buch von Siebert (Wie sag' ich's meinem Kinde?) könnte hier als Leitfaden dienen.

Zum Schluß zieht Fr. gegen die sexuelle Verlogenheit zu Felde, die der gebräuchlichen Erziehungsmethode anhaftet und unübersehbaren körperlichen und geistigen Schaden stiftet. Bei der Jugend den Hebel zum Bessern anzusetzen, sei Pflicht.

S. Reines-Wien.

Dr. Paul Bendig, Über eine Gonorrhoeendemie bei Schulkindern in einem Solbad.
Münchener med. Wochenschr. 1909, Nr. 36.

Von 40 Schulkindern, welche sich in einem Solbad zur Erholung aufhielten, erkrankten 15 an Gonorrhoe. Nachweislich war die Erkrankung von einem achtjährigen Mädchen ausgegangen und beim Baden je zweier Kinder in derselben Wanne allmählich die Gonorrhoe auf die 15 Kinder übertragen worden. Die kranken Kinder wurden alle zusammen in einem Krankenhause untergebracht; trotz sachgemäßer Behandlung gestaltete sich die Heilung recht schwierig, indem öfters Rezidive auftraten. Das zuletzt entlassene Mädchen war 279 Tage in Behandlung gewesen. Der Verfasser weist darauf hin, daß die in Kinderhospitälern angewandte Prophylaxe auch auf die Schule ausgedehnt werden müsse, vor allem auf die Schul Kinder, die gemeinsam im Sommer auf das Land und in die Bäder zur Erholung geschickt werden, und gibt zum Schluß einen diesbezüglichen, städtischerseits in Stuttgart ausgearbeiteten Vertragsentwurf bekannt.

Dr. L. Meyer-Berlin.

Beleher, Zwangsmeldung der Syphilis. Brit. med. Journ. Nr. 2507.

Eine Schneiderin (Jungfrau), welche im Atelier die Stoffe von einer Mitarbeiterin mit Mundgeschwüren übernahm und die Gewohnheit hatte, dieselben durch Anpressen an das Kinn zu dehnen, erkrankte an einer Initialsklerose der Lippen. Verfasser ist der Ansicht, daß gegen solche Fälle der Luesübertragung nur die gesetzliche Meldepflicht schützen kann. Uns scheint dieses Mittel bedenklich, da dasselbe nur der Verheimlichung und somit auch der Verbreitung der venerischen Krankheiten Vorschub leisten würde.

Dr. L. Meyer-Berlin.

A. von Lindheim, Saluti Senectutis. Die Bedeutung der menschlichen Lebensdauer im modernen Staat. Eine sozial statistische Untersuchung. Leipzig und Wien 1909, Franz Deuticke. 501 S. Preis 10 M.

Der Verf. will darlegen, daß die Verlängerung der menschlichen Lebensdauer eine Aufgabe ist, zu deren Erfüllung die Gesellschaft beitragen müßte, und zwar in höherem Maße, als es bisher der Fall ist. Er hat zu diesem Zweck Gutachten von Ärzten, Statistikern u. a. gesammelt, die er mit eigenem verbindenden Text hier herausgibt; die Gutachten sollen bestehende Mißstände nach obengenannter Richtung beleuchten und Verbesserungen vorschlagen.

Die Vorschläge decken sich zum Teil mit denen zur Minderung der Sterblichkeit bestimmter Personengruppen (so der Säuglinge u. a.).

Ganz besonders aber ist dem Verf. daran gelegen, zu beweisen, daß die Arbeit das beste Mittel ist, um Menschen gesund zu halten und ihnen ein langes Leben zu sichern. Diesem Zweck dienen die Gutachten des Mortalitätsstatistikers Professor Westergaard-Kopenhagen und des Professors Rath vom statistischen Reichsamt in Berlin. In den beiden Gutachten wird bei verschiedenen Gesellschaftsklassen (deutschen Arbeitern, Beamten, dänischen Pfarrern u. a.) statistisch bewiesen, daß die Sterblichkeit im Ruhestande — Invalidität (wobei schnell zu Tode führende Krank-

heiten von der Statistik ausscheiden) und Pensionierung — viel größer ist als in aktivem Dienst. Rath's widerrät deshalb insbesondere den Pensionierungszwang durch feste Altersgrenzen und empfiehlt für Arbeiter eine bessere Krankenversicherung.

Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten behandelt Professor Biedert in einem auch andere Fragen erörternden Gutachten; er empfiehlt strengste Enthaltbarkeit (S. 336). v. Lindheim rät außerdem (S. 500), daß in den öffentlichen Krankenhäusern in besonderer Abteilung Räume für Geschlechtskranke freigehalten und arme Kranke kostenlos verpflegt werden.

M. W.

Grete Meisel-Hess, Die sexuelle Krise. Eine sozialpsychologische Untersuchung. 414 S. Jena, Eugen Diederichs.

Noch nicht lange ist es her, daß ernste Bücher über sexuelle Dinge von ersten Laien gelesen wurden. Seitdem ist die Zahl dieser Bücher ins Ungemessene gewachsen, und immer neue Erscheinungen auf dem Büchermarkte bekunden, wie gerade die sexuellen Probleme die Gedanken beherrschen. Immer kräftiger ringt sich die Erkenntnis Bahn, daß diese Frage zu jenen gehört, deren Lösung man auf verschiedenen Wegen versuchen kann, zu denen man aber auf jeden Fall Stellung nehmen muß. Und immer deutlicher wird das Gefühl der Krise, der Unhaltbarkeit des Zustandes.

Die Ursachen dieser Krise, die alle „Vorgänge, die ihrer Natur nach lebenerhaltend, lebensfördernd und hinaufzüchtend sind, heute nicht selten zu Mächten der Vernichtung, der Hemmung und der Rückbildung macht“, die Ursachen der sexuellen Not zu erkennen, das hat sich Grete Meisel-Hess zur Aufgabe ihres Buches gemacht, und an diese Aufgabe geht sie mit Gründlichkeit und festem Willen und vor allem mit absoluter Ehrlichkeit heran. — Freilich wäre zu wünschen, sie täte es mit etwas weniger Redseligkeit und etwas weniger Wiederholungen. Sie hat ein großes Talent, ein und denselben Gedanken in vielfach variiert Form wiederzugeben, und das verlockt sie, der größten Kunst zu entsagen: weiser Beschränkung. Auch verführt sie die Reichhaltigkeit ihres Materials zu kleinen sachlichen Unrichtigkeiten, die man ihr um eben dieser Reichhaltigkeit willen verzeiht, die aber den Eindruck des Ganzen stören. So ist es — um nur ein Beispiel zu geben — falsch, daß in den japanischen Freudenhäusern, weil sie Teehäuser sind, die Wirkungen des Alkohols auf die Männer fehlen; denn das Hauptgetränk in den Teehäusern (die übrigens mit den eigentlichen Prostitutionshäusern keineswegs identisch sind) ist das „Sake“, ein aus Reis gewonnenes, stark alkoholisches Getränk.

Das Buch bildet den ersten Teil eines auf drei Bände berechneten Werkes und würdigt die Zustände, die sich aus der Sexualordnung der Kulturwelt ergeben. Es geht von der Tatsache aus, daß diese Sexualordnung, die das geschlechtliche Leben der Kulturwelt auf die Ehe gründet, die traurigsten Nebenerscheinungen (Kindesmord, Prostituierung aus Not, Ehen von Syphilitikern, Säufern, Tuberkulösen und Geisteskranken, Erzeugung von für den Lebenskampf schlecht gerüsteten Kindern,

Ausbreitung von Geschlechts- und Nervenkrankheiten und von moralischen Schädigungen usw.) zeitigt und Millionen gesunder Menschen von der Fortpflanzung, Millionen von naturgemäßem geschlechtlichen Leben überhaupt ausschließt und weiteren Millionen nur in der Prostitution Gelegenheit dazu gibt. — Um die Prostitution, diese „melancholische und größte Travestie der wirklichen Liebe“ (Havelock Ellis) entbehrlich zu machen — denn „abschaffen“ kann man sie nicht — werden Möglichkeiten freien, erotischen Verkehrs gefordert, die allerdings, wie alle anderen Reformen unserer Sexualordnung, der vollkommensten, offensten gesellschaftlichen Akkreditierung bedürfen. (Ich gebe, soweit möglich, die Ansichten der Verfasserin mit deren eigenen Worten wieder). Nicht, wie wir es heute schon haben, verknüpft mit Lug und Trug und Mißbrauch oder als schmachlicher Handel, wie es heute die Prostitution ist, sondern als freiwillige Hingabe aus Freundschaft, Herzlichkeit, Sympathie. Freilich setzt das erst eine gründliche Reformierung der Gehirne voraus, die einen derartigen Zustand als hohen Vorteil gegenüber dem käuflichen Geschlechtsleben empfinden ließe und einzig und allein geeignet ist, jedem derartigen Verhältnisse einen gesicherten Boden zu verschaffen. — Das „Spiel der Martier“ in Kurt Lasswitz' Roman „Auf zwei Planeten“, die auch in der Liebe vollkommene Bewahrung des eigenen Ich und der auch in der Liebe vollkommen erhaltene Respekt vor dem fremden Ich, ledig des Zwanges der Leidenschaft, nicht frivol, aber frei in göttlichem Spiel, hinter dem tiefe Güte, wirkliche Sympathie, reine selbstlose Neigung stehen muß, — das scheint Grete Meisel-Hess ein Vorbild der Beziehungen zu sein, deren Ermöglichung sie fordert.

Ich habe dieses Kapitel, das die Ersetzung der Prostitution durch freie Liebesbeziehungen behandelt, ausführlicher besprochen, da mir von all den aufgeworfenen Fragen das Prostitutionsproblem als das schwerste erscheint und für diese Zeitschrift wohl auch am wichtigsten ist. — Ich glaube aber, daß bei diesen Vorschlägen Grete Meisel-Hess mindestens zwei Faktoren vergessen hat. Sie rechnet offenbar mit der Kinderlosigkeit dieser freien Beziehungen. „Daß die volle Beherrschung der Sexualhygiene und des Präventivverkehrs Voraussetzungen bilden, ist selbstverständlich.“ Sie irrt aber, wenn sie annimmt, daß dann dem Geschlechtstriebe voll Genüge getan wäre. Denn der Geschlechtstrieb besteht aus zwei Faktoren, dem Begattungs- und dem Fortpflanzungstrieb, und ein künstliches Zurückdrängen dieses letzteren in noch höherem Grade, als es leider heute schon geschieht, wäre meiner Überzeugung nach nicht nur in hygienischer, sondern vor allem in biologischer Beziehung höchst bedenklich. Wenn Grete Meisel-Hess sich das so denkt, daß junge, gesunde Menschen sich erst durch eine Anzahl „unbeschwerter erotischer Erlebnisse“ hindurchlieben sollen, ehe sie in dem berühmten Hafen der Ehe Kinder zeugen, so ist doch nicht zu leugnen, daß damit die physiologisch günstigste Zeit für die Kindererzeugung versäumt werden würde. Und „wir rechnen mit normalen Frauen“, sagt Grete Meisel-Hess. — Das ist der erste Fehler ihres Allheilmittels. Der zweite liegt darin, daß sie offenbar nur an sittlich hochstehende Menschen gedacht hat, die die Verantwortung für ihr Tun und Lassen voll übernehmen. Was

aber die Vielen, Allzuvielen machen sollen, deren geistiger und moralischer Tiefstand ein Nachlassen der Zügel, wie es die besprochenen Vorschläge fordern, unmöglich macht, davon sagt sie keine Silbe. Da könnte eben nur eine vorherige allgemeine Hebung des intellektuellen und ethischen Niveaus helfen, die Erziehung zu fester Selbstzucht, die in dem Buche von Grete Meisel-Hess überhaupt keine Rolle spielt.

Davon abgesehen birgt das Buch eine Fülle interessanter Fragestellungen, psychologisch vertiefter Untersuchungen und glänzend gefaßter Bemerkungen, die es allein schon lesenswert machen würden. Auf das interessanteste Kapitel, „Sexualkrise und Rasse“, hier näher einzugehen, verbietet mir der Raum; seine Gedankengänge sind hauptsächlich von den Ideen des Rassenhygienikers Plötz befruchtet und klingen in ein begeistertes Evangelium aus, das die Ehrfurcht vor der Zeugung als Religion der Zukunft ersehnt.

Die Hauptfaktoren, die nach Grete Meisel-Hess das gesellschaftlich anerkannte Geschlechtsleben der Menschen auf andere, gesündere Grundlagen stellen werden, sind das eben erwachende Rassegefühl, deren Ausdruck, eine bewußte Rassenhygiene, als wichtigste Forderung einen hohen gesellschaftlichen Mutterschutz durchzusetzen bestrebt sein muß, und die Frauenbewegung, für deren Funktionen sie schöne, wenn auch etwas einseitige Worte findet, ferner die sozial-pädagogische Fürsorge der Gesellschaft dem Kinde gegenüber und, als wichtigstes, die vollkommene moralische Anerkennung jeder gesunden Mutterschaft. „Nur durch die letzte Befreiung des Weibes, nur durch die befreite Mütterlichkeit ist an eine Wiedergeburt — in buchstäblichem Sinne des Heroentums zu denken. Nur eine Schar fröhlicher, lachender Helden und Heldinnen wird dann wieder mit ungebrochener Lust in den Gefilden des Eros das uralte Spiel der Geschlechter so spielen, wie die Natur es gemeint. Dieses Geschlecht zu erzeugen, den Weg zu erkennen, der zu dieser Erzeugung führt, dazu verhelpe uns das Elend unserer Krise.“ Francis Sklarek.

H. Hallopeau, Sur une nouvelle méthode de traitement de la syphilis puissamment atténuante et peut-être abortive. Gaz. d. hôp. 1909, No. 87.

Hallopeau empfiehlt Frühbehandlung der Syphilis mittels einer besonderen Methode (außer Hg.- lokal Atoxyl-Injektionen täglich während der II. Inkubation) und rät. durch Anschläge in Fabriken, Vorträge vor Arbeitern, Kaufleuten, Soldaten, Studenten usw. die jungen Leute darauf hinzuweisen, daß sie sich bei der geringsten Abschürfung oder Wunde nach suspektem Koitus sofort in ärztliche Behandlung begeben sollen, da Frühdiagnose und Frühbehandlung nicht nur einem üblen Verlaufe der Syphilis bei ihnen selbst, sondern auch der Übertragung auf andere vorbeugen können. Münchheimer-Wiesbaden.

A. Pappritz, Wohnungselend und Geschlechtsnot. Sexualprobleme 1909, 4, S. 285.

Anna Pappritz hat schon früher (Die Bekämpfung der Prostitution durch wirtschaftliche Reformen, Sexualprobleme 1908, 4, p. 171) die Wohnungsnot, die Zusammenpferchung von 6—10 Personen beiderlei Geschlechts, von halberwachsenen Mädchen mit Eltern, Schlafburschen usw.

in 1—2 engen Räumen und das Wohnen von Dirnen in den kinderreichen Familien des Proletariats als eine Hauptursache der Prostitution geschildert und eine gründliche Wohnungsreform als wichtiges Mittel zur Bekämpfung der Prostitution gefordert. Sie wiederholt und erweitert jetzt diese Ausführungen. Sie betont, daß auch die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten mit dem Wohnungselend in engem Zusammenhange steht, da nirgends die außergeschlechtliche Ansteckung so häufig vorkomme als in Proletarierfamilien, wo kleine Kinder das Bett der Eltern teilen, für die ganze Familie nur ein Waschbecken, ein Schwamm, ein Handtuch vorhanden, wo es — mit einem Worte — an den notwendigsten hygienischen Reinlichkeitsmaßregeln gebricht.

Verf. verlangt, da die Ansätze einzelner Bundesstaaten zwar anerkennenswert sind, aber der Einheitlichkeit ermangeln, Erlaß eines Reichswohnungsgesetzes im Verein mit bodenreformerischen Maßnahmen — 1) Wertzuwachssteuern, 2) Ankauf und Bebauung peripheren Geländes auf Grund eines Erbbaugesetzes — seitens der großstädtischen Gemeinden, ferner eine Abänderung des § 180 R.St.G.B. in dem Sinne, daß bloßes Vermieten an Dirnen ohne Eigennutz und Ausbeutung straffrei bleiben, Kuppelei jedoch, d. h. jede Ausbeutung des Prostitutionsbetriebes strenger als bisher geahndet werden soll.

Münchheimer-Wiesbaden.

Victor Noack, *Das Sexualgift in der Volkskunst*. Sexualprobleme 1909, Sept., S. 679.

Wegen der Gefahren, die der Volksmoral und -gesundheit von Biermusikhallen, Tingeltangeln, gewissen Variétés und Kabarett-Bretteln drohen, fordert Noack, der selbst seit 14 Jahren in solchen Etablissements als Musiker tätig und daher die Verhältnisse in ihnen genau kennt, energische Reformierung dieser sog. Volkskunst. Er sagt rund heraus, daß sittliche Verrohung eine Berufsfolge für die Akteure bilde, daß die Artistinnen moralisch tiefer und tiefer sinken müssen. Die Kürze der Engagements, meist nur auf 14 Tage oder 1 Monat, die Abhängigkeit von Agenturen, d. h. meist Menschen, die selbst aus dem Sumpf gekommen, die gleiche Haremwirtschaft der Direktoren, welche nur einer Favoritin „Avantage auf Jahreskontrakt“ in Aussicht stellten, der Zwang, nach der Vorstellung Gönner des Instituts, Kavaliers zu unterhalten, mit ihnen zunächst bei teurer Kneiperei im Hause zusammenzubleiben, und die gesellschaftliche Isolierung dieser Parias, die jeden Anhang und Halt im bürgerlichen Leben verlieren, untergraben mit Notwendigkeit alle Moral und bewirken, daß die Artistin, wenn sie infolge dieses Lebens durch das Singen in verräucherten Lokalen ihre Stimme (oft schon mit 30 Jahren), ihre Anziehungskraft einbüßt, von Stufe zu Stufe fällt. Die Besucher dieser Institute werden aber mit depraviert. Denn schon die Kleidung der Artistinnen, der Übergang von Entkleidung zu aufreizender Verhüllung, versetze in Geschlechts-taumel und wandle den Wunsch zur Leidenschaft. Überhaupt sei die ganze Tingeltangel- und Brettkunst nur eine Kultivierung der Lüsternheit! Einschneidende Reformen seien daher geboten.

Münchheimer-Wiesbaden.

Zeitschrift

für

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Band 10.

1909/10.

Nr. 7.

Mein Abiturientenvortrag und Herr Dr. med. Max Marcuse.

Antikritisches und Kritisches zur Frage des Wertes der Schutzmittel
und der Folgen der sexuellen Abstinenz.

Von

Professor Dr. med. Touton (Wiesbaden).

„Es erübrigt uns daher nur die sexuelle Enthaltensamkeit als das kleinere Übel für die große Masse der Unverheirateten zu empfehlen. Ich weiß sehr wohl, daß die erwähnten Forderungen vorerst noch wenig Anklang finden mögen. Allein wenn sie auch nur von einzelnen intellektuell und moralisch höherstehenden Individuen durchgeführt werden, so ist dies schon ein großer Gewinn. Und wir Ärzte dürfen uns nicht scheuen, da, wo es sich um eine hygienische Frage handelt, für das, was wir als das Beste erkennen, auch dann einzutreten, wenn wir wissen, daß uns zunächst wenig Beifall, vielleicht eher Verunglimpfung in Aussicht steht.“ (Loewenfeld, Über sexuelle Abstinenz. Ztschr. f. B. d. G. 1905. S. 235.)

Die moderne „Sexualwissenschaft und Sexualpolitik“ treibt wunderliche Blüten. Neue Offenbarungen werden uns von ihren Jüngern und Jüngerinnen unausgesetzt zuteil. Je jünger sie sind, um so genauer wissen sie natürlich, und um so berufener fühlen sie sich, uns zu lehren, wie ein „ideales“ Geschlechtsleben eingerichtet werden muß. Haben sie auch noch Medizin studiert und sie finden in alten Werken aus den Zeiten, da die nüchterne Forschung noch nicht üblich und beliebt war, wo die Phantasie unbeschadet des Erfolges oder gerade mit Rücksicht auf diesen noch frei walten durfte, ihrem eigenen Wesen Sympathisches, flugs wird es wieder ausgegraben, und wenn auch seit mehr als einem halben Jahrhundert ernste und gereifte Forscher diese Dinge als unhaltbar und übertrieben erkannt haben, werden sie als Inbegriff aller Weisheit neu verkündet. Wagt es jemand, der in langjähriger praktischer Erfahrung die grauenhaften Folgen der Syphilis und des Trippers in wahrhaft Schrecken erregender Weise gesehen hat, der so häufig Glück und Existenz des Einzelnen und der Familie dahinschwinden sah an Tabes und Paralyse, der auch sah, wie diese Leiden dem Einen oder Anderen die Pistole in die Hand drückten, um die seelischen und körperlichen Qualen vorzeitig zu enden, wagt es — sage ich — ein solcher Arzt, gestützt auf diese traurigen

Erfahrungen, der heranwachsenden Jugend es als Ideal hinzustellen, sich nicht in diese Gefahren zu begeben, sondern den Willen zu stählen, unterstützt durch ein vernunftgemäßes, sowohl für Körper als Geist hygienisches Leben, und mit diesem gestählten Willen zu versuchen gegen den übermäßigen Geschlechtstrieb anzugehen, so stürzt sich der jugendliche Forscher, die Fahne der modernen Sexualpolitik hoch erhoben in der Linken, das Glaubensschwert der Auslebetheorie in der Rechten, auf ihn und macht ihm den Garaus. Der Leser sieht, daß ich einen bestimmten Fall im Auge habe. Der Gerichtete bin diesmal ich, der „höchst gerechte Richter“ ist Herr Dr. med. Max Marcuse aus Berlin, der Herausgeber der *Sexualprobleme*, Zeitschrift für Sexualwissenschaft und Sexualpolitik, Nachfolger des Fräulein Dr. phil. Helene Stöcker in der Redaktion des früher „Mutterschutz“ genannten Blattes, ein ungemein fleißiger und emsiger Herr, dem die Tinte leicht aus der Feder fließt, zeitweise jedenfalls ungehemmt von den sonst im wissenschaftlichen — ich spreche nicht einmal vom kollegialen — Verkehr üblichen, freilich einem ungeschriebenen Sittenkodex entstammenden Rücksichten. Er lebt eben auch hier seine Individualität aus. — Der Tatbestand ist folgender: Auf Wunsch des Direktors des Wiesbadener humanistischen Gymnasiums hatte ich, wie es bereits an vielen Orten jetzt üblich ist, im Frühjahr 1908 zum erstenmal den Abiturienten einen sexuell aufklärenden Vortrag gehalten. Ich willfahrte gern der Bitte unseres Generalsekretärs Herrn Prof. Blaschko, ihn als Flugschrift der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten erscheinen zu lassen. Außerdem wurde er auf Wunsch des Vorstandes der Gesellschaft in unserer Zeitschrift abgedruckt. Die öffentliche Kritik, private Zuschriften, mündliche Beurteilungen aus allen Kreisen der Pädagogen und Ärzte rühmen ihn in oft geradezu ungewöhnlich anerkennenden Worten. Ich hielt den Vortrag in diesem Frühjahr zum zweitenmal. Am nächsten Tage erhielt ich einen Brief von dem Direktor, der, nachdem er mir den Eindruck auf die zuhörenden Lehrer geschildert hatte, mit den Worten schloß: „Daß die Schüler selbst einen tiefen Eindruck empfangen haben, war ja gestern durchweg offensichtlich und wurde mir von einigen, die ich hinterher noch traf, vollauf bestätigt. Also einen schönen Lohn dürfen Sie auch diesmal wieder buchen; auf den noch wertvolleren, den stillwirkenden Nachhall im Leben der Abiturienten dürfen wir sicherlich auch rechnen. Hoffentlich auf Wiedersehen zum gleichen Zwecke im nächsten Jahre . . .“

Wer wird es mir übelnehmen, wenn ich, dem ja für seine wissenschaftliche und praktisch ärztliche Tätigkeit im verflossenen Vierteljahrhundert Anerkennung nicht fremd blieb, gerade über diesen — wenn ich so sagen darf — zum großen Teil rein menschlichen Erfolg am Ende dieses längeren Zeitraumes mit freudigem Stolz erfüllt wurde!

Aber kaum hatten sich die Tore der Schule hinter den Abiturienten geschlossen, da wurde mir die Februarnummer 1909 der „*Sexualprobleme*“ geschickt¹⁾, in der ich auf Seite 148—150 folgende Kritik über meinen

¹⁾ Von dem Vorstand der D. G. B. G., nicht von Herrn Dr. M.

Abiturientenvortrag aus der leichtbeschwingten Feder eben jenes Herrn Dr. med. Marcuse las. — Sie schließt sich an die Kritik über Blocks „Vortrag für junge Männer“ gehalten im Hannoverschem Arbeiterverein an und lautet:

„Würde die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ihre Aufgaben in dem Sinne Blocks erfassen und ihre Arbeit nach seinem Vorbilde leisten, so brauchte ihr Generalsekretär Blaschko ganz gewiß sich nicht darüber zu beklagen, daß „unter der Motivierung, die Gesellschaft treibe Ethik statt Hygiene, durchaus ernste Männer ihren Austritt“ aus ihr erklären. — Aber siehe da! Sie tut ihr Möglichstes auch zur Verbreitung der „ethischen und medizinisch-hygienischen Tatsachen und Ratschläge“, die Touton vor den Abiturienten des Gymnasiums in Wiesbaden vortrug; und der Eingeweihte weiß, daß das Herz der Gesellschaft Professor Touton, nicht Dr. Block gehört. Professor Touton, der von den „sogenannten“ Schutzmitteln seinen Zuhörern nichts anderes zu sagen weiß, als daß „sie alle trügerisch“ sind. „Bei keinem von ihnen, selbst nicht bei dem besten und theoretisch sichersten haben Sie eine absolute Gewähr. Aber was nützt es Ihnen zu wissen, daß im einzelnen Falle einmal ein solches Mittel schützen kann oder es auch in vielen Fällen tut, wenn Sie nicht die absolute Garantie haben, daß es auch bei Ihnen nicht versagt!“ Die Unsinnigkeit dieser Argumentation ist evident und geradezu ungläublich bei einem Arzte, dessen gesamte vorbeugende wie behandelnde Tätigkeit auf der nur relativen Wirksamkeit seines ganzen Arzneischatzes und aller seiner persönlichen Kunst beruht. Würde Touton im Ernst auf dem Standpunkte stehen, den er seinen Zuhörern gegenüber vertritt, so könnte er unmöglich der vortreffliche Arzt sein, der er anerkanntermaßen ist, und er wäre auch bei nur mittelmäßiger Logik und Konsequenz verpflichtet, seinen ärztlichen Beruf überhaupt aufzugeben. Nun gäbe es für solche Scheinargumentationen allenfalls eine Entschuldigung in der guten Absicht, der zu Liebe offenbar Touton zu seinen unhaltbaren Ausführungen sich hat verleiten lassen — in der Absicht nämlich, die Jugend auf diese Weise zur „sexuellen Verantwortlichkeit“ zu erziehen. Daß nun aber dieser Zweck — auch in dem Sinne, in dem Touton ihn versteht — durch seine Methode mitnichten erreicht wird, dieser Umstand belädt sie obenein mit dem Fluche der Lächerlichkeit. Die Unlogik und Unrichtigkeit der Toutonschen „Tatsachen und Ratschläge“ kann den jungen Leuten schlechterdings nicht lange verborgen bleiben. Sobald die feierliche Stimmung, mit der dem Vortragenden seine gläubige jugendliche Gemeinde gelauscht haben mag, verflossen ist, muß sie eigenes Nachdenken und Erfahren sehr rasch erkennen lassen, wie man sie hinters Licht geführt hat; und haben die jungen Leute ihren Berater, dem sie gerade diesmal, da sie sich nicht einer der offiziellen Respektspersonen und Autoritäten gegenübersehen, sondern einem Arzte, der zu ihnen als erwachsenen Menschen in ehrlicher Freundschaft und rückhaltsloser Aufrichtigkeit reden zu wollen vorgab, wahrscheinlich mit besonderem Vertrauen begegnet sind, erst auf einer Unwahrheit ertappt, so werden sie zweifellos auch zu dem übrigen Inhalt das Vertrauen verlieren und auf die so schön erdachte Rede — pfeifen; sie haben zum Abschluß ihrer Pennälerzeit noch eben eine „Extra-Moralpredigt“ erhalten, — das ist der Eindruck, der bei ihnen zurückbleibt. Dieser Effekt des Toutonschen Vortrages ist um so unvermeidlicher, als er keine andere Möglichkeit sieht, um der „sexuellen Verantwortlichkeit“ nachzukommen, als durch absolute Abstinenz bis zur Ehe. Und zur Begründung dieser seiner Forderung muß Touton selbstverständlich abermals eine kleine Unwahrheit zu Hilfe nehmen, die durch das löbliche Motiv, dem auch sie natürlich entspringt, nicht wahrer wird. „Eine sehr gefährliche und ganz verkehrte Lehre muß ich hier noch kurz zurück-

weisen, nämlich daß die Geschlechtsorgane verkümmern durch den Nichtgebrauch und dadurch dauernde (sollte am Ende hinter diesem „dauern“ ein vorbedachter Sophismus sich verbergen?) Unmöglichkeit, den Geschlechtsakt auszuüben, eintrete. Kein Arzt hat dies je festgestellt, wohl aber das Gegenteil usw.“ Nun, Touton sind doch ganz sicher die Arbeiten von Hammond, Gyurkovechki, Loewenfeld, Schrenck-Notzing, Nyström u. a., vielleicht auch die meinigen, bekannt — und trotzdem dieses apodiktische: „Kein Arzt hat dies je festgestellt“!!!? Glaubt Touton wirklich, daß seine Abiturienten — von den künftig Medizin-Studierenden, die sich doch darunter befinden, ganz abgesehen — nicht auch hinter diese „Mogelei“ rasch kommen werden?! Und hinter die mancherlei anderen noch, auf denen seine „ethischen und medizinisch-hygienischen Tatsachen und Ratschläge“ zu einem wesentlichen Teile beruhen?! Und wenn auch wirklich eigene Erfahrung und fremde Aufklärung dauernd ferngehalten werden könnten, „heißt das“ — diese Worte Blaschkos, des Generalsekretärs der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, möge das Vorstandsmitglied ihrer Wiesbadener Ortsgruppe Touton recht beherzigen und bedenken! — „die Jugend zu einer höheren Sittlichkeit erziehen, indem wir sie um jeden Preis gruselig machen, auch um den Preis der Wahrheit!“¹⁾

Bisher hatte ich immer geglaubt, da mir Gegenteiliges nicht bekannt geworden war, ich sei ein leidlich anständiger Mensch. Nun las ich, daß ich mich getäuscht hatte, ich bin — wenigstens nach der Ansicht des Herrn Dr. med. Marcuse — ein Mensch, der, wenn auch in löblicher Absicht, doch in bewußter Weise seine gläubige junge Gemeinde hinters Licht führt, der ihr Unwahrheit über Unwahrheit sagt, der ihr was vor„mogelt“, also auf Deutsch gesagt, ein bewußter Lügner, ein falscher Prophet, der sich am Heiligsten versündigt hat, an dem Glauben und dem Vertrauen derer, zu denen er „in ehrlicher Freundschaft und rückhaltsloser Aufrichtigkeit reden zu wollen vorgab“. Und dabei hat sich Marcuse, was für sein Selbstbewußtsein und seine Selbstkritik bezeichnend ist, im vorliegenden Falle „sogar noch aus kollegialen Gründen zu gewissen Rücksichten gezwungen, die er einem Nichtarzt gegenüber nicht geübt haben würde.“ Ist es möglich, daß dieser selbe Herr Dr. med. Max Marcuse zwei Monate nach der obigen Kritik im Aprilheft der Sexualprobleme S. 304 gelegentlich einer Kritik des Herrn Prof. Dr. Reinhold Seeberg wörtlich schreibt: „denn man sieht sich einem Gegner gegenübergestellt, dessen Gesinnung und Kampfweise bedingungslosen Respekt abnötigen und der selbst bei seinen persönlichen Angriffen stets vornehm und würdig bleibt.“ Wie viele Seelen wohnen wohl in der Brust dieses Herrn Kritikers?! Von ihm wird niemand in Versuchung geraten zu behaupten, er habe als Gegner meiner Anschauungen seine Taten nach seinen obigen Worten eingerichtet...²⁾

¹⁾ Der gesperrte Druck rührt von mir her. T.

²⁾ Inzwischen hat sich während des Druckes dieser Arbeit Herr Dr. M. zu einer die persönliche Seite der Angelegenheit betreffenden Erklärung verstanden, bleibt aber ausdrücklich auf dem Standpunkte stehen, daß die von mir gemachten Ausführungen über kurz oder lang von meinen Hörern als „Mogelei“ und „hinter das Licht geführt sein“ angesehen würden, und daß die ganze von mir vertretene Richtung auf eine bewußte Täuschung der jungen Leute hinauslaufe, wenn sie auch lediglich aus löblicher Absicht entspringen sei.

Würde es sich nun in dem vorliegenden Falle nur um mich handeln, so hätte ich Herrn Marcuse mit seiner Kritik, über deren Niveau kein Wort zu verlieren nötig ist, aus nahe-
liegenden Gründen wohl am besten ignoriert. Das wäre jeden-
falls von meiner Seite allein die treffendste, überhaupt die
einzig richtige Antikritik gewesen. Darüber habe ich nicht
den geringsten Zweifel.

Nun ist aber auch der Vorstand unserer Gesellschaft bei
der Angelegenheit erheblich beteiligt. Ihm wird der Vor-
wurf gemacht, er identifiziere sich mit meinen verkehrten
Anschauungen und Unwahrheiten und propagiere sie. Schließt
doch die Kritik meines Vortrages in den Mitteilungen der D.G.B.G. 1908
Heft 3/4 S. 88 mit den Worten: „... da zurzeit die systematische
mündliche Belehrung nur vereinzelt gegeben wird, wissen wir augen-
blicklich nichts Besseres, was der Arzt seinem jungen Freund in die
Hand geben könnte, als diesen Vortrag, der, auf großzügiger wissen-
schaftlicher Basis aufgebaut, konsequent in sich geschlossen und dadurch
so überzeugend wirkt. Vor allem raten wir auch den Ärzten, die viel-
leicht selbst in die Lage kommen könnten, offiziell oder privatim zur
Beratung und Belehrung junger Leute herangezogen zu werden, sich die
Gedankengänge der Toutonschen Broschüre zu eigen zu machen.“ Das
kommt allerdings auf eine Identifizierung mit meinen Anschauungen
hinaus. Die ganze D.G.B.G. ist nach Marcuse so minderwertig, daß
er „ernste und vorurteilslose Menschen“ als ihren direkten Gegensatz
betrachtet. (Sex.-Probl. 1908 S. 699.)

Ich habe mich also, wenn auch widerstrebend, auf direkte
Bitte aus dem Vorstand heraus und in meiner Eigenschaft
als Mitglied des Zentralausschusses der Gesellschaft ent-
schlossen, ohne Rücksicht auf die unerhörten Angriffe die
Vorwürfe Marcuses zu entkräften.

Wenn ich dabei und schon im Vorausgehenden manchmal an der Hand
der Marcuseschen Publikationen außer dem Forscher Marcuse auch den
Menschen Marcuse, soweit er untrennbar ist von seinem wissenschaft-
lichen Anteil, etwas beleuchten zu müssen glaubte, so geschah es in
der Überzeugung, daß in diesem Falle höchster Subjektivität nur so seine
wissenschaftlichen Emanationen ganz verständlich und ein für allemal
richtig zu bewerten seien.

Es handelt sich sachlich einmal um die von mir den Abiturienten
gegenüber als höchst unzuverlässig bezeichneten Schutzmittel
und dann um die für gesunde junge Leute als ideale und erfüll-
bare Forderung bezeichnete sexuelle Abstinenz. Auf diese
beiden Punkte, besonders auf den letzteren werde ich im Folgenden
genau eingehen.

Es sollte eigentlich überflüssig sein, etwas vorauszuschicken über
das Besondere der Zuhörer und des ganzen Milieu bei den
Abiturientenvorträgen. Wer mit etwas feinerem Empfinden und
Taktgefühl für pädagogische Fragen begabt ist, sagt sich ohne weiteres,
daß man Kinder anders sexuell belehrt, als angehende, 17—19jährige

Jünglinge in der Schule, die in der Mehrzahl der Fälle noch keine Entscheidung über ihr zukünftiges Geschlechtsleben getroffen haben, diese wieder anders als sexuell ausgereifte, von dem wohlthätigen Zwang des Elternhauses und der Schule befreite Persönlichkeiten, die bereits ihr Geschlechtsleben nach ihrem eignen Geschmack eingerichtet haben, und bei denen es sich nur darum handelt, dieses meist höchst gefährvolle Geschlechtsleben seiner schlimmsten Gefahren wenigstens zu entkleiden. Wirft man aber nur z. B. die beiden letztgenannten Kategorien zusammen, so ist man von vornherein ungeeignet zu einer derartigen Belehrung. Ferner, wenn ich vor 40—50 jungen Menschen im Alter von 17—19 Jahren im Laufe einer Stunde das Wesentlichste des Geschlechtslebens, seine Licht- und Schattenseiten erörtern soll, so kann ich nicht darauf Rücksicht nehmen, daß vielleicht ausnahmsweise der eine oder andere darunter ist, der bereits selbständig über sein Geschlechtsleben disponiert und die Freuden und Leiden der Liebe schon gekostet hat. Ich kann auch nicht von vornherein damit rechnen, daß unter den Zuhörern einer oder der andere mehr oder weniger erblich belastet ist, oder bereits selbst kein intaktes Nervensystem mehr besitzt. Jedenfalls kann ich die Ausnahmen nicht als Grundlage für meine Vorschläge annehmen, sondern ich nehme an, ich habe es mit gesunden Menschen zu tun, die entsprechend ihrem jugendlichen Alter, ihrer Herkunft und Erziehung sich nicht zu Dingen haben verleiten lassen, die nach allgemeinen Begriffen ihnen weder zukamen noch zuträglich waren. Ich kann wohl derartige Ausnahmen streifen, aber sie können nicht als Grundlage meiner Belehrung und meiner Anforderungen dienen. Es ist auch absolut ausgeschlossen, daß ich mich vor diesen Zuhörern in die Erörterung wissenschaftlicher Streitfragen oder gar in Polemiken gegen Andersdenkende einlasse, sondern ich gebe ihnen das als Resultat, was der großen Mehrzahl anerkannt vertrauenswürdiger, nüchtern beobachtender, mit kritischem Scharfblick begabter, in lauger Erfahrung gereifter Autoren und meinen eigenen langjährigen Erfahrungen entspricht. Also in allem darf ich mich nicht an die Ausnahmen, sondern ich muß mich an die Regel halten. Und wenn ich die feste Überzeugung von der Richtigkeit meiner Lehre habe, nun da schrecke ich auch nicht davor zurück, das, was ich als gut und richtig und heilsam für die Hörer erkannt habe, zur Erzielung einer kräftigen und nachhaltigen Wirkung mit einem stärkeren rhetorischen Akzent zu versehen und dadurch besser in das Gedächtnis der Hörer einzugraben, als ich es vielleicht tun würde, wenn ich in der Diskussion einer wissenschaftlichen Versammlung spräche.

Und noch ein Punkt! Den Abiturienten will ich nicht eine Schilderung von dem heute im allgemeinen üblichen „Liesleben der deutschen Studenten“ entwerfen wie Herr Marcuse vor den Charlottenburger Studenten, was zwar für diese jungen Herren gewiß sehr interessant, aber den meisten vielleicht schon bekannt war, sondern ich will an den ihnen nach meiner Voraussetzung innewohnenden Idealismus mit vollem Bewußtsein appellieren, ich will ihnen nicht zeigen, wie sich heute meistens das Geschlechtsleben der Studenten gestaltet, sondern wie

es sich nach meiner Ansicht gestalten sollte. Die Ideale freilich, die ich als erstrebenswerte und erreichbare Ziele meinen Hörern hinstelle, unterscheiden sich wesentlich von dem den Charlottenburger Studenten indirekt empfohlenen Ideal „der freien Studentenehe“ oder dem „Konkubinats“.¹⁾

Mein gestrenger Kritiker scheint für alle diese Dinge, für diese Unterschiede von Zuhörern, Ort und Zeit, Milieu, keine feinere Empfindung zu haben, ihm ist es gleich, ob die sexuelle Belehrung vor den durchschnittlich 18jährigen Abiturienten des Wiesbadener Gymnasiums, die noch dessen Schüler sind, oder im Hannoverschen Arbeiterverein oder vor einer studentischen Verbindung in Charlottenburg stattfindet.

So passiert es ihm, daß er die heterogensten Dinge miteinander vergleicht, wie z. B. gerade den Blockschen „Vortrag für junge Männer“ (gehalten im Hannoverschen Arbeiterverein) und meinen Abiturientenvortrag. Den ersteren hebt er in den Himmel und rühmt ihm als besonderen Vorzug nach, daß er eine eingehende Darstellung der speziellen Prophylactica und ihrer Anwendungsweise gibt, während Prof. Touton von den „sogenannten“ Schutzmitteln seinen Zuhörern nichts anderes zu sagen weiß, als das „sie alle trügerisch“ sind. Ich warne dann die Abiturienten davor, sich auf dieselben absolut zu verlassen, weil im speziellen Falle jedes dieser Schutzmittel versagen und so das Unglück geschehen kann, und umschreibe diese Warnung noch einmal in der rhetorischen Frage: „Aber was nützt es Ihnen zu wissen, daß im einzelnen Falle einmal ein solches Mittel schützen kann, wenn Sie nicht die absolute Garantie haben, daß es auch bei Ihnen nicht versagt!“ Marcuse bemerkt dazu: „Die Unsinnigkeit dieser Argumentation ist evident und geradezu ungläublich bei einem Arzte, dessen gesamte vorbeugende wie behandelnde Tätigkeit auf der nur relativen Wirksamkeit seines ganzen Arzneischatzes und aller seiner persönlichen Kunst beruht.“ Dabei sagt Block inhaltlich genau dasselbe wie ich: „bedauere nur, daß ich nichts Besseres über die Schutzmittel sagen kann, denn das sei vorweg bemerkt, zuverlässig sind sie alle nicht.“ und auf der zweitfolgenden Seite widmet er gerade der Unzuverlässigkeit der Schutzmittel noch einen ganzen langen Passus.

Fürstenheim, ein Arzt, der selbst Abiturientenvorträge gehalten hat, schreibt (Verhandl. des Mannheimer Kongresses S. 144): „Gerade daraus, daß ich es für die wesentlichste Aufgabe eines derartigen Vortrages halte, einen vorzeitigen Geschlechtsverkehr zu verhindern, ergibt sich schon von vornherein, daß auf Vorbeugungsmaßregeln irgendwelcher Art hier in der Schule noch nicht eingegangen werden darf. Ich habe mich darauf beschränkt zu erörtern, daß man eine ganze Reihe vorbeugender Mittel kennt, aber, wie überall in der Medizin, wo viele Mittel vorhanden sind, hilft in der Regel keins mit völliger Sicherheit.“ An einer anderen Stelle verlangt er sogar rein aus

¹⁾ Ausgezeichnet hat von den Steinen als einer der ersten den Wert der Abiturientenbelehrung erfaßt und in die Tat umgesetzt. Er hat ein ganz hervorragend feines Gefühl für das Besondere dieser Aufgabe. (Verhandl. des Mannheimer Kongresses, S. 131.)

Schonung des Schamgefühls (S. 150) eine detaillierte Darstellung der Prophylaxe zu unterlassen. Meine von Marcuse als so „unsinnig“ und „unglaublich“ gebrandmarkt Wendung ist doch weiter nichts, als eine in eine andere und stärkere Form gekleidete Abmahnung, sich auf die Prophylaktica absolut zu verlassen. Und darum Räuber und Mörder! Ich will eben mit allen Kräften erreichen, diese jungen Menschen von dem bestimmt beim einen oder anderen vorhandenen oder später erweckten Glauben an die absolute Sicherheit derselben abzubringen. Wer in einem langen Zeitraum eine solche erschreckende Zahl der schwersten, das ganze Lebensglück auf immer zerstörenden Erkrankungen bei Leuten gesehen hat, die sich auf den Kondom oder die prophylaktische Waschung, Einfettung oder Injektion verließen, und bei denen sie aus dem einen oder anderen Grunde, sehr oft wohl wegen Mangels persönlicher Geschicklichkeit, die durch die mit dem beabsichtigten oder vollzogenen Koitus verbundene Aufregung noch vermindert wird, eben versagte, der kann nicht mit gutem Gewissen dazu raten, sich auf dieselben zu verlassen, sondern er bemüht sich, die Unzuverlässigkeit für den Einzelnen möglichst eindrucksvoll zu schildern. Und was sollen die Prophylaktica helfen gegen die zahlreichen extragenitalen Syphilisinfektionen, die im Verkehr mit Prostituierten und ihren Äquivalenten akquiriert werden? Was nützt der noch so starke Kondom, wenn wie so häufig die Eingangspforte des Syphilisgiftes am Angulus pubis oder scroti jenseits des Kondoms oder jenseits der Kalomelsalbe sitzt?

Nun möchte ich so gerne einmal die gegenteiligen Erfahrungen hören, die Herr Marcuse in seiner Praxis, im Freundes- und Bekanntenkreise über die Zuverlässigkeit der „Schutzmittel“ gemacht hat. Denn wenn jemand so ungewöhnlich zahlreiche Publikationen über die schwerwiegendsten Fragen liefert, so muß er doch auch über ein außergewöhnlich großes, selbstbeobachtetes Tatsachenmaterial verfügen. Ich möchte gern von ihm wissen, auf wie viele Fälle sich seine Schwärmerei für die Schutzmittel gründet, wie oft er sagen kann, trotzdem der weibliche Partner Tripper und Syphilis hatte, hat der betreffende männliche nichts davon abbekommen, weil er dieses oder jenes Prophylacticum gebrauchte, andere aber, die mit demselben Weib ohne die Schutzmittel verkehrten, haben sich infiziert. Eine derartige unanfechtbare Statistik dürfte wohl schwer aufzustellen sein. — Es gibt ja auch noch eine andere Methode, den Wert der Schutzmittel nachzuweisen. Diese kann aber nur angewandt werden in solchen Organisationen wie unsere Armee oder unsere Marine. Wenn hier der aktenmäßig festgelegte Prozentsatz der Geschlechtskrankheiten nach der Einführung einer bestimmten prophylaktischen Methode plötzlich ganz rapide sinkt, so beweist dies natürlich etwas Positives für eine solche Maßregel. Aber wie liegen auch hier die Verhältnisse, hier wird „befohlen“ und wer den „Befehl“ nicht befolgt, verfällt der meist recht empfindlichen Strafe wegen Verletzung oder Nichtbefolgung eines dienstlichen Befehls. Hier nimmt ferner ein Sachverständiger die Kontrolle bezw. die ganze oder den schwierigeren Teil der prophylaktischen Maßregel vor. Hier gibt es deshalb zum Teil ausgezeichnete Erfolge, weil die Maßnahmen zwangsweise, zweckmäßig und kunstgerecht

ausgeführt werden. Noch mehr, hier werden, wie z. B. seinerzeit kurz nach unserer Truppenlandung in China nach genauester ärztlicher Untersuchung gesund befundene Weiber in eine Art Barackenbordell aufgenommen und alle eintretenden Soldaten vor dem Koitus von einem Lazarethgehilfen genauestens untersucht. Also die Weiber untersucht, die Männer untersucht, die letzteren von Sachverständigen „auf Dienstbefehl hin“ prophylaktisch behandelt. In dem speziellen Fall, der mir von einem Offizier der betreffenden Abteilung mitgeteilt wurde, kamen überhaupt keine Geschlechtskrankheiten während eines längeren Zeitraumes mehr vor. Wenn man etwas annähernd Vollkommenes im „Zivilleben“ erreichen wollte, müßte man nicht reden von Schutzmitteln und sie in langen Traktaten beschreiben, sondern man müßte prophylaktische Kurse mit Demonstrationen für die Jünglinge aller Berufskategorien abhalten und sie die verschiedenen Methoden üben lassen, gerade so, wie man ja den zum erstenmal am Tripper Erkrankten die Injektionen zeigt und sich dieselben dann von dem Patienten vormachen läßt. Das wäre konsequent, und Ärzte würden sich auch dafür finden (vgl. Nyström, Sex.-Probl. Juliheft 1908, S. 413).

Und nun lese man die Arbeit von R. de Campagnolle (München) „über den Wert der modernen Instillationsprophylaxe der Gonorrhöe“ (Zeitschr. f. Bek. d. G. 1904/1905 S. 1), der in geradezu peinlich gewissenhafter, vorurteilsloser, kritischer Art, gestützt auf experimentelle und klinische Erfahrungen, zu dem Resultat kommt, daß alle modernen Methoden, „die den Tripperschutz durch Desinfektion der Harnröhre post coitum erreichen wollen, unzulänglich sind; die Instillationen und Impressionen sind bei großer Handlichkeit stets unsicher, die Injektionen bei hoher Sicherheit unhandlich, alle diese Verfahren aber irritieren, verstoßen gegen das prinzipielle Postulat der Unschädlichkeit. Es bedeutet diese Prophylaxe eine fortgesetzte Malträtierung der Urethral-schleimhaut.“ Was hat man alles davon erhofft! Und nun stellt sich heraus — abgesehen von den häufigen Mißerfolgen bezüglich der Prophylaxe —, daß eine große Anzahl vorher geschlechtsgesunder Männer einzig und allein durch die prophylaktischen Instillationen oder Injektionen eine chronische Reizurethritis mit Infiltrationen, die beginnenden Strikturen gleichzusetzen sind, davontragen, Männer, die vielleicht ohne die Maßnahmen überhaupt gesund geblieben wären. Also das Hauptresultat dieser Ära ist die Entdeckung einer neuen „artifizialen traumatischen Urethritis“, die manchmal sogar zur Ur. posterior und Prostatitis, häufiger (auch bei solchen, die nie Gonorrhöe hatten) zu herdförmigen Infiltraten und sogenannten Ätzstrikturen führte. —

Über die prophylaktischen Salbeneinfettungen (Neißer-Joseph) gegen Syphilis, die theoretisch rationell sind, liegt m. W. kein statistisches Beobachtungsmaterial vor. Neißer selbst betont die fast unüberwindbaren Schwierigkeiten solcher Statistiken.

Zweifelloos das beste Prophylacticum gegen Tripper und Syphilis zugleich ist der Kondom — wenn er haltbar ist. Die besseren Präparate aber sind sehr teuer. Extragenitale Infektionen und solche an der Radix penis sind auch bei vorhandener Haltbarkeit des Kondoms häufig. „Eine

Autoprophylaxe, welche zur Eindämmung der Geschlechtskrankheiten dienen soll, kann ihren Zweck nur erfüllen, wenn sie in allen Volksklassen Verbreitung findet und populär wird. Dies setzt aber größtmögliche Einfachheit voraus. Ein solches Verfahren darf nicht nur für junge gebildete Leute passen, welche die volle Einsicht in die Gefahr, in der sie schweben, auch vor dem Altar der Venus, auf dem Heimweg vom Altar des Bacchus, also in doppeltem Rausche, sich bewahren und nüchtern genug sind, um vor und nach dem Akte mit Schutzmitteln zu hantieren, um vorher die große Tube, nachher die kleine Tube vorzunehmen. Die Muße, die jedes Schutzverfahren erfordert, ist ja ohnehin ein Ding, das sich der Natürlichkeit des sexuellen Aktes, zumal bei recht jungen und gesunden, also besonders schützenswerten Menschen, äußerst schlecht einfügt — der Hinkfuß aller Autoprophylaxe.“ Und weiter: „Vielmehr ist die Ursache der geringen Popularität (des Kondoms) darin zu suchen, daß die Anwendung von Schutzmitteln überhaupt dem natürlichen gesunden Empfinden des Volkes widerstrebt.“ Viele der jungen Männer aus den besseren Ständen bekommen geradezu einen ästhetischen Horror, wenn man ihnen davon spricht; diese Manipulationen sind ihnen ekelhaft und manche, sonst sehr leistungsfähigen Männer werden einfach psychisch impotent, wenn sie damit zu hantieren anfangen. Da setzen die cerebralen Hemmungen ein, angeregt durch den aus dem Hintergrunde sich durchdrängenden Zweck der Infektionsverhütung, der sich bei den Manipulationen vor dem Koitus besonders sinnfällig und eindrucksvoll darstellt.

Wenn ich nun vor solchen jungen Leuten, Soldaten oder Matrosen, seien es auch Studenten der Universität, der technischen Hochschule, seien es junge Kaufleute oder Fabrikarbeiter, jedenfalls Leute, von denen ich annehmen muß, daß sie mitten in dem Bannkreis der Verführung stehen, daß sie jedenfalls, was ihre Geschlechtsbetätigung angeht, selbständig sind, rein zum Schutz gegen die sonst fast mit Sicherheit drohenden Infektionen Ratschläge erteile oder sie ihnen gedruckt in die Hand gebe, so ist dies etwas anderes, als wenn ich vor Schülern einer staatlichen oder kommunalen Erziehungsanstalt — denn die Abiturienten sind an dem Vortragsabend noch Schüler — unter der Ägide des Direktors spreche. Ich glaube auch heute noch, daß man hier durch einen Appell an die durch hygienische Maßnahmen unterstützte Willenskraft noch einen letzten Versuch machen soll, dem oft unheilvollen Trieb wenigstens einen gewissen Dämpfer aufzusetzen. Und wenn dies nur manchmal gelingt, wenn im allgemeinen der Beginn des außerbezw. vorehelichen Geschlechtsgenusses nur zeitlich hinausgeschoben wird, so lohnte sich wohl die kleine Mühe; allzugroßen Illusionen gebe ich mich, wie ersichtlich, nicht hin. Wenn Herr Marcuse aber nicht — in der einen Hand den Kondom in der anderen Hand die prophylaktische Spritze oder den „Phallos“ oder den „Samariter“ — seinen Einzug auf dem Katheder der Aula des Gymnasiums halten könnte und den Abiturienten von dieser Stelle aus die Anwendung dieser Instrumente — wenigstens in Worten — vordemonstrieren dürfte, würde er wohl dem Direktor seinen lapidaren Ausruf entgegenschleudern: „Dann

lieber keine Aufklärung!“ So fürchte ich, oder ich will lieber sagen, hoffe ich oder, noch besser, so bin ich ganz sicher, daß Herr Marcuse nie Abiturientenvorträge halten wird. Er ist mehr für das reifere Mannesalter. —

Ich glaube nicht, daß ich mich hier einer Übertreibung schuldig gemacht habe; denn die Bemängelung der Kürze meines Passus über die Schutzmittel und über die Beurteilung ihrer Zuverlässigkeit kann doch, zumal im Lichte der Vergleichung mit der Blockschen Flugschrift für Arbeiter nur den Sinn gehabt haben, daß ich weiter auf Einzelheiten hätte eingehen sollen und mich günstiger über den Effekt derselben hätte aussprechen, gewissermaßen mehr zu ihrer Anwendung hätte animieren sollen. Ich traute nun dem Appell an die Stärke des Willens der jungen Leute in Verbindung mit den sexuell-diätetischen Vorschlägen mehr und hielt ihn für würdiger, für zeit- und ortsgemäßer als den Hinweis auf die Stärke des Kondoms. Wenn ich im nächsten Frühjahr meinen Vortrag vor den Abiturienten wieder halte, werde ich den Passus über die Schutzmittel aber doch ausführlicher gestalten als bisher — nicht im Sinne Marcuses, sondern ich werde noch die direkten Gefahren, die mit manchen derselben verbunden sind, besonders eindringlich hervorheben.

Ich benutze diese Gelegenheit alle diejenigen, welche die Möglichkeit eines Erfolges bezüglich der Niederhaltung des Geschlechtstriebes durch bloßen „Appell“ an den Willen und die Selbstzucht allein bezweifeln — und zu denen gehöre ich auch wie wohl alle, die das reale Leben kennen — und welche positiv wissen wollen, mit welchen Mitteln man dem Willen in diesem schweren Kampfe zu Hilfe kommen soll, um „die Jugend gegen die unter den heutigen Lebensverhältnissen in so verstärktem Maße herandrängenden Sinnenreize und die daraus erwachsenden Gefahren in höherem Grade zu festigen und wehrhaft zu machen“, hinzuweisen auf den Vortrag über „sexuelle Diätetik“, den einer unserer erfahrensten Nerzenärzte A. Eulenburg auf dem Mannheimer Kongreß der D.G.B.G. 1907 gehalten hat. Ich kann mir nicht versagen, hier auch ein kurzes Zitat von ihm anzuführen (Verhandl. des Kongresses S. 199 unten): „Wenn gerade in sexuell-diätetischer Hinsicht auf Charakter- und Willensstärkung der Hauptnachdruck gelegt wird, so soll damit nicht im geringsten einer asketischen Form der Selbstüberwindung das Wort geredet werden, die etwa in letzter Instanz auf eine sittlich anfechtbare und auch physisch unvollziehbare Willensabtötung hinauslaufen würde —, sondern im Gegenteil einer tatkräftigen und tatfreudigen Willensbejahung im Sinne eines durch Erziehung und Lebensführung erstarkten und befestigten, sittlich-hygienischen Wollens. Allerdings müssen zur Erreichung dieses Zieles auch Opfer verlangt und bereitwillig gebracht werden können — Opfer des Wohlbehagens, der Bequemlichkeit, Opfer nicht bloß des unzulässigen, sondern des an sich erlaubten und berechtigten individuellen Genusses; und die Willenserziehung gestaltet sich gerade durch diese zu vernünftigen Zwecken in Anspruch genommenen und willig gebrachten Opfer erst zu einer planmäßig ethisch-hygienischen Willenstraining“.

Das entspricht durchaus dem Standpunkt, den ich in meinem Vortrag eingenommen habe. Wer sich eingehender über die speziellen Ratschläge für eine ethisch-hygienisch zu gestaltende Abstinenz junger Leute informieren will, dem sei das Buch von Dr. med. H. Mann „Die Kunst der sexuellen Lebensführung“ (Oranienburg 1906) empfohlen.

Man höre noch L. Gurlitt, gewiß kein Kopfhänger und Heuchler (Die Gefahren der Internate, Sex.-Probl. Mai 1909 S. 362): „Alle Kunst der Erziehung wird darauf zu richten sein, das Erwachen der Sinnlichkeit möglichst lange hinzuhalten durch normales Naturleben, reelle Diät, vernünftige Abhärtung und Beschäftigung, durch den Geist des Vertrauens und Frohsinns; dann aber, nach Erwachen der Natur, ist es Aufgabe, durch Willensstärkung, Ablenkung, Aufklärung und Verklärung des Sinnlichen und durch Hinweis auf ein nicht zu fernes, edles Ziel die Jugend in die Zucht des modernen „realen“ Idealismus zu stellen“. Das ist ungefähr dasselbe als: in die Zucht eines hygienisch-ethischen Idealismus, einer hygienisch-ethischen Auffassung der Geschlechtsverhältnisse vor der Ehe.

Sehr gute Ratschläge gibt auch Loewenfeld (Über sexuelle Abstinenz, Ztschr. für B. d. G. III. Bd. S. 245), wo er auch einen billigen Vorschlag zu dem Wortlaute in dem Merkblatt der D. G. B. G. macht: „Geschlechtliche Enthaltensamkeit kann nach ärztlicher Erfahrung im Gegensatz zu einem viel verbreiteten Vorurteile ohne gesundheitlichen Schaden durchgeführt werden.“

Von dem Momente, wo wir im Gegensatz zu dem Vorhergehenden, jungen Leuten von 17—18 Jahren gegenüber anfangen, die Zuverlässigkeit der sexuellen Prophylactica unter deren Aufzählung und womöglich Demonstration zu betonen — abgesehen davon, daß es direkt, wie die Dinge einmal liegen, den Tatsachen widerspräche — und zu ihrer Anwendung zu animieren, können wir allerdings ruhig aufhören, Ratschläge zu erteilen, wie man event. auf unschädliche Weise die Übermacht des Geschlechtstriebes bemeistern kann.

Ich mache hier eine kleine Abschweifung, in welcher bereits eine Anzahl Fragen, die später in anderem Zusammenhang ausführlicher erörtert werden, gestreift werden. Da wir aber hier von den Unterstützungsmitteln des Willens im Kampf gegen den frühzeitigen und übermächtigen Geschlechtstrieb handelten, so fügt sich der Passus am ungezwungensten hier ein.

Von den „hygienischen“ Mitteln, die zur Durchführung einer unschädlichen Abstinenz außer den genannten, außer einer zweckmäßigen Kaltwasserbehandlung usw. anzuwenden wären, käme vielleicht eine rationale Suggestionstherapie in Betracht. Wenn es durch Suggestion so relativ leicht gelingt, Onanie zu heilen, sowie die anderen Zustände „sexueller Hyperästhesie“, so finde ich es eigentlich von von Schrenck-Notzing nicht ganz konsequent, wenn er schreibt¹⁾: „Vom Standpunkte der sexuellen Hygiene muß hier das Prinzip des kleinsten Kraftmaßes

¹⁾ Die Suggestionstherapie bei krankhaften Erscheinungen des Geschlechtssinns. S. 40. Stuttgart 1892.

ebenso maßgebend sein, wie in der Natur überhaupt. Darum möge der keusche Jüngling geschlechtliche Enthaltbarkeit üben, solange er den Trieb zu zügeln vermag ohne Nachteil für seine Gesundheit. Läuft er aber Gefahr, bei zunehmender Mächtigkeit des Triebes der Onanie, der Satyriasis oder einer perversen Betätigung zum Opfer zu fallen, so ist es Pflicht seiner Erzieher und seines Arztes, die Ausübung des Koitus zu veranlassen, und auch hier wieder den Neuling mit jenen Vorsichtsmaßregeln bekannt zu machen, die ihn vor Exzessen, vor Ansteckung und vor Erzeugung einer unter Umständen (z. B. bei Konträrsexuellen) erblich belasteten und unehelichen Nachkommenschaft bewahren.“ Es ist hier nur vom „keuschen Jüngling“ die Rede, dem bei zunehmendem Trieb zum Schutz gegen die Onanie der außereheliche Beischlaf empfohlen wird. Da lobe ich mir doch Herrn Marcuse, der mit eiserner und bewunderungswürdiger Konsequenz dieses Heilmittel oder Präventivmittel auch der keuschen Jungfrau empfiehlt. Ich glaube, „seine Erzieher und sein Arzt“ wären von Schrenck-Notzing sehr dankbar, wenn er ihnen sehr an die Hand ginge bei der Verordnung der ihm bekannten unfehlbaren Vorsichtsmaßregeln gegen Exzesse, Ansteckung und Schwängerung. Und nicht diese Erzieher und dieser Arzt allein, sondern alle. Nun aber noch eines! Die schwersten Fälle von „sexueller Hyperästhesie“ heilen nach v. Schrenck-Notzing oft spielend ab unter Suggestionenbehandlung, warum sollte man nicht den Versuch machen, dem keuschen Jüngling — zumal er ja schon einen Arzt hat oder haben soll nach dem Wunsche v. Schrenck-Notzings — lieber einmal zunächst dieses glänzende Mittel angewöhnen zu lassen, ehe man sich zu der doch etwas sehr verantwortungsvollen Empfehlung des Koitus extramatrimonialis versteigt? Oder hilft dies nur bei wirklich Kranken und nicht schon prophylaktisch beim noch Gesunden? Wenn man manche Krankengeschichten liest, in denen die Onanie ab- und als Ersatz die Ausübung des Koitus impurus (mit Erfolg [!]) ansugeriert wird, sollte man dies allerdings meinen. Aber beim weiblichen Geschlecht kommt von Schrenck-Notzing andererseits wieder selbst in den schwersten Fällen von Onanie und Nymphomanie allein mit dem Absuggerieren dieser krankhaften Zustände aus, ohne dafür als Ersatz die Ausübung des Koitus anzusuggerieren. Dabei handelt es sich gerade bei den weiblichen Fällen, z. B. dem Fall 20 (Nymphomanie mit hysterisch-masturbatorischen Anfällen) um äußerst schwere Fälle, wo z. B. schon bei den ersten Versuchen der Hypnose durch den Autor dessen Gegenwart, bzw. seine beabsichtigte psychische Behandlung einen „hysterisch-onanistischen“ Anfall auslöst. Ich verstehe also nicht recht, warum häufig bei ganz einfachen Fällen von Onanie beim Manne die in die Tat umgesetzte Ansuggerierung des Koitus notwendig war, während es in den ungleich schwereren weiblichen Fällen auch ohne diese doch gewiß heikle Empfehlung ging. Die hypnotische Empfehlung des Koitus halte ich noch für viel bedenklicher als die in wachem Zustande, weil ja der Patient seiner freien Willensbestimmung entzogen ist, er einfach zwangsweise den Koitus ausführen muß. Was soll man sagen zu Fall 12, von dem ich nur das

uns hier Interessierende mitteile! Dem Onanisten, dem der Mut und das Selbstvertrauen fehlte, die Masturbation durch den Koitus zu ersetzen, wurde suggeriert: 1) Widerwillen gegen onanistische Manipulationen, 2) Neigung zum Koitus und vollständiger Glaube an das Gelingen desselben. Von Schrenck-Notzing schreibt dann weiter: „Am 18. Juni teilt mir S. freudestrahlend mit, er habe gestern zum ersten Male gewagt, das Bordell zu betreten und der Akt sei vorzüglich gelungen, seit gestern (! T.) keine onanistische Anwendung. Letzteres bestätigt der Patient nochmals in einem Briefe vom 26. Juni und schreibt noch dazu: „Ich bin jetzt auf dem besten Wege das hübsche Zimmermädchen in meinem Absteigequartier meinen Wünschen zugänglich zu machen. Wir küssen uns schon gegenseitig usw. Durch diese Erzählung wollte ich Ihnen nur zeigen, daß auch in dieser Beziehung die Suggestion den besten Erfolg hatte.“ Wahrlich, man kann dem Autor zu diesem glänzenden Erfolg nur gratulieren! Fraglich ist mir nur, ob diese Heilungsmethode der Masturbation nicht auch ohne Hypnose durch eindringliches gutes Zureden ganz im Wachen erfolgreich gewesen wäre. Anfang August, sechs Wochen nach der ersten der drei hypnotischen Sitzungen stellte sich Patient noch einmal vor, „er hat nicht mehr onaniert, besucht von Zeit zu Zeit galante Damen, um seinen lebhaften Geschlechtsdrang zu befriedigen“, und der Autor registriert stolz einen durch drei hypnotische Sitzungen geheilten Fall von Masturbation mehr! Der Jüngling war 20 Jahre alt! Warum wurde nicht der Versuch gemacht, durch die Hypnose den „lebhaften Geschlechtsdrang“ schwächer zu gestalten? Reicht dazu die suggestive Kraft des Autors nicht? Nebenbei bemerkt, mutet mich der Schlußpassus des zitierten Briefes so an, als ob sich der dankbare Patient ein ganz klein wenig über seinen Arzt lustig mache. Ich kann mich aber auch darin täuschen. Etwas bedaure ich nur, daß der eigentliche Schluß der Krankengeschichte fehlt, nämlich, daß der Patient seinem Arzte nicht mitgeteilt hat, wann er dank seiner vorzüglichen Suggestionstherapie den ersten Tripper oder seinen harten Schanker bekommen hat und daß wir nicht wissen, ob er nicht vielleicht heute nach 17 oder 18 Jahren bereits an Paralyse verstorben im Grabe modert. Schade, daß wir dies nicht wissen! Ob dann der Stolz über den therapeutischen Effekt noch ebenso groß wäre?! Es ist mein völliger Ernst zu glauben, wenn jemand mit einer solchen Kraft begabt ist, wie dieser Autor, so sollte er diese eher dazu benutzen, dem bei ihm Rat und Hilfe Suchenden seinen übermäßigen Geschlechtstrieb zu dämpfen und ihm gleichzeitig auch in der Hypnose die dazu wirksamen hygienischen Mittel anzugeben, die er ja auf S. 42 ff. selbst anführt, als ihn im willenlosen Zustande zum außerehelichen Geschlechtsverkehr zu treiben. Es ist mir unbekannt, ob Ärzte, welche in der Hypnose ihren Patienten den posthypnotischen Auftrag erteilen, aus therapeutischen Gründen den extramatrimonialen Koitus auszuüben, nicht mit dem Strafrichter unangenehme Bekanntschaft machten, wenn der Patient dabei eine Geschlechtskrankheit akquirierte und den Arzt zum Schadenersatz heranzog. Da der Patient in diesem Punkte ein willenloses Werkzeug seines behandelnden Arztes war, so ist nach meinem Gefühl

der letztere auch für die Folgen verantwortlich, besonders deshalb, weil die Gefahr einer Infektion äußerst nahe liegt. Man vergleiche nur den obigen Fall, wo der suggerierte Patient sich gleich mit Prostituierten, später mit seinem Hotelzimmermädchen, dann wieder mit galanten Damen, also wohl auch Prostituierten, d. h. den gefährlichsten Kategorien der Infektionsspenderrinnen einließ. Es würde meines Erachtens dem Arzte in dem Falle auch nichts helfen, wenn er glaubhaft machen könnte, er habe auch in seine posthypnotische Suggestion die Anwendung der Schutzmittel mit eingefügt; denn jeder Arzt muß wissen, wie unsicher dieselben sind. — Dieses ganze ärztlich-therapeutische Gebahren gehört als Illustration zu dem Spruch, den Teufel mit dem Beelzebub austreiben.

Nun zu einer weiteren Hauptsache! Wir glauben fast alle, daß wir bei manchen Abiturienten, wenigstens mit manchen Punkten unserer sexuellen Aufklärung bereits zu spät kommen, so daß man schon den Versuch machte, die Sekundaner und übrigen Primaner mit heranzuziehen. An diesem Grundübel laboriert eben unsere ganze Aufklärungsarbeit, daß wir bei der individuellen Verschiedenheit der sexuellen Entwicklung der gleichen Altersstufen zu schematisch, nicht genug individualisierend vorgehen. Das liegt eben daran, daß wir uns noch in den Anfängen unserer Tätigkeit befinden, daß wir noch auf allerlei Vorurteile und Widerstände stoßen, daß eben noch nicht das Ideal der Aufklärung erreicht ist, welches darin zu erblicken wäre, daß, sei es nun der Arzt, speziell der Schularzt, sei es der naturwissenschaftliche Lehrer, diejenigen Schüler, von denen er es für zeitlich richtig hält, und gerade nur die, nach dem Unterricht, z. B. auf dem Klassenspaziergang usw., einzeln oder in kleinen homogenen Gruppen mit feinem Takt auf das Wissenswerte hinweist. Vorläufig müssen wir uns mit dem zunächst Erreichbaren, dem Vortrag vor den Abiturienten, begnügen. Im allgemeinen können wir wohl sagen, daß der deutsche Abiturient noch keine ausgereifte geschlechtliche Persönlichkeit ist. Er befindet sich zwar mitten in der Sturm- und Drangperiode des Geschlechtslebens, er hat aber in der bei weitem überwiegenden Mehrzahl der Fälle wohl noch keinen Geschlechtsverkehr ausgeübt. In den letzten Phasen der Schulzeit hat sogar in den meisten Fällen die intensive geistige Beschäftigung, die Vorbereitung zum Examen, wohl einen ablenkenden, hemmenden, absorbierenden Einfluß auf den Geschlechtstrieb gehabt. Allerdings dämmert wohl nach dem überstandenen schriftlichen Examen — und zwischen dieses und das mündliche pflegt der Abiturientenvortrag zu fallen — schon die Freiheit und Ungebundenheit des Studentenlebens hinein, beim einen stärker, beim andern weniger vermischt mit sexuellen Glücksahnungen je nach Erziehung und Temperament. Das ist nun meines Erachtens die letzte Etappe, auf der es vielleicht noch möglich ist, dem unruhigen und unsicher tastenden Geschlechtsbewußtsein des Jünglings eine Richtung zu geben, die für sein ganzes Leben von der weittragendsten Bedeutung sein kann. Ist dieser letzte günstige Moment verpaßt, haben sich die Tore der Schule endgültig hinter ihm geschlossen, dann kann zu jeder Stunde der Zufall und der Alkohol

diese bestimmende Rolle nach der entgegengesetzten Richtung übernehmen. Die Wichtigkeit dieses letzten möglichen Zeitpunktes, vielleicht noch mitbestimmend auf das künftige Sexualleben einzuwirken, kann nicht leicht überschätzt werden, es kann nicht genug betont werden, daß die Empfänglichkeit des noch unter dem Einflusse der Eltern, der übrigen Familienmitglieder und der Schule stehenden Abiturienten für wohlgemeinte Ratschläge aus dem Munde eines Sachverständigen in den meisten Fällen noch vorhanden ist. Aber schon nach dem Austritt aus der Schule, in den ersten Tagen und Wochen des Universitätslebens ändert sich das Bild. Kommt der junge Mann ohne solchen letzten nachhaltigen Eindruck in seinem meist noch formbaren Seelen- und Triebleben hinaus in die goldene Freiheit, so bemächtigen sich jetzt die Verführung, das Vorbild der Kameraden desselben, und da ihm die Richtschnur fehlt, ist das Resultat nicht zweifelhaft. Ist aber erst unter dem Einfluß des Alkohols der Würfel zum ersten Male gefallen, dann ist es freilich mit ethisch-hygienischen Ratschlägen zu spät, dann treten die rein „hygienischen“, dann tritt Herr Dr. Marcuse in der einen Hand den Kondom, in der anderen den „Phalloskos“ oder den „Samariter“ oder den „Viro“ in sein Recht. Aber auch wirklich erst dann, — wenn überhaupt, nicht früher; die Abiturienten aber überlasse er anderen.

Nicht nur Abiturienten, nein selbst Studenten, die gerne abstinente leben würden, weil dies ein Resultat ihrer Erziehung ist, sind, wie ich durch direkte Anfragen bei mir weiß, der Meinung, die sexuelle Abstinenz sei in ihrem Alter in jedem Falle unter allen Umständen gesundheitsschädlich und habe notwendig Impotenz im Gefolge. Diese Irrlehre, die weit verbreitet ist, gilt es in dem Abiturientenvortrag mit allem Nachdruck als solche zu brandmarken und sie nicht etwa indirekt dadurch zu stützen, daß man die Unbequemlichkeiten der Abstinenz maßlos übertreibt oder die wirklich gelegentlich einmal bei einem Neurastheniker oder auch bei einem vorher Gesunden auftretenden krankhaften Symptome als häufig oder gar als Regel hinstellt. Die Frage der dauernden Impotenz allein durch sexuelle Abstinenz ist, wie wir unten ausführlich erörtern werden, für mich keine Frage; denn ich halte diesen Zusammenhang für durchaus unerwiesen. Einer vorübergehenden Potenzschwäche lege ich im Verhältnis zu den auf der anderen Seite drohenden Gefahren keine Bedeutung bei.

Ich stehe also nach wie vor, eher heute noch mehr als früher, auf dem Standpunkt, daß bei dem Abiturientenvortrag der hygienisch-ethische Teil hinter dem hygienisch-medizinischen nicht zu kurz kommen darf. Hier muß Hygiene und Ethik in eins verschmelzen, eins Folge und zugleich Ursache des anderen sein. Der Vortrag soll natürlich nicht in dem üblen Sinne auf eine möglichst wort- und phrasenreiche Moralpredigt oder religiöse Vorhaltungen hinauslaufen, sondern er soll überall seine festen Grundlagen auf naturwissenschaftlicher Basis haben. Und daß dieses bei meinem Vortrage der Fall ist, halte ich nach wie vor trotz der Anwürfe des Herrn Marcuse aufrecht. Er wird sich freilich dadurch ebensowenig stören lassen, die warme Empfehlung der Schutzmittel, die Betonung der Schädlichkeit der sexuellen Abstinenz und die lebhaft Schilderung ihrer schreck-

lichen Gefahren Abiturienten gegenüber für angebracht und heilsam zu halten, er wird auch fernerhin den Studenten — vielleicht auch schon den Abiturienten, wenn er zu ihnen zugelassen würde — vorschwärmen von der seligen Zeit, wo der Student — wie in Paris — „selten mehr allein wohnt, sondern er teilt, was er zu teilen hat, mit seinem Mädcl.“ „Sie führen ihm die Junggesellenwirtschaft, schwelgen und darben mit ihm, wechseln mit ihm die Wohnung und genießen mit ihm die Freuden der geschlechtlichen Liebe.“ In seherischem Tone spricht er zu seiner jugendlichen Gemeinde, dem akademischen Verein „Hütte“ an der technischen Hochschule in Charlottenburg, daß wir auch in diesem Kulturfaktor bald auf der Höhe unserer westlichen Nachbarn stehen werden: „Wenn nicht alles täuscht“ (!! (oder „die Zeichen mehren sich“), dürfte in absehbarer Zeit die „freie“ Studentenehe eine größere Rolle in dem Liebesleben des Akademikers spielen als jetzt.“ Das ist Marcusesche sexuelle Aufklärung für junge Leute!

Ich wende mich jetzt zur Widerlegung der Marcuseschen Vorwürfe, betreffend die Darstellung der sexuellen Abstinenz und ihrer Folgen in meinem Vortrage.

Über die Wirkungen der sexuellen Abstinenz habe ich den Abiturienten folgendes gesagt:

„Wir wollen uns nun zu einer rein ärztlichen Frage wenden, die manchem von Ihnen schon auf der Zunge lag, nämlich zu der Frage: Ist es denn nicht gesundheitsschädlich, den Geschlechtstrieb durch die oben genannten Hilfsmittel unter Aufbietung aller Willenskraft zu unterdrücken oder besser einzudämmen? Denn Sie sollen ja keine lebenslange mönchische Askese üben. Sie sollen alle Freuden des Lebens und die höchsten, die der Liebe genießen, aber nicht vorzeitig. Aber so lange Sie nicht in der Lage sind, Frau und Kindern eine sichere Existenz zu bieten, sollen Sie den Trieb mit Aufbietung aller Kraft eindämmen oder zurückdrängen. Ist dies nun gesundheitsschädlich?

Die Antwort auf diese Frage gibt Ihnen der an die Spitze des Merkblattes der D. G. B. G. gestellte Satz, welcher lautet: „Enthaltbarkeit im geschlechtlichen Verkehr ist nach dem übereinstimmenden Urteil der Ärzte im Gegensatz zu einem viel verbreiteten Irrtum in der Regel nicht gesundheitsschädlich.“ Der Satz wäre ganz klipp und klar, so daß eigentlich kein Wort mehr hinzuzufügen wäre, wenn nicht die Worte „in der Regel“ darin ständen. Damit ist aber indirekt gesagt, daß die Ärzte Ausnahmefälle kennen, in denen geschlechtliche Enthaltbarkeit unangenehme Nebenwirkungen im Gefolge haben kann. Eine direkte krankmachende Wirkung ist nicht beobachtet worden. Es können jedoch anerkanntermaßen Männer und Frauen, die durch erbliche Belastung in ihrem Nervensystem nicht intakt sind, oder sogenannte Neurastheniker, die häufig von Hause aus mit einem besonders regen Geschlechtstrieb ausgestattet sind, durch eine absichtlich oder unabsichtlich erzwungene Enthaltbarkeit eine mehr oder weniger erhebliche Steigerung ihrer nervösen Beschwerden erfahren. Es ist auch ärztlicherseits festgestellt worden, daß sonst gesunde Männer mit starkem Geschlechtstrieb durch geschlechtliche Abstinenz jedenfalls sehr belästigt und in ihrer physischen Leistungsfähigkeit, in ihrer Arbeitslust und Stimmung beeinträchtigt werden. So etwas geschieht aber auch durch andere Momente, die teils auf den Körper, teils auf die Psyche eines im Kampfe ums Dasein stehenden Menschen treffen, die aber unvermeidlich sind. Dieser doch sehr in der Minderzahl befindlichen Ausnahmefälle wegen können wir aber selbstverständlich nicht unsere aus den, wenn ich so sagen darf, normalen

Durchschnittsmenschen abgeleiteten und formulierten Postulate ändern oder gar umstoßen. Wegen dieser gewiß recht bedauernswerten Einzelfälle, die übrigens nach eingetretener Verheiratung oder in fortgeschrittenerem Lebensalter fast ausnahmslos normal werden, kann ich Ihnen nun nicht sagen: „Wenn Sie derartige Unbequemlichkeiten spüren, so haben Sie nichts Eiligeres zu tun, als dem Trieb nachzugeben und sich allen den furchtbaren Gefahren auszusetzen, die mit jedem außerehelichen Geschlechtsverkehr untrennbar verbunden sind, und über die wir bald zu sprechen haben werden.“ Nein, und abermals nein! Es ist auch vielleicht manchem von Ihnen nicht leicht geworden, das Ziel zu erreichen, vor dem Sie jetzt unmittelbar stehen. Manchem hat wohl die Aneignung dieses gewaltigen Wissenstoffes viele schwere Stunden bei Tag und Nacht bereitet, mancher hat unter dem Druck und der Angst, ob er es wohl so weit bringen wird, ob er seinen Eltern die große Freude bereiten kann, körperlich wie seelisch gelitten, und doch haben Sie es durchgesetzt und haben Körper wie Geist im Hinblick auf das hohe Ziel überwunden. Es gehört eben zur Erreichung eines jeden höheren Zieles ein gewisser Heroismus, der im Hinblick auf dieses auch größere Unbequemlichkeiten nicht achtet. In ganz besonderem Maße ist dies der Fall bei dem Streben nach dem Bewahren der geschlechtlichen Reinheit.

Meine Herren! Beim normalen Durchschnittsmenschen kommt noch ein Punkt hinzu, den wir nicht unerwähnt lassen dürfen. Wenn Sie im Spätherbst oder Frühjahr durch die Gärten gehen, so sehen Sie, wie der Gärtner fast an jedem Baum und Strauch eine Menge auch kräftig entwickelter Triebe abschneidet. Das tut er deshalb, damit der Saft, der sich nun nicht mehr auf so viele Zweige zu verteilen braucht, mit besonderer Kraft in die stehengebliebenen strömt und diese eine um so größere Fülle wunderbarer und herrlich duftender Blüten oder süßer Früchte zeitigen. So setzt sich auch die nicht verbrauchte, gewaltige Energie des Geschlechtstriebes und die Lebenskraft der ersparten Zeugungssäfte um in andere körperliche und geistige Kraftäufßerungen, die Ihrem Studium, Ihrem künftigen Berufe, der zukünftigen Ehe ideell und materiell zugute kommen. Wenn sich aber im Körper, speziell in den Keimdrüsen, eine Übermenge nicht in dieser Weise umgesetzter Zeugungsstoffe ansammeln, und dieselben dem Körper unbequem werden, so entlastet er sich davon auf ganz einfache und natürliche Weise und ohne schädliche Nebenwirkung im Schlafe, meistens im Anschluß an einen Traum. Über diese sogenannten Pollutionen, die natürlichen Zeichen der Mannbarkeit, braucht man sich also weder zu beunruhigen noch zu schämen. Wenn diese nächtlichen Samenentleerungen sich zu sehr häufen und Mattigkeit und Unlust zur Arbeit im Gefolge haben, können sie das Zeichen einer krankhaften Reizbarkeit, einer Art sexueller Neurasthenie sein. In diesen Fällen ist der Rat des Arztes einzuholen.

Eine sehr gefährliche und ganz verkehrte Lehre muß ich hier noch kurz zurückweisen, nämlich daß die Geschlechtsorgane verkümmerten durch den Nichtgebrauch, und dadurch dauernde Unmöglichkeit, den Geschlechtsakt auszuüben, eintrete. Kein Arzt hat dies je festgestellt, wohl aber das Gegenteil, daß auf zu frühzeitige und ungezügelter Verschwendung der Geschlechtskraft Abnahme der Potenz und schließlich völlige Impotenz folgt.

Marcuse übergeht nun bei seiner Besprechung den längeren Passus über die etwaigen Folgen der Abstinenz auf das Nervensystem und das allgemeine Wohlbefinden, die ich in Anlehnung an Erbs Publikation (Zeitschr. f. B. d. G. 1903 Bd. II, Heft 1, S. 1), sowie an Loewenfelds, wie mir scheint, gerade in diesem Gebiet vorbildlich nüchternes, auf sachliche Beobachtungen gegründetes Buch, sowie gestützt auf meine eigenen Erfahrungen abgefaßt habe, und hält sich nur an die kurzen Worte, die

ich von der Wirkung der Abstinenz auf die Potenz und die Genitalorgane sagte. Ich könnte mich also rein antikritisch hier darauf beschränken, werde aber der Einheitlichkeit halber auch noch auf die anderen angeblich schrecklichen Wirkungen der Abstinenz auf das Nervensystem und die Psyche eingehen. Auch hat Marcuse selbst in den „Dokumenten des Fortschritts“ (II. Jahrgang 1. Heft 1909) das Wort ausführlicher „über die Bedeutung der sexuellen Abstinenz für die Gesundheit“, genommen, wie auch früher schon einmal in seinem Aufsatz: „Darf der Arzt zum außerehelichen Geschlechtsverkehr raten?“ (Leipzig 1904, Malende).

Ich ergreife deshalb diese Gelegenheit, einige Beurteilungen der letzteren Arbeit von seiten verschiedener Autoren, eine eigene Kritik der erstgenannten Arbeit, sowie einiger anderer, der Marcuseschen Anschauung nahestehender Autoren einzuflechten. Danach werde ich die Gewährsmänner meiner Anschauungen — manche etwas ausführlicher — zu Wort kommen lassen, zumal Herrn Marcuse in der Eile und im Eifer das kleine Mißgeschick passiert ist, zu übersehen, daß von ihm angerufene Eideshelfer nachdrücklichst gerade das bekräftigen, was ich verfechte.

Die letztgenannte Arbeit „Darf der Arzt zum außerehelichen Geschlechtsverkehr raten?“ hat in Ärztekreisen den energischsten Widerspruch, zum Teil direkt Unwillen und Entrüstung erregt. Das Resumé: „Die Frage, ob dem Arzte das persönliche Recht zusteht, den außerehelichen Geschlechtsverkehr anzuraten, ist zu bejahen — und zwar grundsätzlich sowohl dem männlichen wie dem weiblichen Patienten gegenüber“, hat in erster Linie Frauenärzte auf den Plan gerufen. Kossmann (Darf der Arzt zum außerehelichen Geschlechtsverkehr raten? Zeitschr. f. B. d. G. 1904/1905, Nr. 4 S. 125) wirft Marcuse schwache Begründung des oben zitierten Resumés, Übertreibung und Widersprüche vor (vgl. unten meine Kritik seiner neueren Arbeit), die Abstinenzneurosen der Weiber seien „höchstwahrscheinlich Folgen einer ausschweifenden Masturbation“. „Wer ihm (dem Weib) den außerehelichen Geschlechtsverkehr anrät, macht es zum fast unfehlbaren Opfer der geschlechtlichen Infektion.“ Den Koitus mit antikonzepzionellen Mitteln hält Kossmann für gesundheitsschädlich und gefährlich für das Weib. Er hält die Vorschläge Marcuses für theoretisch konstruiert, praktisch würde er selbst davor zurückschrecken, sie zu geben.

Hirsch (ibidem, S. 137) schreibt:

„Nur einen verhängnisvollen Irrtum begeht er. Von Anfang bis zu Ende gibt er sich dem Wahne hin, dem praktischen Verfahren einen Dienst zu leisten und doch könnte man ihm auf Schritt und Tritt beweisen, wie unendlich schwer und meistens unmöglich es ist, seine theoretischen Erkenntnisse in die Praxis umzusetzen.“ „Und was ist das für ein ärztlicher Rat, der von vorneherein die Unmöglichkeit der Ausführung in sich trägt! Was ist das für ein Arzt, der einen solchen Rat zu geben sich unterfängt!“ „Eine wahrhaft tragische Größe — dieser Arzt! Der einem Theorem zuliebe allen menschlichen Empfindungen ins Gesicht schlägt.“ „Wahrhaft beneidenswert ist die Souveränität, mit der Marcuse von der Sicherheit der antikonzepzionellen Mittel spricht.“ „Das sind die zuverlässigen Präventivmittel, auf die gestützt Marcuse den unehelichen Geschlechtsverkehr auch den Frauen anempfehlen zu dürfen glaubt. Zugegeben selbst, daß er in vielen Fällen damit Glück haben soll, ein einziger Fall, in dem sie ihn im Stiche lassen, wirft das ganze stolze Gebäude seiner Deduktionen in den Sand. Ein einziger Fall von Schwängerung als Frucht

seines Heilverfahrens mit ihren Folgen gesellschaftlicher Ächtung, materieller Not, Bastardelend, körperlichen und geistigen Ruins bei schon vorher psychopathischen Individuen. Eine erdrückende Last schwerer Anklagen. Nie und nimmer kann ein Heilverfahren empfohlen werden, das diese Gefahren so nahe mit sich führt. Weder theoretische Überlegung noch praktische Anwendbarkeit rechtfertigen den Satz, daß es dem Arzt erlaubt ist, dem unverheirateten Weibe den Geschlechtsverkehr zu raten. Wenn auch von ehrlichem Streben geleitet, hat Marcuse die Menschen einen Weg gewiesen, der weit weg führt vom Wohle des Einzelnen und der Gesamtheit.“

Neustätter (Ztschr. f. B. u. G. 1905, S. 217) schreibt:

„Wenn Marcuse so weit geht, den außerehelichen Verkehr, und zwar auch für die Frau, als ein Mittel zu erklären, das der Arzt zum Zwecke der Heilung empfehlen dürfe und solle, weil die Störungen durch Abstinenz oft unerträglich und höchst bedenklich werden, so steht er mit dieser Ansicht allein da.“

Loewenfeld verurteilt ebenfalls diese Publikation auf das schärfste (Über sexuelle Abstinenz, ebenda, S. 250). Er bezeichnet „diese Empfehlung zum Teil als ein verwerfliches Vorgehen“. „Die Marcusesche Auffassung erinnert lebhaft an die alte Theorie von der Retention des weiblichen Samens bei Jungfrauen und Witwen, von der man die hysterischen Zustände ableitete. Von einem im 20. Jahrhundert tätigen Arzte sollte man eine derartige Auffassung, deren gänzliche Haltlosigkeit schon seit vielen Dezennien nachgewiesen ist, nicht mehr erwarten.“ Ich weise noch auf die Kritik Aschaffenburgs über die in Rede stehende Arbeit hin (Ztrbl. f. Nervenheilk. und Psych. 1904 S. 702), der sich in dem gleichen Sinne ausspricht.

Ich denke diese kleine Auslese wird genügen zu zeigen, wie ruhig denkende, sachlich wägende, erfahrene Ärzte Herrn Marcuses wissenschaftliches Tun und Treiben auffassen. —

In der neueren Arbeit war mir zunächst ein Geständnis des Herrn Marcuse sehr interessant und wertvoll. Es schreibt auf S. 7: „Je nach seiner Menschenkenntnis, vor allem aber auch je nach seinem eigenen sexuellen Temperament erachtet der eine Arzt die Angaben seines Klienten für glaubwürdig, in die ein anderer Zweifel setzt, oder die er schlechtweg für Lügen hält.“ Hieraus erklären sich nach Marcuse die diametral entgegengesetzten Ansichten in puncto Wirkung der Abstinenz auf die Gesundheit. Den Eindruck hatte ich auch hier und da gewonnen bei der Lektüre mancher modernen Elaborate über sexuelle Fragen, daß im Grunde nur „der Herren eigener Geist“ sich darin widerspiegelt. Marcuse will also sagen, der Arzt, der selbst vermöge seines jugendlichen Alters und seines Temperaments stärker geschlechtlich veranlagt ist, glaubt den Versicherungen seiner „Patienten“, die ihm ihre durch Abstinenz entstehenden Leiden in den stärksten Tönen schildern, während der gesetzmäßigere, ruhigere, ältere Kollege mit einem kühleren Naturell und größerer objektiver Erfahrung daran zweifelt. Wenn das nun wirklich so gewesen wäre, noch wäre und infolge eines Naturgesetzes auch in Zukunft so sein müßte, wenn das Urteil sonst objektiver Ärzte bei der wissenschaftlichen Bearbeitung derartiger Fragen gewissermaßen von ihrem Triebleben abhängig und hierdurch gänzlich unfähig zur objektiven Behandlung dieser

Fragen würde, so wäre es am richtigsten, dieselben ganz aus den wissenschaftlichen Erörterungen wegzulassen, da ja die Antworten weiter nichts wären als mehr oder weniger subjektive, indirekte Geständnisse des eigenen Trieblebens der Autoren, „Interviews mit dem Geschlechtstrieb“, wie Förster sehr treffend bemerkt. Das wäre ein weiteres trauriges Beispiel der schrankenlosen, durch keinen Versuch der Willensenergie gebändigten, alles beherrschenden Macht des Geschlechtstriebes, die selbst die nüchterne wissenschaftliche Beobachtung stört, auf Irrwege führt und so ganz unmöglich macht. Zur Ehre der objektiven Wissenschaft muß ich sagen, daß ich diesen Eindruck doch nur ganz ausnahmsweise gewonnen habe.

Marcuse weiß sich natürlich frei von diesem fundamentalen Fehler eines wissenschaftlich arbeitenden Mannes und seine in obiger Arbeit niedergelegten Äußerungen sind selbstverständlich das Resultat sehr ausgedehnter Erfahrungen und wohlüberlegter, an der Hand dieser gereifter Gedankengänge. Nachdem Marcuse die Möglichkeit einer Gesundheit fördernden Wirkung der Abstinenz durch Schonung des Nervensystems und Ersparnis der Kraft durch Wegfall der Verlustes wertvoller Körpersäfte gestreift hat, kommt er zu dem Resultat, „daß sowohl die Alteration des Nervensystems wie der Säfteverlust beim Geschlechtsverkehr unter normalen Verhältnissen ja ganz selbstverständlicher und unbestrittener Weise für die Gesundheit des Menschen zum mindesten gleichgültig ist, die Fernhaltung jener beiden physiologischen Ereignisse in der Regel also auch nicht gesundheitsförderlich sein kann.“ Das wäre vielleicht richtig, wenn es nicht so allgemein gehalten wäre, sondern hinzugefügt wäre, daß auch, „unter normalen Verhältnissen“ (soll doch heißen beim gesunden Menschen?) nur dann der Geschlechtsverkehr gleichgültig ist, wenn er sich in seiner Häufigkeit dem doch auch unter Gesunden sehr verschiedenen Kräftezustand und der verschiedenen Konstitution anpaßt. Aber auch mit dieser Beschränkung würde mir die Marcusesche Logik nicht einleuchten, daß die Unterlassung einer Tätigkeit, die an sich nicht schädlich für den Körper ist, auch keinen Nutzen haben könne. Er widerspricht sich ja auch direkt, indem er S. 12 von dem außerordentlichen Wert zeitweiser sexueller Abstinenz nicht nur bei Kranken, sondern auch bei Gesunden handelt. „Aber auch für den Gesunden ist eine gewisse Abstinenz oft von außerordentlichem Wert für seine Gesundheit und zwar dann, wenn er vor einer außerordentlichen körperlichen oder geistigen Anstrengung steht.“ Nun, es gibt viele Menschen, bei denen der Beruf immer diese Anforderungen stellt. Wie soll man einen solchen eklatanten Widerspruch im Verlaufe von drei Druckseiten erklären? Ich komme weiter unten in einem anderen Zusammenhang nochmals auf diesen Punkt zu sprechen.

Marcuse fährt fort: „Wenn wir den Geschlechtstrieb, insbesondere auch seine psychogenen Anteile als den natürlichen Instinkt eines normal veranlagten Menschen betrachten, so ist es ohne weiteres (sic!) klar, daß die Nichtbefriedigung eines solchen Naturtriebes psychische Schädigungen hervorrufen können.“ Dies ist gar nicht „ohne weiteres“ klar, denn es könnte auch sein, daß der „Instinkt“ zwar von der Natur in den Menschen (wie in das Tier) gelegt sein aber nicht um seiner selbst willen bzw. des mit seiner Ausübung verbundenen Vergnügens wegen, sondern einzig und

allein zur Erhaltung der Art. Und das ist mir das Wahrscheinlichere. Die Wollustgefühle sollen nur die Anreizung zur Fortpflanzung sein, nicht Selbstzweck. Es kann meines Erachtens nicht in der „Absicht“ einer einigermaßen planvollen Natur gelegen haben, daß jeder männliche Mensch sagen wir einmal vom 16. oder 18. bis zum 50. oder 60. Jahre immerfort Kinder zeugt, schon allein deshalb, weil für eine derartige Vermehrung des Menschengeschlechts gar nicht genügend Raum und Nahrung vorhanden wäre, sondern ich halte es für viel natürlicher, daß sie, da sie beim Menschen den Trieb nicht an bestimmte Zeiten band, ihm noch das nötige Maß Vernunft, Willensstärke, Pflicht- und Verantwortlichkeitsgefühl usw. mitgab und so viel Vertrauen in ihn setzte, daß er sich dieser Hilfsmittel bediene, um ihn seiner schädlichen Folgen einigermaßen zu entkleiden. Deshalb ist es mir gar nicht so „ohne weiteres“ klar, daß mit der Nichtbefriedigung eines solchen Naturtriebes psychische Schädigungen verbunden sein sollen. Es entbehrt nicht einer gewissen Komik, wenn auf der einen Seite von den modernen Sexualliteraturstellern immer für die Befriedigung des Triebes plädiert wird — soweit er nur dem Vergnügen dient — und seine selbst zeitweise Unterdrückung als gesundheitsschädlich hingestellt wird, auf der anderen Seite aber von denselben Leuten oder ihren Anhängern die eigentlich normalen, von der Natur gewollten Folgen seiner Betätigung, nämlich die übermäßige Kinderzahl, künstlich zu beschränken, als eine sozusagen sittliche Forderung ersten Ranges gekennzeichnet wird. Lange Abhandlungen über den Geschlechtstrieb und seine Betätigung kann man lesen, ohne daß Schwangerschaft oder Geburt nur angedeutet wären. Ein ganz Unbefangener, der von allen den Dingen gar nichts wüßte und läse die Erzeugnisse der modernen Sexualliteratur, müßte auf den Gedanken kommen, daß der Geschlechtstrieb, besonders der männliche, und seine Befriedigung ganz eine Sache für sich wäre, daß Schwangerschaft und Geburt dabei a priori gar nicht in Frage kommen, sondern wieder eine andere Sache für sich wären und dann fast immer eine unliebsame. Nur Kontraktion und Detumeszenz, weiter nichts! Den Naturtrieb läßt man jedenfalls frei walten der an sich für den Plan der Natur nebensächlichen Annehmlichkeiten wegen, aber seine eigentlichen, doch naturgemäßen Folgeerscheinungen, die große Kinderzahl bekämpft man mit allen Mitteln. Nun, wenn man in dieser Weise der Natur hineinredet, sie „korrigiert“ und sie in selbstgewollte Bahnen zwingen will, so könnte man ja auch eine Etappe vorher anfangen und mit erhöhter Willenskraft unterstützt durch hygienische Hilfsmittel korrigierend auf den Trieb selbst einzuwirken versuchen. —

Dann folgt die bekannte Hypothese von der „Selbstvergiftung“ des Organismus durch Resorption der retinierten Geschlechtssäfte oder einer „mechanischen Läsion der peripheren Nerven und im weiteren Verlaufe auch des nervösen Zentralsystems durch die Überfüllung der Geschlechtsorgane.“ Den Einwand, daß durch die Pollutionen ein Ventil dagegen geschaffen sei, erkennt Marcuse nicht an, trotzdem selbst der ihm sonst nahestehende Nyström (Das Geschlechtsleben und seine Gesetze. S. 12. Berlin 1904) schreibt: „Die nächtlichen und unfreiwilligen Pollutionen sind sozusagen ein Sicherheitsventil und notwendig, weil sie Ruhe erzeugen,

wenn ein Geschlechtsverkehr nicht stattfindet.“ Denn, meint Marcuse, „Erstens sind Pollutionen ebenso eine Anomalie, wie die unwillkürlichen nächtlichen Harnentleerungen, an denen namentlich viele Kinder leiden (Enuresis nocturna).“ Hier möchte ich zunächst Herrn Marcuse fragen, woher weiß er das, daß die Pollutionen, natürlich wenn sie nicht krankhaft gehäuft oder in wachem Zustande auftreten und von Störungen des Allgemeinbefindens gefolgt sind, eine Anomalie sind? Es gibt dagegen sehr viele Ärzte, und ich gehöre dazu¹⁾, die sie, wenn sie in nicht zu kurzen Zwischenräumen auftreten und am nächsten Tage kein unangenehmes Gefühl, besonders keine Mattigkeit und Abgeschlagenheit im Gefolge haben, für eine absolut normale Einrichtung ansehen, mit der die Natur den geschlechtsreifen Männern zu Hilfe kommt, die aus irgendwelchen Gründen noch nicht in der Lage sind, in den verstärkten Kampf ums Dasein einzutreten, wie ihn die Ernährung von Weib und Kind mit sich bringt.

Nyström schreibt ferner (Sex.-Probl. Juliheft S. 411. 1908): „Es ist gewiß eine Übertreibung (man höre! T.) zu meinen, daß die Pollutionen immer pathologisch sind; die allermeisten Ärzte und Physiologen sind auch der Ansicht, daß es sogenannte physiologische Pollutionen gibt.“ Nur nicht Herr Marcuse, dem es nicht in seinen Kram paßt, daß diejenige Einrichtung, die dem Abstinenten als Ersatz, zur Entlastung oder wie man jetzt plastischer sagt, zur Detumeszenz, zur Erleichterung seiner oft schweren Aufgabe gegeben ist, in die Breite des Normalen fallen soll. Marcuse empfahl mir Nyström zur Lektüre, aber sie könnte auch ihm selbst recht nützlich sein, wie sich hier deutlich zeigt.

Von allen Autoren, welche die Symptome der eintretenden Pubertät beim durchschnittlich 16jährigen Jüngling beschreiben, werden „die unfreiwilligen nächtlichen Pollutionen, d. h. Samenentleerungen, die mit Erektionen und erotischen Träumen verbunden sind und in bestimmten Zwischenräumen stattfinden“ (Nyström, Das Geschlechtsleben und seine Gesetze, S. 11), als das wichtigste bezeichnet. Das gestattet aber Herr Marcuse jetzt nicht mehr; denn nach ihm sind alle Pollutionen eine Anomalie, folglich ist die bisher übliche, von der Natur beliebte Ankündigung der Geschlechtsreife auch eine Anomalie, die Pollutionen müssen also schleunigst durch Geschlechtsverkehr des 15 oder 16 Jährigen abgeschafft werden, oder besser vielleicht, es kann ihnen schon durch antizipierten Koitus vorgebeugt werden, damit der in die Pubertät Eintretende überhaupt vor dieser „krankhaften Erscheinung“ bewahrt bleibt. Zu solchem höheren Unsinn käme man, wenn man sich an die theoretisch aufgebauten Lehren Marcuses hielte und sie logisch weiter entwickelt in die Praxis umsetzen wollte.

¹⁾ Vgl. Loewenfeld (S. 205): „Als Kriterien der normalen (sic!) Pollution können folgende Momente gelten: Auftreten derselben bei Individuen im geschlechtsreifen Alter, nicht zu häufig, nur im Schlafe, mit Erektion und gewissen, mehr oder minder ausgesprochenen Wollustgefühlen, reichlicher Samenentleerung und Mangel jeder ungünstigen Rückwirkung auf das Befinden.“

Fürstenheim (l. c.) schreibt über die ersten Pollutionen: „Sie sind das Zeichen beginnender, nicht aber vollendeter Geschlechtsreife. Sie sind also nicht das Signal, daß man nun „zum Weibe gehen müsse“, sondern vielmehr ein natürliches Ventil, daß man es nicht braucht.“

Und nun die Analogie mit der *Enuresis nocturna*! Hier ist es wirklich schwer, ernst zu bleiben. Bloß um die Pollution als etwas Krankhaftes zu stempeln, wird an den Haaren ein anderer, anerkannt krankhafter Zustand zum Vergleich herangezogen, der weiter nichts gemeinsam hat, als daß die beiden dabei abgehenden Flüssigkeiten zu ihrer Passage aus dem Körper einen gemeinsamen Kanal benutzen. Das Wesentliche des unwillkürlichen Harnabganges ist, daß er nicht bei überfüllter Blase eintritt, sondern weit, ehe dieselbe über ihre Kapazität gefüllt ist, daß also im Schlafzustand, wo die hemmende Wirkung des Willens ausgeschaltet ist, die Reizschwelle für die Erschlaffung des *Compressor urethrae*, *Sphincter vesicae* und event. die Kontraktion des *Detrusor vesicae* viel tiefer liegt als im wachen Zustande, und zwar ist dies fast regelmäßig jede Nacht der Fall, ein Schwächezustand in dem betreffenden Nerven- und Muskelabschnitt. Die „normalen“ Pollutionen treten eben nicht gehäuft auf, sondern nur bei zu starker Füllung der samenbereitenden Organe und abgesehen von dem auslösenden Reiz in absoluter Anlehnung an den normalen Koitus mit Libido, Erektion, Ejakulation und Orgasmus nur im Schlafe und Traume. Wenn nach einiger Zeit wieder der maximale Füllungszustand eingetreten ist, möglicherweise auch, wenn ein gewisses Quantum „libidinogener Substanz“ sich dem Organismus mitgeteilt hat (Loewenfeld), wiederholt sich derselbe Vorgang in der gleichen Weise. Krankhaft werden die Pollutionen erst dann, wenn bei ihnen auch die Reizschwelle herabgesetzt wird, d. h. wenn sie sehr gehäuft, event. allnächtlich ohne Überfüllung der samenbereitenden Organe oder gar am Tage infolge einer reizbaren Schwäche des Nervensystems und Erschlaffung der muskulösen Teile eintreten und dann natürlich einen außerordentlichen Kräfteverlust im Gefolge haben. Diesen Zustand könnte man allenfalls entfernt mit der *Enuresis* in Parallele stellen, aber auch dies wäre wieder verkehrt, schon wegen der Verschiedenheit der abgehenden Flüssigkeit, bei der *Enuresis* ein für den Organismus wertloses Ausscheidungsprodukt, das nur Schlacken enthält, bei den Pollutionen eine äußerst wertvolle, mit den Fortpflanzungszellen erfüllte Flüssigkeit, an welcher der Fortbestand des Menschengeschlechtes geknüpft ist. Also ein möglichst mißratener Vergleich, der an allen Ecken und Enden hinkt.

„Zweitens werden Pollutionen, sei es durch die Häufigkeit ihres Auftretens, sei es durch andere Momente sehr leicht ausgesprochen krankhaft und stellen dann ein ernstes Leiden dar.“ Ich bezweifle nun absolut, daß dies bei normalen, abstinenten Männern, welche ihre Lebensweise, Ernährung, körperliche Übungen, geistige Tätigkeit usw. danach einrichten, geschieht. Treten gehäufte Pollutionen mit ihren Folgen ein, so handelt es sich in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle um Neurastheniker, Onanisten, besonders solche, die schon lange vor Eintritt der Pubertät im Kindesalter anfangen, und durch übertriebenen Geschlechtsverkehr heruntergekommene Menschen, Leute, die auch durch laszive Lektüre, Auf-

suchen geschlechtlich erregender Gelegenheiten, reizende Ernährung, Exzesse in Alkohol, erschlaffende Lebensführung — ihre Individualität ausleben streben.

„Drittens bleiben bei sexueller Abstinenz, namentlich wenn diese längere Zeit hindurch geübt wird, die Pollutionen oft gänzlich aus und das angebliche „Ventil“ büßt seine Funktionstätigkeit vollkommen ein.“ Dann folgt nach Marcuse Atrophie durch Nichtgebrauch, anatomische und funktionelle Verkümmernng. Dadurch brauche der Geschlechtstrieb nicht selbst beseitigt zu sein, er sucht dann aber auf anormalem, perversen Wege seine Befriedigung. Bezüglich der „Atrophie durch Nichtgebrauch, der anatomischen und physiologischen Verkümmernng“ bemerkt dann noch Marcuse: „Es ist kein Grund anzunehmen, daß die Genitalorgane von dieser allgemein gültigen Regel eine Ausnahme machen sollten.“ Ja vielleicht, theoretisch; die Art des Ausdrucks scheint mir aber nicht gerade dafür zu sprechen, daß Marcuse dies auch in praxi gesehen hat.

Gesetzt den Fall, die Sache mit der anatomischen und physiologischen Atrophie durch Nichtgebrauch im Laufe der Zeit wäre richtig, ja, dann brauchte der Organismus gar nicht das „Ventil“ gegen die Selbstvergiftung durch Resorption des Samens, es könnte auch keine mechanische Läsion der peripheren Nerven und im weiteren Verlaufe auch des Zentralnervensystems durch Überfüllung zustande kommen, einfach weil nichts mehr sezerniert wird. Wird aber noch sezerniert, so würden die „normalen“ Pollutionen diese Wirkung verhindern. Wie steht es nun aber überhaupt mit dieser Vergiftung des Organismus durch die Resorption der retinierten Zeugungssäfte?) In dem Schlußabschnitt wo Marcuse von den manchmal heilsamen Wirkungen kurzdauernder Abstinenz handelt, sagt er, daß für den Gesunden eine gewisse (? T.) Abstinenz oft von außerordentlichem Wert für die Gesundheit ist, und zwar dann, wenn er vor einer ungewöhnlichen geistigen oder körperlichen Arbeitsleistung steht. Da kann dann der unbefriedigt gelassene Geschlechtstrieb als Stimulans wirken „und die Sexualität des betreffenden Individuums sich in geistige Leistungen umsetzen.“ Also hier setzen sich die retinierten Zeugungssäfte in geistige Leistungen um, während sie vorher den Organismus vergifteten, „wie,s trifft“. Das denkt sich Marcuse also ungefähr so, wie mit manchen Arzneimitteln: kleine Dosen wirken heilsam, große und anhaltend gebrauchte schädlich. Wo ist die Grenze? Vielleicht schwebte ihm auch dabei etwas von der inneren Sekretion der Hoden vor, vielleicht auch von der Wirkung libidinogener Stoffe, von denen wir noch sehr wenig wissen. So wenig wie von der Vergiftung durch Resorption des Samens!

Die Fragen, ob nach Abstinenz einmal Impotenz, das andere Mal Hodenatrophie eintreten kann, sind vollständig getrennt zu behandeln. Denn bei Impotenz brauchen die Hoden keineswegs atrophisch zu sein, und andererseits ist nicht Impotenz die notwendige Folge der Hodenatrophie, wenigstens nicht die unmittelbare. Selbst bei Kastrierten kann

¹⁾ Es kann sich hier natürlich nur um diese, nicht um die Produkte der sogenannten inneren Sekretion handeln, die wir uns ja wohl unabhängig von dem nach außen sezernierten Samen denken müssen.

noch eine Zeitlang Libido und Potenz vorhanden sein. Fürbringer (l. c. S. 101) erzählt einen Fall, wo trotz ausgedehnter Hodensyphilis ein 41jähriger Mann Libido und Potenz eher zunehmen sah, und eine Reihe von Fällen von deutlicher Hodenatrophie nach entzündlichen Prozessen und ohne solche — aber nicht nach Abstinenz, — wo die Potenz so gut wie gar nicht gelitten hatte, ja in den sechziger Jahren noch erhalten war und geradezu Exzesse zuließ. Verödung der Nebenhoden durch entzündliche und sonstige Prozesse pflegt die Potenz nicht zu stören. Bei der Diagnose der Hodenatrophie ist natürlich nicht nur die Größe der Organe, sondern vor allem auch deren Konsistenz und der Mangel der Spermatozoen zu berücksichtigen. Findet man in einem Falle atrophische Hoden, so muß man immer daran denken, daß die Atrophie angeboren sein kann, wobei allerdings meist noch andere Fehler in der Form der Genitalien und ein mehr weiblicher Habitus der ganzen Person vorhanden zu sein pflegen. Unter den Ursachen der erworbenen Atrophie führt Englisch (Eulenburgs Real-Encycl. III. Aufl. Bd. X, S. 5559) an: Hydrocele, Hämatocele, Druck (nach vorheriger Degeneration der Tunica vaginalis), Hernien, Varicocele, Narben, Entzündungsprozesse der Hoden sowie der Ausführungswege mit Obliteration, Elephantiasis und Lepra, geschlechtliche Überreizung Masturbation, Bleikolik, Parotitis, Verletzungen des Schädels besonders am Hinterkopf und der Wirbelsäule, Genuß von Salomona und Cicuta virosa (in Ägypten beobachtet), ich füge noch hinzu die von Obolensky experimentell vorgenommene Durchschneidung des Nervus spermaticus (Ctrbl. f. d. med. Wissenschaften. Nr. 32. 1867), also Ursachen in Hülle und Fülle, aber nach der „sexuellen Abstinenz“ habe ich vergeblich gesucht. Man sieht aber bei dieser Mannigfaltigkeit der Ursachen wie man, selbst wenn darunter auch die Abstinenz figurieren würde, erst sorgfältig alle anderen ausschalten müßte, ehe man gerade an diese denken dürfte.

E. Hofmann (Eulenburgs Real-Encycl. III. Aufl. 20. Bd. S. 484) führt unter zahlreichen Ursachen der Hodenatrophie wohl geschlechtliche Exzesse, frühzeitig getriebene exzessive Onanie, aber mit keinem Worte Abstinenz an.

Ich zitiere hier noch einen bemerkenswerten Ausspruch Rouxs (Funktionelle Anpassung in Eulenburgs Real-Encycl. III. Aufl. Bd. VIII. S. 144):

„Beide Prinzipien, das die Funktionsfähigkeit steigernde und das vermindernde, wirken langsam; die Inaktivitätsatrophie noch langsamer als die Aktivitätshypertrophie. Letzteres Verhalten hat den Vorteil, daß man sich rascher an eine gesteigerte Leistungsfähigkeit anpaßt, als man durch Mangel an Tätigkeit die Fähigkeit zu derselben verliert, so daß man auch nach längerer Untätigkeit noch leistungsfähig bleibt. Die steigende qualitative funktionelle Anpassung vollzieht sich oft rascher als die qualitativ vermindernde.“ —

Die Folgen der Abstinenz können also nach Marcuse zusammengefaßt sein: Schwere sexuelle Neurasthenie, Hypochondrie mit sexuellem Charakter, Spermatorrhöe, Impotenz, schmerzhafte Schwellungen in Hoden und Nebenhoden, Atrophie derselben, Satyriasis, Onanie und sonstige Perversitäten, die schließlich auch zu Perversionen sich verdichten können. So kann also einer nach Marcuse aus einem Abstanten sowohl ein total

Impotenter als ein Homosexueller oder Päderast werden! Je nachdem. Nyström rechnet unter die Abstinenzkrankungen noch „Hodenentzündung“ und „Melancholie“ (Sex. Probl. IV, 7. S. 418).

Nach dem Hinweis auf Seite 10 von Marcuses „Die Bedeutung der sexuellen Abstinenz für die Gesundheit“ auf seine frühere Arbeit: „Darf der Arzt zum außerehelichen Geschlechtsverkehr raten?“ hatte ich vermutet, dort positiv von ihm Beobachtetes, wirkliche „Fälle“ zu finden, aber auch hier nur Literaturangaben für und wieder die Abstinenz und seine theoretisierend-spekulative Motivierung, warum er auf Seite der Abstinenzfeinde steht.

Andere seiner Parteigänger beschenken uns nun mit solchen kasuistischen Mitteilungen, die ihren übertriebenen Anschauungen als Stütze dienen sollen. Ich kann mir hier nicht versagen, an der Hand einiger solcher Krankengeschichten zu zeigen, was für einem Wert dieselben besitzen.

Nyström (Sex.-Probl. S. 167. März 1909) berichtet folgenden Fall:

2. Enthaltensamkeit; übermäßige Pollutionen; Impotenz und Hodenatrophie. Tischler F., 38 Jahre alt, trieb Onania von seinem 11.—18. Jahre und hatte damals starken Geschlechtstrieb, der dann schwächer wurde. Übte vor seiner Ehe, die er 26 Jahre alt einging, nie den Beischlaf aus, und während dieser Enthaltensamkeit hatte er oft zweimal in der Woche Pollutionen. Diese haben sich auch während seiner Ehe dann und wann eingestellt; den ehelichen Beischlaf hat er zwei- bis dreimal im Monat ausgeübt. Die Erektion ist jedoch immer sehr schwach gewesen und stets geht der Samen zu früh ab, so daß der Koitus immer unvollständig gewesen ist. Die Ehe ist kinderlos geblieben, obschon die Frau nie an Unterleibskrankheiten gelitten hat. Die Hoden sind sehr klein, haben nicht die Hälfte der natürlichen Größe. Der Mann wird leicht müde bei der Arbeit und ist ziemlich nervös.

Ich nehme hier zunächst als sicher an, daß der Mann an Hodenatrophie leidet; es hätte nahe gelegen, das Sperma auf Spermatozoen zu untersuchen, um diese Diagnose zu sichern; denn die Kinderlosigkeit allein ist bei der präzipitierten Ejakulation kein Beweis für Azoospermie; aber diese Untersuchung wurde versäumt. Welche Ursache könnte die Hodenatrophie gehabt haben? 1. Sie könnte angeboren sein, 2. nach Orchitis bei Mumps (viel zu wenig gewürdigt!) oder 3. event. nach gonorrhöischer Entzündung zurückgeblieben sein. Diese Angaben fehlen in der Krankengeschichte. Angenommen diese Ursachen hätten nicht vorgelegen, so ist doch das nächstliegende, die in dem jugendlichen Alter von 11 Jahren begonnene, 7—8 Jahre betriebene, wegen des besonders angegebenen, damals stärkeren Geschlechtstriebes wohl auch exzessiv betriebene Onanie dafür verantwortlich zu machen, deren Gefährlichkeit in diesem Alter, wenn die zarten spermatozoogenen Epithelien der Hoden langsam sich zur Reife anschicken und in diese eintreten, anerkannt ist. Die nächste Folge waren gehäufte Pollutionen, wahrscheinlich schon damals geschwächte Potenz vom 18. bis 26. Jahre, die sich in der Ehe in der Form des unvollständigen Koitus mit verfrühter Ejakulation dokumentierte. Den Fall hätte ich überschrieben: Reizbare Schwäche, Impotenz, Hodenatrophie infolge exzessiver und lange fortgesetzter Onanie in sehr jungem Alter. Die frühzeitige, langdauernde Onanie ist hier zweifellos die

Grundursache alles Übels und sie ist in der summarischen Überschrift nicht einmal genannt. Enthalttsamkeit lag hier überhaupt nicht vor, denn in der Zeit von 18 bis 26 Jahren war der Geschlechtsbetrieb schon schwach, die Abstinenz also keine absichtlich erzwungene, sondern eine Folge der durch die Onanie bereits geschwächten oder bereits verlorenen Potenz, also keine Spur einer „Abstinenz“ in dem Sinne, um den sich unsere ganze Diskussion dreht, Ursache und Folge verwechselt.

Der Fall ist geradezu klassisch für den verblendeten, jedes nüchterne wissenschaftliche Urteil behindernden, fanatischen Eifer der Vorkämpfer für die Berechtigung des anti- oder extramatrimonialen Koitus. Es fehlte nur noch, daß sie als Heilmittel der Onanie den 10jährigen Jungen den Koitus empfehlen; denn die führte ja ganz gewiß auch die Abstinenz zur Onanie!

Fall 3. Enthalttsamkeit, sexuelle Reizbarkeit, Impotenz liegt ähnlich. Ich hätte ihn überschrieben: Frustrane sexuelle Überreizung während längerer Verlobungszeit, Onanie, Potenzschwäche im Anfang der Ehe. Das nennt Nyström „Enthalttsamkeit“, während wir immer strikte verlangen, daß, wenn die Abstinenz nicht schaden soll, alle Reize sexueller Art vermieden werden, und alle körperlichen und geistigen Ablenkungen in Anspruch genommen werden müssen, um den Sexualtrieb zu dämpfen. In diesem Falle die denkbar stärkste geschlechtliche Reizung während mindestens 1½jähriger Verlobungszeit ohne folgende Befriedigung also das Gegenteil von Abstinenz.

Ebenso liegen die Verhältnisse in dem 4. Fall, der betitelt ist: Enthalttsamkeit, Onanie, Nervosität, Hypochondrie. Dies ist ein reiner Fall von Onanie mit ihren deprimierenden Folgen, aber keine Abstinenz. Onanisten sind keine Abstanten, was ja Nyström selbst auf S. 410 (Sex-Probl. Juli 1908) betont.

Eine größere Sammlung von Fällen gibt uns Nyström noch in seinem Buch „Das Geschlechtsleben und seine Gesetze“ (Berlin 1904). Dort wird über folgende Fälle (S. 142) berichtet:

Herr E., 28 Jahre alt, onanierte in den Jugendjahren, hörte aber damit, 17 Jahre alt, auf; er hatte von da ab bis zu seinem 24. Jahre ab und zu Pollutionen, seit dieser Zeit traten dieselben jedoch jede zweite bis dritte Woche ein. Er verkehrt nicht geschlechtlich mit Weibern und wird bei der Berührung mit diesen sofort impotent. Erektionen treten bisweilen bei erotischen Gedanken und im Schlafe auf.

Der Fall soll beweisen, daß Impotenz aus Abstinenz entstehen kann, mir beweist er weiter nichts, als daß sie durch Onanie in der frühen Jugend entstanden sein kann. Von Abstinenz sehe ich in diesem Falle überhaupt nichts, sondern die scheinbare Abstinenz ist bereits Impotenz.

Der folgende Fall S. 143 ist wieder ein Fall von jugendlicher Onanie in Kombination mit Alkoholismus, Nyström schreibt: „Bei diesem Manne hatte sich ganz klar durch lange fortgesetzte Enthalttsamkeit dieser Zustand entwickelt und schließlich war Impotenz entstanden.“ Dann findet sich in den Krankengeschichten Nyströms öfters die Bemerkung: „er (der Patient) ist selbst der Ansicht“, „seine (des Patienten) entschiedene Ansicht sei“, daß nämlich die verschiedenen Krankheitszustände Folgen der Abstinenz seien. Einer dieser Fälle (S. 146/147) bekam den ärztlichen

Rat, den Beischlaf auszuüben, was er auch in mäßiger Weise tat, ohne daß aber sein „intensiver Kopfschmerz“ und seine „große Schwäche“ davon besser wurden, sondern er starb. Der Fall soll beweisen, daß die genannten Symptome die Folgen der Abstinenz waren — also indirekter Tod durch Abstinenz (?). — Mir beweist er 1. das Gegenteil, weil die Symptome nach regelmäßigem Koitus nicht verschwanden, 2. daß der Mann trotz langer Abstinenz nicht impotent geworden war. Geradezu klassisch ist auch folgender Fall (S. 147):

Herr A., 27 Jahre, hat früher onaniert, hörte jedoch vor 5 Jahren freiwillig damit auf. Seit einigen Monaten ist ihm müde und unruhig zu Sinn, er ist träge zur Arbeit, trübsinnig und hypochondrisch; er hat äußerst selten Pollutionen — das letzte Mal vor zwei Monaten. Seine Gesundheit wurde durch Hypnotismus (so, also nicht durch Beischlaf? T.) wiederhergestellt, die Pollutionen hörten wieder auf und er wurde wieder frisch und lebenslustig.

Das soll ein Beispiel für die Folgen der Abstinenz sein! — Wenn man derartige kasuistische Sammlungen liest, so hat man geradezu den Eindruck, daß die kleingedruckten Fälle irrtümlicherweise durch den Kopisten oder den Setzer aus einem anderen Manuskript zwischen den begleitenden Text geraten seien. Jedenfalls beweisen die allermeisten Fälle nichts für die Folgen der Abstinenz, meist ist diese schon der Ausdruck der Impotenz durch onanistische Exzesse in frühester Jugend, wie diese überhaupt als ursächliches Moment allermeist verantwortlich gemacht werden können. In den Fällen, in denen die Potenz nicht alteriert war, sollte man Heilung durch den angeratenen Beischlaf erwarten, wir finden aber, daß er diese nicht bewirkt, oder daß andere Mittel, im letzteren Falle z. B. Hypnotismus Heilung brachten.

Aber selbst die Fälle, welche Erb (Ztschr. f. Bek. d. Geschl. Krh. Bd. II. Heft 1) anführt zum Beleg seines zusammenfassenden Resultates: „Es scheint mir aber jetzt schon kaum zweifelhaft, daß auch gesunde Männer mit regem Geschlechtstrieb durch die Enthaltbarkeit geschädigt, daß sie jedenfalls sehr belästigt und in ihrer psychischen Leistungsfähigkeit, in ihrer Arbeitslust, Stimmung usw. entschieden beschränkt werden, wie häufig daraus wirklich Krankheit entstehen mag, entzieht sich meiner Beurteilung“ (wie beachtens- und nachahmenswert diese vorsichtige und bescheidene Ausdrucksweise des großen Gelehrten mit seiner riesigen Erfahrung!) — selbst seine Fälle sind nicht immer eindeutige Belege für die Folgen der Abstinenz. Da ist z. B. S. 4 der verlobte Jüngling, der völlig abstinent lebte und während der 5–6jährigen Verlobungszeit (! T.) schwer unter den sexuellen Erregungen gelitten, Störungen bei der Arbeit, nächtliche Unruhe und Pollutionen hatte, was alles nach der Heirat aufhörte. Der folgende Fall liegt ähnlich. Wenn natürlich jemand auf der einen Seite „abstinent“ lebt, auf der anderen durch die stärksten geschlechtlichen Erregungen den Geschlechtstrieb steigert (lange Verlobungszeit) so ist dies genau das Gegenteil von dem, was diejenigen, die den jungen Leuten Abstinenz empfehlen, wollen. Eine hygienisch gestaltete Abstinenz muß — abgesehen von den hygienischen „Ableitungsmitteln“ — in erster Linie die geschlechtlichen Erregungen meiden, sie nicht aufsuchen, wie

es ein Verlobter willkürlich oder unwillkürlich zu tun pflegt. Die Fälle beweisen alle nichts für die Schädlichkeit der Abstinenz an sich, sondern für die Schädlichkeit der langen Verlobungszeiten und als solche sind sie nach anderer Richtung hin immerhin beherzigenswert. Die Fälle der katholischen Geistlichen bei Erb sind Folgezustände in der frühen Jugend begonnener Onanie. Es ist aus den Krankengeschichten nicht zu ersehen, ob und welche hygienischen und diätetischen Versuche gemacht wurden, die Abstinenz gefahrlos durchzuführen. Bei diesen Herren pflegt manchmal eine im Verhältnis zur Nahrungsaufnahme äußerst geringe körperliche Betätigung, sitzende Lebensweise usw., vorzuliegen, so daß solche Fälle auch nicht als Musterbeispiele einer hygienisch gestalteten, durch rationelle Maßnahmen ihrer Unannehmlichkeiten entkleideten Abstinenz aufzufassen sind.

Ich meine, es wäre nun auch für Marcuse an der Zeit, ein ganz ausführliches, auf eigene genaue Beobachtungen aus seiner Praxis gestütztes, kasuistisches Werk über die Folgen der Abstinenz bei vorher geschlechtlich normalen und sonst ganz gesunden kräftigen Männern ohne Voreingenommenheit zu schreiben, die sich mit aller Willenskraft und unter Zuhilfenahme der von Eulenburg, Mann und anderen und auch von mir in meinem Vortrag angegebenen körperlichen und geistigen Unterstützungsmittel oder auch nach Einholung ärztlichen Rates bemüht haben, Herren über ihren Geschlechtstrieb zu werden.¹⁾ Denn was ich bis jetzt von ihm gelesen habe, macht auf mich den Eindruck von aprioristischen Spekulationen, nicht von vorurteilslosen, nüchternen Beobachtungen. Ich betone ausdrücklich, daß ich hier ganz und ausschließlich von vor der Abstinenz gesunden Männern spreche. Und dann vor allem: Hat denn Marcuse in seiner Praxis oder früher die Folgen der Geschlechtskrankheiten wirklich eindringlich gesehen? Behandelt er selbst in großer Menge schwere Spätformen der Syphilis mit Destruktion, Tabes und Paralyse? Man kann mit Berechtigung daran zweifeln. Denn, wenn selbst die Folgen der Abstinenz so wären, wie Marcuse sie schildert, was ich aber nach dem Obigen für absolut falsch, mindestens für im höchsten Maße übertrieben halte, so sind die Folgen der Geschlechtskrankheiten — und das hätte ihm zum Bewußtsein kommen müssen — doch unendlich vielmal schlimmer und trauriger und greifen viel gewaltiger in die Beziehungen der Kranken zu ihrer Umgebung ein. Darüber besteht kein Zweifel. Hier muß man doch unparteiisch abwägen, was das größere Übel ist. Und kein Prophylacticum, auch nicht die nach Marcuse im Anzug begriffene freie Studentenehe, wird vor den Infektionen sicheren Schutz gewähren.

Wenn jemand wie ich einmal vor Jahren in einem Monat gleichzeitig acht Fälle von syphilitischen Affektionen des Nervensystems (Tabes, Paralyse und Hirnluës) zu behandeln hatte, wenn man es erlebt hat, daß nahestehende Kollegen aus glücklichster Ehe ins Irrenhaus verbracht, dort

¹⁾ Er lese vorher aber den Artikel „Die Beweiskraft der Fälle“ von Hans Freimark (Sex.-Probl. 1909 Mai S. 363) durch, der viel Beherzigenswertes enthält. Ich komme selbst weiter unten auf die Frage der sexuellen Kasuistik ausführlicher zu sprechen.

an Paralyse starben, wenn ich eben einen talentierten Journalisten an Paralyse behandle, wenn ich während der Abfassung dieses Manuskriptes in der Zeitung lese, daß ein Schulkamerad von mir, ein lebenswürdiger höherer Staatsbeamter, von dem ich weiß, daß er Syphilis hatte, den ich selbst noch vor einigen Jahren, als er das Urbild der Gesundheit und Lebensfreude darbot, durch energisches Zureden dazu brachte, zwei allerdings verspätete Sicherheitskuren zu machen, nun doch, nachdem er die größten Ungereimtheiten begangen hatte, wegen Größenwahn und Tobsuchtsanfällen in die Irrenanstalt gebracht wurde, so denkt man anders, als wenn man von solchen Erlebnissen nur in den Büchern liest oder nur die Frühstadien, oder auch leichte Spätfälle kennt, über die Frage der Unbequemlichkeiten durch sexuelle Abstinenz. Wenn man die Gefahren der Syphilis schildert, braucht man wirklich nicht „um den Preis der Wahrheit gruselig zu machen“; denn die nackte Wahrheit ist hier schon grauenhaft genug.¹⁾

Wenn aber eine solche Kasuistik, wie ich sie soeben Herrn Marcuse anzufertigen proponierte, wirkliche Beweiskraft haben soll, so muß sie eine ganze Anzahl von Anforderungen strikte erfüllen, die ich in den Kasuistiken über die angeblichen Folgen der sexuellen Abstinenz oft alle, in anderen Fällen die einen mehr, die andern weniger unerfüllt finde. Der Arzt, der zunächst die Anamnese aufnimmt, muß objektiv sein. Sind ihm subjektive Geschlechtsempfindungen und -erfahrungen die Hauptleitsterne, ist er auf Grund dieser befangen durch vorgefaßte einseitige Meinungen, so examiniert er in den Patienten hinein und aus ihm heraus, was er will. Will dieser ihm gefällig sein, oder wird ihm das Verhör zu anstrengend und langweilig, so wird es ein leichtes sein, das Gewollte aus ihm herauszuholen — besonders, wenn er erst merkt, daß er dadurch zum interessanten Fall, oder gar wenn er merkt, daß er durch seine großen Abstinenzleiden Mitleid erregt und etwa gern den Geschlechtsverkehr von dem mitfühlenden Doktor als Rezept verschrieben bekäme. Dabei darf der Arzt andererseits nicht von zugeknöpfter Unnahbarkeit sein, sondern der Patient muß durch rasch gefaßtes Vertrauen dazu gebracht werden, rückhaltlos den wahren Tatbestand mitzuteilen. Der Arzt andererseits muß als gewiegter Menschenkenner sich bald ein Urteil über die Wahrheitsliebe des Patienten und die Zuverlässigkeit seiner Angaben bilden, er muß merken, wo die bei den „Sexuellen“ immer bereite Phantasie anfängt, die Grundlagen einer exakten Diagnose ins Wanken zu bringen.

Die Anamnese muß sich, wie in jedem Krankheitsfall, auf alles und jedes erstrecken, besonders auch auf Erhebungen über die Aszendenz wegen der Vererbung neuropathischer oder psychopathischer Momente. Körperliche

¹⁾ Dem viel zitierten und mißbrauchten Ausspruch Blaschkos gegenüber muß man doch einmal nachdrücklichst auf seine grundlegenden Statistiken z. B. in der Eröffnungssitzung der D. G. B. G. hinweisen. Diese Zahlen sprechen eine beredete Sprache. Dabei wurde selbst manchem abgehärteten Kollegen „gruselig“, wie viel mehr wohl den Laien, die in dem folgenden Vortrag von Lesser über das Wesen der Geschlechtskrankheiten und ihrer Gefahren eindringlichst belehrt wurden.

und geistige Erziehung und Hygiene nach allen Richtungen, die Ernährung, Alkoholfrage muß erforscht werden. Nach disponierenden Kinderkrankheiten (Genitalexzeme, Würmer, Phimose, Mumps wegen der Orchitis usw.) muß gefahndet werden. Wann erwachte der Geschlechtstrieb, wie entwickelte er sich nach Stärke und Bezähmbarkeit? Was löste ihn besonders aus?

Vor allem muß über das onanistische Vorleben eine bis ins kleinste gehende Aufklärung angestrebt, und ganz besonders konstatiert werden, wann die Onanie begann, wie lange Zeit hindurch sie regelmäßig oder mit Unterbrechungen ausgeübt wurde, wie häufig, ob allein oder mutuell, wie die unmittelbaren Folgen waren, wann die erste Ejakulation erfolgte. Die gleichen Erhebungen sind wegen der Pollutionen zu machen, insbesondere ist zu eruieren, ob neben den Pollutionen noch onaniert wurde. Bereits überstandene Geschlechtskrankheiten, seelische Depressionen aller Art sind zu notieren, besonders unglückliche Liebschaften. Nach längerem Gebrauch von Medikamenten besonders nach Morphinismus ist zu forschen. Der Beginn und die Dauer der Abstinenz, sowie ihre direkte Veranlassung werden festgestellt. Ganz besonderes Gewicht ist zu legen auf den Nachweis der bis zum Beginn der Abstinenz dauernd vorhandenen ungetrübten Kraft und Gesundheit und den Zeitpunkt des Einsetzens der Molimina sexual-neurasthenischer oder psychischer Natur. Dem Urteil des Patienten, ob diese mit der Abstinenz zusammenhängen, darf kein Wert, jedenfalls kein ausschlaggebender beigelegt werden. Ist während der „Abstinenz“ Onanie getrieben worden, sind reichliche oder allmählich spärlichere Pollutionen bis zum völligen Versiegen gekommen? Wie verhielt sich der Geschlechtstrieb während der Abstinenz, wurde er künstlich angeregt, durch was? üppiges Leben, Umarmungen der Geliebten oder Braut? Oder wurde in rationeller Weise alles fern zu halten versucht, was zu seiner Steigerung beitrug und die hygienischen Hilfsmittel zu seiner Ablenkung angewandt? Wie war nach etwaiger Beendigung der Abstinenz 1. das Allgemeinbefinden, Kräftegefühl, 2. Nervensystem und Psyche, 3. Potenz im Gegensatz zu der Zeit vor der Abstinenz?

Dann würde die Aufnahme eines sehr genauen Status erfolgen, der sich natürlich besonders auf das Nervensystem und die Psyche zu erstrecken hat. Die Geschlechtsorgane (besonders Hoden und Prostata) sind auf ihre Entwicklung im Verhältnis zum Alter zu prüfen, nach Residuen von Geschlechtskrankheiten besonders der Gonorrhöe muß genauestens gesucht werden. Tabes, Diabetes und Nephritis, schwächende Allgemeinleiden anderer Art sind zu beachten.

Als Folgeerscheinungen sexueller Abstinenz können nur solche Erscheinungen angesehen werden, welche durch kein anderes Moment in der Anamnese und dem Status zu erklären sind. Wenn in frühester Kindheit geübte Onanie vorliegt, besonders wenn dieselbe, wie häufig, exzessiv und lange betrieben wurde, wenn dann nach einer Periode der Abstinenz mit oder ohne Pollutionen Impotenz auftrat, so liegt keine Abstinenzerscheinung vor, weil hier die Impotenz nicht Folge der Abstinenz, sondern letztere, wahrscheinlich schon wie die erstere gemeinsame Folgeerscheinungen der früheren Onanie sind. Ebenso sind alle Fälle zur Beurteilung von Er-

scheinungen der Abstinenz unbrauchbar, in deren Anamnesen schwerer Tripper mit Epididymitis und Prostatitis vorkommen. Dem öfter gemachten Einwand möchte ich hier begegnen, daß, wenn während der „Abstinenzperiode“ Onanie getrieben wurde, und wir dieser die späteren Folgen zuschreiben, die Gegner sagen, dann war die Onanie eben die Folge der Abstinenz und die krankhaften Erscheinungen indirekt ebenfalls. Das könnte noch halbwegs einen Sinn haben für während der Abstinenz begonnene Onanie. Für früher bereits betriebene, besonders aber für die ganz frühe, vor der Pubertät, vom 9. oder 10. Lebensjahre an betriebene Onanie werden wohl selbst die enragiertesten Gegner nicht die Abstinenz als Ursache anschuldigen und ihre angeblichen Folgen hier womöglich schon durch prophylaktisch empfohlenen Geschlechtsverkehr verhindern wollen.

Ein schwerwiegender Faktor für die Anerkennung eines Symptomes oder Symptomenkomplexes als Abstinenzkrankheit ist das unmittelbare oder baldige Verschwinden derselben nach der Aufnahme eines regelmäßigen Geschlechtsverkehrs, nach dem Eingehen der Ehe. In letzterem Falle ist Vorsicht in der Beurteilung notwendig wegen der oft überhaupt günstiger gestalteten hygienischen Verhältnisse.

Ich glaube, wenn auf Grund dieser — wahrscheinlich immer noch lückenhaften und noch nicht mit den genügenden Kautelen umgebenen — Anforderungen die Krankengeschichten der angeblichen Abstinenzkranken aufgenommen und so einer genauen Kritik nach etwaiger Publikation zugänglich werden, wird die Zahl derer, welche dieser Kritik standhalten können, sehr zusammenschrumpfen (vgl. meine obige kurze Beurteilung der Nyströmschen Kasuistik). Die bis heute veröffentlichte Abstinenzkasuistik ist zum weitaus größten Teile durchaus ungenügend und unbrauchbar.

Zu dem gleichen Resultate kommt Kossmann (Darf der Arzt zum außerehelichen Geschlechtsverkehr raten? Ztschr. f. B. d. G. 1905 S. 127), welcher noch weiter geht als ich, indem er sagt: „Damit aber kommen wir auch bereits auf denjenigen Grund, der die Bedeutung aller jener Krankengeschichten, die in der medizinischen Literatur beigebracht werden, um die Schädlichkeit der Abstinenz zu erweisen, auf ein Minimum reduziert. Wir können meines Erachtens in keinem der berichteten Fälle (! T.) die Abstinenz selbst, d. h. auch die Abstinenz von Masturbation für erwiesen erachten.“

Und nun gehe ich über zu meinen Gewährsmännern. Meines Erachtens kann ich diesen Teil nicht besser einleiten als mit einigen Zitaten und der Zusammenfassung Loewenfelds,¹⁾ den Marcuse gegen mich ins Feld führt, und überlasse es dem Leser, sich ein Urteil darüber zu bilden, auf wessen Standpunkt dieser Autor steht, auf Marcuses oder auf dem meinigen. Wo hat insbesondere Loewenfeld Impotenz oder Hodenatrophie als Folgen der Abstinenz hingestellt, wo hat dies Marcuse gelesen? Loewenfeld schreibt S. 87—89:

„Überblicken wir das im Vorstehenden bezüglich der Folgen der Abstinenz bei Männern dargelegte, so müssen wir zunächst zugeben, daß unter ge-

¹⁾ Sexualeben und Nervenleiden (Wiesbaden 1906).

wissen besonderen Umständen die Abstinenz beim Manne zu einer Schädlichkeit für das Nervensystem werden kann (vgl. meinen Vortrag. Flugschrift S. 10 unten und S. 11 oben. T.); wir müssen jedoch zugleich konstatieren, daß im großen und ganzen die aus der sexuellen Enthaltbarkeit resultierenden Beschwerden keineswegs schwerwiegender Art sind und nur relativ selten hierdurch ernste Störungen auf nervösem und psychischem Gebiete hervorgerufen werden. Der sexuell normal veranlagte Mann, der seine Widerstandsfähigkeit gegen sinnlich erregende Eindrücke nicht durch sexuellen Mißbrauch herabgedrückt hat, kann sogar bei arbeitsamer, hygienisch geregelter Lebensweise die Abstinenz dauernd ohne nennenswerte Molestien ertragen, und sicher fällt die Enthaltbarkeit im allgemeinen um so leichter, je konsequenter dieselbe unter allen Verhältnissen durchgeführt wird.

Als nächstliegenden Ausweg würde sich in Fällen, in welchen durch die Abstinenz anhaltende Belästigungen entstehen, natürlich die Verheiratung empfehlen. Leider ist bei unseren derzeitigen sozialen Verhältnissen¹⁾ nur einem geringen Teil der in Frage stehenden Männer die Möglichkeit gegeben, ihrem sexuellen Bedürfnis auf diesem Wege Genüge zu leisten. Wo die Umstände eine Verheiratung nicht gestatten, müssen wir trachten, durch hygienisch-therapeutische Maßnahmen die vorhandenen Molestien zu beseitigen oder wenigstens zu beschränken, was in den meisten Fällen gelingen wird. Dagegen müssen wir uns nachdrücklichst gegen die Unbedenklichkeit mancher Ärzte (an der Spitze Marcuse, T.) aussprechen, die es mit ihrem medizinischen Gewissen vereinbar finden, junge Menschen auf den Verkehr mit Prostituierten (und natürlich mit den oft noch gefährlicheren anderen Kategorien willfähriger Mädchen. T.) als eine Art Vorbeuge- oder Heilmittel für die aus der Abstinenz resultierenden Molestien zu verweisen.

Mit einer vereinzelt oder gelegentlichen sexuellen Befriedigung ist den Bedürfnissen junger Männer nicht abgeholfen; hierdurch wird eher die sexuelle Appetenz gesteigert. Bei der derzeitigen enormen Verbreitung der Syphilis in den Kreisen der Prostituierten aber einem jungen Manne regelmäßigen Verkehr mit solchen zu empfehlen, erscheint mir entschieden verwerflich (vgl. meinen Vortrag S. 11 Mitte. T.). Die durch die Abstinenz verursachten Störungen sind, wie wir sahen, im allgemeinen nicht von einer Art, daß wir einen Rat verantworten könnten, der irgend jemand anhaltend den Gefahren syphilitischer Ansteckung aussetzt. Hierbei kommt noch der Umstand in Betracht, daß die Mittel, welche Männer anwenden können, um die Herbeiführung einer Konzeption zu verhüten, keineswegs einen genügenden Schutz der Syphilis gegenüber gewähren, da diese bekanntlich ihren Eingang in den Körper an jeder Körperstelle finden kann.“ Und auf S. 85: „Bezüglich der Einwirkung der Abstinenz auf die geschlechtliche Potenz läßt sich wohl nicht bezweifeln, daß diese durch eine bis in die reiferen Jahre fortgesetzte vollkommene Enthaltbarkeit herabgesetzt werden kann; es ist dies eine einfache Folge des Nichtgebrauches

¹⁾ Da könnte auch einmal von den Frauen energisch der Hebel eingesetzt werden, die jüngere weibliche Generation gerade der mittleren und besseren Kreise etwas anspruchsloser und häuslicher zu erziehen. Vergnügen und Sport sind gewiß nicht zu bemängeln und gesund. Wenn sie aber die ganze Zeit einer zukünftigen Hausfrau absorbieren und gar nichts mehr übrig bleibt zur Vorbereitung auf diesen Beruf, dann wird die Frau zu einem Luxusartikel, den sich natürlich nur ein Mann mit großem Einkommen oder ererbtem Vermögen leisten kann. — Aber auch die jungen Männer selbst sind häufig dadurch, daß sie als Junggesellen zu üppig lebten, natürlich auch nicht geneigt, sich in der jungen Ehe, wenn auch nur im Anfang, gewisse Beschränkungen in der Lebensführung aufzuerlegen. Aus diesen Gründen wird die Möglichkeit der Eheschließung immer mehr hinausgeschoben.

der betreffenden Organe. Ob dem Einzelindividuum hierdurch ein wirklicher und nachhaltiger Schaden erwächst, ist jedoch fraglich. Für die Entstehung andauernder wirklicher Impotenz infolge von Kontinenz allein liegen meines Erachtens keine stichhaltigen Beweise vor¹⁾ und dann bezweifelt er Hammonds diesbezügliche Angaben, den Marcuse übrigens auch gegen mich ins Feld führt.

Ferner gibt L. an, daß selbst ältere Männer völlig abstinente leben können, ohne impotent zu werden. Er beobachtete dies bei einem in der Mitte der 50er Stehenden nach 16jähriger Abstinenz. Schließlich tut L. die Marcusesche Angabe, Abstinenz führe auch zu Homosexualität, mit den kategorischen Worten ab: „Die Abstinenz allein führt bei sexuell normal Veranlagten nie zur Entwicklung homosexueller Neigungen.“

Also Loewenfeld, der erfahrene Nervenarzt, von Marcuse als Kronzeuge gegen mich angerufen, tatsächlich aber in völliger Übereinstimmung mit mir, kann auch nur die Abstinenz bis zur Ehe empfehlen und warnt auch vor der Unzulänglichkeit der Schutzmittel. Aber Loewenfeld, der sogar für Ärzte schreibt, wird mir von M. entgegengestellt, ich, der ich vor den Abiturienten das gleiche verlange, werde menschlich und wissenschaftlich vernichtet — oder wenigstens zu vernichten gesucht. „Ein höchst gerechter Richter!“

Weiterhin möchte ich dann einen Gewährsmann anführen, dem wohl auch Herr M. eine „gewisse“ Erfahrung in diesen Dingen nicht absprechen wird, nämlich P. Fürbringer. (Die Störungen der Geschlechtsfunktion des Mannes, II. Auflage, Wien 1901 S. 130.) Interessant ist es, aus dem Werke Fürbringers, wohl eines der erfahrensten Kenner der einschlägigen Verhältnisse, eine Liste der Ursachen der Impotenz aufzustellen: 1. „organische“ Impotenz, angeborene oder erworbene Mißbildungen der Genitalien, Tumoren (auch der Umgebung), partielle Verödung der Schwellkörper, plastische Induration derselben, Mangel, Atrophie (nur zum Teil) und Zerstörung (zum Teil) der Hoden. 2. Impotenz bei Allgemeinkrankheiten (funktionelle Impotenz): Diabetes, Morbus Brightii, Kachexie bei chronischen Krankheiten (außer Phthise), Fettleibigkeit, Tabes, Kleinhirnaffektionen (Traumen, Abszesse, Zerstörungen), Rückenmarkstraumen. 3. Intoxikationen: Morphinismus, Tabakmißbrauch, vielleicht auch Kaffee- und Tee-mißbrauch. 4. Rein nervöse Impotenz: Neurasthenie, besonders die sogenannte Tripperneurasthenie, ferner durch übermäßigen sexuellen Verkehr, Onanie, Congressus interruptus (allmählich auch zur Impotentia paralytica führend). Außerdem Reiten, Radfahren. 5. Ferner die psychische Impotenz bei jung Verheirateten, durch Befangenheit und Mangel an Vertrauen, Schreck, Scham über früheres Fiasko, hypochondrische Vorstellungen, Abneigung vor bestimmten Weibern. 6. Durch Störungen dunkler Herkunft. Also eine verwirrende Fülle der heterogensten Ursachen, nur gerade nicht die Abstinenz. Es müssen also in der Anamnese und bei Aufnahme des Status bei einem vermeintlichen Abstinenzimpotenten alle obigen anerkannten Ursachen ausgeschlossen werden können.

Fürbringer faßt dann seine Erfahrungen über die Wirkungen der Abstinenz zusammen: „Absolute und relative Kontinenz vermag hier und

¹⁾ Interessant ist, daß dieser Passus wörtlich schon in der ersten Auflage von 1891 steht, daß L. also nach 15jähriger weiterer Erfahrung nichts daran zu ändern brauchte.

da bei Geschlechtsreifen und Gesunden das männliche Vermögen vorübergehend herabzudrücken, kaum je gänzlich Erlöschen der Potenz zu veranlassen.“ Fürbringer führt Greise von 60—65 Jahren an, die nach 10jähriger Abstinenz den Koitus normal ausübten. Das Auftreten von Spermatorrhöe rein auf Grund von Abstinenz bestreitet er.

Sehr empfehlen möchte ich auch Herrn Marcuse, das Buch Hegars über den Geschlechtstrieb (Stuttgart 1894) wieder und wieder zu lesen, damit er die Gefahren der Keuschheit vielleicht etwas geringer einschätzt. Hegar handelt nicht direkt von der Wirkung der Abstinenz auf die Potenz, aber er gibt uns die reiche Erfahrung, die sich in vielen Fällen auf zahlenmäßige Nachweise gründet, eines rein wissenschaftlichen, absolut nüchternen Beobachters, frei von aller draufgängerischen Brutalität oder politischen, auch „sexualpolitischen“ Rücksichten. Ich kann mir nicht versagen, einige Aussprüche Hegars hier wörtlich anzuführen.

»Bebel zitiert die Worte Martin Luthers: „Wer dem Naturtrieb wehren will, was tut er anderes, denn er will wehren, daß Natur nicht Natur sei, daß Feuer nicht brenne, Wasser nicht netze, der Mensch nicht esse, noch trinke, noch schlafe.“ Ein Vorgang der anorganischen Welt wird bei dem Vergleich des Verbrennens und Benetzens gleichgeachtet mit einer physiologischen Tätigkeit des menschlichen Organismus, was unberechtigt ist. Essen, Trinken und Schlafen gehört zu den Verrichtungen tierischer Wesen; allein diese haben für den Körper eine sehr verschiedene Bedeutung. Ohne Nahrungsaufnahme und Schlaf geht der Mensch sehr bald zugrunde, während er bei sexueller Enthaltbarkeit ein hohes Alter erreichen kann.“ „Dagegen ist die Tatsache sicher, daß Hengste und Stuten an Kraft und Gesundheit nichts einbüßen, falls sie keine Verwendung zur Zucht finden; im Gegenteil benutzt man solche Hengste mit Vorliebe zu Arbeiten, welche große Stärke und Ausdauer erfordern. Auch Hühnerhunde werden ohne allen Schaden vom anderen Geschlecht abgehalten.“ „Satyriasis, Nymphomanie, Hysterie haben mit dem unterdrückten Geschlechtstrieb nichts zu tun.“ „Man sollte bei den heutzutage so genau festgestellten Gefahren, welche die wilde Liebe mit sich bringt, es kaum für möglich halten, daß sich jemand ihnen aussetze. Eine Erklärung liegt nur darin, daß die große Menge über diesen Punkt noch im unklaren ist, wenigstens undeutliche Vorstellungen über die mit dem außerehelichen Umgang verbundenen Nachteile hat. Sonst könnte sich nur eine sträfliche Dummheit oder ein bodenloser Leichtsinns über die Bedenken hinwegsetzen.“

Wie würde Hegar einen Arzt charakterisiert haben, der zur Vermeidung der angeblichen Gefahren der sexuellen Abstinenz Männern und Weibern eben diesen außerehelichen Verkehr als Heilmittel empfiehlt!

Ferner findet man bei Curschmann (Die funktionellen Störungen der männlichen Genitalien in Ziemssens Handbuch der spez. Pathologie, Leipzig 1878, Bd. IX, 2. Hälfte S. 461 ff.) unter den Ursachen der dauernden oder paralytischen Impotenz nicht die Abstinenz wohl aber in ganz besonders markanter Weise sexuelle Exzesse und unter diesen unverhältnismäßig häufig die Onanie angeführt.

Ich könnte mir an der Anführung dieser drei Autoren genügen lassen. Ich selbst habe nie eine dauernde Impotenz in meiner 25jährigen ärztlichen Praxis nach Abstinenz gesehen. Es würde wohl auch sehr schwierig sein, in einem Falle von absoluter Impotenz nachzuweisen, ob die Abstinenz die Folge oder nicht schon ein Symptom der event. sogar an-

geborenen Impotenz war, ferner ob nicht in der Vorgeschichte Onanie und Exzesse vorliegen.¹ Ich spreche hier immer nur von absoluter dauernder Impotenz, also der Form, der man gemeiniglich den Namen der paralytischen beigelegt hat. Daß vorübergehend Störungen in der Ausübung des Koitus durch lange Enthaltensamkeit, meist Fälle sogenannter psychischer Impotenz, vorkommen können, ist selbstverständlich mir so bekannt wie Herrn Marcuse. Loewenfeld hält aber selbst nicht einmal die Herabsetzung der Potenz (im Gegensatz zum Erlöschen) durch anhaltende Abstinenz für notwendig, „da auch Umstände vorhanden sein können, welche die Wirkung der Abstinenz in dieser Beziehung paralisieren“ (S. 22). Den Abiturienten gegenüber handelte es sich für mich aber nur darum, dem Märchen von der absoluten dauernden Impotenz durch Kontinenz entgegenzutreten. Denn ich nehme an, daß es für dieselben sowie ihre zukünftigen Frauen weniger wichtig ist, wenn sie sich im schlimmsten Falle allmählich in das eheliche Geschlechtsleben hineinflnden, zumal es bei den Frauen ja gewöhnlich so ist, als wenn sie sich vorher die Syphilis oder einen noch infektiösen Tripper geholt haben. Denn selbst die durch Gyurkovechky berühmt gewordenen österreichischen Offiziere in Bosnien haben die Kontinenz ganz leicht erduldet, sich dann in der Heimat etwas „blamiert“ wenigstens anfangs, „bis nicht die neu ausgeübten Reize die Sexualorgane zu neuer Tätigkeit erweckten“. Also das gibt selbst G. zu, der gerade nicht zu den eifrigsten Empfählern der „Keuschheit“ gehört, wenn er auch nicht gerade auf Lallemands Standpunkt steht. Ich übergehe die Aussprüche Actons, Beales, Pagets, Gowers, Ribbings, Mantegazzas, Arndts, Eulenburgs, von Krafft-Ebings, Forels, Fourniers, Rubners, der medizinischen Fakultät von Christiania, die alle angeben, daß für gesunde nicht neuropathisch veranlagte Personen die Abstinenz in bezug auf die Nerven- und Geistesgesundheit keine wirklichen Gefahren in sich schließt, manche davon selbst Nervenärzte betonen noch besonders, daß selbst die Verschlimmerungen im Befinden von Neurasthenikern gewöhnlich nur ganz vorübergehender Natur sind (Loewenfeld I. Aufl. S. 17).

Ich will nun noch die Anschauung Blocks wiedergeben, wie er sie selbst in den Kreisen junger, aber geschlechtlich selbständiger Arbeiter vertritt, weil mir ja gerade dieser Autor von Marcuse als Muster entgegengehalten wird. Block sagt also:

„Ein vielfach verbreiteter Irrtum ist es, daß geschlechtliche Tätigkeit für einen reifen Mann eine unbedingte Notwendigkeit sei, daß ihre Entbehrung geradezu krank mache. Das ist nach ärztlicher Erfahrung mindestens arg übertrieben, obwohl ich zugeben will, daß es Ausnahmen gibt (vgl. meinen Vortrag, Flugblatt S. 10 unten und S. 11 oben. T.) Von diesem abgesehen aber können wir sagen: Ein Jüngling kann wohl enthaltsam leben und dabei gesund bleiben, freilich nur dann, wenn er auch sonst seine Lebensweise diesem Ziel anpaßt. —

Dr. med. Mann (Die Kunst der sexuellen Lebensführung, Oranienburg 1908) beendet sein lesenswertes Buch mit folgenden Worten:

„Ich habe durchaus vom Standpunkte des Hygienikers und Arztes und ohne jede Nebenabsicht dargelegt, daß der einzig sichere Schutz vor der

¹) Vgl. oben über die Kasuistik der angeblich durch Abstinenz Impotenten.

furchtbaren Gefahr venerischer Ansteckung und Durchseuchung für Mann und Weib allein in geschlechtlicher Enthaltsamkeit vor der Ehe besteht. Ich habe dann die Fabel (sic!) von den Enthaltsamkeitsstörungen auf ihren wirklichen Wert geprüft und festgestellt, daß Enthaltsamkeit den gesunden Menschen nicht schädigt, sondern stark und produktiv macht. Schließlich habe ich die Mittel und Wege gezeigt, durch welche es jedem ohne Ausnahme (? T.) möglich ist, die Forderungen der Hygiene leicht und mühelos (? T.) zu erfüllen.“

Hier scheint mir selbst Mann etwas zu weit zu gehen; denn ich halte die Abstinenz selbst trotz der Hilfsmittel nicht für leicht, was auch in meinem Vortrage zugegeben ist.

Ich zitiere ferner noch einiges aus „Gedanken über sexuelle Abstinenz“ von dem erfahrenen Psychiater Medizinalrat Näcke (Hubertusburg), die sich in Sex.-Probl. 1908 S. 321 finden.

„Wir sehen also, daß nur bei nervös Minderwertigen sexuelle Abstinenz eventuell einmal schaden kann und das meist nicht in schlimmer Weise“. „... daher ist auch bei Meyer (Ursachen der Geisteskrankheiten 1907) sexuelle Abstinenz aus der Ätiologie der Psychosen gestrichen.“ „Aus dem Irrenhause kann ich aber endlich auch Beweise dafür erbringen, daß die erzwungene Enthaltsamkeit die Potenz nicht lahm legt. Wiederholt haben Kranke nach mehrjährigem Aufenthalt (nämlich in der Anstalt T.) zu Hause ihre Frauen oder andere geschwängert.“ „Das also sind die Erfahrungen der ärztlichen Praxis, daß die Enthaltsamkeit keine wesentlichen Nachteile mit sich bringt. Daß etwa gar sexuelle Perversitäten oder Homosexualität dadurch entstehen können, halte ich, bis man Gegenbeweise bringt, für ein Märchen (vgl. Marcuse T.).“ „Der Mann kann ganz gut — unendlich seltene Ausnahmen zugegeben — keusch in die Ehe treten und zwar ohne Schaden zu nehmen.“ „Ich bin fest davon überzeugt, daß, wenn man die Fälle von Schädigungen durch sexuelle Abstinenz einer wissenschaftlichen Kommission, womöglich unter Vorstellung der Patienten, unterbreiten würde, diese Fälle auf ein Minimum sich reduzieren lassen zum Beweise dafür, wie sehr noch heute, besonders unter den praktischen Ärzten, das post hoc ergo propter hoc floriert!“

Neustätter (Die öffentliche Ankündigung der Schutzmittel, Ztschr. f. B. d. G. 1905 S. 219) sagt:

„Immerhin sind die angegebenen Gefahren der Enthaltsamkeit meiner Auffassung nach nicht derart, daß man darüber von vornherein in der Erziehung und Beratung der jungen Leute (also wohl auch im Abiturientenvortrag, T.) nicht die Enthaltsamkeit mit Fug und Recht auch vom gesundheitlichen Standpunkte aufs entschiedenste empfehlen sollte.“

Fürstenheim (l. c.) bezeichnet als törichte Vorurteile die Unmännlichkeit der Enthaltsamkeit, Verlust der Zeugungskraft durch Nichtgebrauch der Organe, anderweitige Gesundheitsschädigung durch Enthaltsamkeit und fordert, daß diese Dinge auch demgemäß den Abiturienten charakterisiert werden.

Ich kann mir nun wohl mit der Anführung aller dieser Autoren, deren wissenschaftlicher Ernst wohl kaum bezweifelt wird, genügen lassen und hierdurch den Nachweis als geführt betrachten, daß das, was ich in meinem Vortrag sagte über die Folgen der sexuellen Abstinenz auf wissenschaftlich anerkannter Basis beruht, daß also insbesondere mein Ausspruch, kein Arzt, — natürlich nüchtern und kritisch, durch Erfahrung gereift, fähig zu einwandfreier Beobachtung und ohne voreingenommenes Urteil;

dies hatte ich als selbstverständlich allerdings vergessen beizufügen — habe je festgestellt, daß durch Abstinenz die Geschlechtsorgane verkümmerten, und dadurch dauernde Impotenz eintrete, zu Recht besteht. Hinter dem „dauernde“ soll sich auch kein „vorbedachter Sophismus“ verbergen, wie M. vermutet, sondern es soll heißen, was es heißt, nämlich „dauernd“ im Gegensatz zu „vorübergehend“.

Und nun noch einige Gewissensfragen an Herrn Marcuse: Welchen Rat würden Sie einem Ehemann geben, der während der Gravidität seiner innig geliebten Frau, oder während einer längeren Krankheit derselben den geschlechtlichen Verkehr mit ihr meiden müßte, oder vielleicht, weil der Frau sowohl die Gravidität als auch die mit dem Koitus verbundene Erregung aus gesundheitlichen Gründen dauernd verboten werden müßte, dauernd ihr fernbleiben müßte, damit er nicht den von Ihnen gefürchteten schrecklichen Folgen längerer oder dauernder Abstinenz verfiel? Konsequenterweise nur den extramatrimonialen Koitus, oder in letzterem Falle die Ehescheidung trotz gegenseitiger Zuneigung. Bei häufigeren Graviditäten in einer jungen Ehe werden sich die mehrmonatlichen Karenzzeiten für den jungen, vielleicht sehr geschlechtsbedürftigen, durch die Nähe der geliebten Frau noch erregteren Gatten häufen. Was tun, Herr Marcuse? Untreu werden, aber mit dem Kondom wenigstens, oder dem Phallos oder dem Samariter, nicht wahr? Und sich trotzdem vielleicht die Syphilis holen. Ich weiß nach Ihren Anschauungen keinen anderen Ausweg. Wie soll sich der verheiratete, in der Vollkraft des Lebens stehende Marineoffizier verhalten und dessen gesunde Frau, wenn der Beruf eine mehrjährige Trennung erfordert? Welchen ärztlichen Rat werden Sie hier erteilen? — — —

Bei der sich aus dem vorhergehenden ergebenden Sachlage und bei dem Umstand, daß die D. G. B. G. sich aus den heterogensten Elementen zusammensetzt, ist es selbstverständlich, daß die verschiedenen Lebensanschauungen aufeinander platzen mußten und auch häufiger schon aufeinandergelplatzt sind. Herr Marcuse von der radikalen Observanz hat sich die Sache bequem gemacht, er ist einfach ausgetreten, als ihm die ethisch-hygienischen Momente selbst von den Ärzten in der Gesellschaft zu sehr in den Vordergrund gerückt zu sein schienen und greift sich nun gelegentlich einen Sündenbock heraus, an dem er sein Mütchen kühlt. Dabei hat er übrigens auch seine „Ethik“, wie sie sowohl in seiner Broschüre: „Darf der Arzt zum außerehelichen Geschlechtsverkehr raten“? als auch in dem „Liebesleben des deutschen Studenten“ zum Vorschein kommt. Es hätte für ihn nun noch einen Ausweg gegeben, um uns seine schätzenswerte Mitarbeit zu erhalten — denn er ist ein sehr fleißiger und eifriger Herr —, nämlich sich zu bemühen herauszubekommen, ob sich nicht eben doch vielleicht gerade in den prinzipiellen Punkten ein Verständnis auch des abweichenden gegnerischen Standpunktes und eine Amalgamierung mit dem eigenen rein hygienisch(?)-medizinischen hätte erzielen lassen, insbesondere aber zu untersuchen, ob nicht ein großer Teil dessen, was zur Ethik gerechnet wird, ebensogut als psychische und körperliche Hygiene bezeichnet werden könne und als solche auch zur ärztlichen Domäne gehöre. So etwas braucht Zeit, erfordert etwas vorurteilsloses Entgegenkommen

oder wenigstens die Absicht, den gegnerischen Standpunkt verstehen zu lernen, ihn dann zu achten und dann den Versuch zu machen im einzelnen nachzusehen, ob denn diese „ethischen Forderungen“ wirklich unseren „naturwissenschaftlichen“ so strikte widersprechen, als man auf den ersten Blick meinte. Es erfordert eine derartige Nachprüfung etwas Bescheidenheit im guten Sinne. Wenn alle Ärzte, die der Gesellschaft angehören, sich auf den ihnen von der Studentenzeit her geläufigen Standpunkt stellen und mit ihren vorgefaßten Meinungen alle anderen Anschauungen niederrennen wollten, so würde die Gesellschaft keines von ihren hohen Zielen erreichen. Gerade darin, daß in dieser aus so grundverschiedenen Elementen zusammengesetzten Vereinigung, die aber alle den einen hohen Zweck der Befreiung der Menschheit von den furchtbaren Folgen der Geschlechtskrankheiten haben, einer vom andern lernt, beruht der Wert und die Stärke unserer Gesellschaft. Und wir haben erlebt, daß es möglich ist, daß man sich zunächst wenigstens gegenseitig verstehen lernt. Wer die drei Kongresse mitgemacht hat, wird den Unterschied von Frankfurt und München auf der einen und Mannheim auf der anderen Seite nicht übersehen und vergessen können. Auf den beiden ersten Kongressen, besonders dem Münchener, überwiegend das starre Festhalten an vorgefaßten Meinungen und überkommenen Traditionen, in Mannheim — ein nur selten durch einen Mißton getrübt Bestreben, auch abweichende Anschauungen zu verstehen und wenigstens den guten Kern zu akzeptieren als Grundlage weiteren Nachdenkens und Forschens. Ich bin sicher, daß nur auf diesem Boden die Gesellschaft stark und erfolgreich sein wird; dann kann sie auch den Verlust intransigent, doktrinärer Eiferer leicht verschmerzen — oder eher begrüßen!

Referate.

Max Marcuse, Das Liebesleben des deutschen Studenten. Nach einem Vortrag, gehalten am 20. Mai 1908 im Akadem. Verein „Hütte“ an der Kgl. Techn. Hochschule zu Charlottenburg. (Sex.-Probl. Nov. 1908.)

„Es ist bekannt, daß die alte deutsche Burschenschaft in den vergangenen Zeiten ihrer ruhmreichen Blüte von ihren Mitgliedern Keuschheit gefordert hat. Nach alledem, was ich erfahren habe, zweifle ich nicht, daß es um dieses Prinzip mitnichten eine Farce war, sondern bin überzeugt, daß das Keuschheitsgelübde im ganzen sehr ernst genommen und zum Wohl und Segen des einzelnen wie auch zu Nutz und Frommen der nationalen Burschenschaftsbewegung an sich im allgemeinen ehrlich gehalten worden ist.“ „Einzelne Kommilitonen, übrigens nicht annähernd so wenige, wie man gelegentlich annimmt, leben auch jetzt in sexueller Abstinenz.“ „Bei allem Respekt vor dem, der nach heißem Kampf durch die Versuchungen des Studentenlebens hindurch seine sexuelle Unberührtheit sich ehrlich bewahrt — bei aller Verwerflichkeit, die darin liegt, einen solchen Kommilitonen zu verspotten, oder ihn zur Preisgabe seiner sittlichen Grundsätze zu verführen — bei aller Unsinnigkeit, die der begeht, der, weil es nun einmal zum guten Ton oder zur vermeintlichen Förderung seiner Gesundheit gehöre, ohne stärkeres sexuelles Bedürfnis der Gefahr des wilden Geschlechtsumgangs sich aussetzt —“ „Mit der Einschränkung, daß eine Enthaltung vom Geschlechtsverkehr bei jungen Männern bis etwa zum Alter von 24 Jahren eine Schädigung oder Gefährdung ihrer Gesundheit in der Regel wohl kaum darstellt.“

Schöne Worte, die der Autor hier an seine jugendlichen Zuhörer richtet! Und nun die Konsequenzen, die er daraus zieht. — Zunächst das Keuschheitsgelübde der Burschschafter. Der einfache gesunde Menschenverstand würde erwarten, daß Marcuse vor seinen jugendlichen Zuhörern die Folgerung ziehen würde, da die alten Burschschafter in ihrer Jugend sich ihre Keuschheit bewahren konnten, ohne durch die Abstinenz nerven- und geisteskrank, oder impotent, oder pervers zu werden, da die Keuschheit „zum Wohl und Segen des Einzelnen durchgeführt wurde, da in der Regel die Abstinenz bis etwa zum 24. Lebensjahre nichts schadet, da sogar nach seiner Ansicht in Übereinstimmung mit Freud „ein abstinenter junger Gelehrter durch Enthaltbarkeit freie Kräfte für sein Studium gewinnen“ kann, ich sage man würde auf Grund aller dieser zugegebenen Tatsachen erwarten, daß er etwa folgern würde: „Gehet hin und tuet desgleichen; denn die Stärke des Geschlechtstriebes ist ja wohl in einem

ganzen oder halben Jahrhundert nicht um so viel größer und unbezwingbarer geworden, daß Ihr nicht dasselbe zuwege bringen könntet, wie jene Burschenschafter! Und diese wurden tüchtige Bürger, Männer mit hohen Idealen in der Brust, mit Idealen, aus denen heraus Jahrzehnte später die Gründung Eures einigen, großen, deutschen Vaterlandes erfolgte. Also nehmt Euch an ihnen ein Beispiel. Nehmt auch Ihr Euren Willen zusammen, nehmt auch Ihr den schweren Kampf auf und geht als Sieger aus ihm hervor, dann werdet auch Ihr rechte und echte deutsche Männer werden!“ Ich glaube, die Charlottenburger Studenten hätten einer derartigen Folgerung aus den eingangs angeführten Zitaten die logische Berechtigung nicht wohl absprechen können. Und nun unser Autor: „Doch was in jenen Tagen mit Freuden zu begrüßen und mit Glück durchzuführen gewesen sein mochte, das kann sich unter veränderten Verhältnissen und unter neuen Menschen vielleicht weder als wünschenswert noch als überhaupt möglich erweisen. Wir haben gesehen, wie das heutige Liebesleben der Studenten ja gerade durch psychologische und soziale Momente bedingt ist, die in der Gegenwart wurzeln und in jener Zeit nicht oder mindestens nicht in dem Maße von Bedeutung waren.“ Zur Erläuterung des letzten Satzes diene, daß Marcuse seinen Zuhörern auf 33 Druckseiten in behaglicher Breite erzählt hat, was im Innern des „Mulus“ vorgeht, wenn sich die Pforten des „Pennals“ hinter ihm geschlossen haben, wie dann als Studenten die meisten der Prostitution anheimfallen, andere ihr „Verhältnis“ haben, wie sich aber jetzt „die Zeichen mehren“, daß dieses über kurz oder lang eine starke Konkurrenz in dem seit lange in Frankreich bewährten „Konkubinät“, „der freien Studentenehe usw.“ erhalten wird. Von den Prostituierten rät auch Marcuse ab, die schätzt er nicht, das „Verhältnis“ aber wird in Anlehnung an Hellpach in liebevoller Ausführlichkeit, nicht ohne eine gewisse pikante Darstellung der psychologischen Vorgänge im Herzen der beiden Partner geschildert. Von dem „Konkubinät“ aber wird in einem verhaltenen Sehtone, ohne es direkt auszusprechen, als einem — Ziel auf's innigste zu wünschen — geweissagt. Ob sich die Studenten dies vor dem Vortrag wohl erwartet hatten, daß man ihnen die Dinge, die sie alle kennen, in denen sie leben und weben, ein Stück moderner Kultur- und Sittengeschichte vorsetzen würde? Oder ob sie nicht vielmehr positive Ratschläge erwarteten, wie in unschädlicher Weise alle diese „Surrogate“ der Ehe entbehrlich gemacht werden könnten?

Was sind aber nun die psychologischen und sozialen Momente, die in der Gegenwart wurzeln, die unter veränderten Verhältnissen und unter neuen Menschen die Abstinenz „vielleicht weder als wünschenswert noch als überhaupt möglich erscheinen lassen“? Von den psychologischen Momenten finde ich nur die „Befreiung der Pubertät“ aus der jahrelangen Fesselung des „Pennals“, einen bereits mehr oder minder entwickelten Sexualtrieb, „geschlechtlich-erotische Bedürfnisse und Vorstellungen“ in verschiedenen Wendungen angeben, Dinge, die wohl der Abiturient oder Mulus, ehe er oder kurz nachdem er zur Burschenschaft ging, auch zu fühlen hatte, so gut wie der moderne. Diese Verhältnisse werden sich wohl kaum verändert haben, und die Psychologie des Mulus und des jungen Studenten ist heute noch so

wie zur Zeit der Burschenschaft. Der „stärkere Idealismus“ gegenüber anderen gleichaltrigen Nicht-Kommilitonen ist hoffentlich auch noch ebenso. Bleiben noch die sozialen Momente, also die ca. bis zum 30. Lebensjahre hinausgeschobene Ehe der akademisch gebildeten Kreise bei „gleichzeitig bevorzugter gesellschaftlicher Stellung“. Zunächst zugegeben, es sei so, die Männer dieser Kreise könnten vor dem 30. Lebensjahre nicht heiraten — die Gründe wollen wir gleich betrachten —, warum gibt Marcuse den Zuhörern, solange sie noch Studenten sind, nicht den Rat abstinenz zu leben, da ja doch nach seinen allereigensten Worten „eine Enthaltung vom Geschlechtsverkehr bei jungen Männern bis etwa zum Alter von 24 Jahren eine Schädigung ihrer Gesundheit in der Regel wohl kaum darstellt“, sie sogar „zum Wohl und Segen des einzelnen“ dienen würde usw. usw. Da Marcuse vor Studenten über deren sexuelle Lebensgestaltung spricht, so wäre es meines Erachtens richtig gewesen, sich an das Thema zu halten. Mit 24 Jahren aber hat die Studentenzeit wohl auch bei den meisten Polytechnikern ihr Ende erreicht. Was in den nun folgenden 6 Jahren zu geschehen habe, wäre zunächst eine cura posterior gewesen.

Warum muß nun der Student nach Beendigung seiner Universitätsstudien heutzutage noch durchschnittlich 6 Jahre warten, bis er heiraten kann? Nun, neben den zweifellosen, äußeren, sozialen Gründen, die in der langen Vorbereitungszeit bis zur Anstellung der Beamten, der Schwierigkeit der Erwerbung einer einkömmlichen Anwalts- oder ärztlichen Praxis liegen, gilt aber meines Erachtens für diese Kategorien „der früheren Studenten“ dasselbe auch, was Marcuse bei den Kaufleuten, Beamten und Angehörigen aller nicht akademischen Stände als Haupt-Ehehindernis hervorhebt, nämlich — die unverhältnismäßig hohen Ansprüche und die Abneigung gegen eine bescheidene, auch einem kleineren oder mittleren Einkommen entsprechende Lebensführung. Wenn man also einen Rat geben wollte, die Wartezeit nach Abschluß der Studien bis zum Eingehen der Ehe abzukürzen, so könnte man diesen wenigstens für viele dieser Männer zusammenfassen in die Worte: „Werdet einfacher und bescheidener in Euren Ansprüchen, wenigstens für den Anfang der Ehe — und nehmt Euch nur eine Frau, die voraussichtlich nach ihrer Herkunft und ihrem Vorleben es versteht, das von Euch erworbene oder zu erwerbende Einkommen zusammenzuhalten durch eine zweckmäßige Gestaltung der Haushaltsführung, nehmt Euch keine Zierpuppe, die nur Sinn für Putz und Sport (zum Zeitvertreib), für mondänes Getue hat, die wohl ein paar fremde Sprachen plappern kann, aber nicht weiß, wie man eine einfache Mahlzeit schmackhaft und kräftig herstellt.“

Marcuse aber ist weit davon entfernt, derartige „veralteten, philiströsen“ Vorschläge zu machen. Wie auch bei anderen Gelegenheiten, so macht er es auch hier den jungen Zuhörern recht bequem, indem er den „neuen Menschen“ „unter veränderten Verhältnissen“ rät, es ebenso zu machen — wie alle ihre andern „modernen“ Altersgenossen. Überhaupt geht durch eine große Zahl der Marcuseschen Publikationen ein gewisser fatalistischer Zug, der sich gründet auf die traurige Prämisse, es sei durch Vorschläge, die der herrschenden Tendenz zuwiderlaufen, doch nichts zu bessern, deshalb schwimme man lieber mit dem Strome als gegen denselben.

Diese fatalistische Anschauung stempelt alle Bemühungen z. B. mancher akademischer Vereine, der Universitätsbehörden, der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten besonders bezüglich der Abiturientenvorträge als mindestens wertlos wenn nicht gar gefährlich, aus solchen Bestrebungen atme der Geist der Askese, der Möncherei, der Weltflucht, der „der Liebe abhold und dem Leben fremd“ ist, und wie die schönen Schlagworte alle heißen mögen. Aus diesen „schwerwiegenden“ Gründen und aus einigen gleich noch zu besprechenden zieht nun Marcuse den Schluß, daß man nicht, wie es nach den Einleitungssätzen dieser Kritik logisch zu erwarten gewesen wäre, an die akademische Jugend den Appell richten soll: „Enthaltet Euch, wenn irgend möglich, des Geschlechtsverkehrs“, sondern er fährt fort: „Ich sage, es hieße die Werte des Lebens falsch einschätzen, wollte man gerade an die Söhne der Alma mater eine allgemeine Abstinenzforderung richten. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Erfahrungen und Erlebnisse des jungen Burschen in den Armen der Geliebten — und sei sie das auch nur für eine flüchtige Stunde (! T.) — Werte schafft, für die es keinerlei Ersatz gibt und die auf keinem anderen Wege als über die Höhen und Tiefen des Geschlechtslebens hinweg gezeugt und gefördert werden können.“ Das klingt wie eine Art Idealismus. Ins Reale übersetzt würde nach meiner Auffassung der Satz lauten. „Die Geliebte — und sei sie das auch nur für eine flüchtige Stunde“ kann nur eine Prostituierte oder einer solchen gleichzuchtende Person sein. Die Erfahrungen und Erlebnisse werden voraussichtlich ein Tripper oder die Syphilis sein, so erscheinen mir die „Werte“, „für die es keinerlei Ersatz gibt“. Gegen dieses Bedenken nimmt Marcuse vorneweg Stellung mit den „großzügigen“ Worten: „noch niemals erwachsen dort Männer, wo man nicht Jünglinge wagte“. Das heißt in einfachem Deutsch, gerade der Umstand, daß bei dem außerehelichen Geschlechtsverkehr etwas Hohes auf dem Spiele steht, nämlich die Gesundheit, erfordert einen gewissen Wagemut, der eben den Jüngling zum Manne reifen läßt. Also implicite das alte Lied von der „Unmännlichkeit“ der Abstinenz. Dem Lehrer der Jugend aber „sei die Pflicht ans Herz gelegt“ zu lehren, „die obigen Gefahren zu meiden“, also Instruktionsstunde in der Anwendung der sogenannten Schutzmittel zu erteilen. „Mitnichten ja sind sie (die Gefahren der Geschlechtskrankheiten) untrennbar verknüpft mit dem Geschlechtsverkehr außer der Ehe, wie Theologen und Moralisten es glauben machen wollen.“ Ganz konsequent tut Marcuse die Geschlechtskrankheiten in zwei ganzen Seiten ab; ich hätte gerade vor diesem Auditorium den Punkt mit größter Ausführlichkeit behandelt, und lieber dafür einige Seiten von der reizenden Schilderung des „Verhältnisses“, seiner Anknüpfung, Durchführung und Lösung, oder auch der lebensvollen und plastischen Darstellung des Verlustes der Unschuld beim angehenden Studenten „im Rinnstein der Liebe“ geopfert. Das wäre wahrscheinlich für die Zuhörer nutzbringender gewesen.

Ich verzichte hier darauf, eine Analyse dieses an Widersprüchen so reichen Autors zu versuchen. Ich habe das an anderer Stelle ausführlicher getan. Aber auf die geradezu unverständliche Inkonsequenz der „logischen“ Schlußfolgerungen aus den anerkannten Prämissen einer vorgefaßten

Meinung zuliebe, auf die Verkennung des Zweckes solcher Vorträge, auf die souveräne Überhebung anderen Autoren gegenüber, die durch ihre Erfahrungen zu gegenteiligen Schlüssen und zu einer gegenteiligen Auffassung der Prinzipien solcher „Belehrungen“ gekommen sind, möchte ich den Leser doch hinweisen. Auch auf die Gefahr, die von dieser Seite unreifen Köpfen droht, die sich ein selbständiges Urteil noch nicht bilden können, die das Gefährliche dieser bequemen modernen, so mundgerecht gemachten, dem herrschenden Leichtsinn noch Vorschub leistenden Weisheit nicht durchschauen, ehe sie es am eigenen Leib verspürt haben.

Auf die persönlichen Angriffe einzugehen, die auch in dieser Publikation enthalten sind, und die sich auf meinen Abiturientenvortrag beziehen, verzichte ich hier.

Touton-Wiesbaden.

Dr. Albert Moll, Das Sexualleben des Kindes. 1909. Herm. Walthers Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. Broch. M. 5,—; geb. M. 6,50.

In dem vorliegenden Werk versucht Moll die ersten Regungen des sexuellen Empfindens zu analysieren und in Beziehungen zu dem sexuellen Empfinden des Erwachsenen zu bringen. Nach Mitteilungen über das frühzeitige Erwachen der sexuellen Neigungen folgt die Schilderung der allmählichen Entwicklung der männlichen und weiblichen Geschlechtsorgane und eine Darstellung der Ergebnisse der experimentellen Psychologie. Der Verfasser vertritt den Standpunkt, daß zahlreiche psychische Eigenschaften, die sich als Geschlechtsunterschiede zu erkennen geben, nicht anezogen, sondern auf Grund angeborener Anlagen geschlechtlich differenziert sind. Auch der Umstand, daß psychische Eigenschaften, ebenso wie körperliche, gelegentlich auf das falsche Geschlecht übergehen und zu Abnormitäten führen können, vermag diese Annahme nicht zu widerlegen. Der Geschlechtstrieb zerfällt nach Moll in einen Detumescenztrieb, der sich auf die Vorgänge der peripheren Geschlechtsorgane bezieht und den Kontraktionstrieb, der jene höheren psychischen Triebe umfaßt, die das eine Geschlecht zum andern führen. Einen breiten Raum nehmen in der Besprechung die sexuellen Perversitäten ein, die häufig mit ihren ersten Anfängen in der Kindheit wurzeln. Dabei betont der Verfasser, daß weder homosexuelle Gefühle in der Kindheit, noch andere konträr-sexuelle Eigenschaften die Entwicklung eines dauernden pathologischen Geschlechtslebens zur Folge haben müssen. Dagegen sind Kindheitserlebnisse, die noch nicht einen homosexuellen Charakter haben, für den weiteren Aufbau des sexuellen Lebens und besonders für das psychische sexuelle Fühlen von grundlegender Bedeutung.

Die sexuelle Aufklärung der Jugend hält der Verfasser für wünschenswert; die biologischen Vorgänge im Tier- und Pflanzenreiche sollen in der Schule gelehrt werden. Dagegen fiele einer Privatperson, am besten einer Mutter, die Aufgabe zu, Unterweisungen über die Vorgänge des eigenen geschlechtlichen Lebens zu geben.

In einer Zeit, in der das sexuelle Problem zahlreiche Kreise interessiert, fällt die Arbeit des Autors eine Lücke aus, da wir bisher eine so umfangreiche und ausführliche Darstellung aller Erscheinungen des sexuellen Lebens des Kindes nicht besitzen.

Meirowsky-Köln.

L. Gurlitt, Die Gefahren der Internate. Sexualprobleme 1909, S. 355.

Gurlitt hat vielfach von Leuten, die selbst in Internaten erzogen wurden, und von Lehrern an solchen Instituten glaubwürdige Schilderungen über schwere sittliche Gefahren und Schädigungen für die Jugend in Lehrerseminaren, Kadettenanstalten und Töchterpensionen erhalten. Es erscheint ihm ungerecht, auf diese Berichte hin zu verallgemeinern, aber er meint doch, daß Internate nur segensreich wirken können, wenn sie der Forderung einer Verjüngung des Erziehungswesens im Sinne des Zusammenlebens im Familiengeiste nachkommen. Alle Kunst der Erziehung müsse darauf gerichtet werden, das Erwachen der Sinnlichkeit möglichst lange hinzuhalten durch normales Naturleben, rechte Diät, vernünftige Abhärtung und Beschäftigung, durch den Geist des Vertrauens und Frohsinns; dann aber, nach Erwachen der Natur, ist es Aufgabe, durch Willensstärkung, Ablenkung, Aufklärung und Verklärung des Sinnlichen und durch Hinweis auf ein nicht zu fernes, edles Ziel die Jugend in die Zucht des modernen „realen“ Idealismus zu stellen.

Münchheimer-Wiesbaden.

J. Gaulke, Bordell- und Straßenprostitution. Sexualprobleme 1909, Nr. 34.

So notwendig und nützlich die Überwachung der Hauptquelle aller Geschlechtskrankheiten a priori erscheinen müsse, so seien doch alle bisherigen Maßnahmen gegen die Prostitution mehr oder weniger erfolglos geblieben. Geregelt sollte werden, was nicht geregelt werden kann! Direkt schädlich aber wirkten, führt Gaulke aus, die Kuppeleiparagraphen 180 und 181 St.G.B. Sie erschweren wohl der Prostitution das Dasein, allerdings immer auf Kosten der Allgemeinheit, und sie bringen diejenigen in tausend Schwierigkeiten, zu deren Schutz sie erlassen seien. Straßenprostitution und Bordellprostitution führen immer zu einer Menschenbewucherung (scil. durch Zuhälter und Wirte) und zu einem Sklavenhandel widerwärtigster Art, beide verseuchen die Jugend. Eitel, aussichtslos sei das Beginnen, der Prostitution durch Gesetze beikommen zu wollen. Man breche endlich mit diesem System und richte den Kampf in erster Linie gegen die größeren Schädlinge, die Ausbeuter! Ferner bemühe man sich, die Jugend über sexuelle, über selbstverständliche Dinge aufzuklären; denn Aufklärung sei immer der beste Feind des Gemeinen und Unwahren.

Münchheimer-Wiesbaden.

Zeitschrift

für

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Band 10.

1909/10.

Nr. 8.

Die Prostitutionsfrage in New York.

Von

Dr. Frederic Bierhoff,

Professor der Erkrankungen der Harnwege, New York School 56 Clinical
Medicine.

(Fortsetzung.)

V.

Bordelle und Absteigequartiere in New York.

Wir wollen uns jetzt die Bordelle und Absteigequartier New Yorks näher betrachten. Eigentlich dürfte es solche Einrichtungen in New York gar nicht geben können, denn offiziell besteht für die Polizei ein Gebot, welches sie zwingt, jedes derartige Haus rücksichtslos auszuheben. Es ist selbstverständlich eine Unmöglichkeit, ihre Anzahl genau festzustellen. Der gegenwärtige Polizeikommissär¹⁾ hat große Anstrengungen gemacht, die Gesetze streng durchzuführen, und einige seiner Unterbeamten haben ihn nach Kräften nach dieser Richtung hin unterstützt. Aber was können diese wenigen gegen die Majorität der korrupten Politiker und deren willige Helfershelfer tun? Die Bestechungsmöglichkeiten sind gerade in dieser Hinsicht zu groß, als daß sie von dem um sein Einkommen besorgten Staatsbeamten übersehen werden könnten. Unter diesen Umständen hat ein anständig gesinnter Polizeibeamter kaum die Aussicht, erfolgreich gegen die Gesetzbrecher vorgehen zu können. Es ist ein öffentliches Geheimnis, daß einer unserer hervorragendsten politischen Führer der stille Besitzer eines bekannten Absteigehotels ist, und daß dieser Herr wohl weiß, welcher Art die Einkünfte seines Hotels sind. Die Eigentümerin eines

¹⁾ General Bingham, welcher von seinem Amte enthoben worden ist, da er sich den politischen Bestrebungen des Bürgermeisters nicht fügen wollte.

Bordells prahlte einst dem Verfasser dieser Aufsätze gegenüber damit, daß sie die Geliebte des Geschäftsteilhabers eines unserer bekanntesten politischen Führers sei, und daß ihr diese Tatsache Sicherheit gegen polizeiliche Nachstellung gewähre.

Der Polizei sind die Hände gebunden, wenn der Einfluß solcher Leute, die die Gesetzbrecher beschützen, bei den Gerichtshöfen und Richtern vorherrscht. Es findet sich leicht ein entgegenkommender Unterbeamter bei der Polizei, der Karriere machen will oder auf Gewinn rechnet. Dieser ist dann gern im Interesse der politischen Hintermänner der Bordellbesitzer tätig. Er läßt diesen, falls eine polizeiliche Untersuchung droht, eine rechtzeitige Warnung zukommen, oder er sorgt für die nötige Bürgschaft. Und dann beginnt die Komödie.

Wird so ein Haus ausgehoben, dann ziehen die Bewohner ganz einfach in eine andere Straße oder einen anderen Bezirk — denn die polizeiliche Razzia dient oft nur dazu, irgendeinem Bezirksvorsteher oder Inspektor in den Augen seines Vorgesetzten einen besonderen Anschein von Tüchtigkeit zu geben. Mit anderen Worten: der Bezirksvorsteher versucht ganz einfach, sich „lieb Kind zu machen“ bis zu dem Zeitpunkt, wo die Aufmerksamkeit von denen „über ihm“ von etwas anderem in Anspruch genommen wird.

Die betreffenden Häuser kann man ungefähr folgendermaßen einteilen: Erstens in reguläre Bordelle, die unter der Aufsicht von einer „Madame“ stehen, und in denen eine verschieden große Anzahl von Prostituierten wohnen. Zweitens gibt es die sog. „Telephonhäuser“, die sich von den ersteren nur dadurch unterscheiden, daß die Frauen nicht dort wohnen, sondern telephonisch aus ihren eigenen Wohnungen herbeigerufen werden, wenn im Hause Besucher erscheinen. Drittens: Wohnungen und Zimmer, in denen Prostituierte allein oder in geringer Anzahl wohnen; dazu gehören auch „Massage und Manicure Salons“. Viertens: „Telephonwohnungen“, die dasselbe System haben wie die Telephonhäuser. Fünftens: Absteigehotels, „Raines-law“-Hotels, Absteigequartiere und -zimmer, und Häuser mit „möblierten Zimmern“.

Als letzte Klasse bezeichnet man öffentliche Gärten, Hafendämme, Höfe und die Holz- und Steinplätze am Fluß, zu denen die niedrigste Klasse von Prostituierten, die zu arm sind, um eine andere und bessere Unterkunft zu finden, ihre Zuflucht nehmen.

Die regulären Bordelle, von denen jetzt weit weniger bekannt

sind wie früher, haben verschiedene Typen. Vor der Zeit unseres jetzigen Polizeikommissärs¹⁾ waren viele Bordelle luxuriös und elegant eingerichtet; deren Anzahl hat sich durch die Tätigkeit der Polizei vermindert, und sie werden nicht so öffentlich wie früher betrieben. Es unterliegt keinem Zweifel, daß sich der Betrieb wieder heben wird, wenn der nächste Polizeikommissär sich nachgiebiger zeigt. Heute sind die Bordelle im großen ganzen geringer und billiger.

Der Eintritt in die eleganteren Häuser, deren Bewohnerinnen zu den besseren und gebildeteren Typen zählen, wird nur auf die persönliche Einführung irgendeines Bekannten der Betreffenden gestattet. Die Häuser liegen im Mittelpunkt des vornehmsten Stadtteils und unterscheiden sich nur wenig von den eleganten Privatwohnungen. Die Besitzerinnen zeigen meistens eine ziemlich hohe Intelligenz. Der Autor kennt eine dieser „Damen“, die in den besten und exklusivsten Gesellschaftskreisen einer großen Stadt im Westen der Vereinigten Staaten offiziell verkehrte. Nachdem der Mann, um dessen willen sie ihrem Gatten untreu wurde, sie verlassen hatte, eröffnete sie ein Bordell. Andere wieder sind zu Geld gekommene Prostituierte, oder solche, die von irgendeinem guten Freunde „ins Geschäft gebracht“ wurden. Eine von ihnen, die früher ein Bordell besaß, ist jetzt die Frau eines bekannten Stadtbeamten.

Die weitaus größere Anzahl der Bordelle gehören dem einfacheren Genre an. Nach Whitins Darstellung wurden in einem Jahre im Mott und Hester Street District 11 Stätten 26mal von der Polizei ausgehoben. Im östlichen Teile waren es 64 Häuser, die 39mal ausgehoben wurden. Die Anzahl der ausgehobenen Bordelle betrug ferner: zwischen der 9. und 96. Straße 11 Häuser 14mal, im Distrikt zwischen der 23. und der 33. Straße und der 6. und 7. Avenue 64 Häuser 260mal, im Dreieck, das vom Broadway, der 6. Avenue und der 23. bis 33. Straße gebildet wird, 10 Häuser 31mal und im Distrikt zwischen der 34. und der 50. Straße und der 6. und 7. Avenue 25 Häuser 39mal. Westlich davon, zwischen der 39. und 46. Straße und der 7. und 8. Avenue waren es 18 Häuser, die 27mal ausgehoben wurden. Im „Tenderloin“-Distrikt zählte Whitin 116 Bordelle. Dazu kommen noch 222 Polizeirazzias auf Absteigequartiere. Selbstverständlich sind

¹⁾ Des damaligen — General Bingham.

nicht sämtliche Bordelle usw. ausgehoben worden, die zu jener Zeit existierten. Es gibt Stadtteile, die gar nicht erwähnt wurden, beispielsweise die obere und untere Westseite, die Harlem- und Bronx-Distrikte — und vor allem Brooklyn.

Häuser, die einen bestimmten Mitteltypus repräsentieren, findet man überall in der Stadt.

Da gibt es in dem „Chinesenviertel“ eine Anzahl von Bordellen, die nur von Chinesen unterhalten werden und deren Insassen, trotzdem sie alle „Weiße“ sind, nicht von weißen Männern besucht werden dürfen.

Die Beschreibung eines dieser Häuser wird genügen: es besteht aus mehreren Stockwerken eines unmodernen Mietshauses. Unten befindet sich ein Chinesenrestaurant, das von vielen Neugierigen, die in Chinatown herumlungern, besucht wird. Alle die Gäste speisen im Restaurant, ohne eine Ahnung davon zu haben, welchen Zwecken die oberen Stockwerke des Gebäudes dienen, denn es ist den Führern verboten, den Gästen mehr wie die Restaurationsräume zu zeigen.

In jedem der oberen drei Stockwerke sind vier Wohnungen von je drei Zimmern; jede Wohnung wird von einer, höchstens von zwei Frauen bewohnt. Die Einrichtung ist komfortabel und besteht aus Wohnzimmer, Küche und Schlafzimmer, oder aus Küche und zwei Schlafzimmern, je nach der Anzahl der Bewohnerinnen. Auf der Treppe steht ein dumm aussehender Chinese, der Ausschau hält. Er paßt auf, daß kein fremder oder weißer Besucher zu den Frauen kommt, und er kontrolliert auch deren Anzahl. Die Insassinnen sind meist hübsche, junge Mädchen, die chinesische Kleidung: lose, gestickte, seidene Jacken und Hosen oder ganze Kleider aus demselben Material tragen: Jedes Mädchen ist offiziell als Frau irgendeines Chinesen bekannt. Alle sind sie geborene Amerikanerinnen, viele von ihnen in New York geboren und erzogen; alle sind sorgfältig gepudert und geschminkt und haben gebleichtes oder gefärbtes Haar. Mir wurde erzählt, daß viele der Mädchen Opiumraucher sind.

Nie findet man in derartigen Häusern Chinesinnen. Die in Chinatown lebenden sind die legitimen Frauen der chinesischen Kaufleute, während die weißen Frauen, die zusammen mit Chinesen leben, bis auf wenige Ausnahmen deren Maitressen sind. Die meisten von denen, die außerhalb der Bordelle mit Chinesen zusammen leben, sind gewöhnliche Prostituierte, die einfach Namen

und Schutz der Chinesen annehmen, um polizeilichen Nachstellungen zu entgehen.¹⁾

Die Polizei hat ohne gerichtliche Vollmacht nicht das Recht, in die Wohnungen dieser Prostituierten einzudringen, mit Ausnahme der Beamten des Gesundheitsamts. Auch die Beamten dieses Ressorts müssen in voller Uniform erscheinen.

Die sanitären Einrichtungen in diesen Häusern sind sehr primitiv, trotzdem sie immer noch besser sind, wie in den Wohnungen vieler allein lebender „Ehefrauen“, die in den alten Spelunken dieses Viertels hausen. Diese Häuser, die ursprünglich nur für einige Familien berechnet waren, werden jetzt von mehr als hundert — manchmal sogar hunderten — Menschen bewohnt und enthalten Verkaufsräume, Barbierläden, Opiumhöhlen und Wohnräume.

In einem derselben wohnt die „Frau“ eines Chinesen. Der Raum ist gerade groß genug, um das notdürftigste Mobiliar aufnehmen zu können. Ein Bett, ein Schrank, ein paar Stühle und ein schmaler Tisch, das ist alles. Um hinein zu gelangen, muß man sich zwischen Tisch und Bett hindurchdrängen. Die Beleuchtung dieses vom Tageslicht ganz abgeschlossenen Raumes besteht aus einer Wachskerze, die in einem Ölbecher schwimmt. Luft kann nur durch die Tür — die natürlich fast immer geschlossen ist — eindringen und durch eine kleine Öffnung in der Mauer. Eines dieser von uns besichtigten Zimmer wurde von der Frau und deren Katze, die bei unserem Eintritt aus dem Bett sprang, bewohnt. Die Frau selbst, eine schwächliche Weiße, lag in halb betäubtem Zustande auf dem Bett und rauchte unaufhörlich ihre Opiumpfeife, die sie, wie mir gesagt wurde, nie von sich ließ. Die Luft in dem Zimmer war ganz unbeschreiblich.

Ich bezweifle sehr, daß irgendein weißes Mädchen heutigentags gegen ihren Willen nach „Chinatown“ verschleppt oder dort in Bordellen oder Wohnungen festgehalten wird, wenn auch viele dieses Märchen erzählen, um Sympathie zu erregen. Alkohol- und Opiumgenuß und ihr Prostituiertendasein haben meistens schon jedes Verlangen nach einem besseren Leben in den Frauen erstickt, noch bevor sie nach Chinatown kamen.

Die italienischen Bordelle liegen hauptsächlich im italienischen Viertel, im unteren Teile der Stadt, bis auf einige, die sich in der

¹⁾ In letzter Zeit ist vom Kommissär Bingham — nach dem Sigel-Morde — das Chinesenviertel gründlich gesäubert. — Aber auf wie lange?

oberen Ostseite befinden. Sie liegen meistens über Ausschänken oder Billardräumen und werden von den Besuchern derselben auch besucht. Augenblicklich sind durch die Tätigkeit der Polizei viele von ihnen, wenn auch nur vorübergehend geschlossen. Eins von denen, die ich besichtigte, war seit einigen Monaten geschlossen, und der dichte Staub, der überall lag, bewies, daß die Anordnungen der Polizei strikte befolgt wurden. Vielen Bordellinhabern ist in letzter Zeit das Geschäft verdorben worden und eine „Madame“ hat offen erklärt, daß sie nur mit polizeilicher Erlaubnis ihren Beruf wieder aufnehmen werde.

Einer der früheren Polizeikommissare postierte einen Beamten in voller Uniform oder einen Detektiv an dem Eingang jedes bekannten Bordells, um die Besucher zu warnen. Der einzige Erfolg dieser Maßregel war der, daß die Insassinnen sich teilten und ihrem Gewerbe an anderen Stellen, nur weniger öffentlich, nachgingen.

Die Häuser sind folgendermaßen eingerichtet: Man tritt durch die Haustür oder den Ausschank ein, wenn man von dem Aufseher, der jeden Besucher mit prüfenden Blicken betrachtet, für geeignet befunden wird. Dann steigt man vier oder fünf Stufen hinauf, von wo aus eine mit dicken Holzbrettern verstärkte Tür nach oben führt. Dann kommt man in den Raum, in dem die Prostituierten ihre Gäste empfangen; weiter oben sind die kleinen, kammerartigen Schlafräume, in denen meistens nur Raum für ein Bett ist. Es sind alte, eiserne Bettstellen mit schmutzigen Strohmattentzen und nicht ganz einwandfreien Bettdecken. Der Empfangsraum ist etwas besser ausgestattet und mit Porträts der italienischen Königsfamilie und Heiligenbildern geschmückt. Die wenigsten der Insassinnen sind Italienerinnen; andere Nationalitäten sind stärker vertreten.

Der gewöhnliche Tarif für diese Gattung von Bordellen beträgt 50 Cents bis 1 Dollar pro Besucher; davon erhält das Mädchen die eine Hälfte, die andere Hälfte erhält der Eigentümer des Hauses. Gewöhnlich nimmt eines der Mädchen die Stellung als Verwalterin oder Kassiererin ein und hat die Oberaufsicht über die anderen. In diesem Falle erhält sie das Geld und rechnet dann später mit dem Besitzer ab.

In diesem Stadtteile befinden sich zahlreiche Absteigequartiere, die als günstige Schlupfwinkel für die heimlich betriebene Prostitution gelten.

Es gibt in diesen Häusern eine ganz eigentümliche Einrichtung, die bei der Polizei unter der Bezeichnung „getaway“ bekannt ist. Es ist dies ein Schlupfwinkel, in den sich die Prostituierten flüchten, wenn ihnen zugetragen wird, daß polizeiliche Untersuchungen drohen.

Ich hatte das etwas zweifelhafte Vergnügen, kürzlich einen Mann kennen zu lernen, der als besonders geschickt in der Herstellung von Falltüren und „Getaways“ ist. Der Mann ist Philosoph; er weiß genau, daß die Polizei stets auf der Suche nach solchen Schlupfwinkeln ist; er steht mit der Polizei freundschaftlich, ja, er ging so weit, irgendeinem Polizeibeamten 500 Dollars anzubieten, wenn es diesem gelingen sollte, ein von ihm konstruiertes „Getaway“ aufzufinden. Ich habe von Polizeibeamten gehört, daß sie stundenlang in den betreffenden Häusern nach „Getaways“ suchten und sie verlassen mußten, ohne die Mädchen, die noch vor einigen Minuten Besucher empfangen hatten, zu finden. Die Beamten untersuchten die Wände, die Treppen und Böden, liefen von oben nach unten, ohne das geringste zu finden. Schließlich zwangen sie den Mann, seine Häuser zu räumen, und jetzt erst wurden die „Getaways“ gefunden und zerstört.

Nachdem man ein Haus vom Keller bis zum Boden durchsucht hatte, entdeckte man endlich den Eingang zum „Getaway“ in einer Falltüre oben neben der Treppe, die nach dem Dach führte. Dort war eine „Rutschbahn“ angebracht, auf der die Mädchen zwei Stockwerke hinabglitten und in einem schmalen Raum in der Mauer des Hauses ankamen. Von da aus führten Stufen in der Mauer wieder ein Stockwerk aufwärts und endigten dort in einem schmalen, blinden Raum in der Wand. Als die Beamten bei der letzten Haussuchung nach mehrstündigem Suchen endlich den „Getaway“ gefunden hatten, entdeckten sie dort sechs Mädchen, die in dem winzigen Raume fast erstickt waren.

Einmal fand man den Eingang zum „Getaway“ in einer beweglichen Tapetentür, die so kunstvoll konstruiert war, daß man sie nur mit großer Mühe entdecken konnte.

Eine andere bekannte Art von „Getaways“ sind die Treppen und Luken, die auf das Dach führen. Von da aus klettern die Mädchen auf die Dächer der Nachbarhäuser, durch die Bodenluken wieder abwärts, und kommen schließlich in einem Raume an, der Eigentum des Bordellbesitzers ist. Diese Art von „Getaways“ ist jetzt im Abnehmen begriffen, seit die Polizei Beamte auf die

Dächer gestellt hat, um die über die Dächer Flüchtenden festzunehmen.

In einem anderen Hause befand sich der Schlupfwinkel in der Mauer; man gelangte dorthin durch eine Geheimöffnung im Panel einer Kleiderkammer. Das unterste Brett im Panel war zurück zu klappen, und sechs bis acht Mädchen konnten hindurchschlüpfen. Bei Annäherung der Polizei wurden die Mädchen vom Aufpasser durch ein elektrisches Klingelzeichen gewarnt.

Einmal wurde der Eingang im Keller gefunden. Die Polizei hatte das Haus von oben bis unten durchsucht, um die Mädchen zu finden, die bestimmt im Hause anwesend sein mußten. Beim Durchsuchen des Kellers sah einer der Beamten auf einem Schutthaufen ganz im Hintergrunde eine Zinnkanne liegen. Als er die Kanne anfaßte, ließ sich der vermeintliche Schutthaufen bewegen und gab eine Türe frei, die den Eingang zu einem Geheimzimmer bildete, in das sich die Mädchen geflüchtet hatten. In vielen Fällen werden die „Getaways“ durch Messungen entdeckt, die innen und außen am Hause vorgenommen werden; manchmal wieder liegen sie im Hausausgange. Ein italienisches Bordell im unteren Teile der Stadt wurde von der Polizei verschiedene Male untersucht, ohne daß man die Insassinnen fand. Die Messungen ergaben, daß kein Schlupfwinkel existieren konnte, und man kam zu der Überzeugung, daß die Mädchen über das Dach geflüchtet sein mußten. Man vermutete, daß sie sich auf Strickleitern in einen benachbarten Hof herabgelassen hätten, konnte aber durchaus nichts Verdächtiges entdecken. Endlich beschloß der Polizeinspektor, in dessen Bezirk das Haus lag, auf die Flucht der Mädchen zu warten. Er ließ die gegenüberliegenden Dächer und das Dach eines nach hinten gelegenen Hauses, das vom Prostitutionshaus durch einen mehrere Fuß breiten Hof getrennt war, besetzen. Als alles fertig war, wurde die Eingangstür von der Polizei eingeschlagen. Der auf dem hinteren Hause postierte Polizist sah die Mädchen mit einer Leiter über das Dach des Hauses flüchten. Die Leiter wurde auseinander gezogen, bis sie auf das Dach des hinten liegenden Hauses heranreichte. Und nun stiegen die Mädchen, eine nach der anderen hinüber und wurden drüben von den Beamten verhaftet. Die Leiter war genial speziell für solche Fälle konstruiert.

Bei einer früheren Haussuchung fand die Polizei nach langem Suchen in einem anscheinend leeren Hause im zweiten Stockwerk unter einem Bett eine Falltüre. Als man diese öffnete, fand man

zwischen dem Boden und der Decke des darunter gelegenen Zimmers fünf Weiber eng aneinander gedrückt. Zwei andere Frauen fand man in Koffern. Beim Schließen der Koffer war das Patentschloß über ihnen zugeschnappt und sie waren vor Luftmangel fast purpurn im Gesicht, als man sie entdeckte und befreite.

In mehreren Häusern entdeckte die Polizei die Mädchen in den Kaminen, einmal sogar durch die Wand einer Kleiderkammer hindurch.

Vor dem Eingange von den ärmeren Prostitutionshäusern steht fast immer ein Mann, der „Leuchtturm“ genannt wird. Der gibt dem Hausverwalter durch Zeichen zu verstehen, ob jemand eingelassen werden soll oder nicht. Der Besucher nähert sich der Eingangstür, in der ein Pfortchen, von einem eisernen Netzwerk oder Gitter umgeben, geöffnet wird, durch welches der Hausverwalter den Besucher forschend betrachtet. Wer dem „Leuchtturm“ und dem Hausverwalter bekannt ist, wird eingelassen. Erscheint der Besucher dem „Leuchtturm“ verdächtig, so signalisiert er das dem Hausverwalter, und dieser weist ihn zurück.

Alle diese Häuser haben „Geschäftsreisende“, die in den in der Nähe gelegenen „Schänken“ den Männern die Häuser, die sie „vertreten“, anpreisen. Diese Männer sind gewöhnlich die Liebhaber oder Zuhälter der Insassinnen und gehören zu der verachteten Klasse der „Kadetten“, die auch die Frauen veranlassen, in solche Häuser einzutreten oder sogar auch professionelle Verführer sind.

Die Insassinnen sind meist Eingewanderte der niedrigsten Klassen oder Eingeborene, die mit rapider Geschwindigkeit alle Stufen der Prostitution durchlebt haben, um schließlich dort unten anzukommen. Mir wurde gesagt, daß es zu Zeiten, in denen das „Geschäft gut geht“, für eine Frau in diesen Häusern nichts Außergewöhnliches ist, im Laufe eines Tages mit 40 Männern geschlechtlich zu verkehren. Man kann daran erkennen, wie groß die Ansteckungsgefahr für die Besucher dieser Bordelle ist, denn abgesehen davon, daß das Weib gewöhnlich schon vor ihrem Eintritt in das Bordell krank war, hat sie ja jetzt weder Zeit noch Möglichkeit, sich gegen frische Infektion zu schützen. Diese Bordelle bilden die größten Infektionsherde für die Geschlechtskrankheiten, denn die Männer, die dort verkehren, haben selten genug Geld, um einen Spezialisten zu konsultieren, und wenn sie es überhaupt tun, so gehen sie gewöhnlich zu irgendeinem Quacksalber.

Die jüdischen Häuser gehören auch dem ärmeren Typus an

und werden fast nur von russischen oder polnischen Juden besucht. Auch die Insassinnen sind meistens Russinnen oder Polinnen. Die Häuser sind notdürftig und unsauber, und die Insassinnen haben durchaus kein verlockendes Aussehen. Diese Häuser werden fast nur von den ärmeren Männern frequentiert und der Preis für einen Besuch beträgt zwischen 50 Cents und 1 Dollar. Die Häuser liegen in der unteren Ostseite und in der mittleren Ost- und Westseite. Sie haben ebenfalls ihren Verwalter und ihren „Leuchtturm“. Von authentischer, polizeilicher Seite wurde mir gesagt, daß eine Anzahl dieser Häuser einem Syndikat von russisch-polnischen Juden gehöre, von denen viele durch die Erträge dieses schändlichen Geschäfts reich geworden sind. Die Haushälterin ist meistens die Frau, Schwester oder Schwägerin irgendeines Syndikatsmitglieds, und das eingenommene Geld geht durch ihre Hände. Das Syndikat bedient sich folgenden Systems: Das vom Besucher erwählte Mädchen bekommt ein Billett oder eine Messingmarke von der Haushälterin, die gleichzeitig einen Zettel, den sie selbst bewahrt, durchlocht. Auf diese Weise hat sie eine genaue Übersicht über die einzelnen Mädchen und die Anzahl der Besucher. Am Ende jeder Woche macht der Kassierer des sauberen Geschäfts die Runde durch die verschiedenen Häuser. Die Haushälterin zahlt ihm das Geld, das sie eingenommen hat, aus, und die Mädchen erhalten ihren Anteil je nach der Menge der Messingmarken. Die meisten Mädchen bleiben Schuldnerinnen des Syndikats oder des Hauses selbst, denn die Pension, die sie dort zu zahlen haben, ist verhältnismäßig hoch. Außerdem muß jedes Kleidungsstück von einem bestimmten Lieferanten bezogen werden, der für das Privileg, der einzige Lieferant dieser Häuser zu sein, dem Syndikat einen Teil seiner Einnahmen abgeben muß. Man sagte mir, daß die Mädchen alles, was sie gebrauchen, bei dem Lieferanten zwei- bis viermal so hoch als in gewöhnlichen Verkaufsläden bezahlen müssen. So ist selbst das „geschäftstüchtigste“ Mädchen am Ende der Arbeitswoche stets die Schuldnerin des Syndikats. In den meisten dieser Syndikatshäuser ist es den Mädchen nicht einmal erlaubt, in den Zimmern, in denen sie arbeiten, zu schlafen. Sie müssen in schmutzigen Dachkammern hausen.

Wenn man sich sagt, daß es unter dem alten Regime nicht nur möglich war, sich die Protektion des Polizeileutnants, sondern auch die des Bezirksinspektors, des Polizeibeamten und des Schutzmanns — sie alle erwarteten ihren Anteil — zu erkaufen, so

erkennt man wohl, welch eine unerschöpfliche Bestechungsquelle diese Häuser boten.

Die Tatsache, daß gegenwärtig so viele Häuser ausgehoben werden und in den meisten Fällen auch geschlossen bleiben, spricht überzeugend für die Ehrlichkeit der Beamten. Natürlich haben die Insassinnen der ausgehobenen Häuser die Prostitution als Lebensunterhalt nicht aufgegeben. Sie gehen entweder in irgendein anderes Bordell, das bis jetzt der Polizei noch nicht bekannt ist, oder sie betreiben ihr Gewerbe in eigenen Wohnungen oder Absteigequartieren. Indessen ist das hauptsächlichste Bestreben des Polizeidepartements, die Bestechungsmöglichkeiten bei den unteren Polizeibeamten zu vermindern, im großen ganzen erfolgreich gewesen — hauptsächlich während der Dienstzeit des jetzigen¹⁾ Kommissärs.

Im Herzen des Tenderloin-Distrikts gibt es immer noch eine Anzahl von Bordellen die von Amerikanerinnen geführt werden, und die ihre Kundschaft unter den weniger bemittelten Klassen suchen. Obgleich die Polizei das Vorhandensein dieser Häuser leugnet, so existieren und florieren sie doch, wenn auch nicht so öffentlich und schamlos wie früher. Den Polizeibeamten und Detektiven ist ihre Existenz gut bekannt. Auch hier muß man, um zugelassen zu werden, der Haushälterin oder deren Vertreterin bekannt oder durch einen ihrer Bekannten eingeführt sein. Auch kann man durch einen, dem Hause bekannten Nachtdroschkenkutscher hingefahren werden. Dabei dürfte die Bemerkung von Interesse sein, daß die Kutscher von dem Geld, das der Besucher im Hause für Getränke ausgibt, 40—50 % einheimsen (natürlich abgesehen von dem Solde, der für die Prostituierten bestimmt ist). Die Kutscher holen sich regelmäßig ihren „Verdienst“ ab, oder mit anderen Worten: sie sind Agenten für die Bordelle.

Die Häuser sehen, wie es gewöhnlich bei Bordellen der Fall ist, etwas schmutzig aus; vor der Tür liegt eine Kette und man wird nur dann eingelassen, wenn die Musterung des Türstehers befriedigend ausgefallen ist oder wenn man sich selbst genügend ausweist.

Man kommt zuerst in einen schmutzigen, mehr oder weniger hellen Vorraum. Von da aus gelangt man in das meist nach der Straße zu gelegene Empfangszimmer, das ziemlich ärmlich und manchmal auch unsauber aussieht. Minderwertige Bilder hängen

¹⁾ Des früheren — General Bingham.

an den Wänden und schlechte Vorhänge vor den Fenstern. Abgenutzte Plüschmöbel stehen herum. Die Eigentümer und Verwalter dieser Häuser hüten sich wohl, eine zu große Summe für die Einrichtung aufzuwenden, weil sie genau wissen, daß ihr Geschäft ein Hazardspiel ist. Bei Haussuchungen haben die Möbel durch die Polizisten viel zu leiden und deshalb liegt es im Interesse des Besitzers, daß die Möbel nicht zu teuer sind.

Hinter dem Empfangszimmer liegt gewöhnlich ein mehr oder weniger gut ausgestattetes Schlafzimmer. Schmutzige, mit abgetretenen Teppichen bedeckte Treppen führen in die oberen Stockwerke. Wohlfeile Eisen- oder Messingbetten mit billigen Decken, ein paar Plüsch- oder Ripsstühle, ein Schrank, ein Tisch, einige minderwertige Bilder und Nippsachen nebst den unvermeidlichen Photographien der Boxer- und Wettrennfavoriten bilden die Ausstattung der übrigen Zimmer.

Fast alle Frauen sind alte, abgestumpfte Prostituierte, die sich entweder dem Trunk oder dem übermäßigen Zigaretten- oder Opiumgenuß überlassen. Die Frauen treten in diese Häuser durch persönliche Unterhandlung mit der Haushälterin ein, sie bemühen sich darum, ungefähr wie ein Dienstmädchen um eine Stellung. Die Haushälterin verlangt für sich Referenzen von der letzten „Arbeitsstelle“ der Bewerberin. Genügen ihr diese, so wird die Bewerberin angenommen und die Sache ist erledigt. Wenn nicht, so wird sie abgewiesen und muß weiter suchen. Über die Existenz dieser Häuser ist die Polizei ziemlich genau unterrichtet. Als ich einem der Offiziere meine Absicht, die verschiedenen Typen dieser Häuser kennen zu lernen, mitgeteilt hatte, gab er mir, ohne auch nur einen Augenblick zu zögern, über ein Dutzend verschiedene Adressen, telephonierte an einige „Madames“ und begleitete mich dann — natürlich in Zivilkleidung. Wir wurden nur unter der Bedingung eingelassen, daß wir nichts von dem, was wir sahen und hörten, gegen die Bewohner ausnützten.

Es gibt jetzt außerhalb der Negerviertel wenige Bordelle, in denen nur farbige Frauen wohnen. Man sagte mir, sie seien alle geschlossen worden, weil sie den Zufluchtsort der farbigen Diebe bildeten.

Früher gab es im alten Tenderloin-Distrikt eine große Anzahl von Häusern, deren Insassinnen vollblütige Negerinnen oder Mulattinnen waren; in anderen Häusern bestanden die Bewohnerinnen nur aus Mulattinnen oder Oktooonen, oder, wie sie sich nannten,

„Kreolinnen“. In einzelnen der weißen Bordelle, so wie z. B. das frühere „House of all Nations“, fand man auch Oktooroone oder „Kreolinnen“.

Die „Telephonhäuser“ unterscheiden sich von den richtigen Bordellen nur dadurch, daß die Weiber nicht dort wohnen, sondern erst, wenn ihre Anwesenheit verlangt wird, telephonisch hinggerufen werden. Der Zweck dieser Einrichtung ist der, den Bestimmungen des Gesetzes gegen „liederliche Häuser“ auszuweichen. Die Häuser dieses Charakters geben vielen Weibern, die öffentlich einen anständigen Lebenswandel führen, Gelegenheit zu heimlicher Prostitution.

Nicht weit vom Mittelpunkt der Stadt, in einer Seitenstraße des Broadway befindet sich ein Haus, das den Typus der eleganten „Telephonhäuser“ am besten repräsentiert. Es sieht aus wie ein ruhiges, anständiges Haus in ruhiger Umgebung. Seine Besucher sind ausschließlich reiche Lebemänner, und der Ruf dieses Hauses ist über die ganzen Vereinigten Staaten verbreitet. Es wohnen dort keine Weiber im Hause, denn „Madame“ ist zu schlau und geschäftstüchtig, um sich durch Gesetzesübertretung fangen zu lassen. Kommt ein Besucher, so telephonierte sie selbst oder ihre schwarze Dienerin in die Wohnung oder das Hotel der Prostituierten, und sie versteht es in den meisten Fällen, den Geschmack ihrer Besucher zu treffen. Es wird niemand in das Haus eingelassen, der nicht von einem „Madame“ bekannten Besucher eingeführt wird.

(Fortsetzung folgt.)

Feuilleton.

Unter welchen Bedingungen darf man dem Syphilitischen die Ehe gestatten? ¹⁾

Die Anschauungen über die Ansteckungsfähigkeit der Syphilis während der verschiedenen Stadien dieser Krankheit haben im Laufe der Zeit oft gewechselt.

Während Ricord anfangs nur eine Kontagiosität des Schankers annahm, mußte er — belehrt durch seine eigenen und fremde Erfahrungen — später die Haltlosigkeit dieser seiner Ansicht und die Infektiosität der Sekundärerscheinungen zugeben. Lange Zeit hielt man dann für feststehend, daß nur in der Sekundär-, nicht aber in der Tertiärperiode der Syphilis Übertragung des luetischen Virus stattfindet. Da sich die Tertiärererscheinungen zu einem großen Teil in den inneren Organen oder an wenig exponierten Hautpartien abspielen, ist es leicht erklärlich, warum in diesem Stadium Ansteckung selten beobachtet wird. Immerhin ließen die verschiedentlichen Angaben von Infektionen durch tertiär Luetische den Kliniker mit der Ansteckungsmöglichkeit der syphilitischen Spätformen rechnen. Seitdem aber die Krankheitserreger der Lues in den Späteffloreszenzen nachgewiesen sind, seitdem ferner durch Finger und Neisser Impfungen gummösen Materials mit positivem Erfolg ausgeführt wurden, kann ein Zweifel an der Kontagiosität dieser Spätformen nicht mehr bestehen.

Da also die Möglichkeit der Ansteckung im Spätstadium der Syphilis nicht geleugnet werden kann, ist es verständlich, daß sich hierdurch die Situation des Arztes noch schwieriger als früher gestaltet hat, wenn ihm von Patienten die Frage vorgelegt wird: Bin ich soweit geheilt, daß ich heiraten kann?

Unterstützende Aufschlüsse über den Stand der Krankheit und mithin über die Heiratsfähigkeit des Patienten gibt uns in vielen Fällen die Seroreaktion. Abgesehen von dem geringen Prozentsatz der Refraktären informiert uns der Blutbefund, ob sich zurzeit noch aktives

¹⁾ Die nachstehende Abhandlung gibt zum großen Teil das Ergebnis einer Umfrage wieder, welche die „Annales de Dermatologie“ an die Syphilidologen verschiedener Länder bezüglich des Ehekonsenses für Syphilitiker gerichtet haben, und deren Abdruck uns die Redaktion der „Annales“ gütigst gestattet hat. Wir haben selbst noch einige deutsche Autoren interpretiert und deren Ansichten am Schlusse der Arbeit wiedergegeben.

Virus im Körper betätigt. Wenn auch bei negativem Ausfall der Reaktion spätere Umschläge in die positive Phase häufig sind, so haben wir doch die Berechtigung, aus einem durch längere Zeit sich konstant negativ erhaltenden Blutbefund ein wahrscheinliches Erlöschensein der Syphilis annehmen zu dürfen. Andererseits sagt uns der positive Ausfall mit Bestimmtheit, daß der luetische Prozeß noch nicht abgelaufen ist, daß sich noch Krankheitsvorgänge im Körper abspielen, und er muß zu weiterer Behandlung und zum Aufschub der Ehe veranlassen.

Alle diese neuen Errungenschaften der Wissenschaft auf dem Gebiete der Syphilisforschung machen es jedenfalls dem Arzte zur Pflicht, noch weit kritischer als bisher in der Erteilung des Ehekonsenses zu sein.

Da ein sicheres Kriterium nicht existiert, ob eine Syphilis geheilt ist oder nicht, so ist auch die Frage diskutabel: Darf man überhaupt einem Luetiker die Ehe gestatten?

Es gibt Autoren, welche den Standpunkt absoluten Interdikts vertreten. Aber die weitaus größere Zahl der Syphilidologen macht in praxi mehr oder minder große Konzessionen unter Berücksichtigung der verschiedensten Momente.

Die Frage des Ehekonsenses bei Luetikern hat begrifflicher Weise stets das allgemeine Interesse nicht nur des Praktikers, sondern auch bei dem Laienpublikum erregt und wird, wie jeder Syphilidologe weiß, in der Praxis oft gestellt. Es ist deshalb von Interesse, die nachstehend folgenden Ansichten und Ausführungen bekannter Autoren des In- und Auslandes über diesen das soziale Leben so sehr tangierenden Gegenstand zu hören.

Deutschland — Österreich — Deutsche Schweiz.

Doutrelepont (Bonn) äußert sich dahin, daß die Entdeckung der Spirochäte in tertiären Effloreszenzen und die dadurch festgestellte Ansteckungsfähigkeit letzterer uns noch zurückhaltender als bisher in der Ehekonzessionierung bei Tertiärsyphilitikern machen müsse.

Gleich bei Beginn der Behandlung setzt D. seinem Patienten die Gefahren einer während der Dauer syphilitischer Erkrankung geschlossenen Ehe auseinander und erklärt ihm, die Vermählung erst nach mehreren Jahren intermittierender Kuren und nach 2—3 darauf folgenden Beobachtungsjahren, während welcher sich nicht das geringste Symptom zeigen dürfte, gestatten zu können.

Je länger die Beobachtungsdauer währt, je regelmäßiger die Behandlung ist, um so geringer sind die Aussichten, die Ansteckung weiter zu verbreiten. In jedem Falle ordnet D. an, sich unmittelbar vor der Hochzeit noch einer antiluetischen Kur zu unterziehen.

Ehrmann (Wien): Es ist schwer zu sagen, wann ein Syphilitiker seine Syphilis auf die Nachkommenschaft nicht mehr übertragen wird. Diese Gefahr nimmt zwar mit der Länge der Zeit ab, doch ist es unmöglich, den Zeitpunkt, wann die Ansteckungsgefahr erloschen ist, sicher zu bestimmen. Niemals behandelte Syphilitische haben nach Ver-

lauf von 8 Jahren oft gesunde Kinder. Und Syphilitische, die zwar behandelt waren, aber entgegen dem Rate ihres Arztes schon ein Jahr nach Beginn ihrer Erkrankung geheiratet hatten, sah E. gleichfalls gesunde Kinder bekommen. Aber darf man solche Fälle als die Norm ansehen und für beweiskräftig halten? Nein. Ein Kind, das während des 2. Jahres der behandelten, väterlichen Syphilis geboren wurde und bei seiner Geburt keinerlei spezifische Symptome darbot, kann solche 3 Jahre später zeigen. Man kann nur einem Syphilitiker, der 3 Jahre hindurch energische, intermittierende Kuren durchgemacht hat, die Ehe gestatten, und nur, wenn nach einer derartigen dreijährigen Kur weitere 2 Jahre ohne Rezidive verstrichen sind, ist Aussicht vorhanden, gesunde Kinder zu erzeugen.

Bei Unterlassung intermittierender Kuren, setzt man sich bis zum 8. Jahre der Krankheit der Gefahr aus, das Gift auf die Kinder zu übertragen.

Fabry (Dortmund): Je weiter die Wissenschaft fortschreitet, je größer die Kenntnisse auf dem Gebiete der Geschlechtskrankheiten werden, um so zurückhaltender wird man in der Konzessionierung der Ehe bei Luetikern. Es würde das richtige Maß überschreiten, wenn man allen Syphilitikern von der Ehe abraten wollte; wenn auch die Erfahrung lehrt, daß in einigen Fällen auch ein sehr sorgfältig behandelter Mann seine Frau anstecken oder hereditär syphilitische Kinder erzeugen kann.

In der Praxis darf man die Ehe gestatten, wenn nach 2—3jähriger merkurieller Behandlung eine ebenso lange Beobachtungszeit ohne Rezidive verstrichen ist. Unter Umständen sind noch kleine prophylaktische Kuren vor der Heirat auszuführen. Immer soll der Arzt dem Heiratskandidaten die Möglichkeit eines Wiederauftretens der Krankheit vor Augen führen.

Finger (Wien) gestattet den Syphilitischen die Ehe unter folgenden Bedingungen:

1. Die Krankheit hat weder gleich von vornherein einen besonders böartigen Charakter (wie z. B. frühzeitige, ulzeröse Syphilide; Syphilis des Zentralnervensystems), noch außergewöhnliche Hartnäckigkeit gezeigt. Es darf sich vielmehr nur um eine höchstens mittelschwere Lues handeln.

2. Der Beginn der Erkrankung liegt mindestens 4—5 Jahre zurück.

3. Seit mindestens 2 Jahren sind keine Erscheinungen aufgetreten.

4. Der Kranke wurde mehrere Jahre lang mit intermittierenden Kuren behandelt.

5. Vor seiner Ehe soll noch eine energische Kur erfolgen.

F. legt der systematischen, lange fortgesetzten Behandlungsmethode den größten Wert bei. Solche zweckmäßige Behandlung der Eltern wird die Kinder vor hereditärer Syphilis schützen; dagegen wird eine ungenügend behandelte Syphilis noch nach 10 und mehr Jahren eine zweifellose Gefahr bilden. Auf jeden Fall lehnt F. jede Verantwortlichkeit ab — und teilt dies seinen Kranken mit.

Seitdem er sich an diese Methode der Behandlung hält, ist kein Fall von ehelicher Ansteckung festgestellt worden, kein Abort und keine

Geburt eines mazerierten Fötus zu seiner Kenntnis gelangt. Zwar boten zwei Kinder, die normal und zur richtigen Zeit geboren waren, nach 2 bis 3 Monaten einige syphilitische Symptome dar, doch wichen diese schnell der spezifischen Behandlung. Die Kinder, die diesen folgten, waren anscheinend gesund, wenn auch etwas zart.

Abgesehen von diesen beiden Fällen sah F. aus Ehen, die unter den erwähnten Bedingungen geschlossen waren, nur gesunde Kinder hervorgehen.

Herxheimer (Frankfurt a. M.): Die Heilung, das heißt der Zustand, in dem der Kranke nicht mehr ansteckungsfähig ist, hindert nicht, daß dieser Kranke noch parasymphilitischen Erkrankungen ausgesetzt ist. Diese verbieten ebenso wie die Anwesenheit von Ansteckungskeimen die Ehe. Die Untersuchungsmethode des Blutes, der lymphatischen Organe, des Sperma, die vielleicht unser Problem werden entscheidend beantworten können, sind noch nicht zum Abschluß gelangt. Die Erfahrung lehrt, daß es neben einzelnen Individuen, die nach 3 Jahren ausgeheilt sind, d. h. die Ansteckung nicht mehr übertragen können, andere gibt, die später gummöse Prozesse darbieten, deren Ansteckungsfähigkeit die letzten Untersuchungen bewiesen haben. Wie soll man da eine absolute Regel feststellen? Es ist erforderlich, bis zu 10 Jahren zu warten, bevor man einem Syphilitischen die Heirat gestattet. Und bei sorgsamster Überwachung muß man sicher sein, daß während der letzten Jahre keine Krankheitserscheinungen zu beobachten waren. Im Laufe der ersten Jahre wird man ihn in Zwischenräumen einer energischen Behandlung — sei es Schmier- oder Einspritzungskur — unterziehen. 5—6 solcher Kurven werden ausgeführt werden müssen, und unmittelbar vor der Ehe wird man noch eine letzte anordnen.

Jadassohn (Bern) berücksichtigt zuerst die Gewichtsabnahme, die ein Syphilitiker seit seiner Ansteckung erfahren hat, da man hieraus einen Schluß auf den Gesundheitskoeffizienten des Patienten ziehen kann. Die Krankheit ist um so ernster anzusehen, je größer seit Beginn derselben die Gewichtsabnahme, je weniger widerstandsfähig der Organismus ist. Neben der größeren oder geringeren Schwere der syphilitischen Infektion kommt als Hauptfaktor noch in Betracht, ob die Quecksilberbehandlung vernachlässigt worden ist oder nicht.

Erst nachdem man diese Umstände erwogen hat, wird man die Möglichkeit einer Ehe ins Auge fassen. Wenn es sich nur um die Ansteckungsmöglichkeit des Ehegatten handeln würde, wäre die Frage ziemlich leicht zu lösen: 4—5 Jahre nach Beginn der Krankheit, falls der Kranke 3—4 Jahre hindurch energische Quecksilberkuren durchgemacht hat und dann seit mindestens 2 Jahren ohne jede Erscheinung geblieben ist, kann man die Gefahr der Ansteckung für sehr gering erachten und die Ehe gestatten, jedoch nur unter der Bedingung einer peinlichen, steten Beobachtung, indem jeder geschlechtliche Verkehr zu verbieten ist, sobald sich leiseste Krankheitssymptome zeigen. Dies ist die Stellung, die man in der Praxis einem Manne gegenüber einnehmen kann.

Eine Frau jedoch kann die Syphilis noch zu einer Zeit auf ihre Kinder vererben, in welcher der Mann bereits gesunde Sprossen erzeugt.

J. fordert also, daß eine syphilitische Frau 6—7 Jahre und nicht nur 4—5 Jahre bis zu ihrer Heirat warte. Auf jeden Fall rät er vor Eingang der Ehe zu einer energischen Quecksilberkur. Bei Befolgung aller Vorschriften hat J. nie Ansteckung des Ehegatten, hereditäre Syphilis oder auch nur Dyskrasie der Nachkommenschaft beobachtet.

Joseph (Berlin) richtet sein Augenmerk ganz besonders auf die Gefahr, die ein Syphilitischer seiner Frau bietet, und die Möglichkeit, hereditär syphilitische Kinder zu erzeugen.

Um den Gefahren zu begegnen, die der zukünftigen Familie eines solchen Kranken drohen, fordert J. eine 2jährige Behandlung mit mindestens 4 Kuren. Er empfiehlt besonders die Schmierkuren, doch gestattet er auch die subkutanen Injektionen und verordnet sie abwechselnd mit den Einreibungen. Dagegen hält er eine innerliche Quecksilberkur für ungenügend. Handelt es sich um eine besonders heftige Syphilis, so wird die Zahl der Kuren vermehrt. In der Zeit zwischen den eigentlichen Kuren behandelt J. alle fühlbaren Drüsen mit Quecksilber-einreibungen. Durch energische, geduldig fortgesetzte Behandlung kann man nach 2 Jahren jede Drüsenschwellung und jedes sichtbare Zeichen der Syphilis zum Schwinden bringen.

Dann wird der Kranke 2 Jahre hindurch beobachtet. Zeigen sich während dieser Zeit keinerlei Erscheinungen, so gestattet J. die Ehe, nach einer letzten Quecksilberkur; sind aber Rezidive aufgetreten, so wird die Ehe um 1—2 Jahre hinausgeschoben.

Bei Beachtung dieser Vorschriften findet eine Übertragung des Syphilisgiftes auf Frau oder Kinder nur in den seltensten Fällen statt. Indessen darf man nicht nur die Infektionsmöglichkeit des Patienten im Auge haben, man muß auch den Kranken in seiner Individualität berücksichtigen. Bei Prädisponierten kann das strikt ausgesprochene Eheverbot ernste psychische Störungen verursachen. In solchen Fällen muß man den Patienten in schonender, sachlicher Weise auseinandersetzen, unter welchen Bedingungen und nach Erfüllung welcher Vorschriften ihnen die Ehe gestattet werden kann.

Klingmüller (Kiel) unterscheidet mehrere Fälle: Liegt die Ansteckung bereits 7—10 Jahre zurück und wurde der Kranke nie behandelt, so verlangt K., daß der Patient sich 6 Monate hindurch mindestens einmal wöchentlich genau untersuchen läßt, und sich ferner mindestens einer energischen Schmierkur unterzieht, ehe er heiratet.

Ist die Ansteckung noch älter, und haben sich im Laufe der Jahre nur einige wenige Erscheinungen gezeigt, so begnügt sich K. mit einer einzigen Quecksilberkur.

War der Kranke einer intermittierenden Behandlung unterworfen gewesen, so ist vor Eingang der Ehe eine Kur nur dann erforderlich, wenn die Schwere des Falles, die Häufigkeit der Rezidive und der Allgemeinzustand des Betreffenden sie angezeigt erscheinen läßt. Ein Kranker z. B., der im ersten Jahre 3 energische Kuren durchgemacht hat, im zweiten 2—3, im dritten 2, wird nach der abschließenden Kur heiraten dürfen, wenn seit der Ansteckung vier Jahre verflossen sind und in dem Laufe der letzten beiden Jahre sich kein Rezidiv gezeigt hat. Bei

einem anderen Patienten dagegen wird man von diesem Schema Abstand nehmen müssen, wenn die Kuren zu wenig energisch durchgeführt waren oder wenn häufige Rezidive zeigen, daß nicht genügend behandelt worden ist. „Besser eine Kur zuviel, als eine unzureichende Behandlung.“

Lang (Wien): Um die Zustimmung zur Ehe geben zu können, müssen nach einer energischen Behandlung 3 Jahre rezidivfrei verfließen sein, und soll sich unmittelbar vor Eingang der Ehe der Patient einer letzten Kur unterzogen haben. Die Vorbereitung des Ehe Kandidaten wird durch eine tiefe Injektion von 0,01—0,02 ccm grauen Öls rechts und links unter die Haut des Hodensackes beendet. Auf diese Weise wird in die Nähe jeden Hodens ein Quecksilberdepot angelegt, welches als schmerzloser Knoten dort liegen bleibt. Unter energischer Behandlung sollen aber nicht allzu verschwenderische Mengen Quecksilber verstanden sein, da eine solche Medikation eher schädlich als nützlich ist.

Man muß sich hüten, im Anfang der Erkrankung dem Patienten einen genauen Heilungstermin anzugeben; immerhin soll man den Kranken ermutigen und ihm Heilung versprechen, wenn er sich der Behandlung unter der Aufsicht des Arztes unterwerfen will. Dank diesem Verfahren hat L. niemals Übertragung der Syphilis auf die Nachkommen beobachtet.

Nobl (Wien) verfügt über 20 genaue Beobachtungen, die ihm beweisen, daß ein Syphilitiker unter gewissen Bedingungen sich vermählen kann, ohne die Familie zu gefährden.

14 Syphilitische, die mit intermittierenden Kuren behandelt worden waren, haben im 6. Jahre ihrer Syphilis geheiratet und diese auf ihre Frauen und Kinder nicht übertragen. Es handelte sich um mittelschwere Erkrankung, die im 2. oder 3. Jahre nur 2—3mal Erscheinungen gezeigt hatte. Die Behandlung (intramuskuläre Sublimatinjektionen 5 auf 100 oder Quecksilber Salicyl $10/100$) hatte von dem 2. Jahre an in einer Kur jährlich bestanden. Die Kranken sind seit mehreren Jahren (2—8) verheiratet und seitdem ohne Rezidiv geblieben.

6 andere Syphilitische haben sich 7—8 Jahre nach Beginn der Krankheit vermählt. Sie waren während der ersten 6 Monate nach der opportunistischen Methode behandelt worden und hatten ferner vor Eingang der Ehe eine Kur (Quecksilberinjektionen) durchgemacht. Sie haben weder ihre Frauen angesteckt, noch lassen ihre Kinder Zeichen hereditärer Lues erkennen, ja nicht einmal die geringste dyskrasische Abmagerung ist zu sehen.

Dagegen sah Nobl Syphilitische, die entgegen der Vorschrift im 1. oder 2. Jahre ihrer Krankheit die Ehe eingingen, sofort ihre Frauen anstecken. Die Ehen, die unter solchen Umständen eingegangen werden und nicht die baldigen schlimmen Folgen zeigen, gehören sicher zu den Ausnahmen.

Die Regel, welche den Männern, sofern sie mit intermittierenden Kuren behandelt wurden und vom 3.—5. Jahre nach Auftreten des Schankers keine Krankheitssymptome mehr zeigten, die Ehe erlaubt, kann nur mit großer Vorsicht auf das weibliche Geschlecht übertragen werden. Immerhin hat man auch Frauen 5—6 Jahre nach Beginn einer Syphilis heiraten sehen, ohne daß Mann oder Kind infiziert wurden.

Rosenthal (Berlin) gestattet die Ehe so spät wie möglich. Soll man eine bestimmte Zahl festsetzen, so erscheint ihm die von Fournier angegebene „4 Jahre nach Beginn der Erkrankung und 2 Jahre nach der letzten Erscheinung“ annehmbar. Allerdings ist dies das Minimum. Man muß in jedem Falle der Art der Syphilis, der Häufigkeit ihrer Rezidive, dem Boden, auf dem sie sich ausgebreitet hat, und der Zahl und Form der Quecksilberkuren Rechnung tragen. Eine bösartige Form oder eine Lokalisation im Zentralnervenapparat sind an und für sich keine absoluten Kontraindikationen, da eine energische Kur die bösartigsten syphilitischen Erscheinungen zum Stillstand bringen und vielleicht selbst die Tabes aufhalten kann. R. sah Patienten, die an solchen Krankheitsformen litten, aber gut behandelt wurden, heiraten, gesunde Kinder erzeugen, und den Beruf ausüben, ohne von einem Rückschlag der Lues heimgesucht zu werden. Freilich kann man nichts garantieren. Vielleicht wird das Atoxyl eine Änderung in dieser Frage bringen.

Unna (Hamburg) hat im Laufe der 31 Jahre seiner ärztlichen Tätigkeit niemals seine Methode geändert. Er hat zwar eine Statistik nicht geführt, erinnerlich ist ihm aber kein Fall ehelicher und hereditärer Lues in der Familie eines gründlich behandelten Kranken.

Er ist ein Anhänger der Schmierkur und hält die Injektionen für geringwertiger. Seit 24 Jahren gebrauchte er eine mit Pottasche überfettete Quecksilberseife, die den Vorteil absoluter Sauberkeit hat. Man verwendet durchschnittlich 5 g täglich von dieser Seife 6—8 Wochen hindurch.

Nach ungefähr zweijähriger Behandlung mit Hg läßt U. dieses Heilmittel fort und wendet sich mehr lokaler Behandlung zu, wie Jodpinselung der Drüsen, Pflege der Schleimhäute und Zähne, etwaigen Hautauschlägen und nervösen Störungen, die die Syphilis komplizieren können.

Nach 3—4jähriger Behandlung erlaubt U. die Ehe und hatte es niemals zu bedauern. Im allgemeinen läßt er jedoch 6 Wochen vor der Ehe eine letzte Kur ausführen. Bisweilen verordnet er, die zwei vorhergehenden Monate Quecksilberpflaster auf dem Hodensack zu tragen, eine auf jeden Fall absolut unschädliche Vorschrift, mag die Nützlichkeit oder Notwendigkeit dieser letzten lokalen Behandlung erwiesen sein oder nicht.

Von Zeissl (Wien):

1. Eine Person, die manifeste syphilitische Symptome zeigt oder wenige Wochen zuvor gezeigt hat oder eben erst eine syphilitische Kur beendet hat, darf nicht heiraten.

2. Einem Syphilitiker, ob Mann oder Frau, kann die Ehe frühestens 1 Jahr nach Abheilung der letzten Erscheinungen gestattet werden, unter der Voraussetzung, daß er während dieses Jahres einer peinlichen Beobachtung unterworfen war. Immer soll der Patient 2 Monate vor der Ehe eine sehr energische antisiphilitische Kur durchmachen (60 Schmierungen oder 60 Injektionen von 1 g Sublimat oder oder 0,1 g bernsteinsaures Quecksilber, ferner täglich 1,5 g Jodkali).

3. Selbst wenn 3—5 Jahre nach den letzten Erscheinungen ver-

flossen sind, läßt v. Z. diese prophylaktische Kur ausführen, bevor er die Ehe gestattet. Zeigt sich wider Erwarten beim Ehemann ein Rezidiv, läßt er auch die Frau sofort behandeln, mag eine Ansteckung erwiesen sein oder nicht.

4. Bei Beginn des Leidens muß man die energischste Behandlung durchführen, wozu sich besonders Schmierkuren eignen. Bisweilen gebraucht v. Z. unterstützend das Zittmannsche Dekokt.

Nord-Amerika — England.

Andrew P. Biddle (Détroit, Michigan):

1. Die Gefahren der Ansteckung für die Frau. — Der Kranke, welcher sich 3—5 Jahre unter der Aufsicht seines Arztes der spezifischen Behandlung und einer geregelten Lebensweise unterworfen hat und während der letzten 2 Jahre kein syphilitisches Symptom zeigte, kann ohne Gefahr für die Frau die Ehe eingehen. Es ist zwar nicht mit Sicherheit zu sagen, ob die Syphilis heilbar ist, aber in den meisten Fällen sind nach einer gewissen Zeit keine Rezidive zu befürchten, vorausgesetzt, daß der Alkoholgenuß und Exzesse jeder Art vermieden werden und der allgemeine Gesundheitszustand keine Schädigung erleidet; dabei soll man aber nicht unberücksichtigt lassen, daß für die Mutter auch eine Gefahr der Ansteckung durch ihr Kind besteht.

2. Die Gefahren für die Kinder schwinden nicht gleichzeitig mit denen für die Mutter. Nach B.'s Erfahrung haben es viele Syphilitiker weniger zu beklagen, ihre Frau angesteckt zu haben, als die offbaren Zeichen der Krankheit an ihren Kindern zu sehen.

3. Die Gefahren für die Gesundheit der Patienten. Die Folgen der Ansteckung, der Einfluß der Krankheit auf das Gefäß- und Nervensystem sind so eingreifend und anhaltend, daß die soziale Stellung des Gatten und Vaters durch die Zerrüttung seiner Gesundheit häufig geschädigt wird. Gerade in der Zeit, in welcher die Familie besonders auf ihn angewiesen ist, hört er auf, ihr eine Stütze zu sein. Die Gefahren allgemeiner Gesundheitsschädigung sind namentlich groß bei betagten Patienten, und es ist ratsam, Luetikern, welche die Syphilis nach dem 50. Jahre erworben haben, die Ehe nicht zu gestatten. Niemals soll ein Syphilitiker vor Ablauf zweier Jahre den Heiratskonsens erhalten, doch hängt es von einer großen Zahl von Umständen ab, wie Alter, Gesundheitszustand, Stärke der Krankheit, Erfolg der Behandlung, inwieweit die Zeit des Cölibats zu verlängern ist.

John A. Fordyce (New York) beschränkt sich in seiner Praxis damit, den Patienten zu sagen, die einzige Sicherheit gegen die Gefahr der Übertragung auf ihre Kinder sei eine 4—5 Jahre lang fortgesetzte Behandlung. Es müssen ferner mindestens 6 Monate seit dem letzten Auftreten der Krankheit verflossen sein.

Ist die Syphilis nicht besonders bösartig, so gestattet F. den Patienten, welche diese Vorschriften eingehalten haben, die Ehe. Er macht sie aber darauf aufmerksam, daß eine Übertragung in seltensten Fällen auch dann noch möglich ist.

J. Hutchinson (London) verbietet die Ehe während der ersten beiden der Ansteckung folgenden Jahre. Er gibt nur kleine Dosen Quecksilber, aber lange Zeit hindurch. Wenn die Behandlung unterbrochen wurde oder nur kurze Zeit gedauert hatte, kann man doch dem Patienten nach einer neuen sechsmonatlichen Behandlung die Ehe gestatten, wenn während des letzten Jahres keine Krankheitszeichen zutage getreten sind.

Unter solchen Kautelen könne man zwar keine unbedingte Garantie geben, doch sei das Risiko nicht sehr beträchtlich.

Überhaupt ist die Ansteckung einer Frau durch rezidivierende Syphilis des Ehegatten äußerst selten. H. hat sie, abgesehen von den Kreisen, in welchen Erziehung und Körperpflege unbekannte Größen sind, nie gesehen, obwohl die Zahl der Verheirateten, welche er während ihrer Junggesellenzeit an Syphilis behandelt hat, recht groß ist.

Wenige Ehen von Luetikern, die mit dem Konsens des Arztes geschlossen waren, sah H. unglücklich werden, im Gegenteil sind ihm mehrere hundert Fälle bekannt, wo Frau und Kinder gesund blieben. Die Gefahr ist nach 2jähriger dauernd fortgesetzter Behandlung eine äußerst geringe.

Bei syphilitischen Frauen dagegen muß man weit mehr verlangen, da die Gefahr einer Übertragung auf die Kinder noch lange besteht, wenn die Patientin auch frei von jeder Krankheitserscheinung ist.

In den Fällen, in denen ein Vater, als Träger einer mehrere Jahre alten Lues, hereditär syphilitische Kinder erzeugt, muß man immer den Verdacht einer frischen Infektion ins Auge fassen.

H. hat sich immer an die eben genannten Regeln gehalten und nur wenige trübe Erfahrungen aufzuweisen, so ein einziges Mal den Tod eines Kindes, den man auf Rechnung der Syphilis setzen kann, und 2 mal Ansteckung der Frau.

Aber auch diese Fälle hat H. nicht persönlich beobachtet. Er kann mit Sicherheit behaupten, niemals ein aus einer von ihm gestatteten Ehe hervorgegangenes syphilitisches Kind gesehen zu haben.

Dabei sei erwähnt, daß der größte Teil seiner Erfolge mit Behandlungsmethoden erreicht wurde, die weniger intensiv als die jetzt gebräuchlichen sind. H. beginnt jetzt die Quecksilberbehandlung früher und setzt sie länger fort, als er es vordem für zweckmäßig hielt. Dadurch wird die Vernichtung des syphilitischen Virus sicherer erreicht und man darf hoffen, die Abnahme der hereditären Syphilis, die sich im letzten Vierteljahrhundert gezeigt hat, in Zukunft in noch höherem Maße zu fördern.

Es ist bedauerlich, daß in einer Zeit, in welcher die klinische Erfahrung so glänzende Triumphe feiert, praktische Ärzte die Verbreitung beunruhigender Nachrichten betreiben, indem sie gewisse Krankheiten, die nichts mit Syphilis zu tun haben, ihr zurechnen, und durch Austreuung dieser durch nichts gerechtfertigten hypothetischen Ansichten von der Degenerierung der Rasse der Ehe, einer der heiligsten gesellschaftlichen Einrichtungen, bedeutenden Schaden zufügen.

J. Nevins Hyde (Chicago): In der englischen Sprache besteht ein feiner Unterschied zwischen „Autorisieren“ und „Erlauben“ (permission). Das erste involviert ein zukünftiges Geschehnis auf Veran-

lassung und unter voller Billigung des Auftraggebers, der mithin volle Verantwortung trägt. „Permission“ = erlauben schließt dagegen einen mehr passiven als aktiven Begriff in sich ein. Bei der hier zu erörternden Frage handelt es sich um eine „Permission“.

Da man weiß, daß die Übertragung der Syphilis selbst nach langen Zeiten noch möglich ist, kann man Zweifel hegen, ob der Arzt überhaupt berechtigt ist, Syphilitischen die Ehe zu gestatten. Niemand kann garantieren, daß ansteckende Symptome nicht wieder auftreten werden. Hinwiederum ist es eine feststehende Erfahrungstatsache, daß viele syphilitische Männer und Frauen glückliche Ehen eingegangen sind und gesunden Kindern das Leben geschenkt haben.

Man soll Luetiker nicht veranlassen, zu heiraten, kann ihnen aber die Ehe erlauben, wenn der nicht syphilitische Partner vollkommen über das, was ihm die Zukunft möglicherweise bringen wird, orientiert ist, und wenn der Syphilitiker selbst 3—5 Jahre frei von Symptomen geliebt ist.

Leichtes Auftreten der Krankheitserscheinungen einerseits, schlechter Gesundheitszustand andererseits kann übrigens diese Regeln modifizieren.

Besonders schwierig gestaltet sich die Frage des Ehekonsenses, wenn der Verlobte seine Braut infiziert hat, was häufig durch den Kuß geschieht. In einer solchen Ehe ist die Gefahr der Übertragung auf die Kinder recht bedeutend. Trotzdem ist es ratsam, falls die über die Sachlage informierte Braut dennoch die Ehe wünscht, dem Verlobten zu gestatten, sein Verbrechen (denn dies ist ein Verbrechen) dadurch zu sühnen, daß er sein ganzes Leben der Gefährtin weihet, selbst wenn die Geburt eines syphilitischen Kindes die Folge wäre, und nicht sein Opfer für das Ende ihrer Tage der ihr schuldigen Ehrenrettung zu berauben. Verständiges Mitwirken der Ehegatten und energische Behandlung können auch unter solchen Umständen zum Ziele führen.

James C. White (Boston) gibt jedem Patienten, der mit frischer Lues ihn konsultiert, folgende Vorschriften: Energische und ununterbrochene Behandlung während des ersten, dauernde aber weniger intensive Behandlung während des zweiten, und genaue Beobachtung während des dritten Jahres.

Ist dieser letzte Zeitraum frei von Erscheinungen geblieben, so kann man die Ehe gestatten, ohne jedoch eine absolute Garantie für die Beseitigung jeder Gefahr zu übernehmen. Kranken, die in den letzten Stadien der Krankheit schon heiraten wollen, solchen, die er nicht selbst beobachtet hat oder die ihm nicht ganz genaue Angaben liefern können, oder endlich solchen, die Symptome tertiärer Lues zeigen, verweigert er den Heiratskonsens unbedingt.

J. Zeisler (Chicago) erklärt dem frisch infizierten Patienten gleich bei Beginn der Behandlung, daß frühestens nach Ablauf von 3 Jahren eine Heirat gestattet werden kann.

Ist die Behandlung 2 Jahre lang peinlichst durchgeführt worden, sind danach während des 3. Jahres keine Zeichen eines Aufflackerens der Krankheit zu sehen, so gestattet er die Heirat, empfiehlt jedoch jedem seiner Patienten während der ersten 1—2 Jahre der Ehe keine Kinder

zu zeugen. Außerdem empfiehlt er als Präventivmaßregel einige Jahre hindurch alle 6 Monate sich einer Behandlung zu unterziehen.

Dänemark.

Ehlers (Kopenhagen): Nur 20% seiner Patienten finden sich bereit, eine gründliche Behandlung (das heißt mindestens 2 Jahre hindurch intermittierende Quecksilberkuren nach Fourniers Methode) durchzuführen.

Ist nach einer 2 jährigen energischen Behandlung das 3. Jahr rezidivfrei geblieben, kann die Ehe gestattet werden. Zeigt sich aber im 3. Jahre wieder ein Krankheitssymptom, so fügt man ein weiteres Jahr intermittierender Behandlung zu. Nebenbei sei erwähnt, daß selbst unter den Patienten, die alle Behandlungsvorschriften genau befolgen, sich nur wenige über die Zulässigkeit einer Ehe informieren.

Belgien — Frankreich — französische Schweiz.

Audry (Toulouse):

1. Hat der Patient die Syphilis nach dem 35. Jahre acquiriert, rät er von einer Heirat ab; er verbietet sie aber kategorisch, wenn zur Zeit der Ansteckung bereits das 40. Lebensjahr zurückgelegt ist.

2. Er verweigert ferner den Ehekonsens jedem Syphilitiker, der aus irgend einer andern Ursache (wie offensichtlicher Alkoholismus, Sumpffieber, starke Nervosität usw.) einen geschwächten Gesundheitszustand zeigt.

3. Auch ist ein für allemal Patienten, die irgend eine luetische Affektion im Bereich des Zentralnervensystems oder der Gehirnnerven gezeigt haben, die Ehe zu untersagen.

4. Bei einer normal verlaufenden Syphilis, die von Anfang an behandelt wurde, gestattet A. unter folgenden Voraussetzungen die Ehe: α) Mindestens 3 Jahre lang regelmäßige Behandlung, β) Völliges Frei sein von jeder Krankheitserscheinung seit mindestens 2 Jahren.

Balzer (Paris): Unsere Kenntnis über den Erreger der Syphilis ist noch zu unvollständig, um vorliegende Frage mit Sicherheit beantworten zu können.

In der Praxis hält er etwa folgende Regeln ein:

1. Eine gründliche und regelmäßige Behandlung ist Hauptbedingung.

2. Wenn irgend möglich, soll die Ehe nicht vor Ablauf von 5 Jahren eingegangen werden. Findet die Heirat aber noch im Laufe des 5. Jahres statt, so soll man eine Schwangerschaft vermeiden.

3. Während der beiden Jahre, die der Ehe vorausgehen, darf sich keine syphilitische Erscheinung gezeigt haben.

4. Präventivkuren in den der Ehe unmittelbar vorhergehenden und auch folgenden Monaten.

5. Kuren in den ersten Jahren der Ehe, die sich in bestimmten Abständen folgen.

Wenn diese Bedingungen innegehalten wurden, hat B. niemals direkte Ansteckung oder Übertragung auf die Nachkommenschaft in der

Ehe erlebt. Dies gilt, wohlverstanden, nur für die leichten Fälle von Syphilis. Handelt es sich um schwere, anormale oder mit Komplikationen verbundene Lues, so muß man sich weit zurückhaltender zeigen und in seinen Ratschlägen von Fall zu Fall entscheiden.

Bayet (Brüssel) gestattet die Ehe, abgesehen von den Fällen, bei welchen die Ansteckung sehr lange Zeit zurückliegt, nur dann, wenn er persönlich den Krankheitsverlauf verfolgt hat, oder wenn hierüber genaue, wahrheitsgemäße Angaben vorliegen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Die Syphilis soll seit mindestens einem Jahre völlig erloschen sein; hatten sich die letzten Rezidive auf den Genitalorganen oder im Munde gezeigt, so muß eine noch längere Zeit verflossen sein.

2. Die Behandlung muß genügend lange und energisch durchgeführt worden sein, d. h. mindestens 3 Jahre lang mit Schmierkuren oder Einspritzungen von unlöslichen Salzen, bzw. 4 Jahre lang mit Pillen oder löslichen Salzen.

Wenn der Arzt die Krankheit nicht von Beginn an verfolgt hat, darf er keinen definitiven Bescheid geben. Er muß in solchem Falle dem Patienten auseinandersetzen, welche Vorschriften er für gewöhnlich gibt, und diesem dann die volle Verantwortlichkeit seines Entschlusses überlassen.

Kürzt ein Kranker entgegen dem Rat des Arztes die ihm genannte Frist ab, hält es B. für zweckmäßig, einige Wochen vor Eingang der Ehe noch eine Quecksilberkur vorzunehmen.

De Beurman (Paris) rät keinem Syphilitiker, der für immer auf die Ehe verzichten will, von seinem Vorhaben ab. Um seine Ansicht befragt, redet er keinem zur Ehe besonders zu, immer aber gibt er den Rat, recht lange damit zu warten. Soll ein bestimmter Termin angegeben werden, so verlange man, daß 5 Jahre seit Beginn der Ansteckung verflossen sind, daß eine gute, mindestens 2—3 Jahre lang durchgeführte Behandlung stattgefunden und in den letzten 2 Jahren kein Ansteckungssymptom sich gezeigt hat. Unter diesen Bedingungen darf man die Ehe dulden. In der Tat wird dann die Frau nur ungemein selten angesteckt.

Auch ist es zweckmäßig, die Fortsetzung der Behandlung noch nach der Vermählung zu verlangen.

Der Syphilitische ist ebenso wie der Tuberkulöse eine Person von minderem sozialen Werte. Abgesehen von der Gefahr der Ansteckung ist er für die Ehe schon deshalb wenig geeignet, weil er selber infolge seiner Erkrankung manchen Gefahren und Schädigungen ausgesetzt ist. Auf dem Kongreß der Vertrauensärzte der Lebensversicherungsgesellschaften (Berlin 1906) hat man angenommen, daß etwa 30% der Syphilitiker an ihrer Krankheit sterben, und daß infolge der Syphilis durchschnittlich die Lebensdauer um 4 Jahre verkürzt wird.

Brocq (Paris): Jeder einzelne Fall bedarf besonderer individueller Beurteilung, und erst nach reiflicher Berücksichtigung aller Seiten dieser Frage darf man seine Entscheidung treffen. Folgendes gilt aber für alle Fälle:

1. Mag eine Syphilis noch so gutartig verlaufen, darf man doch niemals einen Syphilitiker heiraten lassen, ehe 4 Jahre seit Auftreten des Schankers verflossen sind.

2. Der Kranke muß eine ernstliche, regelmäßige Behandlung durchgemacht, die letzten $1\frac{1}{2}$ Jahre ohne jedes syphilitische Symptom gewesen sein, und sich 3 Monate lang vor Eingang der Ehe einer neuen intensiven Quecksilberkur unterzogen haben, es sei denn, die Infektion liege mehr als 8 Jahre zurück.

3. Nie darf man einem Syphilitischen die Ehe gestatten, der frische spezifische Symptome, Anzeichen von Tabes, Paralyse usw. erkennen läßt.

J. Darier (Paris): Der Syphilitische, welcher sich vermählen will, setzt sich zwei Gefahren aus 1. Ansteckung der Frau, 2. direkter Übertragung auf seine Nachkommen. Ferner besitzt er selbst eine geringere körperliche Widerstandsfähigkeit, seine Lebensdauer ist im allgemeinen verkürzt, Umstände, die seinen Wert für die Ehe mindern.

Lange Zwischenzeit seit der Ansteckung und ernsthaft durchgeführte Behandlung verringern die Gefahren erheblich. Zwar gestattet kein Kriterium die Erklärung, daß diese Gefahren völlig beseitigt sind; trotzdem wäre es verfehlt, ein absolutes Eheverbot aussprechen zu wollen. Allerdings muß man verlangen, daß diese Gefahren auf ein Minimum reduziert werden.

In der Praxis dürften die Bedingungen, von denen man die Zulassung der Ehe abhängig macht, für die Mehrzahl der Syphilitischen beiderlei Geschlechts etwa folgende sein: 1. Die Syphilis muß einen gutartigen Charakter haben, selten Rezidive zeigen und insbesondere frei von Erkrankungen innerer Organe sein. 2. Die Infektion muß mindestens 5 Jahre zurückliegen. 3. Es muß eine regelmäßige, so starke Quecksilberbehandlung, wie es eben der Patient verträgt, stattfinden. Die Art der Behandlung, welche die größten Garantien für die Zukunft zu bieten scheint, besteht in der Einspritzung von grauem Öl (1. Jahr 4 Reihen zu 6 Injektionen, 2. und 3. Jahr 3 Reihen, 4. Jahr 2 Reihen, 5. Jahr 1 Reihe). 4. Die beiden letzten Jahre müssen frei von jeder spezifischen Erscheinung sein. 5. In den beiden der Ehe vorangehenden Monaten soll noch eine Reihe von Injektionen ausgeführt werden.

Nach Eingehung der Ehe ist es zweckmäßig, am Ende des 2., 5. und 10. Jahres je eine Serie Injektionen grauen Öls vorzunehmen.

D. fügt hinzu, er habe es bis jetzt noch niemals bereut, dieser Richtschnur gefolgt zu sein.

(Schluß folgt.)

Tagesgeschichte.

Gerichtsentscheidungen.

München. Entscheidung des Reichsgerichts. Ein Mann, der an einer Geschlechtskrankheit litt, wollte sich für ein Schiff als Kellner heuern lassen, obwohl er wußte, daß eine solche Erkrankung von der Erlangung der Stelle ausschloß. Er wurde wegen Betrugsversuchs verurteilt. In seiner Revision wendete er ein, daß er trotz seiner Krankheit die Stelle eines Kellners hätte versehen können. Das Reichsgericht verwarf die Revision. Es muß auf die besonderen Verhältnisse des Getäuschten beim Betrug Rücksicht genommen werden. Wenn die Schiffahrtsgesellschaft geschlechtskranke Personen von der Anstellung als Kellner ausschloß, hatte sie dazu wegen der bei solchen Leiden bestehenden Gefahren guten Grund. Sie hätte, wenn der Heuervertrag zum Abschluß gekommen wäre, die Pflicht gehabt, den Heuerlohn zu zahlen, ohne einen nach ihrer Auffassung geeigneten Kellner zu erhalten. (Sammlung Band 42 Nr. 16.)

Halle. § 1353 des Bürgerlichen Gesetzbuches und Sittenpolizeivorschriften. Die Sittenpolizeivorschriften für Halle verbieten es den Prostituierten allgemein, ihren Zuhältern den Aufenthalt in ihrer Wohnung zu gestatten. Weil sie ihrem Ehemann den Aufenthalt in ihrer Wohnung gestattet hatte, war die Prostituierte H. wegen Übertretung dieser Vorschrift in Verbindung mit § 361 Ziffer 6 des Reichsstrafgesetzbuchs angeklagt worden. Sie wurde auch verurteilt. Das Landgericht führte begründend aus: Es handele sich hier um den Zuhälter der Angeklagten. Sie habe ihn allerdings geheiratet. Das könne aber gegenüber den angewandten Vorschriften keinen Unterschied machen. Zwar seien die Ehegatten nach § 1353 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet. Das ändere hier jedoch nichts an der Anwendung der Polizeivorschriften. Die Angeklagte habe nicht gezeigt, daß sie ernstlich gewillt sei, ein anderes Leben zu beginnen. Sie habe, wie das Gericht annehme, nur ihren Zuhälter geheiratet, um mit ihm zusammenkommen zu können. — Die Angeklagte legte Revision ein und bestritt die Gültigkeit der angewandten Vorschrift. Zum mindesten sei ihre Anwendung hier unstatthaft mit Rücksicht auf § 1353 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Ferienstrafsenat des Kammergerichts wies die Revision mit folgender Begründung ab: Die angewandten Polizeivorschriften über die Duldung

des Aufenthalts von Zubältern seien rechtsgültig, da es sich um Vorschriften gemäß § 361 Ziffer 6 des Reichsstrafgesetzbuchs handele, die mit Bezug auf die Prostitution zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassen sind. Es bleibe somit nur die Frage, ob der Ehemann darunter fallen könne, wenn er Zubälterdienste verrichte, wie hier festgestellt sei. Das sei trotz des § 1853 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu bejahen. Denn das Landgericht habe festgestellt, daß die Angeklagte mit der Eheschließung nicht bezweckte, ein eheliches Zusammenleben herbeizuführen, sondern daß sie nur die Ehe geschlossen habe, um Polizeivorschriften zu umgehen und ihren Ehemann als Zubälter bei sich behalten zu können. Unter diesen Umständen machte sich die Angeklagte strafbar, indem sie ihren Ehemann in ihrer Wohnung duldete.

Frankreich. Das französische Gesetz über die Prostitution der Minderjährigen, das am 15. April 1909 in Kraft getreten ist, hat folgenden Wortlaut:

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Jede Person unter 18 Jahren, die gewohnheitsmäßig Unzucht treibt, hat auf Verlangen der in §§ 11 und 12 aufgeführten Personen vor dem Zivilgericht im Beratungszimmer der Richter zu erscheinen. Dieses verfügt, je nach den Umständen, ob sie ihren Eltern zu übergeben oder in einer für diese Fürsorge eigens geschaffenen öffentlichen oder privaten Anstalt unterzubringen ist, oder auch einem Verwandten oder einer Privatperson anvertraut werden soll, die sie bis zum Eintritt der Mündigkeit oder bis zur Verheiratung zu hüten haben.

§ 2. Jede minderjährige Person unter 18 Jahren, die gewohnheitsmäßig Unzucht treibt, kann auf Wunsch des Vaters oder in seiner Abwesenheit der Mutter oder der mit ihrem Schutze betrauten Person nach irgend einer der im § 1 geschaffenen Möglichkeiten so lange untergebracht werden, als der Gerichtshof im Einklang mit den Vorschriften dieses Gesetzes es beschließt.

Dabei ist von den §§ 375 ff. des B.G.B. nicht abzuweichen.

§ 3. Wird eine minderjährige Person unter 18 Jahren dabei betroffen, daß sie auf offener Straße oder an einem öffentlichen Orte zur Unzucht verleitet, so ist ein Protokoll darüber aufzunehmen. Eine Abschrift davon ist unmittelbar den im § 11 bezeichneten Personen zuzustellen, denen gleichzeitig durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt wird, daß nach Ablauf einer Frist von 6 Tagen ein neuer derartiger Verstoß die Anwendung der im § 3 vorgesehenen Maßnahmen nach sich ziehen würde.

Diese Personen können, ebenso wie der Minderjährige, beim Staatsanwalt Einspruch erheben, der die Sache bei Gericht dringend anhängig macht. Letzteres stößt das Protokoll um oder bestätigt es, vor Ablauf einer Frist von 10 Tagen.

Im Wiederholungsfalle ist die minderjährige Person dem Staatsanwalt vorzuführen. Dieser trifft die für ihre vorläufige Unterbringung notwendigen

Maßnahmen, darf sie aber weder länger als 5 Tage festhalten, noch im Gefängnis unterbringen. Weiterhin ladet er unverzüglich die oben bezeichneten Personen vor, und mahnt sie an ihre Pflicht dem Minderjährigen gegenüber, ehe er sie ihnen wieder anvertraut. Finden sie sich nicht ein oder sind sie außerstande, den Minderjährigen wirksam zu überwachen, oder wird über diesen zum dritten Mal durch ein Protokoll Klage geführt, so wird er dem Zivilgericht unmittelbar überwiesen, das gemäß §§ 1,14 und 16 beschließt. Den Vorschriften dieses Gesetzes darf bezüglich der Minderjährigen unter 18 Jahren keine andere gesetzliche Bestimmung hinzugefügt werden.

Abschnitt II. Unterbringung der Minderjährigen.

§ 4. Die im § 1 vorgesehenen öffentlichen und privaten Einrichtungen sind gehalten, die ihnen durch Gerichtsbeschluß anvertrauten Minderjährigen hinreichend zu unterweisen, daß sie bei ihrer Entlassung ein Gewerbe oder ein Handwerk auszuüben imstande sind.

Eine allgemeine Verwaltungsordnung hat die Bedingungen festzusetzen, unter denen die im § 1 vorgesehene Ermächtigung erteilt werden kann, und ebenso alle Maßnahmen zur Sicherung der Hygiene, Zucht und sittlichen und moralischen Erziehung der untergebrachten Minderjährigen, sowie die Art ihrer Überwachung.

Diese Vorschriften regeln zugleich die Bedingungen für die Unterbringung eines solchen Minderjährigen bei einer Privatperson und außerdem die Form, in welcher die im § 3 vorgesehenen Protokolle gesammelt, aufbewahrt und mitgeteilt werden sollen.

§ 5. Der Minderjährige bleibt unter dem Schutze der Anstalt oder der Person, bei der er untergebracht ist, solange seitens des Gerichtes nicht anderweit verfügt wird.

Die Anstalt oder Privatperson bleibt gleichfalls allein mit der Person und der Überwachung des Pfleglings betraut, wenn eine der im § 9 festgesetzten Maßnahmen zugunsten des Minderjährigen getroffen sein sollte.

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift hat Bestimmungen zu treffen, nach denen vom Ertrag der Arbeit des Minderjährigen Abzüge zu machen sind zur Begründung eines persönlichen und allgemeinen Sparfonds, solange der Pflegling in einem Besserungsheim untergebracht ist. Ebenso ist zu bestimmen, in welchem Verhältnis das verfügbare Geld in die Nationale Pensionskasse und die Sparkasse abzuführen ist oder dem Minderjährigen als Taschengeld überlassen werden darf. Auch sind die Personen zu bestimmen, mit deren Ermächtigung der Minderjährige Gelder aus der Sparkasse erheben darf.

§ 6. Das Gesetz vom 5. Dezember 1901, das dem § 357 des St.G.B. einen Zusatz gibt, ist auf den Vater oder die Mutter anwendbar, wenn der Schutz des Minderjährigen vorläufig oder endgültig einer Besserungsanstalt, einem Verwandten oder einer Privatperson anvertraut ist.

§ 7. Der Präfekt, die von ihm und dem Minister des Innern besonders betrauten Personen und der Staatsanwalt sind beauftragt, die der sittlichen Besserung von Minderjährigen dienenden öffentlichen und

privaten Einrichtungen zu besichtigen. Die privaten Anstalten sind an unbestimmten Tagen mindestens einmal vierteljährlich von dem Präfekten oder seinem Beauftragten und dem Staatsanwalt des betreffenden Bezirks zu besichtigen, die öffentlichen Anstalten ebenso und von denselben Beamten einmal mindestens im Halbjahr.

Einmal jährlich erfolgt eine Besichtigung durch ein Mitglied der Generalinspektion der Verwaltung des Ministerium des Innern.

§ 8. Der Staat bewilligt den zur Aufnahme Minderjähriger ermächtigten Einrichtungen für jeden Pflegling bis zum vollendeten 17. Lebensjahr einen Verpflegungspreis in gleicher Höhe, wie er in der betreffenden Gegend für die Zöglinge der öffentlichen Armenpflege zu zahlen ist. Jedoch soll für die Minderjährigen, die nach Gebühr zur Arbeit untauglich befunden werden, diese Summe bis zur endgültigen Entlassung gezahlt werden.

In dem im § 2 vorgesehenen Falle hat jeder, der die Unterbringung beantragt, eine Verpflichtung zur Übernahme der Kosten zu unterschreiben, wenn nicht gemäß § 6 und Abschnitt I des § 8 des Gesetzes vom 8. Dezember 1850 seine Mittellosigkeit feststeht.

§ 9. Rechtfertigt die Besserung des Minderjährigen seine Überweisung an die Eltern, seine berufliche Anstellung oder seine vorläufige Entlassung, so kann die Anstalt, in deren Hut er ist, dabei aus eigenem Antrieb vorgehen auf übereinstimmenden Beschluß eines für jede Anstalt einzusetzenden Aufsichtsrates, dessen Zusammensetzung durch die im § 4 vorgesehene allgemeine Verwaltungsordnung bestimmt wird. Die im § 11 bezeichneten Personen und die Staatsanwaltschaft können dieselbe Maßnahme nachsuchen.

Wird das Gesuch vom Aufsichtsrat abgewiesen, so teilt der Vorsitzende den Bescheid durch eingeschriebenen Brief mit. Innerhalb einer Frist von 5 Tagen kann im Beratungszimmer der Richter Berufung eingelegt werden.

§ 10. Das Zivilgericht, das im Beratungszimmer der Richter sein Urteil fällt, hat allein die Befugnis, eine Entscheidung, welche die Entlassung oder die vorläufige Unterbringung des Minderjährigen verfügt hat, rückgängig zu machen und seine erneute Unterbringung in der Anstalt oder bei dem mit seiner Aufsicht bisher betrauten Verwandten oder Privatmann anzuordnen. Ebenso kann es allein die endgültige Entlassung vor der Mündigkeit auf Ansuchen der im § 11 bezeichneten Personen oder der Staatsanwaltschaft verfügen oder endlich, unter gleichen Bedingungen, die Unterbringung des Minderjährigen in eine andere Anstalt, oder bei einem anderen Privatmann oder Verwandten anordnen.

Abschnitt III. Ausführungsbestimmungen.

§ 11. Der zuständige Gerichtshof ist der des Wohnsitzes oder der Heimat der Personen, die mit der väterlichen Gewalt, der Vormundschaft — kraft der §§ 141 ff. des B.G.B. — und dem durch gerichtliche Entscheidung übertragenen Aufsichtsrecht betraut sind, oder das Gericht des Ortes, an dem sich der Minderjährige der Prostitution hingibt.

§ 12. Das Verfahren wird von denselben Personen oder amtlich von der Staatsanwaltschaft anhängig gemacht.

§ 13. Der Antrag hierzu ist durch einfachen Brief an den Vorsitzenden des Gerichtshofes zu richten, der ihn innerhalb 24 Stunden an den Staatsanwalt weitergibt.

§ 14. Die Staatsanwaltschaft reicht von Amtes wegen ein begründetes Gesuch beim Vorsitzenden des Gerichtes ein, der dessen Empfang innerhalb 24 Stunden bestätigt. Innerhalb derselben Frist ordnet das Gericht das Erscheinen aller Beteiligten an unter gleichzeitiger Bestimmung eines Offizialverteidigers.

§ 15. Innerhalb 24 Stunden benachrichtigt die Staatsanwaltschaft den Minderjährigen und die im § 11 benannten Personen von dieser Verfügung durch eingeschriebenen Brief.

Das Fehlen dieser Benachrichtigung soll die Nichtigkeit des Verfahrens nicht nach sich ziehen, wenn der Staatsanwalt die Unmöglichkeit ihrer Vollziehung nachweist. Doch behalten die Beteiligten dann das Recht des Einspruches zu jeder Zeit des Verfahrens und sind stets berechtigt, gemäß § 13 ein neues Verfahren anhängig zu machen und damit eine neue Entscheidung herbeizuführen.

Die Frist für die Vorladung vor Gericht muß vom Augenblick der Annahme des eingeschriebenen Briefes drei volle Tage betragen, abzüglich der durch die Entfernung bedingten Zeitversäumnis bei der Zustellung.

Erscheinen die ordnungsgemäß geladenen Parteien nicht zur festgesetzten Zeit, so verfügt das Gericht ihre Vorladung in der gewöhnlichen Form.

§ 16. Der Gerichtsvorsitzende kann nach Anhören des Staatsanwalts bis zum Tage der Vorladung vorläufig die im Interesse des Minderjährigen notwendigen Maßnahmen treffen.

§ 17. Vom Tage der Vorladung an hat während der ganzen Dauer des Verfahrens das Gericht allein die vorläufigen Verfügungen zu treffen. Es bestätigt nötigenfalls die vom Vorsitzenden etwa getroffenen Maßnahmen oder erläßt neue.

Das Erkenntnis ist vorläufig vollstreckbar, kann aber im Lauf des Verfahrens jederzeit widerrufen werden.

§ 18. Der Gerichtshof stellt gegebenenfalls am Tag der Verhandlung das Fehlen des Minderjährigen oder einer anderen vorgeladenen Person fest; er kann die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils beschließen.

§ 19. Jeder Verwandte des Minderjährigen hat des Recht, mündlich oder schriftlich in jedem Augenblick des Verfahrens seine Wahrnehmungen geltend zu machen, sogar berufsungsweise.

Das Gericht kann die Ansicht einer von ihm bestimmten Verwandtenversammlung unter Leitung des Friedensrichters einholen oder die Meinung des Familienrates.

§ 20. Folgen die Beteiligten der Vorladung nicht, so wird das Urteil den nicht Erschienenen mitgeteilt, die innerhalb 5 Tagen Einspruch erheben können.

Der Einspruch wird rechtsgültig erhoben durch einfache mündliche Erklärung dem Gerichtsboten gegenüber, der ihnen die Mitteilung zustellt und dann ihren Einspruch zur Kenntnis nimmt, oder durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten des Gerichtshofes.

Nach Ablauf einer 5 tägigen Frist kann das Urteil vollstreckt werden. Hat der Gerichtsbote bei Zustellung des Gerichtsbeschlusses niemanden angetroffen, so läuft die Einspruchsfrist erst von dem Tage ab, an dem die Nichterschiedenen die Vollstreckung des Urteils erfahren. 3 Monate nach Zustellung des Urteils wird jeder Einspruch ungültig.

§ 21. Berufung können einlegen: der Minderjährige, die im § 11 angeführten Personen und der Staatsanwalt.

Die Berufungsfrist beträgt 10 Tage, wenn das Urteil in Anwesenheit der Beklagten gefällt wird, und bei deren Nichterschiedenen ebensolange nach Eintritt der Unwirksamkeit ihres Einspruches.

§ 22. Die Berufung ist an die Gerichtskanzlei durch einfache Erklärung oder mittels eingeschriebenen Briefes zu richten. Sie wird durch gerichtliche Vorladung allen Prozeßparteien seitens des Staatsanwalts mitgeteilt und ihre Verhandlung auf einen bestimmten Tag festgesetzt.

Der Gerichtshof beschließt im Versammlungszimmer der Richter.

§ 23. Prozeßakten, Urteil und in den vorausgehenden Paragraphen vorgesehene Entscheidungen sowie die im § 4 festgesetzten Anstellungsverträge sind von allen Stempel- und Eintragegebühren befreit.

Übergangsbestimmungen.

Das Gesetz tritt ein Jahr nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen in öffentlicher Sitzung, Paris, 9. April 1908.

Petitjean. E. de Las Cases (Sekretäre). Antonin Dubost (Präsident).

(Übersetzt von Dr. Wolfheim-Erfurt.)

Zeitschrift

für

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Band 10.

1909/10.

Nr. 9.

Die Prostitutionsfrage in New York.

Von

Dr. Frederic Bierhoff,

Professor der Erkrankungen der Harnwege, New York School of Clinical
Medicine.

V.

(Fortsetzung.)

Das Haus ist elegant und mit dem besten Geschmack ausgestattet. Kostbare Mahagonimöbel, teilweise mit schönen Einlagen, stehen in den mit Teppichen und Portieren geschmückten Zimmern und Gängen. Gleich neben dem Vorraum befindet sich ein kleines, geschmackvolles Empfangszimmer. Dahinter ist der Speisesaal mit teuren, gut gearbeiteten Mahagonimöbeln; herrliches Kristall und Silber ist im Überfluß vorhanden, ein künstlerisch ausgeführter, elektrischer Beleuchtungskörper erhellt den Raum mit gedämpftem Licht. Hier finden ruhige Privatsoupers statt, bei denen den Gastgebern keine Ausgabe zu hoch sein darf, denn in diesem Hause ist alles kostspielig. Der Sekt kostet 5 Dollar die halbe und 10 Dollar die ganze Flasche, und alles übrige steht im gleichen Verhältnis. In den Schlafzimmern im ersten Stock steht ein von einem Baldachin überdachtes Bett aus Mahagoni mit kostbaren Einlagen. Seidene Decken mit Spitzenüberzügen liegen darauf, und die übrige Einrichtung ist von gleicher Eleganz. Neben jedem dieser Schlafzimmer liegt ein modern ausgestattetes Badezimmer. Ein Stockwerk höher ist der Preis für die Zimmer etwas geringer, und die Möbel sind billiger gearbeitet. Je höher man hinaufkommt, desto billiger werden die Zimmer.

Hier in diesem Hause wurde vor einiger Zeit ein bekannter, älterer Staatsbeamter von seiner Frau und einigen Privatdetektiven überrascht. Durch die Notorietät, die dem Hause und der Eigentümerin zu teil wurde, dadurch, daß diese Episode dem Publikum durch die Zeitungen bekannt wurde, ist die Unterhalterin dieses

Hauses in ihrem Geschäft geschädigt worden. Man kann sich von der Eleganz des Hauses einen Begriff machen, wenn man hört, daß die Inneneinrichtung einen Wert von über 15 000 Dollar repräsentiert.

Die Besitzerin ist ein Weib von anscheinend höherer Intelligenz; sie gehörte früher der besseren Klasse der Prostituierten an. Man erzählte mir, daß sie sehr routiniert in der Leitung von Bordellen sei, und daß sie sich der Protektion sehr hoher, politischer Größen unserer Stadt erfreue. Als ein früherer Polizeihauptmann diesen Bezirk übernahm, nahm er sich vor, ihn von allen derartigen Häusern zu befreien und beauftragte seine Beamten, tatsächliche Beweise zu erbringen. Das gelang ihnen auch, aber „Madame“ machte sie ganz offen darauf aufmerksam, daß sie sie übertrumpfen würde, wenn sie die Angelegenheit vor den Richter brächten. Und so war es auch; in diesem Falle versagte das gegen die Frau in Anwendung gebrachte Gesetz völlig, und sie ging unangefochten aus der Affäre hervor. Viele der Bordellbesitzerinnen brüsten sich ganz öffentlich damit, daß der bekannte Polizei- oder Stadtbeamte oder Politiker „So — und — so“ sie protegieren. Der Einfluß dieser Leute sichert die Existenz der Bordelle.

Die Bordelle in einzelnen Wohnungen haben die richtigen Prostitutionshäuser überflügelt. Ihre Anzahl ist nicht festgestellt, aber sicher gibt es über 1000 in New-York.

Bei einer der letzten Untersuchungen, die von der „Vereinigung zur Verhütung von Kindermißhandlungen“ vorgenommen wurden, fand man in der Wohnung zweier Frauen, die eine Art Zentralbureau hatten, um Mädchen in „Telephonbordellen“ unterzubringen, eine Liste von über 400 dieser Stätten. Angestellte der „Vereinigung der Vierzehn“ erhielten neulich die Adressen von 214 verschiedenen Bordellen, von denen 132 in Mietswohnungen waren. In jeder wohnten zwischen 3 und 6 Weiber zusammen.

Die Mietsräume oder Wohnungen, die als kleine Bordelle von einer oder mehreren Prostituierten bewohnt werden oder als Telephonbordelle figurieren, variieren zwischen den ärmlichsten und den luxuriösesten. Wie schon früher gesagt wurde, haben die gesetzlichen Bestimmungen, die die Prostitution in Mietswohnungen strenger bestrafen, als sie unter anderen Umständen bestraft wird, bewirkt, daß die Weiber viel vorsichtiger geworden sind. Und dennoch ist die Stadt von solchen Stätten überflutet, und man kann nie sicher sein, daß nicht auch die elegantesten und auserlesensten Wohnungen solche Bewohnerinnen beherbergen. Aller-

dings zwingt man sie ja, wenn ihr Gewerbe bekannt wird, die Wohnung zu räumen, aber es ist nicht leicht, einen positiven Beweis zu erlangen, wenn die Weiber vorsichtig sind. Natürlich sind die im Zentrum der Stadt oder in der mittleren und unteren Westseite gelegenen Häuser mit nicht zu hohen Mietspreisen die gesuchtesten für diese Zwecke. Die ärmeren Prostituierten riskieren verhaftet zu werden, indem sie in Mietshäusern und billigeren Wohnungen leben.

Gerade in diesen Mietswohnungen werden die Besucher auf die verschiedenste Art und Weise ausgeplündert. Die Prostituierten und ihre Helfershelfer bewirken das „badger game“, das „creep game“, das „panel game“, Taschendiebstahl usw.

Das „Creep-joint“ ist eine Wohnung, in welcher der nichtsahnende Besucher ausgeplündert wird, man findet solche in allen Stadtteilen, am zahlreichsten aber im „Tenderloin“. Die Räuberei wird folgendermaßen inszeniert: Die Verschworenen bestehen aus 1 bis 2 Männern und einer Prostituierten. Die Männer sind fast immer alte Diebe und Einbrecher, die schon ihre Gefängnisstrafe hinter sich haben; die Prostituierte gehört dem lasterhaften und gefährlichen Typus an. Der Diebstahl wird nicht nur mit Besuchern „von außerhalb“ getrieben, sondern auch mit New Yorkern. Die Tatsache, daß das Opfer es meistens scheut, die Polizei von dem, was ihm passiert ist, in Kenntnis zu setzen, weil der Hineingefallene die Öffentlichkeit und die Lächerlichkeit fürchtet, hat zur Folge, daß das Verbrechen für die Verbrecher so sicher und für die Polizei so schwer zu entdecken ist. Nur wenn sich eines der Opfer bei der Polizei beklagt, ist es möglich, die Bande zu verhaften. Und sehr oft geschieht, wie in einem mir mitgeteilten Fall, folgendes: wenn der Betrogene die Polizeiwache verläßt, wird er von einem der Helfershelfer der Prostituierten, den er nicht gesehen hatte, und den er deshalb auch nicht als Mitschuldigen erkennt, angehalten. Dieser bietet ihm an, ihm Geld und Wertsachen wieder zu verschaffen, falls er die Weiterverfolgung der Klage aufgibt. Gewöhnlich entschließt sich unter diesen Umständen der Betroffene, die Vorsicht für den besseren Teil der Tapferkeit zu halten, nimmt seine Erfahrung, sein Geld und seine Wertsachen wieder und sucht irgendein Unterkommen, wo er von der Polizei nicht gefunden und nicht vor den Richter geführt werden kann. Alle diese Tatsachen bewirken, daß diese Stätten gegenwärtig in New York fortbestehen.

Die Beziehungen zwischen diesen Prostituierten und ihren Verbündeten sind meist rein geschäftlicher Natur, und es ist durchaus nicht gesagt, daß der Helfershelfer ihr Liebhaber ist. Die Prostituierte, eine der Straßendirnen, liest irgendwo auf der Straße solch ein Individuum auf und nimmt es mit in ihre Behausung. Sehr oft ist diese Behausung gar nicht die Wohnung der Prostituierten, sondern dient nur dazu, um die Räuberei zu inszenieren. Die Türen der Wohnung, die auf einen Gang oder Treppenflur führen, sind gewöhnlich durch Sicherheitsvorrichtungen geschlossen, so daß sie nur von der Prostituierten selbst oder ihren Helfern geöffnet werden können. Der Polizei ist dadurch natürlich das Einschreiten sehr erschwert.

Diese Wohnungen sind meist möbliert gemietet. Die Möbel gehören zu der billigsten und gewöhnlichsten Sorte, und sie sehen so aus, als wenn sie schon aus zweiter Hand gekauft wären. Der Grund dafür liegt darin, daß die Polizei bei ihren Razzias die Möbel nicht gerade schonend behandelt. Die Art und Weise, in der die Räuberei vor sich geht, ist folgende: Das nichtsahnende Opfer betritt in Begleitung der Prostituierten die Wohnung, kommt durch den Vorraum und den schmalen Korridor an dem Zimmer vorbei, in dem der Verschworene sich aufhält; diese Zimmer sind dunkel, um den Anschein zu erwecken, als seien sie unbewohnt. Dann wird die Tür, die auf den Privatkorridor zum Schlafzimmer und zu den anstoßenden Räumen führt, geöffnet. Das Weib verlangt jetzt ihren Sold von dem Besucher, so daß dieser, bevor er geht, keine Veranlassung mehr hat, sich um sein Geld zu kümmern. Im Schlafzimmer ist kein Platz für die Kleidungsstücke des Opfers, und er muß sie auf das Geheiß der Prostituierten im Nebenzimmer in einer dunklen Ecke auf einen Stuhl legen oder in die Nähe des Vorhangs zwischen beiden Zimmern hängen. Der Vorhang hat den Zweck, den Helfershelfer gut zu verbergen; außerdem ist das Zimmer ganz dunkel, so daß kein Schatten seine Anwesenheit verrät. Gewöhnlich liegt neben dem Vorraum noch ein schmales Eßzimmer, das ebenfalls noch eine Tür hat, die auf den Privatgang hinaus führt. Wenn der Besucher Verdacht schöpft, so wird ihm gezeigt, daß alle Türen geschlossen sind und sich niemand in den Zimmern befindet: Hält die Prostituierte die Zeit für gekommen, um die Räuberei auszuführen, so gibt sie ihrem Kumpanen, der an der Tür auf Filzschuhen herumschleicht, irgendein Signal; nun öffnet dieser geräuschlos die Türe vom

Korridor zum Nebenzimmer. Die Türe sieht aus, als wenn sie nur von innen zu öffnen wäre, tatsächlich kommt man aber von außen her ins Zimmer. Schloß und Schlüssel sind gut geölt, so daß kein Geräusch hörbar wird. Nachdem der Dieb die Sachen des Mannes durchsucht hat, verläßt er das Zimmer auf demselben Wege und entfernt sich auch sofort aus der Wohnung. Der Besucher hat nichts gesehen und gehört, und kann also auch niemanden wiedererkennen. Das Weib ist an der Räuberei nicht aktiv beteiligt und kann deshalb auch nur wegen Beihilfe verklagt werden. Sollte der Besucher schon in der Wohnung etwas von der Räuberei merken und vielleicht Skandal schlagen, so wird er gewöhnlich auf den Gang hinausgestoßen und womöglich noch von einem der Helfershelfer verhaun.

Das „panel“ Spiel ist einfacher. Die Sachen werden auf einen Stuhl neben der geschlossenen Tür gelegt. Zu einer bestimmten Zeit nimmt der Verschworene aus dem Nebenzimmer durch einen Schieber in der geschlossenen Tür die Sachen heraus, räubert sie aus, legt sie wieder zurück und verschwindet vom Tatort.

Das „badger“ Spiel besteht darin, daß der Helfershelfer plötzlich in den Raum eindringt, in dem die Prostituierte und ihr Besucher sich befinden. Er führt eine dramatische Szene auf und gibt an, der betrogene Ehemann zu sein. Durch kräftige Drohungen erreicht er fast immer, daß der Besucher ihm Geld und Wertgegenstände gibt, um nur mit heiler Haut fortzukommen. Meistens erkennt dieser erst nachher, daß er gefoppt und ausgeplündert worden ist. Aber nur ein kleiner Prozentsatz der ausgeraubten Männer beklagen sich bei der Polizei.

Die farbigen Prostituierten nehmen die Männer in ihre eigenen schmutzigen Zimmer mit, oder noch öfter gehen sie in eines der zahlreichen Absteigequartiere. Sie begnügen sich auch, ebenso wie die niedrigsten, weißen Prostituierten mit Hausfluren usw. Die farbigen Prostituierten sind, fast ohne Ausnahme, Diebinnen, die die Taschen der Männer durchsuchen. In den letzten Jahren haben sich viele Negerinnen die Methode der „strong-arm“ oder „hold-up Männer angeeignet. Zu diesem Zweck arbeiten zwei Negerinnen zusammen. Wenn sie in einer unbelebten, dunklen Straße einen angetrunkenen Mann treffen, so drückt ihm die eine die Kehle zu, und die andere durchsucht seine Taschen. Sie greifen auch nüchterne Männer an, wenn ihnen die Straße dunkel und verlassen genug erscheint. Wenn ein Detektiv auf der Straße ein farbiges

Weib, das Männer anredet, bemerkt, so wird es sofort verhaftet. Wenn er zwei Negerinnen einem Manne in auffälliger Weise in eine unbelebte Seitenstraße folgen sieht, so verfolgt er sie und arretiert sie wegen versuchter Räuberei, wenn sie sich anschicken, den Mann festzuhalten.

Als weitere Unterabteilung bezeichnet man die Wohnungen, die die ausgehaltenen oder halbausgehaltenen Weiber bewohnen. Unter ausgehaltenen bezeichnet man diejenigen, die die Maitressen eines Mannes sind. Unter ihnen findet man Witwen, geschiedene Frauen, Schauspielerinnen, Sängerinnen, Tänzerinnen und arbeitende Frauen. Sie leben in Hotels oder Pensionen oder haben ihre eigenen Wohnungen. Sie gehören meist zu den besser Erzogenen, geben selten Anlaß zu Klagen und werden gesetzlich auch nicht zu den Prostituierten gerechnet.

Die halbausgehaltenen Weiber sind die, welche scheinbar die Maitressen eines Mannes sind, in Wirklichkeit aber zu einer ganzen Anzahl anderer Männer in Beziehungen stehen. Sie sind die gefährlichsten unter den Prostituierten. Viele von ihnen sind früher Bewohnerinnen von Bordellen gewesen, und sie sind die größten Verbreiterinnen der Geschlechtskrankheiten. Viele von ihnen nennen sich Schauspielerinnen; diese Bezeichnung trifft natürlich nicht zu. Manche von ihnen sind oder waren Choristinnen, oder gehören den niedrigeren Variétés an. Man prahlt damit, daß in einigen „Telephonbordellen“ mehr oder weniger bekannte Schauspielerinnen regelmäßig verkehren. Manchmal trifft das zu, in vielen Fällen dagegen gibt die Bordellbesitzerin irgendeine Prostituierte, die der betreffenden Schauspielerin ähnlich sieht, dafür aus. Es ist eine traurige Tatsache, daß eine große Anzahl der kleineren Schauspielerinnen und besonders der Choristinnen einen unmoralischen Lebenswandel führen. Viele von ihnen besuchen Bordelle oder „Telephonhäuser“, wenn sie kein Engagement haben. Eine Anzahl arbeitender Frauen, die ihr gutes Einkommen haben, prostituieren sich in solchen Häusern. Gewisse Läden sind dafür bekannt. Auffallend ist, daß, während die Mädchen in weniger gut bezahlten Stellungen meistens anständig leben und darauf hinarbeiten, zu heiraten und ein eigenes Heim zu gründen, die besser Gestellten einen großen Prozentsatz unter den arbeitenden Frauen, die sich prostituieren, darstellen.

Manches sogenannte anständige Mädchen, das zu Hause bei seinen Eltern lebt, ist eine heimliche Prostituierte. Das trifft nicht

nur bei den ärmeren Mädchen zu, sondern auch oft bei den sorgsam erzogenen jungen Damen, die von allem nur denkbaren Luxus umgeben sind.

Es ist eine traurige Tatsache, daß manche verheiratete Frau, die anscheinend in ihrer Familie lebt, die Absteigequartiere frequentiert. Es scheint, als ob die Anzahl der verheirateten und unverheirateten „anständigen“ Frauen, die unerlaubten Verkehr treiben, von Jahr zu Jahr zunimmt. Ebenso ist es mit der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten und der sexuellen Perversitäten. Fast alle Weiber in den besseren Bordellen haben Ruten oder Peitschen für Geißelungen. Es scheint, als ob die Anzahl der Sexualverbrechen, die bei uns verübt werden, sich ständig vergrößert. Natürlich wird nur wenig davon bekannt.

Fast alle Prostituierte sind mehr oder weniger dem Alkoholisismus verfallen. Viele von ihnen nehmen Gifte, vor allem Opium oder Morphium.

Seit einigen Jahren existiert eine Sorte von Bordellen, die man früher nicht kannte, die „Massage- oder Manikure-Salons“. Am Fenster ist ein Schild angebracht, mit der Inschrift, daß hier Massagen und Bäder verabfolgt werden, oder daß man sich manikuren lassen kann. Das ist tatsächlich der Fall. Irgendeine der Bewohnerinnen besorgt das — auf eigene Art und Weise. Indessen ist das Schild meistens ein Trick, um Kundschaft heranzuziehen und die Polizei zu täuschen, denn die wahre Beschäftigung der Insassinnen ist die Prostitution. Betritt ein männlicher Besucher die Räume, ohne deren wahre Bestimmung zu kennen, so wird er schnell über den tatsächlichen Charakter des Geschäftes, das man hier betreibt, aufgeklärt. Es wird sogar eine besondere Zeitung in der Stadt gedruckt, die ein langes Verzeichnis von sogenannten Massage- und Manikure-Salons enthält, von denen jeder einzelne ein Bordell ist. Schreibt man auf eine dieser Annoncen hin, so ist die Antwort, die man erhält, eine Einladung an den Schreiber. Die ganze Art, wie diese Antworten abgefaßt sind, läßt keinen Zweifel über die wirkliche Bestimmung der „Salons“ aufkommen. In einer älteren Ausgabe dieser Zeitung fand der Verfasser, daß sämtliche Anzeigen folgenden Charakter trugen: 6 Personalannoncen, die deutlich auf Prostitution hinwiesen, 2 Notaranzeigen, 1 „Abortionist“, 1 Pflegestelle für Kinder, 1 Quacksalber, der Heilmittel anpreist, 2 Absteigequartiere, 8 kurze Notizen, 1 Sterndeuter und 84 Anzeigen von Masseusen. Die Prostituierten von

den Straßen oder aus Vergnügungslokalen nehmen ihre „Kunden“ gewöhnlich mit in die eigenen Zimmer oder in den meisten Fällen führen sie sie in die Raines' Law Hôtels. Diese Absteigequartiere sind es, die das Umsichgreifen der heimlichen Prostitution in New York besonders verschulden.

Einige Worte sind hier zur Erklärung nötig. Die „Raines' Law“ Hôtels verdanken ihre Bezeichnung dem Staatssenator eines Landesbezirks der für dieses Gesetz verantwortlich ist. Tatsache ist, daß fast jedes „Raines' Law“ Hôtel eine ziemlich billiges Absteigequartier geworden ist. Das Gesetz wurde gemacht, um eine Ausflucht aus den Bestimmungen des Gesetzes über den Weinausschank am Sonntag möglich zu machen. Diesem Gesetz nach sind alle Etablissements, Ausschänke und Bars, mit Ausnahme der richtigen Hotels und Privatklubs, gezwungen, am Sonntag zu schließen. Das war nun eine Bevorzugung der großen Hotelbesitzer gegenüber den Besitzern der Ausschänke usw., und man beeilte sich, diese Ungerechtigkeit wieder gut zu machen, dadurch, daß man ein Gesetz verfaßte, welches tatsächliche Ausschänke in Hotels wandelte.

Das Gesetz lautet: Die Bezeichnung „Hôtel“, wie sie in diesem Gesetze angewandt wird, bedeutet ein Gebäude, welches regelmäßig benutzt und offen bleibt für das Speisen und das Logis von Gästen, wo alle die sich schicklich, benehmen und die imstande und willig sind, ihren Unterhalt zu bezahlen, empfangen werden, solange man Raum für sie hat, und welche, ohne eine stipulierte Verpflichtung betreffs der Dauer ihres Aufenthaltes, oder die Vergütung dafür, während desselben, Mahlzeiten, Logis, Erfrischungen und solche Bedienung und Aufwartung, zu einem erträglichen Preise erhalten sollen, wie sie für den Ort der zeitweise als Wohnung dient, angebracht sind, und in welchem außer ihnen die einzigen anderen Bewohner die Familie und die Dienerschaft des Hotelbesitzers sein dürfen; und welches, wenn es in einer Stadt, einem inkorporierten Dorfe von 1200 oder mehr Einwohnern, oder innerhalb zwei Meilen von den Grenzen eines derelben liegt, folgenden Bestimmungen unterworfen sind:

1. Den Gesetzen, Verordnungen, Regeln und Bestimmungen für Hotels und Hotelbesitzer, ebenso den Vorschriften der Bau-, Feuer- und Gesundheitsabteilung des Staates oder der Gemeinde.

2. Solche Gebäude müssen mindestens über dem Kellergeschoß zehn Schlafzimmer haben, außer denen, die für die Familie und

Dienerschaft bestimmt sind, jedes Zimmer schicklich möbliert und durch mindestens 3 Zoll dicke Wände, die vom Boden bis zur Decke reichen, voneinander getrennt sein, mit einen separaten Eingang vom Gange aus, und ein oder mehrere, nicht weniger als 8 Quadratfuß große Fenster, die auf die Straße einen, offenen Hof oder einen Lichtschacht oder freien Raum führen müssen, und mit einem Fußboden, welcher 80 Quadratfuß groß sein muß, und welches nicht weniger als 600 Kubikfuß Raum enthält; ein Speiseraum von mindestens 300 Quadratfuß Bodenfläche, welcher nicht einen Teil vom Ausschank bilden darf, und mit Tischen und Einrichtungen für mindestens 20 Gäste zugleich versehen, ebenso eine Küche mit passenden Einrichtungen, so daß für dieselbe Anzahl von Personen zu ein und derselben Zeit tatsächliche Mahlzeiten gekocht werden „kann“. „Nach einer Ausnahme des § 31 dieses Gesetzes ist ein Hotelgast:

1. „eine Person, die in gutem Glauben ein Hotelzimmer für eine bestimmte Zeit mietet, und für diese Besitzergreifung die regelmäßigen, üblichen Kosten bezahlt, die aber dieses Zimmer nicht nur bewohnt, um darin mit Getränken serviert zu werden; oder

2. „eine Person, die das Hotel während der Zeit, in der Mahlzeiten regelmäßig serviert werden, besucht, um dort eine Mahlzeit einzunehmen, und welche dort eine Mahlzeit wirklich zu dieser Zeit bestellt und erhält.“

Die obigen Ausnahmen des § 31 des Raines' Law ermächtigen den Hotelbesitzer, der eine Schankkonzession hat, den Gästen des Hotels, auch Sonntags, bei ihren Mahlzeiten oder auf ihren Zimmern Getränke zu verkaufen, ausgenommen in der Zeit zwischen 1 und 5 Uhr morgens, solange die Getränke nicht in der Bar oder in einem ähnlichen Zimmer verabreicht werden.

Auf dieses Gesetz hin trafen die Eigentümer der Schanklokale im Staate und in der Stadt New York Arrangements, die es ihnen ermöglichten, die Getränke unter viel günstigeren Bedingungen, wie bisher, abzusetzen. Nur 10 Räume sind nötig, um ein sogenanntes Hotel zu gründen. Nun war es für den Wirt eines Schanklokals ein leichtes, das ganze Haus, in dem sich das Lokal befand, oder eine darüber gelegene Etage zu mieten und in ein Hotel, im Sinne des Gesetzes, umzuwandeln. Die Zimmer wurden billig, nur mit dem, was das Gesetz verlangte, ausgestattet. Ein

Raum dient als Speisesaal, oder vielmehr in den meisten Fällen als gemeinsames Trinkzimmer. Es ist ganz klar, daß hier in den meisten Fällen angenommen wird, daß keine Mahlzeiten verlangt werden dürfen, und darum ist es ein Leichtes für den Besitzer irgendeines Hotels, die Bestimmungen des Gesetzes, die das Servieren von Mahlzeiten in seinem Etablissement betreffen, zu umgehen, auch wenn sie verlangt werden sollten. Da die Hotels dieses Ranges nicht den Besuch von wirklichen Reisenden oder Gästen erwarteten, wäre ihnen der nachträglich verlangte Raum und die Miete dafür verloren gegangen, wenn die Prostituierten und ihre Besucher nicht schnell eingesehen hätten, daß diese Hotels als bequeme und sichere Absteigequartiere benutzt werden könnten. Ich habe es aus kompetenter polizeilicher Quelle, daß in den Stadtteilen, in denen hauptsächlich Straßenprostitution getrieben wird, die Hotelbesitzer den Prostituierten einen Teil des Geldes abliefern, das die Gäste für Unterkommen und Getränke im Hause bezahlen. Daraus, daß die Zimmer während einer Nacht fast immer mehrere Male vermietet werden, kann man sich leicht die Höhe der Einnahmen berechnen. Nach der Statistik von Whitin gibt es in New York ungefähr 450 Raines' Law Hôtels. Die „New York Sun“ vom 11. März 1909 berichtet, daß das Komitee der „Gesellschaft zur Unterdrückung der Raines' Law Hôtels“ unter Gouverneur Huhges feststellt, daß es zu jener Zeit 750 dieser Hotels in der Stadt gab.

Neben diesen Hotels gibt es noch eine große Anzahl anderer Hotels, die einzig dem Zwecke der Prostitution dienen. Diese Häuser liegen hauptsächlich zwischen der 23. und 59. Straße, zwischen der 3. und 4. Avenue; längs der 3. Avenue und der Lescington avenue, zwischen der 126. und 129. Straße; und in der 8. Avenue, nördlich von der 110. Straße. Ich gebe vorsätzlich ihre bestimmte Lage nicht näher an. Sie sind eingerichtet wie andere Hotels auch, sind aber in der ganzen Stadt nur als Absteigequartiere bekannt. Es ist nur erforderlich, daß die Besucher sich in das Fremdenbuch als Mann und Frau eintragen, wobei natürlich immer ein fingierter Name angegeben wird. Da die Bezahlung für die Zimmer immer im voraus erfolgt, so ist etwaiges Gepäck als Sicherheitspfand für den Wirt überflüssig.

Demnach ist es auch ein Leichtes für einen Mann und ein Weib, in irgendeinem der ersten Hotels Unterkunft zu finden, wenn sie sich nur als Ehegatten in das Fremdenbuch eintragen

und mit einigem Handgepäck ausgerüstet sind. Ich habe erfahren, daß dies oftmals geschieht.

Die Hinterzimmer der niederen Klassen von Schänken werden auch zu Prostitutionszwecken benutzt. Die Tatsache ist den Schankwärttern und Besitzern wohlbekannt, und sie sehen sich das ruhig mit an, solange der Konsum an Getränken ihren Ansprüchen genügt. In einigen von ihnen sind kleine abgeschlossene Räume, den europäischen „chambres séparées“ ähnlich, nur daß sie hier einem gewöhnlicheren Genre angehören. Diese Lokale findet man hauptsächlich in den ärmeren Teilen der unteren Ost- und Westseite; sie werden besonders von Arbeitern und Seeleuten besucht, deren Mittel ihnen nicht erlauben, in ein Absteigequartier zu gehen.

In meiner Krankenhauspraxis habe ich oft Fälle von Geschlechtskrankheiten gehabt, die durch den Verkehr mit den niedrigsten Prostituierten in den Hinterzimmern dieser Lokale entstanden sind.

Wie ich schon vorher erwähnte, nehmen viele der gewöhnlichen Straßendirnen die Männer einfach in einen dunklen Torweg oder Treppenflur mit. Diese Weiber begnügen sich schon mit einer Bezahlung von einem viertel Dollar oder gar mit 10 Cents.

Im Winter besuchen viele der niedrigsten Prostituierten die Bäckereien, wo sie gegen die Vergünstigung, im warmen Keller schlafen zu dürfen, mit den Bäckern verkehren. Ich erfuhr von einem meiner Patienten, daß er sich seine Krankheit von einer Prostituierten holte, die gegen ein warmes Nachtlager und etwas zu essen in der einen Nacht mit sieben Männer verkehrte. Wie viele von den andern außer ihm infiziert wurden, weiß ich nicht.

Früher als unsere öffentlichen Gärten noch nicht so gut beleuchtet waren wie heute, dienten sie auch diesen Zwecken, und auch noch heute werden in den dunkleren Teilen der größeren Parks öfters Verhaftungen vorgenommen. Die „Picnic Parks“ sind ganz besonders bekannt dafür.

Die geräumigen Nachtdampfer, die auf dem Hudson und dem Long Island Sound verkehren, dienen einer großen Anzahl von Prostituierten als Unterkunft. Ebenso sind viele der Boote, die am Tage den Wasserverkehr ermitteln, den Prostituierten als Absteigequartiere bekannt.

Aus dem bisher Gesagten kann man sich ein Bild von der Ausdehnung und dem Charakter der Unterkünfte machen, die die

Prostituierten ihren Besuchern bieten. Wie es in diesen Kapiteln schon öfters erwähnt worden ist, will man offiziell nichts von den Übeln, die die Prostitution nach sich zieht, wissen. Die Krankheiten, Leiden und Elend die daraus entspringen, werden nicht erkannt. Das Bordell ist in den Augen des Gesetzes ein Übel, das Unterhalten eines solchen Hauses ein Vergehen, und der Unterhalter ein Verbrecher. Folglich müssen nun diese Häuser aufgehoben werden — wenn man sie entdeckt, und wenn der politische Einfluß ihrer „Hintermänner nicht ausreicht, um die Sache einfach ad acta zu legen. Das Nest wird zerstört, aber der Vogel kann irgendwohin fliegen, um sich ein neues zu bauen. Die Rattenhöhle wird gesäubert, aber die Seuche kann durch Übertragung immer mehr um sich greifen. In früheren Jahren, besonders vor dem bekannten „Kreuzzug“ eines hervorragenden Geistlichen, war so etwas wie Absonderung unter stillschweigender Zustimmung der Regierung hier wohl bekannt. Von jener Zeit gab es in bestimmten Straßen und Stadtteilen eine Anzahl von Bordellen, deren Existenz der Polizei wohl bekannt war, und die man duldete, solange sie der Nachbarschaft keinen Anlaß zu Klagen gaben. Die Häuser gehörten dem bekannten Typus an und variierten in Charakter und Ausstattung je nach ihren Besuchern. Zu jener Zeit war die „Belästigung“ auf den Straßen viel weniger verbreitet als jetzt, und es gab auch weniger kleine Bordelle in Miethäusern. Die Anlockung beschränkte sich mehr auf die Fenster der Bordelle.

Bald nach dem „Kreuzzug“ des betreffenden Pfarrers bewirkte das Schließen der Bordelle nur das eine, daß sich die Prostituierten über die ganze Stadt verbreiteten, und daß da, wo eine Prostituierte sich niederließ, alsbald ein neues, nur weniger öffentliches Bordell eröffnet wurde. Der ganze Unterschied bestand in der Größe. Man kann den Vorgang mit dem Überimpfen von Krankheitskeimen auf Nährböden vergleichen. Aus jedem Keim, den man auf einen frischen Nährboden impft, entsteht eine neue Kolonie. Anstatt daß sich nun alles auf bestimmte Bezirke und Häuser beschränkt, die der Polizei bekannt sind und dadurch leicht unter irgendeiner bestimmten Kontrolle stehen können, haben wir jetzt eine weit größere Anzahl kleiner Bordelle, die so lange bestehen, bis die Polizei sie entdeckt, und solange als sie nach der Entdeckung ihren „Tribut“ entrichten.

Man glaubte allgemein — und ich zweifle nicht daran, daß

es so war —, daß der betreffende Pfarrer die Bestechlichkeit der Polizei in Verbindung mit der Prostitution ausrotten wollte. Aber jeder, der die Sachlage kennt, muß gestehen, daß er seinen Zweck nicht erreicht hat. Ich glaube sicher, daß die Prostituierten heute einen größeren Tribut an die Polizei zahlen, als es früher der Fall war. Je stärker der Druck ist, den die Polizei auf die Prostituierte ausübt, desto mehr bemüht diese sich, Toleranz und Protection zu erkaufen. Wenn dieser Geistliche die Polizei selbst angegriffen hätte, nachdem er Beweise für ihre Bestechlichkeit erlangte, so hätte er zweifellos der Stadt einen großen Dienst erwiesen. So blies er in die Flammen und erreichte damit, daß der Brand sich ausdehnte. Wenn er die Unmöglichkeit erkannt hätte, die Prostitution durch Gesetze und Gewalt auszurotten, so hätte er wohl die Prostituierten ungestört gelassen. Sie bildeten damals für die Gesundheit und die Moral der Stadt einen geringeren Schaden, als es heute bei den zahllosen, kleinen heimlichen Bordellen der Fall ist. Weit mehr verbreiten diese Schande, Laster und Krankheit und bedrohen die Sittlichkeit der Kindheit und der Jugend.

Ich glaube, daß an der großen Verbreitung der Geschlechtskrankheiten im Verhältnis zur Bevölkerung der Stadt (nach Angaben verschiedener Sachverständigen) der Mangel jeglicher Kontrolle die meiste Schuld trägt, und daß wiederum diese Tatsache auf das Überhandnehmen der kleinen, heimlichen Bordelle zurückzuführen ist.

Zu bevorzugen wäre, so scheint es mir, eine Duldung der Prostitution, mit irgendwelcher sanitären Kontrolle, als das fortwährende Hetzen und Ausbeuten durch die Polizei, welches durch das Geschrei der Fanatiker und der sogenannten Reformer hervorgerufen und von keinerlei Überwachung der Prostituierten begleitet ist.

(Fortsetzung folgt.)

Feuilleton.

Unter welchen Bedingungen darf man dem Syphilitischen die Ehe gestatten?

(Schluß.)

C. Etienne (Nancy) sah vor kurzem 2 Fälle von 15jähriger Syphilis, die nach 10jährigem Intervall trotz zahlreicher Behandlungsperioden (nur Jodpräparate) neue Symptome zeigten. Er schließt daraus, daß man einem früheren Syphilitiker niemals die feste Versicherung geben darf, er würde unter keinen Umständen seine Frau anstecken.

Trotzdem gestattet er nach 5—6jähriger Behandlung die Ehe, falls die beiden letzten Jahre frei von Rezidiven waren. Unter dieser Voraussetzung sah E. niemals direkte oder konzeptionelle Ansteckung der Gattin.

E. hält die gewöhnlich eingeschlagenen Behandlungsmethoden für ungenügend und wählt für seine Kranken folgende:

Ist die Diagnose sichergestellt, so wird die Quecksilberbehandlung (graues Öl gewöhnlich) bis zum Erlöschen jeder Erscheinung durchgeführt. Damit fährt man 5 Jahre lang mit nur durch kurze Zwischenräume getrennten Serien fort, um möglichst jedes Wiederauftreten von Erscheinungen zu verhüten. Im Laufe des 3. 4. und 5. Jahres verbindet man Jodkuren mit der Hg-Behandlung. Auch unmittelbar vor der Ehe ist 2—3 Monate lang eine intensive gemischte Behandlung und während der Ehe 4—5 Jahre lang 1—2 Perioden Quecksilber- und Jodkalikur pro anno, späterhin alle 2 Jahre eine Quecksilberbehandlung anzuraten. Das eben Gesagte gilt nur für die Syphilis des Mannes.

E. behandelt die Mutter während der Schwangerschaft nur auf Grund spezieller Indikationen.

Gaucher (Paris) unterzieht nur die mittelschwere Syphilis einer Betrachtung in bezug auf vorliegende Frage. Diese behandelt er mit Sublimat in Pillenform (2 ctg täglich). In einem Merkblatt, das er unter den Kranken seines Ambulatoriums verteilt, hat er die Vorschriften zusammengestellt, die sie befolgen müssen und gleichzeitig die Bedingungen angeführt, von deren Erfüllung er den Ehekonsens abhängig macht.

Die Behandlung muß selbst beim Fehlen jeder Erscheinung 4 Jahre vom Ausbruch der Krankheit an durchgeführt werden.

Während des ersten Jahres 2 Monate lang Pillen, dann immer einen Monat Pillen nach 2 monatlicher Ruhe, mit weiterer 2 monatlicher Pause mitten im Jahr. Während des 3. Jahres 3 Monat Pillen abwechselnd mit 3 Monaten Pause. Während des 4. Jahres 1 Monat Pillen und 6 Monate Pause. Weiterhin soll eine Behandlung nur auf Vorschlag des Arztes gelegentlich neuer Symptome vorgenommen werden.

Wurde die vorgeschriebene Behandlung genau durchgeführt, ist ferner der Kranke 1 Jahr ohne jedes Krankheitszeichen geblieben, kann er am Ende des 5. oder Anfang des 6. heiraten. Je zeitiger er heiratet, um so mehr läuft er Gefahr, die Krankheit auf seine Frau und deren Kinder zu übertragen.

Hallopeau (Paris) ist der Ansicht, daß die Entdeckung des Syphiliserregers und die Förderung der Therapie durch die Atoxylbehandlung die Frage des Ehekonsenses in neuem Lichte erscheinen lassen.

Bevor man die Ehe gestattet, muß man das Blut und das Sperma des Patienten auf Spirochäten untersuchen, besonders wenn die Syphilis in ihrem Verlaufe den Hoden befallen hatte. Findet man noch Pallidæ, so muß die Ehe um mindestens 6 Monate verschoben werden. Endlich soll man im Lauf der letzten Präventivbehandlung, die Fournier, Pinard und Gaucher empfehlen, 2—3mal das Atoxyl mit Quecksilber und Jodkali abwechselnd anwenden.

Jullien (Paris):

1. Hinsichtlich der Frau ist eine 4 Jahre lange Quecksilberbehandlung nicht zuviel. Diese wird in Form von subkutanen Injektionen oder Schmierkuren angewandt; zu ihrer Unterstützung dienen Schwefelbäder.

Beim Eintreten einer Schwangerschaft muß man diese Kur sofort wiederholen. Als empfehlenswertes Mittel der Einverleibung des Quecksilbers lobt J. das graue Öl sehr; doch will er es nicht ausschließlich verwendet wissen.

2. Von dem männlichen Patienten soll man im Prinzip nicht weniger als von der Frau verlangen. Doch wenn man sich bisher an die 4jährige Behandlungszeit hielt, wird man in Zukunft das Augenmerk hauptsächlich darauf richten, ob das Sperma nach einer solchen Behandlung noch Spirochäten enthält oder nicht.

Man darf annehmen, daß der Stoffwechsel im Innern des Hodensackes nicht sehr lebhaft ist und daß viele Schädlichkeiten unbestimmbar lange hier verbleiben. Diese Umstände können dereinst eine besondere Berücksichtigung in der so wichtigen Behandlung des Hodens finden.

Oltramare (Genf) verlangt, daß man den Gefahren Rechnung trägt, welche die Syphilis zunächst dem Kranken selbst, dann aber auch seiner Gattin und seiner Nachkommenschaft bringen kann.

Eine Syphilis, welche innere Organe, das Nervensystem und die Sinnesorgane ergreift, birgt für den Träger so schwere Schädigungen, daß man ihn nicht für geeignet halten kann, eine Familie zu gründen. Eine gutartige Syphilis dagegen, die kaum den Organismus schwächt, verursacht keine ernsthafte Störungen der Gesundheit. Wenn mithin die

Gefahren, mit denen die Kinder oder die Gattin bedroht, gebannt werden können, hat man keine Veranlassung, die Ehe zu untersagen.

Die Gefahr der Übertragung auf die Kinder nimmt mit der Länge des Bestehens der Krankheit ab und wird durch Hg-Kuren verringert. Daher gestatten wir die Ehe nach 3 oder noch besser nach 4jähriger regelmäßiger, intensiver Behandlung; erscheinen trotz der Behandlung Symptome, so verlängern wir diesen Zeitraum noch um einiges.

Die Ansteckung der Gattin wird hauptsächlich durch die Anwesenheit von Schleimhautpapeln ermöglicht. Darum muß durch sorgfältige Behandlung und Gesundheitspflege, in welcher die Enthaltbarkeit vom Tabakgenuß die erste Rolle spielt, diese Gefahr beseitigt werden. Hartnäckige, ansteckende Ausschläge und Leukoplakien sind eine offene Kontraindikation für die Ehe.

Alex Renault gestattet unter folgenden Bedingungen die Ehe:

1. Seit Auftritt der Krankheit müssen 5 Jahre verstrichen und 4 Jahre lang eine Reihe Kuren in bestimmten Intervallen ausgeführt sein.
2. Einen Monat vor der Ehe soll noch eine Hg-Behandlung eingeleitet werden.
3. Verbot des Tabaks, dessen Gebrauch nicht weichende Rezidive von Mundsypiliden hervorruft, die nach 12, 15 und mehr Jahren bestehender Lues trotz der besten Behandlung persistieren können.
4. Große Mäßigkeit, besonders dem Alkohol gegenüber.

G. Thibierge (Paris) sagt, man kann die Vermählung eines Syphilitischen unter folgenden Bedingungen gestatten:

- a) Die Infektion liegt mindestens 4 Jahre zurück.
- b) Seit mindestens 2 Jahren völliges Fehlen von Erscheinungen.
- c) Eine mindestens 2 Jahre lange, regelmäßige und mit genügend großen Dosen durchgeführte Quecksilberbehandlung. Die durch irgendwelche Umstände veranlaßten Unterbrechungen sind beim Berechnen dieser Zeit nicht inbegriffen.

Diese Regeln gelten nur für leichte und mittelschwere Syphilis.

In schweren Fällen von Syphilis, wenn sich Erscheinungen in den inneren Organen oder gar frühzeitig im Nervensystem zeigen, bei immer und immer wiederkehrenden Rezidiven, bei ausgesprochenen nervösen Individuen muß man die Beobachtungszeit verlängern und sich zum Schluß von der völligen Heilung der früheren Erscheinungen durch alle klinischen Untersuchungsmethoden überzeugen.

Bei Frauen ist es zweckmäßig, die Beobachtungs- und Behandlungsperioden um 2 Jahre zu verlängern, das heißt, es müssen vom Beginn der Krankheit 6 Jahre verstrichen, 4 Jahre frei von Erscheinungen gewesen sein und 4 Jahre soll die Behandlung gewährt haben.

Gibt der Arzt seine Zustimmung oder, besser gesagt, rät er nicht mehr von der Ehe ab, so muß er dem Patienten auseinandersetzen, der Grund für sein Verhalten gehe nur aus der klinischen Beobachtung hervor und beruhe nur auf einer Wahrscheinlichkeitsrechnung. Mit Bestimmtheit vermöge er ihm nicht die Zusicherung zu geben, daß er seine Frau oder seine Nachkommenschaft nicht mehr infizieren könne. Auch

ist in den der Ehe vorausgehenden Monaten eine Wiederholung der Quecksilberkur angezeigt.

Verchère (Paris): Man kann die Ehe einem Syphilitischen erst dann gestatten, wenn er sein Leiden weder direkt noch auf dem Wege der Vererbung übertragen kann. Da wir jedoch nie mit Sicherheit annehmen können, daß diese Bedingungen auch voll erfüllt sind, müßte logischerweise den Syphilitikern jedes Recht auf die Ehe abzusprechen sein. Aber zu welchen Übelständen würde ein derartiges Vorgehen führen! Zu unmöglichen Verhältnissen; die Zahl der Unverheirateten würde erheblich steigen, Vermehrung der unehelichen Geburten wäre die natürliche Folge und die hereditäre Syphilis würde außerhalb der Ehe eine erhebliche Steigerung erfahren.

Man soll daher dem Luetiker unter gewissen Bedingungen die Ehe konzedieren, freilich ohne die Garantie zu übernehmen für das Ausbleiben infektiöser Rezidive auch nach Befolgung jeglicher Vorsichtsmaßregeln.

Das Alter des Kranken, sein Gesundheitszustand vor und nach der Infektion, der milde oder schwere Verlauf der Krankheit und das Alter der Syphilis sind in Betracht zu ziehen. Ist die Syphilis gutartig, sind 1, 2 oder mehr Jahre keine Erscheinungen zu sehen gewesen, kann man die Ehe gestatten. Bei hartnäckiger, rezidivierender, der Behandlung trotztender Syphilis darf die Ehe nicht zugelassen werden.

Holland.

Mendes da Costa (Amsterdam): Mangels eines geeigneten Erkennungsmittels, ob eine Syphilis geheilt ist oder nicht, darf der Arzt niemals die Ehe eines Syphilitikers vorbehaltlos gestatten. Stets soll er den Patienten auf die Gefahr, welcher er sich als Gatte und Vater aussetzt, aufmerksam machen. Hält er diese Gefahr für bedeutend, so muß er dem Patienten unbedingt die Ehe verbieten. Eine frühzeitige, intensive und lange fortgesetzte Behandlung bietet M. d. C. zwar eine gute Gewähr, doch ist mehr Wert auf einen guten, allgemeinen Gesundheitszustand als auf die Behandlung zu legen.

M. d. C. verbietet die Ehe:

1. Wenn die Infektion nicht mindestens 4 Jahre zurückliegt.
2. Wenn nach einer Zeit von 2 Jahren, während welcher sich nur leichte Erscheinungen haben zeigen dürfen, der Gesundheitszustand des Luetikers im Verlaufe weiterer zwei Jahre kein völlig befriedigender war.
3. Wenn nach wiederholten bis ins 3. Jahr dauernden Rezidiven oder bei einer bösartigen Form der Syphilis die Gesundheit des Patienten nicht mindestens 5—10 Jahre lang ununterbrochen intakt war.
4. Wenn nach beliebig langer Zeit und trotz lange fortgesetzter Behandlung die Syphilis nicht völlig geheilt scheint.

Italien.

T. de Amicis (Neapel) berichtet von einem jungen Mann, der, anscheinend vollkommen von der Syphilis geheilt, diese 10 Jahre nach der Infektion auf seine Frau durch die Schwängerung übertrug.

Nach seiner Ansicht scheint die Frau noch länger als der Mann die Ansteckungsfähigkeit zu bewahren. Eine Frau, von ihrem ersten Gatten infiziert, mit einem gesunden Manne wiederverheiratet, schenkte 15 Jahre nach der Infektion einem mit Roseola und papulösem Syphilid behafteten Kinde das Leben.

In der Praxis darf man, da eine Heilung der Syphilis nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, nur unter folgenden Bedingungen die Ehe erlauben.

1. Wenn mindestens 5 Jahre seit der Infektion verfließen sind.

2. Wenn in dieser Zeit eine genügende Quecksilber- und Jodbehandlung ausgeführt wurde und mindestens 4 Jahre ohne Rezidiv verfließen sind.

3. Wenn im 5. Jahre keine Drüsenanschwellungen mehr vorhanden sind und die Syphilis im ganzen einen gutartigen Charakter gezeigt hatte.

Es ist wünschenswert, daß der Kranke 2 Monate vor der Hochzeit sich einer letzten Quecksilberkur unterzieht.

Bertarelli (Mailand) macht den Ehekonsens von folgenden Bedingungen abhängig: Seit Beginn der Syphilis müssen mindestens 4 Jahre und das letzte ohne jedes Symptom verfließen sein. Drei Jahre lang soll sich der Patient einer gewissenhaften Kur unterziehen, die in den beiden ersten Jahren besonders energisch mit nur kurzen Intervallen auszuführen ist.

B. bedient sich ausschließlich des Kalomel und rechnet auf eine Kur mindestens 3 g dieses Salzes. Auch soll sich der Ehestandskandidat einer Jodkur unterziehen.

Waren diese Regeln befolgt, hatte B. in seiner Klientel niemals die Ansteckung des Ehegatten zu beklagen. Überdies sorgt er in jedem Falle dafür, daß seine Patienten ihr Augenmerk auf das Auftreten jedes, nur irgendwie verdächtigen Rezidivs richten, und gibt ihnen die für einen solchen Fall nötigen Vorschriften.

Breda (Padua) sammelt seit 30 Jahren Material über diese Frage. Er sah, daß Syphilitische mit frischen Sekundärererscheinungen gesunde Kinder bekamen, die 10—20 Jahre unter steter Beobachtung gesund blieben. Ein Kind, das unter solchen Umständen geboren war und bis auf Hutschinsonsche Zähne keinerlei Lueserscheinungen zeigte, erkrankte 24 Jahre später an Syphilis. B. berichtet ferner von 2 ausgetragenen Kindern, deren Mutter in den letzten Monaten der Schwangerschaft Lues akquiriert hatte. Ein drittes Kind wurde einen Monat nach der Geburt von der Mutter angesteckt.

In seiner Praxis verlängert er die Zeit von 18—24 Monaten, welche der Patient nach Fournier frei von Erscheinungen sein muß, um heiraten zu dürfen, um 1—2 Jahre.

Im übrigen richtet er sich nach der Vorschrift des französischen Meisters.

De Luca (Catana) teilt sein statistisches Material mit. Von 95 hereditärsyphilitischen Kindern, deren Eltern verschieden schwere Syphilis durchgemacht hatten und mehr oder weniger regelmäßig behandelt worden waren, stammten:

32 von Eltern ab, die sich vor 3 Jahren infiziert hatten

19	"	"	"	"	"	4	"	"	"
20	"	"	"	"	"	5	"	"	"
16	"	"	"	"	"	6	"	"	"
5	"	"	"	"	"	7	"	"	"
2	"	"	"	"	"	9	"	"	"
1	"	"	"	"	"	10	"	"	"

Mithin stammen 91,58% von Eltern, welche die Syphilis vor weniger als 6 Jahren akquiriert hatten, und 8,42% von Eltern, die vor mehr als 6 Jahren angesteckt waren.

d. L. folgert, man dürfe die Ehe nur solchen Kranken gestatten, deren Syphilis bei mehr oder weniger regelmäßiger Behandlung mindestens 6 Jahre alt ist.

Diese Konzession kann er denen, welche niemals behandelt wurden, nicht machen. Bei letzteren muß die Infektion 8 Jahre zurückliegen, bevor sie heiraten dürfen.

Auch hält er für ratsam, sich unmittelbar vor der Ehe noch einer spezifischen Kur (20—30 Injektionen löslicher Quecksilbersalze) zu unterziehen und solche in den ersten Jahren der Ehe zu wiederholen.

Mantegazza (Pavia) prüft die Frage als Nationalökonom und als Arzt.

Die Statistik lehrt, daß die Städte durch die geringe Zahl der Ehen und der legitimen Kinder, durch die große Anzahl unehelicher Geburten (in Italien 37 von Hundert), den hohen Prozentsatz von Totgeburten, der sich in Italien von 1865—1904 verdoppelt hat, und die größere allgemeine Sterblichkeit ausgezeichnet sind. Soziologen und Nationalökonomien haben nie berechnet, welchen Anteil die Syphilis an diesen Mißständen hat. Diese Aufgabe fällt den Ärzten zu. Kann man nun aus obigen Gründen dem Syphilitiker die Ehe verbieten oder ihm davon abraten? Das Verbot würde die Statistik in noch schlimmerem Sinne beeinflussen. Denn es ist kaum anzunehmen, daß der zum Zölibat verurteilte Syphilitiker keusch bleiben und die Syphilis mit allen ihren Folgen nicht weiter verbreiten wird.

Infolgedessen muß man die Ehe, wenn auch unter gewissem Vorbehalt gestatten. Das Hauptaugenmerk muß man auf das Alter der Syphilis und die Dauer ihrer Behandlung richten. Es wäre müßig, genaue Zahlen aufzustellen und über den Wert derselben zu diskutieren. Es sprechen hier noch andere Faktoren mit, so in erster Linie die Intelligenz des Patienten, der uns um die Eheerlaubnis bittet. Bei einem intelligenten Menschen, der fähig ist, sich zu beobachten, im Fall verdächtiger Geschwüre sich des Geschlechtsverkehrs zu enthalten, der sich bei Rezidiven einer gründlichen Kur unterziehen und im Notfalle auch für die Behandlung seiner Frau und seiner Kinder sorgen wird, bei einem solchen können wir die Frist kürzer bemessen. Bei einem beschränkten Patienten dagegen, der nicht fähig ist, die Verantwortung, welche er auf sich nimmt, zu verstehen und den Gefahren, denen er die Seinigen aussetzt, zu begegnen, müssen wir den Heiratskonsens möglichst lange hinausschieben.

Mibelli (Parma): Angesichts der Tatsache, daß die Syphilis noch nach 10—20 Jahren ansteckend sein kann, und bei der Unmöglichkeit, einem Patienten versichern zu können, daß er völlig geheilt ist, darf ein Arzt einem Syphilitischen niemals gestatten, sich zu vermählen. Man muß dem Patienten auseinandersetzen, welches Risiko und welche Verantwortung er auf sich nimmt. Der Arzt soll dem Kranken erklären, wieweit und wodurch er die Ansteckungs- und Vererbungs-fähigkeit verringern kann, es diesem dann aber überlassen, die Entscheidung zu treffen, zu der ihn sein Gewissen drängt.

Pellizzari (Florenz) gestattet weit lieber einem Syphilitischen die Ehe, dessen Krankheit zwar erst 3 Jahre alt oder gar noch jüngeren Datums ist, der aber seit mindestens einem Jahre ohne Symptome war, als einem solchen, der ununterbrochen 4—5 Jahre behandelt wurde, aber häufig Rezidive und besonders Erscheinungen an den Schleimhäuten gezeigt hat. P. sah in Fällen derartig rezidivierender Lues noch 7, 9 und 11 Jahre nach der Infektion Ansteckung trotz langer, wiederholter Kuren.

Rußland.

Pospelow (Moskau) behandelt in der Mehrzahl der Fälle, das heißt, wenn es sich um sonst gesunde, nüchterne, nicht tuberkulöse Personen handelt und die Syphilis das Nervensystem nicht ergriffen hat, seine Patienten mindestens 4 Jahre lang mit Quecksilber, Jodkali und Schwefelbädern, bevor er die Erlaubnis zur Ehe erteilt.

Die Untersuchung auf Spirochäten in dem Saft der Lymphdrüsen, die Serodiagnostik (in 80% aktiver Syphilis positiv) können uns Fingerzeige geben, denen man in Zukunft wird Rechnung tragen müssen.

Er untersagt die Ehe Syphilitikern, die bereits Gummis hatten, da man in solchen Fällen selbst bei einer energischen Behandlung nie der Heilung sicher ist.

Ist der Ehestandskandidat eine Frau, so verfährt P. nach denselben Regeln.

Von Watraszewski (Warschau) verlangt:

1. Daß der Patient kein einziges Zeichen von Syphilis oder Parasyphilis hat. In letzterem Falle ist der Kranke zwar weit bedrohter als Frau und Kind; trotzdem bleibt die Syphilis, wenn auch indirekt, von größter Wichtigkeit für seine Umgebung.

2. Daß mindestens 3 Jahre seit Beginn der Krankheit verflossen sind, und daß im Laufe des letzten Jahres kein einziges Rezidiv aufgetreten ist.

3. Daß eine ordentliche spezifische Behandlung durchgemacht worden ist.

Wohlverstanden gilt diese allgemeine Regel nicht in jedem Falle und es können unter Umständen andere Faktoren mitsprechen und ein Heiratsverbot bedingen.

Gestattet v. W. die Ehe, so hält er es für überflüssig, ja sogar für gefährlich, eine neue Kur unmittelbar vorher machen zu lassen. Eine solche Kur ist unnütz, wenn die Syphilis frischen Datums ist und eben erst behandelt wurde; doch kann man sie zur Beruhigung des

Gewissens dulden; gefährlich dagegen wird sie, wenn es sich um eine alte Syphilis handelt, die lange Zeit nicht mehr behandelt wurde. v. W. sah durch eine solche zur Unzeit begonnene Quecksilberkur Syphilis, die anscheinend erloschen war, wieder aufflammen und schwere Späterscheinungen zeitigen.

Schweden.

Welander (Stockholm) trägt in seiner Erklärung den Symptomen Rechnung, die der Kranke gezeigt hatte, ferner der durchgeführten Behandlung, aber auch der Zeit, die seit der Infektion verflossen ist.

Die Behandlung soll zeitig begonnen und lange nach Art der intermittierenden Kuren fortgeführt werden. Bei der Dauer der Kuren und der Pausen müssen das Anhäufungsvermögen des Quecksilbers im Körper und die Menge Hg, welche bei der gerade angewandten Methode absorbiert wird, berücksichtigt werden. Die intensivste Methode ist die der Einspritzung von unlöslichen Salzen. Aber selbst bei dieser Methode wird man die Behandlung mindestens 2—3 Jahre über das Verschwinden der letzten Erscheinungen hinaus fortsetzen müssen. Man wird sie sogar noch länger fortsetzen müssen, wenn die letzten Erscheinungen sich auf den Schleimhäuten gezeigt hatten, das heißt, wenn diese Erscheinungen besonders geeignet waren, Ansteckung zu verursachen.

W. sah einige Fälle von ehelicher Ansteckung, bei welchen die Vermählung 3 Jahre nach dem Beginn der Lues und nach einer 2 Jahre langen intermittierenden Behandlung stattgefunden hatte. Dagegen sah er nur einen Fall von Infektion bei all den Ehen, die er gestattet hatte, das heißt nach mindestens 4jähriger Behandlung und nach Verlauf von 2 Jahren seit dem Auftreten der letzten Krankheitssymptome.

Von der Frau verlangt W. eine noch längere Wartezeit.

Da die Möglichkeit einer sehr späten Ansteckung nicht absolut ausgeschlossen ist, soll der Arzt den Patienten jedenfalls darauf aufmerksam machen. Auch gibt W. dem Patienten stets den Rat, der Braut oder dem Bräutigam ein volles Geständnis seines Leidens abzugeben und die möglichen Folgen auseinanderzusetzen. Der Arzt wird dadurch in seiner Verantwortung jedenfalls entlastet.

E. Lesser: Ein Mann, der Syphilis gehabt hat, darf unter keinen Umständen heiraten, bevor er sich nicht unter besonderer Berücksichtigung dieser Frage von einem tüchtigen Arzt hat untersuchen lassen. Der Arzt wird, wenn mindestens 5 Jahre nach der Ansteckung verstrichen sind, die Krankheit in richtiger Weise behandelt worden ist und nicht etwa in den letzten Jahren noch Erscheinungen von sekundärem Charakter aufgetreten sind, im allgemeinen seine Zustimmung zur Heirat geben können.

A. Blaschko: 1. formell: Es ist nicht Sache des Arztes, eine Heirat zu gestatten und nicht seine Sache, sie zu verbieten. Der Arzt ist Gutachter und Berater des Kranken; er hat in jedem Falle dem Kranken die Sachlage klar und unzweideutig auseinanderzusetzen,

die Chancen, welche er und andere riskieren, das Maß der Verantwortlichkeit, das er auf sich nimmt, klarzumachen — die Entscheidung über das, was der Kranke zu tun hat, hat er diesem zu überlassen.

2. Materiell liegen die Dinge so: die Heiratsfähigkeit eines Syphilitikers wird bedingt

- a) durch seine Kontagiosität,
- b) durch die Möglichkeit, kranke Deszendenz zu erzeugen,
- c) durch seine verminderte Vitalität.

ad a) Die Beschränkung des Arztes auf die Rolle des Gutachters ist um so notwendiger, als wir von Jahr zu Jahr mehr Fälle kennen lernen, in denen die Syphilis nach dem 5. oder 6. Jahre wieder auftritt, also jenseits jener Grenze, wo, wie früher geglaubt wurde, die Syphilis ihre Kontagiosität verliert, und wo man deswegen die Ehe zu gestatten pflegte. Der Arzt kann schon aus dem Grunde keine formelle Erlaubnis zur Heirat geben, weil selbst nach langen Jahren die Möglichkeit einer Infektion vorhanden ist — diese Tatsache muß er dem Kranken mitteilen; er kann ihm sagen, daß jenseits des 5. und 6. Jahres Infektionen sehr selten sind —, aber der Patient muß selbst entscheiden, ob er das im Einzelfalle vielleicht nicht sehr große Risiko, seine Frau einmal zu infizieren, ebenso auf sich nehmen will, wie die entfernte Möglichkeit irgendeines anderen Unglücksfalles.

ad b) Die Übertragung der Lues auf die Nachkommenschaft scheint in den meisten Fällen schon nach 2—3 Jahren, also viel früher zu erlöschen als die Kontagiosität; diese Spanne Zeit wäre also der Mindestzeitraum, nach welchem die Syphilitiker heiraten sollten.

ad c) Der Syphilitiker ist mit Bezug auf Gesundheit, Lebenskraft und Lebensdauer minderwertig gegenüber nicht Syphilitischen. Die „Übersterblichkeit“ der Syphilitiker gegenüber der Gesamtheit beträgt 68%, vom 36. bis 50. Lebensjahre sogar 86%, das heißt, wenn man die Durchschnittsmortalität aller Versicherten derselben Altersklasse mit 100 ansetzt, haben die Syphilitiker dieser Altersklassen eine Mortalität von 168 bzw. 186% (Blaschko, Syphilis und Lebensversicherung 1906).

Es gibt nun Leute von sehr hoch entwickeltem Verantwortlichkeitsgefühl, welche überhaupt nicht heiraten, nur weil sie einmal Syphilis gehabt haben und sich infolgedessen als minderwertig fühlen, Menschen, die auch durch den Trost des Arztes, daß viele moderne Großstädter eine derartige Minderwertigkeit auch ohne Syphilis aufweisen, sich nicht zu einer Heirat bestimmen lassen. Andere wieder werden gerade auf Grund derartiger Erwägungen sich berechtigt fühlen, eine Ehe einzugehen, wenn sie sonst zur Zeit der beabsichtigten Eheschließung sich wohl fühlen. Durch die Wassermannsche Reaktion ist ja insofern eine gewisse Klärung der Sachlage eingetreten, als wir auf Grund einer positiven Reaktion immer noch eine gewisse Aktivität des Virus anzunehmen berechtigt sind. An und für sich gibt ja die positive Reaktion kein Ehehindernis ab — es gibt Leute, die 20 Jahre verheiratet sind und auch noch positiv reagieren — aber ein hartnäckiges Positivbleiben, trotz wiederholter energischer Kuren, würde doch den Verdacht irgendeiner in der Entstehung begriffenen ernsteren Affektion nahe legen und

Bedenken gegen eine Heirat wachrufen, während eine negative Reaktion und eine leichte Beeinflussbarkeit einer vorhandenen positiven Reaktion durch die Therapie zwar keine andauernde Gesundheit prophezeien, immerhin aber als günstiges Gewicht in die Wagschale geworfen werden kann.

Vor der Hand ist einschneidender immer noch der klinische Befund. Vollkommene Intaktheit insbesondere des Nerven- und Gefäßsystems schließt die Möglichkeit, daß eine Paralyse, Tabes oder ein Aneurysma auftreten werden zwar nicht völlig aus, macht sie aber um so unwahrscheinlicher, je länger die Infektion zurückliegt.

In der Praxis wird relativ wenig Schaden angerichtet werden, wenn Syphilitiker 4—5 Jahre nach der Infektion heiraten, wenn sie in dieser Zeit keine schweren Erscheinungen, insbesondere keine nervösen- und Zirkulationsstörungen gehabt haben, zwei Jahre lang frei von allen Rezidiven waren, zurzeit negative Reaktion und ein völlig gesundes Nerven- und Zirkulationssystem aufweisen, auch sonst anscheinend gesunde innere Organe haben, keine Alkoholiker und nicht nervös-hereditär belastet sind. Immerhin ist in diesem Falle mit der Möglichkeit einer späteren Erkrankung dieser Organe zu rechnen. Besser wären daher die Chancen, wenn die Frage der Heirat erst etwa 10 Jahre nach der Infektion aufgeworfen wird. Sind bis dahin bei genauer Untersuchung keinerlei Zeichen einer beginnenden Nerven- oder Gefäß-erkrankung nachweisbar, so sind die wirklich folgenschweren Späterkrankungen der Syphilis nur noch mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

Vor dem 4. Jahre werden Syphilitiker heiraten können, wenn ihre zukünftige Gattin durch eine vorangegangene syphilitische Infektion selbst immun ist, doch ist in diesem Falle für die ersten Jahre die Erzeugung von Nachkommenschaft zu vermeiden. Dasselbe gilt für diejenigen Fälle — und auch solche gibt es —, wo trotz der ihm bekannten Infektion der andere Ehegatte die Heirat wünscht, weil die Lösung des Verhältnisses in psychischer oder gesellschaftlicher Beziehung viel größeres Unheil anrichten würde als selbst die etwaige Infektion. In diesem Falle ist aber den Heiratskandidaten nicht nur die Verhütung der Nachkommenschaft, sondern für längere Zeit Enthaltung vom Geschlechtsverkehr, späterhin die Anwendung strenger Vorsichtsmaßregeln aufzuerlegen.

Noch zwei Punkte. An und für sich wäre es das Richtigeste, wenn der Heiratskandidat ungefragt der Braut, bezw. deren Eltern von seiner Erkrankung Mitteilung machte und diesen dann die Entscheidung überließe. Aber nicht nur, daß die wenigsten Männer den Mut zu einer solchen Offenheit besitzen, bei der großen Unkenntnis, in der die Laienwelt über das Wesen der Syphilis befangen ist, ist es auch fraglich, ob solche Offenheit in jedem Falle angebracht ist. Der Mitteilende muß oft mit einer Unterschätzung, häufiger mit einer Überschätzung der drohenden Eventualitäten rechnen. Angebracht erscheint mir eine solche Mitteilung überall da, wo ein einigermaßen richtiges Verständnis der Sachlage seitens des anderen eheschließenden Teiles vorausgesetzt werden kann.

Weiter aber ist es falsch, zwischen der Konzession zum Geschlechtsverkehr überhaupt und zwischen dem Ehekonsens einen so großen Unterschied zu machen. Dieselben strengen Forderungen, die gestellt werden vor Eingehung der Ehe, müßten, wenigstens mit Bezug auf die Ansteckungsfähigkeit, von Rechts wegen auch beim außerehelichen Geschlechtsverkehr gestellt werden. Zieht doch bei jeder außerehelichen Kohabitation die Übertragung einer Geschlechtskrankheit viel weitere Kreise. Aber freilich, beim außerehelichen Geschlechtsverkehr verliert der Infizierende sein unmittelbares Opfer oft schon nach wenigen Minuten aus den Augen. In der Ehe hat er die Folgen seiner Schuld jahrelang direkt vor Augen. Die Gesellschaft, ebenso wie sie den ehelichen Verkehr und das eheliche Kind weit höher bewertet als den außerehelichen Verkehr und den außerehelichen Sprößling, ist nur zu sehr geneigt, mit Bezug auf die Syphilisübertragung zwischen außerehelichem Geschlechtsverkehr und ehelichem einen großen Unterschied zu machen und beim außerehelichen Verkehr gern ein Auge zuzudrücken, während sie vor Eingehung des ehelichen eine Fülle von rigorosen Schutzmaßregeln verlangt. Da jedoch eine über lange Jahre sich erstreckende völlige Enthaltbarkeit vom Geschlechtsverkehr kaum bei einem einzigen Manne zu erzielen ist, so erreicht man durch eine übergroße Strenge bei der Ehekonzession doch nur, daß dieselben Leute außerehelich verkehren, außerehelich Nachkommenschaft erzeugen, oder Mädchen außerehelich infizieren. Ob damit in sozial-hygienischer Beziehung ein großer Nutzen gestiftet würde, ist mit Recht zu bezweifeln.

A. Neisser: Auf die Frage, wie sich der Arzt zu verhalten hat, wenn ein notorisch noch kontagiöser Syphilitiker trotz energischen Abratens des Arztes sich verheiratet, will ich hier nicht eingehen. Hier wird in jedem einzelnen Falle der Arzt zu überlegen haben, wieweit er trotz des ihm auferlegten Schweigegebotes warnend und Ehe verhindernd eingreifen soll. Nach meiner Überzeugung darf sich der Arzt nicht in bequemer Weise einfach an den Buchstaben des Gesetzesparagrafen halten, sondern er muß unter Umständen die ethische Verpflichtung, ein unschuldiges Mädchen vor der Ansteckung durch einen frevelhaft denkenden Mann zu schützen, höher stellen, als die allerdings bequemere Befolgung der Gesetzesvorschrift.

Im übrigen halte ich es für meine Pflicht, jeden Syphilitiker, der sich verheiraten will, darauf hinzuweisen, daß er nach meiner Überzeugung seiner künftigen Frau gegenüber nicht alle Pflichten erfüllt, wenn er nur den ärztlichen Ehekonsens einholt. Da trotz aller Sorgfalt der Behandlung doch immer, namentlich mit Bezug auf eventuelle, später einsetzende Nachkrankheiten, ein Risiko für den Mann und damit für das Glück der Familie zurückbleibt, so muß meines Erachtens auch die Frau (bzw. deren Eltern) gefragt werden, ob sie mit diesem Risiko in die Ehe eintreten will. Ist auch der Mann durch die Einholung des ärztlichen Ehekonsenses seiner Frau gegenüber „moralisch“ entschuldigt, wenn später durch seine Syphilis, vielleicht wider alles Erwarten, Unglück in die Ehe getragen wird, so bleibt doch die Tat-

sache bestehen, daß die Frau unter diesem Unglück in der schwersten Weise zu leiden hat. Es scheint mir daher billig, daß auch sie sich über die Tragweite ihres Entschlusses, einen früher syphilitisch gewesenem Mann zu heiraten, klar wird.

Tritt bei einer mit einem früher syphilitischen Mann verheirateten Frau eine Störung der Schwangerschaft ein (die durch eine bekannte Ursache, z. B. Trauma oder dgl. nicht erklärt ist), so ist eine solche Frau bei der nächsten Schwangerschaft antisymphilitischen Kuren zu unterwerfen und zwar ganz ohne Rücksicht darauf, ob Symptome da sind oder nicht. Denn wir wissen aus reichlicher Erfahrung, daß mit der Gravidität bei Frauen Syphilisinfectionen tatsächlich zustande kommen, obgleich alle Anzeichen einer stattgehabten Infektion fehlen. Der Ehemann ist vor der Zeugung zu behandeln.

In jedem Falle wird man die Serodiagnostik zu Hilfe nehmen müssen. Gibt dieselbe wiederholt ein negatives Resultat, so erhöht sich die aus dem sonstigen Verlauf und der bisherigen Behandlung resultierende Wahrscheinlichkeit, daß volle Gesundheit bzw. Heiratsfähigkeit eingetreten ist.

Fällt die Reaktion positiv aus, so würde ich daraus nicht schließen, daß man den Ehekonsens zu verweigern habe, wenn ich ihn nach Verlauf und vorausgegangener Behandlung sonst erteilt hätte; aber ich würde unter allen Umständen eine energische Behandlung einleiten und zwar so lange, bis weitere Blutuntersuchungen ein negatives Resultat ergeben.

In allen Fällen wird auf das strengste darauf zu achten sein, ob speziell an den Genitalien und an den Schleimhäuten des Mundes irgendwelche Residuen früherer (primärer und sekundärer) Syphiliseruptionen vorhanden sind, da festgestellt ist, daß lebende und virulente Spirochäten sich jahrelang an solchen Stellen trotz scheinbar vollkommener Abheilung erhalten können.

Keinesfalls kann die Verheiratung vor Ablauf des dritten Krankheitsjahres — das ist das mindeste — gestattet werden. Unbedingt muß der Termin noch weiter hinausgeschoben werden, wenn noch spät, z. B. im 8. Jahre der Erkrankung, erkennbare Zeichen der Syphilis auftreten. Dann ist ein mindestens ein- bis zweijähriger Zwischenraum zwischen Auftreten des letzten Rezidives und der Verheiratung zu verlangen, namentlich wenn die letzten Rezidivformen noch „sekundärer“ Natur waren.

Bei „tertiären“ Rezidiven kann man im ganzen einen weniger strengen Standpunkt einnehmen, namentlich wenn sie in späteren Jahren nach der Infektion sich einstellen.

Stets müssen den letzten Rezidiven noch mehrere gute Quecksilberarsenkuren folgen.

Nach meiner Überzeugung ist derjenige am besten geschützt, der vom ersten Anfang der Syphiliskrankheit an sich einer energischen Behandlung unterwirft und dieselbe, auch wenn keinerlei äußere Zeichen der Krankheit vorliegen, wenigstens bis ins vierte Jahr der Erkrankung fortsetzt (chronisch-intermittierende Behandlung). Die Behandlung hat

zu bestehen in Quecksilberkuren, kombiniert mit Arsen- und Jodkuren. Eine jede Kur ist je nach der Konstitution des Patienten und je nach der Art, wie er die einzelnen Medikamente verträgt, so lange und so energisch wie nur möglich, stets natürlich unter ärztlicher Leitung durchzuführen. Das bisherige Schema der Behandlung, welches auf Grund der Symptombeeinflussung aufgestellt ist, ist zu verlassen.

Die Gefahren der Syphilis für die Ehe sind folgende:

1. kann eine Übertragung der Krankheit von einem Ehegatten auf den andern stattfinden;

2. kann eine Übertragung der Krankheit auf die Nachkommenschaft stattfinden;

3. ist das Auftreten später tertiärer Rezidive auch in lebenswichtigen Organen und der sogenannten „parasymphilitischen“ Gehirn- und Rückenmarkskrankheiten, welche zu frühzeitigem Siechtum und Tod führen können, in Betracht zu ziehen.

Der ärztliche Ehekonsens bei Syphilis kann, da wir leider noch nicht in der Lage sind, mit absoluter Sicherheit festzustellen, ob und wann ein früher mit Syphilis Infizierter wirklich geheilt sei, immer nur mit einem gewissen Vorbehalt gegeben werden. Nämlich mit dem Vorbehalt, daß wir zwar aus der allgemeinen Erfahrung wissen, daß bei im ganzen günstigem Krankheitsverlauf und nach einer energischen (chronisch-intermittierenden) Behandlung die allergrößte Mehrzahl aller Kranken ohne Bedenken heiraten darf, daß wir aber andererseits dem einzelnen Patienten nie mit 100% Sicherheit garantieren können, daß er durch die Syphilis keinerlei Gefahr in die Ehe hineintragen werde.

Wenn wir die Ansichten all dieser Autoren einer Musterung unterziehen, so sehen wir, daß unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen — mit einziger Ausnahme Mibellis — alle den Ehekonsens geben. Als Hauptbedingungen werden durchgängig verlangt, daß eine sachgemäße Behandlung durchgeführt wurde, daß ein gewisser Zeitraum seit der Ansteckung verflossen ist und daß eine bestimmte Zeit vor Eingang der Ehe keine Krankheitserscheinungen aufgetreten sind. In betreff der Länge dieser Zeiten und der Art der Behandlung variieren die Ansichten nicht unerheblich, aber — und das ist das Erfreuliche, keiner stempelt den Syphilitiker zum „Schiffbrüchigen“ und keiner legt ein absolutes Veto gegen die Eheschließung ein. Und da alle erwähnten Syphilidologen über eine langjährige Erfahrung verfügen und bei dieser Erfahrung zu einem so einmütigen Resultat gelangt sind, so ist diese Einmütigkeit um so höher zu veranschlagen. Nicht, daß sie sich der Gefahren der Syphilis nicht bewußt wären, im Gegenteil, es wird ja verschiedentlich ausdrücklich hervorgehoben, daß im Einzelfalle selbst die beste Behandlung und ein jahrelanges Freibleiben von Krankheitssymptomen nicht vor schweren Rezidiven schützen. Aber im menschlichen Leben muß man mit Unvollkommenheiten rechnen, absolute Garantien gibt es nicht. Wenn vor einigen Jahren von juristischer Seite unter Bezugnahme auf diese schlimmen Eventualitäten verlangt wurde, daß man

„den Syphilitikern die Tore der Ehe verschließen“ müsse, so ist in dieser strengen Forderung ganz außer acht gelassen, daß in der Majorität der Fälle die Heirat früherer Syphilitiker ein gutes Ende nimmt, daß in Tausenden von Fällen die Frau nicht infiziert wird, gesunde Kinder zur Welt kommen und der frühere Syphilitiker selbst ein hohes und gesundes Alter erreicht. Bei der großen Verbreitung der Syphilis, namentlich unter den besitzenden Klassen, wäre ein solches striktes Eheverbot für Syphilitiker nicht nur eine furchtbare Härte, sie wäre auch in praxi ganz undurchführbar. Durch die Verurteilung eines so großen Teiles der intelligentesten Bevölkerungsschichten zur Ehelosigkeit würde zweifellos auch die Durchschnittsqualität des Nachwuchses in intellektueller Beziehung minderwertig und die Nation dadurch zweifellos geschädigt werden. Und was hülfe solche Rigorosität auf der anderen Seite? Lebenslängliche geschlechtliche Enthaltensamkeit der Syphilitiker erreicht man doch nicht, und man würde nur die an und für sich schon unhygienischen Bedingungen des außerehelichen Verkehrs gegenüber dem ehelichen gewaltsam verschlimmern. Es ist also nicht schwächliche Halbheit, sondern vollkommene Weltweisheit, welche den Kompromißstandpunkt gerechtfertigt erscheinen läßt.

Referate.

Dr. Artur Strauss (Barmen), Die Syphilis im Lichte neuer Forschungen. Stuttgart 1909, Greiner & Pfeiffer. Preis 0,50 M.

Nach einem kurzen historischen Überblick bespricht Verf. die Verbreitung der Syphilis und die Form der Übertragung. Es folgen Betrachtungen über die Syphilisforschung des letzten Jahrhunderts in ihrem Werdegange, die Entdeckung der *Spirochaeta pallida* durch Schaudinn, die Affenimpfungen Metschnikoffs und Neissers und den durch diese ermöglichten Nachweis der Ansteckungsfähigkeit Syphilitischer in den einzelnen Stadien, sowie hereditär Luetischer. Nach Erörterung der Immunitätsfrage wird der Wert der Quecksilberbehandlung hervorgehoben und auch das Atoxyl, besonders in Verbindung mit Quecksilber empfohlen. Zum Schluß des kleinen Werkes, das auch Laien zum Lesen empfohlen werden kann, erwähnt Verf. die Seroreaktion und ihren Wert für die Klinik.

L. Meyer-Berlin.

Dr. Oscar Scheuer, Zur Frage der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im Wege des Strafrechts. Wiener Klin. Wochenschr. 1909, Nr. 27.

Die Arbeit wendet sich hauptsächlich gegen die Halbheiten, die in dem Gesetzentwurf betreffend die Verbreitung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und zwar im § 393 enthalten sind. Abgesehen davon, daß unter den 15 namentlich aufgezählten Krankheiten die Syphilis nicht erwähnt ist, wäre nach der jetzigen Fassung des Entwurfs der Nachweis eines zweifellosen Zusammenhangs zwischen der erfolgten Erkrankung und der angenommenen Infektionsquelle notwendig, um strafrechtlich vorgehen zu können. Im juristischen Sinne ist aber ein solcher Beweis schwer zu führen. Der Autor schlägt daher vor: Der betreffende Paragraph soll (nach deutschem Muster) dahin abgeändert werden, daß schon die Möglichkeit einer Ansteckung in strafrechtlicher Beziehung in Betracht gezogen werden soll. Wer, in Kenntnis seines Leidens, auch nur die Möglichkeit, die bloße Gefahr der Übertragung dieses Leidens schafft, soll unter Strafe gestellt werden. (Prostituierten-, Ammenfrage usw.). Für Eheleute hätte ein Strafantrag seitens eines Teiles vorzuliegen.

S. Reines-Wien.

Zeitschrift

für

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Band 10.

1909/10.

Nr. 10.

Ein Gutachten über Gonorrhoe als Grund zur Anfechtung der Ehe.

Von

Professor Dr. **Max Flesch** (Frankfurt a. M.).

Den Anlaß, das hier mitzuteilende Gutachten einem größeren Kreise zugänglich zu machen, hat mir die Erfahrung gegeben, daß es offenbar schwer ist, dem Gynäkologen in der Beurteilung der die Grundlage des Streites bildenden Frage Gehör seitens der Gerichte zu verschaffen. Persönlich habe ich das in der Weise wahrnehmen müssen, daß wiederholt Rechtsanwälte, welche auf ein von mir zu erstattendes Gutachten Bezug nehmen zu können den Wunsch hegten, auf Widerspruch, vor allem seitens der konsultierten Dermatologen, stießen; es wurde mir in den Vorbesprechungen die nötige Unparteilichkeit abgesprochen; mein angeblich „unwissenschaftlicher Standpunkt“ werde mein Gutachten wertlos machen, weil man dann auf das autoritative Gutachten der ersten Spezialisten rekurrieren werde, „welche sich unzweifelhaft in anderem Sinne aussprechen würden“. So erscheint es mir als unerläßliche Pflicht, nachdem sich mir die Gelegenheit geboten hat, ein die Gonorrhoe als Grund zur Anfechtung der Ehe behandelndes Gutachten zu erstatten, in einem Fall, in welchem demnächst auch Geheimrat Neisser aus Breslau sich gutachtlich zu äußern haben wird,¹⁾ den Wortlaut meiner Darlegungen den Ärzten vorzulegen; den Ärzten ohne Rücksicht auf die von dem Einzelnen betriebene Spezialität; denn es scheint mir in unser aller Interesse gelegen, zu zeigen, wie die Stimme des Arztes nur dann imponieren kann, wenn sie nicht als einseitige Vertretung einer Doktrin,

¹⁾ Geheimrat Neisser hat sich seither, wie er mir mündlich mitgeteilt hat, in demselben Sinne wie ich ausgesprochen.

sondern als überlegener Ausdruck des gesamten vorhandenen Schatzes menschlichen Wissens auftritt.

Den Anlaß zur Anrufung des Gutachtens bildet die Klage einer Frau auf Anfechtung ihrer Ehe. Kurz nach der Verheiratung waren bei ihr Krankheitserscheinungen aufgetreten, welche sie zwangen, sich ärztlich untersuchen zu lassen. Zwei Kollegen, einer davon neben seiner Tätigkeit als praktischer Arzt Spezialarzt für Frauenkrankheiten — er war dazu als mehrjähriger Assistent an einer Universitätsfrauenklinik vorgebildet — waren nacheinander an der Behandlung beteiligt; beide konnten sich nicht entschließen, der Frau die genaue Diagnose mitzuteilen; unabhängig voneinander hatten sie Tripper diagnostiziert. Erst als nach mehreren Jahren die Klägerin, die inzwischen Verdacht geschöpft hatte, darum frug, erfuhr sie den Grund ihres Leidens; sie entschloß sich darauf, die Nichtigkeitsklage anzustrengen, die ihr allein ermöglichen konnte, sich der unerträglich gewordenen Ehe zu entziehen. Die dem Gericht vorgelegten Atteste der zwei Ärzte führten dazu, daß zunächst dem Verlangen auf vorläufige Trennung stattgegeben wurde; gegen diese Atteste wurde dann von dem Ehemann geltend gemacht, daß er zur Zeit des Eingehens der Ehe geschlechtlich gesund gewesen sei. Er hatte kurz nach der ersten Erkrankung der Frau einen Unfall erlitten. Damals hatte der behandelnde Arzt wegen der den Patienten belästigenden Rückenschmerzen auch einmal den Urin untersucht. Auf Grund dieser Untersuchung und des Fehlens wahrnehmbarer Zeichen einer Geschlechtskrankheit bei ihr gab dieser Arzt jetzt ein Attest ab, das die geschlechtliche Gesundheit des Beklagten bzw. das Nichtvorhandensein von Tripper beweisen sollte. Von seiten des Anwaltes des Beklagten wurde aber außerdem geltend gemacht, daß bei der Klägerin Gonokokken nicht nachgewiesen worden seien, mithin der Nachweis von Tripper nicht erbracht worden sei.

Dem von mir zu erstattenden Gutachten wurden vom dem Gerichte folgende Fragen unterstellt:

I. Ob auf Grund der Gutachten der Sachverständigen . . . und . . . mit Sicherheit festgestellt werden kann, daß die Klägerin an frischem Tripper erkrankt ist und bereits am 20. Dezember 1900 an Tripper erkrankt war und ob letztere Tatsache auf Grund des Befundes des Dr. . . . den Schluß zuläßt, daß die Klägerin alsbald nach ihrer am . . . / . . . / . . . erfolgten Verehelichung angesteckt wurde?

2. Ob das Vorhandensein von Tripper überhaupt festgestellt werden kann, wenn bei der körperlichen Untersuchung keine Gonokokken zu finden sind?

3. Ob für die Frage, ob der Beklagte zur Zeit der Verehelichung mit der Klägerin mit Tripper behaftet war, dem Umstand Bedeutung beigemessen werden kann, daß Dr. . . . im November 1900 und auch bei der Untersuchung vom 12. Dezember 1905 keine Anzeigen geschlechtlicher Erkrankung bei dem Beklagten wahrnahm?

4. Ob die Ansteckung einer Frau mit Tripper auch auf einem anderen Wege als durch geschlechtlichen Verkehr mit einem Mann erfolgen kann?

Diese Fragen habe ich in folgender Form beantworten zu sollen geglaubt:

„Eine gutachtliche Äußerung zu dem Beweisbeschlusse . . . muß sich in erster Linie mit der in dem Protokoll unter 2 gestellten Frage befassen, weil die Beantwortung der weiteren und speziell der unter 1 gestellten Frage von der Entscheidung über diesen zweiten Punkt abhängt.

Die der Begutachtung unterstellte Frage lautet: „ob das Vorhandensein von Tripper überhaupt festgestellt werden kann, wenn bei der körperlichen Untersuchung keine Gonokokken zu finden sind“.

Die klinische Diagnose auf Tripper ist auch in der, der vor etwa 30 Jahren erfolgten Entdeckung des Trippererregers, des Gonokokkus, vorangegangenen Zeit auf Grund einer Reihe charakteristischer Krankheitserscheinungen gestellt worden. Das war derselbe Zustand, dem wir heute noch in bezug auf eine ganze Anzahl unzweifelhafter Infektionskrankheiten gegenüberstehen, beispielsweise Scharlach, Masern, Keuchhusten, bezüglich derer die Übertragung durch ein lebendes Kontagium feststeht, ohne daß es bisher gelungen ist, dieses Kontagium, d. h. den Krankheitserreger mit Sicherheit kennen zu lernen. Hier muß die Diagnose, müssen die im öffentlichen oder privatrechtlichen Interesse gelegenen Sicherheitsmaßregeln und Rechtsentscheidungen ausschließlich auf die klinische Diagnose begründet werden. Auch die Kenntnis des Erregers kann bei vielen Krankheiten keineswegs den Anspruch begründen, daß die Krankheit nur dann als nachgewiesen zu gelten habe, wenn im einzelnen Fall dieser Erreger gefunden worden ist. So sind wir noch weit davon entfernt, trotzdem wir neuerdings den Erreger der Syphilis kennen, die Forderung seines Nachweises

als Kriterium für die Diagnose der Syphilis zu erklären. So ist der Arzt in vielen Fällen gezwungen, selbst schwere lebensgefährliche Eingriffe gegen gewisse Formen der Tuberkulose — Eröffnung der Bauchhöhle als Heilverfahren bei tuberkulöser Bauchfellentzündung — vorzunehmen, ohne daß überhaupt die Möglichkeit besteht, auf die Existenz des Tuberkelbazillus nur zu untersuchen. In allen den genannten Fällen wird die klinische Begründung der Diagnose als das ausreichende Motiv für das jeweilige gerichtliche, hygienische, chirurgische Vorgehen angesehen; obwohl auch da es möglich ist, daß in Ausnahmefällen eine Verwechslung mit ähnlichen Krankheitsbildern täuschen kann. Als maßgebend für die Beurteilung wird allgemein angesehen, daß in der Vorgeschichte und in der Summe der augenblicklichen Krankheitserscheinungen eine Reihe von Punkten so zusammentreffen, daß für die Feststellung der möglichen anderweitigen Diagnosen der positive Nachweis für die letztere sprechende Gründe erbracht werde.

Nach dem Vorgebrachten hat also das Gutachten über Punkt 2 dahin zu gehen, daß geprüft wird, ob für den Tripper, speziell der Frau, ein klinisches Krankheitsbild existiert, das charakteristisch genug ist, um auf Grund desselben die Diagnose „Tripper“ als sicher erachten zu müssen.

Zur Beantwortung dieser Frage sei zunächst aus der Literatur die Äußerung eines Frauenarztes angeführt, der, selbst ein Hauptbeteiligter an der Erforschung des Gonokokkus, naturgemäß geneigt sein mußte, die ausschließliche Gründung der Tripperdiagnose auf den Nachweis des Kokkus in den Vordergrund zu stellen. Dieser Forscher, Ernst Bumm, jetzt Professor der Geburtshilfe und Gynäkologie in Berlin, sagt in dem von ihm verfaßten Kapitel über die Erkrankungen der weiblichen Harn- und Geschlechtsorgane in dem Standardbook der Lehre von den Frauenkrankheiten, dem von Veit herausgegebenen Handbuch der Gynäkologie:

„Wenn somit auch die klinischen Symptome der Gonorrhoe der weiblichen Sexualorgane einzeln und für sich genommen nichts Charakteristisches haben, so läßt sich doch oft durch das Gesamtbild der Erkrankung, durch Nachforschung über die Zeit des Auftretens, über die Reihenfolge der Erscheinungen und über ihre Vergesellschaftung ein wichtiger Fingerzeig in ätiologischer Beziehung gewinnen und die Diagnose „Tripper“ mit großer Wahrscheinlichkeit stellen. So ist die eitrige Vulvitis und Vaginitis bei Kindern gewöhnlich Tripper, ebenso ein eitriges Cervikalkatarrh, welcher mit eitrigem Urethritis vereint beobachtet wird. Dasselbe gilt von der

Salpingitis und Pelveoperitonitis, besonders bei jungen Frauen, wenn ein septischer und tuberkulöser Ursprung ausgeschlossen werden kann.“

Während so der hervorragendste Forscher auf dem Gebiet der Gonorrhoeidiagnose unter den Frauenärzten, der ganz auf dem Boden der unbedingten Forderung der Untersuchung auf Gonokokken in jedem einzelnen Fall steht, erklärt, daß die Diagnose „Tripper“ auf Grund des alleinigen klinischen Krankheitsbildes mit großer Wahrscheinlichkeit — mehr können wir Ärzte nie leisten, wo nicht ein ausnahmslos zu findendes Merkmal existiert; das ist auch der Gonokokkus nicht — gestellt werden könne, gibt er selbst zu, daß der Nachweis des Gonokokkus in gewissen Fällen, z. B. bei Tripper der Eileiter, erst nach der nötigen Operation möglich sei. Die neueren Untersuchungen anderer Forscher aber haben mit Sicherheit ergeben, daß es sehr oft unmöglich ist, selbst bei unzweifelhafter Gonorrhoe, auch durch mehrfache Untersuchungen, den Pilz zu finden. Dementsprechend betont z. B. Döderlein in dem unter Mitwirkung von Bumm selbst herausgegebenen Lehrbuch der Gynäkologie, das Professor Küster herausgegeben hat, „daß . . . mit einem negativen Resultat der bakteriologischen Untersuchung die (Tripper-)Diagnose keineswegs fällt“. Eine von mir selbst in der Zeitschrift der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten veröffentlichte Arbeit hat sogar den durch Untersuchungen von Fräulein Dr. Tobler geführten Nachweis veröffentlicht, daß es unter Umständen nur weniger Tage bedarf, um den mikroskopisch nachgewiesenen Gonokokkus aus dem Sekret der kranken Frau verschwinden zu sehen, während die Krankheit unzweifelhaft fortbesteht.

Es läßt sich ein Krankheitsbild der Trippererkrankung der Frau aufstellen, das in Zusammenhang mit der Vorgeschichte die Diagnose mit solcher Sicherheit zu stellen gestattet, daß es des Nachweises des Gonokokkus nicht bedarf. Wenn eine vorher unzweifelhaft gesund gewesene Frau nach dem Eintritt in geschlechtliche Beziehungen zuerst unter schmerzhaften Empfindungen an den äußeren Geschlechtsteilen, an vermehrtem Urindrang, Schmerzen bei bzw. nach dem Urinieren zu leiden beginnt, wenn dann sich vermehrter schleimig-eitriger Ausfluß einstellt, wenn dann weiter sich je nach dem Verlauf des einzelnen Falles Schwellung der äußeren Teile durch Übergreifen des Prozesses auf die sogenannten Bartolinischen Drüsen einstellt, wenn weiter sich unter Fieber-

erscheinungen Schmerzen im Unterleib, Stuhlverhaltung, Auftreibung des Leibes als subjektive, schmerzhafte Schwellungen an den Mutterbändern als objektive Symptome einstellen, wenn bald nach der Empfängnis — ohne daß Syphilis oder eine sonstige nachweisbare mechanische Ursache durch Verletzung vorliegt — Abort eintritt und weitere Empfängnis ausbleibt, oder wenn die eingetretene Empfängnis nicht von der Einpflanzung des Eies in den Uterus, sondern statt dessen in die Schleimhaut der Eileiter (falsche oder Bauchschwangerschaft) gefolgt wird, so ist das ein Symptomenkomplex, wie er ausschließlich in dieser Reihenfolge und im Anschluß an den neu aufgenommenen Geschlechtsverkehr auf Tripperinfektion zurückzuführen ist. Selbstverständlich ist es wünschenswert, daß in einem der Stadien dieser Vorgänge durch den Nachweis des Gonokokkus durch mikroskopische oder kulturelle Untersuchung der mathematische Beweis geführt werde. Zur Forderung darf das aber nicht gemacht werden, weil in vielen Fällen dieser Beweis nicht mehr möglich ist, insbesondere nicht, wenn nur einige Male untersucht werden kann oder wenn eine gewisse Zeit vergangen ist, so daß der Pilz nur noch in den tieferen Teilen des Geschlechtsapparates vegetiert. Es darf dabei nicht übersehen werden, daß in der Privatpraxis es nicht angängig ist, die Patienten zu rein diagnostischen Zwecken, so wiederholte Untersuchungen — die immer mit einer empfindlichen Reizung des Schamgeföhles einhergehen — zuzumuten, wie sie nötig sind, um einigermaßen Chance zu haben, daß der Pilz einmal gefunden wird. Die Beantwortung der unter 1. zur Begutachtung vorgelegten Frage „ob auf Grund der Gutachten der Sachverständigen Dr. W. I und Dr. W. II mit Sicherheit festgestellt werden kann, daß die Klägerin an frischem Tripper erkrankt ist und bereits am 20. Dezember 1900 erkrankt war und ob letztere Tatsache auf Grund des Befundes des Dr. W. I den Schluß zuläßt, daß die Klägerin alsbald nach ihrer ... Verehelichung angesteckt wurde? gestaltet sich nach dem bezüglich der Frage zu 2. Erklärten dahin, daß nach den Niederlegungen der Herren Dr. W. I und W. II in ihren Gutachten bei der Klägerin Tripper vorgelegen hat. Dr. W. I, ein anerkannt tüchtiger Frauenarzt — ich halte es für meine Pflicht, das zu betonen, nachdem in einem der Schriftsätze der Akten seine Berechtigung zur kompetenten Meinungsäußerung bestritten worden ist, weil er auch allgemeinärztliche Praxis ausübt —, hat, da er die Klägerin damals nur einmal gesehen hat, nicht die Möglichkeit ge-

habt, sie zu wiederholter Untersuchung etwa unmittelbar nach Ablauf der Menstruation, zu bestellen. Dagegen ist gerade der von ihm erhobene Befund kurz nach Eingehen der Ehe seitens der Klägerin charakteristisch und maßgebend genug. Ebenso charakteristisch sind die Angaben des Herrn Dr. W. II Insbesondere stellen sie fest, daß ein in typischer Weise erfolgter Abort den Ausgang für die später von Dr. W. I behandelte Entzündung der Eileiter abgegeben hat. Die Gutachten der beiden genannten Ärzte lassen das Bestehen einer chronischen Trippererkrankung bei der Klägerin mit dauernder Gesundheitsschädigung — weil die auf Tripper beruhende Unfruchtbarkeit nur in den seltensten Fällen, nach Prochownik nur in etwa 2% der Fälle geheilt wird — geführt hat. Die nach der Verehelichung der Klägerin bis zu der Feststellung der Krankheit durch Dr. W. I verflossene Zeit läßt es als möglich und wahrscheinlich erscheinen, daß die Krankheit von ihr durch den geschlechtlichen Verkehr mit ihrem Manne in der Zeit zwischen Verehelichung und Untersuchung erworben worden ist, selbstverständlich unter der — einer Prüfung auf Grund der Akten nicht zugänglichen — Voraussetzung, daß die Klägerin vor Eingehen der Ehe gesund war und daß sie andere geschlechtliche Beziehungen als zu ihrem Ehemann in dieser Zeit nicht gehabt hat.

Zu der Frage unter 3. „ob für die Frage der Beklagte zur Zeit der Verehelichung mit der Klägerin mit Tripper behaftet war, dem Umstand Bedeutung beigemessen werden kann, daß Dr. L. im November 1900 und auch bei der Untersuchung vom 10. Dezember 1905 keine Anzeigen geschlechtlicher Erkrankung beim Beklagten wahrnahm, insbesondere Mitte November 1900 bei Untersuchung des Urins auf Nierenerkrankung keine Bestandteile vorfand, welche auf das Bestehen einer Geschlechtskrankheit hätten schließen lassen müssen, und letzterer Umstand das Vorhandensein von Tripper ausschloß?“ muß betont werden, daß hier nur ganz ungenügende Angaben über das, was eigentlich von Herrn Dr. L. untersucht worden ist, vorliegen. Die Untersuchung auf etwa bestehenden chronischen Tripper verlangt ein Vorgehen besonderer Art. Die bezüglich etwa bestehenden Nierenerkrankung durch Kochen des Urins unter Zusatz von allerlei Reagenzien vorzunehmende Untersuchung vermag über das Bestehen eines Trippers nur ganz ausnahmsweise bei schwerem akuten Tripper etwas zu ermitteln. Zur Untersuchung auf chronischen Tripper oder etwaige Reste einer

früheren Trippererkrankung muß der Patient vor der Entnahme des Urins denselben mindestens 6—8 Stunden angehalten haben. Und auch dann genügt die Urinuntersuchung nicht, um sicher sagen zu können, daß kein Tripper mehr vorhanden sei: man muß das Sekret der Harnröhre, bzw. der Prostata und der Samenbläschen durch Ausdrücken vom Mastdarm aus gewinnen und mikroskopisch prüfen; und diese Prüfung muß bei negativem Ausfall mindestens 8—10mal wiederholt werden, um zu konstatieren, daß wirklich das Bestehen von Tripper mit an Gewißheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Für die Beantwortung der vorgelegten Frage kann nur die erste der von Herrn Dr. L. vorgenommenen Untersuchungen in Betracht gezogen werden. Bei den späteren Untersuchungen im Jahr 1905 liegt die Möglichkeit vor, daß ein früher bestandener, selbst ein später erworbener Tripper ausgeheilt war, so daß ein negatives Resultat dieser letzteren Untersuchungen gar nichts beweisen würde. Daß aber bei der ersten Untersuchung, die zu ganz anderen Zwecken als dem des Nachweises einer bestehenden oder nicht vorhandenen Geschlechtskrankheit vorgenommen worden ist, die zu dem bezeichneten Zweck nötigen Vorbereitungen vorgenommen worden seien, wird in den Zeugnissen des Herrn Dr. L. nicht gesagt, ist auch mit Hinblick auf den verfolgten Zweck der damaligen Untersuchung nicht anzunehmen. Das Zeugnis des Herrn Dr. L. schließt also nicht aus, daß doch zur Zeit, in welcher die Untersuchung des Beklagten vorgenommen worden war, Tripper bestand. Daß der Beklagte früher an Tripper gelitten hat, ist, soweit das aus den Akten zu ersehen ist, überhaupt nicht berührt worden, konnte auch nicht berührt werden, weil Herr Dr. L. den Beklagten vorher nie behandelt zu haben scheint.

Die 4. Frage „ob die Ansteckung einer Frau mit Tripper auch auf einem anderen Weg als durch geschlechtlichen Verkehr mit einem Manne erfolgen kann“, ist für gewisse, sehr seltene und von ganz besonderen Bedingungen abhängige Fälle zu bejahen. Die gonorrhöische Infektion kleiner Mädchen erfolgt unzweifelhaft ohne geschlechtliche Berührung. Es ist aber für das Zustandekommen jeder, wie irgend gearteten Ansteckung mit Tripper das Vorhandensein eines infizierten Trägers der Krankheit nötig; die im Volksmund so häufig angeführte Vermutung der Infektion durch Benutzung eines unsauberen Klosetts ist mit Sicherheit nicht erwiesen; das Tripperkontagium ist ein so empfindliches, außerhalb

des Krankheitsträgers so rasch absterbendes, daß dessen Erhaltenbleiben außerhalb des Körpers auch nur auf ganz kurze Zeit kaum vorkommen dürfte. Es ist sogar für die mit vollkommensten Kulturapparaten ausgerüsteten bakteriologischen Institute außerordentlich schwer, ja nach Aussage des Leiters der bakteriologischen Abteilung des staatlichen Institutes für experimentelle Therapie (sog. Seruminstitut) in Frankfurt a. M., Professor Neisser, fast unmöglich, auf längere Zeit Stämme des Gonokokkus fortzupflanzen. Und selbst in Fällen, in welchen das Kontagium noch lebenskräftig genug wäre, um die Übertragung außerhalb des Körpers zu bewirken, käme das wohl nur bei Frauen mit abnorm klaffenden Geschlechtsteilen nach wiederholten Geburten oder vielfach ausgeübtem Beischlaf, in Betracht. In dem vorliegenden Fall dürfte auch das als nicht annehmbar zu erachten sein.

Die Beantwortung der vier zur Begutachtung vorgelegten Fragen konnte im Rahmen der Fragestellung nur eine teilweise Antwort sein. Es liegt das in der Natur der Sache, nachdem schon seit langem allseitig hat festgestellt werden müssen, daß die Eigenart der venerischen Erkrankungen, deren allgemeine Auffassung als Gegenstand eines Geheimnisses, bzw. einer Schweigepflicht für die, welche allenfalls über gewisse tatsächliche Unterlagen unterrichtet sein könnten (vorbehandelnde Ärzte), die nötigen objektiven Feststellungen fast unmöglich macht, so daß unter Umständen die Beweisführung großen Schwierigkeiten unterliegt. Das ist um so bedauerlicher, als nach dem heutigen Stand der Wissenschaft der Tripper in der Tat durch seine schwere Schädigung der Gesundheit des Weibes, insbesondere aber durch seine, die Fruchtbarkeit aufhebende deletäre Kraft eine Eigenschaft des mit ihm behafteten Individuums darstellt, welche jeden, der es als mit dieser Eigenschaft behaftet kennt, von dem Eingehen einer Ehe mit ihm abhalten müßte. Unter diesen Umständen erscheint es dem Gutachter daher dringend geboten, nochmals zu betonen, daß die den eigentlichen Kern der Beweisführung bildende zweite Frage noch nicht wissenschaftlich abschließend gelöst ist, daß also der nicht erfolgte Nachweis des Gonokokkus nicht als Beweis für das Nichtbestehen einer Gonorrhoe gelten kann, weil die heutige Technik des Gonokokkennachweises noch lange nicht so weit gesichert ist, daß durch sie in allen Fällen der Nachweis des Pilzes gelänge. Die Beantwortung der vorgelegten Fragen ist also dahin zusammenzufassen, daß

1. das Bestehen des Trippers bei der Klägerin bei der von Dr. W. I und später bei der von Dr. W. II vorgenommen Untersuchung als sicher angenommen werden muß;

2. die Feststellung des Bestehens eines Trippers auch ohne Nachweis des Gonokokkus als mit an Gewißheit grenzender Wahrscheinlichkeit als möglich anerkannt werden muß, wo jener Nachweis nicht mehr möglich ist;

3. eine Feststellung darüber, ob der Beklagte zur Zeit des Eingehens der Ehe von Tripper frei war, aus dem Zeugnisse des Dr. L. nicht zu entnehmen ist;

4. Ansteckung einer Frau mit Tripper auf anderem Wege als dem des Geschlechtsverkehrs mit einem Manne nur unter ganz besonderen Ausnahmebedingungen erfolgen kann.“

Das hier mitgeteilte Gutachten mußte versuchen, Fragen für den Richter, d. h. für einen medizinischen Laien objektiv klar zu beantworten bezüglich derer unter den Ärzten wie bekannt, große theoretische und praktische Differenzen der Auffassung bestehen. Der Schwerpunkt der Erörterung liegt nicht in der Frage nach der Bewertung des Neisserschen Gonokokkus als Erreger des Trippers. Der Satz „ohne Gonokokken keine Gonorrhoe“ ist für mich ein unumstößliches Axiom für die wissenschaftliche Definition der unter diesem Namen in der Wissenschaft charakterisierten Krankheit. Daraus darf aber keineswegs der weitere Satz als selbstverständlich abgeleitet werden, „ohne Gonokokkenbefund keine Tripperdiagnose“. Um das zu behaupten, müßte vorher der Zwischensatz aufgestellt werden können, „der Gonokokkus läßt sich ausnahmslos in allen Fällen mit den heutigen Mitteln der Diagnostik nachweisen“. Es läßt sich aber ganz im Gegensatz dazu sehr wohl der Satz vertreten — man darf ihn wohl als ebenso unanfechtbar hinstellen, wie den Satz: ohne Gonokokkus kein Tripper — „daß in vielen Fällen von Tripper, besonders bei Frauen, der Nachweis des Gonokokkus trotz unzweifelhaften Fortbestandes der Krankheit unmöglich ist“. Das wird allseitig anerkannt. Ja sogar da, wo der Nachweis mit einer relativ großen Sicherheit zu führen ist, bei der chronischen Harnröhrengonorrhoe des Mannes, ist man sich darüber einig, daß der Nachweis in der Praxis oft nur unter außerordentlichen Schwierigkeiten möglich ist. Man verlangt zum Ehekonsens seitens der Dermatologen eine Reihe aufeinanderfolgender Untersuchungen unter Bedingungen — vorheriges An-

halten des Urins seitens des Patienten, Expression der Prostata-absonderung usw. —, die unter Umständen recht schwer zu erfüllen sind, die aber selbst bei ernstestem Bemühen nicht genügen, eine absolute Garantie zu sichern. Eine peinliche Erinnerung bildet für mich ein Fall, in welchem ein nicht lange verheirateter Mann, der beruflich viele Monate von seiner Frau entfernt sein mußte, sich in dieser Zeit, kurz vor der Heimkehr infizierte. Ohne seine Frau berührt zu haben, stellte er sich sofort zur Behandlung. Nach scheinbarer Heilung wurde die übliche Untersuchung des exprimierten Sekrets vorgenommen: neunmal ohne Befund; bei der zehnten Untersuchung fand sich in einem der vier angefertigten Präparate eine kleine Gruppe von Kokken, davon einige intrazellulär. Neue Behandlung; weitere zehn Untersuchungen, diese alle negativ. Der Patient schien restlos geheilt. Vier Wochen später war die junge Frau infiziert! Die fast sechsmonatige Abstinenz, eine peinlich sorgfältige Behandlung, die sorgfältigsten mikroskopischen Untersuchungen waren umsonst durchgeführt worden. Die Ehe ist steril geblieben.

Weit weniger Sicherheit aber als beim Mann bietet die Gonokokkenuntersuchung bei der Frau. Sie kann uns bei unzweifelhafter klinischer Diagnose versagen. Einige aus einer Woche stammende klinische Beobachtungen mögen das illustrieren:

1. Frau X., 11 Jahre verheiratet, ist seit drei Wochen mit Schmerzen in der rechten Seite und hohem Fieber erkrankt. Vor drei und zwei Jahren hat sie schwere Anfälle von Unterleibsentzündung durchgemacht. Sie hat nie geboren. Der ersten Unterleibsentzündung ist aber möglicherweise ein Mißfall vorangegangen. Damals war die Periode 11 Wochen ausgeblieben, dann wiedergekommen mit, von nun ab unregelmäßigen, Intervallen von 14 bis 20 Tagen. Befund: ein großes parametrales Exsudat rechts; alte Stränge links. Der Ehemann gibt zu, vor der Ehe krank gewesen zu sein, fühlt aber jetzt keinerlei Beschwerden. Einer spezialistischen Untersuchung unterzogen, erweist er sich als noch jetzt krank: es finden sich reichliche Fäden im Urin; es gelingt aber nicht, trotz wiederholter Untersuchung und Provokationsversuche, Gonokokken zu finden. — Daß trotzdem eine Behandlung der unzweifelhaft bestehenden Urethritis posterior eingeleitet werden müsse, erschien dem untersuchenden Spezialisten zwingend indiziert, weil angesichts der Erkrankung der Frau ein Zusammenhang zwischen beiden Affektionen anzunehmen war. Bei beiden, Mann und Frau, hat das Mikroskop versagt.

2. Frau X., acht Jahre verheiratet, kinderlos, leidet an Ausfluß, Schmerzen im Unterleib und Auftreibung des Bauches. Sie hat in den zwei ersten Jahren der Ehe zweimal abortiert; vor drei Jahren hat sie eine Unterleibsentzündung durchgemacht, wurde danach ausgeschabt,

wonach sie mehrere Wochen liegen mußte. Vor drei Wochen Wiederbeginn der Erscheinungen. Der Ehemann gibt zu, vor der Ehe wiederholt an Tripper gelitten zu haben. Vor der Ehe hat er sich untersuchen lassen. Es wurden Fäden gefunden; da dieselben sich bei wiederholter mikroskopischer Untersuchung als gonokokkenfrei erwiesen, war ihm die Ehe gestattet worden. Die Möglichkeit einer späteren Neuinfektion bestreitet er energisch. — Der auf mein Verlangen von ihm konsultierte Spezialist findet bei wiederholter Untersuchung sowohl im Urin als im ausgedrückten Prostatasekret Eiterfäden, aber ohne Gonokokken; verlangt gleichwohl (wie sein Kollege im ersten Fall) Einleitung einer Behandlung mit Rücksicht auf die von mir betonte Beziehung zu der Erkrankung der Frau. Der Patient erklärt sich dazu bereit, nimmt aber seine Frau aus der Klinik, in welche sie verbracht war, heraus: Da ja keine Gonokokken vorhanden seien, sei ja keine Ansteckung zu befürchten.

3. Frau X., drei Wochen verheiratet, 17 Jahre alt. Seit drei Tagen an Cystitis erkrankt. Vorher, wie ich aus eigener Beobachtung weiß, da ich die Patientin seit ihrer Geburt behandelt habe, absolut gesund, regelmäßig menstruiert usw. — Der 22 Jahre alte Ehemann gesteht zu, vor 1 $\frac{1}{2}$ Jahren krank gewesen zu sein. Vor der Hochzeit hat er sich nochmals von seinem Arzt untersuchen lassen; dieser hat ihn unbedenklich heiraten lassen; allerdings nicht durch Ausdrücken der Prostata untersucht.¹⁾ Die auf mein Verlangen vorgenommene Untersuchung durch einen Dermatologen ergibt reichliche Fäden mit massenhaften Eiterkörperchen, „fast wie bei floridem Tripper“! Gonokokken zu finden gelang nicht. Gleichwohl erschien dem Untersucher die gonorrhoeische Natur der Fäden so unzweifelhaft, daß er alle in Betracht zu ziehenden Maßregeln sofort vornahm.

Die hier erzählten drei Fälle — ihre Zahl könnte ich ja nach Belieben vermehren — mögen ja dem Arzte kaum als etwas Besonderes erscheinen; sie sind aber geeignet als Grundlage für die weiteren Erörterungen, weil sie in typischer Weise illustrieren, was der Gynäkologe täglich erlebt, wenn er der Herkunft der „Frauenleiden“ nachgeht. Geht man genügend weit rückwärts, so stößt man früher oder später auf eine gonorrhoeische Erkrankung in der Vorgeschichte. Nachzuweisen aber, daß es sich nun in dem augenblicklich vorliegenden Falle um Gonorrhoe handle, ist fast unmöglich. Denn dieser Nachweis in unantastbarer, der allseitigen Anerkennung sicherer Form gilt nach der heutigen Auffassung nur dann als erbracht, wenn der Erreger der Krankheit durch das Mikroskop oder durch Reinkultur objektiv nachgewiesen ist. Daß

¹⁾ Ich muß hinzufügen, daß der betreffende Kollege, ein außerordentlich stark beschäftigter älterer Praktiker, der inzwischen gestorben ist, schon damals nicht mehr auf voller Höhe stand; seine unvollkommenen Tripperkuren waren in ärztlichen Kreisen gefürchtet.

das nach dem heutigen Stand der Technik oft materiell unmöglich ist, habe ich an anderer Stelle ausführlich an der Hand von solchen Fällen gezeigt, bei welchen man an der Leichtigkeit des Auffindens eigentlich gar nicht hätte zweifeln dürfen: wenn nämlich die floride Gonorrhoe¹⁾ des einen Ehegatten objektiv und bakteriologisch in der Beobachtungszeit selbst konstatiert war. Wohl der eklatanteste Fall ist der, daß eine gonorrhoeisch infizierte Frau, bei welcher der Kokkus gefunden war, ihren Mann angesteckt hat, schon drei Tage später aber in dem untersuchten Ausfluß die vorher bestandenen Kokken vermissen läßt. Kann aber unter diesen Umständen dem Praktiker zugemutet werden, sein Handeln auf die bakteriologische Diagnose zu gründen?

Die Zurückführung einer Erkrankung des weiblichen Sexualapparates auf eine vorangegangene Tripperinfektion hat so weit gehende Folgen für die ärztliche und soziale Behandlung des einzelnen Falles, daß eine handgreifliche Sicherung der Diagnose, wie sie der bakteriologische Befund darstellt, als eines der wichtigsten Desiderate der praktischen Medizin erscheint. Solange dasselbe aber nicht erfüllt ist, muß es unser Bestreben sein, auch ohne den Gonokokkennachweis die Diagnose zu sichern, um dadurch schwerwiegende Folgen für die Beteiligten auszuschalten, soweit wir als Ärzte vorsorgend zu wirken haben, um nach erfolgter Schädigung die nötige Basis für unser weiteres Handeln zu gewinnen, um schließlich, wo wir über die Zukunft der Geschädigten gutachtlich zu entscheiden haben, wissenschaftlich unanfechtbare Gründe für unsere Aussage anführen zu können. Inwieweit es in dem hier der Prüfung der Sachverständigen unterbreiteten Gutachten gelungen ist, beweiskräftige Ausführungen zugunsten der Gonorrhoeidiagnose in dem zu beurteilenden Falle vorzutragen, mag dem Leser überlassen bleiben. Daß gerade Herr Geheimrat Neisser, der berufenste in der Streitfrage, sich in dem vorliegenden Fall auf meine Seite stellt, gewährt mir eine beruhigende Genugtuung. So mag es mir noch gestattet sein, die Gesichtspunkte zusammenzustellen, welche vorläufig als für die Begutachtung in ähnlichen Fällen entscheidend in Betracht zu ziehen sein werden.

Vor allem ist bei fehlendem Gonokokkenbefund eine objektive Würdigung der Anamnese von größter Bedeutung. Man ist ja

¹⁾ M. Flesch, Die Diagnose der Gonorrhoe in der Gynäkologie in ihrer forensen Bedeutung. Zeitschr. f. Bekämpfung d. Geschlechtskrankh. Bd. II, S. 261 ff.

aus guten Gründen gerade bei der Beurteilung der Aussagen über venerische Erkrankungen vorsichtig. Nirgends wird mehr gelogen. Das Leugnen des einen Teiles in Ehestreitigkeiten beweist gar nichts. Mag der Arzt noch so sehr drängen — Scham bei anständigen, Interessenverfechtung bei weniger ehrenwerten Naturen führen zur Lüge. Noch vor wenigen Tagen hat mir ein Kollege erzählt, daß ein Mann, dessen Frau er wegen eines vermeintlichen parametralen Gewächses — man hatte sich durch das energische Leugnen des Mannes für diese Diagnose entscheiden lassen — laparotomieren wollte, sich eine Stunde vor der Operation meldete, um zu gestehen, daß er seit langem chronische Gonorrhoe habe und sogar augenblicklich deshalb behandelt werde; der Zufall brachte es, daß fast unmittelbar danach die glücklicherweise nunmehr nicht operierte Frau an akuter Salpingitis erkrankte. Wäre operiert worden, so wäre die entstandene Eiterung dem Eingriff zugeschoben worden. Die Lüge bis zum letzten Moment ist in Fragen venerischer Erkrankung etwas Alltägliches. In Scheidungsprozessen ist es gleichwohl fast zur Übung geworden, daß die bloße negative Aussage des Mannes, weil keine Gonokokken bei der Frau gefunden werden, maßgebend wird. Mir sind mehrere solche Fälle bekannt; besonders charakteristisch davon einer, in welchem bei dem Manne bei einer ärztlichen Untersuchung — wie die eidliche Aussage des beteiligten Arztes feststellte — in der Harnröhre urethroskopisch deutliche Spuren von Höllesteinätzungen gefunden waren; der sehr geschickten juristischen Vertretung des Ehemannes gelang es durch Jahre hindurch, autoritative Gutachten von allen Seiten zu erlangen, des Inhalts, daß, weil keine Gonokokken bei der Frau gefunden waren, die Anfechtung der Ehe nicht auf die Infektion durch den Mann gestützt werden dürfe. Daß hierher einmal bei dem Manne Gonorrhoe bestanden hatte, darüber bestand kein Zweifel. Der geschickten Ausnützung der Forderung des Gonokokkennachweises wäre es fast gelungen, diese „Ehe“ aufrecht zu erhalten, die schließlich aus anderen Gründen gelöst wurde.

Eine vollständige Anamnese darf eben nicht nur die negative, auf die frühere Gonorrhoe leugnende Aussage des Mannes berücksichtigen. Für die Behandlung etwa einer Parametritis der Frau würde kein Arzt diese negative Aussage als beweisend anerkennen. Dagegen sollte positiven Aussagen der Frau doch mehr Gewicht beigemessen werden, als es vielfach geschieht oder zu geschehen scheint. Ist eine junge Frau virginal in die Ehe getreten, haben

sich bei ihr sofort nach dem Beginn des ehelichen Verkehrs die bekannten pathognomonischen Symptome eingestellt, so ist das doch immerhin verdächtig genug. Anamnestisch sind diese Symptome vielsagend genug. Und wenn man diesen Symptomen gegenüber wie das mehrfach geschehen ist, versucht, die geschlechtliche Gesundheit und Reinheit der Frau vor der Ehe in Zweifel zu ziehen, so sollte das im ärztlichen Gutachten keine Stelle finden, solange der Beweis für die vorangegangene sexuelle Betätigung der Frau fehlt. Für diese Betätigung muß erst der Beweis seitens der die Gesundheit anzweifelnden bzw. die Erwerbung der Krankheit vor der Ehe behauptenden Partei erbracht sein; andernfalls hat der Arzt, will er unparteiisch sprechen, die Aussage der in der Ehe erkrankten Frau über ihre sexuelle Gesundheit vor der Ehe mindestens ebenso hoch zu bewerten als die des Mannes; dann müssen seinem Urteil die nachgewiesenen Krankheitserscheinungen in erster Linie maßgebend sein. Daß vollends, wenn sekundäre Prozesse — Tubenerkrankungen usw. — bereits eingetreten sind, der Arzt die anamnestische Angabe der Frau über vorangegangene Erscheinungen in der ersten Zeit der Ehe höher bewerten muß als eine hypothetische Genese auf dem ausnahmsweisen Wege der Infektion durch andere, nicht spezifische Mikroorganismen, sollte doch näher liegen, als daß man sich auf den Boden stellt, ohne den oft unmöglichen Nachweis des Gonokokkus die unzweifelhaft wahrscheinlichere, häufigere Krankheit nicht annehmen zu dürfen.

Unter allen Umständen aber sollte damit gebrochen werden, daß man sich ärztlicherseits dazu hergibt, den negativen Befund bezüglich des Gonokokkus bei der Frau als Argument heranzuziehen, wo eine Untersuchung des Mannes — und zwar eine vollständige Untersuchung mit Provokation und Expression — verweigert wird. Durch diese Verweigerung hat es der Mann ohne weiteres in der Hand, unter Berufung auf die Erfolglosigkeit der Untersuchung bei der Frau, selbst wo er notorisch eine Gonorrhoe durchgemacht hat, das „Recht“ auf seine Seite zu bringen. Nach dieser Richtung haben mich die Prozesse, die ich zu verfolgen Gelegenheit hatte, ein unglaubliches Raffinement kennen gelehrt. Die Ermittlungen der Fachuntersuchungen sind in das Publikum gedrungen, das nun nach seinem Ermessen davon Gebrauch macht. Selbst ein Druckfehler, vielleicht auch nur ein Mißverständnis in einem Referat über eine wissenschaftliche Abhandlung über die Häufigkeit der Tripperfäden hat in einem der mir bekannt ge-

wordenen Prozesse herhalten müssen, um die Unschuld eines Mannes, dessen Frau auf der Hochzeitsreise erkrankt war, mit zu begründen. Brauser hat bei der Untersuchung von 300 in die Ziemssensche Klinik aufgenommenen Männern in zahlreichen Fällen Fäden im Urin gefunden; aus der Tatsache, daß dies hauptsächlich — in 75 Prozent — bei Männern des Alters der Fall war, in welchem auch der Tripper am häufigsten ist, hat er den Schluß gezogen, daß ein Zusammenhang mit dem Tripper bestehe. Diese Arbeit ist anderwärts, von Winkler, zitiert in der Form, daß es heißt, Brauser habe an 300 nie tripperkrank gewordenen Männern (statt an 300 nicht wegen Trippers aufgenommenen Männern) seine Befunde erhoben. Und dies mißverständliche Zitat erscheint in dem Plaidoyer des Vertreters eines auf Nichtigkeit der Ehe belangten Mannes. Der Anwalt hat natürlich keine Ahnung davon, daß er ein mißverständenes Zitat vor sich hat. Und da die Fäden nur beweisend sind, wenn die Gonokokken darin nachgewiesen werden, so bleibt es Rechtens: die Frau war als Mädchen gesund; sie ist auf der Hochzeitsreise erkrankt, hat abortiert, dann Fluor usw. behalten. Der Mann hat zugestandnermaßen Fäden im Urin gehabt, allerdings ohne Nachweis von Gonokokken; er hat wiederholt in spezialistischer Behandlung gestanden; aber nie hat einer der Ärzte die Gonokokken bei ihm konstatiert: die Fäden beweisen nichts; bei der Frau sind Gonokokken nicht vorhanden: daß sie vor der bakteriologischen Untersuchung bereits behandelt worden ist, kann das angeblich nicht genügend erklären. Also Rechtens: die medizinische Wissenschaft kann nicht dazu beitragen, daß die Frau aus einer Ehe erlöst wird, in der sie krank geworden ist, wie es am häufigsten in Folge von Tripper geschieht, in der sie mit einem Mann verheiratet ist, d. h. geschlechtlich verkehren muß, der Fäden im Urin hat, wie sie am häufigsten bei Tripper vorkommen!

Gerade dieser letzte Punkt bedarf übrigens hier noch einer kurzen Erörterung, mit der allerdings eine Frage angeschnitten wird, deren Beantwortung noch ganz in der Luft schwebt. Zugestanden, daß die Erscheinungen, wie sie am häufigsten der Gonorrhoe zur Last fallen, auch ohne Gonokokken bestehen können, daß es Fäden im Urin gibt ohne Gonorrhoe, etwa durch chronische Urethritis bei Radfahrern, daß eine Epididymitis statt durch Gonokokken durch andere Mikroorganismen erregt sein kann, daß bei eitrigem Harnröhrenausfluß und im Vaginalschleim

statt der Gonokokken andere Mikroorganismen sich finden können, folgt denn aus diesen Befunden, daß die Ehe bzw. der sexuelle Verkehr bei dem Bestehen dieser nicht gonorrhoeischen Unregelmäßigkeiten vom Standpunkt des Hygienikers aus zulässig sei? Sollte nicht das Bestehen von eitrigem Fluor bei der Frau, auch wenn der Fluor nicht gonorrhoeischer Natur ist, und eitriger Ausfluß mit stäbchenförmigen Mikroben statt Gonokokken dem Mann ebenso wie die gonorrhoeische Erkrankung eine Eigenschaft der damit behafteten Person sein, deren Kenntnis von dem Eingehen der Ehe abhalten könnte, d. h. eine Eigenschaft also, deren Bestehen die Nichtigkeit der Ehe, wenn davon vorher keine Mitteilung gemacht worden ist, zur Folge haben würde, ganz wie die Gonorrhoe? Vorläufig fehlt es noch ganz an den nötigen exakten Feststellungen über die etwaige Ansteckungsgefahr jener mit der Gonorrhoe zu verwechselnden Krankheitsformen, so daß die Frage offen bleiben muß.

Es ist hier nicht der Ort, auf die ethische Seite der Frage einzugehen, die eigentlich erst durch die jetzige Ehegesetzgebung, wonach unwiderstehliche Abneigung nicht mehr als Scheidungsgrund gilt, ihre Wichtigkeit erlangt hat. Das ärztliche Gutachten hat nur die ärztliche Frage zu erörtern, hat sich nichts darum zu kümmern, ob auf Grund der ärztlichen Doktrin (auch der Schweigepflicht unter Umständen) eine Ehe bestehen bleibt, deren Lösung eine sittliche Forderung wäre. Schweren Herzens wird der Arzt gar oft seine Berufspflicht mit seinem menschlichen Empfinden bei der Abgabe seines Gutachtens in Konflikt gestellt sehen. Um so wichtiger ist es, daß wir lernen, Einseitigkeit in der Handhabung der Doktrin zu meiden, wo wir durch weitgehende Prüfung aller Tatsachen imstande sein werden, freier prüfen, besser urteilen zu können.

**Bemerkungen zu dem Vortrage
Herrn Dr. med. Placzeks (Berlin) „Das Berufsgeheimnis
des Arztes und die Geschlechtskrankheiten“.**

Von

Professor Dr. med. **Max Fleisch** (Frankfurt a. M.).

Es kann nicht meine Absicht sein, hier an den Abdruck des Dr. Placzekschen Vortrags eine Wiederholung der von mir vor einigen Monaten erst auf der Hamburger Generalversammlung des Bundes für Mutterschutz vorgetragenen Begründung meiner von der Mehrheit der deutschen Ärzte abweichenden Auffassung anzuschließen, wonach die geltende Rechtsauffassung über das ärztliche Berufsgeheimnis einer Revision bedarf. Der bevorstehende Abdruck meiner Ausführungen in der „Neuen Generation“ wird dazu genügen. Dagegen glaube ich prinzipielle Auseinandersetzungen nicht unterlassen zu sollen, denen ich nur einige berichtigende Ergänzungen zu Placzeks Ausführungen voranschicken muß, zum Teil um das Hereinziehen anderer in die weitere Diskussion auszuschalten. Die Resolution der Frankfurter Ortsgruppe der abolitionistischen Föderation entstammt nicht — wie P. meint — einer „plötzlichen Gemütsaufwallung“ irgend welcher „Referenten und sonstiger Individuen“; ich glaube kaum, daß dies Herr Kollege P. aufrechterhalten wird, wenn er mit der Möglichkeit rechnet, daß an deren Formulierung der Einfluß meiner Mitwirkung zum Ausdruck gekommen ist. Das von ihm erwähnte Referat bei einem Kongreß der D. G. B. G. ist von mir nicht in Frankfurt, sondern in München erstattet worden, als Korreferat zu dem von Dr. Chotzen vorgetragene Referate Neissers und einem leider bis heute noch nur im Auszug vorhandenen juristischen Referate Dr. Bernsteins. Nur eine Majorität, nicht die Einstimmigkeit des Kongresses stand auf der Seite Neissers; daß dessen, ein Melderecht verlangende, Ausführungen eine bedingungslose Aufrechterhaltung des Berufsgeheimnisses bedeuten, wird man kaum sagen dürfen. Da nirgends,

auch nicht in dem Resolutionsantrag der Frankfurter Gruppe der abolitionistischen Föderation eine „Offenbarung“ d. h. eine öffentliche Mitteilung der dem Arzte anvertrauten Dinge verlangt ist, da vielmehr ausdrücklich nur eine Meldung an, selbst schweigepflichtige, Organe der Gesundheitspolizei gefordert ist, kämpft P. gegen Windmühlen, wenn er uns, die anders als er die Vertrauenspflicht behandelt wissen wollen, utopistischer Eingriffe in eine selbstverständliche ethische Norm bezichtigt. Gänzlich außer Betracht bleiben muß endlich noch das von Placzek herangezogene preußische Regulativ von 1835. Dieses gilt nur für einen Teil Preußens; nicht für die nach 1866 annektierten Provinzen — ich verweise P. diesbezüglich auf Guttstadts „Deutsches Gesundheitswesen“, II S. 9 — noch für das übrige Deutschland; und selbst in Preußen ist gerade bezüglich der Syphilis, die allein in § 65 behandelt ist — der Tripper ist nicht erwähnt —, die Rechtsgrundlage dadurch verschoben, daß das Regulativ sich z. T. auf die Insassen der seit 1835 aufgehobenen Bordelle bezieht; wenn Guttstadt glaubt, daß die Anzeigepflicht des Arztes bei Konstatierung von Syphilis einer Prostituierten keinem Zweifel unterliege, so ist das eine unverbindliche Privatansicht, deren Verwertung unter Umständen dem Arzte übel bekommen könnte.

Und nun zu den prinzipiellen Fragen. Ich freue mich über das Zugeständnis Placzeks, er glaube nicht, „daß wenn jemand heute zwischen Arzt und Kurpfuscher wählt, er sich dadurch bestimmen läßt, daß der eine zum Schweigen verpflichtet ist, der andere nicht.“ Also beruht das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient auch nicht auf dieser Schweigepflicht, wie P. im Eingange seiner Ausführungen meint. Daß eine so große Zahl von Geschlechtskranken zum Kurpfuscher läuft, beweist höchstens, daß sie — leider — in der Lichtscheu des Pfuschers eine bessere Garantie für das Geheimbleiben sehen als in der Schweigepflicht des Arztes. Welche anderen Gründe der Kurpfuscherei ihre unverdiente Wertschätzung, nicht bloß bei „geheimen“ Krankheiten, verschaffen, kann hier außer Betracht bleiben. Aus der Einsicht, daß vorläufig ein Zwang der Kranken zum Arzt zu gehen undurchführbar ist, ist wohl die sehr vernünftige Formulierung des Punktes 3 des § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten hervorgegangen, „zur Anzeige sind verpflichtet . . . 3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege beschäftigte Person“. Ich freue mich weiter über den Wert, den P. der Fassung der

maßgebenden Bestimmung über die Schweigepflicht (§ 300 des Strafgesetzbuches) beimißt, welche die Strafbarkeit davon abhängig macht, daß die „Offenbarung“ „unbefugt“ erfolgt ist; er glaubt, nachdem andere Fälle in dem Gesetz festgelegt sind, in welchen die Befugnis des Arztes zur Offenbarung in bestimmten Fällen erteilt wird, daß durch ein Reichsgerichtsurteil, wonach der Arzt kraft anderweiter Berufspflichten die Schweigepflicht brechen dürfe, ein Ausweg aus der Kollisionsmöglichkeit zwischen Schweigepflicht und anderen Pflichten gegeben sei, „der uns außerordentlich schützt“. Nicht daß P. den Kautschuk-Charakter der durch die widersprechenden Entscheidungen geschaffenen Rechtsstellung scharf zum Ausdruck bringt, ist hier das Wichtige: sondern daß er die Möglichkeit einer Erweiterung unserer Befugnisse als „eine erfreuliche Erweiterung“ als „erwünschten Ausweg“ ansieht, ist von Bedeutung. Auch ein weiteres für mich erfreuliches Zugeständnis entnehme ich P.s Ausführungen über den Tatbestand des Befugtseins. Er zeigt wie wenig man in diesen Fragen mit Gerichtsentscheidungen rechnen kann. Nicht einmal das steht klar, ob die erteilte Befugnis, eine Tatsache zu offenbaren, dem Arzte, dem der Patient die Mitteilung erlaubt hat, ein dauerndes Recht gibt? Ich selbst habe darüber eine wenig erfreuliche Erfahrung zu verzeichnen. Von einem den akademisch gebildeten Ständen angehörenden Manne war mir auf briefliche Anfrage schriftlich die Erlaubnis erteilt worden, die Krankengeschichte seiner in meiner Behandlung gestorbenen Frau zu veröffentlichen. Als die Arbeit erschienen war — selbstverständlich hatte ich keinen Namen genannt — wurde er plötzlich anderen Sinnes und verklagte mich wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses. Die Vorlage seines Briefes erledigte die Sache; er zog seine Klage zurück, ehe es zur Urteilsfällung gekommen war. Zugleich aber ließ er mir durch seinen Anwalt schreiben, daß er mir die weitere wissenschaftliche Behandlung und jede weitere Erörterung untersage; er erlangte überdies von dem Herausgeber der Zeitschrift, in welcher mein Aufsatz erschienen war, daß dieser eine anonyme Entgegnung von ihm annehm, worin er die Krankengeschichte anders darzustellen versuchte. Ich habe mich darauf beschränkt, damals den Brief, der mir die weitere Erörterung verbot, abzdrukken. Eine von Placzek zitierte spätere Münchener Entscheidung würde mir eine Antwort ermöglicht haben, die mehr gewesen wäre als die aus dem Briefe des Anwalts hervorgehende Anerkennung, daß ich zu der

vorangegangenen Publikation berechtigt war. Die Auffassung des Münchener Urteils, eine einmal gegebene Einwilligung könne nicht zurückgenommen werden, ist aber kein Gesetz. Als ein junger Mann in meiner Praxis sich mit einem gleichfalls zu meiner Klientel gehörenden Mädchen, während er wegen Syphilis behandelt wurde, verloben wollte, erklärte ich ihm, den Eltern ohne Rücksicht auf mein Berufsgeheimnis Mitteilung machen zu wollen, falls er nicht die Heirat bis zur Ungefährlichkeit verschöbe; er hat sich verlobt und seine Zeit unter der Behandlung des ihm von mir vorgeschlagenen Syphilidologen brav ausgehalten. Was hat ihn unter der heutigen Lage gehindert, zu heiraten? er brauchte ja nur die mir ausdrücklich erteilte Erlaubnis zur Verständigung der Eltern der Braut, falls er vor Genehmigung des Syphilidologen heirate, zurückzunehmen.

Placzeks Vortrag ist eine glänzende Rechtfertigung aller derer, die den jetzigen Zustand, wie er sich mangels einer Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten durch eine ihrer Eigenart und der üblichen Auffassung derselben angepaßte Gesetzgebung herausgebildet hat, mißbilligen, aller derer, die sich dagegen wehren, daß die Maßnahmen des Arztes zur Verhütung mancherlei Unheils zum Spielball wechselnder, ohne ärztliche Sachkunde entstandener Reichsgerichtsurteile werden. P. selbst verstrickt sich in ein Labyrinth künstlicher Schleichwege zur Erreichung dessen, was er, genau so wie ich, als unentbehrlich erklärt; die Loslösung von einer einseitigen, bis zum Zurückgreifen auf ein Regulativ von 1835 gezwungenen, obsoleten Mischung von Verordnungen, Gesetzesauslegungen und kasuistischen Gerichtsentscheidungen zur Lösung des gordischen Knotens ist ihm zu gewagt. Fühlt er nicht das Unlogische seiner Deduktionen, wenn er — so wie heute der § 300 gilt — meint, ein Arzt, der auf Drängen der Angehörigen eines zu Unrecht des Mordes Verdächtigten eine den Angeklagten entlastende Notiz an die Presse gab und deshalb wegen Verletzung der Schweigepflicht verurteilt wurde, wäre unbestraft geblieben, wenn er dasselbe dem Anwalt oder dem Untersuchungsrichter gesagt hätte?

Doch halt — hier kommt Placzek zu mir, den er zu bekämpfen meint, zu Neissers Vertrauenskommissionen, zu der Resolution der Abolitionisten. Was wollen wir denn? Wo steht es, daß wir eine Offenbarung einer geheimen Geschlechtskrankheit wollen? Hat denn Placzek die ausführlichen Erörterungen meines

Münchener Referates nicht gelesen? Heißt es nicht in der Formulierung der von mir vertretenen Forderung einer Meldepflicht in Übereinstimmung mit den von der D. G. B. G. aufgestellten Sätzen: Ausdehnung der Bestimmungen über die Schweigepflicht der Medizinalpersonen auf alle amtlich oder beruflich zur Kenntnis von Krankheitsmeldungen gelangenden Personen (Amts- und Krankenkassengehilfen) zur Ermöglichung der Ausdehnung der Meldepflicht auf die venerischen Erkrankungen durch ausdrückliche Einfügung in den § 300 des St.G.B.?

Über alle möglichen Einzelfragen in der Lehre von den venerischen Seuchen läßt sich streiten. Eines ist aber unbestreitbar: Die seitherigen Maßnahmen des Staates haben nicht viel erreicht: weder die Reglementierung der Prostitution noch die Schweigepflicht der Ärzte haben vermocht, die Ausbreitung der venerischen Seuchen zu dem heutigen Umfang zu verhindern. Ich anerkenne das Bemühen derer, die sich zur Aufgabe machen, durch Aufklärung und Belehrung der Jugend daran zu bessern; ich darf mir sagen, daß ich damit begonnen habe, lange ehe die D. G. B. G. bestand. Das ist aber doch nur ein Teil dessen, was zu tun ist; wir müssen den Mut haben weiter zu gehen. Von selbst kommen die Dinge nicht; wieder ist Placzek mein Zeuge. „Seltsam ist, daß das praktische Leben vor kurzem eine Forderung erfüllt hat, die immer im Kampfe gegen die Geschlechtskrankheiten, jetzt speziell von Fleisch gestellt worden ist“. Es handelt sich um die Forderung der Haftpflicht für den Infizierenden. Die Fragen, welche von einer auf Schadloshaltung klagenden Frau gestellt wurden, durfte laut gerichtlicher Entscheidung der Arzt nicht beantworten. Worin liegt da die Erfüllung meiner Forderung? Etwa in dem Nachweis, daß hier die Schweigepflicht des Arztes — sagen wir es deutsch — eine Gemeinheit decken mußte? Ich meine, der Fall beweist unanfechtbar die Notwendigkeit einer Reform.

Und diese Reform kann sich nur in einem Sinn bewegen: Da kann ich sogar das von Placzek angeführte Regulativ von 1835 gelten lassen, wenn man in ihm den Keim zu etwas Besserem sehen will, als was die seitdem verflossenen 8 Jahrzehnte gebracht haben. „Allerdings — sagt Placzek — ist es (das Regulativ) vernünftig genug, nur diejenigen angezeigt zu wünschen, die nach Ermessen des Arztes bei Verschweigen ihres Leidens eine Gefahr für sich selbst und für das Gemeinwohl werden können“. Eine Änderung der Fassung und wir sind an dem, was wir, die Indivi-

duen und Referenten, die hier neuern wollen, beanspruchen: Es sollen nur die auf Grund einer, im übrigen geheim bleibenden, Meldung zur Kenntnis der Gesundheitspolizei gelangten venerisch Kranken einer Zwangsbehandlung (das ist doch der Zweck der Anzeige im Regulativ) unterzogen werden, welche nach Ermessen des anzeigenden Arztes eine Gefahr für das Gemeinwohl werden können. Damit stehen wir dem Geschlechtskranken wie dem Typhus- oder Scharlachkranken gegenüber: auch der wird nur dann in das Krankenhaus interniert, wenn der behandelnde Arzt es für nötig hält: sonst erfährt er gar nichts von der Meldung, geschweige denn daß er in das Isolierspital käme. Die Gefahr des Abspringens der Kranken von ihrem Arzt bei der hier fixierten Auffassung der Anzeigepflicht fürchte ich nicht; seit dem Reichsseuchengesetz hat es aufgehört, daß bei einer Epidemie (es handelte sich um Masern, diese waren hier in Frankfurt vor dem genannten Gesetz zu melden) die Eltern einem sagten: wenn Sie melden, gehe ich zu Dr. X, der meldet nicht.

Zum Glück stehe ich nicht so allein unter den Ärzten, wie man es nach Placzek annehmen könnte. Ich will nicht von den Kollegen sprechen, die mir ihre Zustimmung erklärt haben; einige mit dem Zusatz: wir können der Praxis wegen, von der wir nun einmal leben müssen, nicht öffentlich auftreten. Wertvoller ist, was öffentlich ausgesprochen wird, auch wenn es scheinbar anders gemeint ist. Ich habe die mir heute zugegangene Nummer der Münchener medizinischen Wochenschrift vor mir. Darin klagt Siebert über den ungenügenden Schutz des ärztlichen Berufsgeheimnisses vor Gericht und verlangt, es müsse der Ausschluß der Öffentlichkeit häufiger stattfinden, um den Patienten die Entbindung des Arztes von der Schweigepflicht zu erleichtern. Wir Ärzte sollten mit aller Macht auf diese Gewissensbedrückung hinweisen. Es kommt hier auf die Motive nicht an. Die Bedeutung der Lösung der Schweigepflicht von der Rechtsprechung wird hier von einer gewiß für die Anhänger des Alten unverfänglichen Seite anerkannt. Und wenige Seiten vorher berichtet dort von Herff über die Maßregeln zur Bekämpfung der gonorrhöischen Ophthalmoblenorrhöe der Neugeborenen; und was verlangt er? Mit dürren Worten die Anzeigepflicht, von der er glaubt, sie „belaste weder die Ärzte noch die Hebammen und lasse sich gewiß durch einfache Verordnungen einführen“. Was für die Ophthalmoblenorrhoe recht ist, kann kaum für die Syphilis unbillig sein. Es muß eine

strenge Anzeigepflicht eingeführt werden, damit den Behörden ermöglicht wird, erkrankte Kinder rechtzeitig, nötigenfalls zwangsweise, in sachgemäße Behandlung zu bringen.

Es nagen anscheinend recht viele Insekten an dem Fels der Schweigepflicht. In dem mir vorliegenden Burkhardtschen Text des Reichsseuchengesetzes heißt die primitive Begründung des grundlegenden Paragraphen: „Was die Kollision der ärztlichen Anzeigepflicht mit der Verpflichtung zur Wahrung des ärztlichen Berufsgeheimnisses angeht, so liegt die rechtzeitige Ermittlung des Ausbruchs einer gemeingefährlichen Krankheit so im dringenden, öffentlichen Interesse, daß hinter diesem das Privatinteresse der von einem Arzte behandelten Personen zurtücktreten muß“. Die Befürworter des heutigen Zustandes bestreiten keineswegs, daß die Geschlechtskrankheiten gemeingefährlich sind; sie bestreiten aber die Anwendbarkeit des aus dieser Gemeingefährlichkeit für andere Krankheiten allgemein — auch oft genug z. B. bei der Tuberkulose erst nach Kämpfen — angenommenen Grundsatzes, daß man den Ausgangspunkt anfassen müsse. Als ich vor 15 Jahren begann, öffentliche Vorträge über die Geschlechtskrankheiten zu halten, habe ich von allen Seiten hören müssen, man dürfe darüber nicht öffentlich sprechen. Als ich im Kollegenkreis meinte, es müsse dahin kommen, daß man wie zur Bekämpfung des Mißbrauches geistiger Getränke und zur Bekämpfung der Schwindsuchtsgefahr eine Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten gründe, wurde ich ausgelacht, an demselben Tag, an dem, ohne daß ich davon wußte, Neissers Aufforderung zur Beteiligung an dieser Gründung auf meinem Schreibtisch lag. Die Erkenntnis, daß man diese Dinge besprechen, daß man sie wie alle anderen Fragen behandeln müsse, hat sich allmählich Bahn gebrochen. Die Vogelstraußpolitik, von der Placzek spricht, ist überwunden in einer Zeit, in der man mit obrigkeitlichem Segen die Abiturienten in der Schule zu belehren wagt. Vogelstraußpolitik wäre es, wenn man darauf verzichtete, nun auch der öffentlichen Behandlung im Wort die in der Praxis folgen zu lassen. Wir müssen, über Placzek hinausgehend, den Mut haben, nicht bloß zu sagen: „der Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten kann gar nicht energisch genug geführt werden“.

Die Prostitutionsfrage in New York.

Von

Dr. Frederic Bierhoff,

Professor der Erkrankungen der Harnwege, New York School of Clinical
Medicine.

(Fortsetzung.)

VI.

Die Ursachen der Prostitution in New York.

In die Rubrik der „Prostituierten“ dürften wir auch alle diejenigen Individuen, Männer oder Frauen, einreihen, die gegen Bezahlung oder zum Vergnügen mit mehreren Personen in geschlechtlichem Verkehr stehen. Das Gesetz erkennt jedoch nicht die Existenz des männlichen „Prostituierten“ und auch für uns hat er weniger Interesse und Bedeutung, als das Weib; erstens, weil er aus dem Geschlechtsverkehr kein Geschäft oder Gewerbe macht, und zweitens, weil er (aus rein physischen Gründen) viel weniger zur Weiterverbreitung der Geschlechtskrankheiten beiträgt — wenigstens während des akuten Stadiums der Krankheit.

Wenn wir alle die, die außerhalb der Ehe sexuellen Verkehr treiben, zu den Prostituierten zählten, dann müßten wir auch die Männer und Frauen dazu rechnen, die sich ohne gegenseitige Neigung aus rein finanziellen, oder nur aus gesellschaftlichen Gründen verheiraten, denn mit Ausnahme der gesetzlichen Fesseln sind solche Fälle weiter nichts wie ein Dulden der ehelichen Beziehungen gegen eine Vergütung und, früher oder später, wird einer oder beide Ehegatten sicherlich die Ehe brechen. Ist denn der verheiratete Mann oder die Frau, die außerhalb ihrer Ehe noch mit anderen geschlechtlich verkehrt, im Herzen weniger Prostituierte, als wie das Weib, welches ihren Körper öffentlich dem ersten besten verkauft? Ist das ganze nicht nur ein Unterschied im Grade? Sollte man nicht solche Leute eher als Prostituierte bezeichnen, wie die-

jenigen, die einander aus Liebe angehören, und deren Bund nicht vom Gesetz sanktioniert ist, nur weil sie aus irgendwelchen Gründen nicht heiraten konnten?

Diejenigen, welche ohne kirchliche oder staatliche Zustimmung in geschlechtlichem Verkehr miteinander stehen, und deren Beziehungen auf Liebe basieren und nicht auf finanzieller Vergütung, sollten wir nicht zu den Prostituierten zählen. Anders ist es mit denen, die gegen eine finanzielle oder irgendeine andere Entschädigung mit einer oder gar mit mehreren Personen sexuellen Umgang haben.

Die Diskussion über die Ratsamkeit solcher Beziehungen gehört aber nicht in das Gebiet dieser Kapitel.

In den Augen des Gesetzes ist irgendein Weib, das gegen Bezahlung Geschlechtsverkehr treibt, eine Prostituierte, und mit ihr wollen wir uns in diesem Kapitel beschäftigen.

Viele glauben, daß die Prostituierte schon mit der Prädestination für die Prostitution geboren wird, ebenso wie sie annehmen, daß ein Dieb oder ein anderer Verbrecher als Degenerierter geboren wird. Andere halten sie für das unglückliche Opfer der Armut und der äußeren Umstände, oder für ein Wesen, dessen Schwäche von irgendeinem Wüstling oder gewissenlosen Mann ausgenutzt wurde. Wieder andere nehmen an, daß sie als Geschöpf mit geschwächtem Sittlichkeitsgefühl und geschwächter Widerstandsfähigkeit zur Welt gekommen ist, und daß sie dadurch der Versuchung leichter erliegt.

Der Verfasser selbst ist der Ansicht, daß das Gewerbe der meisten Prostituierten auf den ersten und dritten Grund zurückzuführen ist, und daß nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl, wenigstens hier zu Lande, die Opfer der Armut, der Wüstlinge oder eines wohlüberlegten Verrates sind. Andere Beobachter denken anders. Es ist allgemein beliebt, den Werdegang der Prostituierten so zu beschreiben, daß man sie als Opfer der Schlechtigkeit des Mannes darstellt und sie als arme Betrogene und Unglückliche betrachtet; aber der Verfasser muß offen erklären, daß von allen Prostituierten, die unter seine Beobachtung kamen, keine einzige der Wahrheit gemäß erklären konnte, daß sie aus anderen Gründen als aus eigener Neigung und Wahl zur Prostituierten wurde. Manche haben versucht, solche Angaben zu machen, aber nachdem ihr Vertrauen gewonnen war, stellte es sich heraus, daß die ersten Erzählungen, in denen sie sich als die Betrogenen schilderten, immer Lügen waren. Als

Resultat dieser Beobachtungen glaubt der Verfasser, daß das Weib, das wirklich betrogen wird — leider gibt es ihrer nur zu viele — meistens ihr trauriges Erlebnis geheim hält und es später vermeidet, wieder in eine ähnliche Situation zu kommen. Wenn eine etwaige Schwangerschaft die Angelegenheit schwieriger gestaltet, so ist es doch für die Mädchen bei uns leicht, die Folgen ihres Fehltritts durch strafbare Abtreibung zu beseitigen. Und da die Abortionisten meist eine große Fertigkeit im Ausüben ihres schändlichen Handwerks erlangt haben, werden die Frauen nur in ganz vereinzelt Fällen bloßgestellt. Und wenn ein Kind geboren wird, so gibt es ja eine große Anzahl von Anstalten, in denen für die Kinder gesorgt wird, so daß die Mutter frei ist, ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Wenn ein Weib seines Zustandes wegen sein Heim verlassen muß, so gibt es bei uns viele Anstalten, in denen sie ein Unterkommen bis nach ihrer Entbindung findet, auch kann sie gesetzlich gegen ihren Verführer vorgehen. Solche Weiber werden selten zu Prostituierten, und kommt es doch vor, so handelt es sich gewöhnlich um kurze Zeit, vielleicht um eine Periode finanzieller Verlegenheit zu überstehen; und sie versuchen bei der ersten Gelegenheit, die sich ihnen bietet, wieder im ehrlichen Leben festen Fuß zu fassen.

In der Karriere der wahren Prostituierten spielt die Verführung nur eine nebensächliche Rolle; sie wählt die Prostitution, weil sie ohne harte Arbeit ein gutes Leben führen und schöne Kleider tragen kann. Sie ist eine Prostituierte von Grund auf, ganz gleich, ob sie in einem Königsschloß oder in einer Hütte geboren ist. Ein bekannter Polizeibeamter erzählte mir, daß er während seiner langjährigen Tätigkeit nur ein oder zwei Weiber gekannt hätte, die die Prostitution in Wirklichkeit aufgegeben hätten, und diese dadurch, daß sie sich verheirateten. All die anderen, die den Wunsch geäußert hatten, das Prostitutionsleben aufzugeben, fand man immer, bald nach ihrer vermeintlichen „Bekehrung“ in Anstalten, „auf der Straße“ wieder. Selbst wenn sich solch einem Weibe irgendeine Gelegenheit bietet, anständig und ehrlich zu leben, so wird sie die Gelegenheit selten ergreifen. Weder Ehe noch Mutterschaft wird die „gewerbsmäßige“ Prostituierte lange von ihrem Schandberuf fernhalten.

Ich möchte einen diesbezüglichen Fall anführen: „A“ war das Kind ehrenhafter Leute aus Russisch-Polen. Nach dem Tode ihrer Mutter wurde sie mit 12 Jahren zu ihrem verheirateten

Bruder hierher geschickt. Ihre Verwandten, Brüder und Schwestern waren anständige Leute. Der Bruder konnte sie nicht beaufsichtigen, denn sie weigerte sich, zur Schule zu gehen oder zu arbeiten, und halsstarrig und eigensinnig streifte sie frei umher. — Ich kann einen genauen Zeitpunkt angeben, in dem sie sich der Prostitution ergab, aber sie beschuldigte eine Tante, sie darin eingeführt zu haben. In einem Bordell lernte ein empfänglicher junger Bursche „B“ sie kennen, und da sie ein hübsches, ansehnliches Mädchen war, vernarrte er sich in sie. Sie erzählte ein rührendes Märchen von ihrer Kindheit (später stellte sich alles als Lüge heraus) und äußerte den Wunsch, dieses Leben der Schmach zu verlassen. Daraufhin heiratete „B“ sie. Seine Mutter, eine wirklich mitleidige und geachtete Frau, wollte ihres einzigen Kindes Fehlgriff möglichst wieder gut machen, nahm die Schwiegertochter zu sich in eine Vorstadt und versuchte, sie ihr früheres Leben vergessen zu lassen. Beide, „B“ und seine Mutter, hielten die Vergangenheit vor anderen Leuten ganz geheim, und da die Mutter in der kleinen Gemeinde, in der sie lebte, sehr angesehen war, konnte sie ihre Schwiegertochter mit einfacher Behaglichkeit, wenn auch nicht mit Luxus, umgeben. Sie hatten ihr eigenes, gemütliches kleines Heim. Sie lehrten die Analphabetin Lesen und Schreiben. Eine Zeitlang ging alles gut; während „B“ und seine Mutter in einem New Yorker Geschäft arbeiteten, um die Unterhaltungskosten zu beschaffen, führte „A“ den Haushalt. Dann wurde der Gatte krank und mußte nach längerer Krankheit zur Operation in ein Krankenhaus. Vor und während seiner Krankheit hatte sich „A“ verschiedene Male von Hause entfernt und war mit der Ausrede, ihre Verwandten zu besuchen, einige Tage in der Stadt geblieben. Weder „B“ noch seine Mutter ahnten zu jener Zeit den wahren Grund. Kurz bevor „B“ ins Krankenhaus kam, bezog die Familie eine komfortable kleine Wohnung in der Stadt. Während „B“s Aufenthalt im Krankenhause besuchte seine Frau ihn ab und zu, — aber ich sah sie während dieser Zeit auf der Straße, im „Red Light“ Bezirk. Eines Abends, — ihr Mann schwebte an dem Tage zwischen Tod und Leben, — sah ihr eigener Bruder, wie sie sich mit einem anderen Manne zusammen amüsierte. Nach „B“s Rückkehr aus dem Krankenhause war er lange Zeit Rekonvaleszent, und die Familie lebte vom Verdienst der Mutter und von den kleinen Ersparnissen. „A“ weigerte sich, in dieser schweren Zeit ihre eigenen Ersparnisse, die gar nicht

unbedeutend waren, zuzusteuern. Nach einigen Monaten infizierte „A“ ihren Mann mit Gonorrhöe. Jede andere Infektionsquelle war ausgeschlossen. Ich verheimlichte ihm den wahren Charakter seiner Erkrankung durch allerlei Ausflüchte, und nach seiner Heilung lebte er wieder mit ihr zusammen. Etwas später mußte er von neuem operiert werden, und kurz darauf zog die Familie wieder in die Vorstadt, in der sie früher gelebt hatte. Seine Genesung schritt nur langsam vorwärts, und „A“s Ausflüge in die Stadt wurden häufiger. Sie kaufte sich Schmuck und elegante Kleider. Endlich wurde sie in einem Bordell von zwei jungen Leuten, ihren Nachbarn, gesehen. Als die Sache anfang, bekannt zu werden, brach sie mit „B“s Mutter einen Zank vom Zaune, verließ nach Streitereien und Szenen das Haus und ging für einige Zeit in die Stadt. Später erfolgte eine Versöhnung mit Besserungsversprechungen ihrerseits, sie setzte indessen ihre Ausflüge in die Stadt fort. Endlich, nach der Rückkehr von einem ihrer Ausflüge entdeckte man, daß sie eine frische Syphilis hatte. Daraufhin weigerte sich der Mann, die Ehe mit ihr weiter fortzuführen, und nun erhob sie Anspruch auf die gemeinsame Habe und erklärte sogar das, was „B“s Mutter gehörte, für ihr Eigentum. Als der Mann ihr seine Unterschrift für die gesetzlichen Papiere versagte, wurde sie meineidig, indem sie beschwor, daß er sie geschlagen hätte und ihn vor dem Richter noch anderer, schwererer Verbrechen bezichtigte. Nur seinem und seiner Mutter gutem Ruf und dem Fehlen jeglicher Beweise für die Behauptungen des Weibes verdankte er seine Freisprechung nach dem Verhör. Mit Hilfe einiger unehrlicher Advokaten gelang es ihr, aus dem „Eigentumsübertragungsgesetz“ zu entschlüpfen, verkaufte alles und fuhr nach New York, wo sie bald ihr altes Gewerbe wieder betrieb, wie mir berichtet wurde.

Es ist wahr, daß in anderen Ländern die Armut oft der Faktor ist, der viele Weiber auf den Weg der Prostitution treibt. Wenn die Armut allein der Grund dafür wäre, dann gäbe es bei uns im Lande weit weniger Prostitution, und man fände unter unseren öffentlichen Prostituierten mehr, die den ärmeren Kreisen entstammen. Aber das ist bekanntlich nicht der Fall. Viele der niederen Prostituierten, die, wie schon gesagt wurde, meist den slavischen Rassen angehören, finden bei uns günstigere Lebensbedingungen vor, wie sie sie in ihrer Heimat gewöhnt waren. Und doch werden viele erst nach ihrer Zulassung Prostituierte. In

ihrer Heimat lebten sie in größerer Armut und unter einer Bedrückung, die hier fehlt. Diejenigen, die sich selbst ein Urteil gebildet haben, werden die Tatsache nicht bestreiten können, daß, obgleich unter den italienischen Einwanderern die Armut und Unwissenheit sehr groß ist, die Weiber dieser im Verhältnis zur slavischen und britischen Rasse, nur eine geringere Menge von Prostituierten stellen.

Wäre Armut allein die Ursache der Prostitution, so würden wir unter den Prostituierten nicht so viele Amerikanerinnen vom Lande und aus kleinen Städten finden, denen bittere Armut und Not so gut wie unbekannt sind. Wir fänden auch unter den mittleren und besseren Typen der Prostituierten und besonders bei den heimlichen Prostituierten nicht so viele Mädchen aus Familien, die alles andere eher als arm waren. Und auch die Weiber, die einen Beruf haben, würden keinen so großen Raum unter den heimlichen Prostituierten einnehmen, wie es die Krankenpflegerinnen, Lehrerinnen, Stenographistinnen, Schauspielerinnen usw. tun. Zweifellos verleitet in einigen Fällen die Armut zur Prostitution. Niedrige Löhne und Arbeitslosigkeit sind in einigen Fällen die Ursachen. Aber das Weib, das aus diesen Gründen vom Wege abwich, versucht, sobald ihre Lage sich gebessert hat, das Gewerbe wieder aufzugeben.

Während es in den Ländern, in denen eine Kontrolle besteht, für die Prostituierte schwierig sein mag, aus ihrem Gewerbe herauszukommen, ist es bei uns etwas anderes. Hier in New York kann ein Weib, das sich verirrt und keine Verbrecherin ist, leicht wieder ein anständiges Leben führen. Sie braucht nur in eine andere Stadt zu übersiedeln oder unter fremdem Namen in einen andern Stadtteil zu ziehen. Die Leute achten hier zu Lande nur wenig auf ihre Nachbarn.

Wäre Armut allein die Ursache, dann würden die weniger gut bezahlten Angestellten der Fabriken, Läden usw., einen größeren Prozentsatz unter den Prostituierten stellen, als die besser bezahlten. Das scheint indessen nicht der Fall zu sein, denn nach den Beobachtungen und Behauptungen der Leute, die diese Etablissements beaufsichtigen, findet man die meisten Weiber, die einen unmoralischen Lebenswandel führen, unter den pekuniär gutgestellten. Und die, die Armut als Ursache für ihre Prostitution angeben, sind meist solche Weiber, die nicht etwa imstande sind, sich ohne Prostitution durchzubringen, sondern die, welche durch

ehrlische Arbeit nicht den Luxus und den Glanz, den sie verlangen, erwerben können.

Es ist natürlich, daß jeder Mensch es versucht, seine Stellung zu verbessern, und sich Komfort und Vergnügen zu verschaffen. Besonders beim Weibe ist es natürlich, daß sie sich Luxus wünscht, aber während einige damit zufrieden sind, ihre Lage allmählich durch Arbeit günstiger zu gestalten, wollen andere, ohne irgend-ein Mittel zu scheuen, dasselbe Ziel schnell erreichen.

Folgendes erzähle ich, um diesen Punkt zu illustrieren: „C“ wurde mir von einem meiner Patienten, den sie angesteckt hatte, zugeschickt. Er hatte sie in einem der feineren „Telephonbordelle“ getroffen und während der Unterhaltung mit ihr erfahren, daß sie noch nicht 17 Jahre alt sei, daß sie erst seit 3 Wochen dieses Leben führe und aus Not hierhergeraten sei. Die Schwester sei krank geworden und sie habe zu Hause bleiben müssen, um sie zu pflegen. Als ihre kleinen Ersparnisse aufgezehrt seien und der Hauswirt sie wegen der fälligen Miete vor die Türe setzen wollte, hätte sie sich entschlossen, ihre Ehre zu verkaufen, um für beide nur eine Behausung und Nahrung zu haben, bis sie beide wieder arbeiten könnten. Meines Patienten Sympathie war errungen, und er gab ihr 25 Dollar. Anfangs wies er meine Behauptung, daß dieses Mädchen ihn infiziert hätte, von sich. Schließlich schickte er sie mir auf meine Bitte zur Untersuchung. Diese ergab, daß sie zwei Geschlechtskrankheiten hatte. Während der Behandlungsdauer gab sie nach und nach ihre wahre Geschichte zum Besten. Sie gestand, meinen Patienten belogen zu haben, ebenso wie ihre anderen „Kunden“ (die „leichte Ware“ waren, wie sie sagte), nur um Sympathie zu erwecken und dadurch mehr Geld zu bekommen. Sie war ungefähr 18 Jahre alt und die Tochter eines Mechanikers. Der Vater war tot und die Mutter wieder verheiratet. Sie war Anprobiermamsell in einem Backfischmantelgeschäft gewesen, und ihre Schwester Näherin. Sie ging gewöhnlich zu Matinees und lernte dort den Mann kennen, der sie verführte. Sie wußte genau, welchen Schritt sie unternahm, willigte aber doch ein, weil sie Angst gehabt hätte, daß er nicht mehr mit ihr zusammentreffen würde, wenn sie nicht einwilligte. Später stellte es sich heraus, daß er eine Art Kuppler war. Er versuchte, sie in einem Bordell, welches seiner Herrin gehörte, unterzubringen, aber sie weigerte sich. Später verließ sie ihr Heim wegen wiederholter Streitigkeiten mit ihrem Stiefvater, den sie auch beschuldigte, er hätte

sich an ihr vergreifen wollen. Sie mietete sich in einem Pensionat ein und stand in Verbindung mit „Telephonbordellen“. Nach einem Monat zog sie mit ihrer Schwester zusammen. Als ich sie sah, waren die beiden schon über 6 Monate öffentliche Prostituierte, trotzdem sie noch nicht 18 Jahre alt war. Als ich ihr die Gefahren des Prostitutionslebens auseinandersetzte und ihr sagte, daß sie sich bereits 2 Krankheiten geholt hätte, antwortete sie: „Nun gut, ich muß sie doch nicht wieder bekommen, nicht wahr? Ich werde jetzt vorsichtiger sein“. Auf meine Frage, warum sie dieses gefährliche Leben nicht aufgebe und sich eine ehrliche Stellung suche, erwiderte sie: „Als ich Mäntelmodell war, verdiente ich 8 Dollar in einer Woche, aber ich brauche 60 Dollar, um so zu leben, wie ich gern möchte“. — Das ist eine Summe, die eine ganze Familie anständig ernähren kann. — Sie setzte ihr Leben der Prostitution weiter fort, trotz wiederholter Warnungen, und trotzdem sie noch nicht als geheilt entlassen war.

Wenn Erziehungsmangel ein so wichtiger Faktor als Ursache der Prostitution wäre, so müßten wir unter den Prostituierten eine Mehrzahl ungebildeter und analphabeter Weiber finden. Aber ob- schon, wie schon früher erwähnt wurde, die niedere Klasse der Prostituierten sich heutzutage meist aus den verhältnismäßig ungebildeten Einwanderern rekrutiert, zögere ich nicht zu behaupten, daß die große Mehrheit der Prostituierten keine wahren Analphabetinnen sind, und daß ein erheblicher Prozentsatz unter ihnen eine Durchschnittsbildung genossen haben — das heißt, daß beinahe alle Amerikanerinnen unter ihnen eine Volksschule besucht haben. Ich kenne sogar mehrere, die höhere Erziehung genossen haben und sich in guter Gesellschaft bewegten. Miß Miner, die Sekretärin der „New York Probation Association“ bestätigt diese Angaben, indem sie sagt: „Unter 145 Mädchen fand ich beinahe 8 von Hundert Analphabetinnen, und 11⁰/₁₀₀, die nur eine fremde Sprache lesen und schreiben konnten. Von den übrigen, welche alle englisch lesen und schreiben konnten, hatte ungefähr $\frac{1}{3}$ eine geringe Erziehung genossen und konnte nur dürftig lesen und schreiben. Fast 5 von Hundert hatten eine höhere Schule besucht und waren sorgfältig erzogen worden. Wenige von den Eingewanderten können ihre Muttersprache mühelos lesen, weil sie meistens nur kurze Zeit die Schule besucht haben.

Ich gewann bei der großen Anzahl der Mädchen vor den Gerichten den Eindruck, daß ungefähr $\frac{2}{3}$ von ihnen eine Volksschul-

bildung hatten, während $\frac{1}{3}$ eine ganz geringe oder gar keine Bildung genossen hatten“.

Zweifellos spielen eine ärmliche Umgebung und schlechte Einflüsse von Hause aus eine große Rolle unter den Ursachen der Prostitution. Elend im Hause und der Mangel an Familienleben tragen natürlich viel zur Entstehung der Prostituierten bei; aber hier muß wieder gesagt werden, daß diese Faktoren nur bei den ärmeren Volksschichten mitzählen. Bei den mittelmäßig, oder besser Situierten, besonders auf dem Lande, lassen die häuslichen Verhältnisse in bezug auf getrennte Räume, mäßige Hygiene usw. wenig oder nichts zu wünschen übrig.

Ob in der Stadt oder auf dem Lande, die Einflüsse des Elternhauses spielen eine wichtige Rolle bei der Entwicklung des kindlichen Charakters. Doch wie oft findet man, daß Mädchen, die daheim nur Gutes gesehen und gehört haben, die mit denkbaren Komfort, Liebe und Sorgfalt umgeben waren, heimliche oder öffentliche Prostituierte wurden. Ich könnte manchen derartigen Fall, der mir persönlich bekannt ist, angeben.

In einer Stadt wie New York, die noch in der Entwicklungsperiode steht, die wie ein junger Riese wächst, so schnell, daß die innere Entwicklung mit der zunehmenden Größe nicht Schritt halten kann; in einer Stadt, deren Bewohnerzahl zum großen Teile aus denen zusammengesetzt ist, die, meist arm geboren, durch ihren Fleiß rapide zum Wohlstand gelangt sind, kann man sich kaum wundern, wenn der Materialismus regiert, und wenn der Reichtum und die Macht, die er verleiht, der Altar ist, vor dem diese Emporkömmlinge knieen. Es ist nicht erstaunlich, wenn es auch beklagenswert ist, daß Männer und Frauen dieses Ziel zu erreichen versuchen, wenn auch durch Aufopferung ihrer Ideale. Der Kampf um den Reichtum bringt es mit sich, daß alles andere vernachlässigt wird, und daß das Familienleben darunter leidet. Der Vater, der danach strebt, seinen Angehörigen alles das zu geben, was der Wohlstand mit sich bringt, überläßt der Mutter die Überwachung der Kinder. In ärmeren Kreisen sind die Kinder vielfach auf sich selbst angewiesen, oder man überläßt sie einer Anstalt; bei den Reichen stehen sie unter der Aufsicht irgendeines Dienboten — denn es scheint, als ob die Frauen unserer besser situierten Kreise nicht die genügende Zeit hätten, um gute Mütter zu sein. Selbst in den mittleren Schichten herrscht gegenwärtig die Tendenz des „ein oder zwei Kindersystems“ — denn

die Frauen fühlen sich durch die Geburt und Erziehung mehrerer Kinder zu sehr ihren „gesellschaftlichen Pflichten“ entzogen.

Die Armen haben große Familien; aber im Kampf um ihre Existenz müssen sie die Kinder vernachlässigen. Die besser gestellten „Mittelklassen“ beschränken sich auf eine kleine Familie, geben aber ihren Kindern meist eine vernünftige Erziehung. Die sogenannten „oberen Schichten“ dagegen, die meist auch nur wenig Kinder haben, lassen es oft den Kindern gegenüber an der nötigen Liebe und Sorgfalt fehlen, die ein Kind von seinen Eltern verlangen kann.

Es ist keine Frage, daß der Alkohol eine große Rolle unter den Ursachen der Prostitution spielt. Nicht nur durch den erblichen Einfluß auf Körper und Geist, sondern auch durch seine direkte Wirkung, die den Leichtsinn steigert und die Widerstandsfähigkeit vermindert. Das Gefühl für Sittlichkeit wird geschwächt, und das Mädchen verliert den Überblick über die möglichen Folgen ihrer Sorglosigkeit und erliegt den Versuchungen, denen sie unter normalen Umständen vielleicht widerstanden hätte. Niemand, der das New Yorker Leben kennt, wird bestreiten können, daß der Alkoholverbrauch der Frauen von Jahr zu Jahr zunimmt. Wer mit offenen Augen um sich sieht, muß erkennen, daß dadurch die jungen Mädchen leichtlebiger werden. Sie sehen ja von den älteren Frauen nichts anderes vor sich. Sie tun nur, was ihre Mütter und die andern Frauen ihres Gesellschaftskreises auch tun. Die Verschiedenheit der Getränke richtet sich nach der Verschiedenheit der „Klassen“; vom Sekt der Reichen bis herab zum Schnaps oder Bier der Armen.

Der schlechte Einfluß anderer Mädchen oder Weiber verführt oft zur Prostitution. Meist ist es irgendein älteres Mädchen oder ein lasterhaftes Weib, die den jungen, unerfahrenen Dingen ausmalt, auf welcher leichten Art sie sich die Mittel zu einem luxuriösen Leben verschaffen können — dessen Gefahren sie gleichzeitig bestreiten oder verspotten. Unter den Mädchen, die auf der Straße verhaftet wurden, unter „Probezeit“ standen und von einem hiesigen Probationsbeamten gefragt wurden, warum sie Prostitution trieben, gaben mehrere zur Antwort, daß irgend ein bekanntes Weib es ihnen vorgeschlagen hatte, als einen leichten Weg, um Geld zu verdienen. „Sie sagte mir, wie leicht es sei und wie viel Geld ich dadurch verdienen könnte.“ Öfters wurde mir auch von Prostituierten diese Antwort gegeben.

Man findet heute nicht selten ganz junge Mädchen, welche richtige Prostituierte sind. Es ist schwer zu sagen, wie diese Kinder damit anfangen. Ich glaube indessen, daß viele von ihnen von lasterhaften Altersgenossinnen oder etwas älteren Mädchen verführt werden. Die Wasserklosetts auf den Höfen der alten Miethäuser und Schulen dienen diesen Zwecken, und hier treiben oft Knaben und Mädchen zuerst geschlechtlichen Verkehr ganz unwissend betreffs der Tragweite ihrer Handlung. Die Hausfluren, Gänge und Treppenhäuser sind die Bordelle, wo sie sich mit Knaben gleichen Alters prostituieren. Von hier aus ist es nur ein Schritt bis zu älteren Knaben und Männern; und aus einem Spiel wird der geschlechtliche Verkehr ein Geschäft.

Die Berichte der „Children's Society“ enthalten viele entsetzliche Geschichten über kindliche Verderbtheit, und meine Krankengeschichten enthalten auch mehrere. Ich behandelte zum Beispiel vor einigen Jahren einen elfjährigen Knaben, der sich bei seiner gleichaltrigen Kusine eine Gonorrhöe geholt hatte. Er erzählte mir ohne Scheu, nachdem ich sein Vertrauen gewonnen hatte, daß das kleine Mädehen auf dem Wasserklosett ihres Hauses mit ihm verkehrt hätte, und daß sie noch verschiedene andere Knaben gleichen Alters infiziert hätte.

Unter den niederen Klassen der Prostituierten hat die Tätigkeit der schamlosen „Kadetten“ viele unwissende Frauen der Prostitution in die Arme getrieben. Die Polizei hat in der letzten Zeit diesen Burschen das Geschäft zum großen Teile verdorben, indem sie auf genügende Beweise hin viele von ihnen als Landstreicher oder, wenn das Verbrechen erwiesen war, als Verbrecher in das Gefängnis steckte. Indessen glaube ich, daß die „Kadetten“ nur einen verhältnismäßig geringen Prozentsatz von Weibern zu Prostituierten — hier handelt es sich nur um die niederen Klassen — gemacht haben. Wenn eine Prostituierte wirklich den Wunsch hat, ein anständiges Leben zu führen, so bieten sich ihr viele Möglichkeiten, die Prostitution aufzugeben. Es wird oft erzählt, daß die Weiber in abhängiger Sklaverei von den „Kadetten“ usw. leben. Ich habe immer an dieser Tatsache gezweifelt. Tatsächlich wurden unwissende Fremde einige Male so mißbraucht; das waren aber verhältnismäßig wenig Fälle, die der Polizei bald bekannt wurden, und wenn das Gesetz so einen Missetäter straft, so straft es nicht leicht. Eine ganz freiwillige Abhängigkeit dieser Weiber zu ihren Liebhabern existiert freilich, besonders bei den

niedereren Prostituierten — bei uns ebenso wie in Europa; doch hat die Prostituierte ihren „Zuhälter“ oder „Louis“ oder „Magne-reon“, hier ihren „Lover“ oder „Pimp“ oder „Cadet“. Aber diese Art der „Sklaverei“ kann von dem Weibe aus meist leicht beendet werden. Sie ist nicht seine Gefangene und braucht sich heute nur an die Polizei zu wenden, um diesem „Sklavenverhältnis“ ein Ende zu machen. Zweifellos mögen früher andere Zustände geherrscht haben. Ein Beweis dafür ist die vor einigen Jahren erfolgte Gefangennahme eines schwarzen Bordellbesitzers, der die weißen Insassinnen seines Bordells in wirklich sklavischer Abhängigkeit hielt. Das ist jedoch auch nur ein vereinzelter Fall. Wir sind leider gewöhnt, hysterische Ausbrüche von Journalisten hinzunehmen, die weder den Wunsch noch so viel Ehrlichkeit haben, irrige Angaben zu widerrufen; jeder einzelne Fall, der eine unglückliche Prostituierte zeigte, wurde ungeheuer aufgebauscht und gleich als Typus dargestellt. Ich glaube, daß nur wenige Weiber der Wahrheit gemäß sagen können, daß sie durch die Einwirkung der Kadetten und durch „weiße Sklaverei“ zu Prostituierten wurden.

Ich möchte im Anschluß daran einen Bericht des früheren Hilfspolizeikommissärs Wood anführen. Dieser Herr, dessen Abtheilung hauptsächlich mit Sachen der Prostitution zu tun hatte, und der sehr genau mit den wahren Verhältnissen der Prostitution vertraut war, sagte bei einer Sitzung einer hiesigen Gesellschaft, daß der „weiße Sklavenhandel“ nicht so verbreitet sei, wie man allgemein annimmt, und daß er ihn meist unter den Eingewanderten angetroffen hätte. Ähnlich sagte Doktor Hutchinson, der weiter angab, daß von den Weibern, die die Besserungsanstalten der Stadt aufsuchten, nur 3—5 Prozent verführt worden waren. Er glaube — ebenso wie ich —, daß die Prostitution ein Geschäftstrieb sei.

Ich halte es für feststehend, daß die erbliche Belastung eine große Rolle unter den Ursachen der Prostitution spielt. Ob die erbliche Belastung auf Alkohol, Syphilis, auf Geistes- und Nervenkrankheiten, auf irgendeine andere Ursache oder eine Verkettung von Ursachen zurückzuführen ist, es scheint eine Tatsache zu sein, daß das abnorme Weib den Versuchungen erliegt, denen ein normales, nicht erblich belastetes Weib leicht widerstehen könnte.

Der wichtigste Grund indessen, der die Weiber zur Prostitution treibt, ist die Sucht nach Putz und Luxus, und der Wunsch,

ein leichtes, bequemes Leben zu führen, das ihnen sonst vielleicht ihre soziale Lage oder ihr Einkommen nicht gestatten. Zu diesem Schlusse bin ich gekommen, als Resultat der Geständnisse der Prostituierten, die ich als Patientinnen behandelt habe. Mehrere Polizeibeamten, mit denen ich über diesen Punkt sprach, bestätigten mir meine Ansicht.

Bei einer im vorigen Jahre stattfindenden Sitzung der „American Society for Sanitary and Moral Prophylaxis“ sagte Mr. Frank Moss, der Präsident der „Gesellschaft zur Verhütung des Verbrechens“, daß, nach der Ansicht eines früheren Bordellbesitzers, die Hauptursachen der Prostitution die „Zuhälter und die Polizei“ seien; ferner habe ihm ein bekannter Politiker gesagt, daß an der Entwicklung der New Yorker Prostitution hauptsächlich der „männliche Prostituierte“ schuld sei. Nach der Ansicht des Herrn Moss beruht die Prostitution weniger auf den schlechten Instinkten der Frauen, als auf der Beharrlichkeit und den Begierden der Männer. Das klingt ganz schön — besonders für die „Reformer — aus der Bibliothek“ —, denn dadurch wird die Schande auf die ruchlosen Männer abgewälzt, die herumstreifen sollen, um unschuldige Weiber zu verführen und zu betrügen. Unsinn! Der erwachsene Mann hat sexuelle Triebe, die er befriedigen wird, ob innerhalb oder außerhalb der Ehe, und es wird immer Weiber geben, die — gegen eine Bezahlung — bereit sein werden, diese Wünsche zu erfüllen. Man braucht die Weiber nicht erst durch Drohungen, Versprechungen oder Gewalt zur Prostitution zu treiben. Sie gehen mit offenen Augen hinein und sind sich sehr wohl klar über den Schritt, den sie tun, und der für sie nur ein Geschäft ist — möge man ihn auch mit „angeborenem Instinkt“ bezeichnen. Der Zuhälter ist eher ein Ergebnis der Prostitution als ihre Ursache. Ebenso ist es auch mit der „Bestechung“ der Polizei.

Ich glaube bestimmt, daß der normale Mann, wenn nicht unüberwindliche Vermögens- oder persönliche Hindernisse vorliegen, immer die Ehe dem Verkehr mit Prostituierten vorziehen wird, ebenso wie ich es nicht glaube, daß der normale Durchschnittsmann in der Verführung unschuldiger Weiber ein Vergnügen findet. Die „Begierde und Beharrlichkeit“ des Mannes dürfte bei den Ursachen der Prostitution nicht eine so wichtige Rolle spielen, wie die Begierde und Eitelkeit des Weibes.

Das Gesetz von Angebot und Nachfrage gilt auch für die

Prostitution, ebenso wie es für jedes andere ehrliche oder unehrliche Gewerbe gilt.

Solange die Nachfrage für Prostituierte besteht, wird auch stets das Angebot bestehen bleiben. So lange Männer und Weiber mit sexuellen Funktionen geboren werden, solange werden diese sich entwickeln und befriedigt werden; und wenn auch Einige ihre Geschlechtstriebe beherrschen können, so wird dieses anderen dagegen nicht möglich sein. Allgemeine Regeln lassen sich hier ebensowenig aufstellen, wie bei allen andern Dingen, die mit vitalen Funktionen zusammenhängen. Wir haben nicht alle die gleichen Neigungen, noch die gleiche Kraft, sie zu überwinden. Weniger Dogmatik und mehr Verständnis für das Individuum und dessen Schwächen würden uns vom Heuchler- und Pharisäertum, an dem wir kranken, befreien.

(Fortsetzung folgt.)

Tagesgeschichte.

Berlin. Gemäß dem Beschlusse der letzten Bundesversammlung hat der deutsche Hausbesitzerbund den Zentralverband der städtischen Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands ersucht, von neuem zu der Frage „Hausbesitz und Prostitution“ Stellung zu nehmen und bei den gesetzgebenden Faktoren dahin vorstellig zu werden, daß der § 180 des Reichsstrafgesetzbuches folgenden Zusatz erhalte: „Der Vorschubleistung ist nicht schuldig, wer Personen, die gewerbliche Unzucht treiben, lediglich zu einem ortsüblichen Mietspreise Wohnung gibt.“

In der gleichen Angelegenheit hat der Bund an das Königliche Polizeipräsidium zu Berlin folgende Eingabe gerichtet:

„Im Hinblick auf die zahlreichen Schädigungen, denen die Berliner Hausbesitzer durch das Wohnen von Prostituierten in ihren Häusern in zivil- und strafrechtlicher Beziehung ausgesetzt sind, bitten wir das königliche Präsidium sehr ergebenst, die Auskunftserteilung über Prostituierte in einer den berechtigten Interessen der Berliner Hausbesitzer entsprechenden Weise umzugestalten.

Bisher erhalten die Berliner Hausbesitzer, die sich darüber unterrichten wollen, ob Mieterinnen der Prostitution obliegen, nur auf dem königlichen Präsidium, Abteilung IV, Auskunft. Die Auskunft wird aber keineswegs generell erteilt, d. h. es wird nicht etwa die Frage beantwortet, ob in dem Hause des anfragenden Hausbesitzers Prostituierte wohnen. Eine Antwort wird vielmehr nur dann erteilt, wenn die Frage bezüglich einer bestimmten, dem Namen nach bezeichneten Person gestellt wird.

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß dieses System nicht geeignet ist, dem Hausbesitzer den erforderlichen Schutz gewähren, zu den er angesichts des § 180 des Reichsstrafgesetzbuches beanspruchen darf. Nur dann wird sich der Hausbesitzer hinreichend gegen die Schädigungen durch die Prostitution schützen können, wenn ihm die Polizeibehörde im vollsten Umfange ihre Unterstützung leiht.

Wir bitten daher sehr ergebenst, Maßnahmen zu treffen, die die einzelnen Polizeireviere zur Auskunftserteilung über das Wohnen von Prostituierten verpflichten. Des weiteren bitten wir, anzuordnen, daß die Organe der königlichen Polizei dem sich legitimierenden Hausbesitzer auf seine Anfrage nicht nur über die in Betracht kommende sittliche Qualität einzeln namentlich bezeichneter Personen, sondern schlechthin darüber Auskunft erteilen, welche in seinem Hause wohnenden Personen der sittenpolizeilichen Kontrolle unterliegen.“

Eine zweite Eingabe, aus welcher der von dem Polizeipräsidium auf die erste Eingabe ergangene Bescheid zu ersehen ist, lautete:

„Wir danken für die Berücksichtigung eines Teiles der in unserer Eingabe vom 7. v. Mts. niedergelegten Wünsche der Berliner Hausbesitzer, insofern, als nämlich von jetzt ab dem Hausbesitzer generell auf die Anfrage, welche in seinem Hause wohnenden Personen der sittenpolizeilichen Kontrolle unterstehen, Auskunft erteilt werden soll. Ungewürdigt geblieben ist der Wunsch, daß die Auskunftserteilung nicht allein durch die Abteilung IV des Königlichen Präsidioms, sondern auch durch die einzelnen Polizeireviere erfolgen möge. Dieser Wunsch dürfte indessen durch die zahlreichen Weiterungen, die das Wohnen von Prostituierten in Miethäusern für deren Eigentümer in zivil- und strafrechtlicher Beziehung im Gefolge hat, vollauf gerechtfertigt sein. Zudem dürften seiner praktischen Durchführung wesentliche Schwierigkeiten nicht entgegenstehen. Der Umstand, daß von den einzelnen Polizeireviere, wie wir annehmen, besondere Register angelegt werden müßten, kann die Einführung einer Neuerung, die in einer Großstadt wie Berlin geradezu als eine Notwendigkeit erscheint, unseres Erachtens nicht vereiteln.“

Die Antwort des Polizeipräsidioms war ablehnend mit folgender Begründung:

„Die eingeschriebenen Prostituierten wechseln ihre Wohnungen erfahrungsgemäß sehr häufig und in kurzen Zwischenräumen, wohnen vielfach auch ohne polizeilich gemeldet zu sein. Eine zuverlässige Auskunft kann daher den Hauseigentümern oder ihren bevollmächtigten Vertretern nur durch die Sittenpolizei erteilt werden; die Polizeireviere sind hierzu nicht in der Lage.“

Referate.

Dr. **Victor K. Russ**, Die Prophylaxe der venerischen Erkrankungen im Heere. „Der Militärarzt.“

Vor allem soll im Heere für rationelle Durchführung postinfektioneller prophylaktischer Maßnahmen gesorgt werden, und des weiteren für eine fachmännische Aufklärung und Belehrung über Wesen, Infektionswege und Gefahren der Geschlechtskrankheiten, doch soll die ganze Angelegenheit mehr vom Standpunkte der Beratung als des Zwanges gehandhabt werden. Soldaten, welche eine venerische Erkrankung freiwillig melden, sollen vor der unberechtigten Bestrafung geschützt, dagegen müssen Verheimlichungen strengstens geahndet werden. Vom österreichisch-ungarischen Reichskriegsministerium sind im Jahre 1907 militärische Vorschriften hinsichtlich der Bekämpfung der venerischen Erkrankungen in der Armee ausgegeben worden, die allen diesen Momenten Rechnung tragen.

Dr. L. Meyer.

Zeitschrift

für

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Band 10.

1909/10.

Nr. 11.

Moskauer Prostitutionsverhältnisse.

Ein Nachtrag zur Sexualenquôte in der Moskauer Studentenschaft.

Von

Karl Nötzel (Moskau).

I.

Die Sexualenquôte innerhalb der Moskauer Studentenschaft, über welche diese Zeitschrift letzthin¹⁾ ausführlich berichtete, suchte in weitem Rahmen aufzuklären über den Einfluß des sozialen Milieus auf das Geschlechtsleben der männlichen Jugend. Wenn diese Umfrage auch nichts Wesentliches lehrte über den Einfluß von Schule, Lektüre und Theater, so gab sie dagegen außerordentlich wertvolle Aufschlüsse darüber, eine wie große Schuld an unnormaler geschlechtlicher Entwicklung der männlichen Jugend den Eltern zur Last fällt. Denn, während im allgemeinen die Ziffern über geschlechtliche Erkrankungen, über Alkohol- und Tabakmißbrauch durchaus nicht ungünstige genannt zu werden brauchen, ergeben sich als die beiden Hauptübel im Geschlechtsleben der heranwachsenden russischen Männerwelt Onanie und abnorm früher Verlust der geschlechtlichen Unschuld. Beides Anomalien, die durch gewissenhafte Aufsicht im Elternhause vermieden werden könnten. Die Moskauer Enquôte predigt somit in beredten Worten die schwere Verantwortung der Eltern für die normale sexuelle Entwicklung ihrer Kinder. In diesem Sinne reicht ihre Bedeutung weit hinaus über Rußlands Grenzen.

Über den Einfluß des Elternhauses im allgemeinen gibt die Enquôte folgende Aufschlüsse: es handelt sich fast ausschließlich um gebildete Familien (bei 60% erhielt der Vater mindestens Gymnasialbildung). Trotzdem haben über die Hälfte der Gefragten

¹⁾ Siehe diese Zeitschrift Bd. VIII, S. 245 ff.

jedes geistig-seelische Band mit der Familie in Abrede gestellt. Bei näherem Zusehen erweist sich aber noch, daß selbst bei denen, die ein näheres Verhältnis zu den Eltern zugeben, dieses ein oberflächliches genannt werden muß. Z. B. auf die Frage: „Hatte die Familie Einfluß auf die Bildung der sittlichen Ideale und des ästhetischen Geschmacks?“ gaben von 2150 Gefragten nur 1706 Antworten; von ihnen 56% in verneinendem, 44% in bejahendem Sinne. Ebenso verneinten (bei 1794 Antworten) 58% jeden Einfluß der Familie auf die Bildung einer Weltanschauung, nur 42% gaben einen solchen zu. Ferner bestätigten (von 2061 Antworten) nur 16% einen Einfluß des Elternhauses auf die Wahl der Fakultät. Und schließlich stellten gar zwei Drittel der Gefragten jeden Anteil der Familie in Abrede, was ihre Achtung vor der Frau betreffe. Dreiviertel aller Gefragten behaupteten endlich, ihre Privatlektüre sei überhaupt nicht von der Familie überwacht oder geleitet worden. Von dem Viertel, welches eine solche Leitung zugab, bemerkten 73%, daß sie nur im Kindesalter stattfand; und nur bei dem verschwindenden Rest (172 von 2094) hat sich die Familie überhaupt um die Lektüre des im Jünglingsalter Stehenden bekümmert.

Beachten wir diese Ziffern wohl, es wird sicherlich auch für uns mancherlei daraus zu lernen sein, und hören wir weiter, was zu diesem traurigen Kapitel im Anschluß an besagte Enquête in der russischen Presse geäußert wird. Wir wählen dabei einen Autor, dessen Kompetenz, Aufrichtigkeit und wahrhaft liberale Gesinnung gar nicht in Frage gestellt werden kann.¹⁾ Er urteilt: „Unsere Familie, und nicht nur die konservative, auch die fortgeschrittene liberale, rationalistisch gesinnte Familie verblüfft nicht nur durch ihre geistige Unfruchtbarkeit, ihr Unvermögen, der Nation Kulturführer zu geben, es lastet auf ihr noch eine viel schwerere Sünde: Sie ist unfähig, auch nur die physischen Kräfte ihrer Kinder zu erhalten, sie vor früher geschlechtlicher Verderbnis zu schützen, bei deren Vorhandensein man von vornherein alle Hoffnung aufgeben muß auf irgend einen Fortschritt, auf radikale Umordnung der Gesellschaft und was dergleichen hohe Ideale mehr sind.“

Die überwiegende Mehrzahl unserer Kinder bezieht bereits die Universität moralisch verdorben. Wem von uns ist es ein Ge-

¹⁾ A. J. Isgojeff, „Über unsere intelligente Jugend“ in der Sammlung „Wjächki“. Moskau 1909. Alle angeführten Stellen sind von uns übersetzt.

heimnis, daß man in den obersten Klassen der Gymnasien selten einen Knaben findet, der weder mit dem öffentlichen Hause, noch mit einem Dienstmädchen näher bekannt geworden ist. Wir sind derartig an diese Tatsache gewöhnt, daß wir völlig verlernt haben, die ganze Scheußlichkeit solcher Zusammenhänge uns einzugestehen, bei denen unsere Kinder keine Kindheit kennen und nicht nur ihre körperlichen Kräfte vorzeitig erschöpfen, sondern auch in früher Jugend ihre Seele zugrunde richten, ihre Phantasie vergiften, ihre Verstandeskräfte lähmen. Ich spreche nicht von England und Deutschland, wo, wie allgemein anerkannt wird, das Geschlechtsleben der Kinder aus den gebildeten Klassen normal verläuft, und wo die Verführung der Kinder durch Dienstboten nicht wie bei uns die Regel, sondern die seltene Ausnahme bildet. Auch in Frankreich, mit dessen Namen sich für uns die Vorstellung aller möglichen geschlechtlichen „Überflüssigkeiten“ verbindet, auch dort, in diesem Lande südlicher Sonne und frivoler Literatur findet man durchaus nicht in den gebildeten Familien eine so ungeheure Anzahl geschlechtlich Frühreifer als im nördlichen kalten Rußland.

Nach den Angaben der bereits erwähnten Enquête haben von 967 Studenten, die eine genaue Angabe ihres ersten geschlechtlichen Umgangs machten, 61%, nicht später als mit 17 Jahren angefangen, worunter 53 Unmündige im Alter bis zu 12 Jahren und 152 Kinder im Alter bis zu 14 Jahren!

Als unlängst in einem Journale Erzählungen auftauchten, welche den „Fall“ acht- bis neunjähriger Knaben beschrieben, erhob sich in unserer Presse ein Sturm der Entrüstung. Das war gerechtfertigt, insofern die Autoren nach Sensation haschten, nach einem modernen kitzlichen Thema. Aber in diese Entrüstung klang auch ein Unterton schmähhlicher Heuchelei. Einige Kritiker frugen: „Wessen Porträt malen die eigentlich?“ Wessen? Leider Gottes das Porträt von Kindern der russischen Gesellschaft und leider, leider, von Kindern der intelligenten, fortschrittlichen Gesellschaft.

Aus einem andern Büchlein über das Geschlechtsleben derselben Moskauer Studentenschaft („Eine Seite aus der Geschlechtsbeichte der Moskauer Studentenschaft“, Moskau 1908) ist zu ersehen, daß es unter den Studenten Subjekte gibt, die ihr Geschlechtsleben bereits im Alter von 7 Jahren begonnen haben.

Das Verlangen, diese Wahrheit zu verbergen, der Wunsch, die Tatsache zu vertuschen, daß in unsern gebildeten Familien

schon bei Kindern von 8 Jahren die gefährliche geschlechtliche Neugierde erweckt wird, zeugt von einer Vogelstraußpolitik, für die einst noch unsere Nachkommen und das ganze Land wird büßen müssen!

Man berücksichtige ferner das andere rassengefährliche Übel: die Onanie. Dreiviertel der antwortenden Studenten (ungefähr 1600) hatten den Mut, sich zu ihrem Laster zu bekennen. 30 Mann fingen vor dem 7. Jahre an zu onanieren, 440 vor dem zwölften!“

Der Urheber der Enquête kann zufrieden sein: er hat die öffentliche Meinung gründlich aufgerüttelt, wenn die Gesellschaft solche Kritik ihres „Hätschelhannes“, der „idealen“ Jugend, duldet, der gegenüber bis vor ganz kurzem bloß absolute Verhimmelung erlaubt war. Und wenn Selbsterkenntnis grade in Dingen nationaler Selbstüberhebung als erster Schritt zur Besserung gelten muß, so ist es hochofreulich, wie derselbe Isgojeff grade vom Standpunkte des Geschlechtslebens aus der russischen idealen Jugend die westeuropäische Studentenwelt gegenüberstellt, die bekanntlich vom russischen Studenten und mit ihm von der ganzen gebildeten Gesellschaft Rußlands einfach als minderwertig abgetan wird. Allerdings muß auch bei diesem Autor dem Unverständnis außer-russischen Gesellschaftslebens Rechnung getragen werden, das für den gebildeten Russen fast typisch ist. Isgojeff faßt nun sein Urteil über die Moskauer Studentenenquête schließlich so zusammen:

„Auf den englischen Universitäten wird man schwerlich wie bei der russischen revolutionären Jugend 75% Onanisten finden. Dem englischen Studenten, von dem unsere Intelligenzen mit solcher Verachtung sprechen, ist in seiner überwiegenden Mehrzahl das öffentliche Haus völlig fremd. Vom „fortschrittlichen“ russischen Studenten wird man das nicht behaupten können. Der Engländer, das „muskulöse Vieh“, naht sich seiner Frau mit hohen Gefühlen und gibt ihr gesunde Kinder. Der englische Intelligente bildet vor allem auch die körperliche Blüte der Nation. In Rußland aber degeneriert selbst der kräftigste Teil der Nation, die Geistlichkeit, sobald sie in die gebildete Klasse eingetreten ist, und gibt eine elende, skrofulöse, kurzsichtige Nachkommenschaft!

Der deutsche Student, der Bursch, mit seinen Korporationen, seinem törichtem Aufputz, seinen Mützen, Kneipen, Mensuren und andern Albernheiten kann natürlich in dem fortschrittlichen russischen Studenten kein anderes Gefühl hervorrufen, als das der Verachtung. Und begreiflicherweise, in alle dem ist nichts An-

ziehendes. Aber man darf auch nicht zu weit gehen. Ich persönlich habe nur einmal kneipende deutsche Korporationsstudenten gesehen, ein Anblick, der nicht zu den angenehmsten zählt und im allgemeinen dem entspricht, was man davon schreibt. Aber ich muß dennoch sagen, daß mir diese törichte Ausgelassenheit junger Stiere längst nicht einen so schweren Eindruck hinterließ, als die Gelage fortschrittlicher russischer Studenten, die fast immer mit einem nächtlichen Besuch der öffentlichen Häuser endigen. Und das Allerwiderlichste bei diesen Gelagen ist das ganz unmögliche Gemisch von Ausschweifung, Trunkenheit und schönen Phrasen, vom unglücklichen Volke, dem Kampf mit der Willkür usw. Der Bursch kneipt, reißt geistlose Witze, treibt Unfug, aber er hüllt seine trunkene Lust nicht in das Fratzenkleid des Weltschmerzes. Wenn er Schilder umdreht und Laternen einschlägt, weiß er sehr wohl, daß er Unfug treibt und bildet sich durchaus nicht ein, gegen das herrschende Wirtschaftssystem zu protestieren. Bei uns aber singen die fortschrittlichen Studenten in niederen Kneipen und an noch schlimmeren Orten mit Vorliebe Lieder von der Not des armen Volkes.“

Die Moskauer Umfrage hat demnach Früchte getragen! Und wenn dabei auch sehr Betrübliches zum Vorschein gekommen ist, so braucht man doch nicht zu verzweifeln an einer Nation, die so die Wahrheit ins Gesicht bekommt.

II.

Eines hat also die Enquête unumstößlich bewiesen: die Pflichtversäumnis der Eltern. Sie ist eine sehr große. Indes darf hier keineswegs übersehen werden, daß wenigstens in den russischen Großstädten die geschlechtlichen Versuchungen in einer solchen Fülle und Mannigfaltigkeit an die heranwachsende Jugend herantreten, daß der häusliche Einfluß schon ein ganz besonders starker sein muß, wenn er ihnen das Gegengewicht halten will. Natürlich stellen wir keineswegs die Wechselwirkung beider Erscheinungen, vernachlässigter Erziehung und Überhandnehmen der Prostitution, in Abrede. Die russischen Eltern müssen aber zunächst mit der Tatsache einer übermächtigen Versuchung ihrer Söhne rechnen. Es mag sie allerdings in ihrer schweren Aufgabe die Einsicht trösten, daß auch von ihren Erziehungsergebnissen eine Beschränkung des furchtbaren sozialen Leidens der Prostitution abhängen kann.

Wenn wir deshalb im Folgenden ein Bild der Moskauer freien Prostitution entrollen — über Moskaus öffentliche Häuser berichteten wir bereits früher an dieser Stelle¹⁾ —, so hat diese Untersuchung neben rein dokumentarischem Interesse vor allem den Zweck, im vollen Umfange aufmerksam zu machen auf die Gefahr für die heranwachsende Jugend Moskaus. Gleichzeitig dürfte aber damit auch einer ungerecht übertriebenen Vorstellung von der Größe elterlicher Unachtsamkeit in Rußland die erforderliche Korrektur gegeben sein.

Zunächst einige wenige Worte über die außerordentliche Verbreitung der Onanie in Rußland. Sie wird vielfach darauf zurückgeführt, daß die Knaben in allen öffentlichen Bädern völlig nackt baden. Wer eine Schwimmhose anzieht, von dem glaubt man, er habe etwas zu verbergen. Von anderer Seite wird allerdings das Heilsame der Gewöhnung an den nackten Körper betont. Damit ist aber augenscheinlich zu wenig den Gefahren der Pubertätszeit Rechnung getragen. Tatsächlich kann man in allen russischen Badeanstalten, vor allem in den Schwimmbädern, beobachten, wie Knaben ihre Onanie nur notdürftig verhüllen. Vielfach sitzt der Vater oder der Erzieher nebenbei und merkt nichts. Die Knaben selbst aber sind gespannt aufmerksam auf die Umgebung und hören sogleich auf, wenn sie sich beobachtet fühlen. Hier also wäre durch väterliche Unterweisung noch sehr viel zu erreichen.

Nun zur Jugendverführung durch die Prostitution. Unserm soeben erwähnten Bericht über Moskaus öffentliche Häuser bleibt nachzutragen, daß diese Institute endlich aus dem Zentrum der Stadt, den sogenannten „heiligen Bergen“, in die äußerste Peripherie verlegt wurden und damit den größten Teil ihrer Bedeutung verloren haben. Die leergebliebenen Häuser vermieten sich, nebenbei bemerkt, trotz Namensumnennung der Straßen außerordentlich schlecht. Es wohnt armes Handwerkervolk in den ehemaligen Lasterpalästen. Groß waren natürlich die Bemühungen der Hausbesitzer, die Polizeigewalt umzustimmen. Es kam dabei zu wahrhaft Gogolschen Szenen. Man ließ z. B. durch die Geliebte des damaligen Polizeigewaltigen, eine Operettendiva, in dem Schrein eines reich verzierten Heiligenbildes (!) verborgen 30.000 Rbl. überreichen. Das Heiligenbild ward auch angenommen. Da aber alles beim Alten blieb, veröffentlichten die gereizten Stifter selber ihre Tat, allerdings nachdem der Polizeigewaltige gefallen war.

¹⁾ Siehe diese Zeitschrift Bd. V, S. 41 ff.

Es kann nun aber leider durchaus nicht behauptet werden, das Moskauer Straßenleben sei durch die Verlegung der öffentlichen Häuser ein sittlicheres geworden. Im Gegenteil! Seit den Revolutionsjahren hält die Polizei die Zügel ganz besonders locker. Einmal ist sie viel zu sehr mit politischer Aufsicht beschäftigt, als daß sie sich noch viel um diese Dinge kümmern könnte. Andererseits fehlt einer bestechlichen Polizei an sich jede sittliche Autorität und auch jeder innere Antrieb, Sittenaufsicht zu führen. Tatsache ist, daß kaum jemals vorher in Moskau die Prostitution in jeder Gestalt ungehinderter ihren Platz unter der Sonne und unter der Laterne behauptete, wie heutzutage.

Das Hauptmerkmal der Moskauer Straßenprostitution beruht darin, daß sie nur in verschwindendem Maße in den Wohnungen der Prostituierten ausgeübt wird. Das mag vor allem mit der außerordentlichen Wohnungsnot Moskaus zusammenhängen. Die gewährt den Durchschnittsprostituerten nur einen Unterschlupf, in den die bessere Männerwelt — und sie ist ausschließlich auf diese angewiesen — ihr nicht folgen würde. Hierzu kommt die übliche Exploitation der Prostituierten. Die meisten von ihnen stehen in ganz junglichem Alter, wurden als Waisenkinder vom Lande nach Moskau in die Lehre gegeben, und dann, aller Lebenskenntnis ermangelnd, von einer „Wirtin“ angelockt, die sie kleidet und nährt und der sie allen Verdienst abgeben müssen. Es wohnen stets mehrere solcher Kinder von 15—18 Jahren bei einem solchen Weib. Ihre Wohnungen sind unwürdige Löcher. Auch fürchtet die Wirtin die Größe der Bestechungsgelder, die sie der Polizei entrichten müßte, wenn ihre Sklavinnen bei ihr Besuch empfangen würden. Und darum ist fast die ganze freie Prostitution Moskaus auf die Straße angewiesen, die sie unaufhörlich bei jedem Wetter von morgens früh bis lange nach Mitternacht absucht.

Wir unterscheiden im allgemeinen vier Typen der freien Prostitutionsausübung in Moskau.

1. **Der Salon der Kupplerin.** Es existieren in Moskau ganze Straßen, in denen eine Kupplerin neben der anderen wohnt. Wir erwähnen nur die Orusheiny-Gasse. Die Prostituierten finden sich bloß abends im Salon der Kupplerin ein. Da letztere der Polizei starke Abgaben machen müssen, so sind die Preise meist hoch. Tagsüber herrscht das Albumsystem. Der Gast wählt nach der Photographie, worauf dann die Betreffende herbeigeht. Die Preise sind verschieden, Liebhaber-Preise bis zu 100 Rbl. und mehr.

Die Kupplerin erhält mindestens die Hälfte. Es werden dort auch unter der Hand Kinderunschulden verkauft. Ein Fall wurde uns bekannt: das 12jährige Mädchen erhielt 100 Rbl., die Kupplerin 200 Rbl. Die Kupplerin existiert hier wie in Westeuropa ausschließlich von der etwas teuren „Nachsicht“ der Polizei.

2. **Haupttyp**, spezifisch russisch, polizeilich gestattet: Das „Haus des Wiedersehens“ oder die „Nummer“. Es sind dies vornehmlich an den großen Boulevards gelegene Absteigequartiere. Sie enthalten nummerierte Zimmer mit allen Vorrichtungen zu ihrem speziellen Gebrauch. Der Aufenthalt in ihnen wird nur Paaren gestattet, aber selbst die Nacht über ohne Paßanmeldung — nebenbei gesagt die einzige Paßfreiheit in Rußland außer in den Gasthöfen der russischen Klöster, die deshalb auch nicht allzu selten zu gleichen Zwecken mißbraucht werden. — Allerdings sind Polizeirevisionen nicht ausgeschlossen. Hierbei müssen sich denn die Gäste ausweisen. Bei solchen Gelegenheiten kommt es bisweilen zu Selbstmorden kompromittierter Nichtprostituirter. Das feinste Haus des Wiedersehens gehört zu dem berühmtesten Restaurant Moskaus, der „Ermitage“ am Blumenboulevard. Es soll die Haupteinnahme der Gesellschaft „Ermitage“ bilden, zu deren Aktionären nebenbei bemerkt auch einige hervorragende ausländische Firmen gehören. In der „Ermitage“ ist der Preis der Nummer von 3—25 Rbl., durchschnittlich 5 Rbl. Die teuren Zimmer sind dann auch mit wahrhaft raffiniertem Mobiliar ausgestattet. Ein ähnliches Haus befindet sich auf dem Strastnoy-Boulevard, ein großer vierstöckiger Bau mit mächtigen Seitenflügeln. Es gehört einer Baroness und ist leicht daran kenntlich, daß tagsüber alle Fenster dicht verhängt bleiben. Ein sehr beliebtes, aber weniger feines Absteigequartier, zum Preise von 1—2 Rbl. pro Nummer, befindet sich gegenüber der „Ermitage“. Die Spezialität dieses Hauses besteht darin, daß ganz jugendliche Prostituierte in halb-kurzen Kleidern dort Aufnahme finden. Auch ist es dem einzelnen Gaste gestattet, zwei weibliche Wesen mitzunehmen, wobei sich der Preis des Zimmers um die Hälfte erhöht. Von diesem Typ gibt es noch mehrere Häuser in Moskau. Die Absteigequartiere für prostituierte Kinder befinden sich natürlich vornehmlich in Privaträumen. Indes haben wir seinerzeit vergeblich die Aufmerksamkeit der Polizei auf ein konzessioniertes Haus des Wiedersehens zu richten gesucht, in dem Mannspersonen mit 11—13jährigen Kindern abstiegen; meistens zwei auf einmal, da sie sich einzeln

fürchten. Um unliebsames Aufsehen zu vermeiden, gingen die Kinder durch die Hintertüre vom Hofe aus hinein, die Mannspersonen durch die Haupttür. Das Haus liegt auf dem Blumenboulevard rechts von der Ermitage aus an der Ecke einer Seitenstraße.

3. **Zweiter Haupttyp**, ebenfalls spezifisch russisch und gesetzlich konzessioniert: „**Das Familienbad**“. Fast alle russischen Badehäuser haben außer getrennten Baderäumen für Männer und Frauen auch noch sogenannte „**Familiennummern**“. Letztere sind wohl ursprünglich tatsächlich zu gemeinsamem Bad für Mann und Frau bestimmt und enthalten außer einem Auskleidezimmer den Baderaum mit Wanne und Dusche und meist noch einen Hitzraum. Der Preis für einstündige Benutzung ist von 75 Kop. bis 10 Rbl., durchschnittlich 1—1½ Rbl. Diese Familienbäder werden ausschließlich benutzt von der Prostitution und ihren Ernährern. Auch hier ist fast überall dem einzelnen Gaste die Mitnahme zweier Frauenspersonen gestattet. Vor diesen Badehäusern, wie übrigens auch vor den Häusern des Wiedersehens kann man den ganzen Tag über von 10 Uhr morgens bis Mitternacht (Schluß der Badezeit), die Prostituierten einzeln und in Paaren auf und ab gehen sehen. Wir erinnern nur an die Umgebung der berühmten „**Zentralbäder**“ und der noch pompöseren „**Sandounowskyschen Bäder**“. In der Nähe letzterer, in einer Querstraße, sind uns öfters acht- bis zehnjährige Kinder begegnet, die sich anboten, mit ins Bad zu gehen. Als wir einmal ein solches Kind fragten, wo man es denn eigentlich hereinlasse, sagte es: „In die Familienbäder, Sie können doch mein Vater sein!“ Als wir ein andermal in der Nähe desselben Bades von einem ungefähr 16jährigen Mädchen angeredet wurden, lief ein kleines Ding von höchstens 9 Jahren hinzu und rief: „Sie werden doch nicht mit dieser alten Schachtel gehen!“

Die Polizei auf solche Dinge aufmerksam zu machen hat gar keinen Zweck. Man begegnet dort nur frechem Spott oder völliger Gleichgültigkeit und hat sich umsonst die Finger beschmutzt. Die Gesellschaft allein könnte hier helfen. Die zankt sich aber einstweilen noch ausschließlich darüber herum, nach welchem Programme sie das Volk der Zukunft beseligen werde.

Übrigens hat auch die „**Ermitage**“ ein solches vielbesuchtes Familienbad und zwar gerade unter den Sälen, in welchen besonders reiche Hochzeiten ausgerichtet zu werden pflegen. Auch ist grade um die Ermitage herum das Angebot ein besonders starkes.

4. Typ: „Die Nummer“. Nummern nennt man die in Rußland üblichen „Chambres garnies“. Die Zimmer sind nummeriert, gemeinsamer Aufenthaltsraum und Restaurant fehlen, und es existiert keinerlei Zusammenhang zwischen den Bewohnern. Jeder lebt durchaus für sich. Keine Nummer ist mit der andern durch eine Tür verbunden, sie alle haben nur einen Ausgang auf den Korridor. In solchen Nummern wohnt in Rußland die Mehrzahl der alleinstehenden Personen aller Stände. Gewisse dieser Nummern, namentlich die an den Boulevards gelegenen, dienen vielfach Prostituierten zur Wohnung. Sie werden ebenso ohne vorherige Bekanntschaft besucht wie ein öffentliches Haus. Man erkundigt sich einfach bei dem Portier, der gegen ein Trinkgeld den Gast geleitet. Hier ist Paßzwang und wird niemand nach 11 Uhr nachts eingelassen. Dafür herrscht aber tagsüber die größte Ungezwungenheit; denn was ein jeder in seiner Nummer treibt und wen er da empfängt, das geht natürlich niemanden etwas an. Da nun der Besuch der Nummern auch tagsüber durchaus nicht kompromittierend ist — in keiner Nummer wohnen ausschließlich Prostituierte —, so ist diese Art der Ausschweifung besonders beliebt bei der verheirateten oder sonstwie zur Vorsicht gezwungenen Männerwelt. Auch gehen grade hier die ärgsten Exzesse vor sich. Nicht nur daß Kinder da verkuppelt werden, es geschehen selbst Dinge, die man sonst nur im Orient zu sehen bekommt, z. B. produzieren sich ältere Prostituierte mit halbwtichtigen Knaben, die sie auch bereitwillig verkuppeln.

Soviel über die Orte der Prostitutionsausübung in Moskau. Das Angebot der Prostituierten, der „Strich“, erstreckt sich dort über einen großen Teil der Hauptverkehrsadern und dauert fast den ganzen Tag über: von Vormittag 10 Uhr bis Mitternacht auf den Trottoirs und den Boulevards vor den großen Badehäusern und den Häusern des Wiedersehens, nachmittags von 4—7 Uhr vornehmlich in den Passagen der Kaufstadt; von Anbruch der Dunkelheit aber bis lange nach Mitternacht erstreckt sich der Strich über vier Hauptboulevards hinweg vom Trubnaja-Platz bis zur Nikitsky-Pforte, wobei namentlich auf dem Twerschen Boulevard das Angebot ein verblüffend reiches ist. Im Winter konzentriert sich der Strich auf die hellerleuchtete Twerskaja und die Trottoirs der beiden angrenzenden Boulevards, wobei im großen Café Philippoff die Börse abgehalten wird. Hier wird entweder direkt angesprochen, oder der Kellner vermittelt.

III.

Was zunächst bei dieser Orientierung auffällt, sind die verhältnismäßig großen Kosten der Prostitutionsbenutzung, hervorgerufen dadurch, daß fast stets für das Absteigequartier besonders zu zahlen ist (kaum unter 1 Rbl.). Da die Prostituierte kaum unter 2 Rbl. mitgeht, so dürfte sich der Mindestpreis der Prostitutionsbenutzung in Moskau auf 3—4 Rbl. stellen. Diese verhältnismäßige Teuerheit der Lasterausübung läßt verschiedene Schlüsse zu.

1. erklärt sich hieraus zum Teil wenigstens die aus der Enquête ersichtliche verhältnismäßig geringe Prostitutionsbenutzung von seiten der meist finanzschwachen Moskauer Studentenwelt,

2. ergibt sich auch hier wie überall als eines der Schutzmittel für die Jugend, daß man ihr möglichst wenig Geld in die Hand gibt,

3. muß man wohl annehmen, daß der überwiegende Teil der Moskauer Prostitution ausschließlich von der Männerwelt der besitzenden Klassen erhalten wird.

Bei letzterem Punkte müssen wir etwas verweilen. Wohl gibt es eine niedere Prostitution in Moskau. Sie ist aber derartig in Alkohol und körperlicher Vernachlässigung verkommen, daß sie bloß den Bedürfnissen der alkoholisierten Vagabundenwelt der Nachtasyle dienen kann. Das arbeitende Volk Moskaus hält sich im großen und ganzen überhaupt der Prostitution fern. Moskauer Fabrikärzte bestätigten uns die auffallend geringe Anzahl Geschlechtskranker unter der Arbeiterwelt der Hauptstadt. Und das ist um so erstaunlicher, als doch bekanntlich der russische Arbeiter in seiner überwiegenden Mehrzahl allein in der Stadt wohnt. Seine Frau lebt im Dorfe, bestellt das Feld, erzieht die Kinder und erhält in der Regel den größten Teil des Arbeitslohnes vom Manne zugeschickt. Das Geschlechtsleben des russischen Arbeiters muß demnach im großen und ganzen als ein normales, seine Sittlichkeit als hochstehende bezeichnet werden. Nach privaten aber durchaus glaubwürdigen Mitteilungen über das sittliche Leben auf dem russischen Dorfe müssen wir annehmen, daß dort der geschlechtliche Verkehr vor der Ehe nicht wie in deutschen und französischen Dörfern in der Regel, sondern durchaus die stets mißbilligte Ausnahme bildet. Um indes nicht allzu lobpreisend zu erscheinen, erwähnen wir, daß sich unter dem verheirateten Volke, das sehr jung und nach der Wahl der Eltern verehelicht wird, vielfach die mannigfaltigsten Romane abspielen. Auch lebt

wohl mancher Arbeiter in der Stadt mit der Geliebten, zumal das Mädchen aus dem Volke hier in der Regel nicht danach fragt, ob der geliebte Mann verheiratet ist. Moralisten mögen darüber zetern. Tatsächlich spricht hieraus ein auch sonst vielfach beobachteter großer Mangel an Selbstsucht und Berechnung im Liebesleben der russischen Frau.

Es sei noch einmal betont, daß über keine dieser Fragen statistisches Material vorliegt, und wir lediglich auf persönliche Erfahrungen und Rückschlüsse angewiesen sind. Die aber stellen der Sittlichkeit des arbeitenden russischen Volkes ein außerordentlich günstiges Zeugnis aus.

Indes darf hier, wo wir vor allem die Gefahren für die heranwachsende Jugend beleuchten wollen, eine äußerst betäubende Erscheinung nicht verschwiegen werden: die unglaublichen Schimpfwörter, mit denen sich die Mannspersonen zu traktieren pflegen und die man namentlich aus dem Munde der Lastfuhrleute oft zeh- und mehrmal hintereinander wiederholt hört. Unser Götz von Berlichingen ist ein armseliger Waisenknabe gegenüber solchen sogenannten „dreietagigen“ Schimpfwörtern. Sie werden wohl meist völlig gedankenlos ausgesprochen, sie müssen aber auf Ehr- und Schamgefühl der Jugend, die ihnen gar nicht entgehen kann, einen zerstörenden Eindruck machen. Augenscheinlich haben wir es in diesen Ausdrücken mit einer Rückerinnerung uraltester Mißbräuche zu tun. Folkloristen sollten der Sache auf den Grund gehen. Wir deuten den Inhalt bloß an, wenn wir diese Beschimpfung als die Aufforderung bezeichnen, mit der eigenen Mutter Incest zu treiben. Man nennt das jemanden „seiner Mutter nach“ beschimpfen. Es sollte auf offener Straße polizeilich verboten sein und im Strafkodex mit schwerer Strafe belegt werden. Dazu müßte aber die Polizei über ganz andere Qualitäten verfügen und das Volksbewußtsein weniger abgestumpft sein gegen besagte dreietagige Schimpfworte.

Trotzdem — wir wiederholen es — ist die Sittlichkeit des arbeitenden Volkes durchaus keine niedrige. Sie trägt im Gegenteil die besten Keime in sich und das trotz allem von der Regierung liebevoll gezüchteten Alkoholismus.

Der Unterhalt der Moskauer Prostitution fällt demnach ausschließlich den besitzenden Klassen zur Last. Und das ist um so seltsamer, als wenigstens der gebildete Teil der russischen Gesellschaft sich zum Gesellschaftsideal des Sozialismus bekennt, das

mit Prostitutionsbenutzung schlechterdings unvereinbar ist. Es muß also hier auf einen großen Widerspruch zwischen Theorie und Praxis geschlossen werden.

Indes sei anerkennend zugegeben, daß man wohl nirgends in Rußland derartig rohe Ausdrücke über die Prostituierten zu hören bekommt, wie leider bei einer gewissen Männerwelt in Deutschland und Frankreich — nicht in England. Auch kann das Benehmen zur Prostituierten von seiten selbst der Männerwelt, die sie mißbraucht, im allgemeinen nicht als ein rohes bezeichnet werden. Vollends mustergiltig ist das Verhalten zur Prostitution von seiten des weiblichen Teiles der russischen Gesellschaft. Man nimmt dort ganz einfach an, daß man nicht zu verlangen berechtigt ist, der Mensch solle verhungern, solange er sich noch verkaufen kann — und darum handelt es sich wenigstens bei der russischen Straßenprostituierten fast ausnahmslos. Die gebildete Russin tritt darum der Prostituierten ohne allen Hochmut in natürlicher Gleichachtung gegenüber, sie bleibt aufrichtig bemüht, ihr den Übergang ins bürgerliche Leben zu erleichtern, sie trägt ihr niemals ihre Vergangenheit nach und hat selbst nichts dagegen, die ehemalige Prostituierte in persönliche Dienste zu nehmen.

Allerdings ist auch das Benehmen der Prostituierten selber — sogar im trunkenen Zustande — wenigstens in Moskau ein bei weitem anständigeres als in Westeuropa. Anreden ist so gut wie ausgeschlossen. Szenen wie auf der Berliner Friedrichsstraße wären unerhört. Auch gibt es keine Zuhälter im deutschen oder französischen Sinne. Höchstens daß die arbeitenden Sklavinnen im Auftrage ihrer „Wirtin“ von einer Mannsperson (meist Südländer) beobachtet werden. Es scheint dies aber in unauffälliger Weise zu geschehen. Zuhälterszenen, wie sie z. B. in München an der Tagesordnung sind, sind unseres Wissens hier nicht vorgekommen.

Es sei auch besonders betont, daß die russische Prostituierte sich selber in der Regel durchaus nur als ein Opfer ihrer Verhältnisse betrachtet — und meist mit Recht: nirgends sieht man weniger geborene Prostituierte, nirgends mehr Anstand im Laster. — Sie, die russische Prostituierte, zweifelt auch gar nicht — und ebenfalls vielfach mit Recht — an der Güte ihres Charakters, sie ist sich wohl bewußt, niemandem ein Unrecht zuzufügen und empfindet, wenn sie nur zu essen hat — was längst nicht immer der Fall ist — eigentlich bloß den einen Kummer, daß ihr der Pope

keine Absolution erteilt, wenn sie wie alle gläubigen Russen um die Osterzeit zur Beichte geht, nachdem sie alle ihre Bekannten um Verzeihung gebeten hat. Von einem moralischen Jammer wie bei der deutschen oder englischen Prostituierten — die französische ist klüger — ist bei der russischen meist keine Rede. Das mag abgesehen von allem unaussprechlichen sozialen Elend mit der Leibeigenschaft zusammenhängen, wohl aber auch die Folge sein der humaneren Behandlung durch das Männerpublikum. Wenn man mit einer russischen Prostituierten anständig spricht, kann man sicher sein, ebenso anständig geantwortet zu bekommen, ohne jeden Zynismus, aber auch ohne alle Zerknirschtheit. Wir entnehmen solchen Unterhaltungen einige charakteristische Züge: So wurde uns durchgehends von Prostituierten bestätigt, daß man ältere Herren vorzöge, weil man sich so gut mit ihnen unterhalten könne. Desgleichen wurde uns verschiedentlich von Prostituierten erzählt, man habe sie, als sie, noch minderjährig, Herren in die Nummer gefolgt seien und dann aus Angst angefangen hätten zu weinen, jedesmal freundlichst getröstet, mit Geld beschenkt und unberührt entlassen. Sicherlich sehr wunderbar bei solchen, die Kinder mißbrauchen! Es gibt eben in Rußland keine absolut schlechten Menschen, vielleicht auch keine absolut guten. Dafür sind aber die Menschen in Rußland interessanter als bei uns, wenigstens für den Künstler. Leider wissen sie das allzu gut.

Bei alledem ist es nicht weiter auffällig, daß der russischen Prostituierten das moralische Verständnis ihres eigenen Tuns meist völlig abgeht. So wurden wir vielfach gefragt, weshalb wir denn nicht mitgingen. Und wenn wir darauf antworteten, wir wollten nicht unsersgleichen erniedrigen, so fragte man uns fast regelmäßig ganz erstaunt: „Aber Sie werden doch bezahlen?“

Tatsächlich gibt es in Rußland und vielleicht nur noch in Rußland ein Laster, von dem die Seele nichts weiß, das mit reinem Herzen und selbstlosem Charakter ausgeübt wird. Um das zu begreifen, braucht man nur an die frühe Verführung denken: ein Kind verbindet keinerlei moralische Wertung mit den Handlungen, zu denen es von Erwachsenen veranlaßt wird, und diese Auffassung erhält sich meist das Leben hindurch. Hinzu kommt die soziale Not. Ihr gegenüber meint auch das Volk — und wer wollte hier richten? — daß der Mensch nicht zu verhungern braucht, solange er sich verkaufen kann. Den vielfach sanften grundehrlichen Gesichtszügen namentlich der jugendlichen Straßendirnen sieht

man es an, daß man es vorwiegend mit Schutzlosen, Schwachen zu tun hat, die als Waisenkinder in der Stadt abgegeben und früh vergewaltigt, keinen andern Weg mehr sahen. So sagte uns einmal ein halbes Kind: „Ich lebe wie ein kleines Kätzchen. Ich bin zufrieden, wenn ich satt bin und einen Winkel zum Schlafen habe!“ Dieselbe Kleine trafen wir kurz darauf mit verbundenem Kopf. Ihre „Wirtin“ habe sie geschlagen, jetzt seien ihr die Haare geschnitten und der Kopf genäht worden. „Das hat sehr weh getan, ich habe ihr aber verziehen“, fügte sie lachend hinzu, „ich hasse überhaupt niemanden!“ Dieselbe pflegte jedesmal, wenn wir uns nach kurzem Gespräch trennten, wobei sie außer einer Papyrus nie etwas erbat, mit rührendem Gesichtsausdruck zu fragen: „Habe ich Sie auch nicht beleidigt?“ Und dieses Kind ist nicht etwa eine Ausnahme, sondern eigentlich der Typ der jugendlichen Moskauer Straßendirne — wenn das Wort hier nicht zu häßlich wäre.

Vollends die halberwachsenen Lehrmädchen, die nur abends etwas „spazieren gehen“, finden nicht das Geringste an ihrem Tun. Als wir einmal eine kaum Vierzehnjährige, die uns freundlich angelacht hatte, auf die Gefahren ihres Schrittes sachte aufmerksam machten, sagte sie ganz erstaunt, fast entrüstet über unsern Mangel an Einsicht: „Aber ich will mir doch einen Hut kaufen!“ Sie trug eben noch das Kopftuch des arbeitenden Volkes.

Unseres Erachtens liegt nun die Gefahr für die heranwachsende männliche Jugend Rußlands grade darin, daß ihr die Versuchung nicht wie der westeuropäischen Jugend begegnet, in der jedes natürliche Gefühl abstoßenden geschminkten Maske der westeuropäischen Straßendirne, sondern mit dem unschuldigen, fast kameradschaftlichen Lächeln und den strahlenden Augen eines frischen Kindergesichts. Das ist etwas ganz anderes. Dem zu widerstehen dazu gehört allerdings eine ganz andere Widerstandskraft. Es ist ja der Altersgenosse, fast der natürliche Kamerad! Das bedenke man, um nicht mit westeuropäischem Maßstab messend, zu durchaus falschen Schlüssen zu gelangen und Eltern und Kindern in Rußland Unrecht zu tun.

Es erübrigt noch einige Worte über die Kinderprostitution. Sie ist in Rußland wohl verbreiteter, jedenfalls ungenierter als irgendwo in Westeuropa. Das Gesetz ist dabei wenigstens ebenso streng: so wurde unlängst in Petersburg ein französischer Sprachlehrer wegen Mißbrauch eines 12jährigen Mädchens zu 6 Jahren

Zwangsarbeit verurteilt, was nebenbei gesagt etwas seltsam berührt in einer Stadt, wo man zu jeder Zeit prostituierte Kinder finden kann und die Polizei einfach bloß zuzugreifen brauchte. Es müßte also aus dem Überwiegen der kindlichen Prostitution auf eine geringere Selbstzucht bei der russischen Manneswelt geschlossen werden. Das mag ja im großen und ganzen auch stimmen. Indes darf man keineswegs übersehen, daß der Russe in seiner „breiten“ Menschlichkeit überhaupt leicht geneigt ist, in einer strengen Unterscheidung zwischen Erwachsenen und Unerwachsenen so etwas wie westeuropäische Rückständigkeit zu erblicken. Haben wir es doch zur Revolutionszeit erleben müssen, daß 13jährigen Knaben das Recht eingeräumt wurde, in der Schule und ohne alle Aufsicht über die politische Lage Rußlands zu beraten! Das muß man im Auge behalten, um nicht in der Benutzung der Kinder schlechthin perverse Veranlagung und bösen Mangel an Selbstzucht anzusprechen. Man scheint hier tatsächlich vielfach zu glauben, daß eine Frau niemals ein Kind ist.

Trotzdem bleibt natürlich die Kinderprostitution eine große Schmach für das moderne Rußland. Sie gibt mit der Onanie und dem außerordentlich frühen Verlust der geschlechtlichen Unschuld bei der männlichen Jugend die Signatur seiner geschlechtlichen Anomalien.

IV.

Und die Abhilfe? Es will uns scheinen, sie ist unterwegs. Das moderne Rußland steht offenbar an einem Wendepunkt. Der politische Dogmatismus, der dort seit Jahrzehnten das Restchen freier Persönlichkeit, dem der politische Despotismus noch nicht den Garaus gemacht hatte, rettungslos knebelte, scheint endlich zu brechen. Und damit wären denn auch die geistig-sittlichen Kräfte des modernen Rußland befreit! Sie sind beträchtlich! Sie werden nicht nur die Wunden der Heimat heilen, auch für Westeuropa wird wohl mancherlei Kulturgut dabei abfallen.

Drücken wir uns deutlicher aus: In der gebildeten Gesellschaft Rußlands herrscht seit Mitte des vorigen Jahrhunderts bis in die allerletzte Zeit die Vorstellung, daß es nur ein Ziel gebe: die Beseitigung des Volkselends und nur ein Mittel dazu: der politische und soziale Umsturz. Der Wert der Persönlichkeit erschöpft sich völlig in dieser Aufgabe. Jedes Ziel außerhalb derselben, selbst sittliche Vervollkommnung und soziale Arbeit wird abgetan als gewissenloser Aristokratismus oder als billige Wohltätigkeit.

Diesem politischen Dogmatismus fügte sich die russische Gesellschaft bis vor ganz kurzer Zeit noch unbedingt, und so waren denn alle ihre Kräfte lahmgelegt. Der Mensch bleibt eben unter der ausschließlichen Herrschaft eines Dogmas derselbe allzumenschliche mit allen seinen Launen und Lüsten. Die können nur da überwunden werden, wo Selbstzucht Selbstzweck ist. Daher denn auch die bedauerliche Unmoral der idealen d. h. der dogmatischen Jugend!

Diese dogmatischen Fesseln sind, wie gesagt, grade eben jetzt am Springen. Sind sie vollends gefallen, so wird der tiefreligiöse Geist des russischen Volkes sittliche Selbsterziehung zur ersten Forderung erheben.

Das soziale Elend allein macht auch in Rußland nicht die Prostitution. Seine Beseitigung allein wird auch in Rußland nicht die Prostitution aufheben. Geborenes Prostituiertentum scheint trotz allem Alkoholismus in Rußland eher seltener als in Westeuropa. Die unverwüstliche Kraft der Rasse wird hier noch erhöht durch eine erbarmungslose Auslese im zartesten Kindesalter.

Dabei ist es gar nicht zu leugnen, daß gerade in der menschlichen Behandlung der Prostitution von seiten der russischen Gesellschaft und in der Selbstachtung der russischen Prostituierten selber ganz außerordentliche Garantien liegen zur wirksamen Bekämpfung dieses Übels grade in Rußland, dessen Menschlichkeit überhaupt noch einmal die Welt in Staunen setzen wird, wenn ihr endlich einmal die Hände freigegeben sind.

Alles in Allem gilt natürlich auch in Rußland wie überall der Prostitution gegenüber, daß wir bei aller Verpflichtung furcht- und vorurteilslos ihre letzten Ursachen zu durchforschen, persönlich doch nur ein sicheres Mittel ihr gegenüber haben: die Selbstzucht, das Beispiel.

Die Prostitutionsfrage in New York.

Von

Dr. Frederic Bierhoff,

Professor der Erkrankungen der Harnwege, New York School of Clinical
Medicine.

(Fortsetzung.)

VII.

Quellen der Prostitution in New York.

Im Großstadtleben gibt es verschiedene Zustände, die den ersten Schritt zur Prostitution leicht und verführerisch für junge Mädchen gestalten und es gibt viele Plätze, in denen der Verkehr der Geschlechter untereinander so frei von jeder zurückhaltenden Aufsicht ist, daß man sie als wahrhafte „Quellen“ der Prostitution betrachten muß. Das trifft besonders bei Tanzlokalen, Tanzschulen, Rollschuhbahnen, Ausflügen niederer Sorte, Bällen, Tingeltangeln und Theatern niedrigen Genres usw. zu, und ganz besonders betrifft es die schon erwähnten „Raines Law“ Hotels.

Ein großer Teil der Weiber, die hier ihr „Gewerbe“ treiben, ist schon vor ihrer Ankunft in New York öffentliche oder heimliche Prostituierte gewesen, so daß sie keine „Einführung“ in dieses Gewerbe mehr nötig haben. Sie sind bald nach ihrer Ankunft durch ihre verschiedenen Agenturen, Vermittler oder andere Auskunftstellen über die Bordelle orientiert, oder, wie schon früher erwähnt wurde, sehen sie sich persönlich nach einer „Stellung“ um, so wie sich Dienstboten Stellungen suchen.

Niemand kann die Anzahl der Prostituierten, die ihr Gewerbe öffentlich oder im geheimen treiben, auch nur annähernd feststellen. Alles was von verschiedenen Seiten darüber gesagt wird, beruht auf willkürlichen Mutmaßungen. So sagt Mr. Sims, der Distriktsanwalt der Vereinigten Staaten in Chikago, daß im Jahre 1908 —

15000 Prostituierte, die er mit „weiße Sklavinnen“ bezeichnet, von Europa in die Vereinigten Staaten importiert wurden; aber er sagt uns nicht, worauf seine Schätzung basiert. Bei einer späteren Gelegenheit hielt Mr. J. B. Reynolds ungefähr die doppelte Anzahl für richtig.

Ich bezweifle nicht, daß jährlich eine große Anzahl von Prostituierten hier ankommen; aber meiner Ansicht nach werden diese Prostituierten nicht als weiße Sklavinnen hier „importiert“, sondern sie kommen freiwillig unter der Maske arbeitender Frauen, nur weil sie glauben, bei uns mit ihrem Gewerbe mehr Geld verdienen zu können als in ihrer Heimat. Ich gebe zu, daß einige wenige durch Einschüchterung oder durch eigene Dummheit als „weiße Sklavinnen“ hierhergebracht werden, doch bilden solche Fälle, glaube ich, nur einen kleinen Bruchteil der einwandernden Prostituierten. Mr. Sims beruft sich auf die Berichte, die ihm 250 Mädchen aus Chikagoer Prostitutionshäusern gegeben haben. Jeder, der den Hang der gewerbsmäßigen Prostituierten zu „Lügen“ kennt, wird wissen, wie hoch der Wert solcher Aussagen, besonders einem Gerichtsbeamten der Regierung gegenüber, zu bemessen ist. Die Prostituierte sagt einem Beamten, der in Konnex mit der Polizei steht, nie oder selten die Wahrheit, denn sie fürchtet, daß ihre Aussagen gegen sie gebraucht werden. Sie lügt, weil sie glaubt, dadurch Sympathien für sich zu erwecken.

Viele von den Prostituierten New Yorks sind vom Lande und aus den kleinen Städten. Im allgemeinen scheint man der Ansicht zu sein, daß in großen Städten die Unsittlichkeit und Lasterhaftigkeit verbreiteter sind als auf dem Lande und in kleinen Städten, ich dagegen glaube, daß das Umgekehrte der Fall ist. Meine Erfahrungen und die Beobachtungen meiner Freunde in Stadt und Land haben mich in dieser Ansicht bestärkt. Ich lebte mehrere Jahre lang auf dem Lande und sah dort verhältnismäßig mehr Unsittlichkeit, als in der großen Stadt. Ich muß sagen, daß es dort besonders zwischen jungen Kindern in einer Weise herging, die man sich kaum denken kann. Und das geschah in einer Gemeinde, die sich mit ihrer Pietät und Moral brüstete. Und wie bei den Kindern war es bei den Erwachsenen, wie auf dem Lande war es in Dörfern und kleinen Städten. Auch hier schwimmt die Moral nur auf der Oberfläche. Hierin ist es bei uns wie in anderen Ländern. Die Möglichkeit der geheimen, geschlechtlichen Befriedigung ist auf dem Lande größer als in der Stadt.

Viele Mädchen verlassen ihre ländliche Heimat, um in der Stadt Beschäftigung zu suchen. Sie werden von der Aussicht auf einen größeren Verdienst verlockt, ohne daran zu denken, daß auch der Lebensunterhalt viel teurer ist. Indessen sprechen auch noch andere Faktoren mit, die ersehnte Freiheit und das Loskommen von der elterlichen Aufsicht und der Widerwillen, Dienstbotenstellungen anzunehmen.

Nun finden sie oft bald nach ihrer Ankunft, daß der Lohn, den sie empfangen, nicht ausreicht, um ihre Bedürfnisse zu befriedigen; dazu kommen unerwartete Krankheiten und der Verlust der Stellungen. Dann macht irgendeine gute Freundin den Vorschlag, mit „Gentlemen“ auszugehen, und der erste Schritt ist bald getan.

Viele kommen mit der Absicht in die Stadt, eine Stellung anzunehmen oder einen Beruf erlernen zu wollen, in Wahrheit dagegen treten sie in Bordelle ein. Ihre Angehörigen glauben, daß sie auf ehrliche Weise ihren Unterhalt verdienen. Ich kenne einen Fall, in dem die Insassin eines Bordells angab, in der Stadt zu studieren, und von ihren hart arbeitenden Eltern regelmäßige Unterstützungen entgegennahm.

Zweifellos gibt es bei uns keine genügenden Unterkünfte für arbeitende Frauen, besonders nicht für die mit geringem Einkommen. Und die Häuser, die den Frauen zugänglich sind, sind entweder offene Hotels, die jeder Behaglichkeit entbehren, oder sie sind mit drückenden Bestimmungen so belastet, daß kein normales, gesundes Mädchen darin leben möchte. Die Häuser, die etwas mehr Komfort bieten, sind zu teuer, als daß diejenigen, die am meisten Sorgfalt und Obhut nötig haben, nämlich die jüngeren Mädchen, dort leben könnten. So müssen dann die jungen empfänglichen Mädchen in billigen Pensionen hausen, und müssen dort oft mit noch irgendeinem Mädchen ihr Zimmer teilen. Um Zerstreuung zu haben, gehen sie in die wohlfeilen Theater, Tanzlokale oder auf die Straße. Dort machen sie die Bekanntschaft von Männern, die sie nicht hätten machen können, wenn sie zu Hause geblieben wären. Wenn das Mädchen schon vor ihrer Ankunft in der Stadt Verkehr hatte, so ist die Möglichkeit bald gegeben, ihn fortzusetzen. Wenn nicht, so unterliegen viele von ihnen, früher oder später, den Verführungen oder Wünschen.

Verliert nun so ein Mädchen durch eine Periode schlechten Geschäftsganges seine Stellung, so sind die kleinen Ersparnisse

bald aufgezehrt, und das unschuldige Mädchen steht vor einer schweren Krisis ihres Lebens. Diejenigen, die schon einmal auf dem Wege der Prostitution waren, zögern nicht lange, dieses Leben wieder aufzunehmen, denn sie wissen, daß sie dabei leicht viel Geld verdienen können. Das unschuldige Mädchen erfährt bald von einer ihrer weiblichen Bekannten, daß es verrückt von ihr sei, Mangel zu leiden, da sie doch auf so einfache Weise Luxus treiben könne, sie brauche nur ihren Körper zu verkaufen.

Zuerst prostituieren sie sich aus Vergnügen daran; dann des Gewinnes wegen, wenn sie sehen, wie leicht das Geldverdienen auf diesem Wege ist.

Ich behandelte vor einigen Monaten ein junges Mädchen mit einer gonorrhöischen Entzündung eines Fingergliedes, welche schon 6 Monate alt war. Bevor ich sie sah, stand sie bereits 18 Monate lang in sexuellem Verkehr. Sie gab zu, ein gutes, behagliches Heim zu haben. Sie hatte ferner eine genügend bezahlte Anstellung und konnte während der Ferien (die in jedem Jahr fast 5 Monate betragen) sorglos zu Hause leben. Sie hätte genau gewußt, daß sie Unrecht tue, und wäre auch nicht beschwätzt worden. Sie hätte keinen von den Männern, mit denen sie verkehrt hatte, geliebt, auch hatte sie kein Geld von ihnen angenommen. Sie war in einem großen Mode- und Putzsalon angestellt, in dem über 50 Mädchen beschäftigt waren. Von diesen wüßte man, daß $\frac{2}{3}$ von ihnen einen unmoralischen Lebenswandel führen. Viele von ihnen wären allerdings weniger glücklich daran als sie, denn sie wären allein auf ihren Verdienst angewiesen, und damit könnten sie während der sieben Arbeitsmonate schwer auskommen, und noch schwerer etwas für die stille Zeit sparen.

Sie konnte mir indessen keine Erklärung für die Tatsache abgeben, daß sich diese Mädchen für die übrigen 5 Monate keine andere Beschäftigung suchten.

Die Tanzlokale und -schulen niederen Genres tragen sehr stark zur „Verführung zur Prostitution“ bei. Von den ersteren haben wir heute weniger als in früheren Jahren, wo die Etablissements florierten; vor noch nicht zu langer Zeit waren Harry Hill's, The Buckingham, The Haymarket usw. bekannt. Davon existieren die letztgenannten noch heute, und wenn sie auch weniger öffentliches Ärgernis erregen, so sind sie doch noch gut bekannt, um die gleiche Sorte von Besuchern anzulocken, wie früher. Es sind dies fast nur Prostituierte und ihre Anhänger. Indessen sind an

Stelle der eingegangenen Lokale andere getreten, in denen die Prostituierten, wenn auch weniger öffentlich und schamlos, ihr Gewerbe treiben. Während in früheren Jahren die Namen dieser Lokale Synonyme für Stätten waren, die eine anständige Frau nicht betreten konnte, und deren Versuchungen unschuldige Mädchen meiden konnten, so tragen die Orte heute mehr den Charakter von Gesellschaftssälen und Tanzschulen, und die Gefahren sind größer geworden, weil sie besser verkleidet sind.

In den niederen Gesellschaftssälen oder in den ärmeren Stadtwinkeln finden oft Tanzvereinigungen pseudo-politischer Organisationen statt, welche wegen des Charakters der Teilnehmer beiderlei Geschlechts berüchtigt sind. Hauptsächlich schlimm geht es auf Maskenbällen und Schattentänzen usw. zu. Es wird der Alkohol offen dort ausgeschenkt und die Veranstalter werden angetrieben, möglichst große Quantitäten zu verkaufen. Je höher der Konsum, desto niedriger ist die Miete für den Saal. Viele dieser Veranstaltungen sind ausschließlich Sammelpunkte für Prostituierte und Verbrecher.

In den Ausschanktanzhallen mit Weinzwang verkehren fast ohne Ausnahme Prostituierte; diese Lokale müßte man aufheben.

Eine größere, heimtückischere Gefahr bilden die Tanzschulen. Die Tatsache ist allgemein bekannt geworden, und ein diesbezüglicher Gesetzentwurf, den man wahrscheinlich billigen wird, wurde neulich in der Legislatur des Staates vorgelegt, der den Zweck haben soll, die perniziöse Tätigkeit dieser Lokale zu hemmen. Es gibt zwei Arten von Tanzschulen, mit und ohne Verkauf von Spirituosen. In beiden verkehren eine Anzahl von Besuchern, die wirklich dort tanzen lernen wollen; und die andern wollen sich gegen eine Entschädigung von 5—50 Cents beim Tanzen amüsieren. Es gibt wenig oder gar keine Aufsicht über die Tanzenden, und sie werden miteinander ohne Unterschied bekannt, als einfache Tanzgenossen. Man wird leicht erkennen, welch eine große Gefahr hierin für ein unschuldiges, unerfahrenes Mädchen liegt.

Noch schlimmer ist es da, wo Spirituosen verkauft werden.

Die „New York Times“ veröffentlichte folgenden Artikel über diese Tanzetablissemments:

„Das einzige Gesetz, dem diese Lokale heute unterstehen, ist dasjenige, das Mädchen unter 16 Jahren am Abend den Zutritt untersagt. Das wird sogar in den wohlfeileren Lokalen infolge der Tätigkeit der „Children's society“ streng durchgeführt. Die

Baugesetze enthalten bestimmte Einschränkungen über Lage und Einrichtung von Tanzsälen, aber das Komitee erklärt, daß über ein Jahr lang keine Nachforschung geführt wurde. Einige Nachforscher erklärten, daß sie in den oberen Stockwerken billigerer Mietshäuser Tanzräume entdeckt hätten, wo man, um den nötigen Raum zu gewinnen, die Wände zwischen den Zimmern einfach entfernt hatte. Weiter waren keinerlei Vorsichtsmaßregeln getroffen, weder in bezug auf Feuer, noch auf Licht oder Luft. Am meisten bemüht sich das Komitee, den Verkauf von Spirituosen zu entdecken, ob in einer Bar oder einem angrenzenden Raum. Man hofft, solche Lokale durch dieses Gesetz ganz unterdrücken zu können.

Im letzten Herbst und Winter wurden 83 verschiedene Lokale von den Komiteemitgliedern besucht. Der Eintritt betrug zwischen 5—50 Cents, die Männer hatten gewöhnlich 5—10 Cents mehr zu zahlen, als die Mädchen. In 24 Lokalen wurden keine Spirituosen verkauft, aber auch von diesen 24 erwiesen sich nur 6 als ganz einwandfrei: Man fand gewisse Mängel, so z. B. die Freiheit des Eintritts, und das Fehlen von Bestimmungen das Machen von Bekanntschaften betreffend, die die Orte auch ohne Weinverkauf verdächtig erscheinen ließen. Die Mädchen in diesen Lokalen waren zwischen 16 und 24 Jahre alt, und über 80% waren ohne Begleitung. An einem Durchschnitts-Sonnabend besuchen über 2000 unbegleitete, junge Mädchen die Tanzlokale der Stadt, vielfach ohne Wissen der Eltern.

Das Komitee will, daß folgende Bedingungen in den Gesetzentwurf einverleibt werden sollen: Kein Ausschank in den Sälen oder anstoßenden Räumen; keine Rücktrittsbillets, die es ermöglichen, außerhalb gekaufte Spirituosen zu trinken; eine gewisse Aufsicht, um es zu ermöglichen, daß unliebsame Tänzer beiderlei Geschlechts ausgeschlossen werden können; Aufsicht über das Machen von Bekanntschaften und ausreichende Vorkehrungen für Licht, Luft und gegen Feuergefahr.

Mrs. Charles H. Israëls, die Vorsitzende des Komitees, sagte in einer Beschreibung der Verhältnisse zu einem Reporter der Times:

„Es ist ganz natürlich für ein Mädchen, gern tanzen zu wollen, ebenso wie es natürlich ist, daß sie Männer kennen lernen will, die sie in ihrem Alltagsleben nicht kennen lernt. Die häuslichen Verhältnisse der meisten arbeitenden Mädchen New Yorks sind nicht derart, daß sie innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen

ihren geselligen Verkehr finden können, wie es den Mädchen anderer Kreise möglich ist. Das Tanzlokal ist naturgemäß ihr Klub. Hier trifft sie Jünglinge und Männer, die sie interessieren und die ihr gefallen, ebenso wie sie ihnen gefallen kann.

Die Tanzlokale entwickeln sich in zwei sehr verschiedenen Richtungen, deren erste große Möglichkeiten in sich schließt, und deren zweite man unterdrücken sollte, so schnell man nur die Interessen, die es unterstützen, zwingen kann, es aufzugeben. Das Ausschanktanzlokal bietet nichts Gutes. Man will nur Alkohol verkaufen, und der Tanz dient nur zum Anlocken von Leuten, die vielleicht sonst nicht den Wunsch oder das Verlangen nach berausenden Getränken hätten. In den meisten dieser Lokale ist der Eintritt frei, und sie sind mit einem Hotel verbunden. Der Tanz dauert 3 Minuten und die Pausen zwischen den Tänzen, während denen man fortwährend zum Trinken nötigt, dehnen sich bis auf 15—20 Minuten aus. Die Unbilligkeit dieser Stätten besteht darin, daß anständige Mädchen durch den Tanz angelockt werden, daß sie unbegleitet hinkommen, fast immer unter den Männern und Frauen gefährliche Bekanntschaften machen, und bald den Reiz verlieren, den sie vorher besaßen. Auch sind solche Lokale viel zahlreicher wie die guten.

Die Tanzschulen bieten eine ausgiebige Fülle von Möglichkeiten, wenn manches, was augenblicklich besteht, beseitigt werden könnte. Einige Tanzschulen schenken Alkohol aus. Mitunter besteht in der Tanzschule selbst kein direkter Ausschank, aber es besteht irgendeine Verbindung der Räume mit einem darüber oder darunter gelegenen Ausschank. Auch in diesen Lokalen wird das Trinken zu einer wichtigen Angelegenheit; der junge Mann, der sich brüsten will, überredet das Mädchen keine 5 Cents-Getränke, wie Bier und Limonade zu wählen, denn er will ihr zeigen, daß er mehr ausgeben kann, und bestellt die teuren, wie Whisky zu 15 Cents. Das Mädchen sträubt sich zuerst dagegen, aber sie folgt bald dem Beispiel ihrer skrupelloseren oder abgestumpfteren Geschlechts-genossinnen usw.

Es ist eine notorische Tatsache, daß viele heimliche Prostituierte diese Tanzschulen und -säle besuchen, venerische Krankheiten unter den dort verkehrenden Männern verbreiten, und unschuldige Mädchen verlocken.

Rollschuhbahnen sind, wenn dieser Sport gerade modern ist, auch Zusammenkunftsorte sehr gemischter Elemente und tatsäch-

liche Prostitutionsherde. Auch sie sind öfters irgendwie mit einer Bar verbunden.

Picknicks und Massenpartien, besonders wenn sie von den schon erwähnten geselligen oder pseudo-politischen Vereinigungen arrangiert werden, muß man auch zu den Förderern der Prostitution zählen. Unter den Booten ist immer eine besondere Tanzbarke und die Bar hat eine starke Anziehungskraft und bildet die Hauptquelle der Einnahmen. Die Gehölze, in denen die Picknicks meist stattfinden, und die schlechte Beleuchtung auf der nächtlichen Rückfahrt ziehen zur Unbesorgtheit an und bieten Gelegenheiten zu heimlichem Geschlechtsverkehr, den die jungen Teilnehmer suchen. Sogar auf den Ausflugbooten, die auf dem River und den Nachbargewässern verkehren, ist es für die jungen Leute zu einer festen Sitte geworden, Kajüten zu nehmen, die vom Kassierer oder auch von den Stewards auf eine halbe Stunde oder mehr vermietet werden.

Die niederen Theater und Tingeltangel werden zu wichtigen Faktoren durch den suggestiven Charakter ihrer Darbietungen und die Möglichkeiten, die sie bieten, Bekanntschaften zu schließen und Alkohol zu genießen. Speziell trifft dies bei Tingeltangeln und Konzerthallen zu.

Typen der letzteren Sorte findet man auf der „Bowery“; auch die — kürzlich geschlossene — „Alhambra“ auf der 14. Straße, und mehr stadtaufwärts die „Cairo“ und ähnliche Lokale. Ein bekanntes Lokal auf der Bowery war viele Jahre hindurch eine Musikhalle und ein Biergarten, der von soliden, deutschen Bürgern besucht wurde. Indessen hat sich im Lauf der Zeit, dadurch daß die bessersituierte Bevölkerung mehr in den oberen Teil der Stadt gezogen ist, der Charakter des Lokals völlig geändert, und er wird fast nur von den wechselnden Besuchern der Bowery besucht. Hier, wie in allen anderen Musikhallen ist Weibern der Eintritt nur gestattet, wenn sie in Begleitung kommen. Die Weiber umgehen die Bestimmung folgendermaßen: Wenn sie auf der Bowery oder 14. Straße nicht irgend jemanden findet, der sie in den Garten begleitet und ihr Getränke kauft, bezahlen sie irgendeinem ihrer „Anhänger“, die auf der Bowery promenieren, 10—15 Cents, damit dieser sie eskortiert. Dadurch hat sich der Beruf der „professionellen Begleiter“ gebildet. Der von dem Weib aufgeforderte Bursche begleitet sie in irgendein Lokal, setzt sich mit ihr an einen Tisch und geht dann wieder. Solange sich das

Weib anständig benimmt, wird sie geduldet. Ihr erster Begleiter geht wieder auf die Bowery, nimmt sein Geschäft wieder auf, indem er andere Weiber eskortiert. Die Weiber locken durch irgendwelche Zeichen Besucher an ihre Tische. Wenn sie sich einigen, nehmen sie die Männer mit in ihre Zimmer oder in irgendein Raines Law Hotel oder Absteigequartier. Das wiederholen sie so oft wie möglich während des Abends und der Nacht. In jedem der Lokale ist Musik, und in einigen finden Variétévorstellungen statt. Mir wurde von polizeilicher Seite erzählt, daß die Prostituierten, die die Alhambra frequentierten, eine gewisse Elite unter den Straßendirnen dieses Stadtviertels bildeten. Keine erhielt einen Tisch, wenn sie nicht von einer Stammbesucherin eingeführt und von der Geschäftsführung akzeptiert wurde. Jede Prostituierte hatte ihren eigenen Tisch, an dem nur sie sitzen durfte. Sie durfte nur bestimmte Getränke — zweifellos die teuersten — trinken, die der Mann, den sie sich in dem Lokal „ergatterte“, bezahlen mußte. Es soll in diesem Lokal öfters vorgekommen sein, daß die Prostituierten ihren Opfern heimlich Chloraltröpfchen ins Getränk tropften, um die Beraubung derselben zu erleichtern.

Die Nachbarlokale in den oberen Stadtteilen differieren nur wenig. Auch hier muß das Weib einen Begleiter haben, und auch hier wird der „professionelle Begleiter“ gebraucht. Die Besucherinnen sind dieselben wie in der Alhambra. Früher waren über einem der Lokale Schlafzimmer; dieses Lokal ist aber jetzt von der Polizei geschlossen worden.

Ein Stückchen weiter nördlich befinden sich verschiedene bekannte Negerlokale. In einem derselben ist ein Ausschank, ein Tingeltangel und ein Restaurant, welche hauptsächlich von Negern besucht werden, die jedoch zu der „besseren Klasse“ der farbigen Tenderloinelemente zählen sollen. Von Autoritäten wurde mir erzählt, daß hier nur friedfertiges Publikum verkehrt, und daß nur „gelegentlich“ geschossen, gestochen und mit Rasiermessern geschnitten wird.

Der Eigentümer ist ein Neger, der mehr Intelligenz zu besitzen scheint, wie der Durchschnitt der Neger dieses Bezirks, und der dafür bekannt ist, sein Bestes zu tun, um das Lokal möglichst frei von Unfug zu halten, und nicht mit den Gesetzen in Konflikt zu geraten.

Im Erdgeschoß sind zwei Eingänge, von denen der eine in den eigentlichen Ausschank führt, hinter dem ein Billard- und

ein Poolspielzimmer liegen. Nach unten gelangt man über eine Wendeltreppe in den Musikraum. Zweifellos war das früher der Keller des Hauses, dessen Wände bedeckt und dekoriert wurden. Unten an der Treppe ist ein Bild eines mehr oder weniger nackten Weibes und der Fries besteht aus mehr oder weniger mythischen Weibergestalten, meist in ausgesprochenem Negligée.

Die Musik besteht aus einem Klavier, einer Violine und einer Pauke, Trommeln und Pfeifen, die an Lärm ersetzen, was sie an Qualität schuldig bleiben. Während ich da war, versuchte der Pianist das Intermezzo aus Cavalleria zu spielen, das Resultat war jämmerlich. Männer und Weiber sitzen trinkend und rauchend an Tischen. Die Luft ist natürlich sehr schlecht, und die Hitze muß im Sommer fast unerträglich sein. Indessen ist es im allgemeinen ein besserer Aufenthalt als all die anderen Negerlokale dieses Stadtviertels, die ich besuchte.

Im zweiten Stockwerk ist das Restaurant; die Wände sind beseitigt worden, so daß ein ziemlich großer Speiseraum entstanden ist. Im Hintergrund ist die nicht zu saubere — Küche. An einer Seite ist ein kleines Zimmer, für Privatgesellschaften eine Art „Chambre séparée“, dieses ist vom Hauptrestaurant durch eine ziemlich schmutzige Portière getrennt. Hier und da stehen einige künstliche Pflanzen, und der ganze Raum sieht ziemlich verwahrlost und unsauber aus. Man erzählte mir, daß die Herren (!) sich hier auf harmlose Weise zu amüsieren pflegten, und daß es ein gutes Werk (!) sei, wenn man, um Gesetz und Ordnung aufrecht zu erhalten, die Neger von der Straße forthält. Der Eigentümer ist der Polizei gegenüber verantwortlich für die Ordnung in seinem Lokal und, wie man mir sagte, hält er sein Wort.

Etwas entfernt davon befindet sich ein einfacheres Lokal niederen Genres. Es wird hauptsächlich von farbigen Prostituierten, Arbeitern, Dieben und Rowdies besucht, die nur durch die Furcht vor der Polizei zu bändigen sind.

Vorne ist der Ausschank, und man betritt den Musikraum nur durch eine Seitentür von dem engen, schmutzigen Hausflur aus. An jeder Seite und im Hintergrund sind mit Wachstuch bedeckte Stellen; hier stehen die Stammtische der Habitués. In der Mitte ist ein freier Raum für die „Künstler“. Die Kapelle besteht aus einem Pianisten, einem Geigenspieler und einem Paukenschläger und Trommler; dazu kommt noch ein Tamburinvirtuos. Die Musiker spielen meist Gassenhauer und Niggerlieder ohne

Noten. Ich hörte eine der Besucherinnen einen Niggersang mit ziemlich kräftiger, rauher, nicht unmelodischer Stimme singen. Zum Schluß kamen einige Tanzbewegungen.

Die Art der Stammgäste kann man sich ungefähr vorstellen, wenn man hört, daß bei einer der gelegentlichen Razzias die Polizei unter den Gästen nicht weniger als 68 Farbige, wegen gesetzlicher Vergehungen der Polizei bekannt, arretiert hat.

Noch ein Stückchen weiter ist ein Negerlokal, das besonders durch die Tatsache, daß viele weiße Frauen dort mit den Negern verkehren, bekannt ist. Der Ort und sein Charakter ist der Polizei wohl bekannt; sie weiß auch, daß viele der Weiber, die dort hingehen, nicht zu den gewöhnlichen Prostituierten gezählt werden können. Jedoch der Eigentümer ist schlau genug, nach außen hin das Dekorom zu wahren, und er gestattet keine Verletzung der öffentlichen Sitte in seinem Etablissement; dadurch ist der Polizei das Recht genommen, das Lokal zu schließen.

Die schon früher beschriebenen Raines Law Hotels sind zweifellos oft die Veranlassung zum ersten Schritt vom Wege. Neulich erschien vor Gouverneur Hughes ein Komitee der „Gesellschaft zur Unterdrückung der Raines Law Hotels“ mit einem neuen Schankgesetzvorschlag gegen diese Stätten. Als das Komitee begründet wurde, gab es in New York über 1400 sog. Hotels, und die Zahl der lasterhaften, liederlichen unter ihnen hatte die Stadt aufgerüttelt. Heute gibt es nur 750, und die bestehenden Hotels sind zum großen Teil vorsichtig, wenn auch nicht völlig unantastbar.

Man hat die Kinematographentheater zu den Förderern der Prostitution gezählt; wegen des Fehlens jeglicher Beleuchtung und der vermehrten Chancen, gefährliche Bekanntschaften zu machen. Auch trägt öfters der unzüchtige Charakter der vorgeführten Bilder dazu bei. Der Domherr Chase bestätigte, daß unter 250 der kontrollierten der Kinematographenlokale man in $\frac{2}{3}$ lasterhafte und unanständige Bilder gezeigt hatte.

Die Vergnügenslokale in den Vororten dürfte man auch zu dieser Kategorie rechnen, denn sie bieten viele Möglichkeiten zu zwanglosem, geschlechtlichem Verkehr, zu mehr odér weniger harmlosen Vergnügungen und zu reichlicher Trinkgelegenheit.

Mit anderen Worten: jedes Vergnügen und jede Vergnügensstätte steht sowohl den Unschuldigen und Anständigen wie auch den Lasterhaften und Verkommenen offen und birgt Schlechtes und Gutes in sich.

Ein sehr bedeutender Förderer der Prostitution ist das Theater, hauptsächlich die „Burleskentruppen“ und die „Operette“. Dieser Begriff hat sich bei uns völlig geändert. Während man früher unter Operette eine „Komödie mit Musik“ verstand, ist sie heute zu einer Zusammenstellung abgeschriebener Worte und Melodien geworden, die nur einen Rahmen für die Schaustellung gut gewachsener, hübscher Mädchen bilden. Es ist für ein anständiges Mädchen wohl möglich, von ihrer Gage zu leben, wenn sie tüchtig und sparsam ist und auf elegante Kleidung und Soupers verzichtet. Aber die Chancen anständig zu bleiben sind sehr geringe, und die Versuchungen nach der anderen Richtung sind zahlreich und stark, und die große Majorität erliegt ihnen, meist von irgendeiner Freundin verlockt.

Das Bühnenleben hat ein gewisses Etwas, das junge, unerfahrene Mädchen anzieht und fesselt. Die Nonchalance, mit der vieles als selbstverständlich angenommen wird, was sie früher als widrig empfunden hätte, der freie Verkehr und die „gute Kameradschaft“ der Bühnengenossen untereinander — alles das ist neu und faszinierend für sie. Dann sieht sie Weiber, die dieselbe Gage wie sie selbst beziehen, elegant gekleidet und juwelengeschmückt in eigenen, hübschen Wohnungen, eigene Dienstboten haltend, leben und von einem Luxus umgeben, den sie sich nicht gestatten kann. Der Widerspruch erstaunt sie und wird ihr bald klar. Sie erkennt, woher die Mittel zum Wohlleben ihrer Kolleginnen stammen, und es muß schon ein sehr charakterfestes Weib sein, das den Versuchungen lange widersteht.

In den „legitimen“ Theatern sind die Zustände nicht so schlimm, und dort führen viele der Weiber ein ehrbares Leben.

Doch die Unsicherheit der Engagements, die gewöhnlich vom Erfolg abhängen, und bei denen immer die Gefahr besteht, daß sie beim Durchfallen eines Stückes einfach gelöst werden können, und dann eine lange Periode von Untätigkeit nach sich ziehen, sind verantwortlich zu machen für die vielen öffentlichen und heimlichen Prostituierten unter den kleineren Schauspielerinnen und Choristinnen, insbesondere bei den fahrenden Gesellschaften.

Die heimlichen Prostituierten setzen sich aus Weibern aller Stände und Gesellschaftsklassen zusammen. Öfters fand ich, daß Mädchen und Frauen, die in behaglicher, sogar auch luxuriöser Umgebung lebten, die nach allen Richtungen hin beschirmt wurden, daß gerade sie durch ihre ungesunden Instinkte zu Prostituierten

wurden, ganz gleich ob sie verheiratet waren oder nicht. Von Frauen, die ihren Beruf oder eine gute geschäftliche Position haben, weiß ich, daß sie heimliche Prostituierte sind, die ohne oder mit Bezahlung geschlechtlichen Umgang mit Männern haben. Gerade die gebildeteren Prostituierten setzen sich aus Weibern dieses Genres zusammen, und viele von ihnen kann man „auf Bestellung“ in den uns bekannten „Telephonhäusern“ finden. So, z. B. sah einer meiner Patienten kürzlich die Frau eines seiner intimsten Freunde in einem solchen Hause. Und ähnlicherweise wurde eine uns bekannte Krankenpflegerin, die eine gute Stellung innehatte, mir von einem mir bekannten Arzte als eine von ihm in einem Bordell behandelte Prostituierte gezeigt.

Die größte Gefahr für die Jugend besteht hier zu Lande in dem übertrieben großen Unabhängigkeitsgefühl. Der Einfluß der Eltern oder anderer älterer Leute wird — viel zu früh — einfach abgeschüttelt, und sie denken, schon selbst für sich sorgen zu können. Es besteht eine Rebellion gegen die Autorität derer, die durch ihr besseres Urteil und ihre größere Lebenserfahrung manche Gefahr abwenden könnten — der Wunsch nach Selbständigkeit regiert alles. Wenn dann das Unglück kommt, ist die Pforte zur Umkehr meist schon geschlossen, und sie sinken tiefer und tiefer in den Schmutz, bis nur noch das Bordell und die Straße übrig bleiben.

(Fortsetzung folgt.)

Ein Beitrag zur Behandlung der Geschlechtskrankheiten durch Unbefugte.

Von

Sanitätsrat Dr. med. **Johann Fabry**,
Oberarzt der Abteilung für Hautkranke am städtischen Krankenhause
zu Dortmund.

Wie kommt es, daß gerade auf dem Gebiete der Geschlechtskrankheiten das Kurpfuschertum sich so breit macht? Es handelt sich vielfach, wenigstens im Anfang, um relativ wenig den Kranken belästigende Erkrankungen und es ist auch zuzugeben, daß in der Hand eines erfahrenen und mit den Untersuchungsmethoden vertrauten Arztes gerade im Beginn der Erkrankung sehr einer Verschlimmerung und Ausbreitung gesteuert werden kann. Dazu bedarf es aber recht genauer und nicht so ganz einfacher mikroskopischer Untersuchungen. Die Unterscheidung des Trippererregers von harmlosen und harmloseren Kokken der Harnröhre, der Nachweis des Erregers des weichen und des harten Schankers sind selbst für den geübten und gewandten Mikroskopiker keine gerade einfachen Untersuchungen und setzen vor allem voraus, daß der Untersucher in schwierigen und langen Studien sich die nötigen anatomischen und bakteriologischen Vorkenntnisse erworben hat, wie sie ja für den Medizinstudierenden vorgeschrieben sind und im Examen gefordert werden. Allerdings braucht auch der Chemiker, der Apotheker und der Naturwissenschaftler das Mikroskop überhaupt zu seinen Studien und Untersuchungen, nichtsdestoweniger bedarf es zu den hier in Frage kommenden Diagnosestellungen auf Grund mikroskopischer Untersuchungen der medizinischen Vorbildung schon aus dem Grunde, weil gleichzeitig klinische Momente richtig mitberücksichtigt werden müssen.

Wir haben deshalb in der Praxis immer Angaben der Patienten über mikroskopische Untersuchungen ihrer Erkrankungen, die nicht vom Arzt ausgeführt wurden, mit großer Skepsis entgegengenommen und demgemäß durch eigene Untersuchungen nachgeprüft.

Also im allgemeinen Interesse und für den Kranken selbst ist es, wie ja von ärztlicher Seite immer und immer wieder hervorgehoben wird, ganz ungemein zu bedauern, daß leider so oft nicht von vornherein der Sachverständige zu Rate gezogen wird.

Es ist nicht immer mangelndes Vertrauen zur ärztlichen Kunst, sondern eine gewisse Scham und Scheu, die allerdings nicht motiviert ist; denn gerade dem Arzte ist die Verschwiegenheit über alles, was

seine ihm anvertrauten Kranken betrifft, durch das Gesetz zur strengsten Pflicht gemacht. Dem Arzt also kann der Kranke und nur ihm allein mit vollem Vertrauen sein Leiden beichten.

Wir greifen hier ein Beispiel heraus, das leider, wie mir jeder Praktiker zugeben wird, nur zu oft vorkommt. Ein junger Mann bemerkt wenige Tage nach dem geschlechtlichen Verkehr Ausfluß; anstatt zum Arzt zu gehen, geht er in eine beliebige Apotheke und klagt sein Leid, und der Apotheker ist dann leider oft oder sogar meist mit seiner Hilfe schnell bereit und verabreicht ihm irgend eine Injektion und eine Dose Gonosankapseln, evtl. auch noch ein Suspensorium und streicht mit Befriedigung den Erlös ein. Es unterbleibt die Untersuchung eines mit Ausfluß behafteten Kranken auf das Vorhandensein von Gonokokken oder nur harmloseren Parasiten, also zunächst die doch so wichtige Feststellung, ob denn in der Tat ein Tripper oder nur ein Katarrh vorliegt, ob ein akuter oder chronischer Tripper vorliegt, ein Tripper der vorderen oder der ganzen Harnröhre, ob Komplikationen (Verengerungen, Mitbefallensein des Blasenhalsses oder der Blase selbst, der Vorsteherdrüse und der Samenbläschen usw.) vorliegen; es unterbleibt die Belehrung des Kranken, im Falle ein wirklicher Tripper vorhanden ist, daß es sich um eine sehr ansteckende Erkrankung handelt, die als Augentripper zur Erblindung führen kann, die durch Beschmutzung des Klosetts und der Bettwäsche nur zu leicht auch ohne geschlechtlichen Verkehr sich auf Unschuldige, besonders Frauen und Kinder übertragen kann; es unterbleibt natürlich auch die Belehrung, daß es sich für gewöhnlich um eine Krankheit von längerer Dauer handelt, die Scheinheilungen zeigen kann und deren Behandlung mit großem Ernst und großer Ausdauer von seiten des Arztes und des Patienten in Angriff genommen werden muß.

Aus alledem ergibt sich eine Perspektive für den, der nicht von vornherein sachverständigen Rat sucht, die im direkten Gegensatz steht zu dem, was hygienische Grundsätze im Interesse der Allgemeinheit und im Interesse des Kranken fordern.

In diesem Falle ist nun der Kranke beraten, wenigstens von einem studierten Nichtmediziner, dessen Fach doch immerhin manche Berührungspunkte mit der Medizin hat.

So liegen also die Verhältnisse bei dem Tripper und den Katarrhen der Harnröhre; es darf mit Befriedigung hervorgehoben werden, daß Verordnungen oder Verabreichung von Medikamenten von seiten der Apotheke bei Schankergeschwüren und bei Syphilis denn doch glücklicherweise zu den Seltenheiten gehören.

Was nun eben von dem Tripper gesagt wurde und der unbefugten Behandlung durch Apotheker, trifft in erhöhtem Maße zu, wenn der Kranke anstatt zum Arzt sich zum Kurpfuscher begibt.

Was wir darunter verstehen, ist ja wohl bekannt und hat Dr. Alexander-Breslau in unübertroffener Weise in seiner Broschüre festgelegt. Unsere Aufgabe soll es sein, speziell die hiesigen Dortmunder Verhältnisse zu schildern und zwar an der Hand eigener in mehr als zwanzigjähriger spezialistischer Tätigkeit gesammelter Erfahrungen und Eindrücke. Das Industriegebiet mit seiner dichten Bevölkerung ist aber,

wie es scheint, das Eldorado des Puschertums im allgemeinen und natürlich auch bezüglich der Behandlung von Geschlechtskrankheiten im besonderen; meine ebenso lange Tätigkeit als Krankenhausarzt und Leiter der Spezialabteilung für Geschlechtskranke an den städtischen Krankenanstalten setzte mich in besonderem Maße in die Lage, Erfahrungen zu sammeln. Nicht gern ergreife ich die Feder, um mich mit dem Gegenstande zu befassen, es gibt auf unserm Spezialgebiet viel schönere und erfreulichere Kapitel mit Gelegenheit zu wissenschaftlicher Betätigung. Da aber in jüngster Zeit auch die maßgebenden Behörden der Erscheinung des Kurpfuschertums größere Aufmerksamkeit schenken, und in Aussicht genommen bzw. versprochen ist, die Übelstände legislatorisch zu beseitigen, so hielt ich es für meine Pflicht, meine Erfahrungen gerade jetzt zu publizieren. Ich weiß sehr wohl, daß ich meinen Fachgenossen nicht viel Neues bringe, aber meine Zeilen bezwecken ja auch in erster Linie, dem Nichtmediziner die Augen zu öffnen und ihm zu zeigen, was unter den heutigen gesetzlichen Verhältnissen alles möglich ist. Wir stoßen aber auch bei Gebildeten und selbst bei Juristen nur zu oft auf eine merkwürdige Unkenntnis in diesen Dingen.

Und nun einige Worte zur Illustration der Tätigkeit der Kurpfuscher auf dem Gebiete der Geschlechtskrankheiten. Dann wollen wir uns Qualität und Befähigung der hierorts Geschlechtskrankheiten handelnden Nichtärzte, also Kurpfuscher, näher ansehen.

Fall 1. G. hat schwere sekundäre und zum Teil tertiäre syphilitische Erscheinungen, beispielsweise eine schwere Iritis; die Schwere der Erscheinungen und natürlich die große Infektionsgefahr machten die Aufnahme in das Krankenhaus erforderlich und eine mehrwöchentliche klinische und später ambulante Behandlung. Er war vorher in dem Schröterschen Heilinstitut wochenlang mit Pulver und Bädern ohne den geringsten Erfolg behandelt. Von Tag zu Tag, von Woche zu Woche verschlimmerte sich der Zustand des Kranken und selbst die hinzutretende schwere Augenstörung veranlaßte den Herrn Pseudodoktor nicht, ihm den Rat zu geben, sich zum Augenarzt oder in das Krankenhaus zu begeben; er vertröstete ihn im Gegenteil, das müsse so kommen und sei eine beabsichtigte Folge seiner Behandlung.

Fall 2. Ähnlich lag die Sache bei dem Fall K. Sekundäre Syphilis mit stark entwickelten und stark infektiösen Erscheinungen. Nässende Kondylome an den Genitalien. Auch dieser Fall wird hingehalten und nicht sachgemäß behandelt.

Wir hielten uns, da die Polizeibehörde schon auf das Treiben des Schröterschen Institutes uns Ärzte aufmerksam gemacht hatte, für verpflichtet, Anzeige zu erstatten. Die Polizeibehörde veranlaßte die gerichtliche Verfolgung der Sache.

Die Anklage lautete auf Betrug, leider nicht auf Körperverletzung, ersteres ist bekanntlich schwer bei einem Kurpfuscher nachzuweisen, und so wurde Schr. freigesprochen, was natürlich zu bedauern ist, da darob die Naturheilkunde und ihr Anhang triumphiert; natürlich wird auch ein solcher Fall zur Genüge gegen uns Ärzte ausgeschlachtet; für jeden, der die Augen offen hat, bleibt der Fall lehrreich. Es ist heute möglich, daß ein mit den schwersten syphilitischen Erscheinungen behafteter Kranker wochen- ja monatelang hingehalten

wird, keine sachgemäße Behandlung findet und dauernd eine Gefahr für seine Mitmenschen ist. Das ist die rein medizinische Seite dieser Sache, auch wohl die wichtigste, wenngleich es ja auch empörend ist, daß ein Mensch ohne irgend welche medizinische Vorbildung sich als Arzt, in diesem Falle als Spezialarzt gerieren und den Kranken, in diesem Falle armen Bergarbeitern hohe Honorare, wie sie der Arzt nie fordern würde, abnehmen darf. Der Laienverstand hat für diese Handlungsweise nur die Bezeichnung Betrug; juristisch scheint die Sache nach dem Gesetz schwerer zu konstruieren zu sein. In dem Prozesse trat gegen mich und Herrn Stadtarzt Dr. Köttgen als Gegengutachter Herr Sanitätsrat Dr. med. Bilfinger aus Detmold, jetzt in Stuttgart, auf. Wenn Herr Bilfinger Gegner der Quecksilberbehandlung der Syphilis ist, so ist das ja noch vielleicht zu verstehen, es gibt ja noch mehr solcher Sonderlinge unter den Ärzten; unverständlich aber ist es mir, wie ein Arzt es für ausreichend erachten kann, wenn bei einer floriden Syphilis nichts weiter geschieht, wie innerlich und örtlich Verabreichung eines für Syphilis indifferenten Pulvers und Schwitzbäder. Wenn einer Gegner der Quecksilberbehandlung der Syphilis ist, so ist damit doch noch nicht gesagt, daß für ihn auch die anderen bei Syphilis empfohlenen Mittel verpönt sind; es war aber weder Jod noch Arsen noch Chinin verabfolgt worden, trotzdem erklärt Herr Bilfinger die Behandlung für durchaus ausreichend. Ich glaube nicht, daß der Gerichtshof den Wert auf das Gutachten des Herrn Bilfinger gelegt hätte, wenn bekannt gewesen wäre, daß derselbe fast berufsmäßig als Schutzgutachter auftritt in Kurpfuscherprozessen und daß derselbe überhaupt einen in den Kardinalfragen von der Schulmedizin abweichenden Standpunkt einnimmt, daß das aber von der letzteren nicht so tragisch genommen wird, da Herr Bilfinger nach wissenschaftlichen Grundsätzen seine Deduktionen nicht abzufassen pflegt und somit auch nicht mit wissenschaftlichen Gegenständen zu widerlegen ist.

Einen ganz ähnlichen Fall habe ich neuerdings wieder zur Anzeige gebracht; es handelt sich um das Institut Salus, Inhaber Muschik. Woher der letztere seine Qualifikation als Spezialist auf dem Gebiete der Geschlechtskrankheiten hernimmt, habe ich nicht ermitteln können. Über den Fall selbst kann ich heute noch nicht berichten, da das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist. Muschik will Schriftsteller sein, in London einen anatomischen Kurs durchgemacht und 200 Vorträge auf medizinischem Gebiete gehalten haben. Gelegentlich einer Diskussion im Dortmunder Impfgegnerverein ergriff dieser Herr Muschik das Wort und sprach über Syphilis; es war uns nun interessant, bei dieser Gelegenheit zu erfahren, daß Herr Muschik im Jahre 1909 noch keine Notiz von der Entdeckung des Syphiliserregers genommen hatte; das beweist zur Genüge, auf welchem Niveau seine Kenntnisse stehen, und doch kann ein solcher Mann trotz seiner Ignoranz täglich durch Reklame zahlreiche Geschlechtskranke an sich locken; das Gesetz verbietet ihm das nicht. Erwähnen möchte ich noch, daß auch in dem Verfahren contra Muschik Herr Bilfinger wieder als Gegengutachter genannt wurde.

Aus meiner mehr als 20jährigen Tätigkeit als Spezialarzt und Krankenhausarzt in Dortmund könnte ich diese Beispiele noch mehren, denn jedes Jahr brachte ähnliche Erfahrungen, jedes Jahr sah ich Pfuscher auftauchen und allerdings auch wieder verschwinden, leider aber wuchs die absolute Zahl der Geschlechtskrankheiten behandelnden, sagen wir einmal Nichtmediziner von Jahr zu Jahr. Gerade unser großes Industriezentrum scheint viele Pfuscher anzulocken. Und in anderen größeren Industriestädten finden wir dieselben Verhältnisse.

Auf eine von mir an das städtische Medizinalamt (Leiter: Herr Stadtarzt Dr. Köttgen) gerichtete Anfrage, wieviel Nichtärzte sich in Dortmund mit der Behandlung von Geschlechtskrankheiten befassen und was dieselben früher in ihrem Berufe waren, erhielt ich folgende Auskunft:

Es befassen sich in Dortmund mit der Behandlung von Geschlechtsleiden:

1. Schröters Heilinstitut, Hohensyburgstr. — Inhaber Schröter, früher Dekorationsmaler, Mitinhaber Schröder, früher Tapezierer.
2. Institut Salus, Inhaber Muschik, früher Schriftsteller.
3. Bösing, früher Kaufmann.
4. Schöning, früher Kaufmann, behandelt auch andere Krankheiten außer Geschlechtsleiden.
5. Korpjun, früher Bergmann.
6. Sora Bornstraße, früher Reisender.
7. Möller, Münsterstraße, früher Barbier.
8. Becker, Poststraße, Ehefrau des Händlers.
9. Lehmann, Hohestraße, Ehefrau des Artisten.
10. Menke, Kampstraße, Homöopath, behandelt auch andere Krankheiten.

Bestraft wurden:

Ehefrau Lehmann, 2. IX. 1908, 1 Jahr 3 Mon. Gefängnis, § 218.

Schröter, 18. III. 1908, 20 Mark wegen Übertretung des Reg. Pol. Vorschr. 19. III. 1904.

Ehefrau Becker, 25. II. 1909, 3 Mon. Gefängnis, § 218.

Korpjun, Rudolf, 18. XII. 1909, 9 Mon. Gefängnis wegen ver- suchter Abtreibung.

Also es sind in Dortmund allein 8 Nichtmediziner vorhanden, welche sich ausschließlich mit der Behandlung der Geschlechtskrankheiten befassen, wenigstens sind so viele zur Kenntnis der Behörde gekommen.

Die mitgeteilten Krankheitsfälle aber zeigen dem Fachmann und eigentlich auch dem Laien klar, daß durch Nichteinleitung sachgemäßer Behandlung schwere körperliche Schädigungen veranlaßt werden; dennoch ist es mit den jetzt dem Richter zu Gebote stehenden gesetzlichen Handhaben nicht möglich, eine der Schwere und Tragweite des Vergehens entsprechende Strafe zu verhängen, ja sogar geht der angeklagte Kurpfuscher nur zu oft vollkommen straffrei aus (siehe darüber Antwort des Medizinalamtes).

Wenn aber, wie vorstehende Mitteilungen zeigen, Syphilitische mit hochgradigen infektiösen Erscheinungen behaftet, wochenlang nicht richtig

behandelt und vor allem nicht durch Überweisung in das Krankenhaus von Gesunden isoliert werden, was ist dann die notwendige Folge? Das Überhandnehmen der sogenannten Syphilis insontium (der Unschuldigen), d. h. der extragenitalen, nicht durch Geschlechtsverkehr erworbenen Syphilis.

Diese Art der Übertragung der Syphilis hat hier in Dortmund in den letzten Jahren derart zugenommen, daß ich es für notwendig hielt, das Material zu veröffentlichen, um weite Kreise zu belehren und zu warnen.

Mein damaliger Assistenzarzt Dr. med. Hermann Fabry hat berichtet über derartige auf unschuldige Weise akquirierte Syphilis und konnte aus unserer Beobachtung in der Hautabteilung des städtischen Krankenhauses zu Dortmund aus den Jahren 1901—1908, also in 7 Jahren 35 Fälle zusammenstellen, eine erschrecklich hohe Zahl und vor allem in den letzten Jahren eine furchtbare Zunahme, wie wir aus folgender Tabelle ersehen:

1901	1 Fall
1902	1 „
1903	7 Fälle
1904	3 „
1905	3 „
1906	4 „
1907	14 „

dazu 7 Fälle aus meiner Privatpraxis, macht 1907 zusammen die erschreckliche Zahl von 21 Fällen von Syphilis insontium. 1908 und 1909 bringen ebenso große Zahlen. Wer die Literatur verfolgt, findet, daß auch aus anderen großen Städten über die Zunahme unschuldig akquirierter Syphilis berichtet wird.

Wir sehen aus der obigen Zusammenstellung des Medizinalamtes, daß sich hier eine ganze Reihe von Nichtmedizinern mit der Behandlung von Geschlechtskranken befassen und wenn wir bloß bedenken, wieviel Geld diese für kostspielige Reklame zu verwenden in der Lage sind, so dürfen wir schließen, daß eine große Zahl von Kranken statt zum Arzt in die sogenannte Sprechstunde der Pfüscher geht und somit nach unseren ärztlichen Begriffen nicht hinreichend versorgt ist. Wir glauben gerade aus dieser unzulänglichen Versorgung das starke Zunehmen der Geschlechtskrankheiten, insbesondere der Syphilis mit herleiten zu müssen. Und wie die schlimmste der Geschlechtskrankheiten, die Syphilis, zugenommen hat, das lehrt die Statistik über die Aufnahme von Geschlechtskranken in die mir unterstellte Abteilung für Haut- und Geschlechtskranke der städtischen Krankenanstalten.

Vom 1. Januar 1906 bis 31. Dezember wurden aufgenommen:

wegen Gonorrhoe	308
„ Syphilis	182
„ weichen Schankers	46
also zusammen	<u>536</u>

Vom 1. Januar 1907 bis 31. Dezember wurden aufgenommen:

wegen Gonorrhoe	276
„ Syphilis	300
„ weichen Schankers	43
also zusammen	620

Vom 1. Januar 1908 bis 31. Dezember wurden aufgenommen:

wegen Gonorrhoe	360
„ Syphilis	386
„ weichen Schankers	59
also zusammen	805

Vom 1. Januar 1909 bis 31. Dezember wurden aufgenommen:

wegen Gonorrhoe	297
„ Syphilis	413
„ weichen Schankers	56
also zusammen	766

Also stieg in den vier verflossenen Jahren die Zahl der Syphilis-kranken von 182 zu 300 zu 386 zu 413; demnach in der relativ kurzen Zeit eine stetige und geradezu erschreckliche Zunahme, die zum Nachdenken zwingen muß. Wir glauben die Erklärung dieser so traurigen Verhältnisse zum großen Teil aus dem Umstande erklären zu müssen, daß durch die Geschlechtskranke behandelnden Nichtmediziner die Krankheit zu spät erkannt und der Träger ebenfalls zu spät darauf aufmerksam gemacht wird, eine wie große Gefahr er für seine Mitmenschen ist, während der Arzt infektiöse Fälle, wenn es eben geht, durch Überweisung in das Krankenhaus isoliert und unschädlich macht. Wie lange werden diese himmelschreienden Zustände noch bleiben können? Sie werden wesentlich gebessert, wie von allen Fachleuten, Medizinern und Juristen, übereinstimmend betont wird, wenn das Gesetz dem Nichtarzte die Behandlung von Krankheiten definitiv verbietet. Das wird seit Jahren von den Ärzten, „den berufenen Führern des Volkes in allen gesundheitlichen Fragen“, wie Dr. med. Karl Alexander in seiner vortrefflichen Flugschrift sagt, gefordert im steten Anblick der Gefahren, welche das Kurpfuschertum heraufbeschwört, aber bislang ohne jeglichen Erfolg.

Die Pfscher lieben es, sich dem Publikum gegenüber doch mit einem wissenschaftlichen Mäntelchen zu umgeben und, wenn sie in Anklage versetzt sind, treten eine ganze Reihe Ärzte, titulierte und nicht titulierte, als sachverständige Schutzzeugen der Kurpfuscher auf, allerdings sind es Ausnahmen und wir sehen dieselben Persönlichkeiten, man kann ruhig sagen berufsgemäß, bei den Kurpfuscherprozessen und auch mit einer gewissen Routine funktionieren. Die dort angeführten Argumente sind den Fachleuten allerdings wohl bekannt, dem Richter aber imponieren sie doch als Aussagen von staatlich geprüften und anerkannten Ärzten; bei der großen Menge müssen sie aber zum mindesten den Eindruck hinterlassen, als sei in der Wissenschaft und besonders bezüglich der Behandlung der Geschlechtskrankheiten nicht alles so klar und einwandfrei.

Homöopathen, Kneippsche Hydropathen, Kräuterdoktoren, Felkeaner und dann das große Heer der Naturheilkundigen, sie alle finden sich einträchtig zusammen, wenn es heißt, Front zu machen gegen den einen gemeinsamen Feind, die wissenschaftliche Medizin und das von dieser in der Behandlung der Syphilis angewandte Quecksilber. Beim Laienpublikum ist noch vielfach die Ansicht verbreitet, daß in der medizinischen Wissenschaft die Anwendung des Quecksilbers keineswegs allgemeine Anerkennung gefunden habe. Allerdings gibt es auch Ärzte, welche sich gegen die Quecksilberbehandlung in Wort und Schrift wenden, aber das sind immerhin doch nur Ausnahmen; in Fachkreisen ist man sich über die Notwendigkeit der Quecksilberkuren bei Syphilis eins.

Man kann auch der wissenschaftlichen Spezialdisziplin der Syphilidologie nicht den Vorwurf machen, daß sie sich blind und kritiklos auf die Quecksilberbehandlung eingeschworen habe. Ich erinnere an die wichtigen Untersuchungen Albert Neissers und Ehrlichs, andere Mittel für das Quecksilber zu substituieren und mit der Wirkung der Quecksilberpräparate zu vergleichen, den ungeheuren Bemühungen, die Methoden der Quecksilbereinverleibung zu verbessern und zu vervollkommen, neue bekömmlichere Präparate des Quecksilbers zu kombinieren (hierin gehören die neuesten Mitteilungen Lessers aus der Königl. Universitätsklinik zu Berlin), um zu beweisen, daß in der wissenschaftlichen Medizin mit großem Ernst und großer Selbstkritik gearbeitet wird; jeder wissenschaftliche Arzt würde es mit Freuden begrüßen, wenn für das Quecksilber noch etwas Besseres gefunden würde, bis heute müssen allerdings, gerade nach den neuesten Untersuchungen, die Quecksilberpräparate noch die erste Stelle einnehmen. Kein wissenschaftlich denkender Arzt, welcher sich, wie es ja leider noch öfter vorkommt, im Beruf mit Syphilis infiziert, zweifelt auch nur einen Augenblick, sich mehreren gründlichen Quecksilberkuren zur eigenen Heilung und zur Verhütung weiterer Übertragung und größeren Elends zu unterziehen.

Das populär geschriebene Werk eines Hermann, das auch heute noch nach seinem Tode in großen Massen auf den Markt geworfen wird, denn es ist nebenbei ein recht einträgliches Geschäft, Schwennigers Schule in Wort und Schrift, welcher ja leider selbst hohe und höchste Titel und Ämter nicht versagt blieben in ihren Bestrebungen, zugunsten der Naturheilmethode die Schulmedizin zu diskreditieren, und eine ganze Legion ähnlicher Machwerke und Zeitschriften, die gegen die Schulmedizin zu Felde ziehen, endlich nicht zu vergessen, die ganz gewaltige Zeitungsreklame, welche den Pfuschern zu Gebote steht, dem Arzte, wenigstens dem anständigen Arzte widerstrebt, haben es fertig gebracht, zielbewußt die große Menge irre zu leiten und Mißtrauen zu säen gegen die Ärzte und deren Heilmethoden, welche den Körper vergiften, vor allem gegen das verpönte Quecksilber; täglich hat der Arzt in der Sprechstunde und im Krankenhause diesen Irrglauben zu widerlegen: ein weiter leider sehr verbreiteter und aus denselben oben bezeichneten Quellen stammender Irrtum ist, daß die tertiäre Syphilis eine Folge der Quecksilberbehandlung sei, während gerade umgekehrt neuere Unter-

suchungen unter Zuhilfenahme der Wassermannschen Blutuntersuchungen zeigen, daß in Fällen tertiärer Syphilis, wenn sie uns als Spätformen begegnen, meist zu wenig Quecksilberkuren gemacht wurden und daß umgekehrt Fälle frischer Syphilis gar schnell schon in den ersten Jahren nach der Ansteckung in das tertiäre Zerfallstadium übergehen und edle innere Organe mitbefallen, wenn frühzeitig die Quecksilberbehandlung unterblieb; ferner ist es bereits mehreren Forschern Doutrelepont, Tomaszewski gelungen, auch in tertiären syphilitischen Produkten den Syphiliserreger nachzuweisen. Aber alle diese Ermittlungen passen unserer Gegnerschaft nicht in den Kram und deshalb nimmt man keine Notiz davon. Es ist praktischer, die Sache tot zu schweigen, denn, wenn die Anwendung von Quecksilberkuren richtig ist, so ergibt sich daraus doch auch mit Notwendigkeit, daß dieselbe doch nicht so ganz einfach auszuführen ist, Kenntnisse und Erfahrungen voraussetzt, die nur der wissenschaftliche Arzt sich erwerben kann, einfacher aber ist es, etwa Thee, Schwitzkuren, Dampfbäder zu verordnen; letztere Behandlungsmethode verlangt allerdings keine Studien, leistet aber auch nichts.

Über die Behandlung der Gonorrhoe habe ich bereits oben gesprochen; eine Gonorrhoe und speziell die chronische Gonorrhoe mit allen ihren Komplikationen irgendwie sachgemäß zu behandeln, ist natürlich wegen mangelnder Sachkenntnis nicht möglich und so unterbleibt es eben so lange, bis der Fall durch Entzündung der Hoden, der Blase oder Prostata oder sonstige schwierige Nebenerscheinungen reif für das Krankenhaus ist. Bekanntlich sind meist örtliche und nicht gerade leicht auszuführende örtliche Eingriffe erforderlich und da läßt man doch lieber die Finger davon; dennoch habe ich es erlebt, daß man natürlich ohne Sinn und Verstand, um dem Kranken als Spezialist zu imponieren, Instrumente in die Harnröhre einführte (Institut Schröter). Im allgemeinen beschränkt man sich auch bei der Gonorrhoe auf Verabreichung harmloser Pulver und Licht- und Schwitzbäder, also differiert die Behandlung eigentlich wenig oder gar nicht von derjenigen der Syphilis. Es ist ganz gleichgültig, daß das eine grundverschiedene Affektion ist; die Hauptsache ist, daß alle Behandlung möglichst einheitlich und einfach in den geschäftlichen Betrieb eingepaßt wird und lukrativ ist.

Und nun einige Worte über das Ulcus molle; es handelt sich um die relativ harmloseste der sog. venerischen Krankheiten, aber die Diagnose besonders im Anfang kann nur der Arzt stellen und zwar klinisch wie unter Zuhilfenahme des Mikroskops. Je früher die Krankheit erkannt wird, um so schneller ist durch sachgemäße Behandlung Hilfe zu schaffen. Unterbleibt diese, und das dürfte bei Kurpfuschern wohl immer der Fall sein, so sind Komplikationen, nämlich Phimose, Entartung des Schankers in einen phagodänen, d. h. tief fressenden, Bubonen die notwendige Folge. Daß ferner so subtile Diagnosen wie Chancre mixte (gemischter, harter und weicher Schanker), Molluscum contagiosum, Condylomata acuminata usw. nur vom Arzte gestellt werden können, dürfte auch dem Laien einleuchten. Wie oft aber werden harmlose Leiden als etwas Schlimmes hingestellt, nur um zu behandeln; denn *suprema lex non salus*

aegroti, sed pecunia. Gerade solche harmlosen Fälle stellen keine Anforderungen an die Kenntnisse des Kurpfuschers, und das ist das Gebiet, wo er in den Augen des Laien Erfolge erzielt, mit denen er sich auch brüstet; er behandelt allerdings Krankheiten, die in der Tat gar nicht vorhanden sind. Wie oft ist die Folge derartiger unnötiger und somit schädlicher Behandlung eine später schwer zu beseitigende Hypochondrie? Wie oft treibt das Bewußtsein, eine Geschlechtskrankheit akquiriert zu haben, nervöse Menschen dazu, Selbstmord zu begehen; wenn man bloß an diese Eventualität denkt, kann man ermesen, ein wie freventliches Spiel hier zuweilen getrieben wird. — Noch ein Wort über das weite Gebiet der sexuellen Neurasthenie. Wehe, wenn ein derartiger Kranker in die un-rechten Hände fällt. Ist es doch das eifrigste Bemühen des Arztes, solchen Kranken allmählich die Überzeugung beizubringen, daß überhaupt ein anatomisches Leiden nicht vorliegt, daß er in erster Linie mit dem Willen gegen die Schwäche anzukämpfen habe; eine sog. ärztliche Polypragmasie schadet weit mehr wie sie Nutzen bringt; anders der Pfuscher; ein solcher Patient ist für ihn das dankbarste Objekt für eine lukrative Behandlung, das er so bald nicht aus den Fingern lassen wird.

Verweilen wir noch einen Augenblick in Pfuschers Werkstätten und sehen wir uns ihren Betrieb nach der finanziellen Seite noch etwas näher an. Kaufmännisch gedacht, muß man gestehen, sind sie vollständig auf der Höhe und viele Ärzte könnten von ihnen lernen, wie man seine Leistungen einzuschätzen hat. Und auch der ärmste Teufel braucht nicht darauf zu rechnen, daß er etwa milder behandelt wird. Da ist bei den Pfuschern neuerdings sehr beliebt das Kartenvorausbezahlungssystem. Der Kranke löst im voraus eine Karte für 30 bis 100 Mark und ist nun berechtigt, ein bis zwei Dutzend mal den Segen des Instituts zu genießen (so in Dortmund Institut „Salus“, Schröters Heilinstitut). Wenn ein Arzt sich dieses System zu eigen machen wollte, so würde man ihn mit Recht vor den Ehrenrat bringen und zwar wegen Betrugs. Als Betrug müssen wir es bezeichnen vom ärztlichen Standpunkt für eine Krankheit, die vielleicht mit einer oder nur wenigen Beratungen abzutun ist, eine so hohe Summe vorausbezahlen. Hat der Kranke die Karte gelöst, so wird auch schon dafür Sorge getragen, dem Kranken die Meinung beizubringen, eine so lange und kostspielige Kur sei nötig. Damit wird der Kranke in die Zwangslage versetzt, die Hülfe des sogenannten Heilinstituts weiter zu gebrauchen, mag auch sein Vertrauen vielleicht schon wankend geworden sein; der Kranke bleibt in der Behandlung, um nicht sein Geld zu verlieren. Das edle Institut ist vor Verlusten geschützt, denn durch den Ankauf der Karte hat der Kranke mit demselben einen Vertrag eingegangen, das Geld für das Institut, als Entgelt dafür die Behandlung im Institut für so und so viel Sitzungen, nach Ablauf der Karte natürlich Erneuerung derselben.

Ich erinnere mich eines Falles, der lehrreich ist. Eine bessere Bürgerfrau war in Schröters Sprechstunde gewesen, dort wurde ihr gesagt, sie sei infiziert mit Syphilis und müsse sich einer Blutreinigungskur für 100 Mark unterziehen. Mit diesen Angaben kam die Frau noch an demselben Tage in meine Sprechstunde. Die genaueste Unter-

suchung hatte das Ergebnis, daß die Frau ganz gesund sei und also auch eine ärztliche Behandlung nicht gebrauche. Es wird aber wohl nicht in jedem Falle möglich sein, den Unfug einer unnötigen Behandlung zu verhindern.

Ein anderer Patient — Angestellter in einem kaufmännischen Geschäft — hatte sich mit Syphilis infiziert und eine Abonnementskarte fast zu Ende verbraucht, ohne natürlich eine Besserung zu verspüren. Er war in sehr gedrückter Stimmung, einmal wegen des nicht gebesserten Krankheitszustandes, dann aber, weil ihm die Mittel zu einer Fortsetzung der Kur, also zur Lösung einer zweiten Karte, nicht zur Verfügung standen. Er wurde von uns belehrt, daß er sich nach der Art des leichten Verlaufes nur ganz selten bei uns zunächst alle 8 Tage einmal, dann noch viel seltener vorzustellen brauche, große Aufwendungen nicht zu machen brauche und vor allem dienstfähig bleibe. Er ist heute, nachdem er 8 Wochen in unserer Behandlung gewesen, allerdings durch die Erfahrung am eigenen Leibe, überzeugt, daß er besser sich von vornherein in ärztliche Behandlung begeben hätte.

Solche Mißerfolge der Pfuscher müssen ja auf die Dauer die Inferiorität ihrer Methoden gegenüber der wissenschaftlichen Medizin beweisen, aber demgegenüber führt die bereits erwähnte ungeheuerliche Reklame ihnen immer wieder neue Opfer zu. Mancher tüchtige und gewissenhafte Arzt in der Großstadt würde glücklich sein, wenn er nur so viel Einnahmen hätte, wie die meisten Kurpfuscher auf die recht kostspielige Reklame verwenden können. Es ist selbstverständlich, daß diese Kosten am Ende wieder das liebe Publikum selbst zu tragen hat. Und in der Tat, wenn man sich öfter bei den Patienten erkundigt über die gezahlten Honorarsätze, so findet man, daß die Pfuscher im Fordern viel dreister sind, wie wir Ärzte. Mir hat eine Rechnung zur Begutachtung vorgelegen, in welcher ein Homöopath (Nichtarzt) für vier Beratungen, darunter einen Besuch, 80 Mark forderte; man sieht, das sind schon keine gewöhnlichen Autoritätenpreise! Es handelt sich um einen von dem Pfuscher übel vernachlässigten Fall mit schweren gummösen Zerstörungen der ganzen Kopfhaut; die Schädelknochen lagen in großer Ausdehnung frei, und es bedurfte monatelanger exakter Behandlung, um den Patienten zunächst aus großer Lebensgefahr zu befreien und dann aber zu heilen. Der Herr Doktor! hatte trotz dieses Mißerfolges doch noch die Kühnheit, den Betrag einzuklagen.

Die große Menge hat entschieden Neigung, den sich mit einem gewissen Mystizismus umgebenden Kurpfuscher aufzusuchen und kalkuliert, so schlimm muß die Sache doch nicht sein, denn dann wäre es nicht gesetzlich gestattet. Bekannt ist die Geschichte von jenem jungen Arzt, der trotz guten Könnens es vergeblich versucht hatte, sich an verschiedenen Plätzen eine Praxis zu gründen. Schließlich kam er auf die Idee, es einmal als Kurpfuscher zu versuchen und so inkognito seine Kenntnisse zu verwerten und siehe da, die Sache zog. Zufällig traf ihn ein Universitätsfreund, der ihn trotz seiner Schäferverkleidung wieder erkannte und ihn dann fragte, wie er denn zu dieser eigentümlichen Verkleidung komme. Darauf erzählte dann der Pseudoschäfer sein

Schicksal und schloß seine Erzählung mit den Worten, aber bitte, verate mich nicht, sonst verliere ich meine Praxis und mein Brot.

Nur durch diesen im Volke liegenden Hang erklärt es sich, daß der Unsinn eines Kneipp, Ast, Felke und Konsorten so weite Verbreitung und so unzählige Gläubige finden kann. Damit soll aber keineswegs gesagt sein, daß die Gebildeten nicht auch mittun und bis in die höchsten Kreise; im Gegenteil, die Klientel der Wunderdoktoren rekrutiert sich aus allen Bevölkerungsschichten; manchmal ist allerdings der Umstand daran schuld, daß der behandelnde Arzt im konkreten Krankheitsfalle eine schlechte Voraussage gestellt hat bezüglich des Verlaufes und da ist oft der Weg zum Pfuscher der Strohalm, an dem sich der Kranke klammert. Kommen wir doch zu unserem eigentlichen Thema zurück.

Die eigentliche Behandlung der beim Nichtmediziner Hilfe suchenden Geschlechtskranken ist unglaublich töricht und bei der mangelnden Sachkenntnis noch zu verstehen; wenn es aber Ärzte gibt, die gelegentlich bei Gerichtsverhandlungen als Sachverständige und selbst in der Praxis derartiges Heilverfahren befürworten können, so sind sie uns ein psychologisches Rätsel, denn wir können diesen Kollegen den guten Glauben nicht abstreiten.

Ich will es möglichst vermeiden, in meiner Schrift persönlich zu werden und will also auch weiter keine Namen nennen. Die Zeitschrift zur Bekämpfung des Kurfuschertums — Der Gesundheitslehrer — macht sich nach dieser Richtung hin verdient;¹⁾ wir sehen denn auf der einen Seite bei allen Kurfuscherprozessen fast immer dieselben abseits von der Schulmedizin stehenden Ärzte als Gutachter zum Schutz des angeklagten Kurfuschers auftreten; während aber in früheren Jahren das gottlob vereinzelte Erscheinungen waren, ist in letzter Zeit die Zahl derartiger Ärzte erschrecklich gewachsen und wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, daß der von Jahr zu Jahr für den Mediziner schwerer werdende Kampf ums Dasein manche Kollegen der Homöopathie, der Hydropathie und der sogenannten Naturheilkunde in die Arme treibt, mehr noch wie früher.

Wir haben schon hervorgehoben, daß die Stellung einer wissenschaftlich begründeten Diagnose für den Nichtmediziner wegen der notwendigen Untersuchung auf die verschiedenen Erreger — Gonococcus, Streptobacillus, Spirochäten usw. — ein Ding der Unmöglichkeit ist und bleiben wird. Aber das Verantwortungsgefühl ist bei diesen Leuten nicht sehr stark entwickelt, man behandelt eben alles nach derselben Schablone: innerlich Pulver und Tees, örtlich geschieht fast gar nichts und zur Blutreinigung Dampfbäder, Licht- und Schwitzbäder. Tritt nun der sekundäre syphilitische Ausschlag beispielsweise auf, so läßt man den armen Kranken noch nicht aus den Fingern, sondern es wird ihm vorgemacht, dieser Ausschlag sei eine beabsichtigte Folge der vor-

¹⁾ Wir möchten nicht verfehlen, an dieser Stelle auf diese ausgezeichnete, von Dr. H. Kantor und Dr. O. Neustätter herausgegebene volkstümliche Zeitschrift aufmerksam zu machen.

hergegangenen Prozeduren. Man kann es dem Arzte gewiß nicht verdenken, wenn er augenblicks solcher Erlebnisse, die leider recht häufig sind, empört ist und nicht verstehen kann, daß so etwas in einem Kulturlande wie Deutschland heute noch möglich ist. Man richte einmal eine Rundfrage an die Stadt- und Gerichtsärzte der Großstädte Deutschlands und man wird erfahren, daß sie das hier Gesagte unterschreiben; man werfe einen Blick in die gelesensten Generalanzeiger derselben Städte und man wird aus der großen Zahl marktschreierischer Annoncen über Behandlung „geheimer Krankheiten“ ersehen, wie weit der Krebschaden gewuchert ist. Abhilfe tut dringend not. Selbst die Handwerker haben mit Recht den Befähigungsnachweis verlangt; es ist da nicht unbillig, wenn die Behandlung der Geschlechtskrankheiten, der Krankheiten überhaupt, für den staatlich geprüften und anerkannten Arzt vindiziert wird. Möge die Gesetzgebung hier recht bald energisch Wandel schaffen zum Nutzen der Volksgesundheit. Von berufener Seite ist schon wiederholt darauf hingewiesen worden, daß beim Studium der Medizin das Spezialgebiet der Geschlechtskrankheiten eine größere Berücksichtigung finden muß wie bislang, vor allem dadurch, daß an allen Hochschulen den Studierenden hinreichend Gelegenheit gegeben ist, die nötigen Kenntnisse in der Erkennung und Behandlung der Geschlechtskrankheiten zu erlangen.

L i t e r a t u r.

- Dr. med. Karl Alexander, Wahre und falsche Heilkunde.
Dr. Wilhelm Back, Das Kurpfuschertum und seine Bekämpfung. Sieben Vorträge, gehalten auf der ersten Jahresversammlung der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung des Kurpfuschertums.
Dr. med. Karl Alexander in Breslau, Geschlechtskrankheiten und Heil-schwindel. Flugschrift der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Leipzig 1908.
Dr. med. Herm. Fabry, Über extragenitale Syphilis. Zeitschr. f. Bek. d. Geschlechtskrankh. Leipzig 1908.
-

Referate.

Dr. Carl Stern, Über die Zunahme der Geschlechtskrankheiten bei jugendlichen Personen. Zeitschrift „Gemeinwohl“.

Nach Zahlen, welche den Krankenjournalen der Düsseldorfer Klinik für Geschlechtskrankheiten entnommen sind, ist die Zunahme der Geschlechtskrankheiten unter der Jugend eine sehr große. In den letzten $4\frac{1}{2}$ Jahren wurden in der betreffenden Klinik 193 Personen unter 18 Jahren an venerischen Krankheiten behandelt. Verf. glaubt aber annehmen zu dürfen, daß in Düsseldorf jährlich ein halbes Tausend Personen vor Ablauf des 18. Lebensjahres an Geschlechtskrankheiten erkrankt. Besonders in den letzten vier Jahren hat eine starke Zunahme stattgefunden. Unter den erwähnten 193 Personen befanden sich 28 im Alter von 1—14 Jahren. Bei den Kindern von 12—14 Jahren war meistens eine direkte Übertragung durch Geschlechtsverkehr erweislich. Auch ist es keine Seltenheit, daß Mädchen von 15—16 Jahren gewerbmäßig Unzucht treiben. Nach Ansicht des Verf. setzt die Fürsorge vielfach viel zu spät ein. Vor allem muß aber für Aufklärung der Jugend so früh wie möglich gesorgt werden, so bei der arbeitenden Bevölkerung bei der Schulentlassung. Hand in Hand mit der Aufklärungsarbeit ist die Festigung der moralischen Widerstandskraft, die Beschränkung des Alkoholgenusses, die Förderung gemeinsamer Erziehung der Geschlechter in der Schule zu erstreben. Von strenger Zucht ist besseres zu erwarten als von der Betätigung zu frühzeitigen Selbsttätigkeitsdranges der Jugend.

Prof. E. Welander, Über den Einfluß der venerischen Krankheiten auf die Ehe, sowie über ihre Übertragung auf kleine Kinder. Beiträge zur Kinderforschung und Heilerziehung (Beihefte zur Zeitschrift f. Kinderforschung). Heft 55. Langensalza 1909, Hermann Beyer & Sohn.

Verfasser schildert im ersten Teile der Abhandlung den Verlauf der Geschlechtskrankheiten, speziell des Trippers und der Syphilis, hebt die schweren Schädigungen der Frau durch die Gonorrhoe hervor und führt die vielfachen Wege der Übertragung syphilitischen Giftes an, und die Möglichkeit der Vererbbarkeit auf die Kinder in ihren verschiedenen Variationen. Im zweiten Teile erörtert Welander, auf welche Weise die Wirkung der venerischen Krankheiten auf die Ehe und ihre Übertragung auf die Kinder bekämpft werden kann. In der auch Laien verständlichen Abhandlung sind die neuesten Forschungen und Methoden berücksichtigt, so die Wassermannsche Reaktion. W. sieht in einer kräftigen, konsequenten Behandlung nach wissenschaftlichen Prinzipien eine große Macht, die venerischen Krankheiten zu bekämpfen. L. Meyer.

Zeitschrift

für

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Band 10.

1909/10.

Nr. 12.

Der neue österreichische Strafgesetzentwurf und die Geschlechtskrankheiten.

Diskussionsabend veranstaltet von der Österreichischen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten am 29. April 1910.

Prof. Dr. Finger:

Welche administrativen und gesetzlichen Maßregeln erscheinen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten erwünscht?

Die Sorge für die Gesundheit seiner Angehörigen ist eine wichtige Aufgabe der Staatsverwaltung. Die Bekämpfung der Erkrankungen zerfällt in zwei Aufgaben, die Bekämpfung der krankmachenden Ursache, also die Prophylaxe, die Vermeidung der Krankheit und die Bekämpfung der Krankheit selbst, durch deren Behandlung. Hierzu kommt in allen Fällen ansteckender Erkrankung die Belehrung der Gesunden und Kranken, wie sie sich zu verhalten haben, um einer Ausbreitung der Erkrankung entgegen zu arbeiten.

Zwei Gruppen von Erkrankungen sind es insbesondere, die durch ein zielbewußtes Handeln wesentlich eingeschränkt werden können, einmal die große Gruppe der Berufs- oder Gewerbekrankheiten und dann die nicht minder bedeutungsvolle Gruppe der ansteckenden Erkrankungen, jener Krankheiten, die durch kleinste Lebewesen verursacht, sich meist unmittelbar von Individuum zu Individuum, seltener mittelbar ausbreiten und häufig epidemisch auftreten.

Von dieser letzten Gruppe beanspruchen wieder zwei Erkrankungen deshalb die erhöhte Aufmerksamkeit der maßgebenden Faktoren, weil sie die häufigsten sind, als endemische Volkskrankheiten angesehen werden müssen. Es sind dies die Tuberkulose und die Geschlechtskrankheiten. Aber die Bekämpfung gerade dieser beiden Erkrankungen erweist sich aus mannigfachen Gründen

als sehr schwierig. Als Hauptgrund ist hier zu nennen der tückische, chronische Verlauf der Erkrankungen, der Umstand, daß beide Erkrankungen lange Zeit, Jahre und Jahrzehnte lang dauern können, lange Zeit hindurch den Patienten wenig belästigen, in seiner Arbeits- und Leistungsfähigkeit wenig beeinträchtigen, so daß zahlreiche, mit diesen Erkrankungen behaftete und damit ansteckende Kranke sich frei in der Gesellschaft bewegen und damit dauernd eine Gefahr für die gesunde Umgebung bilden, durch die geringe Belästigung seitens der Erkrankung aber auch zur Vernachlässigung derselben veranlaßt, ja aus materiellen Rücksichten vielfach gezwungen werden. Fügt man hinzu, daß die Furcht vor diesen Erkrankungen, durch Angewöhnung seitens der Bevölkerung, durch Unkenntnis des Ernstes und der Tragweite derselben geringer ist, bei den Geschlechtskrankheiten noch durch deren Zusammenhänge mit dem Geschlechtsleben eine unvernünftige Auffassung derselben als unanständige, diffamierende Erkrankungen Platz gegriffen hat, so wird man verstehen, wieso gerade diesen zwei Krankheitsgruppen gegenüber die Staatsverwaltung, die Gesellschaft am rückständigsten ist, bisher das wenigste zu deren Eindämmung getan hat. Erst die neueste Zeit schickt sich an, diesen Fehler gut zu machen und hat insbesondere der neue Strafgesetzentwurf eine Reihe von Bestimmungen aufgenommen, die zur Eindämmung der Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten dienen sollen.

Die Österr. Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, die zu diesen Bestimmungen direkt und indirekt den Anstoß gegeben hat und mit Stolz und Genugtuung verzeichnet, daß ihre Äußerungen, insbesondere die Ergebnisse der von ihr veranstalteten schriftlichen und mündlichen Enquete, die entsprechende Beachtung gefunden haben, betrachte es als ihre Aufgabe zu diesem Entwurfe Stellung zu nehmen, zu prüfen, wie weit den dringenden Postulaten Rechnung getragen wurde.

Aber die Österr. Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten hat in ihrer Enquete ein umfassendes Programm prophylaktischer Maßnahmen entwickelt und sie muß darauf hinweisen, daß die Erfüllung nur des Postulates der Strafmaßregeln eine Ungerechtigkeit gegen den Kranken insofern bedeutet, als ihm einerseits Strafandrohungen gegeben, andererseits, sofern im übrigen die Verhältnisse gleich bleiben, die Wege, der Strafe zu entgehen, nicht erleichtert werde, daß also nach Ansicht der Österr. Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten gleich-

zeitig mit der Sanktion dieser Bestimmungen des Strafgesetzes auch alle jene Maßnahmen zur Durchführung kommen sollten, welche dem Bedrohten die Vermeidung der Straffälligkeit erleichtern.

Wenn nun heute in die Diskussion dieser Frage eingegangen werden soll, empfiehlt es sich in der Weise vorzugehen, daß zunächst alle Maßnahmen angeführt werden, welche vom ärztlichen Standpunkt sich notwendig erweisen, wobei der Kreis derselben möglichst weit gezogen werden möge, worauf von juristischer Seite erörtert werden wird, wieweit die Gesetzgebung überhaupt in der Lage ist, diese Postulate zu erfüllen und wieweit denselben der neue Strafgesetzentwurf gerecht werde.

Als eine der häufigsten Infektionsquellen der Geschlechtskrankheiten wird seit altersher die Prostitution angesehen, deren Reglementierung und Kontrollierung bei uns in Österreich im Jahre 1873 erfolgte. Einer zweckmäßigen Handhabung dieser Maßregel stellte sich der § 509 des St.G.B. v. J. 1852 entgegen, der wie der analoge § 5 des Vagabund.-Ges. v. J. 1885 die Prostitution als unzüchtiges Gewerbe unter Strafe setzt. Nur eine freirechtliche Interpretation des Wortes „überlassen“ setzt die Polizei in die Lage von dieser vom Gesetz statuierten Bestrafung abzusehen, und an deren Stelle die sanitätspolizeiliche Überwachung zu setzen. Aber der sittenpolizeiliche Geist der genannten Paragraphen brachte es doch mit sich, daß „sittliche Momente“ in den Vordergrund geschoben wurden, bei der „sittenpolizeilichen Kontrolle“ die Hauptsache waren, die sanitären Maßregeln nur nebenher liefen. Es haben daher, wie der genaue Kenner und objektive Beurteiler dieser Verhältnisse Oberkommissär Dr. Baumgarten wiederholt hervorhob, diese und analoge Bestimmungen zu entfallen, es hat die Auffassung Platz zu greifen, daß die Prostitution, insofern sie nicht Gemeinschaftsinteressen, wie öffentliche Sittlichkeit und Gesamtheit gefährdet, rechtlich irrelevant sei, daß aber jede gewerbemäßige Prostituierte die Volksgesundheit gefährdet und von diesem Standpunkte aus einer staatlichen Überwachung, einer sanitären Kontrolle zu unterziehen sei.

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten bewegen sich auf dem Gebiete der Belehrung und der Behandlung, und sind ja gerade deshalb so wichtig und deren Durchführung so dringend, weil einerseits die Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten eine sehr bedeutende ist, weil aber andererseits durch

die geeigneten Maßnahmen eine wesentliche Einschränkung der Erkrankungen herbeigeführt werden könnte, da einmal die Infektionsmöglichkeit wesentlich vermindert, andererseits durch geeignete Behandlung dieser sicher heilbaren Erkrankungen und durch Belehrung die Infektiongefährlichkeit des Kranken wesentlich zu beschränken ist.

Die Belehrung ist bei den Geschlechtskrankheiten von außerordentlicher Wichtigkeit, denn gerade bei denselben läßt sich mit Sicherheit behaupten, daß, wenn der Gesunde alle jene Momente kennen und vermeiden würde, welche die Infektion bedingen, wenn der Kranke andererseits alles dasjenige vermeiden würde, was eine Übertragung seiner Erkrankung zu bewirken vermag, die Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten rasch und rapid abnehmen müßte.

Die außerordentlich wichtige Aufgabe der Belehrung der Gesunden hat sich die Österr. Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zur Aufgabe gemacht und ist erfolgreich bestrebt, den Kreis der zu Belehrenden immer weiter zu ziehen. Wesentlich würde sie darin unterstützt werden, wenn die Behörde obligatorische Belehrungen der heranwachsenden Jugend in den Unterrichtsanstalten einführen würde.

Die Belehrung der Kranken ist Aufgabe der Ärzte. Diese Verpflichtung und die mit dieser verbundene Verantwortlichkeit ist klar und zweifellos. Es hat aber der norwegische Gesetzentwurf v. J. 1899, § 11 und das Dänische Gesetz vom 30. März 1906, § 7 es für zweckmäßig gefunden, diese Verpflichtung gesetzlich festzulegen. Nachdem die bisher übliche mündliche Belehrung in vieler Beziehung nicht genügt, hat unsere Gesellschaft wiederholt, insbesondere auch bei unserer Enquete die Forderung gestellt, die Behörde möge den Ärzten von der Sanitätsbehörde abgefaßte gedruckte Belehrungen mit der Verpflichtung zur Verfügung stellen, dieselbe ihren Patienten zu übergeben.

Die Verstöße der Gesunden gegen diese Belehrung schädigen nur diesen selbst, führen zur Infektion desselben, fallen also unter dessen Verantwortung.

Die Verstöße des Kranken führen zur Infektion anderer, greifen also in die Rechte seiner Mitmenschen und benötigen damit das präventive und repressive Eingreifen der Gesetzgebung. Als Grundsätze, die im Interesse einer wirksamen Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten aufzustellen wären, hätten etwa die folgenden zu gelten:

I. Jeder Geschlechtskranke ist verpflichtet, sich jene Beschränkungen der persönlichen Freiheit gefallen zu lassen, welche im Interesse der Allgemeinheit liegen. Diese Einschränkungen der persönlichen Freiheit beziehen sich auf die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Behandlung.

Die Geschlechtskrankheiten sind vor allem in dem Sinne tückische Erkrankungen, daß sie den Patienten meist wenig belästigen. Erwägt man weiters, daß über diese Erkrankungen, was deren Äußerungen betrifft, grobe Unkenntnis und Unwissenheit herrscht, so wird man die Tatsache begreiflich finden, daß es nicht wenige Individuen beider Geschlechter gibt, die von ihrer Erkrankung keine Ahnung haben, sich für gesund halten, leichte Erscheinungen, die sie wahrnehmen, gering achten und sich im Verkehr mit ihren Nebenmenschen, nicht nur in sexueller Beziehung, keinerlei Zwang auferlegen und so zur Quelle zahlreicher Infektionen werden können. Ist in solchen Fällen der dringende Verdacht vorhanden, daß von einem Individuum, das sich für gesund wähnt und unter Berufung darauf eine Untersuchung verweigert, Infektionen ausgingen, dann darf die Behörde sich vor dieser Weigerung nicht zurückziehen, es muß ihr das Recht zustehen, eine ärztliche Untersuchung zu erzwingen, wie dies in der Tat das dänische Gesetz vom 30. März 1906, § 10 und die schwedische Instruktion der Bezirksärzte vom 31. Oktober 1890, § 28 Abs. 1 vorschreiben. Es muß aber weiter der Behörde das Recht zustehen, eine bei der Untersuchung als krank befundene Person in deren Interesse sowohl, als im Interesse der Gesellschaft zur Behandlung zu veranlassen und dafür zu sorgen, daß diese Behandlung unter Umständen erfolgt, die eine Weiterverbreitung der Erkrankung vor erfolgter Heilung ausschließen, oder den Patienten wenigstens zur Zeit seiner größten Ansteckungsfähigkeit unschädlich machen. In Dänemark, Norwegen, Schweden besteht tatsächlich ein ganz allgemeiner Behandlungszwang, als dessen Äquivalent dann die Unentgeltlichkeit der Behandlung, die Behandlung auf öffentliche Kosten normiert ist. Aber dieser allgemeine Behandlungszwang hat bei uns, wo die prude Auffassung der Geschlechtskrankheiten, deren diffamierende Bedeutung viel größer ist, manches Bedenkliche. Er erweckt vor allem die Befürchtung, daß nicht wenig Kranke aus Furcht vor der zwangsweisen Hospitalisierung ihre Krankheit verbergen oder Kurpfuschern in die Hände geraten werden, wodurch der Wert der Maßregel illusorisch gemacht würde.

Wir müssen uns also begnügen, einen beschränkten Behandlungszwang für jene Fälle zu fordern, in denen der Patient entweder aus Mangel und völliger Entblößung der materiellen Mittel der Armenbehandlung anheimfällt, oder in denen die Lebens- und Wohnungsverhältnisse, der Beruf des Patienten, oder dessen notorischer Leichtsinn, Cynismus, Unverstand usw. eine Ausheilung des Patienten auf anderem Wege ausschließen, denselben damit für seine Umgebung besonders gefährlich machen. Selbstverständlich wird in diesen Fällen die Behandlung des Patienten, um dessen Isolierung zu bewirken, im Spital durchzuführen sein. Diese Zwangsbehandlung setzt aber voraus, daß der Arzt jene Patienten, die nach dessen Meinung derselben bedürfen, der Behörde namhaft mache, bedingt also eine Anzeigepflicht des Arztes, damit eine Verletzung dessen gesetzlich statuierten Berufsgeheimnisses. Eine solche ist ja gerade den ansteckenden Krankheiten gegenüber bereits gesetzlich normiert. Es wird nun von vielen Seiten eine analoge allgemeine Anzeigepflicht aller Fälle von Geschlechtskrankheiten verlangt. Wir können diesem Postulate nicht das Wort reden. Einmal ist zu befürchten, daß diese allgemeine nominelle Anzeige aller Geschlechtskranken an die Sanitätsbehörde — denn nur dieser wäre die Anzeige zu erstatten — den üblen Erfolge hätte, die Patienten von der Behandlung ihrer Geschlechtskrankheit abzuhalten oder Kurpfuschern in die Hände zu treiben, dann aber ist zu bedenken, daß die Sanitätsbehörde bei der großen Zahl von täglich einlaufenden Anzeigen, bei dem Fluktuieren der sich gesundfühlenden und arbeitsfähigen Patienten, der langen Dauer der Erkrankung, absolut nicht in der Lage wäre, die Anzeigen zur Grundlage irgend eines prophylaktischen Eingreifens zu machen, es ist zu befürchten, daß die Anzeigepflicht von unreellen Ärzten, und solche gibt es gerade auf diesem Gebiete, zu Mißbräuchen gegenüber den Patienten benutzt werden könnte. Und so sprechen wir uns gegen eine allgemeine Anzeigepflicht aus und verlangen nur das Recht für den Arzt, jene Fälle von Geschlechtskrankheiten strafflos zur Anzeige bringen zu dürfen, in denen aus äußeren Gründen, materielle Lage, Zusammenwohnen mit vielen, Beruf des Patienten, dessen Charakter, Leichtsinn, Cynismus, besonderen Umständen, wie Ehestandskandidaten, Dienstboten usw. die Gefahr einer Infektion anderer in anderer Weise nicht vermieden werden kann.

II. Als weiteres Postulat wäre aufzustellen, daß derjenige

Geschlechtskranke, der etwas unternimmt oder unterläßt, wodurch er die Gesundheit seines Nebenmenschen gefährdet, straffällig wird.

Es ist dies eine Forderung, über die schon viel diskutiert wurde, eine Forderung, die in den Schweizer kantonalen Strafgesetzen (Schaffhausen, Tessin), im dänischen und norwegischen Strafgesetzbuch bereit seit langem sich vorfindet. In dem Öster. St.G.B. v. J. 1852 findet sich zwar die Bestimmung der § 335 und § 431, die in ihrer allgemeinen Fassung auch auf eine Infektion mit einer Geschlechtskrankheit oder auf eine Gefährdung mit einer solchen bezogen werden könnten, tatsächlich aber kaum je in diesem Sinne zur Anwendung kamen. Zwei Momente sind dafür verantwortlich zu machen. Einmal der diffamierende Ruf, der den Geschlechtskrankheiten anhängt und den Infizierten zurückhält, Klage zu erheben, weil er dann die Tatsache, geschlechtskrank zu sein, veröffentlichen müßte, dann aber der Umstand, daß Volk und Richter die Infektion mit einer Erkrankung einer anderen Körperbeschädigung nicht gleichachten. Gerade aus diesem Grunde aber empfiehlt sich eine Verfügung, welche sich expressis verbis auf die Geschlechtskrankheiten bezieht. „Dieselbe würde“, wie Liszt so treffend ausführt, „sich in erster Linie an den Mann wenden, und diesem ins Gedächtnis zurückrufen, was er vergessen hat, weil auch keiner seiner Freunde daran zu denken gewohnt war: daß er nicht nur eine sittlich verwerfliche, sondern auch eine vom Staat gebrandmarkte Tat begeht, wenn er, um ein augenblickliches Bedürfnis zu befriedigen, einen seiner Nebenmenschen der Gefahr aussetzt, die Gesundheit für sein ganzes Leben einzubüßen.“ Es wäre auch den Ärzten durch eine solche Bestimmung die Möglichkeit gegeben, der Frivolität und dem Cynismus ihrer Patienten viel nachdrücklicher entgegenzutreten, als dies bisher möglich ist.

Nachdem der Nachweis, daß ein Individuum gerade von dem Beklagten, wenn auch dessen Geschlechtskrankheit erwiesen ist, und nicht in anderer Weise infiziert wurde, im konkreten Falle auf Schwierigkeiten stößt, wird allgemein die Konstruktion dieser Bestimmung als Gefährdungsdelikt verlangt.

Es ist ja zweifellos, daß diese Bestimmung sehr selten zur Anwendung käme, aber die Aufstellung derselben in dem Gesetzentwurf, die Diskussion in den gesetzgebenden Körperschaften und in der Presse, die Aufnahme in das Gesetz allein schon würden genügen, die Aufmerksamkeit der breiten Öffentlichkeit zu erwecken,

das öffentliche Gewissen aufzurütteln, prophylaktisch und erziehend zu wirken. Die Bestimmung würde sich aber nicht nur gegen die geschlechtliche, sondern auch die außergeschlechtliche Infektion zu richten haben.

III. Als weiteres Postulat wäre endlich aufzustellen, daß es Pflicht der Gesetzgebung ist, allen jenen Momenten entgegenzutreten, welche zur Verbreitung der Geschlechtskrankheiten beitragen können.

Außer der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten in gewerblichen Betrieben, durch das Ammenwesen, die Hebammen usw. ist hier einiger Momente Erwähnung zu tun, welche die Behandlung betreffen und von nicht unwesentlicher Bedeutung sind. Es hängt mit dem diffamierenden Ruf zusammen, in dem die Geschlechtskrankheiten stehen, daß auf dem Gebiet der Behandlung derselben sich Ausbeutung und Schwindel in verschiedener Form breitmachen.

Die Geschlechtskrankheiten sind Erkrankungen von zuweilen langer Dauer und es ist Erfahrungssache, daß gerade bei allen chronischen Krankheiten der Patient die Neigung hat, schließlich Kurpfuscher aufzusuchen. Nun ist der Behandlung durch Kurpfuscher vorzuwerfen, daß, abgesehen von der Diagnose, deren Verlässlichkeit ja dann stets zweifelhaft ist, die meisten Kurpfuscher Anhänger „natürlicher“ Heilmethoden sind, mit indifferenten Salben, Wasserprozeduren, aber auch mit verschiedenen Hokuspokus behandeln, damit aber Ausheilung nicht herbeiführen, sondern die Krankheit lange Zeit in einem kontagiösen Stadium erhalten, so Weiterverbreitungen verschulden. Es ist das Verbot der Behandlung von Geschlechtskrankheiten durch Kurpfuscher damit ein selbstverständliches Postulat. In diesem Sinne spricht sich der § 19 des norwegischen Gesetzentwurfes vom Juni 1899 aus und auch der § 3 des „vorläufigen Entwurfes eines Gesetzes betreffend die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen“ in Deutschland enthält eine solche Bestimmung.

Der üble Leumund, in dem die Geschlechtskrankheiten stehen, ist Ursache, daß der Patient nach einer möglichst diskreten, geheimen Behandlung strebt, und diesem Wunsche kommt das Angebot brieflicher Behandlung und Zusendung von Medikamenten nach. Ist einmal der Wert dieser Ratschläge und Medikamente oft problematisch, so ist hier noch der Umstand zu beachten, daß einmal die Diagnose der Erkrankung nicht nach genauer Untersuchung, sondern nur auf Grund der Mutmaßung

des Patienten und auf Grund laienhafter Schilderung dessen Zustandes gestellt wird. Es ist zu beachten, daß auch die Tatsache der erfolgten Ausheilung nicht vom Arzt nach sorgfältiger Untersuchung festgestellt, sondern vom Patienten allein auf Grund eigener laienmäßiger Beobachtung angenommen wird, dieser sich dann für geheilt hält, wenn er nichts bemerkt, welcher Zeitpunkt aber mit der Ungefährlichkeit des Patienten nicht zusammenfällt. Und so ist das Schicksal dieser Patienten meist derart, daß dieselben entweder überhaupt keinen Erfolg zu verzeichnen haben, oder daß nach einem vorübergehenden Erfolg ein Rückfall eintritt, der den Patienten endlich doch zum Arzt führt, daß aber während dieser ganzen Zeit der nicht genügend instruierte Patient für seine Umgebung gefährlich ist und meist eine oder einige Infektionen verschuldet.

Auf dieselben ursächlichen Momente zurückzuführen sind die Ankündigungen industriöser Apotheker, welche in den Tagesblättern Medikamente zur Selbstbehandlung von Geschlechtskrankheiten anpreisen. Hier ist die Diagnose der Krankheit, die Dauer der Behandlung, die erfolgte Ausheilung der Krankheit ganz in die Hand des Patienten gegeben. Daß unter diesen Umständen vorzeitige Heilung, Rückkehr zur Lebensweise des Gesunden nicht selten erfolgt, liegt um so näher, als, wie bereits erwähnt, die Geschlechtskrankheiten im allgemeinen wenig belästigen. Daß bei dieser Art von Behandlung der Patient seine Erkrankung nicht ausheilt, sondern verschleppt, also der Patient selbst Schaden erleidet, ist ebenso klar, als daß derselbe seine Erkrankung auf andere überträgt. Und so ist das Verbot der Ankündigung brieflicher Behandlung, das Verbot des Anpreisens von Medikamenten gegen Geschlechtskrankheiten im Interesse der Prophylaxe dringend geboten.

IV. Auf der andern Seite ist es zweifellos Aufgabe der Staatsverwaltung, die zweckentsprechende Behandlung der Geschlechtskrankheiten tunlichst zu fördern. Über die Tatsache, daß die gründliche Behandlung der Geschlechtskrankheiten eine ganz wesentliche prophylaktische Maßregel darstellt, kann kein Zweifel bestehen. Die Behandlung wirkt prophylaktisch in doppeltem Sinn. Einmal dadurch, daß durch die Behandlung bestehende Krankheitserscheinungen beseitigt, damit die Ansteckungsgefahr seitens des Patienten behoben, die Dauer der Erkrankung, damit die Zeit, innerhalb welcher das Individuum kontagiös ist, wesentlich abgekürzt wird. Aber während der Be-

handlung wird der Patient über die Bedeutung seiner Erkrankung, über die Gefahren der Ansteckung, die von ihm ausgehen, über dasjenige, was er zu tun und zu unterlassen habe, um seine Erkrankung nicht auf andere zu übertragen, sachgemäß belehrt. Aufgabe der Staatsverwaltung ist es also, die Behandlung tunlichst zu fördern. Nachdem es sich bei den Geschlechtskrankheiten um Erkrankungen handelt, die wegen ihrer langen Dauer, der Berufs- und Arbeitsfähigkeit des Patienten, der großen Zahl der Erkrankten nur zu Zeiten und unter Umständen Spitalsbehandlung erfordern, häufiger ambulatorisch behandelt werden, hat die Staatsverwaltung in beiden Richtungen vorzusorgen. Für die Spitalsbehandlung ist die nötige Zahl von Abteilungen und Betten zur Verfügung zu stellen, aber auch die ambulatorische Behandlung wäre durch die Errichtung von Ambulatorien nach Art der dispensarii celtici in Italien zu erleichtern, das dort geübte Prinzip der Verteilung unentgeltlicher Medikamente an Unbemittelte wäre nachzuahmen. Die Kosten dieser Behandlung wäre vom Staate zu tragen. Diese Bestimmung findet sich in den Gesetzen von Schweden und Dänemark. Der Standpunkt, den dieselben einnehmen, ist der, daß, nachdem der Staat, die Allgemeinheit an der Ausheilung jedes einzelnen Falles ein Interesse haben, er dem Einzelnen auch die Mittel hierzu bieten müsse. Diese Ansichten haben ja eigentlich auch bei uns in Österreich Geltung. So entschied das Reichsgericht in einem Erkenntnis vom 11. Juli 1882: „Die Kosten der Tilgung von Infektionskrankheiten treffen den Staat“ und der Verwaltungsgerichtshof erkannte am 21. September 1895 „Die Abgabe von Syphilitischen in ein Spital ist eine Vorkehrung zur Verhütung der Weiterverbreitung einer ansteckenden Krankheit, daher eine Angelegenheit der öffentlichen Sanitätspflege“. Es hat auch die Spitalsbehandlung unbemittelter Geschlechtskranker in Österreich auf Kosten des Staates stattgefunden bis zu dem Erlaß des k. k. Ministerium des Inneren vom 16. November 1848, welcher bestimmte, die Verpflegskosten für Syphilitische seien nach denselben Grundsätzen einzuheben, nach welchen Verpflegskosten für öffentliche Krankenanstalten eingehoben werden. Daß diese Art der Einhebung der Verpflegskosten für zahlreiche unbemittelte Kranke ein Hindernis ist, sich in die Spitalspflege zu begeben, ist zweifellos.

Wir haben im Vorliegenden eine Reihe von Postulaten aufgestellt, die teilweise wohl auf dem Wege des Strafgesetzes, teilweise auf dem Wege verwaltungsrechtlicher gesetzlicher Verfügungen

erfüllt werden können. Wir haben es für richtig befunden, die ganze Summe der zu erfüllenden Postulate anzuführen, obwohl dieselben nur auf dem Wege der Erlassung eines eigenen Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten erfüllbar wären. Im Augenblicke aber, in dem der Staat darangeht, in dem neuen Strafgesetze jene Verpflichtungen unter Strafsanktion zu stellen, die der Geschlechtskranke dem Staat, der Gesellschaft schuldet und deren Außerachtlassung unter Strafe setzt, ist es wohl an der Zeit, daran zu erinnern, daß auch Staat und Gesellschaft dem Geschlechtskranken gegenüber Verpflichtungen haben, die gleichzeitig erfüllt werden müssen und daß eine einseitige Regelung dieser Verhältnisse eine Ungerechtigkeit wäre, der sich die Staatsgewalt nicht schuldig machen sollte.

Ministerial-Vizesekretär Dozent Dr. Rittler:

Inwieweit sind die ärztlichen Forderungen erfüllbar und wie ist denselben im neuen Strafgesetzentwurf entsprochen?

Die Fragen, über die ich vor Ihnen zu sprechen die Ehre habe, lauten: Wieweit sind die Forderungen erfüllbar, welche die Ärzte zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten an die Strafgesetzgebung stellen? und Inwiefern hat der Vorentwurf zu einem österreichischen Strafgesetzbuche vom September 1909 diesen Forderungen Rechnung getragen? Die erste Frage ließe sich auch dahin stellen: Wie hat ein ideales Strafgesetzbuch in den uns interessierenden Beziehungen auszusehen? Dann wäre die zweite Frage: Wie weit ist der Vorentwurf hinter dem Ideale zurückgeblieben?

Meine Aufgabe ist danach sehr beschränkt. Sie stellt nur einen kleinen Ausschnitt aus dem großen Problem dar, mit welchen Mitteln der Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten zu führen ist. Ich habe nicht zu erörtern, was die Familie und die Schule durch Erziehung und Belehrung zu leisten vermag, ich habe nicht das sittigende Wirken der Kirche in Betracht zu ziehen, die der Unsittlichkeit und damit mittelbar den Geschlechtskrankheiten entgegenarbeitet, ich habe auch nicht von den Aufgaben der Ärzte zu reden und der segensreichen Aufklärungsarbeit von Gesellschaften wie der ihren. Ich habe aber auch nicht zu untersuchen, was alles der Staat zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten tun kann. Uns interessiert nur, was der Staat mit den Mitteln des Strafrechtes auszurichten vermag. Es scheiden demnach alle

zivilrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen, die von Staats wegen möglich wären, aus unserer Betrachtung aus. Immer größer werden die Anforderungen, die in diesen Beziehungen an den Staat gestellt worden. Man verlangt Reformen auf dem Gebiete des Ehrechten, man wünscht bestimmte Normen für den Betrieb der Lebensmittelgewerbe, der Rasierstuben, Wäschereien, und Badeanstalten, man fordert Verpflichtung der Krankenkassen, Müttern syphilitischer Kinder noch zehn Wochen nach der Geburt das Krankengeld zu bezahlen, damit diese Mütter ihre Kinder stillen können, man verlangt Vermehrung der Bettenzahl für Hautkranke in den Spitalern, Schaffung eigener Abteilungen für Prostituierte, unentgeltliche Behandlung der Geschlechtskranken, obligatorische Einführung des Credéschen Verfahrens bei Neugeborenen und anderes mehr.

Über alle diese Wünsche und Anregungen habe ich mich nicht zu äußern. Mein Thema ist: Welche strafrechtlichen Maßnahmen kommen für die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Betracht?

Herr Prof. Finger hat in ausgezeichneter Weise die Forderungen der Ärzte vorgebracht und begründet. Sie sind zweierlei Art. 1. Es sollen gewisse Handlungen von Strafe frei sein. 2. Es sollen andere Handlungen mit Strafe belegt werden. Strafflosigkeit wird verlangt für die Prostitution als solche, ferner für den Arzt, der Fälle von Geschlechtskrankheiten zur Anzeige bringt, um die Gefahr einer Ansteckung anderer zu beseitigen. Strafbarkeit wird gefordert für die Gefährdung fremder Gesundheit durch Geschlechtskranke, dann für die Behandlung von Geschlechtskrankheiten durch Kurpfuscher, endlich für die Ankündigung brieflicher Behandlung und für das Anpreisen von Heilmitteln zur Selbstbehandlung.

Ich werde mir erlauben, diese Punkte einzeln zu erörtern und bei jedem die Fragen aufzuwerfen: wie hat der Strafgesetzgeber richtig vorzugehen und wie ist der Entwurf vorgegangen?

Die Forderung nach der Strafflosigkeit der Prostitution könnte für den ersten Augenblick befremden. Allgemein wird zugegeben, daß die Prostitution die Hauptquelle der Geschlechtskrankheiten ist und daß die Ausbreitung und Bedeutung der Geschlechtskrankheiten sehr abnehmen würde, wenn es gelänge, diese Quelle zu verstopfen. Man sollte nun meinen, daß unter diesen Umständen die Bestrafung der Prostitution als solcher empfehlenswert wäre. Die Strafe wäre ein Mittel mehr der gewerbsmäßigen Unzucht entgegenzuwirken. Aber die Erfahrungen, die man allenthalben gemacht

hat, lehren das Gegenteil. Strafen sind nicht imstande, das Übel der Prostitution zu beseitigen. Schon die Rücksicht auf das Ansehen der Strafrechtspflege verbietet es darum, die gewerbsmäßige Unzucht an sich unter Strafe zu stellen; denn nichts schädigt dieses Ansehen mehr als wirkungslose Strafen. Aber die Bestrafung der Prostitution wirkt sogar direkt das Gegenteil von dem, was sie soll. Sie vergrößert nur die Ansteckungsgefahr. Denn die Bestrafung treibt die Prostitution in die aufsichtslosen Winkel und im Geheimen wuchert das Übel nur noch ärger und gefährlicher. Die ganz allgemeine Bestrafung der Gewerbsunzucht findet sich denn auch heute nur mehr in einigen Schweizer Kantonen, früher war sie auch in einzelnen deutschen Staaten gedroht.

Die Duldung der Prostitution erscheint unvermeidlich. Nur das ist fraglich, ob die Prostitution ganz freigegeben oder ob ihre Zulassung von gewissen Voraussetzungen abhängig gemacht werden soll? Mit anderen Worten: Soll die Gesetzgebung die Prostitution ignorieren, soll sie tun, als ob das Übel nicht bestände, soll sie für Dirnen keine besonderen Gebote und Verbote aufstellen, soll sie höchstens einzelne bei Ausübung der Prostitution vorkommende Handlungen wie den Gassenstrich oder die Verführung Jugendlicher kriminalisieren? Oder soll die Gesetzgebung die Gewerbsunzucht einer eigenen Regelung unterwerfen, sie unter Kontrolle, insbesondere ärztliche Kontrolle stellen und bei Übertretung der erteilten Vorschriften Strafe eintreten lassen? Sie wissen, daß man das erste System als Abolitionismus, das zweite als Reglementarismus bezeichnet. Es ist hier nicht der Ort, den alten Streit neu aufzurollen. Doch muß zu dem Problem kurz Stellung genommen werden. Der Gesetzgeber hat das System zu wählen, mit dem ihm die geringeren moralischen und gesundheitlichen Gefahren verbunden zu sein scheinen. „Das kleinere Übel“ das hat sein Leitgedanke zu sein.

Die Abolitionisten machen geltend, daß die Reglementierung eine Anerkennung, eine Legalisierung der Prostitution darstelle; daß sie die Freiheit der Dirne beeinträchtige; daß sie nichts nütze, da sich nur ein kleiner Teil der Dirnen der Reglementierung unterwerfe, und daß sie nur gefährlich sei, da sie dem Manne eine Sicherheit vortäusche, die in Wahrheit nicht bestehe, daß sie auf dem falschen Gedanken beruhe, die Männer seien gegen die Folgen ihrer Unsittlichkeit zu schützen, und daß sie endlich die Dirnen hindere, zu einem ehrbaren Lebenswandel zurückzukehren.

Indes lassen sich alle diese Gründe entkräften. Die Reglementierung begründet kein Recht der Dirne, welche die Vorschriften einhält, zur Betreibung der Unzucht. Die Dirne wird nach wie vor nur geduldet. Nichtstrafbarkeit ist niemals gleichzustellen einer Berechtigung. Sonst gäbe es auch ein Recht, sich zu betrinken, sich zu entleiben. Daß die Reglementierung ein Eingriff in die Freiheit der Dirne sei, kann nicht ins Gewicht fallen. Auch andere Personen müssen sich im öffentlichen Interesse Eingriffe in ihre Rechtssphäre gefallen lassen (z. B. Untersuchungshaft, Impfwang). Es ist richtig, daß sich nur ein Teil der Dirnen der Reglementierung unterwirft. Aber wenn man schon nicht das Ganze erreichen kann, soll man auf alles verzichten? Eine schonendere, von aller Kleinlichkeit freie Handhabung der Vorschriften und deren Umgestaltung im Sinne einer mehr sanitären als sittenpolizeilichen Kontrolle würde übrigens viele Dirnen bewegen, sich den Regeln zu unterwerfen. Die Männer benutzen die Prostitution nicht im Vertrauen auf die Reglementierung, sondern weil sie sich gesichert zu haben glauben oder auf ihr Glück bauen. Allerdings ist es nicht Aufgabe des Staates, dem einzelnen Lebemann seine Gesundheit zu versichern; aber jeder Angesteckte bedeutet eine Gefahr für seine Umgebung. So verlangen es Rücksichten der Volksgesundheit den Ansteckungen entgegenzuwirken. Nicht die Reglementierung hält die Dirne ab, ein anderes Leben anzufangen, sondern ihr Zustand, der sie der Prostitution in die Arme getrieben hat.

Die Reglementierung ermöglicht aber die Aufrechthaltung der Ordnung und — das ist das Wesentliche und Entscheidende für uns hier: sie dämmt die Geschlechtskrankheiten ein. Die reglementierten Dirnen werden periodisch ärztlich untersucht. Es mag sein, daß diese Untersuchung nicht immer ganz gründlich geschieht. Aber in vielen Fällen führt sie doch zur Aufdeckung einer Geschlechtskrankheit und damit zur Abgabe der Kranken in ein Spital, die auf diese Weise gehindert ist, andere Leute anzustecken. Den Nutzen der Reglementierung beweist am besten die Tatsache, daß überall dort, wo der Abolitionismus siegreich blieb, ein starkes Ansteigen der Geschlechtskrankheiten zu beobachten war. Einem Gutachten des obersten Sanitätsrates vom Jahre 1909 — Referenten waren Prof. Finger und Polizei-Oberkommissär D. Baumgarten — entnehme ich, daß in den Ländern mit der schärfsten Reglementierung, in Deutschland und

Frankreich, unter 1000 Soldaten nur 26 und 42 geschlechtskrank waren. Österreich weist 61 Promille aus. In Italien und England, wo die Reglementierung aufgehoben ist, zählt man 85 und 174 Promille. Diese Ziffern beweisen. Will man eine wirksame Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, muß man sich für eine Reglementierung der Prostitution aussprechen, wobei diese Reglementierung — vom sanitären Standpunkt aus allein betrachtet — in gar nichts anderem zu bestehen braucht als in ärztlicher Kontrolle.

Ich darf aber nicht verhehlen, daß die Abolitionisten auf Erfolge in den Gesetzgebungen hinweisen können. Italien, Norwegen, Dänemark, eine Reihe Schweizer Kantone haben den abolitionistischen Standpunkt angenommen. Der Entwurf vertritt den Reglementarismus. Er anerkennt in § 277 ein Recht der Polizei die Ausübung gewerbemäßiger Unzucht zu regeln. Die Polizei, darf bei Erfüllung bestimmter Bedingungen, die sie vorschreibt, die gewerbemäßige Unzucht dulden. Die Dirne, die sich den Bedingungen nicht unterwirft, die sogenannte geheime Prostituierte, und die Dirne, welche die Bedingungen nicht erfüllt, werden bestraft, aber nicht — wie in einzelnen Fällen des geltenden Rechtes — vom Gericht, sondern stets von der Sicherheitsbehörde (Art. 18 des Einführungsgesetzes). Die Dirne wird nur vor das Strafgericht gezogen, wenn sie eine allgemein strafbare Handlung begeht, wenn sie z. B. vorsätzlich einen mit der Gefahr der Ansteckung verbundenen Geschlechtsverkehr ausübt (§ 304 Z. 1) oder wenn sie sich öffentlich unzüchtig benimmt (§ 283 Z. 1).

Ich möchte nur bemerken, daß der Entwurf über die Art der Reglementierung nichts aussagt. Es steht nichts im Wege, sie als rein ärztliche Überwachung auszugestalten, den Dirnen keine andere Verpflichtung aufzuerlegen, als sich regelmäßig ärztlich untersuchen zu lassen, oder doch die sittenpolizeilichen Beschränkungen hinter dem sanitären Gesichtspunkte weit zurücktreten zu lassen. Da nur Polizeistrafe angedroht ist, haben es die Polizeibehörden in der Hand, bei unerheblichen Verstößen statt zu strafen bloß zu warnen. Auch auf diese Weise können viele Härten des reglementarischen Systems gemildert werden.

Und noch vor einem Mißverständnisse möchte ich warnen. Wenn der Entwurf sich für die Reglementierung erklärt, ist damit nicht gesagt, daß darin das Um und Auf aller gesetzlichen Gegenwirkung gegen die Prostitution zu sehen sei. Nein, der Staat hat die Verpflichtung, die Ursachen der gewerbsmäßigen Unzucht zu

bekämpfen, die Verwahrlosung der Jugend, das Wohnungselend, den Pauperismus. Soweit der Entwurf als ein Strafgesetz dabei mithelfen kann, tut er es. Ich verweise auf die Bestimmungen seines Jugendstrafrechtes, ich bemerke, daß er die Verletzung der Pflicht für den Unterhalt oder die Erziehung einer Minderjährigen zu sorgen unter Strafe stellt (§ 256), daß er auch den Mann, der die von ihm geschwängerte Frau der Not oder Hilflosigkeit preisgibt, mit Strafe bedroht (§ 257), daß er die Verwendung Jugendlicher unter 16 Jahren zu Erwerbstätigkeiten, Produktionen und Schausstellungen verbietet, bei denen ihre Sittlichkeit Gefahr läuft (§ 395), daß er die Verführung in weitem Umfange kriminalisiert (§ 274) und daß er endlich die Rekrutierung zur Prostitution und das Festhalten bei der Prostitution ganz allgemein auch hinsichtlich großjähriger Frauen unter Strafe stellt (§ 279). Damit wird auch am besten die Behauptung der Abolitionisten widerlegt, es werde die Unmoral sanktioniert.

Die zweite Forderung an den Strafgesetzgeber, die wir von Prof. Finger gehört haben, ist: Der Arzt soll das Recht haben, jene Fälle von Geschlechtskrankheiten zur Anzeige bringen zu dürfen, in denen die Gefahr der Ansteckung anderer in anderer Weise nicht vermieden werden kann.

Die Frage der Geheimnispflicht des Arztes und der Ausnahmen davon ist sehr schwierig. Der Arzt soll zur Wahrung der Geheimnisse seiner Kranken verpflichtet sein. Diese Verpflichtung liegt nicht nur im Interesse der Hilfesuchenden, sondern im eigensten beruflichen Interesse des Arztes. Denn nur sie sichert ihm das Vertrauen der Kranken, nur sie bewegt die Patienten, dem Arzte die Vorgeschichte und die möglichen Ursachen ihres Leidens rückhaltslos darzulegen. Ohne diese Offenheit kann der Arzt vielfach nicht helfen. Die Geheimnispflicht des Arztes ist darum überall als sehr wichtig anerkannt und zwar vielfach als so wichtig, daß ihre Verletzung durch den Arzt unter Strafe gestellt ist, so auch im geltenden Recht (§ 498 StG.).

Fraglich ist nur ob die Geheimnispflicht eine absolute sein soll oder ob nicht höhere Interessen Ausnahmen von dieser Pflicht bedingen. Für die absolute Geheimnispflicht kann nur das angeführt werden, daß sie allein dem Arzte das Vertrauen des Publikums erhält. Sie führt aber zu Ungeheuerlichkeiten. Der Schweizer v. Muralt (Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, XVI. S. 163) lehrt: „Der Arzt, welcher einen Ehekandidaten wegen Syphilis oder

beginnender Hirnerweichung behandelt, darf weder auf Anfrage noch von sich aus die Eltern des dem sichern Unglück in die Arme eilenden Mädchens warnen, er darf das nicht einmal tun, wenn das Mädchen seine eigene Schwester ist. Der Ehemann hat kein Recht über die geheime Krankheit seiner Frau vom behandelnden Arzt Auskunft zu verlangen. . . .“ Wäre es wirklich richtig, daß nur die absolute Geheimnispflicht dem Arzte das Vertrauen sichert, dann wäre zu erwägen, ob nicht trotz alledem an ihr festgehalten werden soll. Wir haben aber die absolute Geheimnispflicht weder im geltenden Recht, wo der Arzt zur Aufdeckung der Geheimnisse gegenüber der Behörde verpflichtet ist, noch im Deutschen Reich, noch in Belgien und wir haben nicht gehört, daß deshalb das Publikum Scheu trüge, sich dem Arzte zu offenbaren. Wesentlich ist nur, daß die Geheimnispflicht die Regel sei, daß die Verschwiegenheit nur in seltenen Fällen gebrochen werde.

So hat denn auch der Entwurf nicht eine unbedingte Geheimnispflicht aufgestellt. Er droht zwar in § 403 dem Arzte Strafe, der vorsätzlich ein in seiner Berufseigenschaft ihm anvertrautes oder bekannt gewordenes Geheimnis seines Klienten einem Dritten mitteilt oder veröffentlicht. Er erklärt aber gleichzeitig: „Der Täter ist nicht strafbar, wenn die Mitteilung oder Veröffentlichung nach Inhalt und Form durch ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Privatinteresse gerechtfertigt ist.“ Darnach hat es der Arzt in der Hand, der Sanitätsbehörde Mitteilung zu machen, wenn der Zustand eines renitenten, jeder Spitalsbehandlung widerstrebenden Syphilitikers seiner Umgebung Gefahr droht, darnach kann auch der Arzt die Verlobte des Tripperkranken in diskreter, vertraulicher Weise warnen. Freilich wird die Sanitätsbehörde in vielen Fällen nichts machen können. Denn die Gesetze geben ihr keine Mittel einzuschreiten. Solche gesetzlichen Bestimmungen müßten erst geschaffen werden, aber nicht im Strafgesetze. Denn es handelt sich darum, der Sanitätsbehörde das Recht zu gewähren, gewisse Zwangsmaßregeln zu ergreifen, nicht aber den Widerstand gegen diese Maßregeln durch Strafdrohungen zu brechen. Gewalt gegen behördliche Anordnungen ist ohnehin strafbar (§ 151 ff).

Daß die Durchbrechung der Geheimnispflicht zu weit führe, ist nicht zu fürchten. Die Ärzte werden schon durch ihr eigenstes Interesse veranlaßt werden, von dem Rechte, das ihnen der Entwurf gibt, nur äußersten Falles Gebrauch zu machen.

Ich stelle also fest, daß der Entwurf die Forderungen der Ärzteschaft wegen Straflosigkeit der Prostitution und wegen Ausnahmen von der Geheimnispflicht des Arztes voll erfüllt.

Und nun zu der Forderung, es sei jeder Geschlechtskranke zu bestrafen, der etwas unternimmt oder unterläßt, wodurch er die Gesundheit eines Nebenmenschen gefährdet.

Herr Prof. Finger hat bereits ausgeführt, daß schon heute die Möglichkeit besteht, in solchen Fällen mit Strafe einzugreifen. Nach den §§ 335 und 431 des Strafgesetzes ist jede Handlung oder Unterlassung als Vergehen oder Übertretung strafbar, von welcher der Handelnde einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet ist. Ob eine schlimme Folge eingetreten ist oder nicht, ist für die Strafbarkeit gleichgültig. Nur die Höhe der Strafe wird davon beeinflußt. Dieser Tatbestand der §§ 335 und 431 trifft zweifellos auf den Geschlechtskranken zu, der in Kenntnis seines Zustandes den Beischlaf vollzieht oder ein Kind zu sich ins Bett nimmt oder mit einem syphilitischen Geschwür an der Lippe aus einem Trinkhorn trinkt, das im Kreise seiner studentischen Freunde herumgeht. Neben diesem allgemeinen Tatbestande kennt das geltende Recht noch zwei Strafbestimmungen, die hier einschlagen. § 5 Z. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 R. G. B. N. 89 bedroht die Dirne, die ihr unzünftiges Gewerbe betreibt, obwohl sie weiß, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet ist, und § 379 St. G. richtet sich gegen die Frau, die sich bewußt ist, mit einer schändlichen oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet zu sein und mit Verschweigung oder Verheimlichung dieses Umstandes als Amme Dienste nimmt.

Der Entwurf geht weiter. Er hebt aus dem allgemeinen Gefährdungstatbestand, den auch er kennt und bei dem er nur zwischen böswilliger und fahrlässiger Begehung unterscheidet, nicht bloß den Beischlaf der infizierten Dirne, wie das geltende Recht, sondern den mit der Gefahr der Ansteckung verbundenen Geschlechtsverkehr überhaupt heraus und unterwirft ihn einer Sondernorm. § 304 Z. 1 bestimmt: „Der Geschlechtskranke, der vorsätzlich einen mit der Gefahr der Ansteckung verbundenen Geschlechtsverkehr ausübt, wird mit Gefängnis von 4 Wochen bis zu 3 Jahren bestraft.“ Es handelt sich also um keine Ausnahmestimmung gegen die Dirne mehr, die Strafdrohung kehrt sich gegen jedermann. Das darf wohl allgemein auf Beifall rechnen. Es ist eine

traurige Tatsache, daß viele Männer sich kein Gewissen daraus machen, im infizierten Zustande zu verkehren. Schon aus diesem Grunde wäre es verfehlt, nur die Dirne als Deliktssubjekt zu nennen. Die Handlung, die der Entwurf kriminalisiert, ist das Ausüben eines mit der Gefahr der Ansteckung verbundenen Geschlechtsverkehrs. Unter Geschlechtsverkehr versteht der Entwurf den Beischlaf, aber auch gewisse andere ihn nachahmende und ihm nahekommende Akte, wie den coitus per anum, die immissio penis in os. Nur ein mit der Gefahr der Ansteckung verbundener Geschlechtsverkehr ist unter Strafe gestellt. Wenn der Täter durch geeignete Schutzmittel die nahe Möglichkeit einer Infektion beseitigt, liegt das Vergehen nicht vor. Das Delikt ist vollendet mit dem Geschlechtsakt. Daß eine Ansteckung wirklich erfolgt sei, setzt der Tatbestand nicht voraus.

In subjektiver Beziehung wird Vorsatz erfordert. Dazu gehört, daß der Täter weiß, er sei krank und er übe einen mit der Gefahr der Ansteckung verbundenen Geschlechtsverkehr aus, mit anderen Worten, der Täter muß wissen, er könne seinen Partner infizieren. Will er dies tun — die patriotischen Grisetten von Paris sollen im deutsch-französischen Feldzug von 1870/71 die deutschen Soldaten absichtlich angesteckt haben — so geht das Vergehen der Gefährdung in das Verbrechen der versuchten oder vollendeten schweren Körperbeschädigung über und wird nach § 298 mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder Gefängnis von 3 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft; denn die Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit ist, wie § 268 ausdrücklich erklärt, eine schwere Körperbeschädigung.

Die Gefährdung durch Geschlechtskrankheit wird von Amts wegen verfolgt. Nur bei Gefährdung des Ehegatten tritt Privatanklage ein. Der Grund hierfür liegt in der Schonung der Familie.

Welchen Nutzen verspricht die Strafbestimmung? Über diesen Punkt hat sich v. Liszt in unübertrefflicher Weise geäußert. v. Liszt sagt (Z. f B. G.K. I, S. 16 u. 17):

„Die erste und nicht die geringste Wirkung der Strafe liegt in der Strafdrohung selbst. Sie enthält, indem sie das sozial-ethische Unwerturteil über die unter Strafe gestellte Tat in feierlicher Form ausspricht, eine Warnung der Staatsbürger, deren Wirkung uns in der vollendetsten Gestalt gerade dann entgegen-treten würde, wenn die Strafe selbst niemals verhängt zu werden brauchte. Das ist aber für den uns hier beschäftigenden Tat-

bestand von der allergrößten Bedeutung. Mag immerhin die weibliche Prostitution den Herd für die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten darstellen, so liegt doch die Gemeingefährlichkeit dieser Krankheiten gerade darin, daß die von den Dirnen infizierten Männer die Infektion in weitere Kreise, in ihre eigene wie in fremde Familien hineintragen. Der Dirne gegenüber mag eine Strafdrohung, die nur in seltenen Fällen zur Anwendung gelangt, von geringer Wirkung sein. Den jungen Männern aus allen Schichten des Volkes, die eine Zukunft vor sich haben, wird die Strafdrohung eine ernste Warnung sein. Die statistischen Erhebungen haben uns gezeigt, daß unserer männlichen Jugend die Erkenntnis von dem verbrecherischen Charakter einer Gefährdung der Gesundheit anderer durch Geschlechtsverkehr im infizierten Zustand völlig verloren gegangen ist. Hier handelt es sich darum, das schlaff gewordene Gewissen wieder zu stärken. Gerade das soll und wird eine Strafdrohung bewirken. Sie wird sich in erster Linie nicht an die Dirne, sondern an den Mann wenden. Sie wird ihm ins Gedächtnis zurückrufen, was er vergessen hat, weil auch keiner seiner Freunde daran zu denken gewöhnt war: daß er nicht nur eine sittlich verwerfliche, sondern auch eine vom Staate gebrandmarkte Tat begeht, wenn er, um ein augenblickliches Bedürfnis zu befriedigen, einen seiner Nebenmenschen der Gefahr aussetzt, die Gesundheit vielleicht für sein ganzes Leben einzubüßen. Dieser hohen sozialpolitischen Bedeutung des Gesetzes gegenüber kann der Einwand nicht ins Gewicht fallen, daß gar mancher Schuldige sich der Bestrafung entziehen wird.

Freilich allzu sanguinische Hoffnungen darf man an die Strafbestimmung nicht knüpfen. Wo kein Kläger, da kein Richter. Dieser Satz gilt heute wie ehemals. Es werden nur wenige Fälle zur Anzeige gelangen, weil die Angesteckten, die normalerweise allein von dem Delikt wissen, sich scheuen werden, vor das Gericht hinzutreten. Aber der Hauptzweck der Bestimmung ist eine Warnungstafel zu sein, die Gewissen zu schärfen. Dieser Zweck wird gewiß erreicht werden. Auch wird sie dem Arzte die Möglichkeit geben, gewissenlosen Patienten mit Nachdruck aufzutreten.

Neben der Ausübung des Geschlechtsverkehrs durch Geschlechtskranke stellt der Entwurf noch 2 Tatbestände auf: § 304 Ziff. 2 bedroht den, der vorsätzlich zu einem mit der Gefahr der Ansteckung verbundenen Geschlechtsverkehre mit einem Geschlechtskranken Vorschub leistet. Der Tatbestand trifft auf den Bordell-

wirt zu, der bewußt eine kranke Dirne mit einem Gast in Verkehr treten läßt; ebenso auf den, der ein Mädchen beredet, sich seinem, wie er weiß, kranken Freund hinzugeben.

§ 304 Ziff. 3 endlich bedroht die geschlechtskranke Amme, die ihren Dienst antritt — insoweit stimmt der Tatbestand mit § 379 des geltenden Strafgesetzes überein — sowie den, der zu einem geschlechtskranken Kinde eine Amme nimmt. Dieser Fall ist neu, er bildet das Gegenstück zum ersten. Es ist aber nur gerecht, wenn man die reichen Kinder gegen die kranken Ammen schützt, auch die armen Ammen gegen die kranken Kinder zu sichern. Auch § 304 Ziff. 3 setzt Vorsatz voraus. Die Amme, der Vater muß also wissen, daß sie, daß das Kind krank ist.

Ich habe bei diesem Punkte, der Bestrafung der Gefährdung, die Frage, wie der Entwurf das Problem löse, zuerst behandelt. Es bleibt uns noch die Frage zu erörtern: wie ist das Problem richtig zu lösen? Da möchte ich vor allem hervorheben, daß es gewiß zutreffend ist, die Gefährdung durch eine Geschlechtskrankheit zu einem besonderen Delikt zu machen. Ich verweise auf die Gründe, die v. Liszt vorgebracht hat. Zwar ist der Standpunkt keineswegs unangefochten. Indes die Gegner der Bestimmung — ich nenne den berühmten Rechtslehrer v. Bar — gehen vor allem davon aus, daß Gefährdungsdelikte zu verwerfen sind. Für uns in Österreich sind aber Gefährdungsdelikte keine Neuerung, wir haben sie in den §§ 335 u. 431 StG. und wir haben gute Erfahrungen mit ihnen gemacht. — Zu untersuchen bleibt jedoch, ob die Bestimmung des Entwurfes ausreicht. Der Entwurf stellt, wie wir gesehen haben, drei einzelne Gefährdungshandlungen unter Strafe, von denen dem gefährdenden Geschlechtsverkehre die größte Bedeutung zukommt. Es fragt sich, ob die Bestimmung nicht auf alle wie immer gearteten Gefährdungshandlungen auszudehnen wäre. So erklärt Artikel 79 des Schweizer Vorentwurfes: „Eine geschlechtskranke Person, die jemanden wissentlich, namentlich durch geschlechtlichen Verkehr in unmittelbare Gefahr bringt, von ihr angesteckt zu werden, wird mit Gefängnis bestraft. Einen ähnlichen Vorschlag machte auch v. Liszt, einen solchen Wunsch sprach früher Prof. Finger aus. Meines Erachtens erübrigt sich eine Ausdehnung der Bestimmung. Wir dürfen nicht vergessen, daß neben ihr der Entwurf ganz allgemein die böswillige und die fahrlässige Gefährdung der körperlichen Sicherheit unter Strafe stellt (§§ 311 u. 312). Die außergeschlechtliche Gefährdung wird

regelmäßig unter einem dieser beiden Tatbestände erfaßt werden können. Die Beschränkung des § 304 auf die Gefährdung durch den Geschlechtsverkehr und einige andere scharf umrissene Handlungen bestimmten Gepräges ermöglicht es, schwerere Strafe anzudrohen. Würde der Tatbestand auf alle denkbaren Handlungen erweitert, müßte erwogen werden, daß darunter auch recht harmlose Handlungen fallen können; das würde zu einer Herabsetzung des Strafrahmens und so zu einer allzu gelinden Beurteilung der schweren Fälle führen.

Die letzte Forderung lautet: Verbot der Behandlung von Geschlechtskrankheiten durch Kurpfuscher. Verbot der Ankündigung brieflicher Behandlung, Verbot des Anpreisens von Medikamenten gegen Geschlechtskrankheiten.

Zu diesem Punkte darf ich mich ganz kurz fassen. Die Forderung ist gewiß erfüllbar und der Entwurf hat sie erfüllt. Die Kurpfuscherei stellt er allgemein in § 464 Z. 1 unter Strafe. Diese Bestimmung schließt aber nicht aus, daß der Kurpfuscher auch wegen Gefährdung der körperlichen Sicherheit zur Verantwortung gezogen wird, wenn seine Behandlung danach war. Die Ankündigung brieflicher Behandlung und das Anpreisen von Medikamenten erfaßt der Tatbestand des § 465: „Wer in einer Druckschrift ein Heilmittel, Heilverfahren oder eine ärztliche Behandlung durch eine unwahre Angabe über ihre Wirksamkeit anpreist.“

Ich bin zu Ende. Der Vorentwurf stellt gewiß Waffen zum Kampfe gegen die Geschlechtskrankheiten bereit. Wirksamer als diese Waffen werden sich jedoch die Aufklärung über das Wesen der venerischen Krankheiten und die Hebung des sittlichen Bewußtseins im Volke erweisen.

Diskussion.

Dr. Gruss: Hochverehrte Anwesende! Auf einige Ausführungen des Herrn Vorredners möchte ich denn doch vom ärztlichen Standpunkte aus erwidern. Vor allem hat der Herr Vorredner die Bekämpfung der Kurpfuscherei durch den Vorentwurf auf eine höhere Stufe gestellt; aber wenn Sie sich den Paragraph im Vorentwurf ansehen, so werden Sie daraus entnehmen, daß die Kurpfuscherei durch denselben noch weniger gefährdet wird, als dies durch den bestehenden Paragraph gegen die Kurpfuscherei der Fall ist. In dem jetzt geltenden Paragraph gegen die Kurpfuscherei ist die Strafe wenigstens eine hohe; der Paragraph des

Vorentwurfes, der sich mit der Kurpfuscherei beschäftigt, übernimmt den Tatbestand ganz aus dem derzeitigen Gesetz, setzt aber die Strafe tief herab. In dem jetzigen Strafgesetze ist es möglich, daß ein Kurpfuscher, der aus dem Auslande einwandert — und das sind die meisten, sie kommen nämlich aus Sachsen und Preußen zu uns herüber — wenn er der Kurpfuscherei überführt worden ist, ausgewiesen wird. In dem Paragraph über die Kurpfuscherei, welcher im Vorentwurfe vorkommt, ist dies ausgeschlossen. Die Strafe ist überdies eine sehr niedrige. Was aber den jetzigen Kurpfuscherparagraphen beinahe unanwendbar macht, das kommt in dem Paragraph des Vorentwurfes wieder vor. Die Bestrafung der Kurpfuscher ist nämlich in der Regel daran gescheitert, daß der Paragraph des jetzigen Strafgesetzes verlangt, daß nur, wer, ohne ärztlichen Unterricht erhalten zu haben, die ärztliche Behandlung „gewerbsmäßig“ ausübt, zu strafen ist. Die Gewerbsmäßigkeit ist die Klippe, an welcher die Verurteilung der Kurpfuscher in den allermeisten Fällen gescheitert ist. Zur Gewerbsmäßigkeit wird vom Richter der Nachweis verlangt, daß der Betreffende Geld gefordert hat. Sehr viele haben sich dadurch geholfen, das sie gesagt haben, sie haben nur ein Geschenk angenommen. Die Gewerbsmäßigkeit hat es notwendig gemacht, daß nachgewiesen werden muß, daß der Betreffende die Kurpfuscherei doch öfters ausgeübt hat. Nun ist einer, der in der ganzen Gegend lange als Kurpfuscher bekannt war, wegen einer Handlung vor den Strafrichter gekommen und dieser hat gefunden, daß dadurch der Nachweis der gewerbsmäßigen Kurpfuscherei nicht erbracht sei, so daß man mit Recht bei uns gesagt hat, das alte Strafgesetz sei ein Freibrief für die Kurpfuscherei. Die Kurpfuscherei in Deutschland wird durch das dortige Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb weit mehr eingeschränkt als bei uns durch den Kurpfuscherparagraphen.

Nun, ich will mich nicht zuweit mit dem Kurpfuscherparagraphen beschäftigen. Ich will ihn nur in seiner Beziehung zu den Geschlechtskrankheiten und ihrer Verbreitung in Betracht ziehen. Das ist ja die Hauptaufgabe in dieser Versammlung, die Kurpfuscherei soll sehr strenge bestraft werden, gerade im Interesse der Verhütung von ansteckenden Krankheiten überhaupt. Bei dem Kurpfuschergesetz, welches so leicht zu umgehen ist, wie im Vorentwurfe, den wir heute besitzen, bleibt eine unendliche Gefahr für die Verbreitung von Infektionskrankheiten bestehen, insbesondere für die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten. Es ist also eigentlich ein Erfordernis der öffentlichen Gesundheitspflege, ein ordentliches Kurpfuschergesetz zu schaffen.

Geehrte Anwesende! Wenn es heißt, es wird einer wegen Kurpfuscherei bestraft, weil er wiederholt, also gewerbsmäßig die Kurpfuscherei ausgeübt hat, so ist damit nicht gedient. Der Kurpfuscherparagraph sollte hauptsächlich im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht so sehr im Interesse der Ärzte strenge gefaßt sein. Es sollte beispielsweise heißen: Wer gegen Geld oder gegen Geldeswert ärztliche Behandlung leistet, ohne dazu berechtigt zu sein, wird bestraft. Es ist ferner ein Mißgriff, daß man die ausländischen Kurpfuscher nach dem Vorentwurfe hier weiter wirken läßt. Vergessen Sie eines nicht.

Die Kurpfuscher machen sich nämlich, wie wir aus einer langen Erfahrung wissen, gar nichts daraus, wenn sie einmal vor Gericht kommen. Heute fürchtet sich nur der ausländische Kurpfuscher vor der Abschaffung. Wenn der Vorentwurf in Wirksamkeit tritt, fürchtet sich keiner mehr; denn die Kurpfuscherei wird immer unter dem Namen Naturheilerei ausgeübt. Sie haben eine solche Macht der Suggestion auf die Leute, daß es sogar in Deutschland vorgekommen ist, daß ein Kurpfuscher, dem man bei Gericht nachgewiesen hat, daß er ein Kind direkt ums Leben brachte und er deshalb schwer gestraft wurde, später als in der Familie dieses Naturheilanhängers ein zweites Kind erkrankte, von diesem abermals zur Behandlung gerufen wurde. Also im Interesse der Verhütung der Verbreitung von Geschlechts- und Infektionskrankheiten im allgemeinen, mit einem Worte aus öffentlichen gesundheitlichen Rücksichten ist die Einführung eines wirksamen Kurpfuschergesetzes eine der wichtigsten Fragen.

Nun möchte ich auf etwas zweites kommen. Es wurde wiederholt auch von Herrn Prof. Finger und dem Herrn Vorredner davon gesprochen, der Arzt soll das Recht haben, Geschlechtskrankheiten anzuzeigen. Ich glaube, es ist da eigentlich die Frage verschoben worden. Es soll heißen, der Arzt soll das Recht haben, das Berufsgeheimnis bei Geschlechtskrankheiten unter Umständen nicht zu wahren. Die Regel wird ja folgende sein. Der Arzt wird beispielsweise dem Familienmitgliede, das an einer Geschlechtskrankheit erkrankt ist, sagen: Sie dürfen das und jenes nicht tun, damit Sie Ihre Krankheit nicht weiter verbreiten. Sieht nun der Arzt, daß er es mit einem leichtsinnigen Menschen zu tun hat, so soll er zunächst das Recht haben, den Vater der Familie, oder den Vormund, beziehungsweise den verantwortlichen Aufseher darauf aufmerksam zu machen, daß in der Familie ein Geschlechtskranker ist. Dadurch hat er bereits das ärztliche Geheimnis gebrochen und dazu soll er zunächst berechtigt sein. Die Anzeige bei der Behörde kann doch nur in den äußersten Fällen in Frage kommen.

Was die Sicherung des ärztlichen Geheimnisses betrifft, muß ich Ihnen ganz offen sagen, das ist wohl im Vorentwurfe spottschlecht geworden und zwar hauptsächlich durch den Paragraphen bezüglich der Übertragung von Geschlechtskrankheiten, wonach, wie der Herr Vorredner ausdrücklich hervorgehoben hat, die Geschlechtskrankheiten als schwere körperliche Verletzungen behandelt wurden. Dann haben wir Ärzte den berichtigten Anzeigeparagraphen, wonach wir verpflichtet sind, Körperkrankheiten, bei welchen schwere Verletzungen in Betracht kommen und bei welchem ein Schuldiger vorhanden sein soll, der Behörde anzuzeigen. Wenn die Geschlechtskrankheiten schwere körperliche Verletzungen sind, ist jeder Arzt gesetzlich verpflichtet, von jeder Geschlechtskrankheit der Behörde offiziell die Anzeige zu erstatten, wenn er selbst nicht wegen unterlassener Anzeige verurteilt werden will. So ist es im Vorentwurfe. Nun denken Sie sich, was die Folge ist.

Weiter! Es ist in Österreich einmal so der Brauch, daß die Gesetze gewöhnlich durch Verordnungen wenigstens zum Teile aufgehoben werden. Das Verordnungsrecht der Behörden wird weiter bleiben,

wenn der neue Vorentwurf eingeführt wird. Das ärztliche Geheimnis ist jetzt durch einen Paragraphen des Strafgesetzes so streng angefohlen, daß jemand, der es zum ersten Male verletzt, mit der Praxisentziehung auf ein halbes Jahr, im Wiederholungsfalle auf ein ganzes Jahr und beim dritten Male für immer bestraft wird. Nun kann die Behörde kommen und einen Erlaß hinausgeben, wonach alle Ärzte verpflichtet werden, Geschlechtskranke und nicht nur solche, sondern auch die mit Ekel erregenden Krankheiten behafteten Personen der Behörde anzuzeigen, sofern sie mit dem Lebensmittelhandel usw. zu tun haben. Damit ist für eine ganze Kategorie von Menschen das ärztliche Geheimnis abgeschafft. Herr Prof. Finger hat Ihnen schon gesagt, daß diese Leute um so gefährlicher werden, weil sie ihre Krankheiten verheimlichen und nicht behandeln lassen, weil sie mogeln müssen, um nicht als geschlechtskrank erkannt zu werden und dadurch jede Vorsicht beiseite setzen müssen und am gefährlichsten für die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten werden.

Diese behördliche Anzeigepflicht wird am Schlusse noch dadurch erhärtet, daß es heißt, daß der Arzt, der sie nicht befolgt, auch mit Arrest bestraft werden kann. Ich will der Verlockung nicht folgen, von dem Anzeigeparagraphen weiter zu sprechen. Ich kann Ihnen nur sagen, daß dieser Paragraph ein Skandal ist (Beifall).

Er kommt in keinem anderen Strafgesetze vor. Ich benutze diese Gelegenheit, um dies einmal öffentlich auszusprechen. Die Ärzte werden durch diesen Anzeigeparagraphen zu Polizeispitzeln erniedrigt. Sie müssen den Patienten an den Pranger stellen, wenn sie nicht strafbar werden wollen. Was ist die Folge eines solchen Paragraphen? Diejenigen Ärzte, die das Gesetz nicht befolgen, werden einen Vorteil gegenüber denjenigen besitzen, die das Gesetz befolgen. Es ist dies also eine Verleitung zur Verletzung des Gesetzes. Der Arzt, dem immer Humanität ans Herz gelegt wird, soll, wenn er in eine Familie gerufen wird, wo irgendein Verbrechen oder Vergehen geschehen ist, sofort als Scherge den vertrauensvollen Patienten der Behörde anzeigen. Das ist ein Gesetz, welches in einem modernen Staate nicht existieren soll. Verbrecher aufzusuchen, ist die Aufgabe der Polizei und der Staatsanwaltschaft (Beifall), aber nicht die Aufgabe des praktischen Arztes. Ich muß einen Fall vorführen, bei dem ich gestehe, daß ich mich selbst gegen das Gesetz vergangen habe. Ein Vater, der ein Trunkenbold war, hat seine Frau mißhandelt. Der Sohn, welcher den Vater und die Mutter erhalten hat, kam dazu und sah diese Mißhandlung. Er griff den Vater an und brachte ihm Kratzwunden im Gesichte bei und zwar nicht zur Abwehr, sondern aus Entrüstung. Wenn ich den jungen Mann angezeigt hätte, wäre er wegen des Verbrechens der körperlichen Verletzung bestraft worden und es war eine Pflicht, ihn anzuzeigen, doch ich habe es nicht getan.

Auf eines möchte ich noch zurückkommen. Der sehr geehrte Herr Vorredner hat in seinen ausgezeichneten Ausführungen auch noch einen Punkt erwähnt. Er hat bemerkt, daß der Strafgesetzentwurf zum Beispiel auch dafür vor-ort, daß ein Mann, welcher eine von ihm ge-

schwängerte Frau in Not läßt, bestraft wird. Wie ein Strafrechtler einen solchen Paragraph machen konnte, begreife ich nicht. Es heißt: *Mater semper certa, pater nunquam*. Im bürgerlichen Gesetz heißt es, wenn einer innerhalb einer gewissen Zeit einer Frauensperson beigezogen hat, steht die Vermutung, daß er der Vater ist. Will nun etwa das Strafgesetz auf die Vermutung hin, daß jemand der Vater ist, ihn verurteilen, weil er die geschwängerte Frau in Not läßt. Wir Ärzte wissen sehr wohl, daß der Beweis nie zu führen ist. Wie will heute jemand strafrechtlich den Beweis führen, daß eine Person von einem bestimmten Manne geschwängert ist? Der Beweis, der zu einer strafgerichtlichen Verurteilung genügen soll, ist, glaube ich, nicht zu erbringen. Die Folge eines solchen Gesetzes ist, daß die Erpressungsversuche, die ja in solchen Angelegenheiten jetzt schon ziemlich häufig sind, massenhaft sein werden. Einen anderen Zweck kann dieser Paragraph nicht haben.

Prof. Dr. Zeissl: Mein Kollega hat mir sehr viel von dem vorweggenommen, was ich sagen wollte. Ich will besonders bemerken, daß wir uns vielleicht etwas weniger mit dem Kampfe gegen die Geschlechtskrankheiten allein beschäftigen sollten, sondern daß unser Kampf sich überhaupt gegen die Infektionskrankheiten richten soll. Denn wenn wir unsere Gesetze durchsehen, müssen wir ganz ruhig sagen, wir haben eigentlich gar kein Recht, einen Blatternkranken zu isolieren, sondern das p. t. Publikum glaubt, daß wir das Recht haben, und weil es Gott sei Dank dies glaubt, so können wir einen Blatternkranken isolieren und ihn ins Blatternspital bringen. Einen Impfwang haben wir nicht. Wir haben sogar nicht einmal ein Impfrecht. Wir haben viel weniger ein Reinfektionsgesetz. Das sind immer fromme Wünsche, die schon aus der Zeit des Kaisers Franz bis in unsere Zeit hineinragen und die noch immer nicht in Erfüllung gegangen sind und die auch, soweit ich die Verhältnisse kenne, kaum sobald in Erfüllung gehen dürften.

Auf das ganz entschiedenste möchte ich dafür eintreten, daß unter bestimmten Fällen der Arzt ein Anzeigerecht hat und zwar ein Anzeigerecht, das insbesondere die Jugend schützt. Ein Fall, den ich vor vier Jahren publiziert habe und der zwei Schulkinder betraf, die von ihrem Vater, der ganz genau wußte, was Syphilis ist, infiziert wurden, hat sehr viel in Wien von sich reden gemacht. Ich habe mir in dem Fall nur dadurch helfen können, daß ich an die löbliche Statthalterei herangetreten bin und gebeten habe, die Schulbehörde möge anfragen, was für eine Krankheit die beiden Kinder haben, die in dem Bezirke, in der und der Straße, in dem Hause Nummer so und soviel, in dem und dem Stockwerke wohnen. Auf die Anfrage der Behörde konnte ich dann zur Antwort geben — denn die Anfragen der Behörden muß ich beantworten —, die zwei Kinder gehen in die Volksschule, das eine in die erste, das andere in die zweite Klasse und sie haben beide die sogenannte sekundäre Syphilis; auf diese Antwort erst wurden beide Kinder ausgeschult und kommen noch jetzt jeden Freitag zu mir in das Franz Josefs-Ambulatorium und bekommen von mir nach der Untersuchung einen Zettel, ob sie in die Schule gehen dürfen oder nicht.

Wäre ich in dem Falle nicht gesetzwidrig vorgegangen, so wäre es ganz möglich gewesen, daß diese beiden Kinder die übrigen 300, die dieselbe Volksschule besuchen, durch Benutzung desselben Trinkgefäßes, wie es an jedem Auslaufbrunnen angebracht ist, infiziert hätten.

Numero 2 sind mir in kurzer Zeit zwei Fälle vorgekommen, wo im 9. Bezirk in einer eleganteren Straße 2 Herren sich dem Rasieren unterzogen haben. Die Rasiermesser waren früher an einem Syphilitiker gebraucht worden und beide Herren wurden infiziert, trotzdem die bekannten Desinfektionsgefäße mit dem roten Kreuz in der Rasierstube angebracht waren. Diese Gefäße nutzen uns nämlich ebensowenig, wie die Gesetze, die nicht gehalten werden (Zustimmung). Es ist ein gutes Wort, das in einem Theaterstück von Bauernfeld vorkommt. Es heißt dort: Denn die Gesetze sind da, daß man sie hält, so denkt der Max der Theuerdank, der Alte, aber die Gesetze werden bei uns immer nur auf das Papier geschrieben, gehalten werden sie aber nicht.

Was wir also verlangen, ist ein Impfwang und ein Revaccinationszwang, aber nicht nur für Mittelschüler, die ein Stipendium haben wollen (Heiterkeit), sondern für alle. Eventuell könnte man so weit gehen, daß man auch die weibliche Bevölkerung einbezieht: Einen Brautkonsens bekommt man z. B. nur, wenn man revacciniert ist.

Ich glaube, daß diese wenigen Anregungen genügt haben.

Die Hauptsache aber ist, wenn ein Gesetz gemacht wird, daß zuerst die Ärzte gefragt werden, was sie brauchen und daß erst dann die Juristen das Gesetz formulieren, aber in einem Deutsch, daß auch Deutsche es verstehen.

Polizeiarzt Dr. Koch: Auch nach dem früheren Strafgesetze war die Möglichkeit vorhanden, Fälle von erfolgter Infektion zu bestrafen. In Wirklichkeit ist es aber nicht geschehen. In wiederholten Fällen habe ich es beobachten können, daß man nie über das Moment hinausgekommen ist, ob es der betreffenden Person auch bewußt war, daß sie krank sei. Um das Delikt gegen die Sicherheit der Gesundheit konstruieren zu können, ist es in erster Linie notwendig, daß die betreffende Person, die als krank befunden und von der konstatiert wurde, daß sie den geschlechtlichen Verkehr ausgeübt hat, selbst die Kenntnis von der Erkrankung hat, zweitens, daß sie auch Kenntnis davon hat, daß sie an einer Infektionskrankheit leidet. Die betreffende Person hat erklärt, sie habe es nicht gewußt. Zur Beurteilung dessen, daß sie von ihrer Erkrankung weiß, kann sie allein nicht kompetent sein. Man muß in jenen Fällen untersuchen, ob die Bevölkerungsklasse, der die betreffende Person angehört, wirklich auch die Kenntnis der Geschlechtskrankheiten besitzt. Nach unserer Praxis, die wir mit allen Bevölkerungsklassen zu tun haben, existiert die Erkenntnis der Geschlechtskrankheiten ganz verschieden überall. Die Personen wissen, wenn sie an einem gewissen Organe erkrankt sind, daß sie geschlechtskrank sind. Es ist uns zweifellos gewesen, in ganz bestimmten Fällen zu konstatieren, daß die Personen sich ihrer Krankheit bewußt waren, besonders in jenen Fällen, wo es sich um Personen gehandelt hat, die bereits in Spitalsbehandlung standen. Wir alle machen die Erfahrung, daß Personen, die eine Spitals-

behandlung erfahren haben, ihre Kenntnisse über diese Krankheit bereichern. Meiner Ansicht nach ist zweifellos in den meisten Fällen, wo es sich um gewisse Personen handelt, die Erkenntnis der bestehenden Erkrankung wirklich vorhanden. Diese Erkenntnis der Erkrankung wird sich nicht auf alle Formen beziehen. Wir wissen, daß bei diesen Krankheiten Formen vorkommen, welche auch dem Erfahrenen manchmal zweifelhaft sind. Es sind Formen von Flecken und von Veränderungen an der Haut, die der Laie nicht mehr auf seine ursprünglichen Erkrankungen zurückführen kann. Sollten solche Fälle vorliegen, kann man den Betreffenden nicht anschuldigen, daß er von seiner Erkrankung gewußt hat. Die 2. Frage ist die, ob eine Person, die eine Geschlechtskrankheit besitzt, weiß, daß sie übertragbar ist. Wir wissen allerdings, daß, wenn gewisse Bevölkerungskreise sich beschimpfen, sie den Ausdruck der Ansteckung gebrauchen.

Schon nach dem alten Strafgesetze ist es durch Heranziehung des § 335, der das Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens bestraft, möglich, gegen solche Personen, die sich an der Gesundheit der Gesamtbevölkerung versündigen, vorzugehen. Leider muß ich nochmals betonen, ist es bisher nicht geschehen, daß man in dieser Weise gegen solche Personen vorging. Deshalb muß ich es ausdrücklich als hervorragende Bedeutung des neuen Strafgesetzentwurfes betonen, daß er die Geschlechtskrankheiten ausdrücklich unter Strafsanktion stellt. Jedoch hat auch diesmal die Sache einen Haken. Es wird nämlich die Übertragung der Geschlechtskrankheiten nur dann bestraft, wenn sie eine „vorsätzliche“ ist. Nun wir, die wir draußen stehen, sind etwas ängstlich mit den juristischen Ausdrücken und wissen, daß ein juristischer Ausdruck etwas ist, was man immer anders deuten kann. Was „vorsätzlich“ ist, ist schwer zu definieren und ist auch nicht eine feststehende Ansicht. Der Begriff „vorsätzlich“ ist etwas individuelles. Daß jemand vorsätzlich den Beischlaf ausübt, ist selbstverständlich. Darauf kann sich die Vorsätzlichkeit nicht beziehen (Heiterkeit), sondern nur auf die Folgen. Es ist nur wünschenswert und im Interesse der Sache gelegen, die doch in diesem Strafgesetz tendiert erscheint, wenn dieses Wort „vorsätzlich“ im neuen Strafgesetze in der Weise ausgelegt wird, daß kein Zweifel besteht.

Vorsitzender: Ich möchte mir erlauben, nur ein paar Worte zu den Ausführungen des Herrn Vizesekretärs Dr. Rittler zu sagen. Zunächst sind im § 465 des Entwurfes die Postulate der Ärzte nicht voll ausgeführt. Der § 465 lautet: „Wer in einer Druckschrift ein Heilmittel, Heilverfahren oder eine ärztliche Behandlung durch eine unwahre Angabe über ihre Wirksamkeit anpreist etc. Nun handelt es sich nicht um unwahre Angaben, sondern um die Anpreisung zur Selbstbehandlung, weil etwas Gefährliches darin gelegen ist, die Dauer und die Richtigkeit der Behandlung in das Ermessen des Patienten zu stellen.

Dann möchte ich auf etwas hinweisen, worauf schon Herr Dr. Gruss hingewiesen hat. In § 304 wird die Übertragung der Geschlechtskrankheiten oder auch nur die Gefährdung durch eine Geschlechtskrankheit unter die Strafe von 4 Wochen bis 3 Jahre gesetzt, fällt also

unter die mit Strafe bedrohten Taten; und im § 466 heißt es: „Der Arzt oder die Geburtshelferin, die es unterlassen, die Anzeige an die öffentliche Behörde zu erstatten, wenn eine Geburt, eine schwere Verletzung oder Krankheit den Verdacht begründen, daß sie durch eine mit Strafe bedrohte Tat „herbeigeführt wurden“; etc. Nun muß ich sagen, jede Geschlechtskrankheitsübertragung, die uns Ärzten zu Gesichte kommt, steht unter dem Verdachte, daß sie durch eine in den § 304 fallende, also durch eine mit Strafe bedrohte Tat herbeigeführt wurde, und ist eigentlich auf Umwegen die obligatorische Anzeige für sämtliche Infektionen im Gesetze statuiert.

Diese beiden Bemerkungen wollte ich nur machen, und bitte nun Herrn Oberkommissär Gärtner das Wort zu ergreifen.

Oberkommissär Gärtner: Meine verehrten Herrschaften! Wir haben zwei sehr eingehende Referate gehört. Das eine eines Arztes, der die ganze Reihe jener Fragen aufgerollt hat, mit denen der Sache zu helfen ist; das zweite war das Referat eines Juristen, der den Strafgesetzentwurf verteidigt hat.

Dem Juristen kann ich nicht prinzipiell folgen. Er hat die große Frage neuerlich angeschnitten, weil er sie anschneiden mußte, die Frage zwischen dem Abolitionismus und der Reglementierung. Verlangen Sie von mir nicht, daß ich jetzt auf diese Frage eingehe; denn der österreichische Zweigverein der internationalen Föderation wird Gelegenheit haben, auf diese Frage zurückzukommen und den Strafgesetzentwurf vom Standpunkt der Reglementierung zu behandeln, wie er behandelt zu werden verdient. Denken Sie nur an eines. Wenn Sie denjenigen hören, der die Reglementierung verteidigt, werden Sie aus seiner Terminologie erkennen, wieweit es mit diesen Ansichten steht. Es wird da mit den Worten „Dirne“ und „unzüchtiges Gewerbe“ herumgeworfen. Die Reglementaristen vergessen aber immer, Bestimmungen gegen den Mann zu treffen, der die Dirne ansteckt. Man geht diesem Punkte aus dem Wege. Der Jurist, beziehungsweise der Strafgesetzentwurf, macht der momentanen Gesellschaft Konzessionen und es besteht die große Frage, ob der Strafgesetzentwurf, der wieder für ein Jahrhundert hinaus gelten soll der momentanen Gesellschaft Konzessionen machen darf. Ich glaube, er darf keine Konzessionen machen. Damit will ich nicht schließen. Ich will noch erwähnen, die Reglementaristen schicken die erkrankte Dirne ins Spital. Ich frage aber: wie lange bleibt sie im Spital. Kommt sie ausgeheilt heraus? An dieser Frage zerschellt die ganze Wirkung des Reglementarismus und, wie ich Ihnen schon eingangs gesagt habe, der österreichische Zweigverein der internationalen Föderation wird im Herbst Gelegenheit haben, auf diese Frage zurückzukommen und wird die Antwort geben, die die Frage auch verdient. Ich will aber noch erwähnen, daß der große Fehler aller, die jetzt gesprochen haben, darin besteht, daß sie das Gesetz auf die Personen anwenden. Wir haben nicht das Gesetz für eine Person und auch nicht für Wien, sondern für das ganze Reich zu machen. Denn lassen Sie sich von niemanden einreden, daß mit der Reglementierung, wie sie hier vertreten ist, irgendetwas ein Fortschritt erreicht wird.

Ich will mich noch einer anderen Sache zuwenden, das ist eine Anregung, die ich aus dem Referate des Herrn Prof. Finger empfangen habe. Im Strafgesetzentwurfe werden immer nur Strafen angedroht, geheilt wird mit dem ganzen Gesetze nichts. Daher ist es notwendig, daß dieses Strafgesetz in irgend einer Form irgend etwas als Beisatz erhält, das die Heilung, sowie die Prophylaxis wirklich durchführt. Ich stelle mir vor, daß das Seuchengesetz in irgend einer Form novelliert wird, um wirklich die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zur Tat werden zu lassen. Daher erlaube ich mir einen Antrag zu stellen und möchte Sie bitten, ihn anzunehmen. Fordern Sie den Vorstand der Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten auf, im Sinne des Referates des Herrn Prof. Finger eine Novellierung zum Seuchengesetz oder in irgend einer anderen Form eine Gesetzzerdung derjenigen Dinge anzustreben, die er in seinem Referate dargelegt hat.

Ich bitte Sie also, diesen Antrag, der die rein praktische Durchführung der Zwecke der österreichischen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im Auge hat, anzunehmen.

Ministerialrat Dr. Schober: Ich glaube, daß wir in der Diskussion zum Teile über das Thema der Sache hinausgekommen sind. Nach meinem Empfinden und auch nach dem, was im allgemeinen über die Anträge des Entwurfes gesprochen worden ist, glaube ich annehmen zu dürfen, daß im großen und ganzen genommen in den hauptsächlichen Punkten der Entwurf dasjenige verwirklicht hat, was speziell von der Gesellschaft, der wir ja alle angehören, angestrebt worden ist. Es ist gesagt worden, man soll zuerst die Ärzte hören, bevor man daran geht, ein Gesetz zu machen. Ich kann auch der Versammlung versichern, daß dies geschehen ist; es ist uns insbesondere schon damals ein Gutachten des sehr verehrten Herrn Professors Dr. Finger vorgelegen, und ein Teil der Bestimmungen ist ja auf diese Initiative zurückzuführen. Ich möchte nun noch auf ein paar Einzelfragen eingehen.

Es ist zum Beispiel von einem der Herren Redner gesagt worden: Ja, dieses „vorsätzlich“ in den Paragraph, der davon spricht, daß eine Übertragung durch einen Geschlechtsverkehr stattfindet, ist uns nicht ganz plan und klar. Nun ich glaube, es ist klar. Es ist ja evident, daß „vorsätzlich“ bedeutet, daß der Akt geschehen sein muß mit Wissen und Willen. Denn bekanntlich gibt es auch Akte, die nicht mit Wissen und Willen geschehen und das soll auch bei diesem Verkehr vorkommen. Daher ist das Wort „vorsätzlich“ notwendig, um anzudeuten, daß wirklich die Handlung mit Wissen und Willen desjenigen geschehen ist, den man verurteilen will. Das ist das eine. Das zweite, was meines Erachtens ganz deutlich haarscharf und für Juristen unleugbar hervorgeht, ist, daß der Betreffende gewußt haben muß, daß er geschlechtskrank sei. Das sind die beiden notwendigen Voraussetzungen, damit man in dem Falle eine Strafe und zwar, wie es hier heißt, eine sehr strenge Strafe verhängen kann. Sie dürfen nicht glauben, wenn der Entwurf vier Wochen bis drei Jahre androht, daß das ein Spaß ist. Um also das Ergebnis einer so strengen Strafe zu ermöglichen, ist der Vorsatz des Täters notwendig.

Die hohen Herren dürfen sich allerdings von der Wirkung eines Strafgesetzes nicht erhoffen, daß damit die Geschlechtskrankheiten verschwinden. Das Strafgesetz kann in dem Punkte nur einen sehr geringen Teil der großen Aufgabe lösen. Es kann, wie heute wiederholt gesagt worden ist, das Gewissen der Leute etwas schärfen. Es kann sie von solchen Handlungen abhalten, aber aus der Welt schaffen wird das Strafgesetz diese Erscheinungen niemals. Es ist unbedingt notwendig — und in der Richtung wäre es vielleicht sehr wünschenswert, wenn wir auch von der Seite, die ja ergänzend hinzutreten muß, manches erfahren würden, nämlich von der Seite der Verwaltung — es müssen zu den Bestimmungen, die nach der einen Seite eingreifen, wahrscheinlich Verfügungen, die auch von Herrn Professor Finger angedeutet worden sind, hinzutreten, damit die Tätigkeit eine einheitliche werde. Durch die Tätigkeit der Verwaltung kann möglicherweise im Reichsseuchengesetz noch manches geschaffen werden, um das Ganze wirklich zu einer harmonischen Gestaltung zu bringen.

Nun möchte ich zum Schlusse noch auf einige Punkte, die vielleicht mit den Geschlechtskrankheiten nicht so in Verbindung stehen, antworten; aber ich muß schließlich antworten, weil davon ziemlich energisch gesprochen worden ist. Es ist die Bestimmung über den Kurpfuscherparagraphen bekämpft worden. Nun ich bitte, meine verehrten Damen und Herren, das, was ich sage, nicht in dem Sinne einer Verteidigung des Entwurfes aufzunehmen, es ist ja hier nicht der Ort, den Entwurf zu verteidigen, sondern in dem Sinne, daß ich einzelnes an Aufklärungen biete und daß ich einiges sage, was vielleicht die Sache doch in einem etwas veränderten Lichte darzustellen in der Lage wäre. Man hat gesagt, der Paragraph über die Kurpfuscherei entspricht ganz und gar nicht. Man hat insbesondere darauf hingewiesen, daß man im deutschen Reiche viel besser daran sei, daß speziell das deutsche Wettbewerbsgesetz viel besser als das österreichische derzeitige Strafgesetz die Kurpfuscherei bekämpfe. Nun möchte ich aber die verehrten Damen und Herren darauf hinweisen, daß gerade in dem Punkte Österreich gegenüber Deutschland voran ist. Es hat dort im deutschen Reiche die im Jahre 1869 geschaffene Aufhebung der bindenden Berechtigung der Ärzte dazu geführt, daß sich das Kurpfuschertum in einer Weise gebildet hat, von dem man sich in Österreich keinen rechten Begriff machen kann. Die deutsche Regierung hat daher vor zwei bis drei Jahren einen neuen Entwurf vorgelegt, in dem jedoch die Kurpfuscherei nicht einmal so weitgehend als unser geltendes Recht dies tut und der Entwurf durchführen will, bekämpft werden soll. Wie weit die Sache dort gediehen ist, ist mir momentan nicht gegenwärtig.

Nun wird gesagt, der Entwurf übernimmt nur die Bestimmung des geltenden Rechtes und dieses hat sich nicht bewährt. Das, glaube ich, ist nicht richtig. Man sagt, man soll einfach die Bestimmung dahin formulieren, daß man sagt: Wer ohne Berechtigung gegen Entgelt jemanden behandelt, der soll bestraft werden. Wenn wir das könnten, oder wenn das ein Gesetzgeber könnte, möchte er ja den Versuch machen, aber wir scheitern bei der Sache an Erscheinungen, die wir

einfach nicht präterieren können. Wollen Sie meine Herrschaften den Professor aus Deutschland und Frankreich, oder wo immer her, strafen, der nach Österreich kommt, um eine Operation vorzunehmen? Denn bitte, er handelt ohne gesetzliche Berechtigung. Er hat in Österreich kein Recht — das unterliegt keinem Zweifel — zu behandeln. Sie müssen ihn dann auch strafen. Wollen Sie ferner etwa auch den resignierten Arzt, der keine Praxis ausübt und der zu einem Patienten gerufen wird, um Hilfe zu leisten, strafen? Den wollen Sie doch auch nicht strafen! Sie müssen also die individuellen Fälle, die möglich sind, ausscheiden.

Bezüglich der Häufigkeit genügen für die Gewerbsmäßigkeit zwei bis drei Fälle, in denen der Tatbestand erwiesen ist.

Daß wir in den Strafen im allgemeinen milder geworden sind, das können wir für ein Delikt schwer aus der Welt schaffen. Daß die Abschaffung weggefallen ist, ist richtig. Sie muß, wenn es notwendig ist, durch administrative Verfügungen ersetzt werden. Der ganze Entwurf kennt keine Abschaffung. Es ist daher auch nicht möglich, bei dem Delikte der Kurpfuscherei diese Strafe aufzunehmen. Der Entwurf beseitigt damit eine der odiosesten Einrichtungen, die heute in der Richtung bestehen.

Nun möchte ich noch eine zweite Frage, die berührt wurde, besprechen, d. i. die Anzeigepflicht der Ärzte. Ich weiß nicht, ob in dem Punkte nur ein Mißverständnis vorliegt. Mir ist so, als würde ich gehört haben, daß damit der Arzt verpflichtet wird, seinen Patienten anzuzeigen. Das ist ja nicht der Fall, sondern die Voraussetzung ist, daß die Verletzung, die Beschädigung durch eine mit Strafe bedrohte Handlung, d. i. die Handlung eines anderen natürlicherweise, hervorgerufen worden ist. Nun ich weiß sehr gut und sehr wohl, daß die Bestimmung von den Ärzten immer bekämpft wird. Wir haben uns den Erwägungen, die bestehen, gewiß nicht verschlossen. Wir haben auch, wenn Sie sich die Mühe nehmen, das geltende Recht mit der Bestimmung des Entwurfes zu vergleichen, die Bestimmung ganz unendlich eingeschränkt. Ich bitte, nach dem heutigen Rechte ist der Arzt verpflichtet, bei jeder Verletzung, die durch eine fremde Gewalt geschehen sein sollte, die Anzeige zu machen. Bei jeder Geringfügigkeit muß er dies tun. Wir haben nun das heutige Recht auf den Fall der schweren körperlichen Verletzung und des schweren Schadens an der Gesundheit eingeschränkt. Also wenigstens das eine kann ich hier in Anspruch nehmen. Daß wir so weit den Wünschen der Ärzte in der Richtung entgegenkommen, daß man die Bestimmung ganz beseitigt — ich weiß nicht, ich habe nicht zu disponieren — hat gewisse Bedenken. Denn es gibt schwere Delikte, nehmen wir z. B. das sehr schwere Delikt des Mordes an. Sollen wir jede Verpflichtung beseitigen? Dasjenige, was das Gesetz will, ist nicht die Anzeige gegen den Patienten, sondern nur die Anzeige, daß die Handlung auf eine mit Strafe bedrohte Art geschehen ist.

Zuletzt möchte ich noch auf das eine verweisen. Eine Bestimmung spricht davon, daß derjenige bestraft werden soll, der eine von ihm

geschwängerte Frau in Not oder Hilflosigkeit zurückläßt. Ich möchte sagen, man hat die Bestimmung korrigiert und das verdient die Bestimmung meines Erachtens nicht. Man hat gesagt, ja wie wollen die Juristen sich anmaßen, zu sagen, es hat ein Mann eine Frau geschwängert. Nun erlauben Sie mir, meine Herrschaften, das zeigt doch die tägliche Erfahrung, daß wir uns das anmaßen dürfen; denn wo gibt es sonst einen unehelichen Vater und eine uneheliche Mutter, wo gibt es sonst die Möglichkeit, jemanden wegen seiner Vaterschaft zu irgendwelchen Leistungen heranzuziehen, wenn der Jurist nicht den Schluß machen soll, Du hast dieses Weib geschwängert. Wie dieser Beweis zu erbringen ist, ist Sache des Richters. Nun möchte ich speziell in der Beziehung auf eines hinweisen, daß wir ja in Österreich in der Richtung, ich möchte sagen, die Verpflegungspflichten und die Erhaltungs- und Unterhaltspflichten festzulegen, heute noch zurück sind und daß uns andere Staaten in der Richtung weit vorangegangen sind. Ich weise insbesondere darauf hin, daß wir von einer Reihe von Ländern gemahnt worden sind, die uns sagen, daß in ganz zahlreichen Fällen sich der uneheliche Vater seinen Pflichten gegenüber dem Weibe entzieht, das er geschwängert hat, sowie gegenüber dem unehelichen Kinde, das von ihm gezeugt worden ist und daß es in der Zivilgesetzgebung kein Rechtsmittel gibt, diese Personen heranzuziehen und zwar aus dem einfachen Grunde, weil diese Personen sich durch den Wechsel des Aufenthaltes und des Dienstes und durch die Beschränkungen, welche die Exekutionsführung gegen sie hat, dieser Verpflichtung zu entziehen wissen. Aus dem Grunde haben wir in den Entwurf zwei Bestimmungen aufgenommen, die eine Bestimmung, die sich durch die Verletzung der Unterhaltspflichten in bezug auf die Kinder ergibt, und andererseits die zweite Bestimmung, die sich aus der Verletzung von Pflichten ergibt, die der Mann gegenüber einer von ihm geschwängerten Frau hat.

Ich glaube, daß ich die hohe Versammlung etwas lange mit meinen Ausführungen aufgehalten habe, aber ich habe die Empfindung gehabt, daß doch etwas notwendig sei, zu der Sache zu reden. Ich meine, daß die hohe Versammlung entnommen haben wird, daß wir weder uninformiert an die Sache herangetreten sind, noch andererseits, daß wir die Interessen, die gerade hier vertreten werden, vernachlässigt haben und ich glaube, daß das für uns, ich möchte sagen, ein gutes Bewußtsein ist, wenn auch einiges nicht geschehen ist, wie es gewünscht wird. Aber alle Wünsche zu befriedigen, ist eben schwer. Es müssen die Interessen abgewogen werden und das ist, wie ich Sie versichern kann, nicht immer leicht.

Vorsitzender: Den Antrag des Herrn Oberkommissär Gaertner werde ich mir gestatten, mit Ihrem Einverständnis an den Ausschuß zu leiten. Damit ist die Rednerliste erschöpft.

Ich schließe die Sitzung, indem ich nochmals für das zahlreiche Erscheinen danke (Schluß der Versammlung $\frac{1}{2}$ 10 Uhr abends.)

Tagesgeschichte.

Gerichtsentscheidung.

Eine Schadensersatzklage gegen die Hamburgische Krankenhausverwaltung. — Die Hamburger Krankenhausverwaltung gestattet dem Hamburger Frauenverein, welcher sich mit der Unterbringung außerehelich in der Entbindungsanstalt geborener Kinder beschäftigt, täglich eine Stunde in dem Eppendorfer und dem St. Georger Krankenhaus Sprechstunden abzuhalten, um seine Vermittlertätigkeit ausüben zu können. Entweder wenden sich die Mütter der in Pflege zu gebenden Kinder an die Damen des Frauenvereins, oder es fragen dort die Frauen an, welche ein Kind in Pflege zu nehmen beabsichtigen; die Damen des Vereins nennen dann der Mutter des Kindes eine geeignete Persönlichkeit und umgekehrt. Die Krankenhausverwaltung selbst hat mit dieser wohlthätigen Fürsorge der Damen nichts zu tun, enthält sich insbesondere jeder ärztlichen Beratung. Nun wandte sich vor einiger Zeit eine Frau X. an eine der Damen des Frauenvereins mit der Bitte, sich um die Erfüllung ihres Wunsches zu bemühen, welcher dahin ging, ein Kind in Pflege zu nehmen, um es später zu adoptieren. Die Dame gab darauf den Namen eines Fräulein Y. an, die derzeit mit ihrem Kind im Krankenhause war. Durch diese Vermittlung kam das Kind der letzteren bei Frau X. in Pflege. Diese hatte, bevor sie das Kind zu sich nahm, verschiedene Schwestern gefragt, ob die Y. ein ordentliches Mädchen sei, welche Frage von diesen bejaht wurde. Tatsächlich aber war die Y. syphilitisch erkrankt; so kam es, daß das krank geborene Kind, welches allerdings zur Zeit der Aufnahme durch Frau X. noch keine Krankheitszeichen aufwies, diese bei dem bald darauf erfolgenden Ausbruch der ererbten Krankheit ansteckte. Frau X. machte nunmehr das Krankenhauskollegium wegen des ihr durch die Krankheit entstandenen Schadens verantwortlich und klagte eine Summe von 15000 Mark gegen dieses Kollegium ein, mit der Begründung, daß die Verwaltung des Krankenhauses die Weggabe des Kindes in Pflege niemals hätte dulden dürfen, da von vornherein die größte Wahrscheinlichkeit dafür bestanden habe, daß bei dem Kinde dieselbe Krankheit ausbrechen werde, unter welcher die Mutter gelitten hatte, so daß es damit zu einer furchtbaren Gefahr für seine Umgebung wurde. Die Krankenhausverwaltung habe sie deshalb warnen müssen; das habe sie nicht nur nicht getan, vielmehr durch die Schwestern sagen lassen, die Y. sei ein ordentliches Mädchen, was sie dahin verstanden habe, daß jene körperlich gesund sei. Die Krankenhausverwaltung wies jede Verantwortung von sich ab, da die

Verwaltungsbeamten nichts von den Verhandlungen zwischen der Frau X. und der Y. gewußt und schon deshalb keine Veranlassung zu einem Einschreiten gehabt hätten. Für Äußerungen der Schwestern, welche zudem gar nicht einmal gewußt hätten, an welchem Leiden die Y. erkrankt gewesen sei, könne sie, da die Anstellung und Zuweisung der Krankenschwestern durch den Schwesternverein, also ohne ihr Zutun erfolge, nicht verantwortlich gehalten werden.

Das Landgericht (Zivilkammer VII) hielt den Anspruch der Klägerin für begründet. Das Oberlandesgericht, welches eine sehr eingehende Beweisaufnahme über die tatsächlichen Hergänge veranstaltete, wies dagegen die Klage ab. Zunächst stellt das Oberlandesgericht fest, daß keinen Verwaltungsbeamten des St. Georger Krankenhauses der Vorwurf treffe, der Frau X. oder einer der Damen des Frauenvereins gesagt haben, das Kind der Y. eigne sich zur Übernahme in die häusliche Pflege, im Gegenteil: Es sei festgestellt, daß die Frau X. mit keinem Beamten des Krankenhauses Rücksprache genommen, sondern lediglich drei Schwestern von ihrer Absicht, das Kind in Pflege zu nehmen, Kenntnis gegeben habe. Auch die Schwestern trifft nach der Auffassung des Oberlandesgerichts kein Vorwurf: einmal hätten sie von der Art des Leidens der Y. keine Kenntnis gehabt, des ferneren aber hätten sie gar nicht auf den Gedanken kommen können, daß die im guten Glauben abgegebene Äußerung, jene sei ein ordentliches Mädchen, dahin aufgefaßt werden würde, daß die X. jene für körperlich gesund halte. Aber auch, wenn die Schwestern fahrlässig gehandelt hätten, habe hierfür der Staat nicht aufzukommen, da dieser, wenn er überhaupt für die gar nicht einmal vom Krankenhauskollegium angestellten Schwestern aufzukommen habe, deren Äußerungen nur insofern zu verantworten brauche, als dieselben in Ausführung der Verrichtungen gefallen seien, für welche man die Schwestern angestellt habe; Äußerungen aber über den Gesundheitszustand oder gar die moralischen Qualitäten der Pfleglinge lägen außerhalb des Kreises der Krankenpflege, welcher die Schwestern ihre Tätigkeit zu widmen hätten.

Des weiteren befaßt sich das Urteil des Oberlandesgerichts mit dem von der Klägerin und auch dem Landgerichte dem Krankenhauskollegium gemachten Vorwürfe, dieses habe dafür sorgen müssen, daß syphilitische oder syphilisverdächtige Kinder nicht in die Pflege dritter Personen gelangten, ohne daß letztere vor den Gefahren, welche ihnen dadurch drohten, gewarnt wären. Das Oberlandesgericht erklärt, eine solche allgemeine Warnungspflicht nicht anerkennen zu können. Es gäbe keine allgemeine Rechtsvorschrift, welche einem unbeteiligten Dritten vorschreibe, einen anderen vor Begehung einer ihm möglicherweise schadenbringenden Handlung zu warnen; es existiere auch keinerlei Spezialverordnung, welche das Krankenhaus zu einem solchen Tun anhalte. Bestände aber wirklich eine Warnungspflicht, so hätte das Krankenhaus sie doch auch immer nur ausüben können, sofern seine zur Warnung berufenen Angestellten von der Absicht der zu warnenden Person, ein Kind in Pflege zu nehmen, Kenntnis erlangt hätten. Es sei aber erwiesen, daß kein Mitglied der Krankenhausverwaltung, außer den drei Pflegeschwestern,

welche ganz sicher nicht zur Warnung berufen seien, etwas von der Absicht der Frau X., das Kind in Pflege zu nehmen, gewußt habe. Die Organe des Krankenhauses, welche lediglich die Absicht der Mutter, das Krankenhaus mit dem Kinde zu verlassen, gekannt hätten, hätten gerade alles Menschenmögliche getan, um zu verhindern, daß die Mutter und das krankheitsverdächtige Kind zur Entlassung gelangten. Der Umstand, daß erstere trotzdem auf ihrer Entlassung bestanden und man nicht das Recht gehabt habe, sie zurückzuhalten, habe dann dem leitenden Oberarzt die Veranlassung gegeben, sich von der Mutter einen Schein ausfertigen zu lassen, inhaltsdessen sie bestätigte, dem ausdrücklichen Rate des Arztes zuwider auf ihrer und ihres Kindes Entlassung bestanden zu haben. Unter diesen Umständen sah das Gericht als feststehend an, daß keinerlei Grundlage für Vorwürfe gegeben sei, welche dem Krankenhauskollegium oder einem seiner Beamten gemacht werden könnten und wies deshalb die Klage ab.

Berlin. Eine Ausweisung aller Ausländerinnen, die der Sittenpolizei zu schaffen machen, ist in Preußen vom Minister des Inneren angeordnet worden. Sämtliche Verwaltungsbehörden sind ersucht worden, die Polizeibehörden anzuweisen, in Zukunft Reichsausländerinnen auszuweisen, bei denen die Voraussetzungen zur Verhängung der sittenpolizeilichen Kontrolle vorliegen. Sie sollen in keinem Falle mehr einer solchen unterstellt werden. Treffen die Voraussetzungen hierfür zu, so ist ihre Ausweisung aus dem Staatsgebiet herbeizuführen. Es bedarf nicht erst einer gerichtlichen Verurteilung dieser Personen, um das Vorhandensein solcher Voraussetzungen zweifelsfrei darzutun. Wohnen die Eltern oder Vormünder solcher minderjährigen Ausländerinnen im Inland, so soll zunächst die Hilfe der Angehörigen in Anspruch genommen werden, ehe eine Ausweisung erfolgt. Unter Umständen soll aber erwogen werden, ob etwa auch die Eltern eines solchen Mädchens als lästige Ausländer auszuweisen sind. Es hätte dies dann zu geschehen, wenn sie es sich nicht ernstlich angelegen sein lassen, ihre Tochter zu einem ordentlichen Lebenswandel zurückzuführen. Die Reichsausländerinnen, die der sittenpolizeilichen Kontrolle schon unterstellt sind, werden alle ausgewiesen.

München. Sittlichkeitspolizeiabteilung. Am 1. April ist in München eine eigene Sittlichkeitsabteilung gebildet worden. Amtlich wird dazu gemeldet: Bei der Polizeidirektion wird vom 1. April ab aus dem Stand der Schutzmannschaft eine Sittenpolizeiabteilung (vorerst in der Stärke von fünf Mann) geschaffen. Die erste Aufgabe dieser Sittenpolizeiabteilung wird darin bestehen, die geheime Prostitution auf der Straße, besonders in der inneren Stadt, zu überwachen. Frauenspersonen, die der geheimen Prostitution überführt sind, sollen ärztlicher Untersuchung zugeführt werden. Besondere Aufmerksamkeit soll auch der männlichen Prostitution geschenkt werden. Es wird, wie es in dem offiziellen Exposé heißt, natürlich nicht zu erwarten sein, daß mit diesen fünf Mann viel mehr als bisher erreicht werden kann, doch soll die Abteilung nach

und nach vermehrt und ausgebaut und dazu besonders tüchtige, personen- und gesetzeskundige Leute verwendet werden. Eine besondere Instruktion wird im Laufe der Zeit nach den sich ergebenden Erfahrungen ausgearbeitet werden.

Norwegen. Arztzeugnis für Heiratskandidaten. Der Frauenverein zu Stavanger in Norwegen hat an das Storting den Antrag gerichtet, durch Gesetz anzuordnen, daß vor der Hochzeit eine ärztliche Untersuchung der Brautleute stattfinde, und daß nur, wenn aus dem Arztzeugnis hervorgehe, daß die beabsichtigte Heirat weder für die Brautleute selbst noch für deren etwaige Nachkommenschaft eine Gefahr in sich schließe, die Trauung stattfinden dürfe. — Der Antrag des Frauenvereins zu Stavanger wird von dem Nationalrat der norwegischen Frauen gestützt, und es ist nicht ausgeschlossen, daß das Storting dem Antrag um so sympathischer gegenüberstehen werde, als die Frauen ja bekanntlich jetzt in Norwegen das politische Wahlrecht erhalten haben.

Finnland. In Finnland hat man seit einigen Jahren begonnen, die Frauen mehr und mehr im Dienste der öffentlichen Sittenpolizei zu verwenden. Die beiden ersten Frauen in diesem Bereiche wurden in Helsingfors im Jahre 1907 angestellt. 1909 wurden vier weitere Frauen in Aabe und zwei in Wiborg angestellt, und dieses Jahr sind bereits wieder zwei Frauen in Tammerfors als Mitglieder der Sittenpolizei verpflichtet worden. Diese weiblichen Polizeibeamten werden ebenso hoch bezahlt, wie ihre männlichen Kollegen, ja, die eine dieser Damen in Helsingfors bezieht sogar aus besonderen Gründen noch ein etwas höheres Gehalt. Die weiblichen Polizisten patrouillieren nicht auf der Straße, und es gehört nicht zu ihren Aufgaben, Frauen, die ein Vergehen begangen haben, anzuhalten. Ihre Pflichten liegen auf anderer Seite. Sie bestehen darin, unglücklichen Frauen zu helfen, sich über ihre Verhältnisse zu unterrichten und den Versuch zu machen, sie auf den rechten Weg zu leiten. Besondere Aufmerksamkeit wenden sie den jungen Mädchen zu, die sie auf alle Weise von ausschweifendem Leben zurückzuhalten oder zurückzubringen und wieder an Arbeit und Heim zu fesseln sich bemühen. Ferner nehmen sie sich verkommener alter Frauen an, die sie in Hospitalen oder ähnlichen Anstalten unterzubringen suchen, und überweisen vernachlässigte Kinder, die sie aus ihrem Heim entfernten, an Pflegeeltern, Kinderhorte usw. Eine besonders wichtige Aufgabe der weiblichen Polizisten ist die Achtsamkeit auf die jungen Mädchen, die ohne festen Erwerb und ohne sichere Aussichten vom Lande in die Stadt kommen und hier dringend vor Abwegen gehütet werden müssen. Der Polizeimeister in Helsingfors ist von der Wirksamkeit der weiblichen Sittenpolizisten sehr befriedigt, und es ist wahrscheinlich, daß in nicht gar langer Frist die Polizei aller größeren finnischen Städte über weibliche Beamte verfügen wird.

Referate.

F. Bodländer, Das Heilverfahren der Landesversicherungsanstalten bei Geschlechtskrankheiten. Die Arbeiterversorgung. 1. März 1910.

Obenstehender ist zur Zeit annähernd zwei Jahre als ärztlicher Beamter an der Landesversicherungsanstalt Berlin beschäftigt und ist nach längerem Nachdenken über das Moment, ob die Landesversicherungsanstalten in corpore ihre großen organisationstechnischen Mittel zur Bekämpfung solcher Volkskrankheiten genügend ins Feld führen, die in ihren eventuell eintretenden Komplikationen zu einer berechtigten „Versicherung“ der davon befallenen Individuen zu führen haben, zu dem Ergebnis gekommen, daß die Bekämpfungsmethodik des Landesversicherungsanstaltskomplexes vom prinzipiellen Gesichtspunkt aus als einseitig zu verurteilen ist.

In der ersten Märznummer der „Arbeiter-Versorgung“ führt der Autor im wesentlichen folgendes aus.

Die Landesversicherungsanstalten bilden eine Frucht der neueren sozialen Gesetzgebung in verwaltungstechnischem Rahmen und machen es sich mit Recht zu ihrer Aufgabe methodisch denjenigen Krankheiten zu Leibe zu gehen, die in Form von Massenepidemien — ohne mit dieser Terminologie etwas über eine eventuelle infektiöse Ätiologie präjudizieren zu wollen — am Volkskörper ihre verheerende Wirkung ausüben. Hierbei haben sie es sich angelegen sein lassen, eine erfolgreiche Bekämpfungsmethodik der Tuberkulose in die Wege zu leiten und es unterliegt keinem Zweifel, daß sie vom Standpunkt organisatorischer Maßregeln zweifellos mustergültige Institutionen geschaffen haben.

Befremdend aber vom Gesichtspunkt umsichtiger Sozialprophylaxe bleibt um so mehr die Tatsache, daß sie bislang mehr oder weniger die anderen Volkssuchen außer acht gelassen haben, obwohl diesen auch eine große sozialhygienische Bedeutung zukommt, wie dies z. B. auf den Alkoholismus und namentlich auf die Venerien zutrifft. Namentlich ist es die Syphilis, die an dem Volksorganismus geradezu Verheerungen anrichtet, und doch von den Landesversicherungsanstalten bislang so wenig verwaltungstechnisch bearbeitet worden ist.

Der tiefere psychologische Grund, warum die Lues von den Versicherungsanstalten noch immer trotz des schon vorhandenen Belegmaterials prognostisch so leicht gewertet wird, dürfte wohl darin zu suchen sein, daß diese Krankheit von so geringen subjektiven Beschwerden begleitet ist, und daß dieselbe einen ausgesprochenen protrahierten Verlauf besitzt, so daß die gefürchteten „Spätkomplikationen“ bisweilen Jahrzehnte auf sich warten lassen. Allein die neuere syphilidologische Forschung hat bei der Diskutierung der sozialhygienischen Rolle dieser Affektion mit Recht auf die „Frühlues“ ebenso verweisen müssen, wie auf die Spätlues. Autor verweist in dieser Hinsicht auf die bedeutende Rolle, welche die hereditäre Lues auf die Quantität und Qualität des Nachwuchses ausübt. Welche ernste Bedeutung aber ein großer Überschuß von Kindersterblichkeit, gleichgültig aus welcher Ursache, für

ein Volk annehmen kann, ersieht man wohl am besten aus den schweren Beklemmungen, unter denen die französische Heeresverwaltung leidet, da es ihr wegen Mangel an genügenden Nachgeburten immer schwerer wird, ihre „Cadres“ zu füllen.

Um die Bedeutung der Lues für die Hygiene der Heeresverwaltung noch weiter ins Licht zu rücken, ist ferner zu berücksichtigen, daß ein immerhin hoher Prozentsatz der ausgehobenen Soldaten im Interesse der Heereshygiene zur dauernden Entlassung kommt und so eine bedauernde quantitative Herabsetzung der „Iststärke“ in die Wege geleitet wird.

Aber ganz abgesehen von der großen Bedeutung, die die Syphilis für das Heer gewonnen hat, ist es für die Landesversicherungsanstalten von hoher Wichtigkeit, sich mit der Frage der Syphilisbekämpfung in organisationstechnischem Rahmen eingehend zu beschäftigen, und zwar vom Gesichtspunkt der Versicherungspolitik selbst und einer notwendigen Sanierung deren finanztechnischen Grundlagen.

Hier kommen die gefürchteten Nachkomplikationen, die sog. parasymphilitischen Affektionen (Lues cerebri, Paralyse u. dgl.) in Betracht, die zu einer teilweisen oder gar völligen Invalidität des befallenen Individuums führen können.

Die Landesversicherungsanstalten haben ja die Behandlung der luetischen Individuen teils selbst in die Hand genommen, sind demnach für eventuelle Schäden, die aus einem unvollkommenen Behandlungsregime sich für die ihrer Kontrolle unterstellten Patienten ergeben, haftpflichtig und müssen demnach gegebenenfalls bei eingetretener Teil- oder Vollinvalidität an die pp. Patienten dauernde Rentenbeiträge zahlen. Es ist dies eine Bestimmung der neueren Invaliditätsgesetzgebung, und demnach unterliegt es keinem Zweifel, daß die Landesversicherungsanstalten schon aus rein finanziellen Gründen das Behandlungsregime der Syphilitiker so organisieren müssen, daß die Teil- oder Vollinvaliditätskomplikationen möglichst ausgemerzt werden. Die neuere therapeutische Syphilisforschung hat nun unzweideutig nachweisen können, daß nur ein solcher Behandlungsmodus als vollwertig angesehen werden kann, der in geschlossenem Anstaltsbetriebe durchgeführt wird, während die Heilergebnisse der von Kassenärzten und Privatärzten behandelten Individuen keineswegs glänzender Natur sind, wenigstens hinsichtlich der Resultate einer Dauerheilung. Wenn demnach die Landesversicherungsanstalten einen Einfluß auf die Behandlung syphilitischer Individuen systematisch in die Wege leiten wollen — und die sozialhygienischen Verhältnisse erheischen eine solche, wie oben des näheren begründet worden, gebieterisch, — so muß sich der Landesversicherungsanstaltskomplex entschließen, eine Gründung solcher Heilstätten in großem Maßstabe zu organisieren, die den Charakter autonomer Krankenhäuser in verwaltungstechnischer Hinsicht aufweisen. Nur, wenn die ersten jeweiligen Kuren in syphilitischen Heilstätten im wahren Sinne des Wortes durchgeführt worden sind, sind die aus den Heilstätten entlassenen Individuen nicht mehr infektiös für ihre Mitmenschen, während sonst bei unvollkommener und nicht unter den nötigen Kautelen durchgeführter Behandlung, z. B. in Betrieben, wie ihn die Lebensmittelbranche, Gast-

hausbetrieb u. dgl. verkörpern, vom Gesichtspunkt endemischer Kontaktinfektionsmöglichkeit sich äußerst bedenkliche Zustände entwickeln könnten.

Es ist daher angesichts aller angeführten Momente äußerst wünschenswert, daß das Reichsversicherungsamt als oberste Aufsichtsinstanz der Landesversicherungsanstalten dafür sorgen möge, daß diese sich nunmehr endlich zu einer methodischen Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten bekennen. Dies wäre dann in der Weise vielleicht am besten in die Wege zu leiten, daß außer den geschlossenen Heilstätten noch besondere Spezialpolikliniken geschaffen würden, die von solchen Patienten frequentiert werden würden, welche schon mehrere „strenge“ Kuren in geschlossenem Betriebe hinter sich hätten. Es wäre hiermit das vorteilhafte Moment verknüpft, daß durch diese Schöpfung eine von der „Zentrale“ ausgehende therapeutische Individualisierung angebahnt werden könnte, wenn die ärztliche Leitung nicht mehr eine Behandlung in geschlossenem Anstaltsbetriebe bei den pp. Patienten für nötig erachtete.

Zweifellos ist es wohl, daß eine solche organisatorische Neuschöpfung innerhalb großer Industriezentren und Weltstädten einem weitgefühlten Bedürfnis entgegenkommen würde. Jetzt besonders, wo die neue Reichsversicherungsordnung vor der Tür steht, die auch Nichtkassenpatienten in den Kreis ihres Behandlungsregimes zu ziehen gedenkt, wäre es von großer sozialpolitischer Bedeutung, wenn die Regierung und die anderen gesetzgeberischen Körperschaften sich bei Ausarbeitung der neuen Reichsversicherungsordnung die oben näher ausgeführten Gesichtspunkte zu eigen machen würden. Autoreferat.

Hofrat Dr. med. **K. Doll**, Dr. **Johann Peter Frank**. Ein Lebensbild. Karlsruhe 1909, Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag.

Die dem Begründer der Medizinalpolizei und der modernen Hygiene gewidmete kleine Schrift ist von nicht geringem kulturhistorischem Interesse. Wir sehen, was für große Schwierigkeiten noch Ende des 18. Jahrhunderts hervorragende Männer, deren Lebensweg nicht in den ausgetretenen Bahnen der üblichen Berufe verläuft, durchzumachen haben. Frank, auf den ja im wesentlichen die ersten Anfänge der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zurückzuführen sind und dessen System der medizinischen Polizei auch heute noch eine Fundgrube wissenschaftlicher und interessanter Einzelheiten enthält, hat sein Zelt zeitweise in fast allen Kulturstaaten Europas aufschlagen müssen. Er hatte in Göttingen, Wien, Pavia, Wilna und schließlich in Petersburg doziert und Schulung aus allen Nationen gehabt. Die deutsche Broschüre gibt ein anschauliches Bild von dem wechselvollen Schicksal dieses außerordentlichen Mannes.

A. B.

Dr. **Gilardoni**, Stabsarzt, Die Verhütung der Geschlechtskrankheiten, insbesondere der Syphilis, beim Militär. Giornale di Medicina militare. Bd. 10—11. 1909.

Die für die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten beim Militär ergriffenen Maßnahmen bedürfen noch eines weiteren Ausbaues und der Ergänzung. Bisher kommen die vorschriftsmäßigen ärztlichen Unter-

suchungen, Belehrungen und Listenführungen über die Kranken zur Anwendung.

Gilardoni hält es für sehr wichtig, daß bei den ärztlichen Besichtigungen individueller verfahren wird. Die bisherige Öffentlichkeit der Untersuchung, das Bekanntwerden der Erkrankung bei den Vorgesetzten und Kameraden hält viele Soldaten davon zurück, ihr Leiden einzugestehen. Am besten würde die Untersuchung in besonderen Räumen ohne Anwesenheit weiterer Zeugen vom Arzte vorgenommen werden.

Auch von seiten der Militärärzte ist möglichst großer Wert auf die Stärkung und Erhaltung des Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Kranken zu legen. Eine gute Gelegenheit, um dem Soldaten menschlich näher zu treten, bieten Vorträge und Belehrungen. Sie sind womöglich mit Unterstützung von Lichtbildern zu veranstalten.

Sehr gute Erfolge verspricht sich G. von der Verteilung kleiner Tuben Metschnikoffscher Salbe. Um einer guten Herstellung und vorschriftsmäßigen Zusammensetzung sicher zu sein, wäre es zweckmäßig, die Verausgabung der Tuben von der militärischen Zentralapotheke erfolgen zu lassen. Falls dann die Anwendung der Salbe spätestens eine Stunde nach der Infektion erfolgt, wird auf eine sichere Wirkung gerechnet werden können. Ein Soldatenmerkblatt und Anweisung für den Gebrauch der Salbe ist am Schluß angegeben. Dr. Dohrn-Hannover.

Prof. Dr. **Max Flesch**, Meldepflicht und Schweigepflicht. Ärztlicher Zentralanzeiger, Jahrg. 25, Nr. 10.

Dr. **Hugo Hecht**, Über ärztliches Berufsgeheimnis und Geschlechtskrankheiten. Ebendasselbst, Nr. 12.

Beide Autoren treten für eine erweiterte Umgrenzung des ärztlichen Berufsgeheimnisses ein und zwar Flesch in dem Sinne, daß eine Schweigepflicht für den Arzt da nicht bestehen solle, wo das öffentliche Wohl und der Schutz gefährdeter Personen in Frage komme, unter Voraussetzung, daß alle durch die Meldung des Arztes in Kenntnis gesetzten Personen und Körperschaften zur Verschwiegenheit verpflichtet seien, daß dagegen unbedingt eine Schweigepflicht für den Arzt bestehe, wo Bedrängte oder Unglückliche (Abortierende z. B.) seine Hilfe in Anspruch nehmen.

Hecht plädiert für Erweiterung der Befugnis des Arztes, zum Schweigen nicht verpflichtet zu sein, besonders in zwei Punkten:

Es soll jeder Arzt 1. Falls ein in seiner Behandlung befindlicher Luetiker sich bei einem anderen Arzte oder Zahnarzte einer Operation unterziehen will, den Kollegen über das Leiden des Patienten informieren.

2. Bei Neuaufnahme eines Venerischen der Infektionsquelle nachforschen, um diese Infektionsquelle möglichst zu verstopfen, freilich nach eingeholter Genehmigung des Patienten.

L. Meyer.

Namenregister.

(Die fettgedruckten Seitenzahlen weisen auf Originalarbeiten hin.)

- Artzibaschew** 192.
- Bailey** 103.
Beleher 206.
Bendig 206.
Blaschko 107.
Bloch 165.
Block 69.
Bierhoff 1, 41, 119, 257,
289, 341, 374.
Bodländer 435.
Brennecke 68.
Butte 107.
- Cassel** 103, 104.
Csiki u. Kugel 170.
Crockett 67.
- Dohrn** 140.
Doll 440.
Dreyer u. Meirowsky 175.
- Fabry** 387.
Fiaux 139.
Finger 166.
Flesch 192, 317, 334.
Friedjung 205.
Fuller 102.
- Gaulke** 256.
Gilardoni 440.
Gurlitt 256.
- Hallopeau** 209.
Hammer 21.
Hansteen 109.
Hecht 441.
Hintzmann 24.
Hirsch 68.
- Jerusalem** 193.
- Kluczenko** 167.
Kompert 66.
- Leibkind** 102, 103, 108,
170.
- Lewis** 103.
v. Lindheim 206.
- Marcuse** 251.
Margueritte 198.
Meirowsky 255.
Meisel-Hess 207.
Meyer 68, 166, 175, 316,
356.
Moll 255.
Münchheimer 140, 166, 256.
- Nagelschmidt** 177.
Näcke 140.
Nath 24.
Nötzel 357.
- Papée** 104.
Pappritz 209.
Pernet 108.
Placzek 141.
le Pilem 105.
Pollack 140.
- Rau** 87.
Reines 167, 169.
Reuter 198.
Rhoda-Erdmann 203.
Russ 356.
- Sacharoff** 29.
Scheuer 33, 316.
Schmölder 137.
Schneider 32.
Siebert 30.
Sklarek 57.
Ssanin 192.
Stephani 153.
Stern 400.
Strauss 316.
- Touton** 211, 251.
- Welander** 400.
Wolfheim 284.
- Zeissl** 169.

Sachregister.

- Abiturienten. Ärztliche Ansprache an die — 158.
Abiturientenvortrag. Mein — und Dr. M. Marcuse 211.
Abnormitäten des Geschlechtslebens 68.
Abolitionistische Föderation 102.
Ambulatorische Behandlung der Syphilis und sonstiger venerischer Krankheiten in Galizien 167.
Ammen. Syphilisübertragung durch — 140.
Anfechtung der Ehe. Gutachten über Gonorrhoe als Grund zur — — 317.
Behandlung d. Geschlechtskrankheiten durch Unbefugte 387.
Belehrungen, Ärtzl. — an Geschlechtskranke 67.
Bekämpfung d. Geschlechtskrankheiten im Wege des Strafrechts 316.
Berufsgeheimnis des Arztes und die Geschlechtskranken 141. 334.
— Über ärztliches — u. Geschlechtskrankheiten 441.
Beschäftigung von Geschlechtskranken in Krankenhäusern 177.
Bordell- und Straßenprostitution 256.
Bürgerl. Gesetzbuch u. Sittenpolizeivorschriften 283.
Ehe. Einfluß der vener. Krankheiten auf die — 400.
— Grund zur Anfechtung der — 317.
— Unter welchen Bedingungen darf man dem Syphilitischen die — gestatten? 270, 302.
Englische Militärstatistik 27.
Französisches Gesetz über die Prostitution 284.
Gefahren der Internate 256.
Gefährdung, sittliche, der Großstadtjugend 140.
Gerichtsentscheidungen 203, 283, 434.
Geschlechtskranke, deren Belehrung 67.
—, deren Beschäftigung in Krankenhäusern 177.
Geschlechtskrankheiten, deren Behandlung durch Unbefugte 387.
—, deren Bekämpfung im Wege des Strafrechts 316.
— und das Berufsgeheimnis 334.
Geschlechtskrankheiten, deren Zunahme bei jugendlichen Personen 400.
— in Nord-Neumecklenburg 30.
— Verhütung der —, insbesondere der Syphilis, beim Militär 440.
Geschlechtsleben, Das, und seine Abnormitäten 68.
Geschlechtsnot u. Wohnungselend 209.
Gesetz, Französisches, über die Prostitution 284.
— Österr., betr. die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten 33.
Gesetzgebung und Infektionskrankheiten 169.
Gonorrhoe. Gutachten über — als Grund zur Anfechtung der Ehe 317.
Gonorrhoe-Endemie bei Schulkindern 206.
Grund zur Anfechtung der Ehe 317.
Gutachten über Gonorrhoe als Grund zur Anfechtung der Ehe 317.
Hausbesitzer und Prostitution 355.
Heilverfahren, Das, der Landesversicherungsanstalten bei Geschlechtskrankheiten 438.
Hereditäre Syphilis. Statistische Beiträge zur — — 104.
Infektionskrankheiten u. Gesetzgebung 169.
Internate, deren Gefahren 256.
Johann Peter Frank 440.
Kind, dessen Sexualeben 255.
Klinik für Geschlechtskranke 66.
Krankenhaustaft. Vorschläge zur Umgestaltung der — von Prostituierten 21.
Krankenkasse Merkur 203.
Lebensdauer, menschliche, deren Bedeutung im modernen Staat 206
Liebesleben des deutschen Studenten 251.
Lemberg. Die Syphilis unter den Prostituierten in — 104.
Max Marcuse und mein Abiturientenvortrag 211.
Meldepflicht und Schweigepflicht 441.
Militärstatistik, englische 27.
Moskauer Prostitutionsverhältnisse 357.
Mutterschutz. Bund für — 57.

- New York. Die Prostitutionsfrage in — 41, 119, 257, 289, 341, 374.
 Nouveau régime des mœurs 139.
 Öffentliche Häuser in Würzburg 204.
 Österr. Gesetz betr. die Verhütung u. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten 33.
 Paragraph 361, 6 25
 Petitionen 25, 133.
 Prophylaxe der venerischen Krankheiten im Heer 356.
 Prostitution 1.
 —, deren ärztliche Überwachung in Paris 104.
 — Die nicht gewerbsmäßige — 69.
 — Französisches Gesetz über die — 234.
 — und Hausbesitzer 355.
 — Ist die — ein notwendiges Übel? 165.
 — und Strafgesetzgebung 137.
 — Sozialversicherung und — in Österreich 66.
 — in München 136.
 — in Petersburg 29.
 Prostitutionsfrage, Die, in New York 41, 119, 257, 289, 341, 374.
 Prostitutionsverhältnisse, Die, in Essen (Ruhr) 87.
 — und Geschlechtskrankheiten in Norwegen 109.
 —. Moskauer 357.
 Prostituierte 198.
 Prostituierte, Die, und die Gesellschaft 32.
 Prostituierte. Was sollen wir mit den — tun? 103.
 Saluti Senectutis 206.
 Scarabaeus. Der heilige — 193.
 Schulkinder. Gonorrhoe-Endemie bei — 206.
 Schutzmaßregeln der Syphilis in verschiedenen Zeiten 108.
 Serodiagnostische Untersuchungen bei Prostituierten 175.
 Sexuelleben des Kindes 255.
 Sexualgift in der Volkskunst 210.
 Sexualpädagogische Vorträge in Sachsen 204.
 Sexuelle Aufklärung 24, 203.
 — — der Kinder 205.
 — Belehrung 203.
 — Krise, Die 207.
 Sexueller Schutz kleiner Knaben 102.
 Sittenpolizeivorschriften und Bürgerl. Gesetzbuch 283.
 Sozialversicherung und Prostitution in Österreich 66.
 Statistische Beiträge zur hereditären Syphilis 104.
 Strafgesetzentwurf. Der neue österr. — und die Geschlechtskrankheiten 401.
 Strafgesetzgebung u. Prostitution 137.
 Strafrechtliche Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 316.
 Straßen- und Bordellprostitution 256.
 Student, deutscher, dessen Liebesleben 251.
 Syphilis. Die Schutzmaßregeln der — in verschiedenen Zeiten 108.
 — Zwangsmeldung der — 206.
 — Die ambulatorische Behandlung der — 167.
 — Die Zukunft der — 165.
 — Die — im Lichte neuer Forschungen 316.
 — Sur une nouvelle méthode de traitement de la — 209.
 — und die Öffentlichkeit 103.
 Syphilisübertragung durch Ammen 140.
 — Die Gefahren der — in modernen Säuglingsstationen 103.
 Syphilitische. Unter welchen Bedingungen darf man dem — die Ehe gestatten? 270, 302.
 Tränenhaus, Das 198.
 Uterusgonorrhoe. Über die Behandlung der — insbesondere bei Prostituierten 170.
 Venerische Erkrankungen im Heer, deren Prophylaxe 356.
 — Krankheiten, deren Einfluß auf die Ehe 400.
 Verhütungsmaßregeln der Syphilis zu verschiedenen Zeiten 105.
 Volkskunst und Sexualgift 210.
 Wanderredner. Note der Polizeidirektion betr. — 26.
 Wissen und Wollen 68.
 Wohnungselend u. Geschlechtsnot 209.
 Zunahme der Geschlechtskrankheiten bei jugendlichen Personen 400.
 Zwangsmeldung bei Syphilis 206.

RC
201
.Z4
V.10

Billings Library

364745

RC
201
.Z4
V.10

Billings Library

364745

UNIVERSITY OF CHICAGO



66 477 503